



Acerca de este libro

Esta es una copia digital de un libro que, durante generaciones, se ha conservado en las estanterías de una biblioteca, hasta que Google ha decidido escanearlo como parte de un proyecto que pretende que sea posible descubrir en línea libros de todo el mundo.

Ha sobrevivido tantos años como para que los derechos de autor hayan expirado y el libro pase a ser de dominio público. El que un libro sea de dominio público significa que nunca ha estado protegido por derechos de autor, o bien que el período legal de estos derechos ya ha expirado. Es posible que una misma obra sea de dominio público en unos países y, sin embargo, no lo sea en otros. Los libros de dominio público son nuestras puertas hacia el pasado, suponen un patrimonio histórico, cultural y de conocimientos que, a menudo, resulta difícil de descubrir.

Todas las anotaciones, marcas y otras señales en los márgenes que estén presentes en el volumen original aparecerán también en este archivo como testimonio del largo viaje que el libro ha recorrido desde el editor hasta la biblioteca y, finalmente, hasta usted.

Normas de uso

Google se enorgullece de poder colaborar con distintas bibliotecas para digitalizar los materiales de dominio público a fin de hacerlos accesibles a todo el mundo. Los libros de dominio público son patrimonio de todos, nosotros somos sus humildes guardianes. No obstante, se trata de un trabajo caro. Por este motivo, y para poder ofrecer este recurso, hemos tomado medidas para evitar que se produzca un abuso por parte de terceros con fines comerciales, y hemos incluido restricciones técnicas sobre las solicitudes automatizadas.

Asimismo, le pedimos que:

- + *Haga un uso exclusivamente no comercial de estos archivos* Hemos diseñado la Búsqueda de libros de Google para el uso de particulares; como tal, le pedimos que utilice estos archivos con fines personales, y no comerciales.
- + *No envíe solicitudes automatizadas* Por favor, no envíe solicitudes automatizadas de ningún tipo al sistema de Google. Si está llevando a cabo una investigación sobre traducción automática, reconocimiento óptico de caracteres u otros campos para los que resulte útil disfrutar de acceso a una gran cantidad de texto, por favor, envíenos un mensaje. Fomentamos el uso de materiales de dominio público con estos propósitos y seguro que podremos ayudarle.
- + *Conserve la atribución* La filigrana de Google que verá en todos los archivos es fundamental para informar a los usuarios sobre este proyecto y ayudarles a encontrar materiales adicionales en la Búsqueda de libros de Google. Por favor, no la elimine.
- + *Manténgase siempre dentro de la legalidad* Sea cual sea el uso que haga de estos materiales, recuerde que es responsable de asegurarse de que todo lo que hace es legal. No dé por sentado que, por el hecho de que una obra se considere de dominio público para los usuarios de los Estados Unidos, lo será también para los usuarios de otros países. La legislación sobre derechos de autor varía de un país a otro, y no podemos facilitar información sobre si está permitido un uso específico de algún libro. Por favor, no suponga que la aparición de un libro en nuestro programa significa que se puede utilizar de igual manera en todo el mundo. La responsabilidad ante la infracción de los derechos de autor puede ser muy grave.

Acerca de la Búsqueda de libros de Google

El objetivo de Google consiste en organizar información procedente de todo el mundo y hacerla accesible y útil de forma universal. El programa de Búsqueda de libros de Google ayuda a los lectores a descubrir los libros de todo el mundo a la vez que ayuda a autores y editores a llegar a nuevas audiencias. Podrá realizar búsquedas en el texto completo de este libro en la web, en la página <http://books.google.com>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

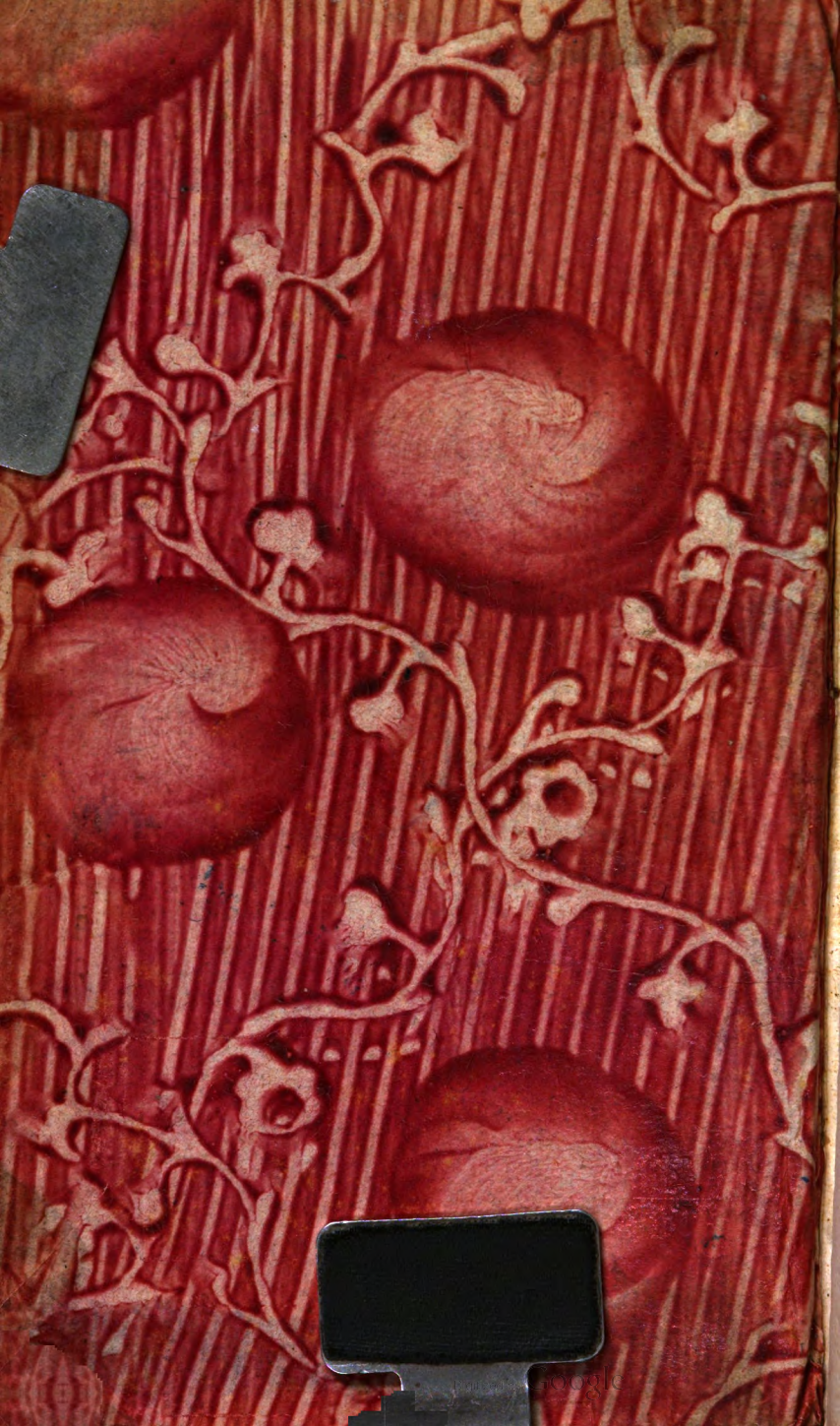
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



Kw 36g Fw

Das

Staatsrecht

nach der

Wernunft und den Sitten

der

vornehmsten Völker

betrachtet

von

D. Heinrich Gottfried Scheidemantel
der Rechten ordentlichen Lehrer.

Dritter Teil.

mit vollständigen Register über alle drei Teile.



Königliche
Bibliothek
Leipzig

J E N U

verlegt Joh. Rudolph Cröckers seel. Wittive

1773.



Vorerinnerung.



Mit diesem dritten Theil beschliesse ich meine Abhandlungen des allgemeinen Staatsrechts; denen Regierungsformen werde ich eine besondere Schrift widmen. Ich habe mich zu dieser Trennung um so viel eher entschlossen, weil die Regierungsformen schon unter die genauern Bestimmungen der Staaten gehören, weil man auch von einer auf die andere eben so wenig schliessen kan, als von Frankreich auf Venedig, oder von dem izeyigen Schweden auf das vorige, und weil endlich überhaupt in dem allgemeinen Staatsrecht eigentlich nur solche Grundsätze vorkommen müssen, welche in allen bürgerlichen Gesellschaften statt finden, ohne daß man erst eine bestimmte Art der Regierungsform zum voraus gesetzt hat.

Vorerinnerung.

Meines Erachtens vernachlässigt der Herr von Montesquieu in seinem *Esprit des loix* diesen so notwendigen Unterschied. Er vermischt die allgemeinen Grundsätze gesitteter Staaten mit den Maximen der Regierungsform; oft sucht er in der Monarchie oder den Freistaaten ein besonderes Unterscheidungszeichen, und folgert aus solchen Gesetze, die doch allen bürgerlichen Gesellschaften wesentlich sind. Er gründet sein System auf die Regierungsformen; ich habe für gut befunden, das meinige aus der Natur und dem Wesen der Staaten selbst herzuleiten, weil ich überzeugt bin, daß ein allgemeines Staatsrecht auch in allen Staatsverfassungen brauchbar seyn müsse.

Das Publikum mag urtheilen, ob und wie ich meine Absicht bewirkt habe; so viel weis ich, daß ich nun seit neun Jahren bemüht gewesen bin, alle Rechte und Verbindlichkeiten, welche zwischen Regenten und Untertanen wesentlich sind, in eine verhältnismäßige Ordnung zu bringen. Alles dieses konnte freilich nicht anders geschehen, als daß ich zur Erläuterung meines Systems hie und da die Staatsklugheit und die Geschichte zur Hülfe nahm; erstere ist oft mit dem vernünftigen Staatsrecht unzertrennlich; fast eben so, als Gesetze und praktische Klugheit, solche gerichtlich anzuwenden. Aus der letztern konnte ich den wirklichen

Vorerinnerung.

lichen Gebrauch und Misbrauch der Theorie unter den Nationen beweisen.

Was ich in der Vorrede zu dem ersten Theil dieses Staatsrechts über mein Buch selbst urtheilte, will ich hiermit nochmals wiederholen. Ich bin weit entfernt, meine Arbeit für vollkommen anzusehen, ich bin vielmehr gewohnt, solche mit gegnerischen Gedanken durchzulesen, und bitte auch hierbei den Kenner, daß er mir sichere Gründe anzeige, wodurch ich mein Werk in der That verbessern kan. Ein bloßer Tadel wird mich freilich eben so wenig als das Publikum unterrichten, und überhaupt kan nur eigentlich derjenige mit Recht tadeln, der schon bereits gezeigt hat, daß er es besser weiß; oder derjenige, welcher mit seinem Tadel auch zugleich unparteilichen, gründlichen und zusammenhangenden Unterricht verknüpft; außerdem aber scheint sein Urtheil ziemlich verdächtig zu seyn.

Man wird in diesem Buch einige Stellen antreffen, die nicht so genau bestimmt sind, als es in andern Schriften des vernünftigen Staatsrechts geschehen ist; aber man wird mich entschuldigen, wenn ich behaupte, daß die nähere Bestimmung der Regierungsrechte sehr oft ein Gegenstand der Regierungsformen ist, welche ich doch mit vorzuziehlicher Ueberlegung von gegenwärtigen Abhand-

Vorerinnerung.

lungen getrennt habe. Ein Beispiel wird dieses rechtfertigen. Die Verbindlichkeit des Nachfolgers in der Regierung, daß er die Thaten seines Vorfahren anerkennt, verursacht einen weitläufigen Theil des Staatsrechts in der Monarchie; aber wenn nach den Regeln einer systematischen Ordnung, dasjenige, was einer bestimmten Regierungsform besonders eigen ist, auch in ihre besondere Abhandlung gehört, so glaube ich nicht geirrt zu haben, wenn ich diese Gegenstände bis zu den Grundsätzen der Regierungsformen selbst verspare.

Man muß einen jeden Verfasser nach seinen Absichten beurteilen, und ich bin zufrieden, wenn ich diese nicht verfehlt habe. Man thut recht, wenn man selbst die Absicht eines Schriftstellers untersucht; ich unterwerfe auch die meinige dieser Prüfung, und man wird finden, daß es nötig war, das allgemeine von dem besondern zu trennen, wenn anders mein Werk den Namen eines Systems verdienen soll.

Gesetzt auch, daß das Publikum mein Buch dieses Namens unwürdig halten möchte, so werde ich zufrieden seyn, wenn man es nicht für unbrauchbar ansehen, sondern vielmehr mit andern Werken dieser Art zusammen gehalten, wenigstens meine Bemühung erkennen wird; eine
billige

Vorerinnerung.

billige Forderung, die ich mit gutem Gewissen mache. Da ich mein Buch nicht aus eitlem Ehrgeiz geschrieben habe, so kan ich um so viel leichter auf den Namen eines Systems Verzicht leisten. Es ist mir unmöglich zu glauben, daß unser achtzehntes Jahrhundert die Systems nach der Menge und Stärke der Bände beurteilt; man erwarte diese Arbeiten von denen, welche gewohnt sind, ihre Gelehrsamkeit mehr durch Worte als Gedanken zu verbreiten. Daß aber mein Werk vollständig ist, wird man aus dem zuletzt angehängten Register ersehen und auch mein Feind wird sagen müssen, daß ich mehr gedacht als geschrieben, daß ich meine Gedanken kurz und deutlich ausgedruckt habe.

Ich merke hierbei noch folgendes an: Erstens, die Worte, Majestät, Landesherr, Souverain, Regent, Oberherr und andere ähnliche Ausdrücke habe ich im gleichbedeutenden Verstand genommen. Man würde mir sehr unrecht thun, wenn man von der Landeshoheit, die ich in meinem Buch hie und da erwähne, auf die Landeshoheit der teutschen Verfassung schließen wolte. Ich rede allein von den Rechten der Majestät in einem Staat überhaupt genommen und damit ich die Schreibart durch öftere Wiederholung rinerlei Worte nicht beleidigen möchte, so habe ich die

Vorerinnerung.

Idee der Majestät und ihrer Rechte durch ähnliche Ausdrücke angezeigt.

Zweitens; solten sich einige Druckfehler in diesem Staatsrecht befinden, so hoffe ich bei meinem Leser deswegen entschuldigt zu seyn, weil es mir unter meinen iezigen Geschäften nicht möglich ist, das ganze Werk auf einmal wieder durchzulesen. Wer es weis, daß eben zu der Zeit, wenn der Verleger am mehresten auf die letzten Bögen zur Leipziger Oster- und Michaelis-Messe dringt, ein akademischer Lehrer auch seine Vorlesungen des Winter- oder Sommerhalben Jahres endigen muß, der wird mir die Druckfehler nicht so sehr zur Last legen. In dem zweeten Teil dieses Staatsrechts, S. 312. ist eine ganze Zeile ausgelassen worden; statt: Markus Aurelius war Vater des Kaligula; ; muß also gelesen werden: Markus Aurelius hatte zum Sohn den Kommodus, Germanikus war Vater des Kaligula; . Auch in diesem dritten Teil, S. 369. wird der päpstliche Nuncius in Warschau Doria genannt, da er doch Durini heißen muß; ich schmeichle mir, daß ein vernünftiger Leser diese und noch andere Fehler, die ich hier nicht anzeige, ohne Widerwillen verbessern wird.

Drit-

Vorerinnerung.

Drittens, die neueste Geschichte von Oesterreich, Rußland, Preussen, Schweden und Pohlen ist so reich an Begebenheiten, daß ich aus solcher sehr viele merkwürdige und berühmte Beispiele in mein Staatsrecht zur Erläuterung und Beweis der Sätze und des Herkommens hätte einrücken können. Joseph der zweete, Katharina die zwote, Friedrich der zweete, Stanislaus der zweete = = kurz man kan sagen, daß das Unterscheidungszeichen der zwoten Zahl weit merkwürdiger in unsern Jahren ist, als jemals der von der Größe hergenommene Titul. Ich habe diese Ereignisse meiner Abhandlung von den Regierungsformen fürbehalten und ich glaube sie bald in Druck geben zu können.

Viertens, der Inhalt des ersten Kapitels von dem Justizwesen wird vielleicht einigen sogenannten praktischen Rechtsgelehrten hie und da sonderbar zu seyn scheinen; aber ich werde immer noch mehr überzeugt, daß meine Sätze mit der Gerichtsverfassung älterer und neuer Völker bewiesen werden können. Nur der gerichtliche Mißbrauch und strafbarer Willkür machen die besten Gesezbücher untätig und bringen sie wol endlich gar in die Vergessenheit.

Vorerinnerung.

Doch ich will meinen Leser nicht länger mit dieser Vorrede beschäftigen ; mein Freund wird meine Fehler übersehen ; ein Widersacher wird mein Buch auch bei solchen Stellen tadeln, wo es in der That nicht fehlerhaft ist ; ein Unparteiischer wird meine Sätze prüfen und seinen Absichten gemäß behandeln. Ersterer wird mich vielleicht besser belehren, der Zweete wird weder mich noch sich selbst bessern, der Dritte wird am besten über die Brauchbarkeit meines Buchs urtheilen können.

Der Verfasser des zu Ende dieses letztern Theils angehängten Registers, ist der Herr Hofadvocat Völker allhier in Jena ; ein Mann, dessen Wissenschaften sich weiter erstrecken als es die gewöhnliche Spähre der Gerichtsbeistände erfordert. Er hat Ordnung und Vollständigkeit bei dem Auszug des wesentlichen Inhalts meiner Lehrsätze genau beobachtet und das ist schon genug, ihm vor den Augen des Publikums gebührend zu danken.

Jena
den 6ten des Weinmonds
1772.

der Verfasser.



Auszug
derer
in diesem dritten Teil
vorkommenden Abhandlungen.

Erstes Kapitel.

Von Justizsachen.

§. 1.	Notwendigkeit des Justizwesens.	Seite 4.
2.	Erklärung und Absicht des Justizwesens.	6.
3.	Genauere Bestimmung.	7.
4.	Gerichtsbareit.	9.
5.	Absicht der Gerichtsbareit und einige Arten hievon.	9.
6.	Rechte der Majestät auf die Gerichtsbareit im Staat.	11.
7.	Gerichtsbareit in streitigen und nicht streitigen Rechtsfällen.	13.
8.	Notwendigkeit des öftern Gebrauchs der Gerichtsbareit in nicht streitigen Sachen.	15.
9.	Wesentliche Eigenschaften der Gerichtsbareit in streitigen Sachen.	16.
10.	Gerichtsbareit in bürgerlichen und peinlichen Sachen.	17.
11.	Es ist nicht möglich, daß die Majestät in eigener Person alles richten könne.	18.
12.	Rechte der Majestät das Justizwesen anzuordnen.	20.
13.	Beispiele von Frankreich.	21.
14.	Rechte der Majestät die Gerichtspersonen zu ernennen.	23.
15.	Abhängigkeit der Gerichtspersonen.	26.
16.	Wenn sich ein unabhängiges Gericht in Territorien befindet.	27.
§.		17.

Auszug

§. 17. Persönliche, erbliche, eigentümliche und dingliche Gerichtsbarkeit.	S. 28.
18. Vollständige und geteilte Gerichtsbarkeit.	29.
19. Zukommende Gerichtsbarkeit und ihre Arten.	31.
20. In Ansehung des Orts.	32.
21. In Ansehung der Sachen und Personen.	33.
22. Ordentliche und außerordentliche Gerichtsbarkeit.	35.
23. Stillschweigende Erteilung der außerordentlichen Gerichtsbarkeit.	37.
24. Von der prorogirten Gerichtsbarkeit.	39.
25. Anweisung des Richters auf die Gesezze.	40.
26. Fortsetzung.	42.
27. Noch einige Gesezze, welche die Justizverwaltung des Richters betreffen.	43.
28. Notwendige Anmerkung zum Besten des Richters.	45.
29. Von den übrigen Gerichtspersonen.	47.
30. Fortsetzung.	49.
31. Eine Lobrede auf die Advokaten.	51.
32. Ob die Advokaten notwendig sind.	53.
33. Fortsetzung.	54.
34. Subordination der Gerichtspersonen.	56.
35. Obergerichte, Untergerichte, und concurrirende Gerichtsbarkeit.	59.
36. Von der Rechtspflege.	60.
37. Klagprozeß und Untersuchungsprozeß.	62.
38. Rechte in Ansehung des Klägers.	63.
39. Fernere Verbindlichkeit des Richters und des Klägers bei der Klage.	64.
40. Vorladung.	66.
41. Genauere Bestimmung dieser Sache.	67.
42. Betragen des Richters, wenn die Parteien nicht erscheinen.	69.
43. Wenn die Parteien erscheinen.	71.
44. Noch einige Vorschläge.	72.
	§. 45.

der Abhandlungen.

§. 45. Rechte der Parteien bei der Rechtspflege selbst.	S. 74.
46. Hieher gehörige Anmerkungen.	75.
47. Beweis und Gegenbeweis.	76.
48. Ein Mißbrauch wird verworfen.	78.
49. Beurteilung der Beweismittel und besonders der Vermutung und Besichtigung.	79.
50. Beweis durch Zeugen.	81.
51. Die Vernunft erfordert eben nicht zweien Zeugen.	82.
52. Beweis durch Urkunden.	84.
53. Eingeständnis und daraus hergeleiteter Beweis.	85.
54. Beweis durch Eid.	87.
55. Beurteilung dieses Beweismittels.	89.
56. Fortsetzung.	90.
57. Wenn der Richter schon vorher gegründete Wissenschaft von der Wahrheit der streitigen Sache hat.	92.
58. Urteil und dessen Gegenstand.	93.
59. Dessen Beziehung auf die Gesetze.	95.
60. Das Urteil muß bestimmt und mit Billigkeit verfertigt seyn.	97.
61. Einige Pflichten des Richters in Beziehung auf die Gerechtigkeit und Billigkeit.	98.
62. Fortsetzung.	100.
63. Ob es allezeit notwendig sey, den Beklagten frei zu sprechen oder zu verurteilen.	101.
64. Fortgesetzte Anmerkung über diese Sache.	102.
65. Wirkung des Urteils.	103.
66. Appellation und einige andere Arten der rechtlichen Hülfsmittel.	105.
67. Anmerkungen über einige Appellationsgebräuche.	107.
68. Befreiung des Richters von der Appellation.	109.
	S. 69.

A u s z u g

§. 69. Vernünftige Bestimmung der Appellationsfreiheit.	S. 110.
70. Uneigentliche Appellation.	112.
71. Von den Justizformalien.	114.
72. Ein Vorurteil wird beantwortet.	115.
73. Fernere Widerlegung.	116.
74. Gedanken über die Verbesserung des Justizwesens.	118.
75. Vorschlag einiger Mittel in Ansehung der Untertanen überhaupt.	121.
76. In Ansehung der Rechtsgelehrten.	123.
77. Fortsetzung.	125.
78. In Ansehung des Advokaten und des Richters.	126.
79. Sporteln und Gerichtskosten.	128.
80. Fortsetzung des Vorigen.	130.
81. Hierher gehörige Eigenschaften der Gerichtsordnung.	131.
82. Bestimmung der Fristen.	133.
83. In Ansehung der gerichtlichen Formalien.	134.
84. Antwort auf einige Einwürfe.	136.
85. Fortgesetzte Beantwortung dieser Einwürfe.	137.
86. Von peinlichen Gerichten überhaupt.	138.
87. Untersuchungsprozeß.	140.
88. Wesentliche Bestimmung des peinlichen Richters.	141.
89. Veranlassung für peinlichen Untersuchung.	143.
90. Von Verhaft.	144.
91. Hieher gehörige Regeln.	145.
92. Verfolgung des Flüchtigen.	146.
93. Sicheres Geleite.	148.
94. Verknüpfung des Wesentlichen mit den Formalien.	150.
95. Fortsetzung und Beispiele.	151.
96. Beweis durch Besichtigung und Urkunden in peinlichen Sachen.	152.
	§. 97.

der Abhandlungen.

§. 97. Beweis durch Zeugen.	S. 154.
98. Fortsetzung.	155.
99. Vermutung und Anzeigen.	156.
100. Eingeständnis und Mittel solches zu bewirken.	157.
101. Fortsetzung.	159.
102. Eid und Tortur.	160.
103. Das vernünftigste Recht verwirft die Tortur in den mehresten Fällen.	161.
104. Fortsetzung.	163.
105. Gebräuche der Nationen und Meinungen einiger Gelehrten.	164.
106. Gerichtsstillstand.	167.
107. Arten des Gerichtsstillstands und deren Rechte.	168.
108. Fortsetzung.	169.

Zweites Kapitel.

Von den Bürgern und Untertanen überhaupt.

§. 109. Untertanen und Auswärtige.	172.
110. Untertanen werden der Majestät entgegen gesetzt.	173.
111. Arten der Untertanen.	174.
112. Eine politische Redensart.	175.
113. Wird genauer bestimmt und beurteilt.	177.
114. Unterscheidungszeichen des Untertans und des Bürgers.	179.
115. Beurteilung des Hobbes, Pufendorfs und Rousseau.	180.
116. Verbindlichkeiten der Untertanen und Bürger überhaupt.	181.
117. Grundsätze zur Bestimmung der Verbindlichkeiten eines Untertans.	183.
118. Rechte der Bürger und Untertanen überhaupt.	185.
119. Idee einiger Nationen von der Freiheit.	187.
	§. 120.

A u s z u g

§. 120. Wolf, Montesquieu und Rousseau werden beurteilt.	S. 189.
121. Fortsetzung.	190.
122. Notwendigkeit einer Theorie von der Freiheit in dem System des Vernünftigen Staatsrechts.	192.
123. Wesentliche Freiheit des Menschen überhaupt.	194.
124. Beziehung des Menschen auf den Zwang.	195.
125. Beziehung der Freiheit auf die Absicht des Menschen.	197.
126. Freiheit in Staaten.	198.
127. Genauere Bestimmung.	200.
128. Arten der Freiheiten in Staaten.	201.
129. Notwendige Folgen aus dieser Freiheit.	203.
130. Fortsetzung des Vorigen.	204.
131. Gleichheit der Untertanen.	205.
132. Sklaverei.	207.
133. Sie ist der Vernunft in den mehresten Fällen zuwider.	208.
134. Desgleichen auch einer regelmäßigen Staatsverfassung und der bürgerlichen Sicherheit.	210.
135. Sie giebt Gelegenheit zur Armut, Faulheit, Wollust, schädlichen Ungleichheit, Grausamkeit, und vermehrt die Staatsausgaben und Gesetzbücher.	212.
136. Fortsetzung.	213.
137. Von Fremden bei uns.	214.
138. Gefälligkeit gegen die Fremden und freier Durchzug.	216.
139. Der Fremde ist unsern Landesgesetzen und Gerichtsbarkeit unterworfen.	218.
140. Der Ausländer kan bei uns seine Hinterlassenschaft vererben,	219.
	§. 141.

der Abhandlungen.

§. 141. Ausnahme bei Gesandten.	S. 221.
142. Und auswärtigen Souverains.	223.
143. Fortsetzung.	225.
144. Einwohner und Bürger.	226.
145. Anfäßige.	228.
146. Verschiedenheit der Bürger selbst.	230.
147. Die ungeborenen Bürger.	231.
148. Lebendige und verstorbene, junge und alte Bürger.	233.
149. Gebräuche einiger Nationen.	234.
150. Vernünftige und Unvernünftige, Gute und Boshafte.	235.
151. Hieher gehörige Bestimmungen, die aus der Bildung des Körpers und dessen Gesundheit entstehen.	237.
152. Geschlechter.	238.
153. Reiche und Arme, Vornehme und Ge- ringe.	240.
154. Geschäfte und Gewerbe zum Besten des Staats.	242.
155. Gesellschaften im Staat.	244.
156. Freie Gesellschaften.	245.
157. Rechtmäßige und unrechtmäßige, öffent- liche und privat- auch privilegirte Gesell- schaften.	246.
158. Können so wol einfach als auch zusam- mengesetzt seyn.	248.
159. Fortsetzung.	249.

Drittes Kapitel.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Bür- ger und Untertanen insbesondere.

§. 160. Gehorsam und Ehrfurcht gegen die Majestät.	251.
161. Genauere Bestimmung.	253.
162. Freiheit zu denken.	254.
163. Fortsetzung.	255.
X	§. 164.

A u s z u g

- §. 164. Der Untertan muß alles unterlassen, was den Majestätsrechten widerspricht. 257.
165. Grenzen des bürgerlichen Gehorsams, besonders in Kollision. 258.
166. Subordination der hieher gehörigen Pflichten. 260.
167. Grenzen des bürgerlichen Gehorsams in Ansehung der Befehle wider Gott und die Natur. 262.
168. Fortsetzung des vorigen. 263.
169. Hieher gehörige Beispiele. 264.
170. Die Rechte und Verbindlichkeiten der Untertanen beziehen sich auf die Befugnisse der Majestät. 266.
171. Rechte in Ansehung der Religion. 268.
172. Der Untertan darf nicht eigenmächtig Gewalt brauchen. 269.
173. Genauere Bestimmung. 271.
174. Fälle erlaubter Selbsthülfe. 273.
175. Schutzsamkeit in Ansehung des Zweikampfs. 274.
176. Notwendige Einschränkung dieser Freiheit. 275.
177. Der Untertan muß zur Erhaltung des Staats und des Regenten Güter und Leben daran setzen. 277.
178. Das öffentliche Wolsseyn mit Waffen vertheidigen. 279.
179. Fortsetzung. 280.
180. Sich dem Feind als Geißel oder auch zur Rache übergeben lassen. 281.
181. Fortsetzung. 283.
182. Gedult der Untertanen in Ansehung böser Regenten. 284.
183. Fortsetzung. 285.
184. Ob ein Untertan die Schande seines Regenten auf sich nehmen müsse. 286.
185. Fernere Beurteilung dieser wichtigen Fälle. 288.

der Abhandlungen.

- §. 186. Einige notwendige Folgen des bürgerlichen Gehorsams. 289.
187. Fernere Pflichten. 290.
188. Nicht eigenmächtiger Weise Gesellschaften errichten. 291.
189. Rechte und Verbindlichkeiten der Gesellschaften. 292.
190. Insbesondere von häuslichen Gesellschaften. 294.
191. Fortsetzung dieser Materie. 296.
192. In wie weit der Untertan auswandern kan. 297.
193. Staatsbedienten. 298.
194. Ihre Pflichten überhaupt. 299.
195. Besondere Anmerkungen. 300.
196. Einige Pflichten bei Verwaltung der Aemter. 302.
197. Fortsetzung des Vorigen. 303.
198. Von dem Minister. 304.
199. Fernere Gedanken von diesem wichtigen Gegenstande. 306.
200. Erwerb des Bürgerrechts. 307.
201. Geschicht ausdrücklich und stillschweigend. 308.
202. Fortsetzung des stillschweigenden Erwerbs. 309.
203. Gutwilliger Verlust des Bürgerrechts. 310.
204. Gezwungener Verlust des Bürgerrechts. 312.

Viertes Kapitel.

Von den Grenzen der Regierung und den Grundgesetzen.

- §. 205. Natürliche und willkürliche Grenzen der Regierung. 314.
206. Grundgesetze und ihre Arten. 316.
207. In wie weit diese Materie zu gegenwärtiger Abhandlung gehört. 317.
208. Meinung des Macchiavells, Hobbes und seiner Anhänger. 319.
209. Beurteilung und Widerlegung des Hobbes. 321.

Auszug

§. 210.	Fortsetzung.	S. 323.
211.	Fernere Fortsetzung des Vorigen.	324.
212.	Beschluß dieser Widerlegung.	325.
213.	Beurteilung der Meinungen, welche die Majestät zu sehr einschränken.	326.
214.	Fortsetzung des Vorigen.	327.
215.	Fernere Beurteilung dieser Streitfache.	328.
216.	Grundgewalt der Gesellschaft und ihre ersten Maasregeln.	330.
217.	Nähere Bestimmung zur Staatsverfassung.	331.
218.	In wie weit die höchste Gewalt des Regenten hieraus entsteht:	333.
219.	Es giebt natürliche Grenzen der Regierung und allgemeine Staatsgrundgesetze.	334.
220.	Willkürliche Staatsgrundgesetze.	335.
221.	Rechte und Verbindlichkeiten des Regenten in Ansehung der Staatsgrundgesetze.	337.
222.	Rechte und Verbindlichkeiten der Untertanen hierbei.	339.
223.	Noch einige hieher gehörige Fälle.	340.
224.	Allgemeine Anmerkungen.	341.
225.	Fortsetzung.	342.

Fünftes Kapitel.

Abstrakte Gedanken von der Tirannie.

§. 226.	Verschiedene Begriffe von der Tirannie.	344.
227.	Wörtliche Tirannie.	346.
228.	Eingebildete Tirannie.	347.
229.	Fortsetzung.	348.
230.	Ungerechte Anmaßung der Majestät.	349.
231.	Wenn der Usurpateur bereits im Besitz ist.	351.
232.	Wirkliche und tätige Tirannie.	352.
233.	Beleidigung des Bürgers als Menschen.	354.
234.	Beleidigung des Bürgers als Bürgers.	355.
235.	Einige Beispiele hiervon.	357.
236.	Unterscheidungszeichen des Tirannen.	358.
		§. 237.

der Abhandlungen.

§. 237. Harte Befehle, Beleidigungen einiger Untertanen und Misbräuche des Lieblings sind noch keine Tirannei.	S. 360.
238. Die Tirannei ist relativisch und hat ihre Grade.	361.
239. Rechte der Nation gegen ihren wirklichen Tirannen.	364.
240. Rechte des gewaltsamen Widerstands.	365.
241. Meinungen des Hobbes, Gentilis und Oslanders.	367.
242. Barklai, Dufendorf, Grotius, Batsel und Barbeirak.	368.
243. Genauere Bestimmung und Einschränkung der vorigen Sätze.	370.
244. Die Verteidigung wider den Tirannen muß stufenweis geschehen.	372.
245. Noch einige hieher gehörige Sätze.	374.

Sechstes Kapitel.

Von dem Staats- und Majestätsverbrechen.

§. 246. Beleidigung der Majestät überhaupt.	376.
247. Genauere Bestimmung.	378.
248. Hieher gehörige Personen.	380.
249. Von den Staatsverbrechen insbesondere.	381.
250. Landesverrätherei, Meuterei, Auflauf und Aufrubr.	383.
251. Genauere Bestimmung dieser Staatsverbrechen.	385.
252. Rebellen und bürgerlicher Krieg.	386.
253. Genauere Bestimmung und Beispiele.	387.
254. Majestätsverbrechen insbesondere.	389.
255. Wesentliche Eigenschaften dieses Verbrechens.	390.
256. Man darf nicht alles zu Staatsverbrechen machen.	392.

Auszug der Abhandlungen.

S. 257. Die Gesetze müssen dieses Verbrechen hinreichend bestimmen.	S. 393.
258. Schmähreden und Schriften wider die Majestät.	394.
259. Schmähthaten wider die Majestät.	395.
260. Majestätsverbrechen durch Umwege.	396.
261. Majestätsverbrechen in Gedanken.	398.
262. Man muß den Staats- und Majestätsverbrechen zuvorkommen.	400.
263. Gebräuchliche Anstalten der Nationen.	401.
264. Gültliches Betragen der Majestät gegen die Rebellen.	403.
265. Fortsetzung.	404.
266. Notwendige Strenge der beleidigten Majestät.	405.

Siebentes Kapitel.

Von den Krankheiten und Tod des Staatskörpers.

S. 267. Gegenstand des Kapitels.	408.
268. Veränderung des Regenten oder der Regierungsf. oder die Trennung einiger Bürger endigen den Staat noch nicht.	409.
269. Verlust der Territorien und einstweilige Zerstreung der Bürger endigen den Staat noch nicht.	411.
270. Ende des Staats mit Willen der Bürger.	413.
271. Die Kräfte der Natur haben viele Staaten geendiget.	415.
272. Desgleichen auch auswärtiger Zwang.	417.
273. Innerliche Ursachen und insbesonbere Staatskrankheiten.	418.
274. Revolution.	420.
275. Teilung der Nation.	422.
276. Vereinigung mit andern Staaten.	423.
277. Der Ausländer ist die mehreste Ursache von dem Ende der Staaten.	425.

DAS



Seite 137.	Zeile 16.	anstatt bezieht,	lies: bezieht.
139.	15.	sein,	ihr.
145.	18. v. u.	Hauptbände	Hauptbinde.
148.	5. v. u.	Benon,	Bonon.
	18. v. u.	dem,	der.
153.	15. v. u.	Criminalgerichte,	peinliche und an- dere Gerichte.
169.	10.	wo Fürst,	wo ein Fürst.
172.	5. v. u.	verbinden,	verbieten.
180.	12. v. unt.	muß das Comma nach	unmittelbare weg fallen.
182.	3.	verhindern,	verhindert.
183.	19.	Montesquian,	Montesquien.
187.	12.	Instruktionen,	Instruktion.
195.	10.	dem,	den.
199.	10.	Sicalus,	Sicylus.
200.	ist die	Pagina falsch, und muß statt	202. 200. stehen.
210.	5.	neuere,	neue.
221.	14. v. u.	Duras,	Ducas.
239.	10. v. u.	Grundsetze,	Grundsätze.
240.	9.	muß statt des Punktes nach	dem Wort Staats ein Comma stehen.
246.	11.	sey,	seyn.
251.	17.	es,	er.
254.	5.	haben,	hatten.
257.	7. v. u.	beschäftiget,	beschäftigte.
261.	5.	niederträchtige,	niederrächtige.
274.	12.	wünsche,	wünschte.
291.	18.	ausfertigen,	abordnen.

In dem zweiten Theile.

4.	21.	Garb.	Gabr.
49.	11. v. unt.	muß das Comma nach	Souverain weg- kommen.
52.	10.	zum,	zu den.
55.	7.	hinansetzen,	hintansetzen.
71.	2. v. u.	mehrerßen,	mehresten.
101.	14.	den,	dem.
107.	17. v. u.	der Ohrs,	des Ohrs.
129.	2.	Margaretha,	Margaretha.
131.	1.	Aufsicht,	Aufschrift.
133.	15. v. u.	Nun,	Nur.
Nach 134.	ist eine falsche	Pagina.	
141.	3.	guten,	gute.
144.	9.	muß statt des Comma nach	Sittenlehre ein Punkt stehen.
	17	muß nach sind: und eingeschaltet	werden.
147.	14.	einschränken,	einschränkte.
157.	12.	Ahaso.	Ahasv.
164.	21.	den,	denn.
171.	11.	Fauressa	Fauvret.

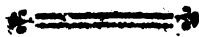
Seite



Seite 180.	Seite 13.	ankatt	Liaden,	lies: Liade.
208.	15. v. unt.	ist nach wenn man zu setzen.		
210.	10. v. u.	ehrlcher,	ehrlch.	
286.	16.	erheben,	erhöhen.	
289.	7.	innländisen,	innländischen.	
293.	6. v. u.	Schwendendoerfer,	Schwendendoerfer.	
309.	12. v. u.	Baumaterialen,	Baumaterialien.	
307.	17.	näher,	nähern.	
312.	1.	Pupurmantel,	Purpurmantel.	
	18. v. u.	Marcus Aurelius Vater des Caligula.		
		lies: Marcus Aurelius hatte zum Sohn den Commodus, Germanikus war Vater des Caligula.		
316.	8.	nach malabarischen ist das Comma wegzulassen.		
336.	10. v. u.	Indosien,	Indostan.	
340.	6. v. u.	lebensflüchtig,	lebenspflichtig.	
343.	12.	abgetretenen,	abgetretenen.	
	15.	Essias,	Esaias.	
354.	7.	die Schiffart,	der Schiffart.	
369.	15.	verrichtet,	vernichtet.	
371.	5.	Nief.	Nif.	
375.	2.	Klockius	Klockius.	
392.	1.	den,	dem.	
	2.	muß nach dem Wort oder, eingeschaltet werden, denselben.		
400.	5. v. u.	Antonius,	Antonius.	
401.	14.	denn,	dem.	
406.	14.	verweifeltes,	verweifeltes.	
407.	12.	Laws,	Law.	

In dem dritten Teile.

12.	6. v. u.	den,	dem.
32.	10.	einzel,	einzelne.
61.	18.	schäftigungen,	Beschäftigungen.
65.	9. v. u.	Handlung,	Handlungen.
70.	13.	bekennen,	erkennen.
93.	17.	Gerichten,	Gerüchten.
97.	15.	Endschädigung,	Eutschädigung.
110.	4.	misraten,	widerraten.
162.	14. v. u.	Antrüglichkeit,	Trüglichkeit.
171.	12.	Coring,	Coring.
172.	16.	muß nach gegen gesetzt werden 1,	
176.	15.	Teile,	Teil.
225.	5. v. u.	ein,	einem.
306.	8.	nachsuchtig,	Nachsucht.
369.	10. v. u.	Doria,	Durini.
390.	3.	es,	sie.
	18.	hat,	that.



Das
Staats-Recht

nach der
Vernunft und den Sitten
der vornehmsten Völker
betrachtet.

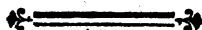
Dritter Teil.



Dritter Teil

Erstes Kapitel

Von Justizsachen.



- V**ENTURA DE VALENTIIS *Parthenicus litigiosus. Veronae, 1613. 4.* Der Verf. ist Georg Valent. Winther.
- SEBAST. NATHENII** *iustitia vulnerata et curata. Colon, 1646. 4.*
- HERM. CONRINGIVS** *de forma iudiciorum in republica recte instituenda. Helmst. 1667. 4.*
- IO. FRIEDR. RHETII** *diss. de administratione iustitiae. Franc. 1669.*
- ANDR. & MANDELSLOH** *Tr. hist. iurid. Polit. de postergata Iustitia. Hamburg. 1705.*
- CHRIST. THOMASII** *diss. Iust. emendationem administrationis iustitiae neque facilem neque impossibilem, valde tamen difficilem esse et caute suscipiendam. Halae, 1717.*
- RIVSD** *de charactere et circumspectione medici ad curandam saediositatem processuum adhibendi. Halae, 1717.*

Antrag zum Versuch einer Besserung des Justizwesens. Frankf.
1720. 4.

D. H. Hinüber neue Vorschläge, wie nicht allein die Rechtslehre einer unpartheiischen Justiz besser gelehrt, sondern auch bei Administration derselben Mängel gehoben werden können. Hannover, 1746. 4.

THEODICAEVUS *id est* I. M. HEBRVNI *ICti noua et methodica delineatio totius doctrinae de emendatione rei iudicariae.* 4.

Ebend. *diff. de integralitate officiorum regiminis publici eisdemque pernitioso abusu.* 4. beide ohne Druckort, aber der Verf. läßt sich aus der Aehnlichkeit des HEBRVNI und Hinübers leicht errathen.

Vom Einfluß des Rechtes der Natur in Verbesserung der Prozesse. Diese Abhandlung ist befindlich in den Oberlausitzischen Beiträgen zur Gelahrtheit. 2ter Theil.

Erklärung des Entwurfs Sr. Königl. Maj. von Preußen, wegen Verbesserung der Prozeßordnung; durch Herrn Formay. Berlin, 1748.

Discours sur l'administration de la Justice criminelle. à Geneve, 1767. 8.

FRIEDR. HENR. ESCHENBACH *diff. de emendando processu. sub Praef. illustr.* HOMMELII. Lipsiae, 1768.

Freimüthige und praktische Gedanken über die Gebrechen der Justiz und deren Verbesserung, von D. Georg Gouffe. Thyme. Leipzig, 1769. 8.

HENR. GODOFR. BAVERI *diff. II. de emendando processu criminali.* Lips. 1769.

§. I.

Notwendigkeit des Justizwesens.

Die gute Einrichtung der Justizsachen ist mit der wesentlichen Absicht des Staats auf das genaueste

naueste verknüpft. Nur deswegen hat die Majestät ihre erhabensten Rechte von einer Menge freyer Menschen bekommen, daß unter ihrem Schutz ein jeder in dem Besiz und Gebrauch seiner Befugnisse die Sicherheit und Bequemlichkeit finde, welche er in dem natürlichen Zustande vermißt; nur aus diesem Grunde haben vernünftige Geschöpfe ihrer natürlichen Gleichheit und eigenmächtigen Zwangsrecht entsagt, daß sie wider einen andern, den sie beleidiget, Verteidigung von ihren Regenten erwarten. Das sind die ersten Quellen bürgerlicher Geseze; Weisheit und Güte begleiten hierbey die Befehle des Landesvaters. Gesezt aber, daß die Gerechtigkeit selbst die Vorschriften aufgezeichnet, und den Bürgern das beste Gesezbuch bekannt gemacht hätte, würde wol der Staat dadurch glücklich seyn? Der Staatsmann betrachtet nicht allein die wesentliche Bestimmung eines Mitbürgers so wie er seyn soll, sondern auch so wie er wirklich ist, die Erfahrung zeigt ihm ganze Landschaften, bewohnt von Völkern, die sich gesittet nennen, versorgt mit weitläufigen Gesezbüchern, die Zahl der Gerichtspersonen ist kaum zu bestimmen, und dennoch sind die Territorien voll von Einwohnern, welche sich nur darin von Barbaren unterscheiden, daß sie ihre Ungerechtigkeit unter der Decke des Wohlstands oder der Rechtmäßigkeit ausüben können. Wozu dienen die Gesezze, wenn man sie nicht befolgt? Vergebens wird der bedrückte Teil an den Richter gewiesen, wenn dieser nicht von gleicher Gerechtigkeit als der Gesezgeber befehlet ist; das Unrecht macht Partei wider die Landesgesezze, Sicherheit, Nahrungsstand und Bequemlichkeit; kurz alle Gegenstände der Regierung leiden hierdurch; der Furchtsame ist ein Raub des Eigennuzes; derjenige aber, der Herz genug hat, sich durch andere Mittel zu helfen, entschädigt sich durch List oder Zwang, überhaupt wird der wesentliche Endzweck

des Staats hintangesezt. Alles dieses giebt die nachdrücklichsten Bewegungsgründe, das Justizwesen in gute Verfassung zu sezen.

IO. CASPAR. BRENDÉLIVS de *iustitia principis clementia temperata*. Viteb. 1688.

§. 2.

Erklärung und Absicht des Justizwesens.

Justizwesen, überhaupt genommen, ist ein Inbegriff der öffentlichen Anstalten, vermöge welcher die Gerechtigkeit nach der Vorschrift vernünftiger und willkührlicher Gesezze verwaltet wird. Ich rechtfertige diese Erklärung durch die Absicht des Justizwesens; die Gesezze für sich allein betrachtet sind in den mehresten Fällen nicht hinreichend, die Leidenschaften des Menschen zu beherrschen, die genaue Aufsicht zur Befolgung und die wirkliche Anwendung der gedrohten Zwangsmittel, diese nachdrücklichen Antriebe müssen noch hinzukommen, wenn man den Gehorsam gegen die Gesezze von den Menschen, so wie er ist, erwarten will. Das ist auch die Absicht von dem Justizwesen; es will den Untertan im Namen des Staats zur Beobachtung seiner Verbindlichkeiten anhalten; durch solches will der Beleidigte seine Befugnisse mit Zwang durchsezen, weil er dieses nicht eigenmächtig thun kann oder darf; es will Leben, Gesundheit, Ehre, Güter und die daraus entstehenden Rechte eines Bürgers schützen; es will ihn aber auch zwingen, daß er diese Pflichten gegen andere nicht vernachlässige. Hier ist das vorzügliche Unterscheidungszeichen zwischen der natürlichen Freiheit und der bürgerlichen Gesellschaft; jene erlaubt zwar dem Beleidigten, daß er sich selbst Genugthuung verschaffe, aber wie, wenn ihm die hinreichenden Kräfte fehlen? Der Staat schränkt die Selbst-

Selbsthülfe des Bürgers ein, aber er wendet auch zugleich seine majestätischen Kräfte wider den Feind der Gesezze, und verschafft dadurch dem Mitbürger grössere Sicherheit. Das Justizwesen tritt also an die Stelle der natürlichen Eigenhülfe, und da die Staatsverfassung überhaupt die Unbequemlichkeiten der natürlichen Freiheit heben, und die Glückseligkeit des Bürgers, so viel es den Umständen nach möglich ist, befördern soll, so kann man auch sagen: je leichter es ist durch Hülfe der Obrigkeit seine Rechte auszuüben, und je mehr die gerichtlichen Mittel den Bürger von der Beleidigung des andern abhalten, desto vollkommener ist auch das Justizwesen.

Dav. Georg Struben gründlicher Unterricht von Registrungs- und Justizsachen. Hildesheim 1733.

§. 3.

Genauere Bestimmung.

Dieses zum voraus gesetzt, lassen sich hierbey folgende Kennzeichen unterscheiden: Erstens, das Justizwesen erfordert öffentliche Anstalten, weil die Privathülfe und Selbststrache dem Endzweck des Staats widersprechen. Zweitens, die Gerechtigkeit; sie kann mit Recht die Absicht der Justizverfassung genennt werden, denn die bürgerliche Einrichtung soll den Menschen antreiben, daß er die Gesezze befolgt, daß er also niemand beleidiget, und einem jeden entrichtet, was man von ihm mit Recht verlangen kann. Drittens, der Gegenstand des Justizwesens ist die Handlung des Untertans, welche er zu thun oder zu lassen verbunden ist. Will er sich nicht durch Güte zur Beobachtung seiner Pflichten bewegen lassen, so begegnet ihm die Obrigkeit mit Zwangsmitteln; befürchtet er Unrecht von seinem Mitbürger, so kann er

sich durch eben diese Hülfe in vorläufige Sicherheit seiner Befugnisse setzen. Viertens, das Justizwesen erfordert eine regelmäßige Ordnung, wenn es der Vernunft gemäß seyn, und das Wollseyn des ganzen oder seiner Teile bewirken soll. Diese Ordnung wird durch Gesetze bestimmt, und das Schicksal der Gerechtigkeit in den Territorien hängt von der Vollkommenheit oder den Fehlern des Gesetzbuchs ab. Es ist nicht genug, wenn dieses die Pflichten der Untertanen gegen einander selbst vorschreibt, die Justizverfassung fordert auch richtige Maasregeln, nach welchen man seine Rechte mit Hülfe des Regenten durchsetzen muß. Fünftens, die Verwaltung der Gerechtigkeit ist deswegen ein notwendiger Character von dem Justizwesen, weil ohne solche die besten Gesetze unbrauchbar seyn, und ihre ganze Absicht entkräftet werden würde. Ich finde in diesen Quellen die Ursache glücklicher oder unglücklicher Staaten; hier ist der Grund von dem, daß ohngeachtet der vortreflichen Gesetzbücher dennoch das Unrecht in ganzen Landschaften wüthet; die Obrigkeit verwaltet die Gerechtigkeit, wenn sie durch ihr Ansehen den Untertan zum Gehorsam gegen die Gesetze antreibt; fehlt dieses, so ist das Justizwesen sehr theoretisch, ein Zustand, welcher der Idee der Regierung widerspricht.

Im allgemeinen Verstande ist das Polizeywesen unter dem Justizwesen gleichfalls mit begriffen, weil beide die Handhabung der Gerechtigkeit im Staat zur Absicht haben; aber beide unterscheiden sich von einander in Ansehung der Sachen, womit sie sich beschäftigen, und in Beziehung auf das Verfahren der Obrigkeit. Ich habe dieses bereits abgehandelt in dem zweiten Theil des Staatsrechts, zweitem Kapitel, von Polizeisachen, §. 42. und 43.

§. 4.

Gerichtsbareit.

Ein anders ist, etwas veranstalten, ein anders, berechtigt seyn dieses zu thun. Die Gerichtsbareit im allgemeinen Verstande ist ein Recht das Justizwesen anzuordnen und mit Nachdruck zu verwalten; Justizwesen und Gerichtsbareit unterscheiden sich daher eben so, als Handlungen und Befugnis zur Handlung. Beide haben einerley Absicht, und was in dem vorigen §. von den Kennzeichen des Justizwesens ist bemerkt worden, das findet auch bei der Gerichtsbareit selbst statt; aber letztere erfordert auch noch überdis ein in den Gesezen gegründetes Recht, die Gerechtigkeit über andere Menschen, auch wider ihren Willen, auszuüben, und wenn es nicht anders geschehen kann, die Aussprüche mit Zwang durchzusetzen. Man halte nun die Gerichtsbareit mit dem Endzweck des Staats zusammen, und man muß sie als ein notwendiges Mittel ansehen, als ein solches, wodurch die Sicherheit des Ganzen und seiner einzelnen Teile bewirkt wird; ein Mittel, das jeden in dem ruhigen Besiz oder Gebrauch seiner Rechte schützt, und ihm dasjenige wieder verschafft, was ihm widerrechtlich entzogen ist oder vorenthalten wird.

IAC. GAGLIARDVS de iurisdictione omnium iudicum. Venet. 1610. 4.

§. 5.

Absicht der Gerichtsbareit und einige Arten hievon.

Es ist leicht einzusehen, daß die Gerichtsbareit ein zweifaches Interesse befördern müsse, das öffentliche Wolsseyn und die Verteidigung der Pri-

vatpersonen in ihren rechtmäßig erworbenen Befug-
 nissen. Beides ist auf das genaueste verknüpft, und
 beides unterscheidet sich nur darinnen, daß das er-
 ftere den Staatskörper unmittelbar betrifft, letztere
 aber bezieht sich durch nähere oder entferntere Umwege
 auf die gemeinschaftliche Glückseligkeit; ersteres ver-
 breitet vornämlich seine Vorteile über ganze Landschaf-
 ten, letztere aber begünstigt vorzüglich das Mein und
 Dein, kurz die Glücksumstände einzelner Personen
 oder Gesellschaften; ersteres verpflichtet den, der die
 Gerichtsbarkeit verwaltet, daß er von selbst, und ohne
 dem besondern Gesuch des Beleidigten abzuwarten,
 die Gerechtigkeit ausübt, seine Aufsicht muß sich von
 selbst tätig bezeigen, damit er das Schädliche nicht
 allein zu rechter Zeit entdecke, sondern auch wider
 solches, so bald es geschehen kann, wirksame Maas-
 regeln ergreife; letztere aber beschäftigt sich erst als-
 denn, wenn die Interessenten um gerichtliche Hülfe
 nachgesuchet haben. Zu erstern zähle ich vornämlich
 die Verwaltung der Gerichtsbarkeit nach den Gesez-
 zen der Kirche, der Polizei, der peinlichen Sachen,
 der Kriegssachen, kurz alles dasjenige, was die öffent-
 lichen Einrichtungen betrifft, welche mit Hülfe der Ge-
 rechtigkeit unmittelbar zum gemeinschaftlichen Besten
 befördert werden sollen; zu letztern gehört vorzüglich
 die gerichtliche Ausübung der privat- oder bürgerlichen
 Rechte, in so weit sie nur einzelne Vorteile der Mit-
 bürger betreffen. Ich sage vorzüglich, denn die enge
 Verknüpfung zwischen dem Interesse des Staats und
 der Privatpersonen verursacht, daß sich beide nicht völ-
 lig trennen lassen; auch der Richter über Pri-
 vatstreitigkeiten darf den Endzweck des Ganzen nicht
 vernachlässigen. Will man also die Arten der Ge-
 richtsbarkeit bestimmen, will man solche in die geist-
 liche, polizei, friegs, peinliche, civil, bürgerliche und
 andere Arten abteilen, so kann man zwar die Ver-
 schie-

chiedenheit der Gesetze, nach welcher man die Gerichtsbarkeit verwaltet, zum Unterscheidungszeichen annehmen, aber man darf nicht glauben, daß der Endzweck von einer Art die andere völlig ausschliese; man muß hier vielmehr auf die Absicht sehen, die vorzüglich zu bewirken ist a).

a) DOM. ARVMAEVS *de iurisdictionis saecularis origine, definitione et diuisione.* Ienae, 1602.

Es giebt noch mehrere Arten der Gerichtsbarkeit, aber theils entstehen sie aus einer besondern Staatsverfassung oder Regierungsform, theils gründen sie sich auf die Subordination der Gerichtspersonen oder auch der Parteien selbst. Diese werde ich noch in gegenwärtigem Kapitel anzeigen, jene aber will ich in meinem Staatsrecht der Regierungsformen erklären, und das Uebrige gehört zur willkürlichen Rechtsgelahrtheit.

§. 6.

Rechte der Majestät auf die Gerichtsbarkeit im Staat.

Die Gerichtsbarkeit in einer bürgerlichen Gesellschaft ist unstreitig ein Majestätsrecht, und der Souverain ist dessen erste Quelle. Wenn die Befugnisse, welche der Fürst unabhängig zum unmittelbaren Wohlfeyn des Staats ausübt, unter die Hoheitsrechte gehören, wenn der Oberherr am besten beurtheilen kann, ob die Untertanen den Gesetzen gemäs handeln, wenn den Interessenten selbst die Anwendung der Gesetze auf ihre Streitigkeiten nicht entscheidend gelassen werden kann, wenn dieses vielmehr einen majestätischen Nachdruck zum Grunde setzt, wenn ferner die Absicht des Bürgers ist, daß er seine Befugnisse durch Hülfe des Landesherrn betreiben will, wenn also nach diesen Verhältnissen die eigenmächtige Hülfe der Einwohner straf-

strafbar wird, und dem Endzweck der Regierung widerspricht, wenn endlich auch alle öffentliche Anstalten einer Nation ihre Rechtmäßigkeit und Ansehen nicht anders als durch den Willen des Regenten bekommen; so finde ich bei dem Justizwesen und der Gerichtsbarkeit über den Untertan alle die Kennzeichen, welche ein Majestätsrecht unterscheiden. Das zeigt die erhabene Bestimmung des Regierenden, und das war auch der Wille eines vernünftigen Menschen, der seiner natürlichen Freiheit entsagte; man nehme diese Ordnung hinweg, und eine Menge der Familien wird der Anarchie, dieser gefährlichen Feindin der Staatsverfassung, gleichen. So erhaben aber auch alle diese Rechte sind, so groß ist auch die daraus entstehende Verbindlichkeit des Regenten. Er ist bestimmt, die Befugnisse des Ganzen und seiner einzelnen Theile zu verteidigen, auch der geringste von seinen Untertanen kann dieses verlangen. Die Gerichtsbarkeit ist eine wesentliche Eigenschaft der Regierung, und deswegen kann auch die Majestät selbst diesen Rechten nicht anders als nur in dringenden Nothfällen entsagen. Sie bedient sich der Strenge, aber nicht nach bloßen Willkühr, sondern als eines vernünftigen Mittels, ohne welches die Sicherheit nicht bewirkt werden kann; Gemächlichkeit, Belustigungen, Lieblingsidee, Geneigtheit, oder Widerwillen, alle Leidenschaften, die der Aufmerksamkeit zuwider sind und zur Parteilichkeit verleiten, entfernen sich von dem Thron desjenigen, der auch bei Verwaltung der Gerechtigkeit ein Muster seines Volkes ist. Nur allein von Gott und den Degen abhängig, findet er seinen Ankläger und Richter in sich selbst, frei von den Befehlen des Höhern spricht er sich sein eigenes Urtheil, und wenn er auch mit dem Tiber und Trajan a) seine zweifelhaften Befugnisse den Rechtsgelehrten zur Entscheidung überläßt, wenn er also der Nation unleugbare Bewei-

Beweise seiner Entfernung von Ungerechtigkeit darlegen will, das sind nur Folgen seines Entschlusses, nicht aber des Zwangs; es wäre denn, daß die Grundgesetze einer besondern Regierungsart solches notwendig machten. Das allgemeine Staatsrecht weis nichts von der königlichen Bank in England, noch weniger aber kann man die höchste Gerichtsbarkeit der Polizei des Lordmajors in London aus der Vernunft einsehen.

a) TACITVS in *annalibus* Lib. IV.

PLINIUS in *Panegyri*. Cap. XXXIV. et XXXVI.

Ich habe mich bemüht, die hieher gehörigen Eigenschaften des Souverains durch Gründe und Begebenheiten ausführlich zu bestimmen, in dem ersten Theil dieses Staatsrechts, zweiten Kapitel von den persönlichen Eigenschaften und Betragen des Regenten §. 71. u. f.

§. 7.

Gerichtsbarkeit in streitigen und nicht streitigen Rechtsfällen.

Nicht allein die streitigen Rechtsachen, sondern auch diejenigen, welche erst in der Folge streitig werden können, sind der höchsten Gerichtsbarkeit des Landesherrn unterworfen, und überhaupt ist die Majestät befugt, so wol die Privatwistigkeiten beizulegen, als auch solchen zuvorzukommen. Es entstehen hieraus zwei Arten, die streitige und nicht streitige Gerichtsbarkeit (*Iurisdictio contentiosa et voluntaria*); jene untersucht die von den Parteien zur Bescheinigung ihrer Rechte wider einander vorgebrachten Begebenheiten und nachdem sie deutliche Kenntniss von dem streitigen Handel bekommen, so entscheidet sie solchen nach den Vorschriften der Gerechtigkeit und vollstreckt im Nothfall ihre Urtheile. Letztere aber bestimmt durch öffentliches

liches Ansehen die rechtlichen Handlungen, theils zur Sicherheit der Interessenten, theils zum Besten des Staats, dem daran gelegen ist, daß er die Geschäfte der Untertanen wisse, daß keiner den andern hintergehe, daß man in Zeiten die Prozesse verhindere, und daß die Gerechtigkeit auch nach den Umständen dem Willen des Regenten gemäß verwaltet werde. Es gehört hieher theils die Errichtung der Verträge, die Testamenten, die Ernennung und Bestätigung der Vormünder, kurz die rechtlichen Handlungen, wodurch sich ein Bürger dem andern verbindlich macht; theils aber auch die Abänderung, welche die Majestät bei vorkommenden Sachen in Ansehung der gemeinen Gesetze beschließt. Es kann also die nicht streitige Gerichtsbarkeit zweierlei Absichten haben: erstens, daß sie einen Bürger wegen besonderer Umstände von der Verbindlichkeit befreiet, die ihm doch in den gemeinen Gesetzen auferlegt ist; sie setzt den, der es verdient, wie, der in vorigen ~~Stand~~, sie erteilt Moratorien, sie dispensirt und erläßt die Eide a). Alles dieses thut sie auch so gar wider Willen eines andern Mitbürgers, gesetzt auch, daß seine Rechte dadurch eingeschränkt würden; genug, wenn nur die Umstände und eine vernünftige Regierungsabsicht solches rechtfertigen. Freilich sind dieses nur Ausnahmen, sie dürfen deswegen auch ohne wichtige Ursachen nicht gemacht werden, aber unter gesetzten Gründen ist die Majestät hinreichend dazu berechtigt.

a) CHRISTIAN. FRIED. SCHOTT *de eo quod iustum est circa relaxationem iuramenti secundum ius naturae*. Tübingae 1753.

IO. MAR. FRICKE *de moratorio*. Kilon. 1770.

S. 8.

Notwendigkeit des öftern Gebrauchs der Gerichtsbarkeit in nichtstreitigen Sachen.

Die zweite Absicht der nicht streitigen Gerichtsbarkeit ist die Bestätigung rechtlicher Handlungen, welche die Privatpersonen unter landesherrlichem Schutz zu größerer Sicherheit errichten wollen. Einige Nationen halten für hinreichend, wenn sie dem Bürger durch Landesgesetze die Maasregeln vorschreiben, nach welchen er diese Geschäfte unternehmen soll, und sie überlassen zugleich seinem Willkühr, ob er solche gerichtlich oder ausssergerichtlich veranstalten will; andere Völker haben die rechtlichen Handlungen genauer bestimmt, und erfordern zu deren Gültigkeit ein gerichtliches Ansehen. Meines Erachtens ist es in einer guten Staatsverfassung notwendig, daß man, so viel es füglich geschehen kann, alle Verträge, letzten Willen, Auszahlung und mehrere Geschäfte, wodurch ein Bürger dem andern ein Recht oder Verbindlichkeit giebt, unter obrigkeitlicher Aufsicht und Untersuchung errichte und die darüber gefertigten Urkunden in einem besondern Archiv aufbehalte. Dergleichen Anordnungen sind sehr übereinstimmende Mittel, wodurch man denen Beleidigungen unter den Bürgern und dem Schaden zuvorkomme, welcher aus den Prozessen entsteht a). Freilich gilt dieses nur allein bei Geschäften von Erheblichkeit, und es würde lächerlich seyn, wenn man auch die kleinen Gewerbe der Einwohner gerichtlich feiern sollte; aber man kann doch zugleich diejenigen Gesetzbücher nicht für vollständig halten, welche nur allein die Veräußerung unbeweglicher Güter, oder die Schenkungen über fünfhundert Dukaten für die Gerichte ziehen, und dabei doch solche Nebenwege erlauben, welche den Endzweck der Gerichtsbarkeit entkräften. Warum wollte man nicht alle

alle Pachte, Testamente, Kaufkontrakte, Tausch, Schuldverschreibung, Abtretung der Schuldforderung und andere ähnliche Geschäfte, welche nicht das tägliche Gewerbe betreffen und von Wichtigkeit sind, warum wollte man dieses alles der Gerichtsbarkeit nicht unterwerfen, und dadurch den Beschädigungen zuvorkommen b)?

a) OCTAVIUS PISANVS in *Lycurgo Italico*. Rec. Sulzbach 1666.

b) SAM. FRIED. WILLENBERGII *diss. de litium incommodia*. Gedani 1703.

§. 9.

Wesentliche Eigenschaften der Gerichtsbarkeit in streitigen Sachen.

Die streitige Gerichtsbarkeit hat dreierlei wesentliche Beschäftigungen: Erstens, die Untersuchung der streitigen Sache; sie ist notwendig, um die Rechte der Parteien beurteilen zu können. Nicht einseitiges Vorgeben, nicht eine Voreinnehmung von Schmeichelei, Wehmut oder Widerwärtigkeit, nicht Gleichgültigkeit gegen den Unschuldigen, sondern eine sichere Erforschung der Begebenheiten ist die hieher gehörige Bemühung des Richters. Zweitens, die Entscheidung dieser Rechtshändel; sie geschieht ordentlicher Weise nach den bereits vorhandenen Gesetzen, doch so, daß das Wolsen des Staats so wol überhaupt, als auch nach den Umständen befördert werde. Der Regent verehrt zwar selbst die Gesetze, welche er seinen Untertanen vorgeschrieben hat, ohne wichtige Ursachen verläßt er diese Maasregeln nicht, aber er ist auch verbunden, die Vortheile des Ganzen dem Privatinteresse des Bürgers vorzuziehen, und eine politische Kollision kann ihn zur Ausnahme berechtigen. Man muß hierbei allemal folgendes denken: Der Souverain will das

das erste Muster der Gerechtigkeit in seinen Landen seyn, und dieses setzt unumgänglich eine mustervolle Weisheit und Unparteilichkeit zum voraus. Drittens die Vollstreckung der Urtheile; sie wendet die majestätischen Kräfte zum Zwang des Widerspänstigen an, sie giebt den Aussprüchen einen erforderlichen Nachdruck wenn Güte und Drohungen nicht hinreichen wollen, und ohne solche würde der größte Teil der Gerichtsbarkeit ohnmächtig und vergeblich seyn. So sehr als Liebe und Gerechtigkeit den Landesherrn in alle Gegenden seiner Territorien begleiten müssen, so sehr dringt er auch auf die pünktliche Befolgung seiner Befehle, und überhaupt ist es der Vernunft gemäß, daß ein Richter die nach hinreichender Ueberlegung gesprochenen Urtheile, so bald als es möglich ist vollstrecke; nur wichtige Umstände können hier eine Ausnahme machen.

§. 10.

Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Sachen.

Alle diese Rechte kommen der Majestät so wol in bürgerlichen als auch in peinlichen Sachen zu; beide verlangen Untersuchung, Entscheidung und Vollstreckung; beide aber unterscheiden sich durch folgende Kennzeichen: die bürgerliche Gerichtsbarkeit beschäftigt sich mit dem Mein und Dein der Privatpersonen, die peinliche Gerichtsbarkeit will den beleidigten Staat rächen; beide müssen zwar die zwei Hauptregeln der Gerechtigkeit beobachten, erstere aber befolgt vorzüglich die Hauptmaxime, daß einer dem andern entrichte, was er ihm schuldig ist; letztere aber betrifft vornämlich den, welcher dem andern das Seinige boshafter Weise entzieht. Beide richten und bestrafen die Beschädigungen, aber letztere thut dieses nur in den Fällen, wo der Schade mit

mit einem Verbrechen verknüpft ist, das in den Gesetzen ausdrücklich oder stillschweigend verboten wird, ihre Zwangsmittel sind wider die Freiheit, Bürgerrechte, Ehre, Leib und Leben des Uebeltäters gerichtet, und nur zufälliger Weise findet hier die Geldstrafe statt; erstere aber vollstreckt ihre Urtheile dadurch, daß sie die streitigen Güter an denjenigen überliefert, dem die Gerechtigkeit solche zugesprochen hat, und nur im Notfall entzieht sie dem Schuldigen die Freiheit. Es ist auch möglich, daß ein Mensch durch einerlei Handlung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit zugleich anheim fällt, der Dieb muß dem Beleidigten entschädigen, und in so weit zeigt sich die bürgerliche Gerichtsbarkeit tätig, er muß aber auch bestraft werden, und in so weit ist die Sache dem peinlichen Richter unterworfen.

§. II.

Es ist nicht möglich, daß die Majestät in eigener Person alles richten könne.

Als höchster Richter im Staat kann die Majestät in eigener Person die streitigen Handel der Einwohner untersuchen und entscheiden. August, Tiber, Carl der Große, und noch viel mehrere Prinzen haben selbst gerichtet, Ludwig der Fromme bestimmte alle Wochen drei Tage, an welchen die Untertanen ihre Klagen vor seinen Thron bringen konnten, und König Gustav in Schweden giebt unsern Zeiten gleichfalls dieses merkwürdige Beispiel. Das Recht dieses zu thun ist unläugbar, der Fürst ist die erste Quelle der Gerichtsbarkeit in seinen Territorien, und Bodinus kann seine gegenseitige Meinung nicht anders als durch Umstände und Staatsklugheit entschuldigen a). Aber wenn man auf die Ausübung dieser Majestätsrechte sieht, so ist es schon in Staaten von mittelmäßiger

siger Größe nicht möglich, daß der Regent in eigener Person alle Streitigkeiten seiner Untertanen entscheiden könne. Die Mannigfaltigkeit der Regierungssachen, von welchen die Gerichtsbarkeit nur ein Zweig ist und selbst die verschiedenen Gegenstände des Gerichtswesens, die hinreichende Untersuchung der Rechtshändel, die Entfernung der Orte wo die Parteien wohnen, wie viele Zeit erfordert nicht alles dieses? Ein einziger, oder eine souveraine Rathsgesellschaft sind hierzu gewiß nicht vermögend, selbst das Demokratische Rom mußte in vielen Fällen die Gerichtsbarkeit nicht allein von den eigentlichen Regierungssachen trennen, sondern auch erstere unter mehrere Personen verteilen. Die angeführten Beispiele können weiter nichts beweisen, als daß jene Regenten einige Streitsachen gerichtet haben; alles selbst zu entscheiden war nicht möglich, und die Staatsflugheit giebt den Monarchen überdies noch sehr überredende Bewegungsgründe, daß sie nicht zum Richteramt allein bestimmt sind und daß sie sich der Nation nicht zu oft in der Strenge des Richters zeigen. August hatte schon lange auf dem Richterstuhl einige Verbrecher verhört, zuletzt war er ungeduldig, und schon merkte Mäcen an diesem Kaiser einige Kennzeichen der Grausamkeit; Mäcen drang durch das Volk und übergab seinem Fürst folgende Schrift: Scharfrichter, steig endlich vom Richterstule herab! Und August folgte diesem unbescheidenen Rath seines freimütigen Freundes. Ein guter Regent eröffnet zwar seinen Untertanen den Weg, ihre Beschwerden für den Thron zu bringen, aber es muß doch immer ein Unterschied seyn zwischen der Gerichtsstube und dem Audienzzimmer.

a) BODINVS *de republica*. Lib. IV. Cap. 6.

Rechte der Majestät das Gerichtswesen anzuordnen.

Es läßt also ordentlicher Weise die Majestät ihre Gerichtsbarkeit durch ausdrücklich darzu benannte Personen ausüben, sie giebt jedem Richter sein besonderes Fach zu bearbeiten, sie benennt die Gegenden seines Gerichtsprengels, sie setzt die Gerichtspersonen in eine genau bestimmte Subordination, sie weist sie auf die Gesetzbücher, und überhaupt schreibt sie genaue Maassregeln für, nach welchen sie ihr Amt zu verwalten verbunden sind; sie giebt ihnen aber auch das erforderliche Ansehen, und satzamen Unterhalt, weil sie die Personen des Regenten mit Nachdruck vorstellen müssen. Diese Rechte sind natürliche Folgen der höchsten Gerichtsbarkeit sowol als auch der ausübenden Gewalt, welche der Majestät zukömmt, und die Unmöglichkeit alle diese Geschäfte in eigener Person zu besorgen, macht diese Anstalten wenigstens den Umständen nach notwendig, kurz, der Regent ist befugt das Gerichtswesen in seinen Landesbezirken anzuordnen, und bei Ereignung neuer Verhältnisse abzuändern. Freilich ist es einem erfahrenen Staatsmann sehr leicht das Justizwesen in gute Verfassung zu setzen, wenn er die Einrichtung eines neuen Staats zu besorgen hat, aber wenn bei einer bestimmten Nation der gerichtliche Zustand einmal ein Spiel der Unordnung und der dadurch gedrohten Ungerechtigkeit wird, wenn dieses Uebel so gar durch den Schein der Grundgesetze, durch die Länge der Zeit und das Privatinteresse der Magistratspersonen unterstützt wird, so ist auch einem großen Souverain die Verbesserung der Justiz nicht anders zu bewirken möglich, als durch ausserordentliche und oft gefährliche Mittel.

§. 13.

Beispiele von Frankreich.

Die ansehnlichsten Völker des gesitteten Euro-
pens, vornämlich aber Frankreich, 'll hier mein Bei-
spiel seyn. Heinrich der Vierte hatte die erfor-
derliche Grösse, die Fehler der französischen Gerichts-
verfassung einzusehen und zu verbessern, Cornar ver-
fertigte ein ziemlich vollständiges und der National-
denkungsart angemessenes Gesetzbuch a), man sagt, daß
der König solches als eine Grundlage seines Entwurfs
zur neuen Justizeinrichtung angesehen, und die Ab-
sicht gehabt habe, solches öffentlich zu bestätigen. Um
dieses durchzusetzen, wollte er zuerst den Eigennuz der
Advocaten bezähmen, er drang auf die Befolgung
des Edikts von Blois, welches den Sachwaltern be-
fehlt, sie sollen bei Strafe der Concusion alle von ih-
ren Klienten ihnen ausgezahlte Gebühren schriftlich be-
scheinigen und gerichtlich vorlegen, damit der Ueber-
winder wegen der Kosten völlig entschädigt werden
könnte. Im Jahr 1602. war dieses Edikt schon
23 Jahr alt und nicht befolgt; Heinrich unterstützte
es nun durch eine neue Verordnung, welche einem je-
den, der nicht gehorchen wollte die Erlaubnis gab sei-
ne Entlassung gerichtlich zu fordern, daß er aber
auch alsdenn niemals mehr gerichtliche Handel führen
dürfte, wo er die Strafe eines Verfälschers vermeiden
wollte. So gleich legten 307. Advocaten mit unge-
stümmter Frechheit ihr Amt nieder, und um etwan Ge-
richtsstillestand so wol als einen Anlauf des Pöbels
zu verhindern, mußte der König seine Befehle ver-
nachlässigen lassen b). Als er endlich merkte, daß
selbst die Parlamentsglieder die mangelhafte Justiz
verursachten, so verbot er im Jahr 1608. die Ver-
kaufung der Gerichtsstellen, aber auch dieses Gesetz
ward

ward nicht befolgt c). Barklai in seiner Argenis d) läßt hierauf den verdeckten Jbburran seinem Könige anraten, die Menge der Gerichtspersonen und der Advocaten zu vermindern, den Prozeß selbst Hindernisse zu setzen, ihre Dauer zu verkürzen, den Advocaten nur in wichtigen Rechtsfachen zuzulassen, und ihm erst nach geendigten Proceß die Zahlungsforderung seiner Gebühren zu erlauben. Der erdichtete König billigte diesen Vorschlag, sagte aber auch dabei, daß man diese Verbesserung nach und nach unternehmen und die Zeit abwarten müsse, wo die Richter mehr Gerechtigkeitsliebe haben. Ludwig der dreizehende, dem dieses Werk zugeeignet war, konnte diese bequeme Periode nicht erleben, Ludwig der vierzehende glaubte auch nicht hinreichende Größe zu haben, diesen Entwurf auszuführen, e) Ludwig der funfzehende denkt in seinem hohen Alter den glücklichen Zeitpunkt zur Verbesserung des französischen Justizwesens anzutreffen. Man weiß aber auch die abwechselnde Hindernisse, welche Richter und Advokat vielleicht auch Auswärtige seinen guten Absichten entgegen setzen. Sollte er diese neue Einrichtung durchsetzen, durch Grundgesetze unterstützen, oder wenigstens sattfam befestigen, so hat Ludwig der funfzehende ein Meisterstück der Staatskunst gezeigt, welches ihn in der Geschichte noch merkwürdiger machen wird, als der Name des Vielgeliebten. Doch ist alles dieses nicht eben so sehr unmöglich; es können zwar einige Schwierigkeiten auch dem Monarchen bey Verbesserung seiner Staatsverfassung einstweilige Hindernisse setzen; aber diese sind doch nicht allemal unüberwindlich; nur System und gute Werkzeuge zur Ausführung.

a) THOMAE CORNAERII *codex iuris civilis Henrici IV.* Lugduni 1602. fol.

b) THVANI *historia sui temporis.* L. 128. MEZERAI *abregé* T. VI.

c) Hi-

- c) *Histoire du Roy Henry le Grand, composé par Messire HARDOVIN DE PEREFIXE, à Amsterdam 1678. 12. p.453.*
- d) 10. BARKLAI ARGENIS, cum clave. Lugduni Bat. 1627. L. 3.
- e) *L'arbitre charitable pour éviter les procès et les querelles, ou du moins pour les terminer promptement. 1668. Jf. Ludwig XIV. jugeignet.*

§. 14.

Rechte der Majestät die Gerichtspersonen zu ernennen.

Weil die Majestät allein das Justizwesen und die Gerichtsbarkeit im Staat anzuordnen befugt ist, so folgt notwendig, daß ihr auch allein das Recht zukomme die Gerichtspersonen zu ernennen, oder wenigstens zu bestätigen. Ohne diesen Willen des Souverains würde ein Bürger sehr strafbar handeln, wenn er als Untertan dieses Hoheitsrecht eigenmächtiger Weise ausübenswollte. Der Mitbürger würde nicht verbunden seyn ihm Folge zu leisten und man würde einen solchen Vermessenen fast eben so als einen Rebellen ansehen können, wenn er sich erkühnte, sein unerlaubtes Vorhaben mit Gewalt durchzusetzen. Es kan zwar ein Einwohner die Streitigkeiten seiner Mitbürger beilegen, wenn diese mit guten Willen ihm eine Privatsache unterwerfen; dennoch aber fehlt diesem Schiedsrichter der majestätische Zwang, ein Recht, das nur allein vom Souverain ausgeübt oder erteilt werden kann. a) Ein Hausvater darf zwar auch seine Hausstreitigkeiten untersuchen und beilegen, aber das ist nur eigentlich auf das Hauswesen eingeschränkt und kann nur allein die häuslichen Kleinigkeiten und bloße Privatsachen betreffen, wenn der Staat nicht dem Bürger die

häusliche Gerichtsbarkeit überlassen hat, so wie es in dem römischen Freistaat gebräuchlich war; und auch in diesem Fall kann der Hausvater nicht anders, als nur nach der ihm von der Majestät gegebenen Vorschrift Gewalt brauchen. b) So gros aber auch die Hoheitsrechte der Gerichtsbarkeit sind, so wichtig ist die hier gehörige Verbindlichkeit des Regenten. Er würde sich selbst und den Staat beleidigen, wenn er das Kennzeichen der Majestät einem unwürdigen Menschen beilegen, und ihm die Gerechtigkeit über eine Menge von Bürgern anvertrauen wollte. Das würden Verordnungen seyn, welche eben der Absicht widersprechen, die doch dem Souverain die höchste Gerichtsbarkeit erteilt. Adle Denkungsart, unverdrossene Thätigkeit, erforderliche Wissenschaften, besonders aber Unparteilichkeit sind die wesentlichen Eigenschaften desjenigen, dem der Fürst ein Richteramt übergiebt. Wenn die Erfahrung einen Mann bei Verwaltung öffentlicher Geschäfte begleiten muß, so ist gewis auch nötig, daß sie besonders dem Richter zur Seite stehe, und in so weit ist der Gebrauch einiger Nationen zu billigen, nach welchem keiner zu höhern Gerichtsstellen befördert wird, wenn er nicht vorher in den nievern Gerichten gearbeitet hat. Das ist noch nicht alles; es werden auch solche Anstalten erfordert, welche den Richter in genauerer Aufmerksamkeit zur Verwaltung seines Amtes unterhalten und ermuntern. Man belegt ihn nicht mit ungeheurer Last von verschiedenen Geschäften, diese würde ihn bald unbrauchbar machen; man sucht ihn in Zeiten alle Gelegenheit zu entziehen, welche ihn zur Nachlässigkeit oder Ungerechtigkeit bewegen könnte, man giebt ihm hinreichenden Unterhalt und erforderliches Ansehen, aber man hält ihn zugleich in genauer Aufsicht, daß er seine Rechte nicht misbraucht. Sind die Kräfte eines einzigen Rechtsgelehrten zu schwach, die Menge gerichtlicher Sachen

pflicht-

pflichtmäßig zu besorgen, oder verlangt es die Sicherheit, daß man einem einzigen die ganze Sache nicht anvertraut, so hat die Majestät gleiche Rechte in Bestellung ganzer Gerichtskollegien. Die Zahl der Mitglieder, ihre Verhältnisse, Geburt, Rang, Alter, Besitz der Güter, alles dieses hängt ab von der besondern Verfassung einer Nation, von den Umständen und von der Weisheit des höchsten Richters im Staat. Der Freistaat Lucca besetzt seine Kota mit drei Doktoren der Rechte, die wenigstens funfzig Meilen weit von dieser Republik entfernt geböhren seyn müssen; andere Staaten erfordern die Ahnenprobe von den Kandidaten, das alles aber sind nur Nebeneigenschaften, welche allezeit die wesentliche Geschicklichkeiten des Richters zum voraussetzen. Das allgemeine Staatsrecht betrachtet die Gerichtspersonen als lebendige Mittel zur Beförderung der innerlichen Sicherheit, es irtheilt also auch hier nach folgendem Grundsatz: Die Verbindlichkeit zu Bewirkung guter Absichten giebt dem Landesherrn alle Bewegungsgründe fähige und hinreichende, nicht aber überflüssige und gefährliche Hülfsmittel anzuwenden. c)

a) HENR. COCCEII *de arbitrio boni viri*. Heidelb. 1678.

b) TRAVG. THOMASIVS *de iudicio inter parentes et liberos*. Lips. 1741.

c) CHRISTOPH. FORSTNERI *notae in Taciti annales*, Lugd. Bat. 1650. (Lib. II.)

GVILIEL. FORSTERI *delineatio autoritatis juridicae*. Vitebergae, 1599.

HENR. COCCEII *de iudice ius ignorante*. Francof. 1699.

IO. BORNII *Progr. an iudex fieri possit, qui iurium ignarus et plane illiteratus est*. Lipsiae 1655.

§. 15.

Abhängigkeit der Gerichtspersonen.

Da die Gerichtspersonen einen Theil der Regierungsgeschäfte verwalten, so kann man sie nicht anders als Staatsbedienten betrachten und deswegen ist ihre Beziehung zweifach; in Ansehung der Untertanen tragen sie das verehrungswürdige Kennzeichen der Majestät an sich; setzt man sie aber mit dem Landesherrn ins Verhältnis, so sind sie theils als Untertanen, theils als Bedienten in doppelter Abhängigkeit, und sie verrichten nur ihr Amt im Namen des höhern Richters. Aus diesen Gründen leidet das vernünftige Staatsgericht keinen Gerichtshof in den Territorien, wenn er nicht den Befehlen des Souverains unterworfen ist, um so vielmehr aber straft es die Verwegenheit eines Einwohners, der die Unabhängigkeit seiner Gerichte einzuführen trachtet. Eben so schädlich sind auch alle Einrichtungen, wodurch ein Richter Gelegenheit bekommt, sich den Befehlen der Majestät durch Umwege zu entziehen. Die Ernennung eines Beisizers oder Advokaten, der erbliche Verkauf dieser Aemter, oder auch die Freiheit eigenmächtig Statuten und Gerichtsordnungen zu entwerfen, oder sich auch wohl gar gegen den Regenten selbst auf solche berufen zu können, alles dieses und noch andere Ursachen bilden nach und nach einen Gerichtshof, der mitten in dem Landesbezirk eine Art der Unabhängigkeit behauptet. Nur das Herkommen, oder die besondere Regierungsart kann diese Gebräuche rechtfertigen. Die Nunciaturgerichte in den Landschaften der katholischen Mächte, die Reichsgerichte in Petrifau und Lublin, die Parliamenter in Frankreich und wie viele andere Beispiele beweisen diese Gewohnheit, aber auch zugleich ihre schädlichen Folgen.

§. 16.

Wenn sich ein unabhängiges Gericht in den Territorien befindet.

Gesetzt aber, der Fürst, durch innerliche oder auswärtige Bewegungsgründe angetrieben, hat dennoch einem Gerichtshof oder auch einer einzelnen Person eine Art von der eigenmächtigen Gerichtsbarkeit erteilt, so kann man hiervon dennoch nicht zugleich auf die völlige Unabhängigkeit schließen; es lassen sich vielmehr bei dergleichen Veräußerung der Majestätsrechte drei Fälle denken, erstens, wenn der Fürst in seinen Territorien einem andern die völlig ausschließende Gewalt, das Justizwesen einzurichten und auszuüben überläßt; zweitens, wenn er ihm nur das Recht giebt, die Gerichtsbarkeit ohne Appellation zu verwalten: drittens, wenn er ihm das Richteramt mit völliger Abhängigkeit schenkt oder verkauft. Will man sich nun der Gerichtsbarkeit mit Ausschluß des Landesherrn anmaßen, so ist allerdings ein ausdrücklicher und vollständiger Beweis notwendig; allgemeine Redensarten sind hierzu gewis nicht hinreichend, weil man die wörtlichen Gnadenbezeugungen des Regenten sehr oft nach dem Hoffstil auslegen muß, besonders wenn sie sich auf eine Veräußerung der Majestätsrechte beziehen, diese aber, wenn es zum Ernst kommt, wird sehr einschränkend erklärt. Es ist daher der erste Fall schwerlich zu vermuten, wenn ihn nicht unleugbares Herkommen oder ungezweifelte Urkunden unterstützen. Der zweite und dritte Fall werden aus eben diesem Gesichtspunkt betrachtet, nur läßt sich letzterer noch leichter entschuldigen als die zweien erstern, welche dem Souverain einen andern Gerichtshof in sein Land zu setzen scheinen. Hieraus ist der Rechtsatz zu erklären, daß man in zweifelhaften Fällen nicht die ausschließende Gerichts-

Gerichtsbarkeit (*iurisdictio priuatiue concessa*), sondern die mitwirkende (*iurisdictio cumulatiue concessa*) vermuten müsse; jene macht den Gerichtsherrn gewissermaßen unabhängig, letztere aber erhält ihn in völliger Untertänigkeit. Beide kann zwar der Regent vermöge seiner höchsten Gewalt erteilen, aber erstere ist nur aus wichtigen und dringenden Ursachen zu veräußern; letztere kann als ein gutes Mittel angesehen werden, weil sie gleichfalls ein Werkzeug der Gerechtigkeit ist, dessen er sich seiner Regierungsabsicht gemäß bedienen kann, da er sich ohnedieß seiner Hoheitsrechte auf solche noch nicht begeben hat.

ERN. IO. FRIEDR. MANZEL *de souereditate priuatorum*.
Rostoch. 1726.

§. 17.

Persönliche, erbliche, eigentümliche und dingliche Gerichtsbarkeit.

Der Gebrauch einiger Völker bestimmt diese Einteilungen der Gerichtsbarkeit noch genauer; man giebt einem Einwohner für seine Person allein das Richteramt (*iurisdictio personalis* s. *administratoria*), und diese Gewonheit ist wegen der persönlichen Eigenschaften eines guten Richters unstreitig die beste. Bisweilen erstreckt man auch diese Rechte auf die Erben (*iurisdictio hereditaria*), man erlaubt so gar dergleichen Personen, daß sie ihre Gerichtsbarkeit an andern veräußern dürfen (man könnte dieses auch *iurisdictio-nem patrimoniale*m nennen), oder man verknüpft sie mit dem Eigentum gewisser Güter so, daß der jedesmalige Besitzer auch zugleich Gerichtsherr ist (*iurisdictio realis vel patrimonialis*). Da die Majestät das Gerichtswesen anordnen kann, wer wolte wol läugnen, daß sie auch befugt sey, diese Einrichtung zu veran-

stalt-

halten; aber weil die Geschicklichkeit nicht allemal auf den Nachfolger vererbt wird, so giebt ihm nicht allein die Staatsklugheit, sondern auch die Verbindlichkeit zu Bestellung guter Richter alle Bewegungsgründe, einer solchen Gerichtsperson anzubefehlen, daß sie ihr Amt durch fähige Gerichtsbedienten verwalten lassen müsse, wenn sie selbst nicht hinreichende Eigenschaften besitzt. Es ist auch endlich gar selten vorteilhaft, wenn man das Richteramt an den Meistbietenden verpachten will; gewis diese Einkünfte der Kammer sind hier auf sehr gefährliche Posten gelegt. Ist es aber einmal bey einer Nation gebräuchlich, so wird große Aufsicht erfordert, daß der Pächter nicht könne seine Gerichtsbarkeit misbrauchen noch vielweniger aber gezwungen sey, sein Pachtgeld durch Unrecht wieder heraus zu bringen und also die unschätzbare Gerechtigkeit gleichsam zu verkaufen.

IO. a SCHVLZ SZVLECKI *de iurisdictione personali.*
 Francof. 1701.

Z. W. a DALWICK *de iurisdictione patrimoniali.* Ienae,
 1754.

§. 18.

Vollständige und geteilte Gerichtsbarkeit.

Der Kläger muß den Richter wissen durch dessen Hülfe er seine Rechte durchsetzen soll; der Richter selbst aber kann wegen der Menge und Mannigfaltigkeit der Rechtshändel nicht alle Arten der Gerichtsbarkeit ausüben; und da er seine Justizrechte nur durch die Erteilung von der Majestät bekommt, da er solche nicht in eigenen Namen verwaltet, überdies auch die wesentliche Absicht der Gerichtssachen eine bestimmte Ordnung erfordert, so ist der Landesherr befugt jedem Richter das besondere Fach anzuweisen, welches er zu bear-

bearbeiten hat. Diese Einrichtung betrifft nicht allein die Gerichtsbarkeit für sich betrachtet, sondern sie bezieht sich auch auf die Rechtsarten, über welche ein Richter gesetzt ist. Weil ferner die Gerichtsbarkeit sich nicht allein über streitige Rechtsfälle, sondern auch über die nicht streitigen Sachen ausbreitet, weil auch vornämlich die streitigen Rechtshandel Untersuchung, Entscheidung und Vollstreckung des Urtheils verlangen, so kann der Regent, wenn er will, die Verwaltung aller dieser Rechte einer Person oder Gerichtsversammlung übergeben, es kommt aber auch auf ihn an, ob er diese Gerichtshandlung unter verschiedene austheilen will. Hieraus entsteht die vollständige und getheilte Gerichtsbarkeit; jene kann sich mit streitigen und nichtstreitigen Dingen beschäftigen, letztere aber ist so vielfältig als sich unterscheidende Handlungen von der Gerichtsbarkeit denken lassen. Erstens, der Regent übergiebt dem einen nur allein die nicht streitigen Gerichtssachen, er will durch ihn die Rechtsgeschäfte bestätigen, und durch öffentliches Ansehen bekräftigen. Es versteht sich von selbst, daß eine solche Person die öffentliche Glaubwürdigkeit verdiene, besonders weil durch ihre Bemühung die Gelegenheit zu Prozeßen verhindert werden soll; man kann hieraus die Bestellung der Notarien und deren Mißbrauch beurteilen. a) Zweitens, ein anderer bekommt das Recht, die streitigen Sachen zu untersuchen (notio). Drittens, noch ein anderer kann solche entscheiden; es ist zwar wegen der Verkürzung der Prozesse und noch aus mehreren Ursachen sehr gut, wenn derjenige, der die Untersuchung angestellt hat, auch zugleich das Urtheil spricht, aber es giebt außerordentliche Fälle, wo dieses nicht füglich geschehen kann, oder die Entscheidung des Rechtshandels setzt bisweilen eine große Wissenschaft zum voraus, und deswegen sind die privilegirten Gesellschaften der Rechtsgelahrten sehr nützlich;

nur

nur darf man nicht zulassen, daß muthwillige Parteien solche zur Verzögerung des Processes misbrauchen. Viertens, endlich giebt der Regent auch einem das Recht, das gesprochene Urtheil in bürgerlichen oder peinlichen Sachen durch richterliche Zwangsmittel zu vollstrecken.

a) AHASV. FRITSCHII *Notarius peccans*. Lipf. 1681. 12.

S. 19.

Zukommende Gerichtsbarkeit und ihre Arten.

Es kommt dem Richter die Gerichtsbarkeit nur in so weit zu, als ihm die Majestät solche übergeben hat (*iurisdicctio competens*). Bleibt er in diesen Schranken, so muß der untergeordnete Einwohner seine Befehle befolgen; überschreitet er diese Grenzen, so ist man nicht verbunden, sich vor seinem Gerichte zu stellen (*iurisdicctio incompetens*), weil ihm in so weit der vorstellende Charakter des Landesherrn ermangelt. Soll also der Richter seine Gerichtsbarkeit ausüben können, so muß er in vornehmendem Fall den Gerichtszwang haben, und hierzu wird dreierlei erfordert; erstlich, daß ihm an diesem bestimmten Ort der Gerichtszwang zukomme (*iurisdicctio competens ratione loci*); zweitens, daß die Art der gegenwärtigen Streitsache seiner Verwaltung unterworfen ist (*iurisd. compet. ratione causae*); drittens, daß ihm auch die Person, welche man durch gerichtliche Hülfe zu ihren Pflichten anhalten will, unterworfen sey (*iurisd. compet. ratione personarum*). Nicht alle Personen, und auch nicht alle Streitsachen sind unter den Befehlen eines jeden Richters, welcher unsern Gegenden vorgesetzt ist, die Verschiedenheit und Menge der Rechtsachen macht auch verschiedene Abtheilungen notwendig. Das erfordert die Ordnung einer guten Gerichts-

richtsverfassung, aber auch eben diese verlangt, daß man so wol zum Besten der Einwohner, als auch zur Vermeidung der Gerichtsstreitigkeiten in Ansehung der Competenz alle Rechtsarten genau benenne, in welchen jeder Richter sein Amt verwaltet. Es ist ein ziemlicher Widerspruch, wenn Gerichtshöfe, welche doch die Streitigkeiten der Untertanen beilegen sollen, unter sich selbst die Zanksucht wegen der Competenz bis zu einer dem Staat schädlichen Macht ausdehnen und dadurch das Ansehen und den Fortgang der Gerechtigkeit schwächen; noch betrübter aber ist es, wenn die Gesetze selbst oder das Herkommen diese Uneinigkeit unterstützen, und der Richter gezwungen ist wider einen andern Richter zu streiten, obgleich beide einerlei Landesherrn über sich erkennen. Ich bin überzeugt, daß man durch gute Einrichtung das Uebel verhindern kann, man muß diese nur aus dem Wesen der Sache herleiten, und mit Ernst und Aufmerksamkeit unterstützen.

§. 20.

In Ansehung des Orts.

Folgendes scheint also sehr natürlich zu seyn: erstens, einigen Gerichten wird die Gerichtsbarkeit in dem ganzen Landesbezirk erteilt, andern vertraut man einzelne Landschaften an, die mehresten aber werden nur einer kleinen Gegend vorgesetzt. Alles dieses wird auf das genaueste bestimmt, und durch deutliche Merkmale angezeigt, man muß es auch von Zeit zu Zeit durch ausdrücklich dazu benannte Commissairs untersuchen und in Ordnung erhalten lassen. Jeder Untertan ist verbunden, sich für die erstern zu stellen, letztere befehlen nur den Einwohnern ihres Gerichtsprengels; so ausgebreitet aber der Gerichtszwang der erstern ist, so sind sie doch durch die Grenzen der Terri-

Territorien eingeschränkt, und sie würden das Völkerrecht beleidigen, wenn sie ihr Gerichtswesen bis in die benachbarten Lande ausdehnen wollten, wo es ihnen nicht durch den guten Willen des Nachbarn, oder durch das Herkommen erlaubt ist. Am besten wäre es, wenn ein auswärtiger Richter gar nichts in streitigen Sachen unserer Untertanen zu sprechen hätte, diese Verfassung schränkt die höchste Gerichtsbarkeit unsers Souverains ein, und zum Glück finden wir in unserm Jahrhundert nicht mehr so viele Beispiele hiervon. Der Areopagus richtete über alle Städte Griechenlands; auch selbst die Römer haben sehr oft ihre Streitigkeiten vor diesen Richter gebracht; man unterwarf sich diesem Tribunal, weil es auch so gar seine Unparteilichkeit gegen die Götter selbst gezeigt, und den Mars für einen Ehebrecher erklärt haben soll. Das würde bey uns kein Motiv mehr abgeben, und es möchte wol selten geschehen, daß sich der Ausländer von den Schöppen in Magdeburg sein Urtheil sprechen läßt, wie es in den vorigen Zeiten gebräuchlich war.

§. 21.

In Ansehung der Sachen und Personen.

Es werden zweitens die verschiedene Arten der Rechtsfachen auch unter verschiedene Richter verteilt, und man giebt in dieser Beziehung jedem Gerichtshof ein ausschließendes Recht gegen den andern. Die Kirchensachen, die bürgerliche und peinliche, die Polizensachen, kurz alle die Hauptarten der Gerichtsbarkeit werden auch besondern Gerichtspersonen übergeben, weil es überhaupt nicht gut ist, daß man einen allein mit vielerlei Arbeiten beschwert. Aber auch hier wird zum voraus angenommen, daß die Rechtsfälle, die zu jeder Art der Gerichtsbarkeit gehören, in dem Gesetzbuch

buch genau bemerkt sind; dieses ist um so viel mehr notwendig, da einerlei Sache, aus verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet, nach den geistlichen oder weltlichen, bürgerlichen, peinlichen oder auch Polizeigesetzen beurteilt werden kann. Ist der Staat nicht groß, so kann man einzelnen Personen diese Gerichtsämter anvertrauen; Lucca läßt die civil- und peinlichen Sachen, desgleichen auch die Rechtshandel der Fremden nur von einzelnen Richtern untersuchen und entscheiden. Sind die Territorien weiträumig, oder der Sachen von einerlei Art zu viel, so kann man auch ganzen Gesellschaften das Richteramt über solche anvertrauen, oder man kann auch die Gegenstände noch genauer verteilen. Ist die Handelschaft an einem Ort blühend, so ist ein besonders Handelsgericht notwendig, und Sicilien hat noch im Jahr 1739. andern Nationen durch Einführung eines solchen Gerichtshofs nachgeahmet. In Neapel ist das Münzgericht (de la Zecca), welches über Maas und Gewicht befiehlt, Lucca hat die Kammer des Ueberflusses, eine Gesellschaft von neun Richtern, welche für die Herbeschaffung der täglichen Notwendigkeiten besorgt seyn müssen, die Römer hatten zum Besten der Unmündigen einen besondern Prätor bestellt, und in Deutschland findet man Pupillengerichte, Ehegerichte, und andere besondere Arten mehr. Man thut auch wohl, wenn man in Ansehung der Geringfügigkeit einer streitigen Sache eine eigene Competenz macht; Neapel hat deswegen ein Gericht, bei welchem man nur in solchen Streitsachen die Klagen anbringen kann, welche sich nicht höher als sechs Thaler belaufen. Bei allen diesen aber ist darauf zu sehen, daß der Richter die ihm erteilte Gewalt nicht auch über solche Sachen ausbreitet, welche eigentlich nicht in das Fach gehören, das der Gesetzgeber ihm nicht wahrscheinlicher Weise anvertraut hat. Daß die geistlichen Gerichte die Erbschaftsachen

chen untersuchen und entscheiden wollten, ist eine ungegründete Ausdehnung; der Erzbischof in Canterbury ist noch in dem Besiz dieses Rechts, welches er bei einer neuern Einrichtung des Justizwesens nicht beibehalten könnte, und eben so findet man noch bei andern Nationen einige Gerichtshöfe, welche ihre Gerichtsbarkeit über solche Gegenstände ausüben, die ihr vernünftiger Weise nicht zukommen, besonders in Ansehung der Polizeisachen. Endlich zeigt man auch drittens dem Richter die Personen an, welche seinem Gerichtszwang unterworfen sind. Diese Anordnung gründet sich auf den Stand der Einwohner, vornemlich aber auf die öffentliche Bedienten, und privilegirte Gesellschaften, weil diese in Sachen ihres Amtes am besten von ihren Vorgesetzten beurteilt werden können, und weil die Subordination gewisser Gesellschaften diese Einrichtung notwendig macht. Lehns-, Kriegs-, Admiralitäts-, Marschalls-, Akademische Gerichte und noch andere gehören hieher. Athen hatte auch so gar das Geschlecht unterschieden, und ein besonderes Tribunal für die Handel der Weibspersonen errichtet; ein Staatsmann mag deren Notwendigkeit für unsere Jahrhunderte entscheiden.

§. 22.

Ordentliche und außerordentliche Gerichtsbarkeit.

Wenn zur Verwaltung des Richteramtes Erfahrung erfordert wird, und wenn diese am mehresten bei einem Mann zu vermuthen ist, der sich täglich mit einerlei Sache beschäftigt, wenn endlich auch die Ordnung des Justizwesens verlangt, daß eine jede Art der Rechtsachen bei ihren zukommenden Gerichten verhandelt wird, so ist es ein unstreitiger Rechtsatz, daß man der Regel nach seine Rechtshandel bei dem Richter anbringen müsse, welcher vermöge seines Amtes die

Gerichtsbarkelt in gegenwärtigem Fall ausüben kann. Dennoch aber lassen sich einige Ausnahmen denken, die Gebräuche der Nationen zeigen uns auch die hieher gehörigen Beispiele, und man verteilt die Gerichtsbarkelt in die ordentliche und außerordentliche. Jene wird von dem Richter in Ansehung des ihm übergebenen Amtes verwaltet; da er dieses bekam, so hat ihm die Majestät auch die Competenz seiner Gerichtsbarkelt angezeigt, und dieses ist schon genug, daß er alle hieher gehörigen Justizsachen für sein Tribunal ziehen kann. Letztere aber giebt einer Person die Gerichtsbarkelt ganz, oder zum Theil bei einzelnen Sachen, über welche sie, vermöge ihres Amtes, die Competenz nicht hat. Es ist leicht zu erachten, daß ein außerordentlicher Richter nicht anders, als nur durch ausdrücklichen Befehl des Regenten, oder wegen besonderer Umstände zum Gerichtszwang befugt sey, und daß die Einwohner von ihrer Unterwürfigkeit in vorkommenden Fall Gewisheit haben müssen, wenn sie die erforderliche Gerichtsfolge leisten sollen. Vernunft und Sitten halten es bisweilen für Recht, daß der Souverain die Untersuchung und Entscheidung, oder auch eine von beiden allein, in Ansehung einiger Sachen, außerordentlichen Richtern anvertraut; die höchste Gerichtsbarkelt des Landesherrn beweist diese Befugnis und die Kunst zu regieren, empfiehlt deren Ausübung, wenn der ordentliche Richter verdächtig ist, oder der Sache nicht gewachsen zu seyn scheint, wenn die Sache selbst die Eigenschaft hat, daß man sie von den gewöhnlichen Gerichten absondern muß, oder wenn die Personen des Klägers und des Beklagten wegen Entlegenheit des Gerichtsorts oder auch wegen ihres gegenwärtigen Zustands diese Ausnahme verursachen. Man pflegt zwar den ordentlichen Richter nicht so leicht von der ihm einmal gegebenen Gerichtsbarkelt auszuschließen; aber wenn hinreichende Gründe vorhanden sind, wenn

Klug-

Klugheit und Gerechtigkeit den Regenten bei Ernennung des außerordentlichen Richters begleiten, warum sollte nicht der Souverain, der seinen Gerichtsbedienten mehrere Rechtsfachen von einerlei Art übergeben kann, warum sollte dieser nicht auch solches bei einzelnen Rechtsfällen zu thun befugt seyn? Ohne darauf zu sehen, ob ein Mann bereits in Gerichtsdiensten steht oder nicht, kurz, wenn er nur die erforderlichen Eigenschaften hat, so kann man ihm die Rechtsgeschäfte übertragen, und in so weit dieses geschehen ist, in so weit kann der außerordentliche Richter eben so als der ordentliche verfahren. Er mag nun aber auf Verlangen der Parteien, oder aus eigenem Antrieb des Regenten verordnet seyn, so muß er denenjenigen, über welche er seinen Gerichtszwang ausüben soll, die ihm aufgetragene Gerichtsbarkeit glaubwürdig anzeigen, wenn er von solchen, denen er außer diesem sonst nichts zu befehlen hat, Gehorsam fordern will. Ohne Zweifel kann zwar der Landesherr solches den Interessenten auch mündlich anbefehlen; weil dieses aber in den mehresten Fällen nicht füglich ist, so hat man auch aus guten Ursachen den schriftlichen Auftrag meistens eingeführt, und der außerordentliche Richter muß diesen so gleich bey Anfange seiner Geschäfte den Parteien vorzeigen.

WERN. THEOD. MARTINI Diss. de commissariis. Viteb. 1668.

§. 23.

Stillschweigende Erteilung der außerordentlichen Gerichtsbarkeit.

Die stillschweigende Erteilung der außerordentlichen Gerichtsbarkeit ist nicht so leicht zu vermuthen, da der Einwohner dem Zwang seines Mitbürgers unterworfen wird; sie kann ein scheinbarer Vorwand zu

Ungerechtigkeiten seyn, und endlich machtsie auch von der einmal bestimmten Gerichtsordnung eine Ausnahme. Weil aber doch auch die Gerichtsverfassung dem Wolschn des Staats untergeordnet ist, so lassen sich einige Fälle denken, wo ein bereits in seinem öffentlichen Amt stehender Richter in solchen Rechtsfachen verfahren kann, die ihm ordentlicher Weise nicht übergeben sind. Ich sage: ein in öffentlichem Amt bereits stehender Richter; denn dieser hat überhaupt die allgemeine Anweisung, daß er im Namen der Majestät sein Amt zur Sicherheit des Landes ausübe; die Gerichtsordnung ist nur ein Mittel, wodurch der Regent seine Regierungsabsichten regelmäßig bewirken will; wenn sich nun solche Umstände ereignen, wo der Endzweck und die dazu bestimmte ordentlichen Mittel einander widersprechen, oder wenn die Ursach der einmal festgesetzten Gerichtsordnung aufhört, und die Sache keinen Verzug leidet, so kann der Richter die stillschweigende Einwilligung der Majestät mit Recht zum voraus setzen. Ich zehle folgendes hieher: erstens, es ist möglich, daß in dem Gerichtsbezirk gewisse Rechtsfälle vorkommen, welche den Richter in die dringende Notwendigkeit eines schleunigen Gerichtszwangs setzen, obgleich sonst die Personen der Interessenten, oder die Art der Gerichtsbarkeit ordentlicher Weise nicht unter ihm stehen. Unerseßlicher Schade, Dinge, die in die wesentliche Erhaltung des Landes und der Hoheitsrechte einschlagen, eigenmächtige Handlung der Untertanen, Vertheidigung im rechtmäßigen Besiz und dergleichen, kurz, wenn die vorkommenden Händel nicht bis zum ordentlichen Richter verzögert werden können. Alles dieses läßt einer Gerichtsperson die ihr stillschweigend erteilte Gerichtsbarkeit mit Recht vermuten; nur darf sie nicht weiter gehen, als die gegenwärtige Nothdurft erfordert. Zweitens, der ordentliche Richter bevollmächtigt biswei-

weisen einen andern, daß er in seinem Namen die Gerichtsbarkeit verwalten muß. Soll nun dieses mit Recht geschehen, so wird erfordert, daß ersterer wenigstens die stillschweigende Erlaubniß des Regenten zu dieser Bevollmächtigung habe. Man kann aber diese Einwilligung alsdenn gar wol aus dem Willen des Souverains herleiten, wenn es dem ordentlichen Richter nicht anders möglich ist, den ihm fürgeschriebenen Endzweck zu bewirken, als daß er bei vorkommendem Fall eine andere Person zur Hülfe nimmt. Aus dieser Quelle sind zwei Arten der Gerichtsbarkeit entsprungen: diejenige, welche einer als Bevollmächtigter des ordentlichen Richters ausübt, (*iurisdictione mandata*) und diese wird entgegengesetzt der eigenen Gerichtsbarkeit. Bei hohen Gerichtshöfen, oder bei Erbgerichten läßt sich diese Bevollmächtigung gar leicht schliessen, aber bei dem Unterrichter, oder in solchen Fällen, wo der Regent seine Rechte durch die persönliche Geschicklichkeit des Richters besorgen will, und in andern ähnlichen Dingen, glaube ich nicht, daß ein Richter befugt sei, eine Sache, die doch seinem Willkühr nicht überlassen ist, durch andere verrichten zu lassen.

§. 24.

Von der prorogirten Gerichtsbarkeit.

Einige Völker erlauben, drittens, den Interessenten, daß sie ihre Rechtsache auch vor den incompetenten Richter bringen, und man findet in ihren Gesetzbüchern eine Art der Gerichtsbarkeit, welche sie die prorogirte nennen. Theils gründen sie solche auf den guten Willen der Parteien, (*iurisd. voluntarie prorogata*); theils aber auch so gar auf Zwang (*iurisd. necessarie prorogata*); der Gebrauch der notwendigen Prorogation ist in den Fällen zwar gut, wo der sonst incompetenten Richter die vorkommende Streitsache

wegen bisheriger Anhängigkeit untersucht, und mehrere Kenntniss davor hat als der ordentliche Gerichtshof. Warum sollte dieser erst die Untersuchung von neuen anfangen, da ein anderer Richter gleichfalls im Namen der Majestät die Rechtsfache schon erforscht hat, und warum sollte man einem Beklagten nicht erlauben, daß er seinen Kläger bei eben den Gerichten belange, wo der Rechtshandel einmal anhängig gemacht ist? Die willige Prorogation würde ich sehr einschränken, weil sie ein Mittel seyn kann, wodurch die Privatpersonen die bestimmte Gerichtsordnung ändern können. Selbst in solchen Sachen, die nicht streitig sind, scheint es gut zu seyn, wenn man dem Untertan die Wahl des Richters nicht völlig frei läßt; oft bringt man seine Verträge zur Bestätigung an einen Gerichtshof, der gar nicht auf diese Art der Rechtsfachen gewiesen ist, er bestätigt ohne die hieher gehörigen Rechte eines dritten untersuchen zu können, und diese Bestätigung wird zuletzt wider ihre Absicht vereitelt. Noch ärger aber ist es, wenn die Parteien die Freiheit haben, ihre Rechtsfache unter dem Namen der Prorogation willkürlich zu verzögern, oder gar bei auswärtigen Gerichten anzubringen. Man beurteilt mehrertheils diese Sache allein nach den Interesse der rechtshandelnden Person, und erlaubt ihr also diese Wahl, ohne zu denken, daß es dem Regenten nicht gleichgültig seyn könne, ob und wie ein Untertan die eingeführte Gerichtsordnung befolgt.

DIETR. HENR. KEMMERICH diss. *de prorogatione iurisdictionis*. Viteb. 1727.

IO. AVG. BACHII diss. *de prorogatione iurisdictionis*. Lips. 1756.

§. 25.

Anweisung des Richters auf die Gesetze.

Gesetz, der Landesherr hat einen Richter ernannt, und ihm das bestimmte Fach der Gerichtsbarkeit angewie-

gewiesen; dieses berechtigt zwar wohl den letztern zur Verwaltung des Amts, aber es ist nun auch eine richtige und genaue Vorschrift notwendig, eine Instruktion, welche dem Richter die Maasregeln anzeigt, nach welchen er die Gerechtigkeit im Namen der Majestät handhaben muß. Und wenn er auch die Eigenschaften des Salomon und des Aristides hätte, so würde man doch das rechtliche Verfahren seinem Willkühr nicht überlassen können, weil er kein Gesetzgeber ist, und weil überhaupt die Gerichtsordnung eine Uebereinstimmung und Einförmigkeit in der Ausübung erfordert. Eine gute Instruktion ist also wol das beste Mittel, diese Absicht zu bewirken; soll sie aber gut seyn, so muß sie nicht nur diejenigen Regeln bestimmen, nach welchen der Richter die Handlungen der Untertanen zu beurteilen verbunden ist, sondern sie schreibt auch zugleich seinem eigenen Betragen die genauesten Grundsätze für. Es ist also leicht einzusehen, daß die Instruktion des Richters ein gutes Gesetzbuch zur Grundlage haben muß; und wie könnte man sonst bei dessen Mangel den gehofften Erfolg nur mit Wahrscheinlichkeit erwarten? Ich berufe mich hierbei auf das, was ich schon in dem ersten Theil dieses Staatsrechts zu erweisen bemühet war a) und nehme zum voraus an, daß ein solches Rechtsbuch deutlich, bestimmt, kurz und dennoch vollständig, nicht aber nur allein auf der Gerichtstafel liegend und zugleich widersprechend, ungewiß, weitläufig, der Nation zur Kenntnis oder zur Befolgung zu schwer seyn dürfe. Da der Richter für die Anwendung der Gesetze besorgt seyn muß, da er also die rechtlichen Handlungen der Untertanen mit ihren Vorschriften zusammen hält, und deswegen am besten erfahren kann, ob das Gesetzbuch fehlerhaft ist, so sind auch die Gerichte unstreitig der sicherste Probierstein von der Güte eines Gesetzbuchs; da auch überhaupt der Gesetzgeber seine besten Maasregeln aus der Erfahrung her-

leiten muß, so wäre es oft sehr gut, wenn man das Rechtsbuch selbst nach den gerichtlichen Fällen verbessern wollte.

a) in dem fünften Kapitel und besonders in den §. 6. 151. 152.

§. 26.

Fortsetzung.

Auch diese Beispielswürdige Vorschrift hat Catharinen die zur Ore bei Verfassung der Instruktion begleitet a), „Gesezze, sagt sie, die diesen Gerichtshöfen erlauben, Vorstellungen zu machen, daß diese oder jene Verordnung dem Gesezbuch (odervielmehr der Vernunft und Verfassung des Landes) widersprechen, daß sie schädlich, dunkel und nicht praktikabel sey; Gesezze, die zum voraus bestimmen, welchen Verordnungen man gehorchen und wie man sie in Erfüllung bringen müsse; solche Gesezze machen unstreitig die Verfassung eines Staats (besonders in Ansehung der Justizsachen) fest und unveränderlich.“ Es muß ferner in dem Gesezbuch nicht nur bestimmt seyn, was Recht und Unrecht ist bei den Personen und Gütern der Untertanen, sondern man muß auch in solchen die hinreichenden Maasregeln antreffen, nach welchen der Richter und die Interessenten ihre Rechtshandlungen zu unternehmen verbunden sind. So schädlich aber hierbei die Weitläufigkeit der Formalien ist, so sehr verdient der Willkühr des Richters eingeschränkt zu werden, und ich kann unmöglich ein Gesez für vollständig halten, wenn es die Entscheidung oder Ausführung rechtlicher Geschäfte dem Willkühr oder Ermessen des Richters schlechterdings überläßt. Wenn wird doch der glückliche Periode erscheinen, welcher ein Gesezbuch liefert, das alle diese gute Eigenschaften an sich hat? Ueber die Nothwendigkeit und den Nutzen dieser Anstalten kann unmög-

unmöglich gestritten werden, jedermann ist davon satt-
sam überzeugt, und Leibniz hat nebst andern die Mög-
lichkeit bewiesen; nur Schade, daß ihn die mehresten
praktischen Rechtslehrer kaum des Andenkens wür-
dig halten b).

a) *Ruslands Instruktion, drittes Kapitel, §. 21.*

b) GEORG. GVIL. LEIBNIZ *ratio corporis iuri reconcin-*
nandi. Francof. 1668. Wider diese Schrift kam heraus
VERIDICI DE IVSTINIANO (Io. Wolfg. Rosenfeld
Lic.) *ratio corporis iuris reconcinandi exacta.* 1669
12. Dieser Gegner giebt aber demungeachtet die Mög-
lichkeit eines guten Gesetzbuchs auch so gar in Deutsch-
land zu.

IVST. NOMICVS (Phil. Burghardus) *consilium nouissi-*
imum de incertitudine et ambiguitate iuris tollenda, iure-
ue controuerso decidendo. Hannov. 1676.

MICHAEL HENR. GRIEBNERI *dissert. de iure incerto*
ex dubia legum autoritate. Lipsiae 1715.

§. 27.

Noch einige Gesetze, welche die Justizverwaltung
des Richters betreffen.

Wissenschaften und Unparteilichkeit werden zwar
in der Person des Richters als notwendige Eigenschaf-
ten zum voraus gesetzt, und man kann auch so gar den
ordentlichen Richter übergehen, wenn er bei gegen-
wärtiger Rechtsache die erforderliche Geschicklichkeit
nicht hat, oder sonst verdächtig ist. Aber die Sicher-
heit der Gerichtsverfassung giebt der Majestät ausser-
dem noch alle Bewegungsgründe zu einigen Gesetzen,
welche den Richter zur Beobachtung seiner Pflichten
antreiben, die ihm die Gelegenheit entziehen wider
seine Instruktion zu handeln und endlich auch im
widri-

widrigen Fall seine Unwissenheit, Nachlässigkeit oder Bosheit sehr leicht entdecken. Man untersuche die Gerichtsgebräuche einiger Nationen, man halte die Absicht und Wichtigkeit einer wohlleingerichteten Justizverfassung dargegen, und man wird sich genöthigt sehen noch weit mehr zu verbessern, als man vielleicht bisher geglaubt hatte. Mit Vorbehalt aller dem Richteramt schuldigen Ehrfurcht, will ich nur einige Beispiele anführen. Es kann unmöglich gut seyn, wenn der Richter die Erlaubnis hat, den Parteien die benannte Personen des Advocaten vorzuschlagen; beide sind in diesen und mehrern Fällen nicht undankbar gegeneinander, die Unparteilichkeit muß eine gefährliche Quarantaine ausstehen, die Parteien werden beleidigt, und die besten Absichten des Gesetzgebers vereitelt. Die gewöhnliche Einteilung des Richteramts in das adle und gedungene (*officium iudicis nobile et mercenarium*) ist ein sehr schädliches Wortspiel; wenn der Richter verbunden ist, alles das zu thun, was die Streitigkeiten nach der Vorschrift einer richtigen Justizverfassung gründlich und bald entscheidet, wenn es dem Landesherrn nicht gleichgültig seyn kann, daß die Interessenten ihre Prozesse willkürlich behandeln, wenn es also notwendig ist, daß beide die Gerichtsordnung auf das genaueste zu befolgen verbunden sind, gewis, so kann man diese Misbräuche unmöglich billigen. Man muß dem Willkühr der Parteien überlassen, ob sie ihren Rechtshandel für die Gerichte bringen wollen, oder ob sie solchen alsdenn beschleunigen oder verzögern „das ist ein Sprichwort, welches nur überhaupt alsdenn gültig ist, wenn die Sache ganz allein das Mein und Dein der Privatpersonen betrifft; aber dieses bei allen Fällen ohne Unterschied anwenden, ist unvernünftig; und wenn die Parteien einmal ihre Streitsache an den Richter gebracht haben, so ist es gar nicht mehr ein Privatinteresse, daß der Prozeß bald und Ord-

nungen

nungsmäßig zu Ende gebracht werde; der Richter muß von selbst die Befehle des Regenten befolgen, sein Amt ist kein Gegenstand, der wie eine Handarbeit gedungen werden kann, und es ist ein großer Fehler, wenn er durch die Prozeßordnung selbst gezwungen ist, das Ansuchen der Interessenten auch alsdenn abzuwarten, wenn schon bereits die Klage ist anhängig gemacht worden. Aus diesen Gründen scheint es in der That eine Satyre auf die Gerichtsverfassung zu seyn, wenn man dem Klagschreiben das *Desuper nobile* anhängt.

IO. ANDR. FROMMANNI *Diss. de norma officii iudicis*. Tub. 1687.

GEORG. WERNER *de iudice in genere considerato*. Helmst. 1656.

JO. EBERH. ROESLERI *diss. de officio iudicis ex iure naturali*. Tub. 1709.

§. 28.

Notwendige Anmerkung zum Besten des Richters.

Der Mangel hinreichender Nahrungsmittel kann den Richter in große Verlegenheit auf Kosten seines Amtes bringen, sehr oft wird er auch durch das Ansehen der Interessenten in Gefahr der Parteilichkeit gesetzt, der gerechteste Ausspruch hat mehrmals den Redlichen von dem Richterstuhl herabgestoßen, wenn eine Standesperson dadurch beleidigt zu seyn glaubte. Dieses traurige Beispiel mußte notwendig die übrigen Gerichtspersonen schüchtern genug machen, um sich auf die Seite des vornehmern oder reichern Einwohners zu lenken, kurz, in vorkommenden Fällen die Klugheit der Gerechtigkeit vorzuziehen. Man erwarte doch nicht von einem Menschen, daß er die Liebe gegen sich und

und die Seinigen der Gerechtigkeit aufopfern werde, wenn ihn die Beschwerlichkeiten der Armut und der vornehme Stand eines mächtigen Interessenten drohen; aber man kann beiden abhelfen, ein gelehrter und redlicher Richter verdient mit Recht eine gute Besoldung, eben so als der majestätische Schutz, wenn er die Gerechtigkeit auch wider die Großen im Lande verwalten muß, um ihnen zu zeigen, daß sie noch Untertanen sind. Ein sehr geschärfter Befehl, welcher den Richter verbindet, die Gesetze nach den Maasregeln der Gerechtigkeit ohne Ansehen den Personen anzuwenden, und dessen genaue Festhaltung, dieses kann ihn allerdings wider die Furcht der Parteien zu misfallen in Sicherheit setzen. Wolte man dieses unterlassen, so könnte ein Anacharsis von der Prozeßordnung eben das sagen, was dieser Scythische Weltweise zum Solon sprach: „deine Gesetze gleichen den Spinnerweben, in welchen sich die magere Fliegen fangen, aber von den großen zerrissen werden.“ Ich will hierdurch nicht sagen, daß man die zurechnende Gerechtigkeit (*justitia distributiva*) im Staat unterdrücken solle, nein, sondern diese gehört vielmehr für den Landesherrn und für seine dazu ausdrücklich verordnete Landeskollegien. Der Richter ist ein Diener des Gesetzgebers; findet er aber, daß bei gegenwärtigem Rechtsfall eine Ausnahme notwendig ist, oder daß man auf die Verdienste einer Person sehen müsse, so ist er schuldig, diese Sache an den Landesherrn zu berichten und Verhaltungsbefehle zu erwarten. Auch das persönliche Betragen des Richters verdient die Aufmerksamkeit der Majestät; die Justizverwaltung verwirft alle persönliche Leidenschaften, sie verlangt die Mittelstrafe zwischen Strenge und Gelindigkeit, sie fordert Güte, aber nach den Grundsätzen der Weisheit. Zaleuk und Callistratus mögen hier weiter reden; ersterer verbietet dem Richter die Härte und Verachtung gegen den Gerichts-

rechtsuntertan, ein beschwerliches Amt giebt uns noch kein Recht den Parteien fühlen zu lassen, daß wir eben nicht bei guter Laune sind. Callistratus redet noch deutlicher, und man findet seine Worte in unsern Rechtsbüchern a): Der Richter, sagt er, darf bei Untersuchung streitiger Rechtshändel nicht zornig werden wider diejenigen, welche er Unrecht zu haben vermutet, er darf sich durch das verführerische Bitter- und die Vorspiegelungen nicht einnehmen oder zum unzeitigen Mitleiden bewegen lassen, sondern er muß das Recht so sprechen, wie es seine ansehnliche Würde und das dazu erforderliche Genie verlangen. b)

a) L. XIX. D. *de offic. praef.*

b) HENR. COCCEII *diff. de iudice in propria causa.* Heidelberg. 1683.

SAM. FRIEDR. WILLENBERG *de passionibus animi in iudice:* Gedani 1699.

CONR. GVIL. STRECKER *de iniusta iudicis ira.* Erf. 1733.

Thasv. Fritschens Abbildung eines durch Gaben und Geschenk bestochenen Richters. Wezlar, 8.

Abend. Der beschämte Geschenkfresser. Jena 1684. 12.

§. 29.

Von den übrigen Gerichtspersonen.

Ich werde hier von den übrigen Gerichtspersonen nur das Wesentliche, das ist sehr wenig zu sagen haben, und obgleich der Gebrauch die große Menge der sogenannten Kanzleibedienten mit mannigfaltigen Namen und Titeln ausruft, so lassen sich dennoch im Grunde nur folgende Arten denken. Einige sind dazu bestimmt, daß sie alles, was gerichtlich verhandelt wird, glaubwürdig aufzeichnen, andere sind verbunden die ergangenen Akten ordnungsmäßig zu verwahren, noch andere aber müssen die nöthigen Aufwartungsdienste verrichten. Man kann also hieher zählen, erstlich, die Gerichtsschreiber; man mag sie nun mit

mit französischen oder lateinischen Namen benennen, so ist ihr Amt deswegen erforderlich, weil die aufgeschriebenen Nachrichten notwendig sind, da sie dem Richter und den Parteien hinreichende und gegründete Gewisheit von den gerichtlichen Handlungen geben, dem Gedächtnis zu Hülfe kommen, und endlich auch die Chicane im voraus entkräften. Die Absicht dieses Amtes verlangt nicht allein eine tätige Hand, sondern auch einen Mann, der Zutrauen verdient und genau unterrichtet ist von dem, was er thun muß, wenn man seinen Schriften rechtlichen Glauben beimessen soll. Nachlässigkeit ist hierbei fast eben so schädlich als Betrug, und der Gerichtsschreiber kann unmöglich bei seinem Dienst bleiben, wenn er die Nachrichten verfälscht, oder boshaft zurückhält; man setze ihn ab, weil er dadurch der Glaubwürdigkeit, dieser wesentlichen Eigenschaft seines Amtes sich unwürdig macht. Er ist auch allerdings strafbar, wenn er aus Mangel des Fleißes und der Aufmerksamkeit die ihm vorgeschriebene Ordnung hintansetzt; wie könnte sich wohl der Richter bei diesen Umständen auf die Vollständigkeit der Akten verlassen? Der Kläger stellt die von ihm verlangte Bürgschaft, weil er von der Gerechtigkeit dieser Forderung versichert ist, der Schreiber merkt dieses nicht an, der Urteilsverfasser muß also dem Kläger die Stellung der Bürgschaft auferlegen, und das Urteil muß Dinge entscheiden, die nicht mehr streitig sind; ähnliche Beispiele findet man oft so gar bei solchen Dingen, von welchen die Hauptsache selbst abhängt. Einige Gesetze verbieten dem Richter die Ausübung seines Amtes, wenn der Gerichtsschreiber nicht zugegen ist; dergleichen Verordnungen sind wohl zur Sicherheit und Bequemlichkeit ganz nützlich, aber wenn der Richter so ist wie er seyn soll, so läßt sich nicht einsehen, warum das von ihm selbst gefertigte Protokoll keinen Glauben verdienen sollte.

Jo. Gottfr. Holzens volinstruirter Amts- und Gerichts-
Aktuarus. Nürnberg 1764. 4. Aus diesem ziemlich
starken Werk könnte man das Wesentliche ausziehen;
und der Band würde alsdenn ziemlich klein werden.

S. 30.

Fortsetzung.

Es müssen zweitens die Archivarien und Registratoren die in Gerichten vorkommende Schriften zu gegenwärtigen und künftigen Gebrauch in gute Ordnung bringen und verwahren. Da der Richter sehr oft das Gegenwärtige nach dem Vergangenen beurtheilen muß, und die einförmige Gerichtsbarkeit erfordert, daß man ähnliche Fälle auf gleiche Art behandeln soll, überdieses auch die Rechte der Parteien von den ergangenen Akten abhängen, so ist vorzüglich auf eine gute Verfassung des Archivs zu sehen. Nur sollte man die gerichtlichen Schriften nicht ohne Noth weitläufig machen, täglich werden so viele Lügen unter öffentlichen Ansehen vergebens aufgeschrieben, und zuletzt wird man noch ungeheure Säle aufrichten müssen, um der Nachwelt zu sagen, daß wir uns oft mit unnützen Kleinigkeiten beschäftigt und der Bosheit gerichtlichen Zutritt erlaubt haben. Die Formalien der Prozesse und ihre Ausdehnung werden mir in der Folge noch mehr Gelegenheit zur Beurteilung dieser Sache geben; ich will hier nur sagen, daß man die gerichtlichen Schriften gar süklich vermindern könne. Die Bestätigungen erfordern eben nicht viel Raum in dem Archiv, die geringen Streitsachen verlangen auch keine starke Schriftsammlung; und die wichtigen Prozesse nehmen also nur den größesten Platz ein; wenn man aber den Advokaten den abscheulichen Gebrauch weitschweifiger Sätze unter sagt, so kann diese Unbequemlichkeit schon über die Hälfte verringert werden. Bei allen diesen ist ein genaues
D und

und richtiges Tagebuch zu halten, der Gerichtsschreiber muß alles, was mündlich oder schriftlich in die Gerichte gebracht wird, pünktlich eintragen, und nach geendigter Sache den Archivarien übergeben, welche ebenfalls diese Nachrichten in gehöriges Verzeichnis zu bringen verbunden sind. Es wäre auch sehr gut, wenn man in solchen zugleich einen kurzen Auszug aus der Klage und Endurteil mit den wesentlichen Entscheidungsgründen eintragen wolte; der Gebrauch des Archivs würde dadurch seinen Endzweck weit leichter erreichen. Man findet noch in vielen Gerichtsstätten die erbärmlichste Unordnung des Archivs, und denn ist ein Herkules nötig, um diesen Stall des Augias auszufegen. Es gehören hieher endlich drittens noch die Gerichtsdienere; so gering auch das Ansehen dieser Leute ist, so notwendig sind sie denen Gerichten, und es ist nicht recht, wenn man sie als verächtliche Menschen behandelt. Sie mögen nun die Befehle des Richters den Interessenten bekannt machen, oder die Aussprüche auf eine tätige Art vollstrecken, oder auch privilegierte Rundschafter seyn, so tragen sie doch allezeit das Kennzeichen hoher Gerichtsbarkeit an sich, eine Beleidigung in ihren rechtmäßigen Geschäften verdient eben so sehr geahndet zu werden als der Frevel wider obrigkeitliche Anstalten. Freilich ist Fleiß und Treue auch eine notwendige Eigenschaft dieser Leute, und der Richter muß sie daher unter scharfer Aufsicht halten, daß sie ihre Vorschriften beobachten, nicht aber ihre Dienste zum Schaden und Belästigung des Landes misbrauchen. Falsche Nachrichten, Bestechungen, Unverschwiegenheit, ungerechte Vorspiegelungen um den Richter zu hintergehen, eigenmächtige Entscheidung oder Gewalt, alles dieses ist von Seiten der Gerichtsdienere eben so schädlich, als es überhaupt bei den übrigen Kanzleibedienten gesagt werden kann. Man halte diese Anmerkungen nicht für überflüssig, sie sind um

um so mehr notwendig, da man leider noch hier und da gegnerische Beispiele findet.

AHASV. FRITSCHII Tr. de iure Archivi et cancellariae.
Ienae 1664. 4.

10. VOLK. BECHMANN de auctororum publicorum auctoritate.
Ienae 1681.

10. FRIEDR. HERTEL. Pr. de nunciis iuris et iustitiae.
Ienae 1742.

10. CARL. DREYER diff. de macula apparitoribus desersa.
Kilon. 1753.

§. 31.

Eine Lobrede auf die Advokaten.

Aufrichtige und ehrliebende Personen, wirkliche Rechtsgelehrten, Männer welche den Untertanen zeigen, wie sie ihre rechtliche Handlungen gesetzmäßig und mit Vorsicht unternehmen sollen; vom Landesherrn geschützt und bestimmt, die gegründeten Befugnisse der Parteien dem Richter deutlich und aufrichtig vorzutragen, ungerethete Handlungen des Gegners zu entkräften, Unschuld zu verteidigen, das Unrecht niemals zu beschützen; wenn ich mir diese wesentliche Eigenschaften zusammen denke, und die daraus gebildete Person einen Advokaten nenne, wie wichtig ist nicht dieser Posten, und wie rechtmäßig das Lob, welches ihm Justinian giebt a)! Siehet man aber eine überflüssige Menge solcher Leute, welche weiter nichts als den Namen des Advocaten führen, ihren Stand beschimpfen, das Unrecht verteidigen, die Gesetze entkräften, die Ausübung der Gerechtigkeit verhindern, zu Streitigkeiten anreizen, oder solche da suchen, wo keine sind, die Thorheit zänkischer Menschen unterhalten, ganze Familien in Armut setzen, mit den Gerichtspersonen selbst einen Vertrag auf Kosten der Klienten schliessen, Menschen von welchen man nicht weis, ob ihre Unwissenheit oder Bosheit grösser sey,

und das alles unter dem Schutz der Gerichtsordnung; gewis man wundere sich nicht, wenn auch so gar ungesittete Nationen diese Einwohner verabscheuen, weil sie sich zum Troz des öffentlichen und privat Wohlsseyns zu ernähren bemüht sind; die alten Deutschen waren den Sachwaltern so gram, daß sie die Folgen ihres Siegs über den Varus auch besonders den Römischen Advokaten sehr hart empfinden ließen b); Tacitus c) schildert uns gleichfalls diese Verteidiger der Rechte mit den häßlichsten Zügen; nichts, schreibt er, war bei den Römern mehr zum öffentlichen Verkauf ausgedoten als die Treue der Advokaten. Sollten dergleichen Personen auch in Spanien und England befindlich gewesen seyn, so kann es uns eben nicht befremden, wenn wir lesen, daß Ferdinand der Katholische und Wilhelm Pen keine Sachwalter in ihre Amerikanische Lande gelassen haben. Ich will nicht untersuchen, ob man andere Reiche gleichfalls unter diesen Belästigungen verunglücken sieht, so viel aber ist unleugbar, daß ein guter Regent solche gefährliche Mitglieder des Staats unmöglich privilegiren könne. Vielmehr aber sind nur wirkliche Rechtsgelehrten und redliche Männer in diese Stellen zu setzen, das zeigt uns schon der wesentliche Begriff und die Bestimmung dieser Personen. Die Gerichtsordnung muß ihnen ihre Pflichten auf das genaueste vorschreiben und diese Vorschriften aus dem Endzweck einer guten Regierung und der wesentlichen Absicht eines gerichtlichen Beistandes herleiten. Man muß diesen Personen nicht allein alle Gelegenheit böses zu thun entziehen, sondern auch nur aufrichtigen Rechtsgelehrten dieses Amt erteilen. Die hieher gehörige Instruktion ist überhaupt so einzurichten, daß die Untersuchung der Streitsache dem Richter bequem gemacht, den Parteien aber der beschwerliche Weg Rechtens verkürzt werde d).

a) L. XIV

- a) L. XIV. C. De Aduocatis.
- b) FLORVS Lib. IV. Cap. 12.
- c) TACITVS *in annalibus.* Lib. XI. Cap. 6.
- d) AHASV. FRITSCHII *Aduocatus peccans.* Vratisl. 1678. 12.

ARNOLDI MAVR. HOLTERMANNI *Tr. de nequitiis aduocatorum.* Marb. 1685. 8. (darwider erschien:

FRANC. CLIENTIS *Iudicium defensuum in erroneam et male formatam de nequitiis Aduocatorum disputationem.*

CONSTANTINI VERIDICI *epistola ad Iustum Sincерum de hodierna conscientiosae aduocationis difficultate.* 1686.

§. 32.

Ob die Advokaten notwendig sind.

Die streitige Frage von der Nothwendigkeit der Advokaten scheint oft ein Wortspiel zu seyn und der Gebrauch der Nationen ist verschieden. Die Aegyptier litten keine Advokaten, der Areopagus in Griechenland machte es Anfangs eben so, in der Folge aber erlaubte er, daß bei einigen Fällen die Rechtsachen der Parteien durch Redner vertheidiget wurden; aber es war auch zugleich ein Herold bestellt, welcher ihnen ein Stillschweigen gebieten mußte, so bald sie zu viel redeten. Die heutigen Zeiten lassen uns gesittete und ungesittete Völker sehen, welche theils zu viel, theils sehr wenig, theils gar keine Sachwalter unterhalten. Wenn man allein auf den einmal eingeführten Gerichtsbrauch sieht, so muß man dem Herrn von Felice Recht geben, wenn er die Menge der Advokaten als ein notwendiges Uebel betrachtet. a) Aber ist denn die gewöhnliche Gerichtsordnung selbst notwendig, oder ist es unmöglich solche abzuändern? Der Bedrängte klagt, aber nicht förmlich; man weist ihn also an den Advokaten, dieser muß nach dem Schlendrian verfahren,

ren, und der unglückliche Kläger wird oft dadurch noch mehr beleidiget. Was kann wohl verhindern, daß man seine Klage unmittelbar bei dem Richter selbst mündlich anbringt, so wie es in der Pfalz und an einigen benachbarten Gegenden bei den Amtsgerichten geschieht? Da die Parteien ohnedies nur allein ihre streitige Begebenheit und die daraus entstehende Forderung dem Richter vortragen müssen, da überhaupt ein Advokat dem Urteilsverfasser nicht die Gesetze vorschreiben darf, nach welchen er sprechen soll, da ferner ein Sachwalter den streitigen Handel nicht anders zu erzählen befugt ist, als wie ihn solcher von seinen Klienten berichtet wird; da jener also nur von Hörensagen redet, wäre es nicht besser, wenn der Richter die Parteien selbst ausfragen, und sich also dadurch eine richtigere Kenntnis der Sache selbst verschaffen könnte? Man wende mir hier nicht ein, daß ein Advokat deswegen notwendig sey, um die streitige Begebenheit und die daraus entstehende Forderung in Beziehung auf die Rechte vorzutragen, daß es auch dem Richter unmöglich ist, die Parteien selbst zu verhören. Diese Einrede wird dadurch entkräftet, wenn man weiß, daß Wien und noch andere Reichsstädte ihre Gerichtsconsulenten unterhalten, welche die Begebenheiten, die zu dem Prozeß veranlassen, von Kläger und Beklagten erforschen, und alsdenn in der Gerichtsversammlung unparteiisch vortragen, auch auf Verlangen ihr rechtliches Gutachten hinzufügen.

a) *des Loix Civiles relativement à la propriété des biens.*
Yverdon. 1768. (p. 206. not. 42.)

§. 33.

Fortsetzung.

Ueberdies ist auch leicht einzusehen, daß es bequämlicher und sicherer sey, wenn eine Gerichtsperson die

die streitige Sache sich von denen Parteien selbst unmittelbar vortragen läßt; die Lesung weitläufiger Akten erfordert viel mehr Zeit und Arbeit als das Verhör; und der Vortrag eines fehlerhaften Advokaten ist oft so künstlich und einnehmend, daß er dem Richter die Sache ganz anders vorstellt als sie ist, oder doch wenigstens solchen in Ungewisheit setzt, wenn er den Streithandel durch unrichtige Beziehung auf die Gesetze verwirrt. Ich verehere die Person eines würdigen Advokaten zu sehr, als daß ich solche zurück setzen wollte. Vielmehr würde es gut seyn, wenn man an jedem Ort die besten Rechtsgelehrten aus der Anzahl der Advokaten herausuchte und solche mit einem reichlichen Gehalt zu Mitgliedern eines Gerichtshofes ernannte. Hier hätten sie zwar das Stimmrecht nicht, aber sie würden sehr nützlich seyn, theils als Referendarien zum Vortrag der Streitsachen, theils würde man auch durch diese erfahrenen Rechtsgelehrten die erledigten Gerichtsstellen sehr gut besetzen können. Dieses sey genug, um zu zeigen, daß es möglich ist, die Gerichtsbarkeit ohne Advokaten, von jeztiger Gerichtsmode, zu verwalten; Kläger und Beklagter müßten ihre rechtliche Begebenheit bei diesen Referendarien erzählen, diese wären verbunden, die Parteien hinreichend auszufragen, ihnen die daraus entstehende Forderung rechtlich zu erklären, und alsdenn dieses alles gerichtlich vorzubringen. Freilich werden rechtschaffene Männer zu diesen Stellen erfordert, eine Sache, die allezeit bei öffentlichen Bedienten zum voraus gesetzt wird. Sollten die Parteien durch rechtmäßige Hindernisse abgehalten werden, in eigener Person gerichtlich zu erscheinen und gegenwärtige Sache leidet, daß man sie durch einen andern verrichte, so könnte man auch den Anwalt zulassen. Ich würde eine bestimmte Anzahl von Prokuratoren gerichtlich vereiden, daß sie in den Fällen, wo die Parteien nicht selbst erscheinen können und müß-

müssen, oder wo die Gerichtsformalien unvermeidlich sind, unter der Anführung obiger Rechtsconsulenten das Interesse der Parteien besorgen.

CASP. ZIEGLER *diff. de procuratoribus*. Viteb. 1669.

§. 34.

Subordination der Gerichtspersonen.

Damit die Gerichtspersonen ihr Amt nach der ihnen gegebenen Instruktion und Befehlen genau verwalten, so ist es sehr nötig, daß man sie durch unermüdete Aufsicht zur aufmerksamen Befolgung anhält. Das ist eine vorzügliche Sorge des Landesherrn, wenn er nicht haben will, daß die beste Gerichtsordnung vereitelt werde. Er ist also im gegnerischen Fall genötiget, die dem Richter in den Befehlen gedrohte Strafe ohne Nachsicht vollstrecken zu lassen; besonders wenn die Gerechtigkeit aus Vorsatz beleidiget worden ist. Auch hier ist es gut, wenn man das Böse zum voraus entkräftet; man pflegt deswegen die Gerichtsbeamten in eine verhältnismäßige Subordination zu setzen, damit der von dem untern Richter beleidigte Teil seine Rechte durch Hülfe des Obern befördern könne. Die Majestät ist auch unstreitig befugt, diese Ordnung zu veranstalten, weil sie überhaupt das Recht hat, die Grade unter ihren Bedienten zu bestimmen und der Richter, welcher mehreren Einwohnern vorgesetzt wird, muß sich als Untertan gefallen lassen, daß man ihn gleichfalls den Befehlen eines Höhern unterwirft. Die gesitteten Nationen befolgen auch mehrenteils diesen Plan; so gar die Türken haben solchen in ihre Gerichtsordnung eingeführt; der Kadi ist der unterste Richter, er muß den Mullos über sich erkennen, dieser steht unter dem Kadilestar, und das höchste Gericht ist Ulama. Aber sollte das wohl genug seyn, den Richter zu Beob-

ach-

achtung seiner Pflichten anzutreiben? Gesezt, der oberste Kanzler, dieser verachtungswürdige Minister ist vermöge seines wichtigen Posten ein strenger Beförderer der Gerechtigkeit, er schlägt die Subjekten zu den Gerichtsstellen für, er setzt die Strafbarern ab, sorgt für die Handhabung der Gesezze, und wenn er es der Justizverfassung nützlich zu seyn erachtet, so bewirkt er bei dem Souverain die Veränderung oder Erneuerung der Gesezze und der gerichtlichen Instruktion. Kann er aber auch wohl allezeit wissen, ob ein jeder Beamter seinen Dienst pflichtmäßig verwaltet? Die Gesezze erlauben zwar dem beleidigten Theil, wider den bösen Richter eine Strafflage anzustellen, aber wenn dieser mit den Advokaten seine Kräfte vereinigt und die Gerechtigkeit plündert, so werden auch diese guten Verordnungen dergestalt unbrauchbar, daß man in vielen Landschaften seit undenklichen Jahren ihre Anwendung vermißt. Man würde sehr oft irren, wenn man von dieser Untätigkeit auf die Ausübung der Gerechtigkeit eines Richters schliessen wollte; man gehe in das Haus des Bedrängten, und man wird über die Rechtmäßigkeit seiner Klagen erschrecken. Die außerordentlichen Visitationen sind auch nicht allezeit bequem und zureichend dem Uebel abzuhelpfen, besser wäre es, wenn man gelehrten und redlichen Männern ein mit zureichenden Schutz, Ansehen und Gehalt verknüpftes Amt erteilte, welches ihnen das Recht giebt, genaue Aufsicht über die Gerichtspersonen eines jeden Sprengels zu führen. Man müste sie dem Kanzler unmittelbar unterwerfen, sie dürften auch weder selbst Richter seyn, noch das Amt eines Advokaten verwalten, damit sie nicht Bewegungsgründe zur Vernachlässigung bekommen. Sie bemerken alle Gerichtsfehler und berichten solche an ihren Vorgesetzten zur Abänderung oder Strafe, ohne die Klage des Beleidigten abzuwarten. Der Freistaat Lucca hat drei Sekre-

tairs benennt, welche ein ähnliches Amt verwalten, aber noch besser ist der Vorschlag der Reichsstände in Schweden vom Jahr 1771, welcher besondere Vice-Kanzlers ganz allein zu diesen Geschäften bestimmt. Ich glaube nicht, daß man mir den neuen Aufwand zum Gehalt dieser Personen entgegen stellen wird; man muß wissen, daß durch dergleichen Anordnungen verschiedene Gerichtspersonen entbehrlich werden, und bei notwendigen Staatsämtern ist ohnehin der Einwurf sehr befremdend: wo nehmen wir die Besoldung her?

Anmerk. Kaiser Rudolph I. hat im Jahr 1291. seine Sorgfalt für das Justizwesen durch eine nachdrückliche Verordnung sehr deutlich gezeigt; man findet sie in Lehmanns speierischen Cronik im 108. Kapitel mit folgenden Worten: „Wir setzen vnd gebieten bei vnsern Hulden, daß alle vnser Fürsten, vnd alle die Gerichte von vns habent, recht richten, als des Landes Sit vnd Gewohnheit ist, vnd daselbe gebieten den die Gericht von ihn han. Swer des nicht entut, über den wollen wir richten scharfflich, als recht ist, vnd swas vns über ihn ertheilt wird, das wollen wir nicht lassen, noch nimmer übersehen, noch niemandes schonen. Vnd gebieten auch vnsern Fürsten, daß sie mit der Busse zwingen die, die von ihn Gerichte haben, daß sie recht richten, vnd der Busse nicht entlassen die ihn ertheilt wird. Wir setzen vnd gebieten, daß kein Richter jemand zur Achte thue wan öffentlich, vnd daß der Richter jemand aus der Achte lasse, er nehme die Gewisheit, daß dem Kläger gerichtet werde nach des Landes Gewohnheit. Thut es der Richter nicht, so sollen wir über ihn richten als recht ist.“

GASPAR ZIEGLER *de officio iudicis*. Viteb. 1672.

Obergerichte, Untergerichte, und concurrirende Gerichtsbarkeit.

Aus der Subordination der Gerichte entspringt noch eine Einteilung der Gerichtsbarkeit, in die Ober- und Untergeordnete. Jene steht unmittelbar unter dem Souverain oder seinen höchsten Rechtskollegien, letztere aber ist auch andern Gerichtshöfen unterworfen. In weit ausgebreiteten Territorien können wohl nicht weniger als drei Instanzen von dieser Art seyn, die Gerichte über einzelne Gegenden, das Landgericht über die ganze Provinz und das höchste Tribunal des ganzen Staats; in kleinern Landesbezirken aber ist die beste Beförderung der Gerechtigkeit auch bei zwei Instanzen möglich, und dieses um so vielmehr, da die Berufung auf ein höheres Gericht nicht so viele Gelegenheiten zur Verzögerung des Prozesses darbietet. Es ist auch recht, wenn die Gerichtsordnung befiehlt, daß man einen Gegner bei seinem unmittelbaren Richter verklagen müsse, besonders da letzterm die ordentliche Gerichtsbarkeit zukommt. Es ist auch nicht nötig, daß man bei elenden und unglücklichen Klägern eine Ausnahme macht, wenn nur die Justizverfassung ein regelmäßiges Triebwerk hat; fehlt dieses, so wird vielleicht der Unglückliche seine Beschwerden bei den höhern Gerichten eben so fruchtlos anbringen, als es bei dem Unterrichter gleichfalls geschehen wäre, und in diesen Beziehungen ist es allerdings Recht, wenn sich der Notleidende sogleich an den Souverain selbst wendet. Die Maximen des Regenten in einem Staat, dessen Verfassung nicht allezeit willkürlich zu ändern ist, oder das Herkommen verursachen bei einigen Nationen noch eine Art der Gerichtsbarkeit. Mehrere Gerichtshöfe in dem ganzen Landesbezirk sind von einander unabhängig

gig und haben die Competenz in Ansehung einerlei Orts, Personen und Sachen; es ist also dem Kläger erlaubt, einen von diesen zu wählen, daselbst seine Klage anhängig zu machen, und in so weit sagt man, daß dergleichen Gerichtshöfen die concurrirende Gerichtsbarkeit zukomme. Wenn das Gerichtswesen eines Volks diese Einrichtung bereits hat, und die Gerichtsordnung bestimmet nicht zum voraus die Maasregeln von dem Betragen der concurrirenden Gerichtshöfe gegeneinander, so ist die verborgene Krankheit nicht allemal von Grund aus zu heben. So notwendig es aber ist, daß man die Gerichtsbarkeit eines jeden in satte Bewisheit setzt, und allen sich ereignenden Streitigkeiten unter den Gerichten selbst in Zeiten zuvorkomme, so möglich ist auch alles dieses, wenn man nur wirklichen Ernst anwenden will. Die Litispandez, das Vorkommungsrecht, die Gründung der Gerichtsbarkeit müssen genauer bemerkt werden, und selbst dieses ist noch nicht allezeit hinreichend wenn die Grundsäulen der Gerichtsverfassung nicht regelmäßig aufgezühret sind. Zippodanus verordnete sein einziges höchstes Gericht und besetzte es mit würdigen Personen, welche durch die Appellation dahin gebrachten Rechtsachen untersuchen mußten, und Aristoteles erzählt uns diese Anordnung als ein Beispiel a).

a) ARISTOTELES *Polit.* Lib. II. Cap. VIII.

CHRIST. WILDVOGEL *de concurrentia diversae iurisdictioni competentè.* Ienae 1725.

§. 36.

Von der Rechtspflege.

Man würde mir sehr unrecht thun, wenn man hier eine förmliche Abhandlung der Rechtspflege suchen, oder wol gar meine Sätze nach den an einigen Orten her-

hergebrachten Gerichtsbrauch beurteilen wolte. Auch bei der Rechtspflege bestimmt das allgemeine Staatsrecht seine Maasregeln nach der Absicht einer glücklichen Regierungskunst und nach dem, was wesentlich zur Untersuchung und Entscheidung des Rechtshandels erfordert wird. Es sieht zwar bisweilen auf die bei einigen Völkern vorkommende Gebräuche und Gerichtsordnungen, aber nur um Beispiele zu suchen, theils die Nothwendigkeit und den Nutzen theoretischer Rechtsätze durch Erfahrung zu unterstützen, theils aber auch die schädlichen Einflüsse zu zeigen, welche ein mißbrauchter Schlendrian auf das Wohlfeyn des Ganzen und der Theile verursacht. Die Rechtspflege (processus) ist überhaupt ein Inbegriff derer Handlungen, wodurch streitige Rechtsfälle unter gerichtlichen Ansehen untersucht, und zur Befolgung der Gesezze unterschieden werden. Der Endzweck dieser gerichtlichen schäftigungen wird selbst durch die vernünftige Staatsverfassung nothwendig gemacht, und die Vernunft befehlet uns auch hier die Anwendung übereinstimmender Rechtsmittel, durch welche man sein gerechtes Vorhaben so bequem als es den Umständen nach möglich ist durchsetzen kann. Es ist auch leicht einzusehen, daß sich eben so viele Arten der Rechtspflege denken lassen, als es Gegenstände der Gerichtsbarkeit giebt; im Grunde sind sie zwar einander alle ähnlich, weil sie einerlei Absicht, nemlich die Handhabung der Gesezze und der Gerechtigkeit bei Ereignis eines streitigen Falls befördern sollen, aber die Gesezsbücher der Völker müssen diese Arten noch genauer bestimmen, damit der Einwohner Gewisheit wegen seiner rechtlichen Handlung bekömmt.

Bernh. Klepperbeins vernünftige Einigkeit des natürlichen und bürgerlichen Rechts in Processen, Leipz. 1714. 4.

S. 37.

Klagprozeß und Untersuchungsprozeß.

Da ich hier nur aus allgemeinen Grundsätzen reden kann, so ist es genug, wenn ich zwei Hauptarten der Rechtspflege bestimme. Die erste ist diejenige, welche ein Kläger selbst veranlaßt, der Klagprozeß, die zweite entsteht daraus, daß der Richter vermöge seines Amtes von selbst und ohne die Klage oder den Antrieb des Klägers abzuwarten, die Rechtsache untersucht und entscheidet; der Untersuchungsprozeß. Man pflegt mehrentheils nur in peinlichen Rechtsfällen diese Einteilung zu machen, aber wenn man nicht auf willkürliche Gesetze sieht, so kann man dieses auch füglich bei andern Arten der Rechtspflege thun. Jeder Rechtshandel betrifft entweder das Privatinteresse allein, oder bezieht sich vorzüglich auf die öffentliche Glückseligkeit; im erstern Fall findet der Klagprozeß statt, in dem letztern aber sollte der Untersuchungsprozeß in gesitteten Staaten um so mehr eingeführt werden, da die Idee des gemeinen Besten dem Richter ohnedies schon nachdrückliche Bewegungsgründe giebt, die Sache für seine Gerichtsbarkeit zu ziehen, so bald er eine gegründete Nachricht von der hieher gehörigen Begebenheit erfährt. Nicht in geistlichen und peinlichen Sachen allein, sondern auch in Polizeisachen sollte diese Art der Rechtspflege am mehresten vorkommen, auch in dem Klagprozeß sollte der Richter sich bei einigen Fällen mehr von Amtswegen beschäftigen, in so weit die dabei vorkommenden Handlungen vornemlich das öffentliche Wohlfeyn betreffen, und ich habe schon an verschiedenen Stellen dieses Staatsrechts gezeigt, daß man das Sprüchwort: kein Kläger kein Richter, „sehr einschränkend auslegen müsse. Nach dieser Ordnung werde ich
hier

hier das Wesentliche von beiden Arten der Prozesse bestimmen; ich will zuerst von dem Klagprozeß handeln, und ich rechne hieher die Klage, Vorladung, Antwort des Beklagten, Beweis, Urteil und dessen Befolgung.

IVSTI HENNING. BOEHMERI Diss. de iudice procedente ex officio in processu civili. Halae 1712.

§. 38.

Rechte in Ansehung des Klägers.

Kann einer die vollkommenen Rechte, welche ihm auf den andern zukommen, nicht in Güte durchsetzen, so ist er zu Zwangsmitteln wider den Gegner befugt. Dieser natürliche Rechtsatz gilt auch noch in der bürgerlichen Gesellschaft, doch mit der Einschränkung, daß der Beleidigte ordentlicher Weise durch richterliches Ansehen ein Zwangsrecht ausüben muß, und daß die Absicht des Staats im gegenwärtigen Fall die gewaltsame Anwendung der Rechte nicht verbietet. Die eigenmächtige Hülfe ist zwar nicht unumgänglich untersagt, sie findet fast bei allen Erhaltungsrechten statt, und ich werde in der Folge noch einige Fälle des rechtmäßigen Selbstzwangs benennen, wenn ich von den Verbindlichkeiten der Untertanen in dieser Beziehung rede; aber wenn man, ohne unwiderbringlichen Schaden zu befürchten, sein Interesse durch richterlichen Nachdruck befördern kann, so ist die Selbsthülfe des Untertans strafbar, weil sie den natürlichen Zustand wider den Endzweck des Staats behauptet. Will nun also der Kläger seine Rechte durch Hülfe der Obrigkeit ausüben, so ist notwendig, daß er seine Klage bei demjenigen Richter anbringe, welcher befugt ist, den Beklagten zur Beobachtung seiner Verbindlichkeit zu zwingen. (in foro competente). Es mag nun dieses münd-

mündlich oder schriftlich geschehen, so muß der Kläger seinem Richter den streitigen Rechtsandel deutlich vortragen und seine Forderung daraus herleiten. Freilich ist es nötig, daß dieses Verlangen in den Gesetzen gegründet sey und daß die der Klage angehängte Bitte aus dem angeführten Rechtsfall und den Gesetzen zugleich gefolgert werden müsse. Es ist auch gewis, daß man diese Geschicklichkeit nicht von einem jeden Kläger erwarten könne; aber wer will aus diesen sogleich die notwendige Folge herleiten, daß der Einfältige seine Unwissenheit durch Geldopfer büßen, oder keinen Anspruch auf die Rechtshülfe machen dürfe.

IO. GOTTF. BAVERI Progr. *de regula iuris. actor sequitur forum rei.* Lips. 1756.

Ant. Aug. Clar Abhandlung von der Klage. Götting. 1756.

ERNST. TENZEL *de eo quod iustum est circa personas in foro litigantes.* Erford. 1730.

§. 39.

Fernere Verbindlichkeit des Richters und des Klägers bey der Klage.

Es würde sehr gut seyn, wenn sich auch schon hier bei der ersten Grundlage des Prozesses der Richter vermöge seines Amtes (*ex officio*) beschäftigen müßte. Der Kläger hätte die Verbindlichkeit, seinen streitigen Fall, noch ehe die Klage gerichtlich angenommen wird, dem Richter zu erzählen, und dieser hätte die Anweisung den Kläger hinreichend auszuforschen, für der Unwahrheit und Streitsucht zu warnen, nach den Beweismitteln zu fragen, und mit der Bedingung, daß wenn die Geschichtserzählung gegründet sey, den Kläger ferner zu unterrichten, ob er die Klage mit Recht anbringen oder wie er seine Forderung bei

sol-

solcher anhängen solle. Das ist gar keine Parteilichkeit, besonders wenn er auch eben dieses bei den Ausflüchten des Beklagten zu thun verbunden ist und sollte er bei dem Urtheil für seinen dem Kläger gegebenen Rath eingenommen seyn, so kann sich der Beklagte auf andere Art helfen. Ist die Sache nicht von Wichtigkeit, so kann der Richter solches so gleich aufschreiben lassen, dem Kläger nochmals vorlesen und alsdenn die Klage als angebracht erachten. Ist sie aber wegen der dabei vorkommenden Begebenheiten oder Rechte wichtig, so kann er zwar den Kläger an den Advokaten zur künstlichen Ausführung verweisen, aber dergleichen Fälle werden bei einem guten Gesetzbuch und würdigen Richter nicht so oft vorkommen und da, wo die Rechtsconsulenten gebräuchlich sind, würde die Sache noch mehr erleichtert werden. Sollte vielleicht die Forderung des Klägers ungerecht seyn, so müste der Richter die Befugnis haben ihn abzuweisen, und damit man nicht befürchten darf, daß der Richter unter diesem Schein die rechte Hülfe auch bei gerechten Forderungen versagen möchte, so könnte der Beleidigte deswegen bei dem Gerichtsauffseher seinen sichern Beistand finden und eine unausbleibliche Ahndung zur Aufmerksamkeit des Richters bewirken. Wolte man alles dieses beobachten, so würde der Richter nicht mehr so oft genötiget seyn, die Klage, inmaßen sie angebracht ist, durch Urtheil und Recht für unstatthast zu erkennen und die Gerichtsbarkeit würde durch vergebliche Handlung nicht mehr so oft misbraucht werden. Aus gleichen Ursachen rathe ich auch, den Kläger anzuhalten, daß er seine Beweismittel mit der Klage zugleich einreichen müsse, damit man seine gegründete Forderung desto eher einschren und der Beklagte von frevelhafter Ableugnung um so vielmehr abgeschreckt würde. Gesezt auch, der Beklagte wolte die Forderung völlig eingestehen, so würden die beigelegten Beweismittel zwar nicht

E

mehr

mehr notwendig seyn, aber was ist unter beiden wohl besser? in dem ersten Termin gleich beweisen oder erst den Zeugnungsfall abzuwarten und noch alsdenn beweisen müssen. Einige Gerichtsordnungen verlangen nur, daß man den Beweis durch Eid mit der Klage zugleich verknüpfen müsse; warum nicht aber auch zugleich die übrigen Beweismittel?

§. 40.

Vorladung.

Alexander hörte einmals einen Kläger an, doch so, daß er mit der Hand ein Ohr zuhielt; man fragte ihn um die Ursach: „man muß, sprach er, dem Beklagten auch noch einen Plaz zum Verhör einräumen.“ Der Beklagte muß gleichfalls gerichtlich befragt werden; er kann seine rechtsgegründeten Ursachen haben oder zu haben glauben, weswegen er dem Willen des Klägers nicht gemäs gehandelt hat. Uebers ist es auch notwendig, daß man ihm die eingebrachte Klage anzeigt und die Befriedigung des Klägers anbefiehlt, wenn er nichts rechtliches zu seiner Verteidigung anführen kann. Der Richter labet zur Bewirkung dieses Endzwecks den Beklagten auf einen gesetzten Tag für sich und giebt ihm vorher von der angestellten Klage und ihren Gründen eine hinreichende Nachricht; aber es ist eben nicht notwendig, daß diese Vorladung von allen förmlichen Kleinigkeiten begleitet werden müsse; es ist gnug, wenn nur der Beklagte eine Gewisheit von dem Inhalt der Klage und dem Befehl des Richters zum gerichtlichen Vorstand bekommt. Der Gehorsam gegen die Obrigkeit verbindet ohnedes den gerichtlichen Untertan zum pünktlichen Gehorsam. Und es ist lächerlich, wenn man diese Schuldigkeit versagen will, wenn etwa der Gerichtsbote eine vielleicht unnü-

unnütze Feierlichkeit vernachlässigt hat. Die Vernunft sagt auch, daß man den Beklagten durch allzu kurze Veraumung des Gerichtstags nicht übereile; aber man sollte diese Fristen nach der Wichtigkeit der Streitsache bestimmen. Die Antwort auf die Forderung eines geringen Gegehstands kann höchstens binnen acht Tagen hinreichend vorbereitet werden, und bei wichtigen Dingen ist dieses in einer Zeit von vierzehn Tagen eben so möglich als es binnen ein oder mehrern fruchtlosen Monaten geschieht. Man frage den Sachwalter aufrichtig, ob er zur Vorbereitung des Termins und wenn er auch noch so wichtig ist, acht völlige Tage verwendet? Die weite Entfernung des Beklagten oder ein misbrauchter Schlendrian können eine große Reihe von Tagen für notwendig halten; so billig das erstere ist, so schädlich ist das letztere.

GEORG. AD. STRVV *diss. de citatione.* Ienae 1678.

PHIL. SLEVOGT *de in ius vocatione veteri et noua.* Ienae 1705.

CARL GOTTL. KNORR *de recto dilacionum usu.* Halae 1739.

§. 41.

Genauere Bestimmung dieser Sache.

Da auch der Beklagte bereits von dem Kläger in Güte angesprochen seyn muß, und ersterer als ein vernünftiger Mensch dasjenige, was man von ihm verlangt, nicht anders abschlagen kann, als nur aus Notwendigkeit oder aus überlegten Gründen, besonders wenn ihm mit der Klage gedroht wird; warum soll man ihm eine lange Bedenkzeit geben bei einer Sache, die er schon vorher bedacht haben soll und muß? Es lassen sich hier wol auch einige gerechte Ausnahmen machen; die Erben,

ben, oder der Vormund können nicht allezeit wissen, was ihre Vorfahren gethan haben, der Anwalt ist auch bisweilen sehr weit von dem entfernt, der ihm die Geschäfte aufgetragen hat, Krankheiten und andere Zufälle können auch die Sache verzögern. Das sind aber nur Ausnahmen und das vernünftige Staatsrecht leidet nicht, daß man aus solchen eine allgemeine Regel machen dürfe, vornämlich wenn dadurch die gute Ordnung und Glückseligkeit der Untertanen gehindert werden. Der Richter setzt in jeder Vorladung den ordnungsmäßigen Termin, ist er nun bei vorkommenden Fällen dem Beklagten zu kurz, so kann dieser in Zeiten seine Entschuldigungen anbringen, und wenn er sie rechtfertigt, so ist der Richter vermöge seines Amtes befugt, daß er den gesetzten Gerichtstag nach vernünftigen und billigen Gründen verlängert. Noch ärger ist es, wenn man bei Dingen, welche keinen Verzug leiden, die förmliche Weitläufigkeit beobachten will oder muß; die Gerichtsordnung sollte dem Richter so gleich schleunige Vorladung anbefehlen, und ihn im nöthigen Fall das Recht geben, sich der angesprochenen Güter oder der Person des Beklagten selbst zu bemächtigen. Ueberhaupt ist die Absicht der Vorladung, daß der Beklagte weis, wenn, wo, wie und aus welchen Ursachen er vor dem Richter erscheinen soll; das kann ihm mündlich oder schriftlich angezeigt werden. Ist sein Aufenthalt unbekannt, so bedient man sich der öffentlichen Vorladung, ein Mittel, das sehr übereinstimmend ist; wenn der Kläger bei Strafe des Meineids versichert, daß er den Aufenthalt nicht wisse, oder nicht alle Personen seiner Gegner kenne, oder wenn auch der Auswärtige halsstarrig ist. Befindet sich der Beklagte in unsern Territorien, und will in Güte nicht erscheinen, so kann Geldstrafe oder die tätige Vorladung mit Recht statt finden.

§. 42.

Betragen des Richters, wenn die Parteien nicht erscheinen.

Auf den bestimmten Gerichtstag erscheinen beide Parteien oder nicht; ist letzteres, so fehlt Kläger oder der Beklagte, oder sie sind beyde abwesend. Wenn der Kläger ohne rechtsgegründete Ursachen ausgeblieben ist, so kann man ihm wol die Erstattung der Kosten auflegen, aber das ist noch nicht genug; der Richter sollte ihm so gleich vermöge seines Amtes einen Termin anberaumen, wo er seine Klage fortsetzen muß, und wenn er solchen gleichfalls hintansetzt, so verdient er mit Recht, daß nicht allein seine Forderung für ungültig erklärt, sondern daß er auch noch überdies bestraft werde. Da er keine rechtliche Entschuldigungen beibringt, da er also die Gerichtsbarkeit misbraucht, so ist sein Frevel um so mehr strafbar, wenn man die Gerichte in ihrem notwendigen Ansehn erhalten, oder unnütze Verzögerungen oder auch unbedachtsame Klagen verhindern will. So bald die Klage anhängig gemacht ist, so hängt es nicht mehr von ihm ab, wie er sie fortsetzen will, sondern er muß die vorgeschriebene Gerichtsordnung befolgen, oder die Ursache seines gerechten Ausbleibens in Zeiten anzeigen. Man sage mir nicht, daß es hart sei, einen boshafsten Kläger doppelt zu strafen; er beleidigt Richter und Beklagten, es ist also auch billig, daß er beides büßen muß. Am mehresten geschieht es, daß der Beklagte aussen bleibt; kann er sich nicht hinreichend entschuldigen, so ist es zwar gut, daß man ihn nochmals mit gerichtlicher Drohung vorladet, daß aber dieses dreimal geschehen müsse, ist aus der wesentlichen Absicht der Rechtspflege nicht einzusehen, besonders wenn solches den Beklagten die boshafte Verzögerung erleichtert. Solte

er noch nicht erscheinen, so hat entweder der Kläger seine Forderung durch beigelegte Beweismittel zur Nothdurft erwiesen oder nicht; ist ersteres, so kann der Richter so gleich in den mehresten Sachen dem Beklagten durch ein Endurtheil auferlegen, daß er dem Verlangen des Klägers gemäß handelt. Es ist dieses nicht ungerecht, wenn man zum voraus setzt, daß der Richter oder der Rechtsconsulent die der Klage angehängte Bitte aus den Gesetzen und der beygebrachten Veranlassung (ex iure et facto) bündig geschlossen hat. Ist aber die Forderung des Klägers nicht zureichend erwiesen, so würde ich nicht ohne Unterschied auf die bejahende oder verneinende Antwort des Beklagten bekennen, sondern es könnte der Richter die Beweismittel ferner untersuchen, z. B. die Zeugen verhören, Besichtigungen anstellen, die Handschriften vergleichen u. s. f. Er müßte alsdann vermöge seines Amtes das Endurtheil in so weit sprechen, als die Sache erwiesen ist. Wolte man hier die völlige Bejahung des Beklagten als gewis annehmen, so würde der hinreichende Grund ermangeln, weil man das Urtheil aus der Klage nur in so weit herleitet als sie bewiesen ist; wolte man aber die verneinende Antwort vermuten, und den Beklagten mit seinem Gegenbeweis zulassen, so würde ihm die frevelhafte Verzögerung in der That nicht schaden und ein anderer würde in ähnlichen Fällen ein gleiches thun. Wenn endlich gar keine von beiden Parteien erscheint, ohne rechtliche Entschuldigungen zu haben, so könnte man auch beide mit einer Geldstrafe belegen, weil sie die Gerichtsbarkeit misbrauchen. Hätte indessen der Kläger den Beklagten befriedigt, oder hätten sie sich mit einander verglichen, so ist es ihre Schuldigkeit, daß sie solches anzeigen, und deswegen sollte auch die Proceßordnung den Parteien anbefehlen, daß sie, zur Vermeidung künftiger Handel, ihren Vergleich, Zahlung oder Entschädigung gericht-

lich

sich anbringen müßten, besonders wenn einmal die Klage gerichtlich angebracht ist.

§. 43.

Wenn die Parteien erscheinen.

Man sollte auch hier den Richter anweisen, daß er mehrere Handlungen vermöge seines Amtes unternehmen müßte; er soll ohnedes ein guter Rechtsgelehrter seyn, er soll nicht erst die Gesezze von den Advokaten erlernen, oder sich an solche erinnern lassen, und er soll sich bemühen, die Streitsache bald und gründlich zu endigen. Er ist hier gar nicht parteiisch, wenn er von selbst alles dasjenige untersucht und verlangt, was zur sichern Gründung der Rechtspflege erfordert wird, und er ist nicht verbunden, die dahin gehörige Bitte erst von den Parteien abzuwarten. Es wird dieses mehrtheils nur bei einer Vollmacht und denjenigen Dingen verlangt, deren Vernachlässigung die Rechtspflege vergeblich und nichtig machen würde; aber könnte man nicht auch zum Wohlsenn des Landes den Richter verpflichten, dasjenige zu bemerken, was die unnütze Verzögerung des Prozesses verursacht, und sind dieses endlich nicht auch vergebliche Gerichtshandlungen? Wenn nun die Parteien auf den Gerichtstag erscheinen, so ist die erste Frage an den Beklagten zu richten, ob er die Forderung eingesteht oder nicht? Ist jenes, so kan man ihm gleich eine verhältnismäßige Frist zur Befriedigung des Klägers setzen. Im letztern Fall aber sollte man ganz anders verfahren, als es in einigen Gerichten geschieht; man pflegt die Güte, man thut einige Vorschläge zur Vereinigung der Parteien, ich will dieses eben nicht mit dem Thomas tadeln; aber oft ist die ganze Handlung ein blofes Schattenspiel, wenn es weder dem Richter

noch dem Advokaten ein wahrer Ernst ist, ihre gewöhnlichen Nahrungsmittel zu vernachlässigen, und wie kann der Richter wol mit gutem Gewissen den Kläger zu einigen Nachlass oder den Beklagten zu einer Entrichtung bereden, wenn er noch nicht weiß, welcher von beiden ein vorzügliches Recht hat, a) es wäre denn, daß er vorher die Rechtsgründe beider Parteien bei einem besondern Verhör hinreichend geprüft hätte. Eine unüberlegte Beredung zur Güte hat oft den Erfolg hervor gebracht, als die Rütcherpeitsche, mit welcher einsmals ein Richter den Parteien Bewegungsgründe zum Vergleich gab. Ein anders ist es, wenn man zum voraus die Unerheblichkeit der Klage einseht, und die Parteien hartnäckigte Zänker sind b).

a) CHR. THOMASIVS *de protractione iustitiae per amicabilem compositionem partium litigantium a iudice tentandam.* Halae, 1702. Die Ausschweifungen dieses Verfassers sind mit vieler Gelehrsamkeit angemerkt von P. GV. SCHMID in *Diss. de officio et prudentia iudicis circa amicabilem litium compositionem.* Ienae 1747.

Joh. Georg Döhler in *ohnmaßgeblichen Vorschlägen.* Cap. 4. §. I.

b) Diese Sache ist von dem Herrn Geh. Hofrath Zeimburg sehr gründlich beurteilt worden in einer Streitschrift: *de transactione iudic. inuita.*

§. 44.

Noch einige Vorschläge.

Besser wäre es, wenn der Richter die Parteien von Lügen, vergrößerter Forderung, frevelhafter oder leichtsinniger Streitsucht abschrecken, und ihnen mit der in den Gesetzen bestimmten Strafe drohen könnte. So wol der Kläger müßte für seine Forderung, in so weit sie ungerecht ist, als auch der Beklagte gestraft wer-

werden, wenn er die Gerichte durch leugnen und Verzögern misbrauchen will, da er doch innerlich eines ganz andern überzeugt ist. Man befolgt die Römischen Gesetze in verschiedenen Fällen, fast bis zur ängstlichen Genauigkeit, warum will man aber nicht auch vornämlich dasjenige befolgen, was unsern Zeiten so nötig ist und passen denn nicht die mehresten Strafen boshafter und leichtsinniger Parteien sehr oft auf unsere Rechtsstreiter, oder sind sie gesitteter als damals? Gewiß hierdurch würden hier sehr viele unnütze Streitigkeiten gleich auf den ersten Gerichtstag entkräftet werden; hätte aber nun der Richter diese ernstliche Vorstellung genau beobachtet und die Interessenten wolten dennoch ihre Meinung nicht abändern, so müßte er zwar den Prozeß gestatten, aber dergestalt, daß er die Parteien nicht eher zum rechtlichen Verfahren zuließe, bis die Präjudicialien, Versicherungen und andere Notwendigkeiten zur Gründung der Rechtspflege so viel als möglich berichtigt sind; eine Beschäftigung, welche er gleichfals von Amtswegen besorgen muß. Alle Weitläufigkeiten und Formalien, die oft bis zum Lächerlichen über ausgemachte oder leicht zu entscheidende Sachen angestellt werden, müßte man hier kurz auseinander setzen, und wozu dient z. B. ein besonderes Verfahren über die Bürgschaft, Einlassung, Rechtsfähigkeit zur Sache oder zum Prozeß (*legitimatō ad causam vel ad hunc processum*), Wiederklage, Gewährleistung; was macht es wol notwendig, daß der Richter dieserwegen ein besonderes und förmliches Urtheil sprechen muß, da er doch dieses so gleich mündlich anbefehlen kann, wenn es der gegenwärtige Fall erfordert. Der Beklagte muß hier seine verzögerlichen Einreden gleichfals anbringen, und der Richter wird diesen durch mündliche Entscheidung oft eben so bald abhelfen können als obigen Streitigkeiten.

Rechte der Parteien bei der Rechtspflege selbst.

Es ist ein sehr guter Gebrauch, welcher den Kläger verbindet, seine Rechtsgründe und die daraus hergeleitete Forderung in gewisse Sätze (positiones) zu bringen, deren Wahrheiten und Rechtmäßigkeit bei Strafe anzugeben und dem Beklagten zur Antwort vorzulegen. Da in diesen Sätzen nichts anders enthalten seyn darf, als was zur Sache gehört, da der Beklagte verbunden ist, bestimmt auf solche zu antworten, so kann der Richter leicht die Lage der Streitigkeit einsehen, und seinen Bescheid darnach einrichten. Alles dieses scheint mir besser zu seyn, als die Einlassung, welche von Wort zu Wort auf die in einer fortdauernden Schreibart verfertigte Klage (libellus continuus) geschehen muß und sehr oft zum Mißverständnis oder wenigstens zu unnützen Streitigkeiten Gelegenheit geben kann. Der Beklagte ist also verbunden, deutlich und bestimmt zu antworten, aber er ist auch befugt, eine Geschichtserzählung seiner Seits zu entwerfen, die zerstörlischen Einreden aus solchen passend und übereinstimmend herzuleiten, von dem Kläger eine ordnungsmäßige Antwort darauf zu verlangen und ihm deswegen die daraus genommene Gegensätze vorzulegen, welche er bei unausbleiblicher Strafe der Unwahrheit oder Falschheit beantworten muß. Ich rechtfertige diesen Entwurf durch die Absicht der Rechtspflege; es ist nötig, daß der Richter von dem Zustand der streitigen Sache Gewisheit hat, damit er auf Beweis erkennen oder das Endurteil sprechen kann, und es ist die Schuldigkeit der Parteien, bald und kurz den hinreichenden Unterricht zu erteilen. Der Kläger muß genau wissen, was abgeläugnet wird; der

Beklag-

Beklagte will durch seine Ausflüchte sich ganz oder zum Theil von der Forderung des Klägers befreien. Sind diese Ausflüchte gerecht und der Kläger leugnet solche, so muß man auch wissen, in wie weit sie der Kläger verneinet; alles dieses aber ist nötig, um zu erfahren, was man beweisen soll oder was bereits schon bewiesen ist.

CHR. HENR. BREVNING, *an advocato liceat litem negativae contestari contra conscientiam.* Lips. 1749.

S. 46.

Hierher gehörige Anmerkungen.

Fragen, die zur Sache gehören und passende Antworten können diesen Endzweck unstreitig bewirken, wenigstens weit besser als die ausschweifende und ekelhafte Schreibart, welche in vielen Bänden bisweilen gar nichts sagt, bisweilen nur so viel, was einige Blätter hätten fassen können. Eine Schreibart, von welcher man sich wundern muß, daß die gerichtlichen Referenten solche so lange Zeit mit unglaublicher Mühe und Geduld durchlesen und ob sie gleich wider diese Unbequemlichkeit aufgebracht sind, sich doch noch nicht vereinigen haben, solche mit gesammten Kräften zu unterdrücken. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß Klage und Ausflüchte eine ausführliche Erzählung verlangen, daß die Begebenheit oft selbst weitläufig ist, daß auch die Anführung gesetzmäßiger Gründe, weswegen man nicht verbunden zu seyn glaubt, das Verlangen des Gegners zu befriedigen; ich läugne nicht, daß diese Umstände die gerichtlichen Schriften vergrößern können. Muß man denn aber deswegen diese Weitläufigkeit durch bloße Worte noch über die Hälfte vergrößern? Eine gute Gerichtsordnung kann auch vielen Ausschweifungen zuvorkommen und ich will

will hiervon nur ein einziges Beispiel anführen. Wenn man alle Verträge, Zahlungen, Abteilungen, Uebergaben, kurz alle rechtliche Handlungen von Erheblichkeit gerichtlich unternehmen müßte, so würde die Rechtsache in Zeiten eine zureichende Gewisheit bekommen, es würde also der Grund vieler Streitschriften, besonders in Ansehung der Ausflüchte, hinwegfallen, der Richter würde sogleich aus den Gerichtsbüchern die streitige Begebenheit einsehen, und nicht erst von den Parteien eine Erzählung und Beweis erwarten müssen; Dinge, die eben die mehreste Weitläufigkeit verursachen.

S. 47.

Beweis und Gegenbeweis.

Ohne hinreichende Ueberzeugung von der Wahrheit des durch die Parteien vorgetragenen Rechtsfalls kann der Richter unmöglich ein sicheres Urtheil sprechen; er würde auf ungewisse Gründe bauen, seine Gerechtigkeit würde nur zufälliger Weise einen festen Standpunkt bekommen, oder er müßte sein obrigkeitliches Ansehen mehr durch Zwang als durch Vernunft unterstützen. Es ist hier überflüssig zu sagen, was Beweis ist, und daß nur allein die Begebenheit, in so weit sie streitig ist, zu beweisen sey, daß also diese gerichtliche Handlung sich nicht auf das Daseyn der Gesetze selbst erstrecke. Solte es aber an einigen Orten dennoch geschehen, so kann man hiervon auf die Unvollkommenheit des gesetzlichen Zustands in einem Lande richtig schließen. Ein Gesetz erfordert Gewisheit und die Gewonheit, diese Feindin eines vollständigen Gesetzbuchs, sollte eigentlich nicht geduldet werden, wo sie nicht der Gesetzgeber zum geschriebenen Recht macht, wenn sie etwan gute Eigenschaften an sich hätte. Die Verteidiger der Gewonheit glauben zwar, daß sie vor ältern Gesetzen viele Vorzüge habe, weil sie gegenwärtig

wärtigen Umständen besser angemessen ist; aber warum verlangt man auch zugleich zu ihrer Verjährung eine so lange Zeit, binnen welcher sich die Umstände gewis verändern? Ist sie nun einmal ein herrschendes Gesetz bei der Nation, warum will man sie läugnen und ihren Beweis verlangen? Ich sehe hier vielmehr nur auf die rechtliche Begebenheit und sage, daß der Kläger verbunden ist, solche auffer Zweifel zu setzen und die Einwendungen des Beklagten zu entkräften; dieser aber muß seine Ausflüchte darthun, und die Unrichtigkeit des von dem Kläger beigebrachten Vorgebens anzeigen, wenn der Richter die Entschuldigung des Beklagten bemerken soll. Es ist daher der Beweis mit Recht als ein wesentliches Stück der Rechtspflege zu betrachten, und wenn man nicht auf die Förmlichkeiten sieht, oder die in den Gesetzen bestimmte Vermutungen, die zum Besten des Klägers streiten, nicht von den Beweismitteln ausschließt, so kann man allezeit sagen, daß der Kläger den Beweis, Beklagter aber den Gegenbeweis führen müsse. Gesezt, daß sich ersterer auf die natürliche Freiheit seiner Güter beruft, so braucht er zwar nicht förmlich zu beweisen, er hat aber dennoch schon in der That einen Beweis geführt, er hat den Richter durch die Gesezze selbst überzeugt und der Beklagte muß sein entgegengesetztes Vorgeben gleichfalls durch Glaubwürdigkeit unterstützen, wenn er die Absicht des Klägers entkräften will. Ließt man also in einigen Rechtschriften, daß der Beklagte bisweilen den Beweis führen müsse, so ist dieses nur allein von der Förmlichkeit zu verstehen, auch die gesetzliche Vermutung zum Besten des Klägers ist schon ein wesentlicher Beweis und wenn man in den Gerichten das Förmliche nicht von dem Wesentlichen unterscheidet, so ist es kein Wunder, wenn die Rechtspflege bisweilen der Masquerade ähnlich ist. Das Urtheil hat die Forderung des Klägers genehmigt, ob
er

er gleich nicht förmlich bewiesen hat; das ist ein vernünftiger Satz; aber wer wird wohl sagen können: das Urtheil hat das Verlangen des Klägers bekräftigt, ob er gleich wesentlich nichts bewiesen hat? Heißt das nicht eine Meinung als gewis annehmen, ohne gegründete Ursachen zu haben? ein Widerspruch, der in keinem Gerichtshof vorkommen sollte.

S. 48.

Ein Mißbrauch wird verworfen.

Ich kann auch unmöglich für gut halten, wenn man zu der Zeit, da der Beweis geführt werden soll, den Parteien ein weitläufiges Verfahren über die Zulässigkeit der Beweisartikkel erlaubt, und diese Nebensachen durch ein besonderes Urtheil entscheiden läßt. Die Rechtspflege wird dadurch unglaublich verzögert, der boshafte Teil kann sich hinter diesen Vorwand verstecken, oft sieht man, daß der Streit über die Nothwendigkeit oder Zulässigkeit des Beweises noch weiterschweifiger ist als das Verfahren über die Hauptsache. Der Richter nimmt seine Gerichts- und Kanzleigebühren, der Advokat wird nach der Größe seiner Sätze bezahlt, man versendet das daraus entstandene Ungeheuer an die Rechtskollegien, man verlangt von ihnen die Durchlesung und Beurteilung ausgedehnter Worte und Schriften, die bis zum Aergerniß ermüden, und endlich weiter nichts ausweisen, als daß man diese Nebensache durch ein mündliches Verhör hätte beilegen können. Ich weiß wohl, daß die Zulässigkeit des Beweises und seiner Arten die Aufmerksamkeit des Richters verdient, daß die Entscheidung der Hauptsache davon abhängt; aber muß man deswegen so ausschweifend verfahren? Der Beweis ist unlängbar oder nicht; ist jenes, warum will man über ausgemachte Sachen

Sachen streiten? ist letzteres, so sind die Mängel entweder sogleich einleuchtend, oder sie sind noch zweifelhaft; ist ersteres, so kann sie der Richter durch mündlichen Bescheid verwerfen; im letztern Fall aber sollte er den Beweis selbst sogleich zulassen (*salvis exceptionibus*) und die Parteien wären befugt ihre darwider habende Einreden bei dem Hauptverfahren weiter auszuführen, um so vielmehr, da dieses nicht allein untersucht, was die Beweise sagen, sondern auch vornehmlich auf die Eigenschaft der Beweismittel selbst sieht.

§. 49.

Beurteilung der Beweismittel und besonders der Vermutung und Besichtigung.

Ueberhaupt giebt es eben so viel Beweismittel, als sich Arten denken lassen, wodurch der Richter eine rechtliche Gewisheit von der streitigen Sache bekommt. Die gewöhnlichsten sind: erstlich, die Vermutung; sie ist theils in den Gesetzen selbst angezeigt (*praesumptio juris*), theils gründet sie sich auf die Begebenheit und die Umstände, unter welchen sie sich ereignet hat (*praesumptio facti*). Jene hat der Gesetzgeber aus allgemeinen Gründen der Wahrscheinlichkeit hergenommen; da aber die Wahrscheinlichkeit bei vorkommenden Fällen durch Gewisheit widerlegt werden kann, so ist es der Vernunft gemäß, daß man wider solche einen Gegenbeweis zulasse. Aus diesen Gründen scheint mir diejenige Vermutung sehr unsicher zu seyn, welche dem Gegner nicht erlaubt, solche durch Gewisheit zu entkräften, wenn auch seine Gründe unläugbar wären (*praesumptio juris et de jure*) a). Die Gesetze sind Maasregeln, welche auf gegenwärtige Rechtshändel angewendet werden müssen, sie wollen nicht Unwahrheiten oder Ungerechtigkeiten bekräftigen, und nur Bosheit oder große Nachlässigkeit kann ma-

machen, daß man zur Strafe oder zum Besten des Staats eine Sache als gewis annimmt, von welcher der Sachfällige das Gegentheil versichern könnte. Die Vernachlässigung der Nothfrist (fatale) oder die vorsezliche Verzögerung der Rechtspflege, der Ungehorsam (contumacia) und andere ähnliche Dinge können diese Wirkungen mit Recht hervorbringen; nicht als Vermutungen, sondern weil es die Absicht einer Gerichtsordnung und das Wohlfeyn eines Landes erfordern. Ein anderes ist es, wenn die Vermutung aus solchen Umständen des Rechtsfalls entsteht, welche der Gegner selbst eingestanden hat. Hier kann der Richter allerdings sich durch die Grade der Warscheinlichkeit aus der streitigen Sache unterrichten. Freilich sezt dieses einen geübten und gutdenkenden Kopf zum voraus, und das ist vielleicht die Ursache, weswegen dieses Beweismittel nicht so oft vorkömmt; wenn es aber geschieht, so ist die Vernunftlehre eine notwendige Gefährtin derer Parteien so wol als des Richters und der Beweis wird alsdenn mit Recht der künstliche genennt. Zweitens, die Besichtigung (ocularis inspectio). Dieser Beweis scheint der Beste zu seyn, wenn man den Zustand der streitigen Sache selbst durch sinnliche Empfindungen bemerken kann; aber er verlangt auch eine Kenntnis der Dinge, die man beurteilen will, und man kann ihm nicht trauen, wenn der Richter die Beschaffenheit der Sache nicht versteht, und keinen Kunstverständigen zu Hülfe nimmt. Selten pflegt die Besichtigung allein vorzukommen, mehrentheils ist sie mit andern Beweismitteln verknüpft; denn überhaupt kann der Augenschein für sich betrachtet weiter nichts zeigen als die physikalische Lage und Beschaffenheit der Sache, das dabey vorkommende Recht muß aus andern Verhältnissen eingesehen werden.

a) IO. THEOD. SCHEFFER *dubia quaedam circa materiam de praesumptione iuris et de iure*. Tub. 1731.

GODOFR. LVD. MENCKEN *de praesumptionibus iuris et de iure contrarii probationem admittentibus*. Lips. 1747.

b) ERN. TENZELII Diss. *de inspectione oculari*. Erfurt, 1726.

§. 50.

Beweis durch Zeugen.

Der Beweis pflegt auch Drittens durch glaubwürdige Zeugen geführt zu werden; ein redlicher und vernünftiger Mensch, der die Wahrheit sagen will und kann, verdient allen Glauben und seine Aussage, wenn sie sonst nicht der Möglichkeit widerspricht, kann den Richter unstreitig von der Wahrheit überzeugen. Gebrauch des Verstandes, Gegenwart und Kenntnis der Sache oder der Handlung, die er bezeugen soll, machen ihn fähig, daß er die Wahrheit sagen kann; gute Sitten und Entfernung parteilicher Leidenschaften machen ihn fähig, die Wahrheit sagen zu wollen. Aber durch alles dieses wird die Wahrheit noch nicht selbst bewiesen, sondern man muß die Aussage mit der Absicht und den Umständen zusammen halten und nach diesen muß die Uebereinstimmung und der Widerspruch beurteilt werden. Die willkührlichen Gesetze erfordern bisweilen noch mehrere Eigenschaften, die aus bürgerlichen Verhältnissen entstehen; wie viele Zeugen werden nicht erfordert zum Beweis wider einen Cardinal, wie oft ließt man nicht geistliche und weltliche Gesetze, welche die Zahl von zwölf, sieben oder zwey Zeugen oder die Gleichheit des Standes für notwendig halten! Die Vernunft läßt einen jeden zum Beweis, wenn man nur von ihm versichert ist, daß er die Wahrheit sagen kann und will, sie sieht nicht auf Geschlecht, Zahl oder Stand des Zeugens. Selbst die Römer haben bisweilen von ihrer strengen Regel einige Ausnahmen gemacht, sie hielten die Tarquinia zum Zeugnis

nis fähig, als man über die Schenkung eines Landguts streitig war; a) auch sind bei ihnen oft Knechte zulässig gewesen und diese so gar in den wichtigsten Fällen. Die Idee, welche man mit der Züchtigkeit eines Zeugens verknüpft, überredet uns auch, daß einer allein hinreichend sey die Gewisheit zu bekräftigen, besonders da man bei sittlichen Bestimmungen vornämlich auf die Eigenschaften sehen muß. In Athen wolte man der Menge grössern Glauben beilegen als einem einzigen, aber unverwerflichen Zeugen; Sokrates widerlegte diese Denkungsart durch folgende Frage: ist denn eine gute Münze einzeln genommen nicht eben so gültig, als wenn sie mit mehreren von einerlei Art zusammen genommen wird? Gewis, mehrere Zeugen haben oft nicht so viele Wahrheit gesagt als ein einziger; muß man denn die Wahrheit nicht eifrigst suchen und ergreifen, wo man sie findet; gesetzt auch, daß sie nur einen einzigen Freund begleite, solte man das Zeugnis eines solchen nicht um so vielmehr annehmen? b)

a) GELLIVS Lib. VI. Cap. VII.

b) IO. HENR. FELZII *excerpta controuersiarum illustrium de testibus*, Argent. 1706.

CAR. FERD. HOMMEL *de habilitate testium in caussa ciuili*. Lips. 1765.

S. 51.

Die Vernunft erfordert eben nicht zween Zeugen.

Wenigstens kann man die Notwendigkeit von zween Zeugen nicht aus der Vernunft einsehen, und ich kann mich noch nicht überreden die Gründe für hinreichend zu halten, welche man in einer neuern Schrift findet,

findet, die ich hier nicht ausdrücklich nennen will. Sie sagt: „der gesunden Vernunft nach werden zwey Zeugen erfordert. Denn ein Zeuge, der die Sache bekräftigt und der Beklagte, der sie verneinet, machen zween gleiche Theile aus, und deswegen muß noch eine dritte Person vorhanden seyn, den Beklagten zu widerlegen.“ Aber man hat hier die Person des Klägers vergessen, welche doch gleichfalls in diesen Anschlag gebracht werden muß; wenn ich nun aus den angeführten Gründen rede, so folget vielmehr das Gegentheil. Gesezt, die Aussage des Klägers und der Widerspruch des Beklagten halten einander das Gleichgewicht, sie machen den Richter zweifelhaft und mithin beweisen sie nichts; wenn nun aber der Kläger sein Vorgeben durch einen Zeugen bekräftigt, warum sollte hierdurch nicht das Gleichgewicht gehoben werden, welches vorher den Glauben des Richters zwischen den Parteien teilte? Freilich ist es besser und sicherer, wenn man durch mehrere Zeugen beweisen kann; aber es ist auch hier vornehmlich die Rede, ob in Ermangelung mehrerer ein einziger hinreichend sey, wie viele Handlungen werden nicht unternommen, bei welchen nur ein einziger Mensch zugegen ist, oder wo von vielen, die gegenwärtig waren, nur noch ein einziger lebt; sollte also wol der Beweisführer abgewiesen werden von dem Richter, der doch die Wahrheit suchen muß und solche nicht anders als bei einem einzigen finden kann? Oft ereignen sich auch noch andere Umstände, welche die Aussage des Zeugens unterstützen, oder die Gerichtsverfassung einer Nation glaubt bisweilen den Mangel des zweiten Zeugens durch einen Eid zu ersetzen. Am besten ist es, wenn man auf vorkommende Umstände sieht, und die Regeln der Wahrscheinlichkeit anwendet; will aber der Richter völlige Gewisheit haben, so wird er oft unmögliche Dinge suchen, oder er müßte bei allen

rechtlichen Handlungen seiner Gerichtsuntertanen gegenwärtig seyn; man urtheile, in wie weit dieses möglich ist.

§. 52.

Beweis durch Urkunden.

Man kann auch viertens die Wahrheit der Sache durch Urkunden darthun; eine unter öffentlichem Ansehen verfertigte Schrift sollte auf der Stelle dasjenige beweisen, was sie deutlich anzeigt. Der Richter würde durch einige Verzögerungen die öffentliche Treue und Glaubwürdigkeit der Gerichtsverfassung beleidigen und die Parteien müßten unausbleiblich gestraft werden, wenn sie die Gültigkeit bezweifeln und vielleicht über die Anerkennung streiten wollten. Noch ärger ist es, wenn ein unvernünftiger Gerichtsbrauch die öffentlichen Urkunden durch die Anerkennung von den Parteien erst gültig machen will, und wenn also das einer öffentlichen Person von der Majestät beigelegte Ansehen erst durch den Willkühr der Privatpersonen bekräftigt werden soll. Hat der Verfasser öffentlicher Urkunden sein Amt aus Bosheit oder aus Nachlässigkeit befleckt, so kann man sich durch den höhern Richter helfen. Ganz anders verhält sich die Sache bei den Privaturkunden; derjenige, wider welchen der Beweis geföhret wird, mag nun solche selbst verfertigt oder unterschrieben haben, so ist die Schrift als ein eigenhändiges Geständnis zu erachten. Da es aber doch auch möglich ist, daß die Urkunde aus ganz andern Absichten gemacht worden, als zu welchen sie der Beweisführer braucht, da die geschickte Hand des Betrügers die Aehnlichkeit der Schrift nachahmen kann, da man Beispiele hat, daß der Boshafte über den Namen, den ein anderer gleichgültig aufzeichnete, eine schriftliche Verbindlichkeit setzte, u. d. m. so ist es auch recht, daß derjenige, wider welchen man beweisen

weisen will, um die Anerkennung befragt und mit seinen Ausflüchten gehört werde. Es ist auch ganz gut, daß man die Anerkennung oder Abläugnung von ihm fordert. aber man sollte diese Verordnung noch genauer bestimmen. Der Eid kann uns nicht allezeit von der Unrichtigkeit der Urkunde überzeugen, und man sollte vorher noch andere Beweismittel zulassen; bisweilen ist auch die Unterschrift richtig, aber nicht die Schrift selbst, und man sollte also von ersterer nicht so gleich auf die Richtigkeit der letztern schließen. Freilich sind dieses Ereignisse, welche den Richter oft in unüberwindlichen Zweifel setzen; er vermutet also die Rechtmäßigkeit der Urkunde, und der Beklagte kann unschuldig seyn, weil man ihm wegen anerkannter Unterschrift die Abschwörung des urkundlichen Inhalts nicht zuläßt. Wäre es nicht besser, wenn man alle schriftliche Verbindlichkeiten, welche Dinge von Erheblichkeit betreffen, gerichtlich verfertigen lies? Würden also dadurch nicht viele Streitigkeiten vermieden werden, und würde der Richter nicht auch hier aus einer Verlegenheit kommen, in welcher er sich oft befindet, wenn er über die Glaubwürdigkeit der Privaturkunden erkennen muß?

B. L. SCHWENDENDOERFER *de instrumentis publicis.*
Lipf. 1677.

PET. MULLER *de instrumentis priuatis eorumque probatione.* Ienae, 1683.

PERILL. I. AVG. HELLFELD *diss. de probatione per exempla s. copias.* Ienae, 1762.

S. 53.

Eingeständnis und daraus hergeleiteter Beweis.

Unter die Beweismittel gehört fünftens das Eingeständnis

geständnis (*propria confessio*); es ist überlegt oder unüberlegt, und beides kann gerichtlich oder außsergerichtlich, schriftlich oder mündlich ausdrücklich oder stillschweigend geschehen. Das überlegte Geständnis unfers Gegners ist ein guter Beweis, weil es nicht allein zugiebt, was wir darthun müßten, wenn der Gegner geläugnet hätte, sondern weil auch zugleich die Ausflucht der Unbedachtsamkeit hinwegfällt. Man hat gegründete Ursachen, solches zu vermuten, wenn einer auf die ihm gerichtlich vorgelegten Sätze, die er wohl versteht, passend antwortet. Solte er nun die Sache dennoch nicht überdacht haben, da er doch konnte und solte, so muß er mit Recht seinen Fehler büßen. Das unüberlegte Geständnis kann zwar keine hinreichende Vermutung zur Gewisheit geben, aber es macht doch den Richter aufmerksam zu weiterer Untersuchung, besonders, wenn andere Vermutungen hinzu kommen, welche die Aussage warscheinlich machen. Die gerichtliche Besahung hat deswegen vor der außsergerichtlichen einen Vorzug, weil unter öffentlichem Ansehen und Zeugnis der Obrigkeit selbst die Sache eingeräumet wird; doch aber kann das außsergerichtliche Bekenntnis gleichfals seine gute Wirksamkeit haben. Ist es schriftlich geschehen, so muß man es als eine Privaturfunde betrachten, und nach deren Gültigkeit beurteilen. Die Schrift beweist wieder den Schreiber, nicht aber zu seinem Vorteil, wo er nicht ein besonders Privilegium hat, das ist ein gewöhnlicher Rechtspruch, welcher in den mehresten Fällen statt finden kann, nur muß er *gehörig* angewendet werden. Wenn endlich einer die vorkommende Sache mündlich eingesteht, so geschieht solches gerichtlich oder außsergerichtlich; jenes hat eben die Gültigkeit, als wenn es schriftlich geschehen wäre, vornämlich da alles, was gerichtlich verhandelt wird, und zur Sache gehört, in das Tagebuch eingetragen werden muß. Solte aber das mündliche Geständ-

Geständnis aussergerichtlich geschehen, so kann hierbei eben das gelten, was ich bereits von dem überlegten und unüberlegten Bekenntnis gesagt habe. Auch das Stillschweigen kann als eine Einräumung der vorgelegten Frage betrachtet werden, wenn einer verbunden ist zu antworten und keine gegründete Ursachen vorhanden sind, die ihn zurückhalten das Gegentheil zu sagen: doch hat das gerichtliche Stillschweigen unstreitig mehr Wirkung als das aussergerichtliche. Die gerichtlich befragte Partei hat endlich alle Verbindlichkeit, eine passende Antwort zu geben; wenn nun dieses mit Ueberlegung geschehen ist, so kann der Richter das Eingeständnis als gewis annehmen, wenn nur solches nicht der Möglichkeit und den Umständen widerspricht. Ist dieses richtig, so kann die gute Gerichtsverfassung unmöglich zulassen, daß man folgendes Sprüchwort länger beobachte: Was bei gürtlichem Verhör von den Parteien eingestanden ist, kann bei der Rechtspflege selbst wieder abgeläugnet werden; „Oder, es ist erlaubt, daß der Beklagte mehrere Ausflüchte vorbringen kann, wenn sie sich gleich widersprechen.“

§. 54.

Beweis durch Eid.

Die Egyptier schwuren bei dem Osiris, die Griechen und Römer vereideten sich nicht allein unter Anrufung aller Götter, sondern auch der Planeten und der Elementen. Numa ließ die wichtigsten Eide bei der Treue ablegen, die Massageten betheuereten ihre Eidschwüre bei dem Tanais, der Jude schwört hebräisch bei dem Gott seiner Väter, der Türke arabisch bei dem Koran; bisweilen hat man durch die Ueberbleibsel der Heiligen eine Aufrichtigkeit herauslocken wollen; andere lassen den Eid durch Bevollmächtigte schwören.

Schwören, und wie vielfältig sind nicht die hieher gehörigen Gebräuche der Nationen? Man sondere die gemeinschaftliche Idee davon ab, und man wird finden, daß die mehresten Eide ihren Nachdruck durch solche Gegenstände bekamen, welche der Schwörende liebte, verehrte oder fürchtete. Die Absicht war, daß ein solcher den Verlust der Glückseligkeit befürchten sollte, wenn er die Unwahrheit eidlich zu bekräftigen die Verwegenheit hatte. Nun ist zwar kein Motiv größer als die göttliche Rache; ein Mann, der die Gottheit verehrt, wird auch allemal die Wahrheit beschwören, wenn er solche zu reden verbunden ist; aber wir müssen die Menschen auch so betrachten, wie sie wirklich sind. Ein gegenwärtiger Vortheil überwiegt sehr oft den entfernten Schaden, die Erfahrung stellt uns eine unglaubliche Menge von Meineidigen dar, und die Kirche sowol als die Gerichte haben vielmals die Gelegenheit hierzu gegeben. Der Römische Hof hat diese geistliche Art des Beweises sehr unterstützt; aber es fehlte auch nicht an weltlichen Regenten, welche sich dargegen setzten. Schon Otto der Große verlangte von Johann dem Zwölften die Einschränkung der Eide, die vornehmsten Stände Italiens unterstützten zugleich den Kaiser in diesem Verlangen, aber vergebens. Johann der Dreyzehende hatte zwar diesen Prinzen sein Daseyn zu verdanken, aber er verzögerte gleichfalls die Entscheidung dieser Sache bis zur geistlichen Versammlung in Ravenna, auch hier wurde nichts ausgemacht, und die Nachfolger haben es nicht durchsetzen können. Der alte Teutsche redete mehrtheils die Wahrheit ohne Eidschwur, er mußte sich nun nach und nach dieses Beweismittel aufdringen lassen, und es scheint als wenn mit ihm zugleich der Meineid in die Grenzen dieser so redlichen Nation eingedrungen sey.

HENR. BODINVS *de abusu iuramentorum*. H, 1694.

I. SAM. STRYCK *de iure principis circa iuramenta*. Halae
1704.

I. GV. DE GOEBEL *de origine, usu et abusu iuramentorum*. Helmstad. 1738.

S. 55.

Beurteilung dieses Beweismittels.

Soll ich endl. ch nun noch sechstens den Eid unter die Beweismittel zehlen? Er ist unstreitig ein sehr ungewisses Kennzeichen der Wahrheit, und es ist recht, wenn man diese heilige Versicherung nur im Mangel anderer Beweisarten zuläßt; aber man sollte noch mehrere Behutsamkeit anwenden. Der Eid, welcher sich nur auf ein Dafürhalten gründet (*iuramentum credulitatis*), sollte in den mehresten Beweisfällen abgeschafft werden, weil er dem Richter nicht die erforderliche Gewisheit giebt, die er doch bei seinem Urtheil zum voraus setzen muß. Selbst da, wo der Beweisführer die Gewisheit beschwören will, sollte der Eid keine Wirkung haben, wenn er sich nicht auf andere glaubwürdige Umstände gründet, und ich würde nur einen Mann von bekanteter Redlichkeit das Gewissen rühren lassen. Ist das Sittensystem eines Landes in Verfall, wo kann man eine eidliche Wahrheit von dem erwarten, der die Tugend und den Gottesdienst verachtet, und keine weltliche Strafe unausbleiblich zu befürchten hat? Ein Richter sollte angewiesen seyn, daß er zur Vermeidung des Misbrauchs von einem jeden, der schwören wolte, ein Zeugnis guter Lebensart fordern könnte, der Sittenrichter oder die Polizei oder wo alle diese nicht gebräuchlich sind, der Seelsorger eines jeden Orts würde gute Nachricht erteilen können. Hätte nun der Richter einen verdächtigen Menschen für sich,

so müßte er auch befugt seyn, ihm die Eidesleistung nicht zu gestatten, ob er sich gleich dazu erboten hätte. Aber wenn man nun die Wahrheit gar nicht anders herausbringen kann? Sollte man wol in dieser Kollision die vermutliche Gotteslästerung zulassen, oder die Polizeiaufsicht und das Sittensystem besser einrichten? Wo diese letztern Anstalten fehlen, da steht ohnedes das Justizwesen auf seichten Gründen; wenn nun das Gesetzbuch oder das Herkommen noch überdies den Eid als ein allgemeines Beweismittel ansehen, so glaubt ein jeder das Recht zu haben, sich dieser Vorschriften seinen Absichten gemäß zu bedienen, und dann ist es schwer, wenn der Richter, ob er gleich den Besehwicht kennt, solchen von der Eidesleistung abhalten will, ohne eine Injurienklage zu befürchten.

Freidr. Lebrecht Stolzens vernunftmäßige Beurteilung
der heutigen Eidschwüre. Leipz. 1741. 8.

§. 56.

Fortsetzung.

Ich habe mich niemals entschließen können, die gewöhnliche Maxime für allgemein anzunehmen: „der Staatsmann oder der Rechtsgelehrte sind mit dem Bürger zufrieden, wenn er nur das äußerliche rechtlicher Handlungen beobachtet.“; gewiß bei diesen Gegenständen des Eides kann man die Ausnahme sehr deutlich bemerken, und wo das Sittensystem nichts taugt, da kann überhaupt die Gerichtsverfassung nicht allezeit den verhofften Erfolg erwarten. Es ist hierbei weiter nichts zu thun, als daß man nur noch hie und da stückweise vorbaue, damit das ganze Gebäude nicht einfalle; und selbst dieses wird nicht allezeit gehörig beobachtet. Man nimmt das Zeugnis des

Rezzers

Rezzers nicht an, warum will man nicht auch den ruchlosen Einwohner eben so behandeln, da er nicht einmal den Namen des Rezzers verdient? warum bestraft man denn die Meineidigen nicht unausbleiblich, da doch das Recht der Vernunft und der Gebrauch der mehresten Völker solches in ihren Gesetzbüchern anbefehlen? Man sollte auch den Eid, welchen eine Partei der andern anträgt (*juramentum delatum*), nicht als einen Glücksvertrag ansehen, und also dem Privatwillkühr überlassen, daß die Gerichte durch Meineid misbraucht werden. Der Eid ist geschworen, das Gegentheil wird nun völlig bekannt, oder es könnte wenigstens unläugbar bewiesen werden, und dennoch behält der Meineidige seinen durch Gotteslästerung erhaltenen Vortheil, er wird nicht einmal gestraft, und das alles in unserm achtzehnten Jahrhundert. Die Egyptier verstießen ihn aus der Anzahl der Lebendigen, die Indianer hieben ihm Hände und Füße ab, das Gesetz der zwölf Tafeln befahl, daß man dergleichen Uebelthäter von dem Tarpejischen Fels herabstürzen sollte; aber warum sind in unsern Zeiten die Strafen des Meineids so selten? oder ist wol bei den Boshaften die bisweilen angeführte Ursache hinreichend: die göttliche Rache ist schon genugsame Strafe. Wäre es nicht notwendig, daß man diesem Eid eben solche Rechte beilegen möchte, als dem, welchen der Richter aus eigenem Antrieb anbefiehlt (*juramentum necessarium*)? Beide werden gerichtlich geschworen, beide sollen die Wahrheit bezeugen, beide rufen Gott zum Zeugen und Rächer an; auf beide muß der Richter erkennen und sollen doch, in so weit sie als einerlei wesentliche Ursachen anzusehen sind, nicht gleiche wesentliche Wirkungen haben. Scipio der Kleinere sahe einen gewissen Cajus Livius vorbeigehen; „ich weis, sprach er, daß dieser Mensch ein Meineidiger ist, aber weil ihn niemand anklagt, so darf ich nicht zugleich Kläger und

und Richter seyn; „ Eine fehlerhafte Justizverfassung, wo die Bestrafung bekannter Schandthaten von dem Willkühr des Anklägers abhängt! Könnte der Richter nicht berechtigt werden, diese Untersuchung von selbst anzustellen, oder wenn man Parteilichkeit befürchtete, solte er nicht solches bei höhern Gerichten anzeigen, oder durch einen andern der Sache weiter nachforschen lassen? Oft könnte man auch dem Meineid zuvor kommen, wenn man die Unwarheit vor sich allein, wo sie nur gerichtlich ausgesprochen ist, bestrafen wollte; ein besseres Mittel, als wenn man bei allen Kleinigkeiten die Interessenten schwören läßt. Und wie? könnte man nicht auch wol auf die an Eidesstatt angelobte Versicherung, wenn sie die Lügen bekräftigt, die Strafe des Meineides setzen?

GE. HENR. AYRERI *Specimen iurisprudentiae consultatoriae de abusu iuramentorum e republ. proscribendo.*
Goetting. 1741. 4.

S. 57.

Wenn der Richter schon vorher gegründete Wissenschaft von der Wahrheit der streitigen Sache hat.

Gesetzt der Richter habe genauere Wissenschaft von der Wahrheit der Sache, zugleich aber hätte der Beweisführer nicht alles gerichtlich angebracht, was doch zur Vollständigkeit seines Beweises behülflich gewesen wäre. Ich sehe nicht ein, warum der Richter den Beweisführer nicht deswegen befragen und also auch in diesem Fall vermöge seines Amtes die Wahrheit zu entdecken berechtigt seyn solte. Der Rechtsfaz: „was nicht in den Akten steht und nicht bewiesen ist, darf der Urteilsverfasser nicht bemerken, „ ist wol nicht auf die Handlung des Richters zu beziehen, wodurch
er

er die Akten vollständig macht, die Wahrheit sucht, und dadurch das Wohlfeyn des Staats befördert. Die Regel ist auch nicht allgemein, welche sagt: der Richter kann nicht auch zugleich die Person des Zeugen vorstellen. Sie findet nicht statt bei allen Geschäften, die man gerichtlich unternommen hat, und selbst bei außegerichtlichen Handlungen, von welchen er überzeugend benachrichtigt ist, erfordert es seine Pflicht, daß er seine gerichtlichen Untersuchungen auf solche erstreckt, um dadurch hinreichende Gewisheit zu bekommen. Er soll die ganze Rechtspflege und besonders den Beweis lenken, er kann sich daher aller dahin gehörigen rechtmäßigen Mittel bedienen, und eine außegerichtliche Erfahrung gehört unstreitig mit hieher. Nur darf dabei nicht Parteilichkeit vorkommen, und den Privatnachrichten, die aus plauderhaften und unüberlegten Gerichten entstehen, soll der Richter eben so wenig Gehör geben als allen Vorspiegelungen, wodurch man ihn zuvor einnehmen kann; eine Eigenschaft, die überhaupt nicht auf dem Richterstuhl sitzen darf. Selbst die wahrscheinlichen Nachrichten dürfen ihn nicht eher zum Urtheil verleiten, bis er solche gerichtlich untersucht hat; wenn er nun aber deswegen den Beweisführer befragt, so wird er dadurch, vor sich betrachtet, nicht parteilich, denn auch dem Gegner muß er eben diese Pflicht beweisen, wenn es die Absicht der Rechtspflege verlangt.

S. 58.

Urtheil und dessen Gegenstand.

Ueberhaupt ist das Urtheil ein Ausspruch, wodurch der Richter die bey ihm angebrachte Streitfache entscheidet. Seine Absicht ist, die Rechte und Verbindlichkeiten, welche in gegenwärtigem Fall bei den Inter-

Interessenten statt finden sollen, unter öffentlichem Ansehen zu bestimmen. Aristoteles hat ganz recht, wenn er das Urtheil als ein besonderes Gesetz betrachtet, welches man den Parteien in Beziehung auf ihre rechtlichen Handel vorschreibt und welches aus dem Gesetzbuch, diesem allgemeinen Urtheil, hergeleitet werden muß. Die Gesetze sind Maasregeln, nach welchen der Bürger seine sittlichen Handlungen einzurichten verbunden ist, eine Eigenschaft, die sie sowol gerichtlich als außgerichtlich beibehalten; wenn nun der Untertan nicht von selbst seinen Berragen nach diesen Vorschriften abmißt, so ist der Richter befugt, ihn durch obrigkeitliche Befehle auf seine Pflichten zu weisen. Die wesentliche Kennzeichen eines Urtheils sind: Handlungen, das dabei vorkommende Recht oder Unrecht und der Nachdruck denen Interessenten diesen Ausspruch zur Befolgung verbindlich zu machen. Diese Kennzeichen fließen aus dem wesentlichen Endzweck der Gerichtsverfassung, das Wollseyn des Staats verlangt auch, daß man die Zwistigkeiten der Einwohner auseinander setze, die Gerechtigkeit handhabe und die Gesetze zur Tätigkeit befördere. Aus eben diesen Gesichtspunkten betrachtet das allgemeine Staatsrecht die Güte oder den Mangel des Urtheils selbst und es nimmt dabei die Grundsätze zur Hülfe, welche die Vernunftlehre von den Schlußfolgen beweist. Alles dieses und die Befugnis eines Richters zum vorausgesetzt, will ich hier nur folgendes anmerken: erstens, der Gegenstand des Urtheils ist die Begebenheit und Handlung, welche der Richter entscheiden soll. Es sey nun, daß man es in Ansehung einer Strafe spricht, oder daß es bestimmt, was eine Partei der andern zu entrichten schuldig ist, oder auch beides zugleich, kurz der Verfasser des Urtheils muß so viel als möglich eine deutliche Kenntnis von dem Rechtsfall haben. Ein Mensch,

der

der von einer Sache entscheidend redet, ob er sie gleich nicht versteht, ist schon in dem gesellschaftlichen Umgang eine unerträgliche Person; um so viel mehr aber wird dieser Fehler schädlich, wenn ein solcher Plauderer auf dem Richterstuhl sitzt, im finstern herumirrt, seinen Gerichtszwang, das ihm begelegte Ansehen, die Rechte der Interessenten und endlich auch die Zeit und Geschäfte misbraucht. Die Parteien aber müssen zwar ihre Streitsache und Beweis deutlich und hinreichend vortragen; unterlassen sie dieses, so sind sie selbst die Ursach eines ungereimten Urtheils; aber der Richter sollte sie besser anhalten und er ist gar nicht zu entschuldigen, wenn er die Sache leichtsinnig übersieht.

§. 59.

Dessen Beziehung auf die Gesetze.

Der Richter muß die bei ihm angebrachte Sachen nach einer gewissen Maasregel beurteilen, und hieraus folgt zweitens, daß er die Rechtshandel den Gesetzen und der Gerichtsordnung gemäs entscheiden soll. Es ist nicht genug, wenn man ein gutes Rechtsbuch hat, der Richter muß es auch tätig machen; er ist verbunden, den vorkommenden Gegenstand mit den Gesetzen zusammen zu halten, die Uebereinstimmung und den Widerspruch zu untersuchen, seine Entschliessung darnach zu nehmen, und alsdann kann er mit Nachdruck sagen, was Recht oder Unrecht sei. Man kann leicht einsehen, daß eine hinreichende Wissenschaft von den Gesetzen und ihre Anwendung auf gegenwärtige Gerichtshandlung bei dieser Beschäftigung eine notwendige Eigenschaft des Richters ist. Schon die Vernunft sagt einem jeden Menschen, daß er seine Beurteilung nach einer bestimmten Maxime einrichte,

daß

daß er also auch diese kennen müsse. Die Gerichtsverfassung betrachtet die Gesetze als solche Muster, der Richter muß sie verstehen, wenn er sich ihrer als eines Probiesteins der Rechtsfälle bedienen soll; das erfordert die Absicht seines Amtes und das Gerichtswesen selbst. Der Richter als Richter ist kein Gesetzgeber, er ist ein Diener der Gesetze, und die Einförmigkeit, diese so notwendige Eigenschaft der Gerichtsverfassung, macht, daß er die Handlung der Untertanen nach den vorgeschriebenen Gesetzen genauer bestimmen muß. Selbst der Souverain weicht nicht so willkürlich von dieser Regel ab, er verehrt sein eigenes Gesetzbuch und nur in wichtigen Fällen, wo es das Wohlsenn des Staats und die Regierungsabsicht erfordern, beschließt er eine Veränderung oder Ausnahme. Ich sage, nur bei wichtigen Fällen, wo es eine vernünftige Regierungskunst verlangt (ob jus eminens); denn nur hier sind Machtanspruch, Nachsicht, die Einschränkung der einem Bürger zukommenden Rechte, das Verbot fernerer Fortsetzung der Rechtspflege, das Urtheil ehe die Streitsache untersucht ist, und andere Majestätsbefehle zulässig. Außer diesen aber würde der Souverain sich selbst und den Einwohner beleidigen, wenn er keine andern Gründe zu diesen Entschliessungen hätte, als nur Gnade, Widerwillen, Leidenschaft, oder Nachgiebigkeit gegen diejenigen, die sich erkünnen ihn zu misbrauchen. Der Untertan bekömmt durch das Gesetzbuch ein Recht, daß er seine Handlungen nach solchen einrichtet; thut er dieses, und man entzieht ihm dennoch diese Befugnisse, ohne daß es die Glückseligkeit des Landes erfordert, so scheint dieses eine Beleidigung zu seyn, eben so als wenn die Münze nur aus eigennüßigen Absichten so oft erhöhet oder vermindert wird.

§. 60.

Das Urtheil muß bestimmt und mit Billigkeit verfertigt seyn.

Es ist auch drittens die bestimmte Gewisheit ein notwendiges Kennzeichen des guten Urtheils. Eine Zwistigkeit, welche nicht deutlich und gründlich auseinander gesetzt wird, bleibt noch immer streitig und widerspricht der Absicht des Gerichtswesens; eben dieses geschieht, wenn das Urtheil nicht hinreichend anzeigt, was, wie und wie viel geschehen soll. Doch darf man nicht glauben, daß diese Bestimmung allezeit auf das genaueste geschehen müsse; dieses ist nicht in allen Fällen möglich und notwendig. Die Gesetze lassen bisweilen den Parteien die Wahl, oder sie sprechen einem Beleidigten die Endschädigung überhaupt zu, und oft hängt auch die Entscheidung der Streitsache von einer gesetzlichen Bedingung oder von einer Handlung ab, welche ein Teil der Interessenten thun soll. Alles dieses kann durch das Urtheil nicht auf das genaueste bestimmt werden, sondern es ist bisweilen genug, wenn nur dadurch so viel angezeigt wird, daß es leicht ist, die völlige Gewisheit herauszubringen, nur darf man nicht zu allgemein reden. Endlich ist auch viertens eine der ersten Pflichten des Richters, daß er bei Verfertigung des Ausspruchs die Billigkeit beobachte; eine Regel, welche ausführliche Erklärung und Kennntnis erfordert, wenn sie befolgt werden soll. Nicht eine jede Art der Billigkeit ist der Freiheit des untergeordneten Richters erlaubt, selbst die Idee der Billigkeit ist verschieden und oft besteht sie nur in leeren Tönen, bei welchen man gar nichts denkt. Wenn der Richter die Entscheidung der Rechtsache nach den Vorschriften des Gesetzgebers einleitet, so hat diese Beschäftigung wenigstens von Seiten des Richters das Kennzeichen der Gerechtigkeit; aber zu diesen Geschäf-

schäften selbst wird eine richtige Denkungsart und Wille erfordert, besonders wenn das Gesetz fehlerhaft ist, oder wenn die Umstände der rechtlichen Begebenheit mehr oder weniger die gesetzliche Vorschrift betreffen; kurz wenn man die Handlungen mit den Gesetzen zusammen hält, dann ist die Billigkeit eine notwendige Begleiterin des Richters.

§. 61.

Einige Pflichten des Richters in Beziehung auf die Gerechtigkeit und Billigkeit.

Man muß sich deutliche Begriffe machen von dem Unterschied zwischen Gerechtigkeit und Billigkeit des natürlichen Zustands und der bürgerlichen Verfassung. Der Richter wird in einem Staat allezeit gerecht seyn, wenn seine Gerichtshandlungen mit den Landesgesetzen übereinstimmen und sein Urtheil muß gerecht genennet werden, wenn es den Willen des Gesetzgebers bei gegenwärtiger Rechtsache gehörig befolgt. Nach diesen Gründen bestimmt er dasjenige, was eine Partei der andern entrichten soll, und so beobachtet er die wechselseitige Gerechtigkeit (*justitia commutativa*); er verordnet Belohnungen und Strafen, in so weit ihm die Majestät diese Geschäfte durch Gesetz oder Instruktion überlassen hat, und man sagt, daß er die austeilende Gerechtigkeit (*justitia distributiva*) handhabe. Erstere leidet kein Ansehn der Person; letztere aber sieht auf die Person und Verdienste; beide sollen durch Billigkeit begleitet werden, aber was ist Billigkeit, und in wie weit kann ein von der Majestät verordneter Richter solche ausüben? Der Weltweise denkt sich unter der Billigkeit: erstens, die Handlung, welche den unvollkommenen Gesetzen und der Tugend gemäß ist; zweytens, wenn man das

Maas

Maas der Belohnung oder Strafe nach allen Umständen bestimmt, unter welchen die Handlung ist ausgeführt worden; drittens, wenn man von dem willkürlichen Gesetz abweicht, weil es hart oder fehlerhaft ist und der Tugend oder den vernünftigen Gesetzen widersprechen würde, wenn man vorkommenden Fall nach dem wörtlichen Ausdruck der Vorschrift beurteilen wollte. Die erstere Art kann von dem Unterrichter so lange beobachtet werden, als die Zwangsgesetze diese Freiheit nicht einschränken; so bald dieses aber geschehen ist, so bald muß er die Befehle seines Gesetzgebers vorzüglich befolgen, und wenn er findet, daß sein Gewissen ihm deswegen Vorwürfe machen sollte, so kann er durch Vorstellung bei dem Souverain oder endlich auch durch Niederlegung seines Amtes sich beruhigen. Die zweite Art der Billigkeit muß einem jeden Richter überlassen seyn; denn wer wird wol vernünftig von einer Begebenheit urteilen können, wenn er sie nicht nach ihren Umständen kennt, besonders da diese in das Recht und Unrecht so grossen Einfluß haben? Warum befiehlt denn die Gerichtsordnung, daß der Richter die streitige Sache untersuchen soll? und fließen diese Befehle nicht aus den Regeln der Klugheit, welche die Gesetze nach den Umständen anwendet, weil sie überhaupt der jedesmaligen Lage der Sache gemäß handelt?

GE. AD. STRVV *diff. de iure, aequitate et interpretatione iuris.* Ienae 1676.

IO. ZACH. HARTMANN *diff. de aequitate iuridica.* Kilon 1730.

ERNEST. IO. FRIEDR. MANZEL *diff. de limitibus iustitiae, aequitatis, iuris adgratiandi et arbitrio iudicis.* Rostoch 1738.

VIL. MARANI *Commentarii duo de aequitate.* Tolosae 1684. fol.

Fortsetzung.

Von der dritten Art der Billigkeit reden Aristoteles und Grotius a); sie sagen, die Unwissenheit des Gesetzgebers, die unüberlegte Leidenschaft oder die unbestimmte und allgemeine Vorschrift bedürfen einer verhältnismäßigen Billigkeit bei der Ausübung. Ein Gesetz soll eigentlich der Vernunft und der Absicht des Staats nicht widersprechen; geschieht es aber dennoch, so muß man es auch durch Vernunft und Billigkeit erklären, und zwar entweder dergestalt, daß man die Vorschrift selbst abändert (aequitas externa), oder man kann die Worte des Gesetzes beibehalten, weil sie auch zugleich eine vernünftige und billige Auslegung zulassen (aequitas interna). Jene ist eine Beschäftigung der Majestät; diese aber ist ein Theil des richterlichen Amtes und des Rechtsgelehrten; überdies ist auch in zweifelhaften Fällen dem Richter noch allezeit die Berichtserstattung erlaubt, um Verhaltungsbefehle einzuholen. Cicero, dieser Staatsmann einer Nation, deren Gesetze noch jetzt den Richter beschäftigen, sagt in einer von seinen Reden b): „man darf nicht auf die bloßen Worte des Gesetzes sehen; ein guter Richter betrachtet vielmehr den Willen des Gesetzgebers. Welche Gesetze, Rechtsschlüsse oder obrigkeitliche Verordnungen können nicht entkräftet und geändert werden, wenn man nur allein sich an die Redensarten bindet, ohne zugleich die Denkungsart und Absicht des gesetzlichen Verfassers zu bemerken? Das Recht hängt nicht von Worten ab, sondern die Worte sind Diener der menschlichen Rathschläge und der obrigkeitlichen Befehle; man bringt auch nicht die Worte gerichtlich an, sondern vielmehr die Sache, von welcher das Gesetz redet.“ Ein vernünftiger Richter mag urtheilen, in wie weit es notwendig ist, die Römischen

mischen Rechtsbücher nach diesen Grundsätzen zu erklären c).

a) ARISTOTELES I. *Rhet.* 13. H. GROTIUS *de iure belli et pacis* L. II. c. 20. et L. III. c. II. §. 3. 199.

b) CICERO *pro Caecin.*

c) SAM. FRIEDR. WILLENBERG *de nimio iusto.* Ged. 1721.

Jo. Oldendorp *Wat byllich unu recht ys epne forte Erfaring.* Rostok 1529.

§. 63.

Ob es allezeit notwendig sey, den Beklagten frei zu sprechen oder zu verurtheilen.

Gewonheiten und so gar einige Gerichtsordnungen sind deswegen noch nicht allezeit gut, weil man sie pünktlich befolgt oder befolgen muß. Es giebt oft in den Gerichten einige Gerichtssätze, welche man eben so als Sprüchwörter betrachten kann. Sie sind nicht allgemein und wenn man sie ohne Unterschied anwendet, so widersprechen sie oft geradezu der Absicht des Gesetzgebers. Ein Rabnerischer Wiz wird hinreichende Gelegenheit finden, eine Abhandlung von gerichtlichen Sprüchwörtern zu schreiben; es sey mir nur erlaubt, daß ich hier einen Rechtssatz beurteile, dessen grosses Ansehn mich eigentlich abschrecken sollte. Der Beklagte muß wegen der wider ihn angebrachten Forderung freigesprochen, oder verurteilt werden, dasjenige zu entrichten, was in der Klage gebeten ist. In vielen Fällen ist diese Rechtsregel sehr brauchbar, besonders wenn der Entzweck einer guten Gerichtsverfassung erfordert, daß das Urtheil auf die gegenwärtige Bitte des Klägers pünktlich antworte. Niemals aber kann ein vernünftiger Gesetzgeber

hierbei den Willen gehabt haben, daß diese Gerichtsmaxime einen ganzen Prozeß veranlassen soll, welcher doch völlig vergebens ist, und dem Bürger ohne alle Ursach den Verlust an Geld, Zeit, Mühe und den Rechten droht. Der Beklagte hat seine Gegenforderung in dem Gegenbeweis unlängbar dargetan, der Urteilsverfasser ist vollkommen überzeugt, daß der Kläger vielmehr an den Beklagten eine bestimmte Sache entrichten müsse. Will er nun den angeführten Rechtsfaz befolgen, so darf er weiter nichts thun, als daß er den Beklagten losspricht, und wegen seiner gerechten und thatsam bewiesenen Gegenforderung zur Widerklage verweist. Warum darf man nicht zugleich auch auf Verlangen des Beklagten aussprechen: daß Kläger dasjenige entrichten müsse, was Beklagter erwiesen hat?

§. 64.

Fortgesetzte Anmerkung über diese Sache.

Da die Rechtspflege nur ein Mittel ist, daß der Richter von der Wahrheit der streitigen Sache hinreichende Glaubwürdigkeit bekomme, da also die Notwendigkeit des Prozesses hinwegfällt, wenn man bereits von der Wahrheit gerichtlich versichert worden; warum will man eine neue Klage, einen neuen Beweis verlangen, und also recht feierlich einem vernünftigen Patrioten sagen, daß man sich vieler Mittel bediene, um eine Absicht recht mühsam zu befördern, die man doch schon in der That erreicht hat? Wahre und denkende Rechtsgelehrten haben diese und andere Gebräuche schon längst eingesehen, aber sie können die willkürlichen Gesezze und das Herkommen nicht einseitig ändern. Man wende mir ja nicht ein, daß diese Anmerkung der Aehnlichkeit der Rechte widerspreche, vielmehr ist sie solcher gemäs. Der Beklagte wird in Ansehung seiner

seiner Ausflüchte als Kläger angesehen (*reus excipiendo fit actor*), es giebt auch solche Arten der Prozesse, wo beide Parteien, als Kläger und Beklagte, behandelt werden (*judicia duplicia*), man findet auch Endurtheile, in welchen der Richter einer Partei oder ihren Advokaten von Amtswegen eine Strafe auferlegt. In allen diesen Fällen sagt das Urtheil mehr, als in der dem Klageschreiben angehängten Bitte befindlich ist; nimmt man nun die vernünftige und wesentliche Absicht der Rechtspflege darzu, gewis so wird man diese Anmerkung nicht tadeln können. Bisweilen kann es sich auch ereignen, daß beide Teile gleiche Rechte erwiesen haben; ja, die Vermutung streitet für den rechtmäßigen Besizer, aber wie, wenn keiner von beiden einen rechtmäßigen Besiz hat? Das Loos, oder wie es bei den Römern gebräuchlich war, das Schritterurtheil, kann hier am besten entscheiden und man theilt die streitige Sache zu gleichen Theilen unter die Parteien. a)

a) §. 4. *Instit. de vulg. substit.* und die dazu gehörigen Anmerkungen des Eberhard Otto L. 84. §. 13. ff. *de leg. et fideicommissis* L. L. 14. ff. *de heredis institut.* IAC. CVIACIVS in *observationibus* L. 17. *obseru.* 21. von Ludwigs gelehrte Anzeigen vom Jahr 1734. 198stes Stük.

§. 65.

Wirkung des Urtheils.

Das Urtheil ist gesprochen und den Parteien hinreichend bekannt gemacht worden. Hat es alle erforderliche Eigenschaften der Rechtmäßigkeit, so muß der Verurtheilte solches befolgen, und es ist recht, daß die Obrigkeit ihre gesetzmäßigen Aussprüche durch gewaltsame Mittel gegen den Widerspenstigen gültig macht. Wer also in Güte dem Urtheil nicht Gehorsam leisten will, da er doch soll und kann, der hat es

sich selbst beizulegen, wenn man mit Versiegelung, Sequestration, Auspfändungen, Ausstossungen, gerichtlichen Verkauf, Geldstrafe oder auch mit persönlichen Arrest wider ihn verfähret, kurz, daß man ein rechtskräftiges Urtheil durch majestätisches Ansehen, und so bald es den Umständen nach möglich ist, unterstützt und vollstreckt. Nur darf man nicht weiter gehen, als es die Absicht erfordert; denn auch bei diesen harten Rechtsmitteln bestimmt die Klugheit und Billigkeit die vernünftigen Grenzen. Gesezt aber, der Urtheilspruch ist fehlerhaft; er gründet sich entweder auf eine unrichtige Begebenheit, oder die Gesezze sind nicht gehörig dabei angewendet, so daß er also zu viel oder zu wenig verordnet. Spricht er dem Kläger nicht dasjenige zu, was er doch mit Recht fordern kann, so hindert er ihn an der Ausführung seiner Befugnisse. Verlangt er aber von dem Beklagten mehr als er zu thun verbunden ist, so will er ihm ohne Recht etwas entziehen. In beiden Fällen ist eine Beleidigung vorhanden und der bedrohte Teil ist nicht verbunden, daß er ohne Ausnahme blindlings gehorcht. Er hat vielmehr auch noch in der bürgerlichen Gesellschaft die Verbindlichkeit, das Seinige zu erhalten, und die Gerichtsverfassung muß ihm erlauben, daß er sich durch rechtliche Hülfsmittel von den bösen Folgen befreiet. Fast alle gesittete Nationen haben diese Trostmittel zum Besten des Unglücklichen eingeführt; durch einige wird die Vollstreckung verzögert (*remedia suspensiva*), andere aber können die einstweilige Vollziehung des Urtheils nicht hindern, sie rufen nur einen höhern Richter um bessere Untersuchungen an, und wenn dieser die Klagen gerecht findet, so wird die Vollstreckung wiederrufen (*remedia devolutiva*). Ich will eben den Gebrauch dieses letztern Hülfsmittels nicht völlig tadeln, besonders wenn der Ueberwinder durch längere Verzögerung unwiederbringlichen Schaden befürchten muß,

oder

oder wenn seine Rechte sehr einleuchtend sind und zugleich dem Verurtheilten kein unwiederbringlicher Schaden droht. Aufferdem aber scheint es besser zu seyn, wenn man die Rechtsmittel auch in Ansehung der verzögerten Vollstreckung wirksam seyn läßt. Denn ein solches Rechtsmittel muß ohnedes sehr wichtige Gründe zum voraus setzen; derjenige, der solches aus Frevel misbraucht, verdient allerdings eine unausbleibliche Strafe. Da ich nun auch überdies vor nötig halte, daß man die Beschwerden über das Urtheil sehr bald und ohne Weitläufigkeiten untersuchen müsse, so kann der Ueberwinder sich über diese kleine Verzögerung eben nicht beklagen. Wolte man das Urtheil vollstrecken und ein anderer Richter sollte indessen die Gerechtigkeit dieser Handlung erforschen; ein Richter braucht Gewalt und der andere untersucht erst, ob sie rechtmäßig sey, beide sind Richter in einerlei Landen; welcher Widerspruch! Würde endlich der Richter das Urtheil für fehlerhaft halten, so müste die vorige Vollstreckung durch eine neuere aufgehoben werden, erstere wäre also eine vergebliche Gewaltthat gewesen; aber ist es denn so gleichgültig mit dem Gerichtszwang zu spielen?

DAN. CLASEN *diss. de effectu rei iudicatae.* Helmst. 1675.

IO. SAM. STRYCK *diss. de remedio contra rem iudicatam.* Francof. 1698.

IVST, HENN. BOEHMERI *diss. de sententiis in rem iudicatam non transeuntibus.* Halae 1713.

§. 66.

Appellation und einige andere Arten der rechtlichen Hülfsmittel.

Um die Vollstreckung der Urtheile zu verhindern, ist

ist der Mensch sehr erfinderisch gewesen. Ohne auf die Nebenwege, Schlupfwinkel, ungerechte oder bei einigen Völkern gebräuchliche Mittel zu fehen, will ich hier nur dasjenige anführen, was das allgemeine Staatsrecht bei einer vernünftigen Justizverfassung für gut hält. Hat der Souverain selbst das Urtheil gesprochen, so kann nichts als Bitte und Vorstellungen statt finden, und wenn diese nichts bewirken, so muß sich der einzelne Untertan beruhigen, wenn er gleich beleidigt zu seyn glaubt. Ein guter Regent wird aus verschiedenen Ursachen wol thun, wenn er in diesen Fällen die Sache von einer Gesellschaft berühmter Rechtsgelehrten untersuchen läßt. Es macht ihn dieser Entschlus gar nicht unterwürfig; vielmehr aber muß man seine Gerechtigkeit bewundern, und wenn auch der Supplikant den verhofften Bescheid nicht erhalten solte, so würde er nicht mit dem Landesherrn, sondern der Rechtsgesellschaft unzufrieden seyn. Eben diese Maxime hat Solon in Athen tätig zu machen gewußt; ohne einen höhern Richter über sich zu erkennen, sprach die versammelte Nation dieses Freistaats das Endurtheil. Aber auch hier konnte Irrtum und Voreinnehmung den höchsten Richter verführen und deswegen führte Solon den Gebrauch ein, daß der Areopagus diese Ausprüche untersuchte, und wenn er solche nicht richtig befand, so konnte er die Sache von neuem bei dem Volk zur Entscheidung anbringen und seine rechtsgegründete Ursachen hinzufügen. Solte man aber die Wirksamkeit eines von dem untergeordneten Richter gefertigten Urtheils entkräften wollen, so sind überhaupt zweierlei Mittel übrig, erstens, daß man vor eben diesen Gerichten den Rechtshandel nochmals untersuchen läßt, zweitens, wenn man sich an den höhern Richter wendet und von diesem eine bessere Gerechtigkeit erwartet. Dieses letztere Mittel, oder die so genannte Appellation, scheint, wegen der Unparteilichkeit

lichkeit in Ansehung des streitigen Urtheils, das Beste zu seyn. Der höhere Richter hat ohnedes die Aufsicht über die untergeordneten Gerichtshöfe, es ist seine Pflicht, daß er die Fehler der letztern bemerkt und verhindert, daß sie die Gerechtigkeit zum Schaden der Einwohner nicht misbrauchen.

IVST. HENN. BOEHMERI diss. *de origine, progressu atque indole querelae denegatae ac protractae iustitiae* Halae 1738.

IO. STEPH. PUTTERI diss. *de querela nullitatis et appellationis coniunctione*, Goettingae 1759.

S. 67.

Anmerkungen über einige Appellations-
Gebrauche.

So lobenswürdig und notwendig aber auch diese Anstalten sind, so schädlich können sie seyn; wenn sich einige Nebendinge dabei einfänden, welche in der That dem Endzweck der Justizverfassung widersprechen. Ich bitte um Erlaubnis nur einiges hier zu benennen, welches das vernünftige Staatsrecht bei dem Gerichtswesen unmöglich billigen kann, weil es dem bestimmten Endzweck nicht gemäß ist, oder doch wenigstens aus solchen nicht fließt. Der höhere Richter soll untersuchen, ob das gesprochene Urtheil aus den Akten und den Gesetzen gefolgert ist, um die Gerechtigkeit in gegenwärtigem Fall sicher zu gründen und zur baldigen Ausführung zu befördern. Aber sind denn die Maasregeln wol übereinstimmend: „Die Appellationsinstanz setzt die Rechtspflege wieder in den Zustand zurück, wie sie bei der Einlassung war; man kann neuen Beweis führen, ein neues Verfahren anstellen (*nondum probata probare, nondum deducta deducere*), u. s. w. „ Ueberdies haben jene unglückselige Zeiten, wo man von den

den weltlichen Gerichten nach Italien appelliren konnte, noch viele Streitigkeiten eingeführt, welche die Sache mehr verlängern als verkürzen. Wenn sich derjenige an seinem Beweis versäumt, welcher in dem Beweistermin nicht alles beibringt, was er doch sollte und könnte, warum läßt man denn in der Appellationsinstanz dieses von neuem zu und giebt dadurch Gelegenheit, daß man fast ungestraft den ordentlichen Beweis vor den niedern Gerichten vernachlässigen und also den Prozeß wider Willen des Gesetzgebers verzögern kann? Es ist nicht gut, wenn ein Rechtsfaz den andern entkräftet; wozu dient auch hier ein neues Verfahren? muß nicht der höhere Richter aus den bereits vorhandenen Akten am besten ersehen können, ob das streitige Urteil richtig sey, oder wie kann man wol allemal sagen, daß der Unterrichter übel gesprochen habe, wenn in der höhern Instanz neue Gründe vorgebracht werden, die jener nicht wußte? Ich würde in der Appellationsinstanz weiter nichts zulassen, als daß der Appellant in seinem Schreiben alle Beschwerden und Ursachen anführte, daß alsdenn der obere Richter die Akten und ihre Gründe nochmals untersuchte, mit dem gesprochenen Urteil zusammen hielte, und keine Neuerung zulies als nur bei solchen Sachen, weswegen der Beleidigte wieder in vorigen Zustand gesetzt werden könnte, oder wenn der Advokat einen unschuldigen Klienten durch Bosheit oder Nachlässigkeit beschädiget hat. Ich bin gewis überzeugt, daß diese Einrichtung der Absicht der Rechtspflege besser angemessen seyn würde, als wenn man der Gewohnheit nach fast zwei Jahre auf das Verfahren der Appellationsinstanz rechnen muß, und in den vergrößerten Akten weiter nichts findet, als was in den ersten bereits gesagt ist, oder was doch in solchen hätte angezeigt werden müssen. Jenes ist mehrenteils eine vergebli-

che

che Arbeit; letzteres aber widerspricht in vielen Fällen der gesunden Justizverfassung.

GV. HIERON. BRVCKNER Progr. *de abusibus adpellationum tollendis*. 1702.

S. 68.

Befreiung des Richters von der Appellation.

Als höchster Richter im Staat kann der Souverain ordentlicher Weise allein die Appellationen in höchster Instanz annehmen, er kann von dem Unterrichter die Akten abrufen und sein bisheriges Verfahren untersuchen, in so weit dadurch der notwendige Lauf der Gerechtigkeit nicht gehemmt wird. Aber von der Majestät kann man nicht weiter appelliren, weil sie keinen höhern über sich erkennt als Gott und den Degen. Und dennoch findet man bei einigen Nationen, auch so gar in unumschränkten Monarchien, solche Beispiele, welche unläugbar zeigen, daß man von dem Ausspruch untergeordneter Gerichtshöfe nicht allezeit an den Regenten appelliren kann, oder wo auch dieses Rechtsmittel bei solchen Personen angebracht wird, welche in unsern Territorien weder Gerichtsbarkeit noch Majestätsrecht haben. Ich will hier nicht auf den bloßen Gebrauch sehen, man gehe auf seine ersten Quellen zurück, und man wird oft aus solchen keine regelmäßigen Grundsätze herleiten können; ich will vielmehr untersuchen, in wie weit das vernünftige Staatsrecht diese Anstalten für gut hält. Es ist unstreitig, daß die Appellation sehr oft eine Gelegenheit zur boshaften Verzögerung der Justiz giebt; wenn nun der Souverain einem untergeordneten Richter das Recht erteilt, daß man von seinem Ausspruch nicht appelliren darf (*ius de non appellando*), so ist diese Maasregel ein sehr gerechtes und kluges Mittel. Nur aber ist hier die Vorsicht erforderlich, daß sich die Majestät ihres höchsten Richters nicht völlig

lig begiebt, damit sie nicht einen Gerichtssouverain in ihren Landesbezirk einführe, und deswegen hat auch Mäcen seinem August die Appellationsbefreiung sehr oft misraten. Eine unumschränkte Befreiung von dieser Art kann nicht anders als durch Nothwendigkeit, oder Kollision, oder alte Gebräuche entschuldigt werden. Weit besser scheint mir die eingeschränkte Befreiung von der Appellation zu seyn, weil sie die Weitläufigkeit der Instanzen vermindert, die Justiz schleuniger befördert, und weil sie auch keine Ungerechtigkeiten befürchten läßt, wenn sie vernünftiger Weise noch immer der höchsten Gerichtsbarkeit unterworfen ist, und noch besser, wenn sie von dem aufmerksamen Auge des Gerichtsauffsehers beobachtet wird. Wider das Wohlfeyn des Staats und die Gerechtigkeit kann eigentlich gar kein Freiheitsrecht, mithin auch keine Befreiung von der Appellation gegeben werden, und nur alsdenn, wenn die Gerichtsverfassung den Ungerechtigkeiten vorgebeugt hat, kann die Verordnung wegen der Succumbenzgelder oder eine Strafe boshafter Appellationen sehr guten Gebrauch haben. Vermuthlich hat die Rußische Instruktion a) aus diesen Grundsätzen folgendes verordnet: „die Appellation an den Souverain selbst ist schwer gemacht; ein Gesetz, welches unverbrüchlich gehalten werden soll.“

a) Rußlands Instruktion Kap. 9. §. 99.

CHRISTOPH. BESOLD discursus iuridico-politicus de
adpellationibus. Tubing. 1678. 8.

§. 69.

Vernünftige Bestimmung der Appellations- freiheit.

Dieses zum vorausgesetzt, kann die Appellations-
freiheit eingeschränkt werden, erstens in Ansehung
der

der Zeit, wenn man nach Verlauf einer bestimmten Tagezahl dieses Rechtsmittels verlustig wird. Zweitens, in Beziehung auf die Streitsache, besonders wenn sie von geringer Erheblichkeit ist. Man sieht auch drittens auf die Rechtspflege selbst, theils so, daß man in gewissen Prozeßarten, die eine unumgängliche Beschleunigung verlangen, gar nicht appelliren darf; theils so, daß dieses Recht nur in Ansehung einiger Gerichtshandlungen eingeschränkt ist. Die kanonischen Gesetze gestatten die Appellation auch so gar bei Nebenurteilen a), welche Verzögerung! Das römische Recht erlaubt dieses nur bei den Endurteilen b); die Tridentinische Kirchenversammlung verbesserte den Fehler der päpstlichen Gerichtsordnung, und verbot die Appellation wider die Beurteile c), eine gute Verordnung, welche man allerdings annehmen sollte, ohne auf die übrigen Verhältnisse dieser Kirchenversammlung zu sehen. Viertens, die Gerichtsperson, von welcher man appelliren will, kann auch hier in Betracht gezogen werden; Herkommen, Verträge, Begnadigung, Unterwerfung eines Regenten mit dem ausdrücklichen Vorbehalt der Appellationsfreiheit, gehören hieher. Sind sie einmal rechtmäßig eingeführt, werden sie zur Landesverfassung gerechnet, so sind sie nicht allemal einseitig zu ändern. Alle diese und noch mehrere Fälle, die ich hier nicht anführe, müssen allemal durch Absicht, Billigkeit, Wichtigkeit und höchste Gerichtsbarkeit des Souverains genauer bestimmt werden, besonders in Ansehung der unmittelbaren Subordination der Instanzen.

a) C. 12, 54. 61. X. de appellat. Clem. 5. de appellationibus.

b) L. 2. ff. de appellat. recip. L. 2. C. de episcop. audientia.

c) Sess. 13. de ref. c. 1. Sess. 24. de ref. c. 20.

Uneigentliche Appellation.

Schon die vernünftige Idee, welche man mit der Appellation verknüpft, zeigt an, daß man nur allein von dem Unterrichter an den Obern und Vorgesetzten appelliren könne. Es hat aber oft ein vermischter Redegebrauch sich einerlei Ausdrücke bedient, ob sie gleich ganz verschiedene Dinge anzeigen, und ein Mensch, der nur auf Worte sieht, ja selbst der denkende Rechtsgelehrte wird durch diese Wortspiele bei vorkommenden Fällen bisweilen in Gefahr gesetzt, eines mit dem andern zu verwechseln. Man wendet sich von dem Ausspruch des Richters an einen andern, um bei solchem ein gerechteres Urtheil zu erbitten; dieses möchte wol der abgefonderte Gedanke von der Appellation überhaupt seyn. Insbesondere aber sucht man diese Hülfe entweder bei dem Oerrichter, und das ist die eigentliche Appellation; oder man beruft sich auf eine Gesellschaft berühmter Rechtsgelehrten oder auch wol auf einen Mann von bekannter Wissenschaft und Verdiensten. Die Absicht ist hier die Untersuchung und Verbesserung des Urtheils und man erwartet die Anzeige rechtsgegründeter Meinungen von diesen Personen, ob sie gleich dem Richter, über welchen man sich beschwert, nichts zu befehlen haben. Man nennt dieses gleichfalls Appellation oder Berufung, das ist aber nur in uneigentlichem Verstande zu nehmen, ob man gleich diese Bedeutung bisweilen auf Kosten der eigentlichen Appellation durchgesetzt hat. Oft hat der Souverain selbst dergleichen Rechtskollegien angeordnet und zum Zeichen seiner Gerechtigkeitsliebe läßt er den Parteien die Freiheit, daß sie ihr endliches Recht bei solchen suchen, bisweilen rechtfertigt auch ein altes Herkommen diese Berufung; aber man muß hierbei auch

allemaal

allemal zum voraus setzen, daß der Souverain noch immer das höchste Richteramt im Staat hat und die Gerichtsverfassung einer guten Regierungsabsicht gemäß zu bestimmen befugt ist. Er kann ordentlicher Weise der Gerichtsordnung genauere Vorschriften geben, diese Freiheit seiner Untertanen einschränken oder erweitern und wider seine Erlaubniß darf sich kein Bürger auf auswärtige Gerichtshöfe berufen, gesetzt auch, daß es mit Einwilligung beider Parteien geschehen sollte (per compromissum). Nach diesen Grundsätzen wird auch in zweifelhaften Fällen mit Recht nur die uneigentliche Appellation vermutet, und der Rechtsfaz ist unlängbar: derjenige, an welchen wir appelliren, ist nicht allezeit ein Oberherr unsers Richters; dergleichen, unser Regent ist eigentlich der höchste Richter in der Appellationsinstanz seiner Lande. Curland hat in Beziehung auf die Relationsgerichte von Polen ein solches Verhältnis, welches die Appellation von dem Ausspruch des Herzogs bei wichtigen-Sachen des Curländischen Adels erlaubt. Da aber die Unterwerfungsverträge dieser Nation (pacta subiectionis) nicht deutlich und bestimmt genug reden, so entsteht ein Zweifel, welcher aus obigen Gründen erläutere werden muß. a)

- *) Ich habe hiervon bereits gehandelt in meiner Streitschrift: *de nexu feudali inter gentes* (Lenae 1768.) §. 29-32. Es gehört auch noch vorzüglich hieher des Herrn geh. Hofrath Heimbürgs Programm *de appellatione ad iudicem superiorem, de cuius iure nondum constat*; dergleichen Jo. Phill. Slevogts Diff. *de iure recipiendi prouocationes ex superioritate territoriali oriundo.*

Von den Justizformalien.

Die gute Ordnung und Einförmigkeit der Gerichtsverfassung erfordert, daß man solche hinreichend bestimme in Ansehung der Zeit, des Orts und der Art und Weise, nach welcher die gerichtlichen Handlungen unternommen werden müssen. Man nennt dieses Justizformalien und ihre Nothwendigkeit ist aus angeführten Ursachen leicht einzusehen; aber wenn sie vernünftig und dem Besten des Staats gemäß seyn sollen, so dürfen sie überhaupt der Absicht des Justizwesens nicht widersprechen. Es fließt diese Eigenschaft schon aus den allgemeinen Gründen, welche die Weltweisheit von den Formalien bildet, und die Erfahrung zeigt die Nothwendigkeit noch deutlicher, wenn sie uns glückliche oder unglückliche Justizverfassungen vorstellt, nachdem nun die Gerichtsformalien eines Landes gut oder schädlich eingeführt sind. Man muß bald, leicht und regelmäßig sein Recht durchsetzen können, dieses ist hier ein vorzüglicher Grundsatz. Der Regent folgert aus solchem die gerichtlichen Feierlichkeiten, und es ist recht, daß er die Handlungen für ungültig oder strafbar erkläret, wenn sie ohne Noth wider diese Ordnung unternommen worden sind. Die Klugheit zu regieren verbietet aber auch hierbei alle unnütze Feierlichkeiten, solche die die Gerechtigkeit verzögern, der Bosheit zur Decke dienen, unnötige und große Kosten verursachen, oder so wie die römischen Formalien Fallstricke legen und für den Bürger Geheimnisse sind. Sie befielt zugleich die größte Behutsamkeit bei dem Entwurf dieser Vorschriften, damit man solche nicht mit den wesentlichen Theilen der Rechtspflege vermische, und dadurch Gelegenheit gebe, daß sich der Untertan mehr mit

mit den äusserlichen und den Worten, als mit den Gedanken beschäftigt und also auch verbunden ist, einen ausschweifenden Umweg anstatt des Bequemlichen mit vieler Gefahr zu betreten. Derjenige, welcher diesen Plan entwirft, muß allezeit denken, daß die Gerichtsformalien den wesentlichen Eigenschaften der Rechtspflege untergeordnet sind, und daß man erstere vornämlich in Beziehung auf letztere zu bestimmen hat.

IAC. RAVE Diss. de effectu deficientis formae legalis in actibus, qui ius respiciunt. Ienae 1766.

§. 72.

Ein Vorurteil wird beantwortet.

Ein Gerichtshof soll eine sichere Zuflucht des Bedrängten seyn, man muß davor sorgen, daß Richter und Advokaten sich des Beleidigten gehörig annehmen, nicht aber noch weiter bedrücken, und am wenigsten dürfen die Gesetze selbst Gelegenheit zu dieser neuen Beleidigung geben. So sehr diese Gründe durch Absicht und Vernunft unterstützt werden, so sehr scheint die herrschende Gewonheit und so gar ausdrückliche Verordnungen einiger Nationen, noch in unsern gegenwärtigen Zeiten, zu widersprechen. Man liest in einer merkwürdigen und mehrentheils gut ausgearbeiteten Vorschrift folgende Worte: „die Weitläufigkeit der Formalien in den Prozessen sind eine Schätzung, die ein Bürger für seine Freiheit zahlt. Freiheit, Leben, Ehre und Gut des Bürgers sind zu kostbar, als daß man die Sache vorher nicht satfsam untersuchen sollte.“ Die Absicht dieser in der That höchstweisen Denkungsart ist unstreitig sehr übereinstimmend und lobenswürdig; aber wenn man solche zu unnützer Verzögerung der Rechtspflege misbrauchen und die

Weitläufigkeit zur Hauptabsicht machen wolte, so fürchte ich eine dem Staat zur Last fallende Gerichtsverfassung. Einige witzige Sätze des Montesquieu sind glücklich genug gewesen den Staatsmann zu überreden; da er sie aber genauer betrachtete, fand er solche oft noch zu rechter Zeit für unrichtig. Montesquieu mußte freilich als Präsident eines Parlaments die eingeführten Feierlichkeiten rechtfertigen, er wolte also von der Weitläufigkeit der Prozesse auf die Freiheit des Bürgers schließen, und beruft sich deswegen auf das kurze Verfahren in den türkischen Staaten, und auf die langwierigkeit der Rechtspflege in Teutschland, Frankreich und Engelland. Aber ein allgemeiner Beweis, den man nur von einzelnen Fällen hernimmt, ist mir allezeit verdächtig gewesen, und es giebt eben so viele Beispiele, die das Gegenteil darthun. Niemand zweifelt an der Freiheit des Schwedischen und Schweizerischen Bürgers, niemand kann die Freiheit des Einwohners in vielen deutschen Reichsstädten abläugnen, und dennoch ist die Rechtspflege an allen diesen Orten sehr kurz. Frankreich, Spanien und einige Reichsfürsten in Deutschland haben die Freiheit der Untertanen ziemlich eingeschränkt, und der Prozeß ist daselbst sehr weitläufig.

S. 73.

Fernere Widerlegung.

Oeffentliche Anstalten, welche jedem Bürger die Ausübung seiner Rechte erleichtern, welche er in dem natürlichen Zustand zwar eigenmächtig, aber aus Mangel hinreichender Kräfte oft nur ungewiß durchsetzen kann; Anstalten, welche machen, daß ein Untertan durch regelmäßige Anwendung der Gerechtigkeit angetrieben wird, dasjenige bald zu thun was er soll, und

und welche ihn ohne unnütze Ausschweifung wider einen jeden verteidigen, der ihn zwingen will etwas zu thun das er nicht soll, oder zu thun nicht verbunden ist; solche Anstalten können unmöglich der bürgerlichen Freiheit widersprechen. Sie befördern solche weit mehr, als eine weitschweifige Anzahl der Formalien, deren Beobachtung die Ausübung wol erworbenner Befugnisse verzögert und den Bürger in Gefahr setzt, solche zu verlieren, so bald er bei der großen Menge von Feierlichkeiten nur eine einzige vernachlässiget, ob sie gleich weder durch vernünftige Absicht der Rechtspflege, noch durch gegenwärtige Umstände erfordert wird. Es ist zwar sehr lobenswürdig, daß man die Rechte des freyen Bürgers nicht ohne hinreichende Untersuchung entscheidet, aber ich zweifle sehr, ob man durch eben diese überflüssige Formalien einen solchen Endzwek erreichen müsse. Die Rechtspflege muß gleichfals nach den Grundsätzen beurteilt werden, welche die Vernunft von den Mitteln bildet; man darf nicht zu viel und nicht zu wenig thun, und gesetzt auch, es leidet ein einzelner Untertan an seinen Gütern, weil außerordentliche Fälle die Untersuchung von größerer Weitläufigkeit erfordert hätten, so kann man diese seltene Begebenheit als eine Kollision betrachten, wo das öffentliche Wohlfeyn dem Interesse des einzelnen vorgezogen wird. Montesquieu und seine Nachfolger sagen selbst: „je mehr Prozesse, desto mehr Entscheidung; alles dieses wirkt auch die Vermehrung gerichtlicher Widersprüche, welche durch die verschiedene Denkungsart des Richters, die Bemühung unwissender oder boshafter Advokaten, und noch durch andere Misbräuche verursacht werden. Der Regent muß also deswegen immer auf neue Gesetze bedacht seyn.“ Diese Sätze sind sehr gegründet, und die schädlichen Folgen sind unvermeidlich, wenn man das Gesetzbuch immer vermehren oder nach

dem Willkühr der Partien verändern muß. Aber warum mahlet denn Montesquieu die Weitläufigkeit der Rechtspflege mit den so reizenden Farben bürgerlicher Freiheit? Weit besser gefällt mir Böhmers Meinung: man muß, schreibt er a), zwei einander entgegengesetzte Dinge vermeiden, die allzugroße Kürze und Anordnung und die große Weitläufigkeit der Formalien, welche man ängstlich zu befolgen genöthiget ist. Er führt mit einer ziemlichen Freimütigkeit einige Beispiele an, die ich eben nicht hier benennen will und endlich schließt er: je einfacher die Prozeßordnung ist, desto besser blüht auch das Justizwesen und je mehr man Feierlichkeiten einführt, desto mehr wird der Weg zur Ungerechtigkeit gebahnt.

a) I. HENN. BOEHMERI *ius publicum uniuersale. Parte Spec. Lib. II. cap. 7. §. 28. not. y.*

§. 74.

Gedanken über die Verbesserung des Justizwesens.

Vollkommen überzeugt von der Nothwendigkeit einer guten Gerichtsverfassung, sehe ich auf die verehrungswürdige Reihe grosser Staatsmänner und patriotischer Rechtsgelehrten, welche in ihren vortreflichen Verordnungen und Schriften die beste Absicht und sehr gegründete Vorschläge zur Verbesserung des Justizwesens gegeben haben a). Ich sehe aber auch noch hier und da ganze Landschaften unter einer so schlechten Gerichtsverfassung schmachten, daß man sich wundern muß, wie dieses tyrannische Herkommen auch unter der gelindesten Regierung Beispiels-würdiger Prinzen noch immer den Bürger bedrücken kann. Man lese die Geschichte von dem Justizwesen älterer Zeiten, man

man ergänze dasjenige in Ansehung aller bekannten Nationen, was Pollet, Obrecht und Conring von den Römern und Deutschen geschrieben haben. Gewis, man wird auch so gar bei den Barbaren die Mängel und den elenden Zustand der Justiz nicht antreffen, die man bisweilen noch in unserm achtzehenden Jahrhundert findet. Es ist zwar viel leichter, daß man bei Errichtung eines neuen Staats ein vollkommenes Gerichtswesen entwerfen und einführen könne, ich will auch nicht läugnen, daß es sehr schwer sey, wenn man den durchs Herkommen naturalisirten Schlandrian mit einer vernünftigen und dem Genie der Nation mehr angemessenen Rechtspflege verwechseln will. Aber sollte dieses völlig unmöglich seyn, oder sollte sich wol der Staatsmann, der wirkliche und unparteiische Rechtsgelehrte von der baldigen Bewirkung einer notwendigen und zum gemeinschaftlichen Besten unumgänglich erforderlichen Anstalt dadurch abschrecken lassen, weil ihm viele Hindernisse entgegen stehen, die nicht anders als durch Klugheit, Ordnung, Genauigkeit und Ernst zu überwinden sind. Der Kriegsminister hat die grössersten Schwierigkeiten glücklich vernichtet, sollte wol der Justizminister nicht auch diese Heldentat auf den ihm angewiesenen Posten, so wie ein Cocceji und vielleicht noch mehr, ausführen können? An der Möglichkeit ist gar nicht zu zweifeln; Aufmerksamkeit und Thätigkeit, wenn sie durch Staatsklugheit unterstützt werden, haben schon die grössersten Plans durchgesetzt; Entwürfe, die noch mehrere Schwierigkeiten unterdrücken mußten, als eine veraltete Gewonheit, die nur der kleinste Theil der Untertanen noch verteidigt, der grössste aber beseufzt.

- a) Thomastus hat in oben angeführter Streitschrift, *de emendatione administrationis iustitiae &c.* sehr viele Schriften von der Verbesserung des Justizwesens benennt und beurteilt.

teilt. Man kann sie selbst besser nachlesen; ich will hier nur die Namen der Verfasser anführen, um auch diejenigen zu überzeugen, welche den Nachdruck eines Beweises in der Menge von Schriftstellern suchen. Nic. Vigelius in mehr als einer Schrift; Herm. Esaias Rosacorbus, (Anonymus), Ant. Faber, Georg Obrecht, Ventura de Valentiis, (Georg Val. Winther), Octavius Pisanus, Stephan Nathen, (Spornmacher), Herm. Hofmann, in mehr als einer Schrift; Gottfr. Willh. Leibniz, Andr. v. Mandelstoh, Georg Paul Löne, Joh. Georg Döhler, Bernhard Klepperbein, Gottfr. Warsleb, Hanns Georg von den Borne, Joh. Pet. von Ludewig, die Herren von Cocceii. Noch mehrere findet man in Wehners Observationen unter dem Titel, Justizwesen; ich will die übrigen und neuern noch hinzufügen, die ich selbst besitze und durchblättert habe.

ERNST. FRIEDR. SCHROËTERI *Diss. de remediis tollendi litium diuturnitatem in processu civili.* 1666.

ERN. TENZEL *de amputandis processuum ambagibus &c.* Erf. 1730.

GOTTL. FRIEDR. TRAVTMANN *de remediis abbreviandi processum iudicarium.* Ienae, 1748.

Erklärung des Entwurfs Sr. Königl. Majest. von Preußen wegen der Verbesserung der Prozeßordnung durch Hrn. Sormay. Berlin, 1748.

Von Ostierka Versuch eines Entwurfs zu endlicher Verbesserung des Justizwesens. Bernburg, 1756. 4.

Des loix civiles relativement a la propriété des biens avec des remarques par Mr. de FELICE, a Yuerd. 1768. 8.
Im zweyten Teil, *des Loix formulaires.*

Georg. Gottfried Thymens Freimüthige und praktische Gedanken über die Gebrechen der Justiz und deren Verbesserung. Leipzig, 1769. 8. Dieser grosse Practicus kann denenjenigen zur Ueberzeugung sehr nützlich seyn, wel-

welche sich mit ihrer Praxi dergestalt aufblähen, daß sie so gleich durch entscheidende Löne alle Möglichkeit der Justizverbesserung verwerfen. Ich übergebe hier die übrigen Schriften, welche in ganzen Systems der Staatsklugheit auch von Verbesserung der Justizsachen handeln.

b) FRANC. POLLETI *Historia fori Romani, aucta per BROIDAEVM.* Francof. 1676. 8.

GEORG. OBRECHT *Exercit. iuris antiq.* Ienae, 1692. 12.

HERM. CONRING *Diss. de iudiciis reipubl. German.* Helmst. 1647.

S. 75.

Vorschlag einiger Mittel in Ansehung der Untertanen überhaupt.

Freilich kann dieses nicht so leicht geschehen; Recht und Unrecht entspringen zwar aus Grundsätzen, die jeder deutlich einsehen kann, sein eigenes Gefühl, und seine innerliche Empfindung überzeugen ihn schon davon. Aber man muß auch hier die Menschen so betrachten, wie sie wirklich sind; die Ausrottung der Mißbräuche ist allemal schwer und besonders da, wo der Staatsmann wider solche Personen zu streiten hat, welche ihm doch zu Bewirkung seiner Absicht behüßlich seyn müssen. Dennoch überzeugt uns Vernunft und Erfahrung, daß solches geschehen könne. Nur System, nur Aufmerksamkeit auf die wahren und scheinbaren Quellen der verderbten Justiz, nur richtiger Entschluß und tätige Anwendung gut entworfener Mittel. Bürger, Advokat, Richter, Gesetze und Prozeßordnung sind die Gegenstände, welche hierbei zur Untersuchung vorkommen. Zum vorausgesetzt, daß der Regent selbst so ist, wie er seyn soll, so kann die Ursach

H 5

des

des verderbten Justizwesens in nichts andern als in besagten Gegenständen zu suchen sehn. Der Staatsmann bemerkt sie also, wenn er auf die Verbesserung denkt, er sucht solche anfangs durch entferntere Mittel seiner Absicht gemäs vorher zu bilden, und alsdenn bedient er sich näherer Antriebe, wodurch er die Handlungen der Gerechtigkeit ihrem Endzweck übereinstimmend macht. Hieraus fließen folgende Maasregeln: erstens, die Polizei macht mit dem Sittensystem den Anfang, sie bildet den Untertan durch Tugend und Gottesdienst, sie beobachtet alle Aufwiegler, Zänker, boshafte und ärgerliche Einwohner, sie kömmt durch ihre gute Aufsicht und ihre Strafen dem Bösen zuvor, und verhindert dadurch die Gerichtshändel selbst, oder sie erleichtert doch, wenigstens dem Richter die Untersuchung und Entscheidung streitiger Sachen. Es ist leicht einzusehen, daß die Polizei und die Gerichtshöfe in der genauesten Harmonie seyn müssen, und daß es schon kein gutes Kennzeichen ist, wenn beide in einerlei Landesbezirk einander mit Widerwillen betrachten. Gesezt auch, daß die Polizei durch ihre Bemühung den Lasterhaften von gerichtlichen Händeln nicht zurück halten könne, so muß der Richter alsdenn die unbedachtsamen und frevelhaften Streiter, solche die unnötige Prozesse anfangen oder durch Mißbrauch der Rechtsmittel gefährlicher Weise verzögern, mit härtern Mitteln abzuschrecken wissen. Geldstraffen, Verlust der Forderung, Ehrlosigkeit werden schon in den Römischen Gesezen den ungerechten Parteien gedroht, die geistlichen Geseze fügen den Kirchenbann dazu; der Gesezgeber bestimme dieses noch genauer mit einer Abänderung nach gegenwärtiger Zeit, Denkungsart der Nation, und überhaupt strafe er auch von Amtswegen die gerichtlichen Lügner ohne Nachsicht, weil sie das Ansehen der Majestät mißbrauchen b). Wenn der Kläger oder der Beklagte ihre Lügen ungestraft in die Gerich-

Gerichte bringen und solche mit weisläufiger Hartnäckigkeit verteidigen können; wenn sie nach geendigtem Prozeß weiter nichts zu befürchten haben als den Verlust einer Sache, von dem sie schon vorher ohnedies überzeugt waren, wie leicht kann nicht das Laster die Gerechtigkeit selbst durch Urteil und Recht besiegen. Man befolgt die Römischen und Canonischen Gesetzbücher oft in Dingen, welche wenigstens nicht mehr auf unsere Zeit passen, warum will man ihre nützliche und brauchbaren Verordnungen hintansetzen?

a) Von den hieher gehörigen Bemühungen der Polizei habe ich bereits in dem zweyten Teil dieses Staatsrechts in dem zweyten Kapitel ausführlich gehandelt.

b) SAM. STRYCK *diss. de processu abbreviando per poenam mendacii.* Halae 1703.

IO. MARTIN SCHROETER *de mendacio et in specie eo quod in foro punitur.* Lipsiae 1732.

Brunnemann hat auch in verschiedenen praktischen Schriften von der Verklärung der Prozesse gehandelt.

§. 76.

In Ansehung der Rechtsgelehrten.

Insbondere aber muß man, bey Verbesserung des Justizwesens, zweitens die Rechtsgelehrten bemerken; wie groß ist nicht die Idee, welche man mit einem wahren Rechtsgelehrten verknüpfen muß! man kann sagen, daß sie eine der vornehmsten Ursachen sind, welche in die glückliche oder unglückliche Justizverfassung den ersten Einfluß haben. Es ist leicht dieses einzusehen. Als man in jenen düstern Zeiten die kanonischen und römischen Gesetzbücher den Provinzen Europens verbindlich machen wolte und als dieses nicht so geradezu geschehen konnte, so lehrte man diese Gesetze auf den Akademien;

Demien, der Rechtsgelehrte brachte seine erlernte Wissenschaften in sein Vaterland zurück, er beurteilte nach solchen die seinem Dienst anvertraute Gegenstände und auswärtige Gesetze verbanden unsern Staat, nicht durch ausdrücklichen Willen des Souverains, sondern durch die Thätigkeit der Rechtsgelehrten; welche damals grössern Nachdruck zu haben schienen, als ein majestätischer Befehl. Die Rechtsgelehrten sind Stützen der Gerechtigkeit des Landes, ihrer Bestimmung gemäss sollen sie eine besondere Wissenschaft aus den Vorschriften und rechtlichen Maasregeln machen, welche die Einwohner zum Endzweck des Staats und zur Beobachtung ihrer Pflichten antreiben; von ihnen hängt es mehrtheils ab, daß die Gesetze gerichtlich befolgt werden. Weit entfernt, daß sie durch Leidenschaften, eigennützige Parteilichkeit, Mangel der Kenntniss oder andere pedantische Fehler, die gute Absicht des Souverains vereiteln, sollen sie vielmehr nicht allein die Gesetze der Nation wissen, sondern sie auch in systematischer Ordnung, sowol überhaupt, als in vorkommendem Fall erläutern und auslegen. Vorsezliche Verdrehung der Gesetze sind ohnedies im Staat nicht zu dulden, und Leute, welche aus Unwissenheit oder aus bloßer Lieblingsidee ihre Denkungsart der Wahrheit vorziehen, sind überhaupt schädliche Mitglieder in der gelehrten Welt. Vornämlich aber werden sie der Justizverfassung nachtheilig, wenn sie ihre Meinungen über das Gesetzbuch selbst erheben, oder wenn sie unnütze Zankereien und Sätze in die Gerichte einführen wollen, da sie doch Diener und Priester bürgerlicher Vorschriften sind. Unser achtzehntes Jahrhundert hat schon einige Felder der Wissenschaften sehr glücklich bearbeitet, einige grosse Rechtsgelehrten haben auch bereits in ihrem Fach vortrefliche Proben der verbesserten Rechtswissenschaft gezeigt, und man sollte diese so nützliche Bemühungen noch allgemeiner machen, ohne sich durch

das

Das Ansehen derjenigen abschrecken zu lassen, welche noch die Verwirrung und den Widerspruch, kurz den alten Schlendrian verteidigen.

NIC. VIGELIVS *de fide Iureconsultorum.* Basil. 1682.

ANT. FABER *de erroribus pragmaticorum et interpretum iuris.* Lugd. 1658. 2 T. fol.

§. 77.

Fortsetzung.

Der Staatsmann sieht auf Rom zurück, er findet, daß die Patricien aus unlautern Absichten eine gefährliche Menge Gerichtsformalien einführten, solche geheim hielten, die Rechtswissenschaft sich allein zueigneten, und über den gemeinen Mann sowol als über die Gesetze selbst herrschten. Wir tadeln diese Ränke eines Mitbürgers wider den andern mit Recht; aber so lange die Rechtsgelehrten eines Staats die Freiheit haben, die Gesetze nach ihrem Willkühr zu erklären, die Rechtsregeln zu vermehren, durch ihre Widersprüche das ganze System der Gesetze zu verwirren, und ihre Meinungen auf Kosten der Gerechtigkeit gültig zu machen, so lange scheint es, daß sie über ihre Mitbürger weit mehr regieren als der Landesherr selbst. Da die Wissenschaften keinen äußerlichen Zwang leiden, so kann der Gesetzgeber dem eingerissenen Uebel nicht anders abhelfen, als durch ein vollständiges und gutes Gesetzbuch, welches auch so gar die Auslegungsregeln genau vorschreiben muß. Die Lehrart auf Akademien ist in Ansehung der Erklärung willkührlicher Gesetze genauer zu bestimmen, und eigentlich sollte nichts im Lande gelehrt werden, welches dem Gesetzbuch und dem Interesse des Souverains widerspricht. Man schränkt hierdurch die Freiheit der Wissenschaften gar nicht ein; sollte ein Rechtsgelehrter wirkliche Fehler

Fehler in den Rechtsbüchern antreffen, so müßte ihm erlaubt seyn, solches dem Justizminister anzuzeigen, Gründe hinzu zu fügen, und Verhaltungsbefehle zu erwarten; eine Sache, die bei einem guten Gesetzbuch eben so oft nicht vorkommen kann. Findet man höhern Orts die Wahrheit des Berichts, so ist es den Regeln der Regierung gemäs, diesen Mangel der Rechtsbücher zu verbessern, und also die Rechtsgelehrten des Landes mehr zu nuzzen; das ist ohnedes die erste Bestimmung dererjenigen, welche vermöge ihres Amtes die Rechtswissenschaften erklären sollen. Man muß ferner unter der großen Menge praktischer Schriften eine Auswahl machen; nur einige könnten in den Gerichten angeführt werden, der Gesetzgeber müßte sie deutlich anzeigen, er müßte unter mehrern diejenigen herausnehmen, welche besonders die Rechtspflege der Nation gründlich und brauchbar abhandeln, die übrigen aber, welche oft nur wegen des Widerspruchs in die Gerichte gebracht werden, solten in unsern Gerichtshöfen keine Aufmerksamkeit verdienen.

PHIL. BERNHARDI discursus de hodiernae iurisprudentiae naevis et remediis. Hanoviae 1682. Auch einige Schriften des Thomasius gehören hieher.

S. 78.

In Ansehung der Advokaten und des Richters.

Man solte auch drittens nur redliche und wahre Rechtsgelehrten die Stelle der Advokaten oder Rechtsbeistände betreten lassen. Man solte ihnen freilich gewisse Einkünfte verschaffen, damit sie nicht durch Armut zur Ungerechtigkeit verleitet werden; aber auch alsdenn könnte man Bosheit, Zanksucht, Verdrehung der Gesetze, Lügen, Verzögerung, Verläumdung,
Nach-

Nachlässigkeit, Unwissenheit, Verhezzung und andere gewöhnliche Laster wider die Gerichtsordnung und Gerechtigkeit mit größerer Härte bestrafen. Der Richter und der Gerichtsauffeher müssen von Amtswegen alles dieses beobachten und unausbleiblich ahnden. Geld, Ehre, fernere Zulassung zum Gerichtsbeistand, selbst die Freiheit müßten dergleichen Uebertretern entzogen werden. Es fehlt an keinen Gerichtsordnungen, die dieses anbefehlen, aber man befolgt sie nicht allezeit, weil kein besonders verordneter Gerichtsauffeher bestellt ist, oder weil man den Richter nicht darauf angewiesen und satksam unterstützet hat, den unwürdigen Sachwalter in Strafe zu nehmen. Eben so kann viertens die Ursach verderbter Justizsachen in dem Richter selbst zu suchen seyn. Unwissenheit, Nachlässigkeit, unvernünftiger Willkühr, Härte und Verachtung des Unglücklichen, Eigennuz, Vorurteil, Parteilichkeit, Verschwazzung der Geheimnisse und andere persönliche Laster sind Feinde der Gerechtigkeit, welche doch unter Anführung des Richters befördert werden soll. Diese Göttin verlangt nicht allein, daß man sich mit tugendhafter Seele und ausgebildeter Rechtskänntnis zu ihr nahe, sondern man muß ihr auch tätige Opfer darbringen, wenn sie ihre Gnadenbezeugungen über das Land ausbreiten soll. Der Souverain dringt deswegen auf die genaue Befolgung der Instruktion, er verordnet Gerichtsauffeher, diese notwendigen Justizbedienten, welche so wol von selbst als auch auf Veranlassung des Beleidigten die Fehler der Gerichtshöfe bemerken, gute Ordnung erhalten und den bösen Richter durch Geldbuße, Absezzung oder auch den Umständen nach weit härter bestrafen. Zugleich werden die Gelegenheiten zur Ungerechtigkeit in Zeiten entkräftet, die Gerichtsämter nicht verkauft oder verpachtet, der Richter muß täglich befürchten, daß sein Verfahren untersucht werde, und eben

eben so als man ihn mit majestätischem Ansehen über die Gerichtsuntertanen bekleidet, eben so ist man auch bemüht, ihn aufmerksam zu erhalten, daß er solches nicht mißbraucht. Wozu würde sonst die eingeführte Gerichtsordnung dienen, wenn man ihre Beobachtung nicht durchsetzen wolte?

Gewissermaßen gehört hieher IO. LVD. ERNST. PVTTMANN Progr. *de arbitrio iudicis e foro eliminando*, Lipf. 1771.

S. 79.

Sporteln und Gerichtskosten.

Ich zähle hieher auch fünftens eine genaue und verhältnismäßige Bestimmung der Gerichtskosten. Wenn der Bürger ohne alles Entgeld seine Prozesse führen könnte, das würde seine Zanksucht erleichtern, und die öffentlichen Ausgaben vergrößern, weil es überhaupt nötig ist, daß die Gerichtspersonen hinreichenden Unterhalt bekommen, damit sie nicht durch die gefährliche Feindin der Gerechtigkeit, durch die Armuth zum Unrecht gezwungen werden. Man kann also wol die Gerichtskosten nicht völlig verwerfen; nur die Sportelsucht, die übertriebenen Abgaben, die einem Unschuldigen den Weg Rechts sehr kostbar machen, ganze Familien ins Elend setzen, und den Gerechten oft von gerichtlicher Hülfe ausschließen, weil er kein Geld hat. Aus diesen Gründen muß der Arme und Nothleidende ohne Abgabe das Recht pflegen können, und es wäre gut, wenn in diesen Fällen der Fiskus sich seiner verarmten und unglücklichen Kinder annehmen müßte. Es ist ferner nötig, daß man eine billige Gerichtstape vorschreibt, deren genaue Befolgung bei Strafe anbefiehlt, und nicht zuläßt, daß die Sporteln neuerlich und eigenmächtig eingeführt werden.

werden. Weder Richter noch Advokat sollen befugt seyn ihre Gebühren zu fordern, bis der Prozes geendigt ist und nur der baare Vorschuß müßte auch baar vergütet werden. Man muß sich oft über die Erfindungskunst in Ansehung der Gerichtskosten verwundern; man halte die Liquidation des Richters und des Advokaten gegen einander, und es kann schon ein kleines Kapital verwendet seyn, ehe man noch weiß, ob der Beklagte sich einzulassen hat, und noch ärger ist es, wenn man ohne Rücksicht auf das Vermögen der Parteien, oder auf die Wichtigkeit der Streitsache einerlei Kosten fordert. Die Gerichtstare solte vielmehr das vernünftige Verhältnis der Gebühren nach dem Reichtum der Parteien, nach der Größe des streitigen Gegenstands oder nach der notwendigen Weitläufigkeit der Sätze einrichten und einige gerichtliche Sprüchwörter, welche die Sportelsucht erdacht hat, mit Nachdruck auffer Gebrauch setzen. „Wer kein Geld hat, darf nicht Prozes führen,“ ist ein schändlicher Spruch; gleichsam, als wenn nur das Recht von den Gütern abhängig wäre, oder die Rechtspflege zum Besten des Reichthums eingeführt sey. Auch folgender Satz ist behutsam anzuwenden: „wer eine gerichtliche Handlung verlangt, muß solche auch sogleich bezahlen, sonst wird nichts ausgefertigt.“ Will man diese Regel in allen Fällen gelten lassen, so wird der Richter vieles vernachlässigen, das er doch von Amtswegen thun solte. Die Ausübung der Gerechtigkeit wird verzögert, oft muß ein Unschuldiger aus Mangel des baaren Geldes unwiederbringliches Nachteil empfinden, wenn er endlich auch bezahlt hat, wenn er durch Urtheile und Rechte den Prozes gewinnt, so muß er oft in vielen Fällen seinen Aufwand einbüßen und dadurch die Gerechtigkeit erkaufen.

S. 80.

Fortsetzung des Vorigen.

Fast in allen Gerichten hat man zwar den allgemeinen Grundsatz angenommen, daß derjenige allein die Gerichtskosten bezahlen müsse, der ohne Verzug den Prozeß führt. Bei dem Endurtheil kann man dieses unstreitig einsehen; aber wie leicht ist es, daß auch so gar der boshafte Zeil durch scheinbaren Vorwand den Verdacht ungerechter Streitsache von sich ablehnt, und macht, daß die Unkosten verteilt werden. Gesezt auch, der Schuldige müsse allein die Gerichtsgebühren entrichten, man fürchtet aber seinen Geldmangel und diesen muß daher der gerechte Ueberwinder ergänzen, damit Richter und Advokat nichts verlieren. Und wenn auch der Ueberwundene alles bezahlen muß, bekömmt auch wol der Ueberwinder seine Kosten von dem Sachwalter allezeit zurück? Dieser nimmt also oft eine doppelte Zahlung, ohne sich vor Strafe zu fürchten, weil die Gerichtsgebräuche solches mehrentheils nicht achten. Dieses würde nicht zu befürchten seyn, wenn man die Entrichtung der Gerichtskosten nicht eher als nach geendigter Streitsache erlauben wollte; ein anderer Vorteil, nämlich die Beschleunigung des Prozesses, würde zugleich daraus entstehen und aus dieser Quelle scheint auch der Gebrauch des Areopagus entsprungen zu seyn, nach welchem die Richter den ersten Gerichtstag drei Obulos, den zweiten Tag nur einen und in den folgenden gar nichts bekamen. Endlich sind auch die Geschenke und Bestechungen des Richters völlig und bei unausbleiblicher Strafe zu verbieten. Sie mögen nun geradezu oder durch Umwege geschehen, so widersprechen sie der Unparteilichkeit; nur scheint mir hier die Lebensstrafe zu hart, weil es noch andere und durchdringende Mittel giebt. Alles dieses sezt freilich einen stan-

des-

desmäßigen Unterhalt des Richters zum voraus; man erwarte von einem Menschen ja nicht, daß er den Patriotismus so weit treiben solle, daß er bei vieler Arbeit mit den Seinigen in kümmerlicher Bedürfniß leben werde. Ein stoischer Grundsatz, den der Landesherr in heutigen Zeiten bei seinen Untertanen nicht vermuten kann. Die Römer bestrafteu gewissermaßen die Geschenke, da sie aber nicht alles verboten, so haben sie das Uebel nicht gehörig entkräftet, besonders wenn sie die Lieferungen in Küch- und Keller erlaubten a). Catharina die zwote sagt hiervon in ihrer Instruktion: „Jenes Römische Gesetz war tadelnswürdig, welches den Richtern erlaubte, keine Geschenke zu nehmen, wenn sich dieselben in einem Jahre nicht höher als auf hundert Thaler erstreckten. Denen man nichts anbietet, die verlangen nichts; denen man aber wenig giebt, die verlangen mehr, und hernach sind sie kaum zu befriedigen. Ueberdem ist es viel leichter, denjenigen zu überführen, der nichts nehmen soll, und etwas nimmt, als einen solchen, der mehr nimmt, wenn er weniger hätte nehmen sollen, und der immer dazu Ausreden, Entschuldigungen, Ursachen, Vorstellungen, die ihn verteidigen können, zu finden bemühet ist.“ b)

a) L. 18. ff. de officio praesidis.

b) Russlands Instruktion §. 148.

§. 81.

Hierher gehörige Eigenschaften der Gerichtsordnung.

Es ist böse, wenn Richter und Advokaten den guten Willen haben, die Gerechtigkeit bald und regelmäßig zu befördern, und die Gerichtsordnung oder die ohne Absicht auf das Wolsenn des Staats gegebene

bene Kabinettsordre setzen den Gerichtspersonen nachdrückliche Hindernisse. Diese sind oft um so gefährlicher wider die Justizverfassung, weil sie selbst von hoher Hand veranlaßt werden und sich auf Personen beziehen, welche von dem Willen und der Gnade des Souverains abhängen. Die Majestät kann zwar über die willkührlichen Gesezze und das Gerichtswesen des Staats befehlen, ich will auch nicht läugnen, daß sie oft zu außerordentlichen Vorschriften genöthigt ist, wenn der einmal eingeführte Gerichtsgebrauch nach der Landesverfassung nicht abgeschafft werden kann, ob er gleich viele Mängel hat. Dennoch aber übt ein guter Regent dieses Hoheitsrecht nicht anders aus, er hemmt den Lauf der Prozesse nicht eher, als wenn es die Regierungsabsicht erfordert. Ist das Gesezbuch so wie es seyn soll, so muß auch sechstens die Gerichtsordnung diese gute Eigenschaften an sich haben, sie muß passend und übereinstimmend seyn, weil sie als ein Mittel die Beobachtung der Gesezze befördern soll, sonst gleicht sie einem Plan, der die Ausführung verfehlt. Es ist überhaupt notwendig, daß die Prozessordnung nicht als eine erlaubende Vorschrift, sondern als ein Befehl den Einwohnern bekannt gemacht werde. Es hängt von dem Beleidigten ab, daß er klage, aber wenn dieses einmal geschehen ist, so darf es seinem Willkühr nicht mehr überlassen seyn, wie er dieses thut und die Absicht der Justizverfassung kann unmöglich zulassen, daß ein Untertan dasjenige ändere, was zum Besten des Staats eingeführt ist, und daß eine Privatperson die öffentliche Ordnung vernichte. Auch nicht einmal die Einwilligung beider Parteien kann ohne Unterschied diese Abänderung bewirken; die Gesezze verbieten bei gewissen Rechtsfällen den Eidesantrag, die Parteien vergleichen sich aber dennoch ausdrücklich oder stillschweigend, oder aus Unwissenheit, um diesen Eid zu schwören; will der Richter

ter dieses erlauben, so entkräftet er das Rechtssystem wider den Endzweck des Gesetzgebers. Eben so geht es auch in andern ähnlichen Fällen.

§. 82.

Bestimmung der Fristen.

Insbondere aber ist hierbei vornämlich auf die Fristen und die Art und Weise zu sehen, wie man gerichtliche Handlungen unternehmen muß. Es ist hier die erste Absicht, daß der Prozes, so bald als es möglich ist, zu Ende gebracht werde; die Fristen aber verzögern unstreitig die Handhabung der Gerechtigkeit. Ich halte für gut, wenn man in Ansehung der Personen, die sich an dem Gerichtsorte selbst aufhalten, die Zeit von zehn Tagen eben so zur Notfrist (fatale) bestimmte, als es bey der Rechtskraft der Urtheile gebräuchlich ist. Man sage mir nicht, daß diese Zeit zu kurz sey; wozu braucht die Vorbereitung des Beklagten auf den ersten Termin, oder die Bedenkzeit zur Einlassung, Beweis, Anerkennung der Schriften u. a. m. einer Zeit von vier oder fünf Wochen, oder warum muß die Appellation bei der Rechtfertigung ganze Jahre erfordern? Es ist zwar nicht zu läugnen, daß es bisweilen Fälle giebt, welche eine längere Zeit notwendig machen, daß auch ein Schlendrian durch weitläufige Sätze viele Zeit wegnehme; aber ersteres kann dem Bürger nicht zur Last fallen, wenn die Gerichtsordnung zugleich befiehlt, daß der Richter aus wichtigen Ursachen die Fristen verhältnismäßig verlängern könne; letzteres aber ist durch Abschaffung weitläufiger Formalien abzuändern. Die unnützen Verzögerungen dürfen dem Beklagten nicht zur Verteidigung dienen, die Gesetze wollen auch niemals die Bosheit oder Nachlässigkeit des Richters und der Parteien privilegiren. Man hat eine Notfrist von zehn

hen Tagen bei der Rechtskraft des Urteils, bei dieser wichtigsten Gerichtshandlung eingeführt, warum sollte dieses nicht auch bei andern Fristen geschehen können? Solon bestimmte den Richtern eine Zeit zur Endigung der Rechtspflege, er setzte die Entehrung zur Strafe, wir könnten Geldstrafen oder Absezung vom Dienst hinzufügen, nachdem es die Umstände erfordern.

S. 83.

In Ansehung der gerichtlichen Formalien.

Auch die Art und Weise, nach welcher man die Gerichtshandel unternimmt, könnte in vielen Fällen erleichtert und verkürzt werden. Die ausschweifende Weitläufigkeit ist ein Uebel, welches ein böser Gerichtsbrauch wider die Absicht des römischen und kanonischen Rechts eingeführt hat, oder doch sich nur auf dasjenige gründet, was wir aus den fremden Gesetzbüchern entbehren könnten. Ich habe bisher in dieser Abhandlung von Justizsachen hie und da einige Mittel zur Verkürzung der Rechtspflege angezeigt, und ich will hier nur noch folgendes hinzufügen. Alle Formalien, welche den Prozeß schwer machen und nicht durch dessen Absicht erfordert werden, sind abzuschaffen. Die Parteien müssen ihre Wechselsätze schriftlich und kurz einbringen; das mündliche Verfahren ist zwar von einigen Gesetzgebern wegen Verkürzung des Prozesses recht weislich eingeführt worden, aber der Erfolg ist nicht allemal dem Erwarten gemäß. Es ist im Beseyn des Richters sehr unbecquem und langwierig, wenn man die Sätze dem Schreiber in die Feder sagen will, und in der Bersefstube kann ein glücklicher Plauderer oft noch mehr aufschreiben lassen, als er zu Hause selbst aufsetzen konnte, oder er giebt wol gar, trotz der Gerichtsordnung, sei-

nen

nen Aufsatz dem Schreiber zur Abschrift. Besser gefällt mir die Einreichung der Schriften, sie können zu Haus besser ausgedacht, kürzer aufgesetzt, und hinreichender ausgearbeitet werden. Es ist auch kein Widerspruch, wenn der Richter aus solchen die notwendigen Fragartikel verfertigt, und die Parteien darnach verhört; man läßt dieses in peinlichen Prozessen zu, wo es doch auf Leib und Leben ankommt, warum auch nicht vielmehr bei dem Streit über andere Güter? Wegen der verzögerlichen Ausflüchte, Einlassung, Beweisartikel und andere Nebensachen sollte man ganz kurz verfahren, und solche durch mündlichen Bescheid ganz auseinander setzen; es würden auch viele Streitigkeiten zum voraus entkräftet werden, wenn man die Handlung des Bürgers, welche Rechte und Verbindlichkeiten bewirken, und von Erheblichkeit sind, gerichtlich unternehmen müßte. Die Zahlungen, Verträge, Abteilungen u. d. m. geben oft die mehreste Nahrung zur Weitläufigkeit, wenn man ihre Gültigkeit ableugnet. Der Richter müßte auch mehr von Amtswegen thun; eine Handlung wider die Gesezze und Prozeßordnung sollte er selbst bemerken, abändern und strafen, weil es ohnedem seine Bestimmung ist, für die Beobachtung der Gesezze zu wachen. Da z. B. der gerichtliche Ungehorsam strafbar genennt werden kann, warum will man erst die Ungehorsamsbeschuldigung abwarten? Endlich wäre es auch oft besser, wenn man die Urtheile, wenigstens die Nebenbescheide und leichtere Endurtheile, den Richter selbst sprechen lies, und dadurch Zeit und Kosten ersparte. Der Richter muß überhaupt ein tätiger Rechtsgelehrter seyn, und die Versendung der Akten verräth öfters Unwissenheit oder Nachlässigkeit.

10. TOB. CARRACH *dissert. de emendanda litium protractione circa sententias interlocutorias.* Halae 1751.

FRIED. A. BOEHMER *novum ius controuersum*. Lemgau 1771. T. 2. 4to. Die 46. Anmerkung eifert sehr wider die Versendung der Akten. Doch aber ist es auch nicht füglich, solche völlig zu verwerfen. Gewissermaßen gehören zu bisheriger Abhandlung auch noch folgende Schriften: Gedanken über die Verfassung eines allgemeinen Gesetzbuchs zu Verbesserung der Justizverfassung. Erstes Stük 1770. zweites Stük 1771. FRANC. MELCH. ANT. HAVS. *Diss. de necessaria et utili reformatione iuris Romani*. Wien 1771.

S. 84.

Antwort auf einige Einwürfe.

Daß die Verkürzung der Rechtspflege und ihrer Formalien dem Wohlseyn des Staats und der Absicht des Gerichtswesens gemäß sey, wird selbst der Zungendrescher nicht ableugnen; aber ein genau bestimmter Vorschlag von der bequemlichen Einrichtung wird allezeit seine Freunde und Bezüger haben. Von dem größesten Teil der Untertanen ist hierbei kein Widerspruch zu vermuthen, denn alle diese wünschen eine geschwinde Rechtshülfe. Nur einige Gerichtsbedienten, einige Rechtsgelehrten und Advokaten werden aus verschiedenen Bewegungsgründen die mehresten Entwürfe zur Verkürzung des Prozesses tadeln; dieser Tadel kann aus verschiedenen Quellen entspringen, erstens aus der Vernunft, zweitens aus Gewohnheit und Schlendrian, drittens aus Furcht für dem Verlust gerichtlicher Einkünfte und viertens aus Widerwillen gegen das Beste des Bürgers. Das erste wird einem Unparteiischen zur Prüfung unterworfen; ich habe bei jeder Materie meine Denkungsgründe angezeigt, und ich will weiter nichts hinzufügen, als daß ein gutes Sittensystem und genaue Aufsicht über Gerichte

höfe

höfe den Einwurf beantworten, den man wegen den Mangel redlicher Gerichtspersonen und Patrioten entgegenzusetzen möchte. Da ferner, durch die gerichtliche Verfertigung rechtlicher Geschäfte, der Richter nicht mehr Arbeit bekommt, wenn man bedenkt, daß hierdurch noch mehrere Zeit erspart wird, die man sonst auf weitläufige Prozesse verwenden muß; daß endlich auch einige Landesordnungen die gerichtliche Verhandlung eines jeden Vertrags, der das Eigentum unbeweglicher Güter betrifft, anbefehlen und man dieses auch bei andern Gegenständen eben so gut einführen kann. Freilich wird ein redlicher und unparteiischer Mann in der Person des Richters und des Advokaten zum voraus gesetzt.

§. 85.

Fortgesetzte Beantwortung dieser Einwürfe.

So hartnäckigt auch zweitens der Schlendrian und das Herkommen sind, so sehr kann eine pünktliche Gerichtsordnung, gute Instruktion, tätige Aufsicht und Strafen die schädlichen Gebräuche endlich bestreiten. Nur muß hierbei die Staatsklugheit nach und nach verfahren und sich glücklicher Umstände bedienen. Drittens, der Verlust gerichtlicher Einkünfte ist zwar in dieser Art gewis, aber muß denn ein Diener der Gerechtigkeit notwendig von dem Schaden des Bürgers leben? Ein guter Rechtsgelehrter verdient allezeit eine hinreichende Besoldung, und überdies können auch die Gebühren, welche man für die gerichtliche Schließung der Verträge und Zahlungen fordern kann, den Abgang der Prozeskosten ersetzen. Der Advokat könnte auch hierbei einige Einkünfte haben, wenn er den Parteien zum Vorteil und Sicherheit seine

seine Rechtswissenschaft (*jurisprudentia cantelaris*) anwendete. Warum braucht man ihn erst in Streitigkeiten, und warum will man sich nicht vielmehr seiner bedienen, da, wo man in Zeiten die Gelegenheit zum Prozeß entkräften kann? Freilich darf er nicht durch Ehkanen und Eigennuz den Grund künftiger Streitigkeiten schon in der ersten Rechtsbehandlung legen, sonst würde der Richter genöthiget seyn, von Amtswegen die Bestätigung zu versagen, oder die gefährlichen Fallstricke zu zerschneiden. Soll ich endlich noch viertens auf den Einwurf antworten, den mir der Widerwille gegen das Beste des Bürgers machen kann? Dergleichen Einwürfe widerlegen sich selbst. Daß es aber möglich sey, eine verkürzte Rechtspflege an die Stelle der weitläufigen zu sezen, und dadurch sein Land glücklicher zu machen, beweisen die Preussischen Staaten durch unleugbare Beispiele. Es fehlt zwar nicht an Tadeln, welche behaupten wollen, daß man daselbst aus einem Prozeß drei andere aufwachsen sehe; gesetzt auch, daß dieses bisweilen geschieht, so kann der Grund in nichts als Widerwillen, oder in Nebensachen liegen; Dinge, die ein großer Prinz leicht überwinden wird.

§. 86.

Von peinlichen Gerichten überhaupt.

Meine Abhandlung betrifft hier den Untersuchungsprozeß; nicht deswegen, daß er ganz allein in peinlichen Sachen vorkommen müsse, sondern weil er das vernünftigste und sicherste Mittel zur Einsicht und Bestrafung des Bösen ist, und weil er auch in unsern Zeiten, wenigstens in peinlichen Gesetzbüchern, statt findet. Das Wohlseyn des Staats erfordert Sicherheit und Verteidigung wider den Uebelthäter und der
peins

peinliche Richter ist vornehmlich dazu bestimmt, daß er kein Verbrechen in seinem Gerichtsbezirk dulde. Die Polizei kömmt den Beleidigungen zwar zuvor, wenn sie sich aber bereits ereignet haben, so ist es die Schuldigkeit des Blutrichters, daß er solchen nachforsche, Untersuchungen anstelle, das Strafurteil spreche, und solches auf Befehl der Majestät vollstrecken lasse. Es ist hier nicht die Rede, ob dieses nicht auch auf Verreiben des peinlichen Anklägers geschehen könne; es ist der Anklageprozeß allerdings ein hieher gehöriges Mittel, und die römischen Gesetze beweisen dessen Anwendung, so wol zur Zeit der freien Republik als auch unter Kaisern. Montesquieu will zwar die öffentliche Anklage nur in Freistaaten für gut befinden, er verwirft sie in der Monarchie, weil dadurch ein Feind gar leicht Gelegenheit bekomme, einen Unschuldigen ins Unglück zu bringen, besonders wenn er weiß, daß der Monarch ihn gerne auf die Seite räumen wolle a). Aber dieser Staatsmann vermischt oft die Regierungsform an unrechten Orten, und findet bisweilen ein Unterscheidungszeichen, da, wo keines anzutreffen ist. Unter gesetzten Umständen kann auch der Untersuchungsprozeß in allen Regierungsformen der Unschuld gefährlich seyn; das versammelte Volk hat mehrmals den Unschuldigen verdammt, die französischen Parlemeute haben mitten in der Monarchie schon einigemal dem Unverdienten das Todesurteil gesprochen, und wenn auch ein ungerechter Souverain den Untergang eines Bürgers verlangte, so würde er noch viele andere Gelegenheitsmittel haben als die Anklage.

a) MONTESQUIEU *Esprit des loix*. L. 6. Art. 8.

Untersuchungsprozeß.

Dennoch scheint mir der Untersuchungsprozeß das beste Mittel in peinlichen Sachen zu seyn. Der Ankläger wird oft durch Mangel des benötigten Geldes, durch Furcht vor Gerichtskosten und Injurienstrafen abgeschreckt, eine Soche gerichtlich anzubringen, von welcher er nicht allemal völligen Beweis führen kann; der schändlichste Bösewicht ist auch mehrentheils zu listig, als daß er sein Verbrechen nicht mit solcher Vorsicht unternommen haben sollte, die dem Ankläger verschiedene Schwierigkeiten und Ausflüchte entgegen stellen können, welche ihn oft in die größte Verlegenheit setzen; wie vielmals bleibt also das Böse nicht ungestraft, und der Uebeltäter bekommt dadurch vielmehr gute Gelegenheit zu neuen Schandtaten! Wenn er aber weis, daß ein peinlicher Richter von selbst eine pünktliche und strenge Aufsicht beobachten muß, wenn er versichert ist, daß er es mit den Gerichten allein zu thun habe, welche nicht erst den Antrieb des Klägers erwarten, sondern ihr Verfahren von Amteswegen anstellen, so ist diesem Uebeltäter wenigstens von dieser Seite die Hoffnung ungestraft davon zu kommen entzogen. Da es aber in peinlichen Sachen auf Ehre, Leib und Leben, diese wichtigsten Güter des Menschen ankommt, so ist es unumgänglich nötig, daß man dergleichen Gerichte gut besetze; Leben und Freiheit sind in den Augen des Souverains allezeit kostbare Eigentümer des Bürgers. Der peinliche Gerichtshof muß nicht allein solche Beisitzer haben, welche alle die oben angeführte gute Eigenschaften des Richters überhaupt an sich tragen; sondern damit man auch den Bürger von der Unparteilichkeit bei diesen wichtigen Sachen überzeuge, so ist es gut, wenn man die vornehmsten Handlungen der peinlichen Rechtspflege mit

mit Zuziehung solcher Personen unternimmt, welche mit dem Verbrecher von einerlei Stand sind, und von welchen er einige verwerfen kann, wenn sie ihn verdächtig zu seyn scheinen. Der Gebrauch der Schöppen ist gewissermaßen aus diesen Quellen entsprungen, das Gericht über die Vasallen, das Standrecht der Soldaten, die zwölf geschwornen Bürger in England haben gleiche Gründe, und die Russische Instruktion besteht eben diese Anstalten bei großen Verbrechen a). Daß aber ein Monarch in eigener Person peinliche Gerichte halte, scheint mir aus verschiedenen Gründen nicht rathsam zu seyn, wo nicht wichtige Umstände solches notwendig machen. Ludwig wolte den Herzog de la Valette selbst richten, und der Präsident von Believre wiederrieth es ihm; ein guter Rath, wenn er nicht daraus entsteht, daß man den Staatsgefangenen der Rache neidischer Höflinge allein aufopfern will, denn unter diesen Umständen muß der Regent auch dem Verunglückten Gehör geben. Bei den Römern richtete das ganze Volk die Staatsverbrechen, und öffentlich konnte sich der Angeklagte verteidigen. Ein Monarch läßt zwar nur durch einige richten, aber er muß doch auch wissen, was sie thun und ob sie völlig unparteiisch sind.

a) Rußlands Instruktion §. 126. 127.

§. 88.

Wesentliche Bestimmung des peinlichen Richters.

Eigentlich sollte die Bestrafung leichter Verbrechen der Polizei unterworfen seyn, nur diejenigen Uebeltaten sollten für den peinlichen Richter gehören, deren Bestrafung mehr die Absicht hat, den Staat durch große

große Strafen zu rächen, und andern abschreckende Beispiele zu geben, als den Verbrecher selbst zu bessern. Letzteres ist eigentlich ein Endzweck der Polizei; ersteres aber gehört zur Bestimmung des Blutrichters; jene muß dieser zu Hülfe kommen, besonders durch Entdeckung des Bösen. Die Polizei hat einige Nachrichten von dem Verbrechen, sie forscht von selbst nach deren Wahrheit, sie bemerkt die dazu gehörigen Täter, sie nimmt sie auch wol in Verhaft, und wenn sie diese Leute wegen wichtiger Schandthaten verdächtig befindet, so übergiebt sie solche dem peinlichen Richter zur ferneren Untersuchung und Strafe. Es ist zu beklagen, daß diese Einrichtungen nicht an allen Orten sind, oder nicht leicht eingeführt werden können; man muß also den Blutrichter auch zugleich Polizeirichter seyn lassen. Der Gebrauch einer Nation sey nun aber wie er wolle, so muß die wesentliche Absicht der peinlichen Gerichte genau beobachtet werden, und der Richter muß die hierzu erforderlichen Vorschriften pünktlich befolgen. Man will die Uebeltat den Gesetzen gemäß bestrafen, es ist also nötig, daß man wisse, ob, wo, wenn und wie sie begangen sey, wer sie ausgeführt habe und unter welchen Umständen dieses alles sich ereignet hat. Von selbst muß der Richter diese obrigkeitlichen Handlungen unternehmen, er muß alle fägliche Maasregeln anwenden, welche ihm deutliche, hinreichende und begründete Gewisheit von der geschehenen That geben können, damit er vermögend sey zu sagen: gegenwärtiger Mensch hat diese Uebeltat begangen und den Gesetzen nach hat er diese Strafe verdient.

Anweisung zum Inquiriren. Cassel 1770. 8. Der Verfasser dieser vortreflichen Klugheitsregeln des peinlichen Richters, ist Herr Kriegsbrath Wangermann.

M. de BECCARIA *dei delitti e delle pene.* 1766.

PAULI RISI *Animaduerfiones ad criminalem iurisprudentiam pertinentes.* Mediol. 1765.

§. 89.

Veranlassung zur peinlichen Untersuchung.

Es sey nun, daß der Richter durch bloße Anzeige oder durch die Anklage des Beleidigten einige Nachricht von den geschehenen Verbrechen bekommt, kurz er muß unverzüglich der Begebenheit nachforschen. Ein vernünftiger Rechtsgelehrter weis schon von selbst, welche Nachrichten er für zureichend halten soll und in wichtigen Sachen ist er auf die erste Anzeige sogleich tätig, je mehr es das Wohlseyn des Staats erfordert. Wenigstens giebt ihm eine Nachricht so viele Bewegungsgründe, daß er von weiten oder auch den Umständen nach etwas näher von der Begebenheit Erfahrung einzieht und denn wird es sich zeigen, ob die Nachricht und das Gerücht fernere Aufmerksamkeit verdienen. Sehr fehlerhaft ist es, wenn der Richter aus Nachlässigkeit oder wol gar aus Geiz einen förmlichen Ankläger erwartet; dieses läßt viele Schandtaten unbestraft und so lange man den Richter wegen dieser Untätigkeit nicht zur Verantwortung zieht, so lange ist das peinliche Justizwesen sehr unvollkommen, weil es selbst schon in der Grundlage seinen Fehler hat. Ich weis wol, daß der peinliche Richter an einigen Orten die Untersuchungskosten allein bestreiten muß, ohne desfalls die Entschädigung aus andern Kassen fordern zu können; aber da er auch zugleich andere und oft große Einkünfte von seiner Gerichtsbarkeit hat, so ist es billig, daß er auch die notwendigen Ausgaben trage und das Wohlseyn des Staats, welches die Einkünfte gestattet, eben dieses legt ihm auch die notwendigen Ausgaben auf. Was hindert also, daß die Majestät dem peinlichen Richter, wenn er

aus

aus Eigennuz die Untersuchung hintansetzt, die Einkünfte selbst entzieht oder wenigstens Rechnung von ihm fordert und also eine Quelle der Untätigkeit verstopft? Eine jede Nachricht von Begebenheiten, die das Wohlfeyn des Staats anfeinden, verdient Aufmerksamkeit des Richters; er ist zum Besten des öffentlichen Interesse gesetzt, er muß das Ganze und seine Theile verteidigen, die Majestät giebt ihm auch deswegen hinreichenden Nachdruck, und die Römer sahen den Richter als einen Verbrecher an, wenn er aus Vorsatz oder Nachlässigkeit (*quasidelictum*) das Böse nicht bestrafte.

§. 90.

Von Verhaft.

Es kommt hierbei auch der Verhaft in eine notwendige Betrachtung. Ohne die Person des Uebeltäters kann man die Untersuchung nicht vollständig anstellen, von ihm ist vieles zu erfahren, was zu seiner Entschuldigung oder Beschwerung gereicht, und die mehresten Verbrechen müssen in der Person des Uebeltäters selbst bestraft werden. Dieses giebt dem Richter alle Bewegungsgründe, sich des Verdächtigen selbst zu versichern; aber weil die gewöhnliche Denkungsart des Bürgers mit dem Verhaft eine Beschimpfung verknüpft und auch oft die Unschuld verdächtig wird, so muß die peinliche Gerichtsordnung alle Fälle genau bestimmen, weswegen der Richter einem angeblichen Missetäter die Freiheit entziehen kann, und in wie weit der Verhaft schimpflich seyn solle oder nicht. Verbrechen, die an Leib und Leben bestraft werden müssen, solche die man nicht mit seinem Vermögen abkaufen kann, wahrscheinliche Muthmaßung wider einen Menschen, solten allezeit den Verhaft bewirken, damit sich der Uebeltäter nicht durch die Flucht der Stra-

Strafe entziehe. Die praktischen Rechtsbücher geben vielerlei Fälle an, welche die Gefangennehmung des Verdächtigen veranlassen; so sehr sie sich aber auch bei dieser Sache widersprechen, so kommen sie doch darinnen überein, daß man hierbei vorzüglich auf die Person und den Stand des Beschuldigten, auf die Größe und Gefahr des Verbrechens zu sehen habe. Eine Uebeltat von Erheblichkeit, wenn sie noch fortdauert, sollte allezeit von dem Richter mit Gefangennehmung des Widerspenstigen unterbrochen werden, und ich würde unter diesen Umständen eben so wenig den Stand des Verbrechers bemerken, als es bey den Staatsverbrechern zu geschehen pflegt. Ein Richter wird selbst Theilhaber des Bösen, wenn er es nicht hindert und bestraft, so bald er kann, und wider einen Feind des öffentlichen Wohls darf man die Strafmittel gar nicht nach dem Stand und Rang eines Untertans bestimmen, weil in diesen Beziehungen eine völlige Gleichheit des Bürgers ist.

§. 91.

Hieher gehörige Regeln.

Bei den übrigen Fällen würde ich nach folgenden Maximen verfahren: Wenn es wahrscheinlich ist, daß ein vorkommender Mensch das Verbrechen begangen habe, wenn er nicht anders als an Leib und Leben gestraft werden soll und kann, wenn man auch aus guten Gründen vermuten muß, daß er sich mit der Flucht davon helfen werde, so ist der peinliche Richter sattsam befugt, dem Verdächtigen die Freiheit bis nach ausgemachter Sache zu entziehen. Das Gesetzbuch muß diese wahrscheinlichen Fälle genauer bestimmen; da dieses aber nicht allezeit so vollkommen geschehen kann, da also auch der Unschuldige eine einstweilige Gefängnis bisweilen leiden muß, so verdient der Richter

ter dennoch deswegen keine Vorwürfe, wenn er nur sonst nicht aus Parteilichkeit und Leidenschaft gehandelt hat. Das Wolsenn des Staats, die peinliche Gerichtsordnung und sein Amt selbst entschuldigen ihn. Im Gegentheil aber ist es auch notwendig, daß man einem Menschen, welcher nach geschעהer Untersuchung für unschuldig besunden wird, das Gefängnis weder zur Beschimpfung gereichen läßt, noch seinen Verhaft selbst durch Verzögerung und Härte beschwerlich macht. Catharina die zwote unterscheidet daher den Verhaft von dem Gefängnis a); jener ist eine Entziehung der Freiheit, um zu untersuchen, ob die Person schuldig oder unschuldig sey und weil man ihn gar nicht als eine Strafe betrachten darf, so kann er keine Beschimpfung verursachen. „Sehen wir nicht, spricht sie bei den Römern, daß sehr oft Bürger, die man wegen der grössersten Verbrechen angeklagt hatte, nach Erkenntnis ihrer Unschuld zu den höchsten Ehrenstellen erhoben wurden? — — In Kriegsverhaft sitzen, gereicht keinem Kriegsmann zur Schande, eben so muß es auch unter Bürgern seyn. „Das Gefängnis aber ist allezeit eine Strafe, weil es erst nach geschעהer Ueberzeugung anfängt. Beide Verwahrungsorte dürfen nicht in der Nähe befindlich seyn, *und man muß sie sorgfältig unterscheiden.

a) Auslands Instruktion §. 167. u. f. Diese ganze Abhandlung von dem Verhaft ist sehr gut.

§. 92.

Verfolgung des Flüchtigen.

Die Flucht eines Menschen ist nicht allezeit ein untrügliches Kennzeichen des bösen Gewissens, besonders da, wo der Verhaft auch dem Unschuldigen zur Schande gereicht oder sehr hart und langwierig ist, oder

oder auch wo man befürchtet ein unverschuldetes Schlachtopfer der Rache, der Verleumdung, kurz der widrigesinnten Menschen zu werden. Hinreichende Motiven, weswegen auch der Unschuldige sich mit der Flucht retten würde. Glaubt man sich in der Freiheit besser verteidigen zu können als in einem gefährlichen Verhaft, warum wolte man nicht lieber die Freiheit suchen? Der Richter ist zwar verbunden, sich der Person des Flüchtigen, so gut es möglich ist, zu bemächtigern; eine gute Polizeiaufsicht wird ihm auch hierbei mehr behülflich seyn als die bloßen Steckbriefe. Ist aber der Verdächtige bereits ausser unsern Territorien, so kömmt es auf das Völkerrecht, auf die Verhältnisse der Nationen oder auf den guten Willen des Nachbars an, ob er solchen an uns auszuliefern für gut befindet. Das Völkerrecht mag dieses weiter bestimmen, und hier kann nur die Rede von dem seyn, was unser peinlicher Richter in Ansehung des Flüchtlings zu thun befugt ist. Man verfolgt ihn mit öffentlichen Schriften, man ersucht den Ausländer, sich seiner zu bemächtigen und uns zu übergeben; hat er in unserm Lande Güter hinterlassen, so kann man solche mit Recht in Beschlag nehmen, in so weit dadurch die ungeschuldigten Verwandten nicht beleidigt werden. Man ladet endlich auch den Entwichenen für das peinliche Gericht und wenn er nicht erscheint, so kann man gar wol, so viel es möglich ist, die Sache untersuchen, die Verteidigungsmittel des Abwesenden so wol als auch das, was ihn beschwert, in Erwägung ziehen und ihn endlich durch öffentliche Bekanntmachung des Urtheils frei sprechen, oder auch wol gar die Strafe zu vollziehen, in so weit es bei einem Abwesenden möglich ist. Die Acht, der Bann, die Ehrlosigkeit, Verkauf der Güter sind die erwählten Mittel einiger Staaten; nur solte man dem Entwichenen, wenn er noch zu rechter Zeit um Verteidigung ansucht, dieses natürliche

liche Rechtsmittel nicht schwer machen. Andere Nationen erlaubten dem Beschuldigten, daß er sich von selbst aus seinem Vaterlande entfernen könnte und die ganze Sache endigte sich mit dem Verlust des Bürgerrechts; aber dieses würde bei großen Verbrechen den Staat weder in hinreichende Sicherheit setzen, noch auch das Böse so rächen, wie es doch seyn sollte.

10. REINH. HEDINGERI *Quaestio, an obligatio ad poenam delictis sit intrinseca?* Giesl. 1698. 4.

10. PHIL. PALTHENII *diss. de obligatione rei ad sanctionem poenalem poenamque ipsam.* Gryph. 1703. 4.

MENR. COCCII *diss. de justitia poenae in absentes vel mortuos statuendae atque in effigie exequendae.* Francof. ad Viadr. 1711. 4. et in Ej. *diss.* Vol. II. n. 50.

§. 93.

Sicheres Geleite.

Es ist sehr gerecht und auch so gar der Klugheit gemäß, wenn man den Entwichenen auf sein Verlangen ein sicheres Geleit (*salvus conductus*) erteilt und ihn, ohne sich für der Gefahr des Gefängnisses zu fürchten, an dem Orte des Gerichts sichern Aufenthalt oder freie Zu- und Abreise verstatet, bis die Sache untersucht und entschieden ist. Dem Staat muß allemal daran gelegen seyn hinter die Wahrheit des Verbrechens zu kommen, die Mitschuldigen zu entdecken, den Unschuldigen von fernerm Verdacht zu befreien, und das alles kann am Besten durch die Gegenwart des Beschuldigten geschehen. Ist nun dieses nicht anders als durch das sichere Geleite zu bewirken, so muß man solches erteilen und diese öffentliche Versicherung der Nation durch unzeitigen Widerruf oder Verletzung nicht misbrauchen, wenn man nicht den Gebrauch öffentlicher Treue und alle davon abhängende Folgen un-
terdrück-

terdrücken will. Verträge und öffentliche Zusage des Souverains sind heilig und müssen auch heilig gehalten werden. Karl der fünfte hat auf dem Reichstag zu Worms diese notwendige Maxime recht standhaft wider die Gegner verteidiget, nur Schade, daß er diese Denkungsart einige Zeit darauf in Ansehung des Landgrafen von Hessen vernachlässigen lies. Der Reichstag zu Costniz war nicht so günstig und billig gegen Fuß; dieser in der That gelehrte Mann, der aus mehr als einer Ursache merkwürdiger ist, als der größste Teil angeblicher Märtyrer, ward verbrannt, weil er mehr Zutrauen als Vorsicht hatte. Ohne auf andere Nebenursachen zu sehen, welche die Meinung der deutschen Einwohner teilen, war dieses Verfahren wol dem Staatsrecht und der Klugheit gemäs? Man muß sich wundern, daß noch Staatsmänner heutiger Zeiten in ihren noch sonst guten Schriften dieses Verfahren anpreisen und es Karln dem Fünften zur Last legen wollen, daß er sein öffentlich gegebenes Wort gehalten und nicht vielmehr vor den Augen Europens gebrochen habe a). Wenn ein gemeiner und ungelehrter Mensch aus unzeitigem Religions-eifer, Vernunft und natürliche Rechte verwerfen will, das ist noch allenfals in der gelehrten Welt zu entschuldigen; aber wenn ein Schriftsteller seine Bücher eben so ins Publikum trägt, als der Bauer aus Aberglauben das Holz zum Scheiterhaufen, gewis dieses giebt nicht die beste Vermutung zur Unparteilichkeit und zur geläuterten Maxime des Verfassers.

a) NICOL. DONATO *L'uomo di governo*. P. I. C. 4. §. 6. c. 7.

§. 94.

Verknüpfung des Wesentlichen mit den
Formalien.

Wenn die Absicht der peinlichen Gerichtsbarkeit erfordert, daß der Verbrecher wegen seiner Schandtath nach Urteil und Recht bestraft werde, so ist nicht allein notwendig, daß man gewis versichert ist, es sey die Uebeltath wirklich begangen worden, sondern daß man auch hinreichend und überzeugend wisse, es habe vorkommender Mensch das Verbrechen begangen. Es folgt hieraus sehr deutlich, daß der Richter niemand ohne vorhergegangene Untersuchung zur Strafe verdammen könne, wenn er nicht in Gefahr seyn will, bei dem wichtigsten Interesse, bei dem Leben, Ehre und Freiheit des Bürgers Ungerechtigkeiten zu begehen. Ich halte auch für gut, wenn man bei dem Untersuchungsprozes gewisse Feierlichkeiten beobachtet, um dadurch den Mitbürger zu überzeugen, daß man gegen seine Sicherheit nicht gleichgültig sey. Freilich lassen sich Fälle denken, wo die gewöhnlichen Formalien hintangesezt werden können, ohne daß dadurch die Gerechtigkeit leidet. Die Erhaltung des Staats, die Gegenwart und Fortdauer eines offenbarten Verbrechens, die Widerspenstigkeit des Uebeltäters, kurz die Notwendigkeit kann den Richter eine Befugnis zur geschwinden Entscheidung und Vollstreckung seines Urteils geben. Noch mitten in der bürgerlichen Gesellschaft hat der Untertan das Recht die Nothwehr, warum nicht die Obrigkeit selbst? Nur muß auch hier Gewisheit des Verbrechers und des Uebeltäters vorhanden seyn; bei Staatsverbrechen muß man die vernünftige und gegründete Regierungsmaxime befolgen, bei andern Sachen muß der Richter seine wesentliche Bestimmung vor Augen haben und das Publikum

kum ist in allen diesen Fällen von der Gerechtigkeit des ungesäumten Verfahrens sattfam zu versichern.

S. 95.

Fortsetzung und Beispiele.

Ausser diesen ist es besser, wenn man die vorgeschriebene Ordnung befolgt, und diese muß selbst richtig entworfen seyn. Die lange Verzögerung oder die Vorschrift der Formalien darf sich nicht so weit erstrecken, daß dadurch der Staat selbst, der Beleidigte und der Angeklagte ohne Not in Gefahr gesetzt werden, oder daß letzterer Gelegenheit bekommt, die wohl verdiente Strafe von sich abzuwenden. Man beurtheile nach diesen Grundsätzen die Inquisitionsgebräuche verschiedener Nationen, und man wird vieles zu verbessern finden. Das Verfahren der Spanischen Inquisitionsgerichte widerspricht aller Vernunft und Bürgerfreiheit. Der Beschuldigte erfährt weder Ankläger noch Verbrechen, er muß seine Feinde erraten, er muß raten, weswegen man ihn in Verdacht hat, er soll sein eigener Ankläger seyn, und deswegen hält man ihn viele Jahre hindurch gleichsam lebendig begraben. Ein weites Feld, in welchem Bosheit und Verläumdung ihren Saamen auf Kosten der Unschuld ausstreuen können. Die französischen Gerichtshöfe entscheiden oft binnen zween Tagen über Leben und Tod des Beschuldigten; diese Geschwindigkeit hat vielen das Leben ohne Recht geraubt. Das zeigen die öftern Beispiele, wo der wirkliche Täter erst nach der Zeit entdeckt wurde, als der Unschuldige bereits getödtet war. England hat ein Rechtsmittel eingeführt (habeas corpus), welches den von seinem Mitbürger peinlich Angeklagten den Verhaft erleichtert, und die Rechtspflege bald endigt; der Beschuldigte

digte beruft seinen Ankläger für die königliche Bank, man übergeht hier die ordentlichen Instanzen, Recht und Unrecht sind bald entschieden. Andere Nationen haben bei dem peinlichen Prozeß so viel Formalien eingeführt, daß es scheint, als wenn das Burgundische oder Spanische Hofceremoniel und dieses Verfahren einerlei Verfasser gehabt hätten. Man sieht mehr auf die Feierlichkeiten, das Wesentliche wird vielfach vernachlässigt und der grössste Uebelthäter wird nicht gestraft, wenn etwas an der Förmlichkeit ermangelt, die in einer ängstlichen Gerichtsordnung bestimmt ist.

§. 96.

Beweis durch Besichtigung und Urkunden in peinlichen Sachen.

Weil der Urtheilsspruch so wol überhaupt, als auch vornämlich in peinlichen Sachen, eine hinreichende Gewisheit zum Voraus setzt, so ist es auch notwendig, daß man sich guter Beweismittel bediene, um dadurch die Wahrheit zu entdecken. Ist das Verbrechen öffentlich und unter den Augen der Polizei geschehen, so ist der Beweis überflüssig; ausserdem aber muß man allerdings nicht allein dem nachforschen, was zur gegründeten Beschuldigung des Angeklagten gehört, sondern man muß auch dasjenige bemerken, was zur Verteidigung des Unschuldigen gereichen kann, man giebt ihm so gar einen Rechtsbeistand, die Idee der Verteidigung verlangt auch, daß man solchem die Akten vorzeigt, und alles dieses muß von Amtswegen bewirkt werden. Ich habe bereits oben in der Abhandlung von bürgerlicher Rechtspflege die mehresten Beweisarten angezeigt und deren Eigenschaften beurteilt; es bleibt also hierbei weiter nichts übrig, als daß ich solche theils auf das gerichtliche Verfahren in peinlichen Sachen

Sachen anwende, teils aber auch das Besondere und Eigene noch hinzufüge. Die Besichtigung ist ein sehr gutes Mittel, um die Gewisheit einiger Verbrechen heraus zu bringen; die Betrachtung des Entleibten oder eines andern Gegenstands, der bei der Uebeltat zugleich vorgekommen ist, die Haussuchung, um den Diebstahl oder andere verbrecherische Instrumente zu entdecken und viele ähnliche Bemühungen sind die besten Beweisarten in peinlichen Fällen. Nur aber dürfen sie nicht allein vorkommen, sie sind Wirkungen, von welchen mehr als eine Ursache möglich ist, und deswegen ist es auch notwendig, daß noch andere Umstände vorhanden sind, welche machen, daß man einen bestimmten Menschen mehr als einen andern, oder eine böse Absicht mehr als ein gutes Vorhaben für die Ursache anzusehen hat. Auch Urkunden können den Uebeltäter überzeugen oder verteidigen; ein gerichtliches Tagebuch beweist unstreitig, daß ein vorkommender Mensch schon ein oder mehrmals sey in Untersuchung und Strafe gewesen. Unter den ausssergerichtlichen Schriften können Briefe und andere Nachrichten vieles entdecken, wenn man nur weis, daß gegenwärtige Schrift sich auf die Person des Beschuldigten dergestalt bezieht, daß man diesen als eine sittliche und böse-Ursache davon ansehen kann. Es ist eben nicht nötig, daß er die Schrift selbst aufgezeichnet habe; ein listiger Uebeltäter kann seine Handschrift verändern, aber auch durch einen andern verfertigen lassen, oder es ist auch möglich, daß man Brieffschaften findet, in welchen sich andere wegen des Verbrechens mit ihm bereden oder auch solches abraten. Alles dieses verursacht eine Wahrscheinlichkeit, die nur durch außerordentliche Fälle der Möglichkeit entkräftet werden kann.

Beweis durch Zeugen.

Die Zeugnisse glaubwürdiger und fähiger Personen erfordern zwar eben die Eigenschaften, wie in bürgerlichen Rechtsfachen; aber der peinliche Richter muß hier, wo es auf Leib, Leben und Ehre ankommt, seine Aufmerksamkeit verdoppeln und aus diesen Gründen würde ich in verschiedenen Fällen die Anzahl mehrerer Zeugen und die Aussage in Gegenwart des Beschuldigten (controntatio) für nötig halten. Nicht eben als wenn ein guter Zeuge zum völligen Beweis unzureichend sey, sondern weil die Härte peinlicher Strafen und die mögliche Unschuld des Angeklagten bisweilen eine genauere Ueberzeugung des Mitbürgers verlangen. Da endlich auch die Anverwandten und Hausgenossen sehr oft mehrere Nachrichten als fremde Personen von dem Verbrechen geben können, so ist man vielmals genöthigt, solche in Güte oder mit Drohung zu befragen. Es ist wahr, die Verwandtschaft macht ein Zeugniß zum Besten des Beschuldigten verdächtig, aber der Aussage wider ihn kann man nicht allezeit mistrauen, weil man dem Wollseyn des Staats mehr Pflichten schuldig ist als seinen Blutsfreunden, und weil der Richter mehrentheils genauere Nachrichten von diesen Leuten erfahren kann, da sie die Sache am Besten wissen können. Ich mache hierbei noch zwei Anmerkungen: Erstens, daß man auch dem Zeugnis des nächsten Verwandten wider den Beschuldigten ohne andere Anzeigen nicht blindlings trauen dürfe, weil die natürliche Liebe nicht allezeit ein Kennzeichen der Blutsfreundschaft ist und weil man Beispiele hat, daß ein boshafter Mensch auch die Seinigen, ob sie gleich unschuldig waren, einer schändlichen Rache aufgeopfert hat. Confuzius hält zwar

zwar das bloße Zeugniß des Vaters für hinreichend, um den Mandarin völlig zu überzeugen, daß der Sohn die Uebeltat begangen habe, deren ihn der Vater beschuldigt. „Wenn derjenige, schreibt er, seinen Sohn verdammt, der ihn am zärtlichsten liebt, wie soll ihn der Richter entschuldigen?“, Confuzius nimmt hier die Eltern zum voraus so an, wie sie seyn sollen; aber da dieser Grundsatz auch trägt, so ist es sicherer, wenn man zugleich noch mehrere Anzeigen verlangt.

§. 98.

Fortsetzung.

Man kann wol zweitens die Verwandten zum Zeugnis wider den Verdächtigen anhalten, aber man darf sie nicht bestrafen, wenn sie, ohne sich des Verbrechens theilhaftig gemacht zu haben, solches nicht von selbst angeben. Es würde dieses die natürliche Zuneigung, die doch mehrentheils die Blutsfreunde verknüpft, bestreiten; aber man muß auch wissen, daß ein Bürger dem ganzen Staat mehr Pflichten schuldig ist, als den Seinigen, daß ferner bei großen Verbrechen, welche die gemeinschaftliche Sicherheit betreffen, der Regent die natürliche Liebe gegen einzelne Menschen zum Wolsen des Ganzen einschränken, daß er diese Befehle mit Drohung einer Strafe unterstützen kann, und wenn dieses geschehen ist, so darf sich der Verbrecher nicht durch Blutsfreundschaft entschuldigen, besonders wenn er das Verbrechen schon vorher wußte, und solches durch zeitige Entdeckung verhindern konnte. Landesverrätherei, Mordbrennerei, Strassenraub und andere ähnliche Beleidigungen sind unstreitig hieher zu zählen, und Montesquieu a) tadelt wol das Burgundische Gesetz b) nicht mit völligen Recht, weil es die Frau oder die Kinder des Räubers bestrafte, wenn sie das Böse

Böse nicht entdecken. Ist das Verbrechen bereits geschehen, so könnte man die Blutsfreunde des Uebeltäters, die es nicht anzeigen, noch allenfals entschuldigen, aber wenn sie die Fortsetzung oder das ganze Verbrechen, da es noch nicht verübt war, hindern könnten, so sind sie ohne Nachsicht zu bestrafen, weil sie ihr ungezeitiges Stillschweigen zur sittlichen Ursache des Bösen macht. Ueberhaupt erfordert es selbst die Liebe gegen unsere Verwandten, daß wir sie von Schandtaten zurück halten, und man muß das Böse hassen, wo man es antrifft.

a) *Esprit des loix* L. 26. Art. 3.

a) *Lex Gundebada* tit. 47.

§. 99.

Vermutung und Anzeigen.

Man solte gegründeten Vermutungen mehr Ansehen zur peinlichen Untersuchung geben, als es gewöhnlicher Weise zu geschehen pflegt. Der listigste und gefährlichste Verbrecher weis seine Schandtath so künstlich auszuführen, daß man solche durch Besichtigung, Zeugen und Urkunden nicht entdecken kann. Die peinlichen Strafen scheinen also nur wider den unvorsichtigen Uebeltäter geschrieben zu seyn, dieser wird gestraft, weil er einfältig ist, und der Erzbösewicht ist listig genug dem Uebel zu entgehen, das er doch weit mehr als jener verdient. Dieses würde aber nicht geschehen, wenn man die Vermutungen besser bemerken und nach den Grundsätzen der vernünftigen Wahrscheinlichkeit verfahren wolte. Diejenigen, welche den Beweis durch Anzeigen (*indicia*) in die peinliche Gerichte einführten, haben also die Kunst, durch gesetzliche Vorschriften das Böse zu entdecken, aus sehr richti-

richtigen Quellen hergeleitet, aber es ist hier eben so beschaffen als bei den besten Gesetzen; man befolgt sie nicht oder man weis sie nicht gehörig anzuwenden. Anzeigen sind solche Umstände, von deren Gewisheit man auf die bestimmte Person des Verbrechers schliessen kann. Die Rechtsgelehrten bemühen sich die Arten davon zu benennen; es ist auch gut, wenn man solche in allgemeine und besondere, gewisse und wahrscheinliche, nähere und entferntere, einfache und zusammengesetzte einteilt. Weil aber diese künstliche Einteilung bei vorkommenden Fällen durch andere Künste entkräftet werden kann, so ist es noch besser, wenn die Gesetzbücher die Anzeigen wirklich und ausführlich erzählen, damit der oft unnütze Widerspruch gehoben wird, der sich ereignet, wenn man bestimmen muß, ob gegenwärtiger Umstand zu dieser oder jener Art der Anzeigen gehöre. Gewis, so lange dieses nicht geschieht, so lange muß man befürchten, daß die Unschuld leide und der Erzbösewicht ungestraft davon komme.

Horn hat eine solche Probe geliefert, wo er eine vernünftige Vermutung wider den Verbrecher anwendet; in der Abhandlung: *de semel malo semper malo*.

IO. OTT. TABOR *de tortura et indiciis delictorum*. Tom.

II. oper. p. 438. seq.

§. 100.

Eingeständnis und Mittel solches zu bewirken.

Das eigene Geständnis des Uebeltäters ist ein sehr guter Beweis, wenn man keine Vermutung hat, daß ein Mensch aus andern Gründen etwas gethan zu haben vorgiebt, welches doch wirklich nicht geschehen, oder wenn überhaupt eine hinreichende Gewisheit des geschehenen Verbrechens vorhanden ist. Die natürliche Eigenliebe und die eben so starke Furcht für der Strafe werden einen Menschen nicht so leicht zum mutwilligen Bekenntnis veranlassen und wenn das Eingeständ-

geständnis alle die oben a) angeführten Eigenschaften hat, warum sollte es nicht den sichersten Beweis abgeben? Ein anderes aber ist es, wenn man dieses Eingeständnis dergestalt für notwendig hält, daß man ohne solches auf die ordentliche Strafe nicht erkennen darf. Der Verbrecher ist entweder aus richtigen Beweisgründen überführt oder nicht; ist jenes, so kann man nicht einsehen, weswegen die Vollstreckung der Strafe, dieses hohe Majestätsrecht, von der hartnäckigsten Unverschämtheit des Uebeltäters abhängen sollte. Öffentlich begangene Verbrechen, Besichtigung, ungezweifelte Aussage glaubwürdiger Zeugen, Urkunden, starke und gewisse Anzeigen geben unleugbare Beweise, und deswegen verordnet ein Preussisches Edikt b), daß man in diesem Falle die Strafurtheile sprechen könne, ohne das Bekänntnis des Inquisiten durch ängstliche Bemühung zu bewirken. Die Größe des Verbrechens muß zwar den peinlichen Richter zur genauern Nachforschung der Beweismittel antreiben, aber wenn er dieses gethan hat und noch mehr bis zur Gewisheit dadurch versichert ist, so kann er allerdings die gesetzmäßige Strafe bestimmen. Ist aber der Beschuldigte nicht völlig überführt, so findet sich entweder grosser Verdacht wider ihn, oder nicht; in diesem letztern Fall kann er losgesprochen werden, wenn die Gründe für und wider ihn gleich gros und also noch zweifelhaft sind; doch kann hierbei die Polizei einen solchen Menschen in genauere Aufsicht nehmen, damit man in der Folge das Böse noch verhindern oder bestrafen könne, wenn er durch schändlichen Lebenswandel zu erkennen giebt, daß er der wirkliche Täter des Verbrechens war.

a) In dem §. 53. dieses Kapitels, wozu auch noch folgende Schriften gehören: SAM. COCCEJI in diss. proœmiali ad Grozium 12. Lib. VI. Cap. 4. Desgleichen

HEINECCIUS *de religione judicis circa reorum confessionem.* Exercit. 18. §. 6.

b) Königliches Edikt vom Jahr 1740.

§. 101.

Fortsetzung.

Ist aber das erstere, so sind Mittel anzuwenden, welche die Wahrheit wenigstens in so weit entdecken, daß man mit gewissem Gründen einem Verdächtigen die ordentliche oder außerordentliche Strafe auferlegen, oder endlich wol gar lossprechen kann. Man wende die Regeln der Warscheinlichkeit und Billigkeit auf vorkommende Umstände an, und man wird dieses gar wol bewerkstelligen können. Es versteht sich von selbst, daß diese Mittel vernünftig und sicher seyn müssen; das Loos, die Feuer- und Wasserproben und andere Beweise unserer Vorfahren sind völlig zu verwerfen. Diese ungewisse Spielwerke setzen die Gerechtigkeit in Gefahr. Der hohle Körper eines alten Weibes mußte notwendig auf dem Wasser schwimmen, die gehärtete Hand ward nicht durch das glühende Eisen verbrannt, und beides war genug, erstere als Hexe zu verbrennen, letztere für unschuldig zu erklären und dennoch schrieben die Salischen und Burgundischen Gesetze a) nicht allein diese Beweismittel für, sondern auch den gerichtlichen Kampf und andere Luftspringereien. Eine lustige Scene für die Justiz. Die Ripuarischen Gesetze b) liesen diese physikalischen Ueberzeugungsgründe erst alsdann zu, wenn der Angeklagte seine Unschuld auf andere Art nicht darthun konnte. Dieses ist zwar einigermaßen vernünftiger, aber der Gerichtsfehler selbst blieb doch noch in zweifelhaften Fällen übrig; um die Unschuld zu beweisen, bediente man sich uneigentlicher Maasregeln, die oft das Böse noch mehr unterstützten. Eine
Dame

Dame konnte den Verdacht des Ehebruchs von sich abwenden, wenn sie einen starken Kinger gerichtlich darstellte, dessen nervigter Armen den Gegner überwand. Die befreiete Dame hat.e alle Ursachen, gegen ihren Erretter nicht undankbar zu seyn, es fehlte ihr auch nicht an andern guten Kämpfern, die gleiche Dienste anboten und der Ehemann mußte in allen Fällen unrecht haben, weil diese gerichtlichen Proben der Unschuld die ganze Rechtspflege endigten.

a) LEX SALICA tit. 56. LEX BVRGVNDICA cap. 45.

b) LEX RIPVARIORVM cap. 31.

§. 102.

Eid und Tortur.

In unsern Zeiten sind Eid und peinliche Schärfe die gewöhnlichsten Mittel, das Eingeständnis des Verbrechers herauszubringen. Ein Gewissenhafter, ein Mensch, der die Gottheit ehrt, wird das Verbrechen weit leichter eingestehen, als einen falschen Eid schwören, und bei diesem würde der Schwur das beste Mittel zur Entdeckung der Wahrheit seyn. Aber dergleichen Personen geben durch ihr Betragen die wenigste Veranlassung zu peinlichen Untersuchungen; nur der leichtsinnige oder der Boshafte werden der Gegenstand des peinlichen Prozesses seyn, und bei diesen darf man nicht vermuten, daß sie aus Furcht für göttliche Rache die Wahrheit sagen werden. Es ist leicht einzusehen, daß auch hier der Eid ein zweifelhaftes Hülfsmittel sey, und daß man dieses allein unter besondern Umständen süglich anwenden könne. Wenn ein Mensch der göttlichen Rache zu entgehen glaubt, wenn er ein entfernteres Uebel nicht so sehr als das gegenwärtige fürchtet, wenn er sich von diesen bösen Folgen durch den Eidschwur zu befreien denkt, wie leicht

leicht wird er nicht entschlossen, seyn, eine Gotteslästerung zu begehen. Eben so ist es auch mit der Tortur beschaffen. Man will durch die Furcht des gegenwärtigen Uebels die Furcht für das zukünftige vermindern, man will das eigene Geständnis des Uebeltäters mit Gewalt erzwingen, besonders wenn er schon durch triftige Gründe überzeugt worden. Das ist auch die Ursache, weswegen Augustinus a) und sehr viele Rechtsgelehrten die scharfe Frage verteidigen b), sie wollen auch hier die Billigkeit zugleich beobachten und sagen, daß die Tortur nicht größer als die zukünftige Strafe des Verbrechens seyn dürfe. Niemand wird leugnen, daß man die Hartnäckigkeit eines Menschen, wider welchen der Verdacht und die Anzeigen gros sind, durch Gewalt zur Aussage der Wahrheit zu bewegen befugt sey, die Majestät hat auch das Recht, durch sichere Mittel das Böse zu entdecken; aber es ist hier vornämlich die Frage, ob die Tortur ein sicheres Mittel ist und ob sie durch die Notwendigkeit erfordert werde?

a) AVGVSTINVS *de ciuitate Dei*. L. 19.

b) ANDREAS FLORENS RIVINVS *de harmonia juris civilis cum naturali aequitate ostensa in doctrina de quaestione per tormenta*. Lipsiz 1723.

MICH. HENR. GRIBNERI *diff. de repetitione tormentorum confesso inficiente*. Vitt. 1714.

AVGVSTINI LEYSERI *diff. de aequitate tormentorum*. Vitt. 1740. 4.

§. 103.

Das vernünftige Recht verwirft die Tortur in den mehresten Fällen.

Folgende Gründe überzeugen mich, daß die Tortur nach den vernünftigen Rechten ein ungewisses, bis

bisweilen ungerechtes und oft ein unnötiges Mittel sey, die Wahrheit der Sache herauszubringen. Erstens kann überhaupt der äußerliche Zwang dem Willen nicht lenken, der harte Körper trotz auch dem gegenwärtigen Schmerz, wenn ihn seine boshafte Seele beredet, daß er dadurch dem Tod entgehen könne. Ein schwächlicher oder furchtsamer Mensch läßt sich durch vorhandene Gefahren mehr abschrecken als durch das zukünftige Uebel, er ergreift also den nächsten Weg und bekennet Lastertaten, die er niemals begangen hat. Beides wird durch unleugbare Erfahrung bestätigt; der Richter ist mehrmalen auf das gewisseste versichert gewesen, daß der befragte Bösewicht auch wirklicher Verbrecher sey, nichts ermangelte noch als nur das Eingeständnis und dem ohngeachtet befreite sich der Uebelthäter durch Hilfe seines starken Körpers, welcher zugleich von einer hartnäckigten Seele bewohnt wurde. Andere, durch die Peinigung angetrieben, haben fast unglaubliche Verbrechen eingestanden, man tödtete sie durch Urtheil und Recht und nach ihrem Tode ward ihre Unschuld unwidersprechlich dargetan a). Vernunft und Erfahrung bekräftigen die Untrüglichkeit und Ungewisheit der Tortur und diese Mängel sind auch nicht dadurch zu verbessern, wenn der Richter einige Tage nach gescheneher Peinigung den Uebelthäter an einem andern Gerichtsorte um das wiederholte Bekenntnis befragen muß. Das lebhafteste Andenken des vorigen Schmerzes und die Drohung fernerer Tortur sind triftige Bewegungsgründe, die den Furchtsamen antreiben, das Eingeständnis zu bekräftigen. Zweitens, die Gerechtigkeit bestrafe nur den Uebertreter der Gesetze und es wird niemand leugnen, daß die Tortur nicht schon für sich betrachtet eine Strafe sey. Wie kann man aber einem Menschen dieses Uebel zufügen, wenn es noch ungewis ist, ob er das Verbrechen begangen habe?

- *) IUSTI OLDEKOPPII *Cautelae criminales, cum appendice aliquot exemplorum, quibus homines vi torturae falsa confessos, supplicii affectos, post innocentes repletos esse; restatum redditur.* Hildesh. 1639. 8.

Auch findet man hiervon einige Beispiele in des Herrn Pitteval Erzählung sonderbarer Rechtshändel S. 99. desgleichen in der Geschichte des le Brun S. 343. u. f. -

§. 104.

Fortsetzung.

Die Strafe ist ein Uebel, welches man zur Verteidigung der öffentlichen Sicherheit wider die Beleidigungen eingeführt hat. Da sie auch überdis zum Besten der Unschuld eingeführt ist, so darf man sich ihrer nicht wider die Unschuld bedienen und so lange als man noch nicht gewis versichert ist, daß vorkommender Mensch der wirkliche Verbrecher sei, so lange muß ihn der Staat wider Beleidigung schützen. Das ist eine Hauptpflicht, weil sie aus dem Wesen und der Absicht der Staaten entsteht. Ist dieses, so muß man die Peinigung notwendig als ein ungerechtes Mittel betrachten. Auch ihre Verteidiger behaupten, daß sie niemand an seiner Gesundheit beschädigen solle, aber man sehe von diesem Vorgeben zurück auf die schrecklichen Werkzeuge der Marter, auf die zerrissenen und zerquerschten Glieder des Elenden und man wird den Widerspruch sehr leicht bemerken können. Wenn man drittens hinreichende Gewisheit hat, daß der Beschuldigte ein wirklicher Verbrecher sey, so fällt die Ursache dahin, weswegen man ihn peinlich befragen will und wozu ist wol sein eigen Geständnis notwendig? Ich wels wol, daß einige Gesetzbücher das eigene Bekenntnis erfordern, um ein peinliches Urteil und

1 2

Stra

Strafe bestimmen zu können. Dieses verhindert auch den Richter zur Befolgung der Vorschrift, aber es kommt hier vornämlich darauf an, ob dergleichen Gesetzbücher selbst zu billigen sind, wenn sie überflüssige Rechtsmittel und unnützen Zwang anbefehlen. Warum bestraft man nicht vielmehr den überführten Bösewicht, ohne sein Geständnis abzuwarten? Nur in den wichtigsten Verbrechen, wo ein Mensch wegen anderer Verbrechen sehr verdächtig ist, oder wo man weiß, daß er schändliche Mitgesellen habe, die er nicht entdecken will und doch notwendig herausbringen muß, nur da könnte allenfals die Peinigung in abgefondertem Verstande (in abstracto) verteidigt werden. Dieses Zwangsmittel würde unter gesetzten Umständen ohngefähr eben so als der Krieg durch das Wolsenm des Staats entschuldigt werden können; aber in vorkommenden Fällen (in concreto) wird dieses oft trüger, denn die Tortur bleibt doch noch allezeit für sich betrachtet ein ungewisses Mittel.

§. 105.

Gebräuche der Nationen und Meinungen einiger Gelehrten.

Einige Nationen älterer und neuerer Zeiten haben die Tortur auffer Gebrauch gesetzt oder wol gar niemals statt finden lassen. Die jüdische Justizverfassung verordnet nichts von der Peinigung; der Römer belegte nur die Knechte mit dieser harten Frage, aber bei dem Bürger hielt er solche für unanständig; selbst Ulpian zeigt sehr großes Mistrauen wider die Tortur und seine Worte stehen noch in unsern Gesetzbüchern a); England hat die Marter abgeschafft und vielleicht würde es auch die Todtenpresse vertilgen, wenn nicht der Bürger solche mit unter seine eingebildete

dete Freiheitsrechte zählte. Schweden, Preußen b), Genev c), und neuerlich Russland d) haben die peinliche Frage ganz oder zum Teil abgeschafft. Sehr gros ist übrigens auch die Anzahl berühmter Schriftsteller, welche die Tortur als überflüssig, ungewis oder auch bisweilen als ungerecht ansehen. Grävius, Bayle, Thomasius, Montaigne, Streckler, Schaller, Wiederholdt, Risi, Beccaria, und noch viele andere bestreiten die Vorurteile, welche noch hie und da die peinliche Frage unterstützen e). Real tadelt gleichfalls diese barbarischen Werkzeuge zur Entdeckung der Wahrheit, er vergleicht dieses Uebel mit der Gerechtigkeit, welcher der Maler die Augen verbindet und sagt, es könne dieses Sinnbild auch anzeigen, daß die Göttin oft im Finstern herumirre und besonders bei der peinlichen Frage f). Ein witziger Spott! So viel aber ist gewis, daß in allen Fällen, wo es auf die Belohnung und Strafe der Verdienste ankommt, die Gerechtigkeit eröffnete Augen haben müsse. Durch Güte oder List möchte man die Wahrheit oft besser herausbringen; nur kann die Regierungsabsicht nicht allezeit die Erlassung der Strafe und die Versprechung anderer Vorteile billigen. Perfes sagte: „man hat nicht nötig, den Menschen zu peinigen, man erzeuge seine Beredsamkeit durch Wein.“ Das ist unstrittig ein Mittel der Staatsklugheit, aber der peinliche Richter wird sich dessen nicht füglich bedienen können.

a) L. 1. §. 23. D. de quaestionibus.

b) *Dissertation sur les raisons d' établir ou d' abroger les Loix.*

c) *Melanges de litterature par MR. D' ALEMBERT T. 2. du Gouvernement de Geneve.*

d) Russlands Instruction §. 192, 197.

e) IOANNIS GRAEVII *tribunal reformatum, in quo
Janioris et tutioris iustitiae via commonstratur, rejecta
et fugata tortura et. cum praefatione* IO. GEO. PERT-
SCHII, Guelpherb. 1737. 8.

Der Verfasser schrieb dieses aus eigener Erfahrung in
dem Zuchthause zu Amsterdam, nachdem er vor her
die Tortur ausgestanden hatte.

BAYLE *dictionnaire historique et critique*, unter dem Na-
men GRAEVIUS.

CHRIST. THOMASII *diss. de tortura e foris christiano-
rum proscribenda*, Halae 1705. 4.

MONTAIGNE *Essays*, L. 2. C. 5.

CONR. GVIL. STRECKER *de difficili per torturam ad
veritatem perveniendi via*, Erf. 1734. 4.

JAC. SCHALLERI *Paradoxon de tortura in rebus publicis
christianis non exercenda*, Argent. 1658. recusum Ienae
1688. et Lips. 1742. 4.

Joh. Ludw. Wiederholdts *Christliche Gedanken von
der Solter oder peinlichen Frage = = als grausam
und betrüglich = = dagegen aber mit denen durch
indicia gewirten Personen auf eine ganz andere Wei-
se zu verfahren sey*. Wetlar 1770. 4.

PAOLO RISI am angeführten Ort.

M. DE BECCARIA am angeführten Ort. Er hat die
Ahnung, daß seine Grundsätze von der Tortur in der
Russischen Instruction fast völlig angenommen
worden sind.

GAR. AD. CAESAR. *Reprehensa tortura in fontibus ca-
lamitosa, fontibus favorabilis, nec reipubl. necessaria*
Lips. 1770.

f) M.

F) M. DE REAL *science du gouvernement*, in dem Teil, der vom Staatsrecht handelt, ch. 5. S. 4.

Von den Strafen und ihrer Vollstreckung habe ich bereits oben gehandelt in dem ersten Teil dieses Staatsrechts Kap. 5. S. 127, 148. Kap. 7. S. 182.

Von dem Urtheil siehe oben in diesem Kap. S. 5. u. f.

Von dem Scharfrichter, Teil 2. Kap. 2. S. 220.

§. 106.

Gerichtsstillstand.

Ich entferne mich nun von dem Geräusche der vor ihrem Richter versammelten Parteien und sehe auf die Gegenden zurück, an welchen gar keine Gerichtsverfassung anzutreffen ist oder wo sie sich wenigstens nicht tätig erweisen kann. Weltstriche, die sich noch in der natürlichen Freiheit befinden; ein jeder, der von dem andern unabhängig ist, kann daselbst sein eigener Richter seyn. Ob man auch gleich mehrenteils in heutigen Zeiten die bürgerliche Gesellschaft eingeführt hat, so lassen sich doch noch Einsden, Wüsteneien und unbewohnte Inseln denken, welche dem natürlichen Zustand noch sehr ähnlich sind und auf der Höhe des großen Weltmeers kann noch eben dieses vorkommen. Hier Hobbesianisch, dort Grotianisch. Ein geläutertes Natur- und Völkerrecht mag die Grundsätze beweisen, nach welchen die Streitigkeiten in der natürlichen Gleichheit entschieden werden; das Staatsrecht denkt sich vielmehr die außerordentlichen Fälle, wo das bisherige Gerichtswesen eines Staats in solche Verhältnisse kömmt, daß man durch Hilfe des Richters seine Befugnisse nicht durchsetzen kann. Das ist die Idee des Gerichtsstillstands (*luskitium*); er ist allezeit eine merkwürdige Ereignis in dem Regierungssystem, weil er mitten im Staat dem Beleidigten eine Ausübung

übung seiner natürlichen Freiheit zur Selbsthülfe überläßt. Der Bürger ist zwar auch unter diesen Umständen noch immer ein Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft, aber er ist auch zugleich ein Mensch, dem die Natur die Erhaltungsrechte und andere unumgängliche Verbindlichkeiten auferlegt, welchen er in den wenigsten Fällen entsagen kann. Wenn er nun durch dringende Umstände genöthigt ohne Zeitverlust Hülfe bedarf, wenn er solche bei dem Gerichtsstillstand nicht findet, so kan er den Umständen nach sich selbst helfen, weil ihm der obrigkeitliche Beistand fehlt, unter dessen Bedingung er doch seiner natürlichen Freiheit entsagt hatte.

CHR. PHIL. RICHTER *de defensione necessaria extrajudiciali*, Ienae 1665.

BERNH. SCHVLZE *diss. de jure defensionis privatae*, Rintel. 1654.

§. 107.

Arten des Gerichtsstillstands und deren Rechte.

Sich selbst überlassen, bedient sich der Bürger eines verhältnismäßigen Mittels, welches von der Güte bis auf den Zwang fortgeht, bis er seine Sicherheit und Entschädigung bewirkt hat. Er kan, wenn es nöthig ist, seinen Mitbürger zu Hülfe rufen und die gewafneten und eigenmächtigen Zusammenkünfte der Untertanen, diese Privatkriege, welche sonst in der Staatsverfassung so strafbar sind, werden bei dem Gerichtsstillstand oft als erlaubt angesehen. Doch ist auch der Richter befugt, so bald er seine vorige Thätigkeit wieder bekommt, die streitigen Sachen zu untersuchen und in so weit es möglich ist, die strafbaren Handlungen zu ahnden, und dadurch dem Beleidigten noch obrigkeitliche Hülfe zu verschaffen. Eine genauere Bestimmung der Arten des Gerichtsstillstands ist freilich hier um deswillen nöthig, weil man auch unter diesen Beziehungen die eigenmächtige Hülfe des Bürgers nicht
ohr

ohne Unterschied billigen kann. Man muß vornehmlich folgende Fälle bemerken: Erstens, wenn an dem ganzen Orte die obrigkeitlichen Personen dergestalt auffer Tüchtigkeit gesetzt sind, daß sie uns zu helfen oder zu schützen nicht vermögen, so ist die Selbsthülfe zulässig. Soll man aber dieses sagen können, so wird erfordert, daß es nicht möglich sey, durch die Justiz oder Polizei oder auch durch die Kriegsbedienten sein Recht durchzusetzen. Auf die Competenz ist hier nicht zu sehen, wenn man im Nothfall die Hülfe der Obrigkeit verlangt, oder wenn man von dem ordentlichen Richter sein Recht nicht bekommen kan. Ist also noch ein Gerichtshof in hinreichender Tüchtigkeit, ist er in der Nähe, so darf der Selbstzwang nicht ausgeübt werden, weil wir uns noch immer unter diesen Schutz begeben können. Hieraus sind die Rechte zu beurteilen, welche in dem allgemeinen und besondern Gerichtsstillstand vorkommen.

§. 108.

Fortsetzung.

Wenn zweitens die Untätigkeit des Gerichtswesens von dem Willen der Majestät abhängt (*justitium voluntarium*), so ist dadurch der Bürger noch nicht zum Selbstzwang genöthigt. Denn wenn der Regent wegen sonderbarer Freuden- oder Trauerfälle die Ausübung der Justiz untersagt, so ist das nur allein von solchen Dingen zu verstehen, welche man verzögern kan und welche der Absicht des Staats nicht geradezu widersprechen. Die Polizei und der peinliche Richter müssen auch bei diesen feierlichen Umständen des Landes noch immer ihre Aufmerksamkeit fortsetzen, um die Ordnung zu erhalten, welche bei dergleichen Begebenheiten am mehresten in Gefahr kömmt. Nach dem jedesmaligen Absterben eines Königs überließen die Perser ihre Landesbezirke einem allgemeinen und völligen Gerichts-

still

stillstand von fünf Tagen a); sie wolten durch diesen anarchischen Zustand den Untertan von der Glückseligkeit einer Staatsverfassung überzeugen, sie wolten ihm ein lebhaftes Gemälde vorbilden, welches ihm den Unterschied zwischen der natürlichen Freiheit und der bürgerlichen Regierung lehrte; aber diese ganz gute Absicht muß unstreitig durch bessere und nicht so sehr verdächtige Mittel bewirkt werden. Ist drittens der Gerichtsstillstand durch Nothwendigkeit wider Willen des Souverains verursacht worden (*iustitium necessarium*), ist es also gar nicht möglich, der Hestigkeit des Schicksals zu widerstehen, so sind zwar die Einwohner sich selbst überlassen, aber wenn diese traurige Periode vorbei ist, so kann die Majestät noch immer den Unschuldigen rächen, wo nicht eine allgemeine Amnestie den Strafbarren in Sicherheit setzt. Hungersnoth, Pest, Erdbeben, Feuer- und Wassergefahr, Krieg, Aufruhr und andere ähnliche Dinge, wenn sie von dringenden Gefahren begleitet werden, können diese merkwürdigen Ausnahmen in der Gerichtsbarkeit veranlassen. Viertens, auch mitten in der bürgerlichen Gesellschaft kann es geschehen, daß bei der besten Gerichtsordnung die Hülfe des Richters ermangelt. Räuber, Mörder, Diebe und andere Verbrecher drohen dem Bürger mit naher Beschädigung, oder der Schuldner will sich entfernen und seinen Gläubiger hintergehen; kann also der Bedrohte die Hülfe der Obrigkeit ohne unwiederbringlichen Schaden nicht abwarten, wer wolte hier die Selbsthülfe strafbar nennen? b)

Zweites

a) *SEXTVS IMPERICVS aduersus Matbemar. L. 2. §. 33.*
Edit. Steph. et Aure.

b) *HENR. HVTSEN de iustitio oder Gerichtsstillstand.*
Argent. 1689.

IUST. HENN. BOEHMER de eo quod iustum est durante iustitio Halae 1705.

IO. TESMARI diss. de executione citra processum. In dissert. acad. IV.

Zweites Kapitel

Von den Bürgern und Untertanen überhaupt.

- IO. DE BECCARIA *de officio subditorum in magistratus*. Francof. 1604. 8.
- IO. SCHWALBE *de subditis*. Viteb. 1628.
- BERM. CONRING. *diff. de subiectione et imperio*. Helmst. 1635.
- THOM. MAVLII Tr. *de homagio, reuerentia, obsequio, operis, auxilio et aliis iuribus, quae sunt inter dominos et subditos*. Giess. 1640. 8.
- BERM. CONRING *diff. de ciue et ciuitate*. Helmst. 1653.
- IO. PAUL FELWINGER *diff. de subditis*. Altdorf. 1657.
- IAC. LE BLEU *de officio et iure obsequentium*. Giess. 1658.
- IO. LVDOV. PRASCHIVS *de bono ciue*. Argent. 1663.
- GODOFR. STRAVSSII *diff. de obligatione subditorum erga principem*. Viteb. 1668.
- IO. CHR. BECMANNI *diff. de pietate subditorum erga principem*. Francof. ad Viadr. 1679.
- ANASV. FRITSCHII *subditus peccans*. Norib. 1685. 12.
- IO. VLR. PREGIZER *de bono ciue*. Tubing. 1691.
- IUST. A DRANSFELD *de ciuitate et ciue*. Goett. 1693.
- ADAMI RECKENBERGII *diff. de officio ciuis christiani erga principem*. Lips. 1695.
- GABR. SIOBERG. *diff. de obligatione ciuis erga principem*. Dorp. 1698.
- IO. FRIED. SCHNEIDER *de iure subditorum eminentissimi*. Halae 1725.

Untertanen und Auswärtige.

Wie gros ist nicht der Unterschied, wenn man die Anzahl der Untertanen mit der Majestät in ein Verhältnis setzt und wie viele Menschen kan man hier nicht gegen einen Regenten rechnen! Herr Rousseau mag die natürliche Freiheit noch so sehr anpreisen, er mag alle Rechtfertigungsgründe der Untertänigkeit verworfen, so zeigt ihm dennoch die Erfahrung das Gegentheil. So viel Staaten, so viel Majestäten; je volkreicher und ausgebreiteter die Territorien sind, desto größer wird die Zahl der Untertanen und desto größer wird auch dieses Verhältnis. In Russland verhält sich die Menge der Einwohner gegen den Souverain wie 30000000 zu 1, in Ungarn, wie 10000000 zu 1, in Frankreich wie 20000000 gegen, und eben diese Rechnung kan auch bei Freistaaten gemacht werden, weil die Majestät ein unzerrenliches Subjekt ist, wenn auch mehrere Personen zusammen genommen dieses höchste Oberhaupt vorstellen solten; einzeln sind diese noch immer Untertanen. Ich sage Untertanen; denn ein jeder wird mit diese Namen genennet, wenn er den Befehlen eines regierenden Oberhauptes unterworfen ist und ein jeder ist unser Mituntertan, wenn er mit unserer Staatsverfassung dergestalt verknüpft wird, daß er unser höchstes Oberhaupt auch zugleich als das seinige verehren muß. Freie Menschen und Knechte, Bürger, Einwohner, Eigentümer der Grundstücke in unsern Landes-Bezirken, jede Art der Staatsbedienten in der bürgerlichen Gesellschaft sind Untertanen. Alle übrige Menschen und Gesellschaften, sie mögen nun zu einer Staatsverfassung gehören, oder noch in der natürlichen Freiheit leben, alle diese sind Auswärtige und werden nur erst alsdann unsere Untertanen, wenn sie als Privatpersonen in unsere Territorien kommen.

§. 110.

Untertanen werden der Majestät entgegengesetzt.

Weil nach den Grundsätzen vernünftiger Regierungsrechte sich nur Regent und Untertanen in einem Staat denken lassen *), so ist leicht einzusehen, daß man in dem Staatsrecht diese beiden Subjekte in einem Gegensatz zu nehmen hat. Daß man also sagen müsse: wer bei uns nicht regierendes Oberhaupt ist, wird als Untertan betrachtet und so weit sich die Rechte der Majestät erstrecken, so weit gehen auch die Verbindlichkeiten der Untertanen. Sollten aber wol diese Letztern gar keine Rechte haben? Sollten wol vernünftige Menschen ihre Freiheit, Güter, Leben, kurz alles aufopfern wollen, oder können, ohne zugleich das Recht zu haben, eine größere Glückseligkeit, wenigstens den Umständen nach, zu befördern? Sollten wol Millionen Menschen eines einzigen wegen vorhanden seyn, oder ist es besser mit Katarinen der Zwoten zu sagen: „Alles dieses kan unmöglich den Schmeichlern gefallen, die täglich allen irdischen Regenten vorsagen, daß ihre Völker ihrentwegen erschaffen sind. Wir aber halten dafür, und schätzen es Uns zum Ruhme, zu sagen, daß wir Unsers Volks wegen erschaffen sind und dieser Ursache wegen sind Wir verbunden, von den Sachen so zu reden, wie sie seyn sollen, b). Ich weis nicht, ob jemals ein Mensch, der Krone würdig, sich überreden könnte, daß Tausende allein zum Besten seines Willkürs bestimmt seyn solten; so viel aber weis ich wol, daß die Untertanen, von welchen ich hier rede, das ist, Untertanen eines vernünftigen Staats alle Befugnisse haben, die einförmige und regelmäßige Beförderung der Absicht zu

zu erwarten, weswegen sie sich der höchsten Gewalt eines gemeinschaftlichen Oberhauptes unterwerfen.

- a) In dem ersten Teil dieses Staatsrechts, 2. Abschn. I. R. §. 70.
 b) Auslands Instruktion. §. 519.

§. III.

Arten der Untertanen.

Die Gesellschaft hat ein gemeinschaftliches Oberhaupt, welches in höchster Unabhängigkeit regiert; bezieht man die Mitglieder dieser Gesellschaft auf ihren Souverain, so muß man sie notwendig als Untertanen betrachten. Dieses ist aber nicht die einzige Ursache der Untertänigkeit; es wohnt ein Mensch in unsern Territorien oder durchreißt solche und er ist deswegen ein Untertan, weil in einer Staatsverfassung ein jeder zu den Untertanen gezählt wird, der nicht die Majestät hat. Es besitzt ein Auswärtiger unbewegliche Güter in unsern Ländern und er ist wenigstens in diesen Beziehungen ein Untertan, weil er als Teilhaber unserer Grundstücke auch zugleich landesherrlichen Schutz genießt; es begiebt sich ein Mann in die Dienste unsers Staats oder einer Privatperson und dieses macht ihn gewissermaßen zum Untertan. Man kann daher sagen, daß es überhaupt zweierlei Arten der Untertanen gebe: solche, die zugleich Bürger sind (*subditi primarii*) und diejenigen, welche das Bürgerrecht nicht haben (*subditi secundarii*). Jene sind als Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft verbunden, ihre Kräfte zur Bewirkung der wesentlichen Absicht anzuwenden und die Staatsverfassung erfordert notwendig, daß dieses nach den Befehlen des gemeinschaftlichen Oberhauptes geschehe. Letztere aber sind Untertanen, weil die

die Maieſtät nicht füglich regieren könnte, wenn ſie über ſolche Perſonen nicht die Herrſchaftsrechte auszuüben beſugt wäre, kurz weil es eine Staatskrankheit, eine Miſgeburt iſt, wenn auſſer dem Regenten ſich unabhängige Perſonen in unſern Territorien befinden. Zu erſtern rechnet man die Bürger ſelbſt, unter letztere gehören die Einwohner (*incolae, habitans*), die Landſaſſen oder die Eigentümer der Grundſtücke unſerer Landesbezirke, ob ſie gleich nicht bei uns wohnen (*forenſes*). Doch kann es auch geſchehen, daß dieſe Perſonen zugleich das Bürgerrecht haben, beſonders da, wo das Eigentum eines Landguts auch das Bürgerrecht erteilt und wo es eben nicht nötig iſt, daß man ſelbſt zugegen ſey. Ferner rechnet man hieher die Fremden und Reiſenden, ſo lange ſie ſich bei uns aufhalten; endlich auch die Dienſtleute der Staats- und Privatperſonen oder auch die Sklaven, in ſoweit das Woſſeyn des Landes dieſen Zuſtand verlangt.

§. 112.

Eine politiſche Redensart.

Hieher gehört vornämlich das Sprüchwort der Staatslehrer: Was in dem Landesbezirk iſt, gehört zum Landesbezirk (*quicquid eſt in territorio, praefumitur eſſe de territorio*) a). Dieſe politiſche Redensart genau zergliedert beziehet ſich erſtens auf die Menſchen und ihre Güter in unſern Territorien, zweitens auf die Grundſtücke ſelbſt, in ſo weit ſie von unſern Staatsbezirken umgeben ſind. Erſteres wirkt aus den bereits angeführten Gründen eine Unterwürfigkeit ſo lange, bis man hinreichend beweiset, daß vorkommender Menſch oder ſeine Güter von unſerer Landeshoheit unabhängig ſind. Aus dieſen Urſachen

den ist ein Gesandter zwar in unsern Territorien, aber das Völkerrecht betrachtet ihn nicht als Untertan; ein übermächtiges Kriegsheer beweiset seine Ausnahmen mit Gewalt, (andere durch das Herkommen oder auch durch ausdrückliche Befreiung, welche unser Souverain aus glüklichen oder unglüklichen Antrieben erteilte. Ordentlich Weise ist jede Person oder Sache in unsern Territorien den höchsten Befehlen unsers Souverains untergeordnet. Wenn man aber von den Grundstükken selbst redet, in so weit sie von unserm Staatsbezirk umgeben sind, so muß man eine Zweideutigkeit bemerken, welche durch die politische und geographische Lage eines Landes verursacht wird. Nach der politischen Bedeutung zeigt die benennete Redensart an, daß alles, was ein Teile unserer Territorien ist (*quicquid est in territorio*), auch zugleich den Befehlen unserer Majestät unterworfen sey (*de territorio est*). Ist es unstreitig, daß derjenige, welcher Herr des Ganzen ist, auch zugleich Herr über die einzelnen Teile des Ganzen seyn müsse, so kan man auch diesen Satz unmöglich ableugnen. Ganz andere Gedanken sind mit der geographischen Bedeutung des besagten Staatspruchs zu verknüpfen. Hier zeigen die Worte *in territorio esse* nur die Lage der Landschaften an; es ist möglich, daß mitten in unsern Territorien eine Gegend befindlich ist, die ihre eigene Verfassung und Unabhängigkeit hat und die Worte *de territorio esse* können nichts anders als eine geographische Verbindung benachbarter Erdstriche bedeuten.

- a) In dem ersten Teil dieses Staatsrechts Abschnitt I. Kap. I. §. 10. in der Anmerkung habe ich dieses Sprüchwort nur erwähnt, hier aber muß ich es beurteilen, weil es sich vornämlich auf die bürgerliche Unterwürfigkeit bezieht.

S. 113.

Wird genauer bestimmt und beurteilt.

Ein Staatsmann wünscht sich zwar allezeit den geschlossenen Landesbezirk; ist es ihm möglich, so nimmt er mit Choiseul das päpstliche Avignon hinweg und giebt dafür eine Vergütung, so wie es die Nachfolger dieses Ministers vielleicht thun werden; aber das Schicksal, welches auch Nationen beherrscht, ist unserm Staatsinteresse nicht allemal günstig. Wir können ein Land erobert haben bis auf eine streitbare Gegend, bis auf Maina oder die Corsischen Felsen, und die Umstände nötigen uns, die glücklichen Verteidiger ihrer Freiheit als unabhängig zu erkennen. Mehrere kleine Staaten werden durch allerlei gerechte oder ungerechte Maximen in einer Person vereinigt und nur noch ein einziger bleibt übrig, er liegt mitten in dem vergrößerten Staatskörper, aber dieses kann ihm seine eigene Verfassung und bisherige Unabhängigkeit nicht nehmen. Damals, wo man die Souverainetät noch kaufen, noch verdienen, gegen Waaren eintauschen oder gar geschenkt bekommen konnte, dann war es möglich, daß ein Teil unserer Territorien den herrschaftlichen Befehlen völlig entzogen ward und man kann nicht allezeit mit Gewisheit sagen: diese Gegend hat einmals zu unsern Landesbezirken gehört, sie ist also jetzt noch ein Teil unserer Territorien. Will man also von der geographischen Lage auf die politische Verfassung regelmäßig schließen, so muß man mit obiger Einschränkung folgenden Unterschied machen: es ist entweder aus unleugbaren Beweisgründen zu ersehen, daß die in unsern Territorien eingeschlossene Landschaft ihre Unabhängigkeit rechtmäßig erworben habe, oder nicht; im erstern Fall kann man solche nicht als einen untertänigen Teil unsers Staats betrachten, es wäre denn, daß wir durch rechtmäßige Handlungen

M

die

die erwähnte Gegend unter unsere Botmäßigkeit gebracht hätten. Letzteres glaube ich dergestalt auseinander zu setzen: erstens, wenn es völlig zweifelhaft ist, ob diese Landschaft zu unsern Territorien gehört habe, so giebt der alte und undenkliche Besitz die sehr gegründete Vermutung zu unserer Unabhängigkeit, besonders weil die kleinen Nationen weit älter sind als die Großen; zweitens, wenn man weiß, daß jemals dieser Bezirk zu unsern Territorien gehörte und keine rechtlichen Ursachen der Trennung aus glaubwürdigen Nachrichten bekannt sind, so ist allerdings für die Unterwürfigkeit zu vermuten und in beiden Fällen kann der Staatsmann die Geschichtschreiber und andere urkundliche Nachrichten auf eine tätige Art sehr gut nutzen. Innerliche Kriege, Kreuzzüge, Ufassen, welche der Pabst über Leben und Tod der Staaten ausfertigte, alles dieses hat oft Gelegenheit gegeben, daß ein Teil des Landes die Unabhängigkeit versuchte und zur Zeit glücklicher als rechtmäßig durchsetzte. Handlungen, die man für sich betrachtet eben nicht als gerechte Ursachen der Trennung ansehen kann. Die Geschichte einer vorkommenden Nation giebt dem Staatsmann noch genauere Entscheidungsgründe und überzeugt ihn von der Notwendigkeit und den Vorteilen guter Geschichtschreiber.

CHRIST. THOMASIVS *de inutilitate Brocardici: quicquid est in territorio, praesumitur esse de territorio.* Halae 1709.

HENR. COCCEJI *Autonomia juris Gentium.* Francof. ad Viadr. 1720.

Carl Friedr. Pauli progr. *Von der Verschiedenheit des Wortes Territorium in dem brocardico: quicquid est in territorio &c.* Halae 1748.

GEORG FRIEDR. DATH *de falsitate vulgari: quicquid est in territorio &c.* Goetting. 1758.

S. 114.

Unterscheidungszeichen des Untertans und
des Bürgers.

Herrschaftlicher Regierung unterworfen seyn, ist das Unterscheidungszeichen des Untertans und die Subordination unter die höchste Gewalt unsers Souverains macht einen Menschen oder auch eine ganze Gesellschaft zu unsern Mituntertanen. Wer also keine Befehle der Majestät über sich erkennt, ist hieher gar nicht zu zählen und in so weit einer von den Befehlen eines Oberherrn unabhängig ist, in so weit wird er nicht als Untertan betrachtet. Schutzvölker, zinsbare Nationen, Lehnstaaten, sind keine Untertanen ihres Beschützers oder Lehnsherrn; sie stehen zwar in ungleichen Bündnissen, sie sind auch bisweilen in Gefahr ihre Unabhängigkeit zu verlieren, aber so lange dieses noch nicht geschehen ist, so lange sind sie frei von höhern Befehlen a). Weit andere Ideen muß man mit dem Bürger verknüpfen und man kann nicht allemal sagen: er befindet sich in unserm Landesbezirke, deswegen ist er auch Bürger; oder, er ist Bürger und also auch Untertan. Bürger ist überhaupt ein jedes Mitglied des Staats, dieser Zustand macht ihn verbindlich, seine Kräfte zur Bewirkung des gemeinschaftlichen Wohls anzuwenden, und weil man diese Eigenschaft vorzüglich bei dem Regenten selbst bemerkt, so ist er auch als erster Bürger seines Staats anzusehen; aber wer wird sich wol erkühnen ihn Untertan zu nennen? Der ehrwürdige Name eines Schweizerischen Bürgers ist sehr oft den vornehmsten Standespersonen erteilt worden, seit Ludwig den Fiften ist der jedesmalige französische Monarch ein Bürger der Eidgenossenschaft, aber wer wolte hieraus die Untertänigkeit herleiten? Ein anderer kömmt in die steilen

Gegenden Helvetiens, er wird auch wol daselbst ein Einwohner; aber er ist deswegen noch nicht Bürger; er befindet sich zwar in diesen Landesbezirken, aber dieser Aufenthalt, für sich allein betrachtet, giebt ihm noch nicht die Rechte eines Mitglieds einer Staatsverfassung b); er ist nur Untertan daselbst.

a) In dem ersten Teil dieses Staatsrechts S. 64.

b) GROTIUS Lib. II. cap. 4. S. 12. Auch cap. 14.

§. 115.

Beurteilung des Hobbes, Puffendorfs und Rousseau.

Es giebt also Bürger, die keine Untertanen sind; es giebt Untertanen, die keine Bürger sind, und ein Bürger kann Regent und Untertan seyn. Ich bemerke diesen Unterschied um so vielmehr, da er die Quelle verschiedener Rechte ist, die man unmöglich mit einander verwechseln darf, wenn man irrige Sätze vermeiden will. Hobbes a) hält Bürger und Untertanen für einerlei Subjekten; eine Unrichtigkeit, die freilich zu seinem System gehören mußte. Rousseau b) will keinem Untertan eines Monarchen den Namen des Bürgers zugestehen. Er hält nur denjenigen für einen Bürger, der aus eigner Befugnis Teil an der Regierung nimmt, und man sieht leicht ein, daß er sich den Bürger in der eingeschränktesten Bedeutung denkt, und dennoch diese Idee zu einem allgemeinen Grundsatz machen will. Genf hat seine Staatsbürger (citoyens) und andere Bürger (bourgeois); jene nehmen Anteil an der Regierung, letztere nicht; aber beide haben dennoch das Bürgerrecht. Sie sind Mitglieder dieses Freistaats, und es ist eben nicht nötig, daß, um Bürger zu seyn, man sich auch mit Regierungssachen beschäftigen müsse. Wenigstens fließt es nicht

nicht aus der Absicht des Staats, sondern es hängt vielmehr von der Regierungsform ab. Pufendorf c) nennt eigentliche Bürger nur diejenigen Interessenten, welche bei Errichtung des Staats vorhanden waren oder doch von diesen abstammen. Man hat nicht nötig, über die Güte dieser Erklärung zu streiten, da sie wenigstens in unsern Zeiten nicht brauchbar ist. Wer will diese Geschlechtskunde genau wissen? Oder da nach dem Lauf der Natur die Familien endlich aussterben, so müßten auch zuletzt keine Bürger im Staat vorhanden seyn, wenn man nicht die Auswärtigen mit darzu zählen wollte, welche an die Stelle der verstorbenen Bürger getreten sind.

a) HOBBS *de ciue* c. 5. §. II.

b) ROUSSEAU *contract social* L. I. ch. 6.

c) PUFENDORF *in iure naturae et gentium*. L. 7. c. 2. §. 20.

§. 116.

Verbindlichkeiten der Untertanen und Bürger überhaupt.

Mehrere Menschen wollen unter den Befehlen eines gemeinschaftlichen Oberhaupt's ihre Sicherheit, Bequemlichkeit und Nahrungsstand befördern, sie vereinigen deswegen ihre Kräfte in der Person des Souverains, um ihn stark genug zu machen, damit er diese großen Absichten mit majestätischem Nachdruck bewirken könne. Alles dieses setzt notwendig gewisse Verbindlichkeiten der Untertanen zum voraus. Schon als Gesellschafter betrachtet sind sie dem Endzweck des Ganzen ihre Pflichten schuldig; aber in einem Staat werden diese Verbindlichkeiten durch die Wichtigkeit der Absicht und durch die unumgängliche Einrichtung des

M 3

Regie-

Regierungssysteme noch mehr vergrößert. Der Fürst will regieren, das ist, er will die Handlungen der Untertanen zum gemeinschaftlichen Wollseyn lenken, und letztere sind ihm daher in diesen Beziehungen allen Gehorsam, Treue, Ehrfurcht und Dankbarkeit um so mehr zu leisten verbunden, da solches ihre eigene Glückseligkeit verlangt. Regent und Untertan; man denke sich diese Ideen mit den daraus entstehenden Verhältnissen, gewiß, man wird diese Verbindlichkeiten als eben so viel notwendige Folgen betrachten müssen, und aus gleichen Gründen wird man auch sagen, daß diese zu den Zwangspflichten gehören. Eben die Ursachen, welche die Menschen zur Errichtung bürgerlicher Gesellschaften antrieben, eben diese berechtigen auch den Souverain, daß er seine bestimmte Absicht durch untergeordnete Mittel bewirke, daß er also von der Güte bis zur Gewalt fortfahren müsse, wenn erstere nicht zureicht und dennoch der Endzweck der Regierung befördert werden soll. Derjenige Mensch, welcher in dem natürlichen Zustande durch Selbstzwang sich helfen konnte, war oft zu ohnmächtig, sich wider den andern zu verteidigen, und wenn man die Weltbürger so betrachtet, wie sie wirklich sind, so muß man von ihnen tägliche Gefahren befürchten, wenn ihr Eigennuz mit unserm Vorteil nicht zugleich bestehen kann. Diese Unsicherheit und Unbequemlichkeit sollen durch die Staatsverfassung bestritten werden; der einzelne Mensch übergiebt mit andern seine Kräfte dem majestätischen Oberhaupt, und dieses übt nun mit dem in ihm vereinigten Nachdruck die Zwangsrechte aus. Auch die Befugnisse der Majestät beweisen uns die Zwangspflichten der Untertanen. Nicht eben als wenn es zur Gewalt hinreichend sey zu sagen: du bist mein Untertan; sondern weil die Hoheitsrechte aus einer Verbindlichkeit entstehen, welche den Souverain selbst antreibt, die Absicht der Regierung zu bewirken (iuris

ris expletione). Der Untertan kann seine hieher gehörigen Pflichten nicht anders hintansetzen, als daß er zugleich den Landesherrn und den ganzen Staat beleidigt.

AD. RECHENBERGII Diss. de officio civis christiani erga principem. Lips. 1685.

§. 117.

Grundsätze zur Bestimmung der Verbindlichkeiten eines Untertans.

Dieses zum voraus gesetzt, kann man die Verbindlichkeiten eines Untertans aus folgenden Gesichtspunkten betrachten: erstens in Beziehung auf das gemeinschaftliche Wolsenn des Ganzen (ex statu publico), zweitens in dem Verhältnis gegen das Privatinteresse derer Personen, die sich in unsern Territorien befinden (ex statu privato). Diese letztere Beziehung giebt ihm die Privatverbindlichkeit; vermöge dieser muß er nicht allein die vernünftigen Gesetze gegen sich und seine Mitbürger beobachten, sondern auch alle die Befehle, wodurch der Souverain die natürlichen Pflichten nach der besondern Verfassung des Landes und überhaupt nach den Verhältnissen der Einwohner gegen einander genau bestimmt. Es betrifft zwar dieses Betragen nur vorzüglich das Interesse einzelner Familien, aber durch nähere und entferntere Umwege hat es einen großen Einfluß in das Regierungssystem, und in so weit darf das Staatsrecht solches nicht als einen entbehrlichen Gegenstand betrachten. Ich sage nicht zu viel, wenn ich behaupte, daß die Vernachlässigung dieser Aufmerksamkeit verschiedene Staaten bei ihren sonst guten Maximen dennoch unglücklich macht. Die öffentliche Verbindlichkeit des Untertans entsteht aus der Beziehung auf das gemeinschaftliche Wolsenn

und man kann hierbei überhaupt zwei allgemeine Grundsätze bemerken: Erstens, eine jede Handlung ist zu unterlassen, wenn sie die regelmäßige und glückliche Bewirkung des Endzweks bürgerlicher Gesellschaften verhindert. Die Hindernisse sind die gefährlichsten Feinde des Staatsmanns und weil er die Regierungsabsicht befördern soll, so hat er auch zugleich die stillschweigende Befugnis, diese gegnerischen Zufälle zu entkräften. Der Untertan aber ist deswegen zu dem hieher gehörigen Gehorsam verbunden, weil er, schon als Mensch betrachtet, niemand beleidigen darf; dieses aber würde in der That geschehen, wenn er der Majestät durch widrige Kräfte entgegen seyn wollte, da sie doch zur Ausübung ihrer Regierungsrechte die höchsten Befugnisse hat. Zweitens, der Untertan muß seine Handlungen so anwenden, wie es die Absicht der Staatsverfassung erfordert. Der Bürger ist als Mitglied unserer Gesellschaft zur Beobachtung dieser Vorschrift verbunden; er soll den Endzwek des Ganzen durch den Beitrag seiner Kräfte befördern helfen und die gemeinschaftliche Glückseligkeit eines Landes wird durch die Unterlassung widersprechender Handlungen noch nicht allein befördert; sie verlangt auch eine tätige Anwendung wirksamer Mittel. Dieses ist eine der vornehmsten Pflichten des Bürgers; aber auch andere Untertanen, der Einwohner, der Fremde können oft durch eine vernünftige Staatsverfassung angehalten werden, daß sie dieses Grundgesetz befolgen. Die Anstalten, welche man zum Vorteil dieser Personen zu machen genötigt ist, nehmen eine ansehnliche Stelle in dem Plan der Staatswirthschaft ein. Sie genießen Schutz, sie ziehen Vorteil von ihrem Gewerbe in unsern Landen, und es ist sehr gerecht, wenn sie unsern Aufwand vergüten. Freilich sind sie weder befügt noch verbunden dasjenige zu thun, was ein Bürger als Teilhaber unsers Staatskörpers beobachten muß,

muß, und dieses ist auch das Unterscheidungszeichen zwischen der bürgerlichen Pflicht und der Verbindlichkeit eines bloßen Untertans. Man kann doch aber auch unmöglich sagen, daß letzterer nur zur Unterlassung nachtheiliger Handlung gehalten sey; Anzeige der Waaren und der Person eines Reisenden, Zölle, Accis, Schutzgelder und dergleichen ähnliche Dinge beweisen auch die Obliegenheit des bloßen Untertans zur tätigen Unternehmung.

IO. FRANC. BVDDEVVS in *diff. de comparatione obligationum, quae ex diuersis hominum statibus oriuntur.*
Halae 1703.

§. 118.

Rechte der Bürger und Untertanen überhaupt.

Es ist eine sehr unverschämte Schmeichelei, seinen Souverain zu bereden, daß die Untertanen gar keine Rechte hätten. Ein weiser Regent verachtet diese unbesonnene Redensart, weil er weiß, daß nicht nur die Rechte der Menschheit, sondern auch die wesentliche Absicht der bürgerlichen Gesellschaft und die besondere Verfassung eines Staats allerdings dem Untertan verschiedene Befugnisse erteilen können. Da der Staatskörper eine sittliche Verknüpfung eines Menschen ist, da er den Unbequemlichkeiten des natürlichen Zustands entgegengesetzt worden, so kann Gewalt oder Willkühr, allein genommen, unmöglich die Maasregel seyn, wodurch die Glückseligkeit des Ganzen und seiner Teile bewirkt wird. Man kann unmöglich sagen: der Untertan hat Verbindlichkeiten, ohne daß ihm zugleich Rechte zukommen solten; dasjenige, wozu einer verbunden ist, eben dieses zu thun, hat er auch ein Recht; beides ist unzertrennlich und wer dem Untertan Verbindlichkeiten beilegt, der muß ihm auch notwendig Rechte zugestehen. Ich kann

mich noch nicht völlig überzeugen, daß Macchiavel seine Grundsätze von der Untertänigkeit im völligen Ernst geschrieben habe; dieser denkende Kopf zeigt hier und da in seinen Schriften einige satyrische Züge, er hat vernünftiges Gefühl und seine bekannten Schicksale können ihn gewis nicht beredet haben, daß einem Untertan weder natürliche noch bürgerliche Rechte zukommen, und daß man ihn als ein Vieh behandeln könne. So lange der Untertan ein vernünftiger Mensch ist, so lange muß man ihm folgende Rechte zugeben: Erstens, wesentliche und natürliche Befugnisse, solche, die er hat, weil er Mensch ist, die ihn an allen Orten begleiten, und die er gar nicht verlieren kann (*jura naturalia absoluta et praeceptiva*). Sich selbst erhalten, eine größere Glückseligkeit der Kleinern vorziehen, unter mehreren unumgänglichen Uebeln das geringste erwählen, Ruhe des Gemüths suchen, die Gottheit verehren, und tugendhaft seyn, alles dieses sind Rechte, die mit dem Menschen geböhren werden, und ihn niemals verlassen. Auch die erlaubenden Gesezze, solche, deren Ausübung die Natur dem Willen ihrer vernünftigen Geschöpfe nach den Umständen einzurichten überläßt, auch diese verliert der Mensch in der bürgerlichen Gesellschaft nur alsdann, wenn sie einem vernünftigen Regierungssystem widersprechen. So kann er Rechte erwerben, aber nur nicht zum Schaden seiner Mitbürger; er kann seine Befugnisse ausüben, aber nur nicht mit Selbstzwang, so lange ihn die obrigkeitliche Hülfe verteidigt. Zweitens, als Untertan eines gesitteten Staats kann er Sicherheit, Schutz, Bequemlichkeit und guten Nahrungsstand erwarten; Rechte, die mit der höchsten Gewalt einerlei Quelle haben. Er entsagt seinem Privatnuzzen, in so weit das öffentliche Wohlseyn ihm solches notwendig macht, und wenn er das Seinige zum gemeinschaftlichen Wohlseyn des Besten beigetragen hat, so kann er seine

seine häuslichen Vortelle unter majestätischem Schutz besorgen; nur der Endzweck des Staats setzt seiner natürlichen Freiheit die Grenzen. Es ist auch möglich, daß die besondere Verfassung einer vorkommenden Nation und die Lage der Territorien ihm noch überdis verschiedene Gelegenheitsrechte erteilen a); der Schweizer oder Engländer hat Rechte, welche dem Einwohner anderer Gegenden nicht allemal zukommen.

a) IVST. HENN. BOEHMER *de juribus diuersis ex diuersitate climatum natis*. Halae 1742.

GOTTL. FRIEDR. IENICHEN *diss. de statu ciuium naturali*. Lips. 1721. 4.

§. 119.

Idee einiger Nationen von der Freiheit.

Freiheit! Ein Wort, das einzelne Menschen und ganze Nationen so gerne ausrufen; aber die Gedanken, welche sie damit verbinden, unterscheiden sich noch jetzt eben so als der ältere und neuere Weltweise, Frechheit und Wohlstand, Leichtsinn und Ernst, oder so wie der Scythe und Macedonier, Liscou und Raubner; ein lustiger Kontrast! Nach Gewonheit und Eigensinn regiert werden, Regenten wählen, schmähen oder absetzen können, eigenmächtige Gewalt und Waffen anwenden dürfen, Pasquille wider die Regierung, Religion und gute Sitten öffentlich verbreiten, patriotische Verdienste unterdrücken oder entkräften, ungestraft sich zusammen rotten, unverschämte Grobheiten, zügelloses Verlangen zu thun, was man nur will; ein Zell der Engländer ruft Wilkes und Freiheit, der Konföderirte begeht sogar wider seinen König die ungewöhnlichsten Grausamkeiten, und der Pöbel in Holland zerrißt einen Witt in Stücken; ist das wol Freiheit! Der Mensch wird durch Meinungen

gen beherrscht, und der Staatsmann findet diesen trostlichen Satz der Metaphysik bei seinen vornehmsten Geschäften so fruchtbar, daß er oft seine Hauptmaximen daraus herleiten muß. Die ältere und neuere Geschichte zeigt uns Völker, deren Grundsatz die Freiheit ist, man läßt dem Pöbel diese schmelzelhaften Ausdrücke und die Kunst zu regieren weis ihn mit den leeren Buchstaben zu beruhigen, während dessen sie ihm in der That so behandelt, wie es ihre Absicht verlangt. Der Republikaner glaubt die mehresten Freiheit zu haben. Athen verteidigte den Ostracismus, England die Bill d'Attendre, und oft muß derjenige, der sich auf seine Freiheit beruft, solche weit theurer bezahlen als der Untertan des Türken. Freiheit; und wir werden unter einander selbst zu Sklaven, wir verlieren dadurch Leben, Ehre, Güter, Tugend, Bequemlichkeit und Sicherheit; der Reichstag in Polen, die Schuldzürne in England, und wie viele Beispiele beweisen nicht meine Sätze. Der Römer hielt die Untertanen des Monarchen für Sklaven a), vielleicht aus Haß wider die Tarquinier; dennoch aber weis man, daß die Härte gegen den Schuldner, die Verhältnisse zwischen dem Patricier und Plebejer und andere ähnliche Dinge die größte Tyrannie bewirkt haben. Diese Nation wollte den Kappadociern die Freiheit schenken, das ist, diesen Staat aus einer Monarchie in einen Freistaat verwandeln. Die Kappadocier baten sich vielmehr einen König aus, weil sie ohne solchen nicht leben könnten, und der Römer glaubte hierbei eine bewundernswürdige Liebe zur Knechtschaft anzutreffen b), da doch die Sabbale gar vielmals einzelnen Quiriten die Freiheit raubte. Sollte die Freiheit in ungezügelter Raserei bestehen, so müßte sie in vielen despotischen Staaten in höchsten Graden vorhanden seyn, weil man Beispiele findet, daß Soldat oder Pöbel auch so gar den Despoten selbst vom Thron stürzten.

a) LIVI-

a) LIVIUS L. 2. c. 15.

b) IUSTINVS L. 38. c. 2.

§. 120.

Wolf, Montesquieu und Rousseau werden beurteilt.

Eben so mannigfaltig sind auch die Meinungen der Gelehrten von der Freiheit und einige haben ihre Sätze bisweilen dergestalt verteidigt, daß man sie selbst unmöglich für frei halten konnte. Es ist hier nicht der Ort, wo ich die Streitigkeiten über die Freiheit in Religionsfachen anzeige; oder den ganzen Krieg beschreibe, welchen die Weltweisen zum Glück oder Unglück der wahren Freiheit geführt haben. Ich will hier nur die Gedanken eines Wolfs, Montesquieu und Rousseau beurteilen, Männer die um so mehr zu bemerken sind, da sie in die geheimen Kabinets unserer Zeiter sehr genauen Zutritt bekommen haben. Wolf a) denkt sich unter der bürgerlichen Freiheit denjenigen Zustand, vermöge dessen die Handlungen eines Bürgers, in so weit sie das gemeinschaftliche Wohlsein des Staats betreffen, von dem Willen eines andern nicht abhängen. Wenn man diese Erklärung nach dem Verhältnis eines Staats gegen auswärtige Souverains annimmt, so könnte man solche noch als einen richtigen Begriff, obgleich in einer engen Bedeutung, ansehen; nur müßte man eben nicht, wie Wolf, die Nation vor dem Regenten unterscheiden. Da aber dieser große Weltweise am angeführten Ort von der innern Freiheit eines Staats redet; so muß notwendig folgen, daß nach seiner Erklärung keine bürgerliche Freiheit in der Monarchie und Aristokratie anzutreffen sey. Er selbst macht diese Schlussfolge mit allen systematischen Feierlichkeiten, er giebt nur allein der Demokratie eine bürgerliche Freiheit; aber da ein jeder Staat aus

Bür-

Bürgern zusammengesetzt ist, da sich dieser von den knechtischen Gesellschaften dadurch wesentlich unterscheidet, daß er freie Menschen zu seinen Mitgliedern erfordert, so muß sich wol in jedem Staat eine bürgerliche Freiheit befinden, ohne daß man nötig hat, auf die Regierungsform zu sehen. Ueberhaupt scheint es mir, als wenn Wolf die Freiheit der ganzen Nation von der Freiheit des einzeln Bürgers nicht fattsam unterscheidet.

- a) WOLF *in iure naturae & gentium*, Tom. VIII. c. 2.
§. 145. u. 147.

§. 121.

Fortsetzung.

Montesquieu nennt die Demokratie keinen freien Staat; er setzt diese Worte gleich nach der Erklärung, welche er von der Freiheit bildet a) und der Widerspruch dieses wizzigen Staatsmanns ist leicht einzusehen; ich will seine Idee von der Freiheit selbst hieher setzen. „In einem Staat, schreibt er, das ist in einer Gesellschaft die Gesezze erkennt, kann die Freiheit in nichts anders bestehen, als in dem Vermögen dasjenige zu thun was man wollen soll und nicht gezwungen seyn zu thun was man nicht wollen soll.“ Mir scheint hierbei ein doppelter Fehler vorzukommen: Erstens, er will die Freiheit in Staaten erklären und die angeführten Kennzeichen unterscheiden sich nicht von der Freiheit, welche auch außer der bürgerlichen Verfassung vorkommt. Auch im natürlichen Stand giebt es befehlende und verbietende Gesezze; ein Mensch kann auch außer dem Staat eben dieses von seiner Freiheit sagen; selbst der Sklav würde nach diesen Begriffen eine bürgerliche Freiheit haben, kurz Montesquieu irrt mit dem großen Tribonian b). Zweitens, es giebt in vorkommenden Staaten vielerlei Handlungen, die bürgerlicher-

cherweise gleichgültig sind, weil sie durch das Regierungssystem weder geboten noch verboten werden. Ein Bürger ist also befugt, diese Handlungen zu unternehmen, wer wird ihm wol diese Freiheit ableugnen? aber aus der Erklärung des Montesquieu kann man solche nicht herleiten, ob sie gleich vorzügliche Aufmerksamkeit verdient. Dennoch hat diese Erklärung sehr günstige Schicksale gehabt; Herr von Realc) schreibt von Wort zu Wort eben so und es ist vielleicht nur eine zufällige Ehre, daß solche in der Russischen Instruktion völlig angenommen wird d). Auch Herr Rousseau entdeckt uns seine Gedanken von der Freiheit fast eben so wie Hobbes e)., Die natürliche Freiheit, sagt er, hat ihre Grenzen in der Gewalt., Aber ist denn der vernünftige Mensch eine bloße Maschine, ist etwa allein der Instinkt seine Maasregel, oder muß er vielmehr als ein sittliches Geschöpf auch die Grenzen in der Sittlichkeit seiner Handlung suchen? Rousseau erwähnt zwar auch die sittliche Freiheit, er nennt sie eine Unabhängigkeit von den bloß sinnlichen Antrieben und ein Gehorsam gegen die Gesetze. Vortreflich; aber warum will denn Rousseau, daß man in Staaten auf diese Freiheit nicht achten solle; er, der doch selbst behauptet, daß der gemeinschaftliche Wille der Nation der bürgerlichen Freiheit die Grenzen setze?

a) MONTESQUIEU *esprit des loix*. L. II. Art. 3.

b) §. 1. *Instit. de jure personarum*.

c) *de Real science de gouvernement*. Tom. I. Liv. 3. Sect. 4. §. 23.

d) *Russlands Instruktion*, Kapitel 5. §. 37.

e) ROUSSEAU *contrakt social* Liv. I. ch. 8.

Notwendigkeit einer Theorie von der Freiheit in dem System des vernünftigen Staatsrechts.

Ich halte hier eine theoretische Abhandlung von der Freiheit um deswillen für notwendig, weil man sowol in einigen Schriften, als auch bei ganzen Nationen selbst sehr verschiedene Ideen hiervon findet und oft die Arten mit einander verwechselt werden, so daß man solche unmöglich in einem richtigen System ohne Unterschied annehmen kann. Oft redet man von der Freiheit der Seele oder des natürlichen Zustands, wenn man die bürgerliche Freiheit bestimmen will; bisweilen bildet sich der Staatsmann einen eigenen Grundsatz von der Freiheit und will alle Handlungen der Untertanen nach solchen beurteilen. Der Erfolg muß also freilich seiner Erwartung nicht allemal gemäß seyn, weil man die Freiheit mehrentheils in Beziehung auf ihre besondere Verhältnisse nehmen muß. Bezeichnende Begriffe sind nicht allgemein, es müssen also verschiedene Widersprüche vorkommen, wenn man diese Verhältnisse nicht gehörig bemerkt; man redet von Dingen, deren Richtigkeit man nicht einsehen kann, und deswegen haben vielleicht einige Gelehrten die Freiheit gar abgeleugnet oder wenigstens eingestanden, daß sie nicht wüßten, was Freiheit sey a). Oft war der Regent genöthigt, seine Ideen von der bürgerlichen Freiheit so gut zu bilden als es den Umständen nach geschehen konnte und das Glück oder Unglück der Untertanen war öfters dabei zufällig. Wenn man nun in einem System des vernünftigen Staatsrechts diese Gegenstände deutlich und gründlich erklären muß, so ist nöthig zu wissen, welche Art der Freiheit einem Menschen von Natur wesentlich oder zufällig sey, und in wie weit solche in der bürgerlichen Gesellschaft eingeschränkt werden kann oder muß. Wollte man dieses hinstellen,

setzen,

setzen, so würde man oft unmögliche oder unnütze Dinge von dem Untertan verlangen, oder ihn einer dem Staat nachtheiligen Ungebundenheit überlassen, oder ihn doch wenigstens nicht so behandeln, als es der Endzweck einer Staatsverfassung erfordert. Die schädlichen und ungereimten Folgen sind leicht einzusehen und die Erfahrung bestätigt sie b).

a) J. A. A. Stock *Freimüthige Gedanken, darinnen gewiesen wird, daß wir entweder gar keine Freiheit haben, oder, daß solche ein Geheimnis sey.* Eisenach 1742. 8.

b) Ich merke von den hieher gehörigen Schriften nur folgende an:

CATO'S Lettres (TRENCHARD AND GORDON) or essays on liberty civil and religious and other important subjects. London 1748. IV. Vol. 12. Ist in Göttingen übersetzt und in 4 Vol. in 8. herausgekommen 1756.

Religious and Political liberty, an oration by FRANCIS, London 1754. 4.

FERD. CHRIST. HARPRECHTI *specimen analogicum iurisprudentiae uniuersalis et romanae quoad statum libertatis.* Tub. 1705. 4.

FRIEDR. PHIL. SCHLOSSERI *diff. de genuina libertatis notione.* Vireb. 1725.

IO. A. TURRETINI *diff. de libertate humana iuxta lumen naturae.* Geneuae 1734.

SAM. FRIEDR. WILLENBERG *exercit. de male dispensata et oppressa libertate.* Ged. 1726. 4.

Gedanken von der bürgerlichen Freiheit, der Ausgelassenheit und Zwietracht in freien Staaten entgegen gesetzt (aus dem Engländischen des Hrn. Brown.) Zürich 1771. 8.

Wesentliche Freiheit des Menschen überhaupt.

Ueberhaupt ist ein Mensch frei, in so weit es von ihm abhängt, ob oder wie er eine Handlung, die seinem Wesen nach möglich ist, begehen oder unterlassen kan. Soll dieses statt finden, so darf weder in ihm noch auffer ihm etwas vorhanden seyn, welches ihn notwendig antreibt, sich in gegenwärtigem Fall tätig oder untätig zu bezeigen. Es ist hier nicht die Rede von der Freiheit einer vernünftigen Seele allein, oder von der Entfernung des äußerlichen Zwangs allein genommen; in der Staatsverfassung darf man die Menschen weder als bloße Geister, noch als Maschinen betrachten. Beides muß zugleich bemerkt werden, wenn man von der Freiheit der Bewohner bürgerlicher Landesbezirke reden will; beides muß man zwar vorher in abgefondertem Verstande untersuchen, aber auch alsdann zu vereinigen wissen. Die Seele ist frei, in so weit sie sich dergestalt tätig erweisen kan, als es ihrem Wesen nach möglich ist; sie bildet sich Ideen und urteilt, sie entschließt sich zu wollen oder zu verabscheuen, was sie gut oder schädlich zu seyn glaubt, aber man würde sehr irren, wenn man hier eine völlige Freiheit auch bei den Menschen für sich betrachtet annehmen wollte. Die Seele selbst hat ihre Grenzen und diese schränken auch zugleich ihre Freiheit ein; aus Mangel der wesentlichen Kräfte oder des Nachdenkens und der Erfahrung kan sie unter der Tyrannie der Unwissenheit oder eines bösen Willens in völliger Sklaverei seyn und es ist möglich, daß auch der größte Souverain unter diesen Beziehungen sehr wenige Freiheiten hat. Nicht allein aber die Seele selbst, sondern auch die Fähigkeit des Körpers, den sie bewohnt, kan ihre Freiheit einschränken. In diesen Verhältnissen wird sie als frei betrachtet, in so weit der Körper fähig ist, ihr Gehorsam zu leisten;

sten; aber man sieht leicht ein, daß diese Freiheit sehr oft ermangelt und daß die Menschlichkeit sich selbst die Grenzen setzt. Ein Regent will alles wissen, was sich in seinen Territorien ereignet, er will mit eigenen Augen sehen, aber er kan nicht an allen Orten zugleich gegenwärtig seyn. Der Staatsmann entwirft seinen Plan, nur er allein kann ihn glücklich ausführen, durch Krankheit oder Tod verhindert muß er das wichtigste System seinem Nachfolger überlassen, der Ausgang ist nicht allemal erwünscht.

IO. REICHI diff. *de libertate voluntatis*. Halae 1700.

HENR. OELMANN *non omnes homines esse natura liberos*.
Regiom. 708.

S. 124.

Beziehung des Menschen auf den Zwang.

Auf den Körper kan allerdings der Zwang seine Wirkung haben, wenn eine stärkere Kraft ihn bei seiner Schwäche angreift. In so weit dieses geschieht, in so weit ist freilich der Mensch nicht frei; in so weit sich dieser Zwang von ihm entfernt, in so weit kan man ihn wieder frei nennen. Es ist leicht einzusehen, daß hier die Freiheit dem Zwang entgegengesetzt wird und daß dieser nicht so leicht die Seele einschränken könne. Ich sage nicht so leicht; denn man kan zwar durch physikalische Kräfte das geistige Wesen nicht geradezu behandeln, aber es lassen sich doch auch Fälle denken, wo unstreitig der äußerliche Zwang durch Umwege auf die Seele wirken kan, und es ist mir unmöglich, den Satz als allgemein anzunehmen: Die Seele ist frei von allem Zwang. Die Erfahrung zeigt uns viele überredende, listige, gewaltsame, angenehme und unangenehme Mittel, wodurch unsere Denkungsart und Wille dem Verlangen des andern gemäs eingerichtet werden und wenn sich der Gesetzgeber oder der Staatsmann dieser Mittel bedient,

so muß er hauptsächlich darauf sehen, ob er solche mit Recht anwenden kan. Das Erziehungssystem im Staat und der Einfluß der Regierung auf die herrschenden Gedanken der Nation sollen hier unter mehreren Beispielen meine Sätze erläutern. Der Staatsmann entwirft sich den Plan seines Regierungssystems; soll dieses richtig seyn, so muß er die Denkungsart der Untertanen dergestalt beleben, daß sie gerne und mit vereinigten Kräften an der regelmäßigen Ausführung dieses Plans mitarbeiten. Er bestimmt also das Regierungssystem der zukünftigen Bürger, um sie in Zeiten zu dieser Denkungsart anzugewöhnen und in so weit setzt man durch diese Umwege der jugendlichen Seele ihren festen Standpunkt und ihre Grenzen; ein Recht, das durch eine vernünftige Staatsabsicht gar wol befördert werden kan. Eben so giebt auch die genaue Verknüpfung der Seele mit dem Körper eine Gelegenheit, die Ideen und den Willen des erwachsenden Einwohners nach und nach zu lenken. Die Seele wird endlich durch herrschende Mode, angenehme Verhältnisse, Ueberredung, oder auch durch Unglücksfälle von ihren bisherigen Meinungen abgelenket; jeder Mensch hat seine schwache Seite, man fasse ihn bei dieser Schwäche und man wird ihn bewegen. Nur darf der Staatsmann nicht ohne guten und vernünftigen Endzweck die Mittel anwenden und in Religionsfachen wird die größte Behutsamkeit erfordert. Weil die Menschen nicht allezeit übereinstimmend denken und dennoch die Staatsverfassung eine einförmige Denkungsart in Beziehung auf das gemeinschaftliche Wolsen verlangt, so kan die Majestät diese Uebereinstimmung durch dergleichen verhältnismäßige Mittel veranstalten.

S. 125.

Beziehung der Freiheit auf die Absicht des Menschen.

Auch die Absicht, welche der Mensch vor sich oder unter seinen Umständen betrachtet erreichen soll, kann den Handlungen seines Willens die Grenzen setzen. Solte er seine Fähigkeiten nur um deswillen von der Natur bekommen haben, daß er solche ohne Endzweck anwenden dürfte; solte er diese wesentliche Mittel haben, ohne bestimmt zu seyn gute Absichten dadurch zu befördern, welcher Widerspruch! Das natürliche Recht zeigt ihm, wie er seine Handlungen zur Bewirkung des Guten und Vermeidung des Bösen beschäftigen solle, es schreibt ihm eine bestimmte Absicht für, die Umstände unter welchen er sich befindet, geben ihm Haupt- und Nebenabsichten, nach welchen er seine Maasregeln mit vernünftiger und überlegter Wahl bestimmen muß. Der menschliche Wille ist sich nicht völlig überlassen; Natur, Vernunft und Umstände schränken ihn ein und in so weit ist niemand vollkommen frei. Die Gesetze, die aus dem Wesen des Menschen fließen, herrschen auch ausser der bürgerlichen Gesellschaft, sie gebieten dem Regenten so wol als den Untertanen und wenn man die Freiheit auf diese Vorschriften bezieht, so kann man sie bei keinem Erdbürger vollkommen antreffen. In diesen Verhältnissen muß man also den Menschen frei nennen, wenn es von seiner Wahl abhängt, wie er seine wesentlichen Absichten für sich und unter seinen Umständen vernünftig befördert, wenn er weder durch bösen Willen, noch durch äußerliche Triebe gezwungen ist, das Schädliche zu thun und das Gute zu unterlassen und so ist Cicero zu erklären, wenn er sagt, der Weise ist allein frei. Oft ist ein Mensch, genötigt den Willkühr des andern zu befolgen. Dieser mag nun seines gleichen oder sein

Oberherr seyn, so hängt jener doch von diesem ab und das setzt seiner Freiheit die Grenzen, in so weit es ihm nicht überlassen ist, ob und wie er seinen Endzweck erreicht. Wenn ein Liebling seinen Herrn bewegt, dasjenige zu thun, was Vernunft und Regierungskunst verlangt, so lenkt er ihn zu solchen Handlungen, die er ohnedem als vernünftiger Regent beobachtet hätte; wenn er ihn aber zu Dingen verleitet, die der Klugheit, der Tugend und der Kunst zu herrschen entgegen sind, so macht er ihn dadurch zu seinem Sklaven.

§. 126.

Freiheit in Staaten.

Weil die Freiheit eine vernünftige Wahl der Handlungen zum Grunde setzt, so unterscheidet sie den Menschen von den unvernünftigen Thieren, und da ihn seine natürliche Eigenliebe vorzüglich dazu belebt, daß seine Entschliessungen von ihm selbst abhängen, so kan er auch die Freiheit als sein kostbarstes Gut betrachten. Aber man wage sich in das Geräusche der Welt; ohne dem Menschen zu schmeicheln, bemerke man ihn so wie er wirklich ist und man wird finden, daß er diese Güter misbraucht, daß er dadurch sich und andere beschädigt, kurz die Ursachen, welche ihn zur Errichtung bürgerlicher Gesellschaften antrieben, eben diese haben auch die Freiheit eingeschränkt und die Absicht des Staats ist also auch die Grenze der bürgerlichen Freiheit, welche man hier der natürlichen entgegen setzen muß. Diese besteht in einer unabhängigen Wahl der Mittel, wodurch der vernünftige Endzweck der Menschheit bewirkt werden kan. Jene ist das Recht, diejenigen Maasregeln anzuwenden, welche die Absicht des Staats regelmäßig befördern. Man darf nicht glauben, daß eine bürgerliche Verfassung die natürliche Ungebundenheit gar aufhebt; nur in so weit wird diese eingeschränkt als es der Endzweck

zweck des Ganzen verlangt, und eben dieser bestimmt auch die Freiheit nach den Umständen des Landes noch genauer. Die vornehmste Ursache der Majestätsrechte ist in der Absicht des Staats zu suchen, wo diese nicht ist, da behält der Einwohner seine natürliche Freiheits- handlung, weil es ungereimt seyn würde, wenn man ihm solche ohne Absicht einschränken und dieses große Gut entziehen wollte. Mitten in den Territorien kan sich also noch ein Ueberbleibsel der natürlichen Freiheit befinden; es ist eben so irrig zu sagen, daß ein Bürger alle natürliche Freiheit verlohren hätte und daß diese ausser den Staaten allein anzutreffen wäre. Auch in dem natürlichen Zustande, in so weit man ihm den bürgerlichen entgegen setzt, kan einer des andern Sklave seyn, und in der bürgerlichen Gesellschaft hat ein Mitglied noch immer das Recht, seine Handlungen nach Willkühr zu wählen und zu beschliessen, wenn nur sonst diese Wahl den Grundsätzen der Regierung gemäs ist. Freilich, wenn man die natürliche Freiheit in ihrem völligen Umfang nimmt, so kan sie unmöglich mit der Staatsverfassung übereinstimmen; in dieser Beziehung ist der Souverain selbst nicht völlig frei, weil ihn die Absicht der bürgerlichen Gesellschaft einschränkt. Aber, wenn man die Freiheit in dieser engen Bestimmung nimmt, so kann auch sein Untertan wirklich frei seyn, in Ansehung aller wesentlichen und notwendigen Handlungen der Menschheit, oder auch solcher, die man bürgerlicher Weise gleichgültig nennt, oder überhaupt, wo ihm die Gesezze das Recht geben, etwas zu thun oder zu lassen.

I O. GVIL. BAVMERI *Diss. de nexu rerum hypothetice necessario libertatem moralem non auferente.* Erf. 1749.

MICH. SCHREIBER *de concordia imperii et libertatis.* Regiom. 1701.

Genauere Bestimmung.

Dieses zum vorausgesetzt, nehmen wir den Menschen in seiner natürlichen Freiheit und Einschränkung; er ist frei, in so weit es von seinem Willen abhängt, eine Handlung zu thun oder zu lassen; er ist nicht frei, in so weit ihm seine eigenen Kräfte oder äusserliche Umstände die Grenzen bestimmen. Wir setzen ihn nun in die bürgerliche Gesellschaft; ohne darauf zu sehen, daß er Regent und Untertan ist, so muß er dennoch die Absicht des Staats befördern und in so weit verliert er seinen natürlichen freien Willen. Wenn man aber auf die Verbindlichkeit sieht, nach welcher man von den rechtmäßigen Befehlen eines andern abhängt, so entstehen gewisse Stufen der Freiheit, welche durch die Staatsverfassung notwendig gemacht werden. Die Nation und die Majestät, die sie vorstelle, haben die größte Freiheit, weil sie willkürlich diejenigen Mittel wählen können, welche den Endzweck der bürgerlichen Gesellschaft bewirken sollen und weil sie keinen höhern über sich erkennen. Der Untertan muß seine Freiheiten mehr einschränken lassen, weil die übereinstimmende und regelmäßige Beförderung des gemeinschaftlichen Wohlfeyns eine Subordination notwendig macht. Der Untertan entsagt in so weit seiner Freiheit, und diese wichtige Handlung kann dennoch bei einem jeden Vernünftigen sehr gebilliget werden, weil er dadurch eine größere Sicherheit, Bequemlichkeit und Nahrungsstand befördert, die er in dem bloß natürlichen Zustand nach den Umständen nicht mit so vieler Gewisheit und Ordnung hätte durchsetzen können. Selbst Rousseau wird niemals leugnen, daß wir auch auffer der Staatsverfassung gar sehr von dem Willen des andern abhängen, daß es viele Kollisionen

nen giebt, die den Menschen nötigen, unter mehrern Uebeln das kleinere noch als ein Gut heraus zu wählen. Daß bisweilen ein Despot die Rechte seiner Untertanen mehr einschränkte, als es der Endzweck einer vernünftigen Regierungskunst verlangte, das ist ein Mißbrauch der Gewalt, eben so wie in dem natürlichen Zustand ein Mensch über seines gleichen tyrannisiert und öfters! hat auch ein ungezügelter Eigensinn etwas für Sklaverei gehalten, welches ein Staatsmann, der weiter sieht als der Unwissende, gar nicht als eine unnütze Einschränkung betrachtet. Die regelmäßige Anwendung der natürlichen Freiheit giebt dem Menschen Verdienste, ihr Mißbrauch macht ihn zum Sklav seiner Leidenschaften, es sind also äußerliche Mittel notwendig, die ihn in dem rechtmäßigen Gebrauch seiner Freiheit schützen und von dem Mißbrauch abhalten; die Staatsverfassung ist den Umständen nach unstreitig eine der besten Maasregeln.

§. 128.

Arten der Freiheiten in Staaten.

Unabhängigkeit und Staatsabsicht sind hier die Gesichtspunkte, aus welchen man die Freiheit in Staaten betrachten muß. In Beziehung auf Auswärtige ist unsere Nation unabhängig und frei, weil sie ihre eigene Verfassung hat, weil sie ein ganzer und majestätischer Körper ist und so bald unsere Gesellschaft den Befehlen eines fremden Souverains unterworfen wird, so bald kann man sie nicht mehr frei nennen a). Nimmt man die Freiheit in Beziehung auf unsere Territorien selbst, so läßt sich die Unabhängigkeit von menschlichen Befehlen nur allein in Ansehung des Ganzen und der Majestät denken; die übrigen Einwohner sind in dieser Bedeutung nicht frei, das zeigt ihr Verhältnis gegen

gen den Regenten. Dennoch aber haben sie gewisse Freiheiten, in so weit man solche aus der Staatsabsicht selbst beurteilt. Freiheit haben etwas zu tun und befugt seyn etwas zu tun, sind einerlei Gedanken; jeder Bürger hat das Recht, seine Handlungen der Absicht des Staats gemäß einzurichten und in diesem Verhältnis ist ein jeder Untertan frei, wenn er dasjenige tun kan, was die Sicherheit, Bequemlichkeit und der gute Nahrungsstand des Ganzen und seiner Teile befördert und nicht gezwungen ist dasjenige zu tun, was diesem öffentlichen Interesse oder seinen rechtmäßigen Privatvorteilen widerspricht. Nicht bloße Meinungen, die sich der Bürger von seiner Freiheit bildet, sind wirkliche Freiheit; es ist wahr, die Denkart hat über den Menschen sehr viele Gewalt, der Staatsmann bedient sich also auch dieses Mittels, um den Einwohner besser zu lenken. Vielleicht aus diesen Gründen sagt die Russische Instruktion: „Die politische Freiheit des Bürgers ist die Ruhe des Gemüths, die aus der Meinung entsteht, daß ein jeder seine Sicherheit und Vorteile genießen kan „ b). Aber wenn man auf das Wesentliche der Sache sieht, wie es allerdings in einem rationirten Staatsrecht geschehen muß, so wird die Freiheit und der Zwang des Bürgers allein durch die Staatsabsicht eingeschränkt und in dieser Beziehung ist auch der ärmste Bürger frei. Das ist ein Mißbrauch, wenn der Mitbürger eigenmächtige und willführliche Handlungen unternimmt, welche der Sicherheit, Bequemlichkeit und dem guten Nahrungsstand des Landes entgegen sind oder solche nicht regelmäßig befördern; denn ein jedes Mitglied des Staats muß diesen gemeinschaftlichen Endzweck als seine erste Pflicht in weltlichen Verhältnissen ansehen. Das ist ein Mißbrauch majestätischer Kräfte, wenn der Regent die Freiheit des Einwohners da einschränken will, wo es die Absicht einer vernünftigen Regierung nicht erfordert.

Die

Die Geschichte älterer und neuerer Zeiten erzehlt uns zwar von allen diesen gute und tadelhafte Beispiele; aber deswegen muß man auch die Freiheit einteilen in die rechtliche (*libertas juris*) und tätliche (*libertas facti*); erstere ist gesetzmäßig, letztere nicht allezeit.

a) HENR. A COCCEJI *Autonomia juris gentium*. Cap. 2.

b) Russlands Instruktion. §. 39.

§. 129.

Notwendige Folgen aus dieser Freiheit.

Die rechtmäßige Freiheit im Staat erfordert also überhaupt, daß der Fürst so wol seinen Befehlen und Entschliesungen selbst ihre Grenzen setze, als auch die Handlungen der Untertanen einschränke, in so weit sie dem Endzweck der Regierung widersprechen. Alle Rechte des Bürgers als Bürgers werden vornämlich nach diesen Absichten beurteilt, mithin auch seine Freiheit und diese kann man nicht anders bewirken, als daß man zugleich die erforderlichen Schranken des Herrns und des Untertans zum voraus setzt. Ein Staat, dessen Bürger wirklich frei seyn soll und welcher dennoch die Ausschweifungen nicht begrenzt, welcher Widerspruch! Diese Grenzen sind vielmehr notwendige Mittel zur Beförderung der wahren Freiheit. Nicht Eigensinn, Härte oder Mutwillen regieren die bürgerliche Gesellschaft, sondern gute Gesetze und Maximen, solche die den Einwohner durch guten Erfolg überzeugen, daß es sein eigener Vorteil sey, wenn er diesen Vorschriften Gehorsam leistet. Nur dasjenige wird verboten, was dem Ganzen oder seinen Teilen geradezu oder durch Umwege schädlich ist; nur dasjenige wird befohlen, was das gemeinschaftliche Wohlfeyn des Landes und einzelner Familien geradezu oder durch Umwege befördern kan. Das Uebrige wird den eigenen Entschliesungen
des

des vernünftigen Menschen überlassen. Dann ist der Bürger frei, wenn man sein Gewissen, Eigentum, Nahrung und Gewerbe nach regelmäßigen Grundsätzen lenkt und wenn ihn nichts anders als das gemeinschaftliche Beste zu persönlichen Diensten oder zu öffentlichen Abgaben antreibt. Da es auch möglich ist, daß gute Gesetze die bürgerliche Freiheit auf das vollkommenste bestimmen und der Bürger dennoch unter der Sklaverei seines Mitbürgers oder eines öffentlichen Bedienten schmachtet, so verdoppelt die Majestät ihre Aufmerksamkeit, weil sie weiß, daß an denjenigen Orten niemand frei ist, wo man ungestraft Böses tun kan, wo Richter und Staatsbedienten den Untertan willkürlich behandeln können, wo ein Bürger den andern zum Sklaven macht und wo endlich die innerliche Uneinigkeit den ganzen Staat seinen Nachbarn unterwirft. Selbst diese Hindernisse, die man den bösen Handlungen des Bürgers setzt, sind also ein Teil seiner Freiheit und schon aus den ersten Gründen, welche dem Souverain die höchste Gewalt über eine große Menge vernünftiger Geschöpfe erteilen, ist alles dieses einzusehen.

§. 130.

Fortsetzung des Vorigen.

Es ist ein sehr irriger Gedanke, wenn man die Demokratie deswegen einen Freistaat nennen will, weil man in solcher mehr Freiheit als in andern Staatsverfassungen anzutreffen glaubt; eine jede regelmäßige Regierung, selbst das Wesen der Staaten setzen dem Mißbrauch der obrigkeitlichen Gewalt ihre Grenzen und hindern den bösen Untertan, daß er seinen Mitbürger nicht beschädigt. Ersteres muß also eben so wol in Monarchien vorkommen als das Letztere in Freistaaten. Ein Monarch hat zwar mehr Gelegenheit, seine Untertanen zu belästigen, wenn er mehr Tyrann als Landesvater seyn will; aber auch die Freistaaten haben bisweilen ih-

ren

ren Mitgliedern nur den bloßen Namen der Freiheit gelassen, der erste Anführer war öfters der erste Despot. Der Römer ruft auf seinem Reichstag: Freiheit! Er will sich so gar nicht allezeit der gerechtesten Staatsabsicht unterwerfen und dennoch giebt er dem Mitbürger auf die Person des andern ein willkürliches Eigentum, ohne weitere Gründe zu haben, als daß jener ein Gläubiger und dieser sein Schuldner ist; Athen hatte auch gleiche Gebräuche und Solon schaffte sie mit Recht ab. Eben so kan auch die Anklage des Mitbürgers der Freiheit vorteilhaft oder nachtheilig seyn; es ist sehr gut, wenn der Regent Aufseher unterhält, die ihm den Zustand des Landes und das Betragen der Einwohner richtig anzeigen, damit er wisse, ob der Bürger oder Staatsbediente ihre Pflichten beobachten und wo es nöthig sey die Gerechtigkeit auszuüben. Aber eben so sehr wird ein guter Fürst die falschen Spionen und boshaften Verleumder bestrafen, weil beide der wesentlichen Freiheit des Bürgers so gefährlich sind und weil die Besetze den Unschuldigen verteidigen müssen. Egnpten war deswegen sehr hart gegen den falschen Angeber a), Athen forderte von ihm eine Geldstrafe von tausend Drachmen, Rom übte bisweilen das Gallionsrecht so wie der Egnptier aus, bisweilen machte es den Verleumder ehrlos oder brannte ihn ein K. auf die Stirne, Venedig hat seine Löwenköpfe, sie können zum Guten und Bösen dienen, nachdem ihr Gebrauch regelmäßig ist oder nicht.

- a) Ich habe hiervon meine Gedanken bereits ausführlicher angezeigt, in der politischen Vergleichung zwischen egyptischen und griechischen Gesetzen. Jena 1767. 8.

S. 131.

Gleichheit der Untertanen.

Von Natur hat zwar der Mensch gleiche Rechte mit seinem Mitbruder, aber die Verschiedenheit der Um-

Umstände, unter welchen sich beide befinden, können dieses sittliche Gleichgewicht aufheben. Schon ausser den Staaten giebt es Glücks- und Unglücksfälle, welche diese Wirkung hervorbringen und den Weltbürger zur Gefälligkeit gegen den andern bewegen. Das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern, Herrn und Diener, Starken und Ohnmächtigen, Mutigen und Furchtsamen, Mann und Frau oder überhaupt dem Geschlecht, wie viele Dinge geben nicht Gelegenheit zur Ungleichheit der Rechte und man kan auch noch dasjenige vorzüglich hieher zählen, was den Menschen den Antrieb zur Errichtung der Staaten gab. Dennoch aber darf man den Umständen nicht so viele Gewalt beilegen, daß sie eine allgemeine Ungleichheit menschlicher Rechte verursachen; selbst die bürgerliche Verfassung kan ihren Mitgliedern diese Befugnisse nicht völlig entziehen. Es giebt Rechte, die aus dem Wesen des Menschen notwendig fließen, und von ihm unter allen Umständen nicht entfernt seyn können, so lange er seiner Erhaltung und Verbesserung die Pflichten der Vernunft schuldig ist. Die Absicht des Staats und ihre Ursache machen auch in vielen Fällen die Gleichheit der Rechte unentberlich; vernünftige Menschen wollen in der Staatsverfassung ihre Glückseligkeit befördern und dieses setzt notwendig die Rechte zum voraus, die mit ihm wesentlich verknüpft sind; unter den Befehlen der Majestät wollen sie eine gemeinschaftliche Sicherheit, Bequemlichkeit und Nahrungsstand bewirken, sie wollen alle an einerlei Absicht arbeiten und in so weit ist der geringste Einwohner mit den vornehmsten in völliger Gleichheit. Jeder Untertan kan von seinem Souverain gleichen Schutz und Regierung erwarten, alle Untertanen sind den wesentlichen Gesezen des Staats unterworfen, alle müssen sich für den Gesezen fürchten und in so weit es der Endzweck des Staats nicht verlangt, in so weit läßt man dem Einwohner

wohner seine natürliche Gleichheit, so lange es ihm gefällig ist, weil es unvernünftig seyn würde, ihm ein Recht ohne vernünftige Absicht zu entziehen. In so weit aber das Wollseyn des Ganzen und seiner Teile eine Ungleichheit der Befugnisse fordern, in so weit dieses ohne Beleidigung der Menschheit geschehen kan, in so weit muß freilich der Staat in Beziehung auf die natürlichen Rechte der Gleichheit das Uebergewicht bekommen. Aemter, Ehre, Gewerbe, Subordination, alles dieses kan machen, daß der Bürger nicht einerlei Rechte hat.

§. 132.

Sklaverei.

Ich rechtfertige diese Sätze durch den Endzweck des allgemeinen Staatsrechts. Dieses betrachtet den Menschen so wie er ist, wie er in der bürgerlichen Verfassung seyn soll und wie er der wesentlichen Absicht des Staats gemäs behandelt werden muß. Wenn man aber eine bestimmte Nation vor sich hat, so findet man vielerlei zufällige Verhältnisse. Sie mögen nun in das Glück oder Unglück eines Landes ihren Einfluß haben, sie mögen der Menschheit oder der vernünftigen Regierung Gewalt anthun, so sind sie doch allezeit dem Kenner merkwürdig. Man hat Gesellschaften gesehen, in welchen ein einziger Mensch unumschränkter Eigentümer über Millionen seiner Mitbrüder war; andere glückliche Eroberer gaben dem besiegten Feind gleiche Rechte mit dem siegenden Bürger, um beide desto leichter zu vereinigen; andere suchten ihre Siege dadurch zu verherrlichen, daß sie den mit Recht oder Unrecht Ueberwundenen, so wie der Spartaner die Hiloten, zum Sklaven machten; der Haß einer Nation gegen die andere, die Verschiedenheit der Sitten und der Religion, Faulheit, Armut, Geiz oder Ehrsucht raubten vielen Menschen die Freiheit.

heit. Der Spanier machte den Amerikaner zum Sklaven, weil er nichts vom Pabst und seiner Kirche wußte, weil er andere Sitten und Gebräuche, einen andern Bart als der Spanier hatte; er war Straßenräuber und Christ, um Christen zu machen oder vielmehr, um zu zeigen, daß auch die Grundsätze der besten Religion von bösen Menschen misbraucht werden können. Selbst Gebräuche, oder auch wol gar Landesgesetze haben bisweilen erlaubt oder geboten, daß ein Mitbürger gutwillig oder gezwungen des andern Sklav werden konnte. Man machte sich eine deutliche Idee von der Sklaverei, um ihre Rechte zu bestimmen; sie ist der Zustand, vermöge dessen ein Mensch so wol in Ansehung seiner Kräfte als auch seiner Güter und Erwerbs dem Eigentum eines andern Menschen unterworfen ist. Einige Nationen haben den Sklaven dem völligen Willkür seines Herrn überlassen, so daß er ihn brauchen und misbrauchen, behalten oder veräußern, ja so gar über sein Leben und Tod befehlen konnte. Man halte dieses mit den wesentlichen Verhältnissen des Menschen und mit der Natur eines vernünftigen Regierungssystems zusammen, man sehe auch zugleich auf die besondere Verfassung eines vorkommenden Staats und man wird so gleich sagen können, ob die Sklaverei notwendig oder zufällig, nützlich oder schädlich, recht oder unrecht sey.

FR. NITSCHIUS *de statu libertatis et seruitutis*. Giesae 1683.

§. 133.

Sie ist der Vernunft in den mehresten Fällen zuwider.

Wenn ich auch zugebe, daß in dem natürlichen Zustande sich Fälle denken lassen, wo ein Mensch des andern Sklav werden kan; daß z. B. die Verteidigung meiner

Meiner Sicherheit nicht anders möglich ist, als daß man den Gegner zum Eigentum macht, so kan ein Herr dennoch seinen Knecht nicht töden oder sonst am Leibe beschädigen, so lange ihm das Verteidigungsrecht nicht erlaubt, den Sklaven als seinen gefährlichsten Widersacher anzusehen. Ueberhaupt kan ein Mensch von einem andern verlangen, daß er ihn auch in Unglücksfällen noch immer als Mensch behandle; aller Zwang und Vorrechte die wir auf den andern ausüben, müssen ihre vernünftige Absicht haben und verhältnismäßig seyn; das natürliche Recht kan auch niemals einen Erwerb billigen, wenn er der Menschheit widerspricht. Nur in den wichtigsten und seltensten Kollisionsfällen kan die Sklaverei in ihrem ganzen Umfang noch entschuldigt werden; ausser diesen aber ist es weder aus dem Wesen des Menschen, noch aus seinem Verhältnis gegen den andern einzusehen, daß er seinen Mitbruder töden, verkaufen, verschenken, alle seine Kräfte und Verdienste sich selbst zu eignen könne, ohne davon eine andere Ursache und Absicht anzuzeigen, als bloßen Willkühr. Wie will auch ein Mensch diese Rechte auf den andern erwerben? Das Kriegsrecht giebt uns die Befugnis unsern Feind zu töden und wir können solche auch gegen unsern Knecht ausüben, wenn wir unsere Sicherheit wider ihn nicht anders durchzusetzen vermögend sind; aber hier töden wir vielmehr unsern Feind als unsern Sklaven. Mit gutem Willen kan es auch unmöglich geschehen, daß sich ein vernünftiger Mensch der willkührlichen Behandlung des andern überläßt. Die Unglücksfälle können ihn zwar zu diesen verzweifeltten Entschlüssen bewegen, aber sagt wohl die Vernunft, daß man seinem Mitmenschen in seinen widrigen Schicksalen auf diese Art beistehen müsse? Der Mensch, der selbst nicht über sein Leben befehlen kan, hat auch bei weitem nicht die Befugnis, einem andern dieses

O

Recht

Macht zu erteilen; ein Recht, das eben so unschätzbar ist als die Freiheit, welche Vergütung läßt sich wol dargegen gedenken? Es ist hier freilich nur die Rede von der Sklaverei in ihrer völligen Ausdehnung und deswegen billigt die Vernunft noch immer den Zustand, vermöge dessen ein Mensch einen Theil seiner Handlungen und Güter den Befehlen des andern gutwillig oder mit Zwang überläßt; aber nur nicht wider die Natur und das Wesen oder wider die notwendigen Verhältnisse des Erdbürgers.

IO. PAUL. FELWINGER. *de seruo naturali*. Altdorf. 1678.

IO. IVL. SVRLANDI *diss. de seruitute in rempublicam reuocanda*. Goetting. 1749.

§. 134.

Desgleichen auch einer regelmäßigen Staatsverfassung und der bürgerlichen Sicherheit.

Folgende Gründe überreden mich, die Sklaverei von einem gesitteten Staat zu entfernen: Erstlich, sie kan der Sicherheit des Ganzen so wol als auch der Privatpersonen gefährlich seyn. Ein reicher Untertan hat viele Sklaven, diese machen zusammen eine ansehnliche Gesellschaft aus, welche den Befehlen ihres Herrn unterworfen ist. Solche kleine Regenten herrschen mitten in unsern Territorien; gesetzt nun, daß sie durch die Regierung des Souverains beleidigt zu seyn glauben oder daß die Majestät rechtmäßige Gewalt wider sie brauchen will, wie leicht können sie sich widersetzen; es wird auch nicht an ähnlichen Mitbürgern fehlen, die ihre Kräfte mit ihnen verknüpfen, der innerliche Feind droht bürgerliche Kriege, der Landesherr ist genöthigt, ein kleines Heer wider ihn anzulassen zu lassen oder doch solches wenigstens im voraus

zu unterhalten und die Staatsausgaben zu vermehren, welches doch nicht nöthig wäre, wenn sich die Sklaverei nicht in seltenen Landesbezirken befände. Wie oft hat sich ein Schwarm von Sklaven empört! Wie oft hat Rom diese Gefahren mit unglaublicher Mühe überwinden müssen! Teutschland hatte seine Bauernkriege und Amerika wird noch vieles Blut rauchen sehen, welches durch Veranlassung des unglückseligen Sklavenstands dahin fließt. Man denke sich den Menschenhandel; so bald der Untertan eine Waare ist, so bald wird der Geiz noch immer einige Bösewichter dazu beleben können, daß sie einen freien Menschen durch List oder Gewalt in ihre Sklaverei bringen; ein Reisender muß befürchten, daß man ihn auf der Landstraße hinwegführt; der Einwohner unversicherter Wohnungen wird mitten im Schlaf seine Freiheit verlieren und sein Herr wird das Recht dem Sklaven zu befehlen dergestalt künstlich ausüben, daß letzterer nicht so leicht den Menschenräuber anklagen kan. Sind zweitens die Untertanen ganz oder zum Theil Sklaven ihres Landesherren selbst, das widerspricht gleichfalls dem Wesen und der Absicht bürgerlicher Gesellschaften, die doch freie Menschen zu ihren Mitgliedern verlangen. Doch muß man hiervon das Strafrecht der Majestät ausnehmen; eine Befugnis, welche den Endzweck des Staats vielmehr befördert als verhindert. Ein böser Untertan muß sich allerdings gefallen lassen, daß man ihm seine Freiheit nimmt, wenn er sich nicht bessern will. Nur muß man ihn auch noch immer in diesem Zustand brauchbar zu machen suchen; Arbeitshäuser, Zuchthäuser, Galeeren, Besserung der Wege, Bergwerke, sind vor den Bösewicht gerechte Strafen und dem Staat weit vortheilhafter, als wenn der Engländer wegen Nachlässigkeit in der Zahlung in den Schuldthurn geworfen und doch nicht zur Arbeit angehalten wird.

Es giebt Gelegenheit zur Armut, Faulheit, Wollust, schädlichen Ungleichheit, Grausamkeit, und vermehrt die Staatsausgaben und Gesetzbücher.

Auch ist Drittens die Sklaverei deswegen der Nation schädlich, weil sie Gelegenheit zur Armut giebt. Man rechne nur sechs Sklaven gegen einen Herrn und man wird eben so viel Unvermögenden zählen müssen, welche in der elendesten Armut sind, da sie sich nicht einmal selbst etwas verdienen können. Viertens, das Gewerbe, welches die Bürger miteinander verbindet und den Nahrungsstand sehr befördert, muß notwendig hierbei leiden, weil der Reichthum unter seinen Knechten Künstler und Handarbeiter antreffen würde die seine Nothdurft und Luxus besorgen können. Auswärtiger Handel, Umlauf des Geldes werden vermindert, die einzelnen Bauergüter haben geringen Werth und mithin ist der Staat nicht so reich als er es seyn könnte. Dem Nichtbürger wird die Nahrung entzogen, Unglücksfälle kommen dazu und der arme Bürger muß sich endlich auch unter die Knechte des Reichthums begeben, wenn er anders sich und die seinigen erhalten will und, wie es an solchen Orten mehrtheils geschieht, von der Obrigkeit nicht unterstützt wird. Aber es ist auch fünftens die Faulheit eine nicht geringe Folge der Sklaverei; wer kein Eigentum hat oder erwerben darf, wer weiß, daß er ohnedem ernährt werden muß, kurz wer ein Sklav ist, wird nicht so leicht die Güter seines Herrn mit solchem Fleiß bearbeiten, als er es bei seinem eigenen Vermögen thun würde und wie viele Herren werden nicht hierbei Faullenger seyn! Ueberdies kan sechstens das Recht, über viele Sklaven zu befehlen, zur Wollust verleiten und es braucht nicht viel Mühe, sein Eigentum über die Sklavin auf Kosten

sten der Keuschheit auszudehnen; aber wie wird das Sittensystem hierbei bestehen können? Wenn auch die Gesetze der Römer oder der Türken einem Eigenthümer diese Freiheit nicht erlauben, so findet man dennoch öftere Beispiele dieses schädlichen Misbrauchs und die langobardischen Gesetzgeber waren aus gleichen Gründen geneigt zu verordnen, daß ein Sklav auf der Stelle frei seyn sollte, sobald seine Frau von dem Herrn misbraucht war.

S. 136.

Fortsetzung.

Ueberhaupt ist siebentens eine so große Ungleichheit der Rechte und der Güter unter den Untertanen, einer regelmäßigen Staatsverfassung eben so sehr entgegen, als es eine völlige und allgemeine Gleichheit seyn würde; der Grund hiervon ist leicht einzusehen. Achterns, ist ein Mensch Eigenthümer eines andern, so kan er mit ihnen in vielen Fällen willkürlich umgehen und dieses giebt Gelegenheit zu einer Grausamkeit unter Privatpersonen, die der Absicht des Staats widerspricht. Man wird mir einwenden, daß alle bisher angeführte Gründe durch gute Anstalten und Landesgesetze entkräftet, ich will auch gar nicht leugnen, daß der Misbrauch der Sklaverei durch gute Gesetze verhindert werden könne, aber dieses giebt mir vielmehr noch einen Beweis meines Satzes: Denn neuntens alles, was den Regenten zur Vermehrung der Gesetze und Anstalten, der Staatsausgaben und Regierungslasten nötig und dennoch durch die Absicht des Staats nicht erfordert wird, das ist, wo möglich, zu unterdrücken. Wie viel muß nicht in dieser Beziehung der Gesetzgeber verordnen, wie vieles ist hervor in den Römischen Gesetzbüchern anzu treffen und wie vieles hätte nicht noch in diesen gesagt werden

werden können und müssen? Alle diese Unbequemlichkeiten werden vermieden, wenn man den Sklavenstand nicht im Staat einführen läßt, oder wenn dieses bereits geschehen ist, daß man doch wenigstens den Menschenhandel unterdrückt und dem Leibeigenen ein gewisses Eigentum gestattet. Ludwig der Dreyzehnde wollte nicht einwilligen, daß die Schwarzen auf den Colonien Sklaven seyn sollten; diese Leute sind leichter zum Christentum zu bekehren, sprach sein Rathgeber und Ludwig unterschrieb ein Gesetz, welches viele Tausende seiner Mitmenschen unglücklich machte. Weit besser schreibt Catharina die zwote. „Wenn also das natürliche Recht uns befiehlt, für aller Menschen Wohlfahrt nach unserm Vermögen Sorge zu tragen: so sind wir verbunden, das Schicksal auch dieser Untergebenen, so viel es die gesunde Vernunft zuläßt, zu erleichtern. Folglich müssen wir auch vermeiden, Leute zu Leibeigenen zu machen: es sei denn, daß die äußerste Nothwendigkeit dazu zwänge; und auch alsdann nicht um eigenen Nutzens willen, sondern zum Besten des Reichs; dergleichen Fälle vielleicht sehr selten vorkommen möchten.“ a)

a) Auslands Instruction S. 252. 253.

Versuch einer Abhandlung von dem Eigentum der Bauern. Riga 1770. 8.

Ueber die Absehung des Herrendienstes. Braunschweig und Hildesheim. 1771. 8.

JO. CHRIST. DESAC: de jure servorum libera. Lips. 1754.

S. 137.

Von Fremden bei uns.

Fremde sind bei uns alle Auswärtigen, welche in unsere Landesbezirke dergestalt kommen, daß man sie weder

weder als Mitglieder unsers Staats, noch als beständige Einwohner betrachten kan. Ein Mensch, der unsere Gegenden durchreist oder sich seiner Geschäfte wegen auf einige Zeit bei uns aufhält, ist zwar ein Teil der großen Gesellschaft aller Menschen und in so weit ist er auch unser Mitbruder, welcher mit uns auf gleiche Rechte Anspruch machen kan. Aber weil er als Mitglied einer auswärtigen Gesellschaft dieser mehrere Pflichten schuldig ist, oder man doch wenigstens von ihm nicht erwarten darf, daß er unser Staatsinteresse eben so gut als den Nutzen seiner Nation oder seiner häuslichen Umstände bewirke; weil er ferner keine bürgerlichen Verbindlichkeiten hat, seine Kräfte zum Besten unseres Landes zu verwenden, so kan er auch die damit verknüpften Rechte nicht verlangen. Dennoch aber ist er während der Zeit seines Aufenthalts ein Untertan unserer bürgerlichen Gesellschaft, weil die Majestät ihre höchsten Befugnisse auf alle Personen in unsern Territorien ausüben kan; unser gemeinschaftliches Volkseyn und die Einformigkeit der Regierung machen dieses zugleich notwendig, es wäre denn, daß wichtige Gründe eine Ausnahme hiervon verursachten. Er ist ein Mensch, welcher bei seinem Aufenthalt oder Durchreise die allgemeinen Vortheile unsers Staats genießt, in diesen Beziehungen muß man ihm allerdings folgende Rechte und Verbindlichkeiten zuerkennen. Erstens, er kan alle natürlichen Befugnisse bei uns ausüben, in so weit diese unserer Staatsverfassung nicht widersprechen. Zweitens, er ist verbunden, alles zu unterlassen, was unsere Gesellschaft ganz oder zum Teil beleidigt. Drittens, man kan die Anwendung seiner Kräfte zu unserm Vorteil nicht anders von ihm verlangen, als es ihm das natürliche Recht befehlt und das Wesen unsers Staats höchstnotwendig macht. Viertens, die genauere Bestimmung dieser Rechte und Verbindlichkeiten

Leiten hängt von unserm Souverain ab und dieser kan seine Verordnungen einem jeden Reisenden an der Grenze so gleich bekannt machen lassen. Der Fremde darf hier seinen Gehorsam um so weniger versagen, da ihm schon die Vernunft überzeugt, daß ein Mensch seine Lebensart nach den jedesmaligen Umständen, unter welchen er sich befindet, einrichten müsse.

JER. EBERH. LINCKII Diss. de civibus et peregrinis. Argent. 1729.

Von den Rechten in Ansehung der Fremden handelt Ludewig *de peregrinitate Albinagio et Wildfangiaru;* desgleichen auch Brunnemann, Schilker, Tenzel, C. Fr. Hommel, u. a. m.

§. 138.

Gefälligkeit gegen die Fremden und freier Durchzug.

Die Erde ist zum Gebrauch aller Menschen bestimmt und obgleich die bürgerliche Gesellschaft einen Theil davon in ihren Besitz genommen hat, so kan dieses dennoch auf die übrigen Menschen keine andere Wirkung haben, als daß sie nur nicht wider die gerechten Absichten unserer Staatsverfassung handeln. Weil nun eben diese Absichten die Grenzen aller Majestätsrechte bestimmen, so können wir dem Ausländer den Durchzug nicht versagen und seine natürliche Freiheit nicht anders einschränken, als nur in so weit unser Staat dadurch beleidigt oder in Gefahr gesetzt werden würde. Einige ansehnliche Nationen des Alterthums haben sich sehr hart gegen die Fremden gezeigt; Sparta, Athen und Rom sahen sie als Feinde oder wenigstens als verächtliche Leute an; Gebräuche, die sie gewis nicht von ihren Lehrmeistern, den Egyptern, gelernt haben. Crassibulus ward um zehn Talente gestraft,

gestraft, weil er einem verdienstvollen Syllas aus Sirakus zum Bürgerrecht behülflich war, der Tribun Cajus Papius jagte auf einmal alle Fremde aus Rom; es war daselbst ein Verbrechen (*crimen peregrinitatis*), wenn ein Ausländer sich um das Bürgerrecht bemühte und Lykurg hat seinen Spartanern die Nothwendigkeit auferlegt, den Fremden alle Rechte der Gefälligkeit zu versagen. Wenn das Wollsehn dieser Staaten ein solches Betragen erforderte; so kan man dergleichen Verfahren nicht tadeln; wenn aber ein übertriebener Hochmuth, oder unzeitiger Argwohn, oder ein abergläubischer Religionseifer die Haupttriebfeder war, so muß man nicht allein diese Ungerechtigkeit eines Erdbürgers gegen den andern, sondern auch den Staatsfehler bewundern, nach welchem man die Kunst den Ausländer zu nutzen nicht einsehen wolte, oder konnte. Wenn sich der Japaner gegen unsere heutige Nationen hartnäckigt bezeigt, so kan man diese eigensinnige Vorsicht des Morgenländers noch allensals durch die Beispiele entschuldigen, wo der Nachbar durch den Europäer die Freiheit verlor, und wo die Europäischen Apostel den Saamen der Zwietracht unter dem Schein der Religion bereits in Japan ausgestreuet hatten. Ueberhaupt kan auch dieser abgesonderte Staat für sich selbst bestehen, er ist nicht genöthigt, von dem Ausländer seine Bedürfnisse zu nehmen, da andere Völker, um sich zu erhalten, bisweilen ihre eigene Sicherheit wagen müssen. Es ist in diesen Fällen sehr gerecht, wenn der Regent dem hieher gehörigen Beträgen des Ausländers Gesetze vorschreibt, solchen an den Grenzen befragen und einen jeden zurückweisen läßt, der uns gefährlich seyn kan. So lange er aber in unsern Staaten ist, muß er sich die Aufsicht gefallen lassen und er kan sich den guten Polizeianstalten nicht widersetzen, wenn der Aufseher eines jeden Ortes genaue Nachricht von ihm einzieht, oder wenn ihn der

Richter wegen gewisser Rechtsfachen für sich läden läßt. Aus gleichen Gründen können auch die Landstreicher von der Grenze zurückgewiesen oder aus unsern Territorien vertrieben werden, um so mehr, da ein Mensch, welcher an gar keinem Ort seine beständige Wohnung haben will, selten gute Absichten hat.

DAN. NICOLAI ROSENHAND *diff. de jure trans-
eundi per territoria*. Argent. 1672.

ADR. BEIERI *Tr. de transitu et receptu*. Ienae 1675.
Rintel. 1701.

HERMANN ZOLLII *dissert. de transitu innocuo*.

CHR. PHIL. STREIT. *diff. de transitu nocivo et in-
nocivo per alienum territorium*. Alt. 1715.

§. 139.

Der Fremde ist unsern Landesgesetzen und Ge-
richtsbarkeit unterworfen.

Aus angeführten Gründen kan man mit Recht behaupten, daß sich ein Fremder unsern Landesgesetzen stillschweigend unterwirft, so bald er unsere Territorien betritt. Handelt er wider die ihn betreffende Strafgesetze, die er doch weiß, oder wenigstens hat wissen können, so muß er sich der Rache unseres beleidigten Staats überlassen; der Ort seines Verbrechens ist also auch der Ort seiner Strafe und eben dieses kan von den Vergehen wider die Polizeiordnung gesagt werden. In Privatsachen ist er zwar der bürgerlichen Gerichtsbarkeit ordentlicher Weise nicht unterworfen, es kömmt hier nur auf das Mein und Dein einzelner Personen an, welches dem Staatsinteresse in Ansehung des Reisenden nicht vorzuziehen ist, wenn man ihn, ohne Schaden zu befürchten, durch seinen ordentlichen Richter zur Schuldigkeit anhalten kan. Es giebt aber auch Fälle, wo man die Pflichten gegen unsern Einwohner vorziehen muß und wo das gemeinschaftliche Wollsehn des Staats

Staats größer ist als der Vorteil, den man von dem Ausländer zieht. Abgenützte Retorsion, Verträge, die der Reisende bei uns geschlossen hat, Sachen, die keinen Verzug leiden, oder wenn der Fremde seinen Wohnsitz noch an keinem beständigen Ort aufgeschlagen hat, das kan uns das Recht geben, ihn vor unsere Gerichte auch in Privatsachen zu ziehen. Die Polizei hat noch mehrere Befugnisse auf den Ausländer, seine Güter und Gewerbe in unsern Landesbezirken müssen sich nach den Polizeigesetzen einrichten und wer bei uns Geschäfte hat oder Vorteile zieht, muß sich auch nach den Vorschriften der Landesordnung bequemen, er muß die gewöhnlichen Abgaben für seine Waaren, oder Gewerbe oder für die Ausfuhr des baaren Geldes entrichten und überhaupt das Publikum wegen des Aufwands entschädigen, welchen die Anstalten in Ansehung der Fremden erfordern. Dagegen aber kan er allen Schutz und Sicherheit und an den Orten, wo gute Polizei ist, alle Gefälligkeit und Bequemlichkeit erwarten. Die Absicht des Staats, die Finanz- und Polizeimaximen erfordern dieses und es ist sehr fehlerhaft, wenn man glaubt, daß die Polizei- und Finanzsachen ganz allein in Abgaben beständen, ohne daß der Fremde Armath, Bequemlichkeit und erlaubte Vorteile davon bekommt.

Aug. Balthasar, C. S. Müller, Chr. Andr. Schmidt, haben von der Gerichtsbarkeit in Ansehung der Fremden geschrieben. Vornehmlich gehöret hieher:

AVG. FRIEDR. SCHOTT *diff. de vi legum civilium in subditos temporarios*. Lipsiae 1772.

§. 140.

Der Ausländer kan bei uns seine Hinterlassenschaft vererben.

Wenn die Testamente, Erbschaftsverträge und die stillschweigende Vererbung der Güter. (Luc. cello

ab

ab intestato) schon natürlichen Rechts sind und wenn der Reisende wenigstens die ihm als Mensch zukommende Befugnisse auch in unsern Territorien ausüben kan, so muß notwendig folgen, daß er seine Hinterlassenschaft auch auf bestimmte Personen zu vererben das Recht habe. Die römischen Gesetze sahen diese Befugnisse als Vorzüge des Bürgers an; ein Ausländer konnte kein Testament machen oder nach solchem Erbe seyn, weil man daselbst die Staatsrechte mit diesen Geschäften verknüpfte und ein Fremder keinen Antheil an den Reichthümern hatte. Dieses überredete einige zu glauben, daß die Vererbung nicht natürlichen Rechts wäre und weil ein Auswärtiger bei uns die Vorteile bürgerlicher Rechte nicht genießen kan, so haben sie es an einigen Orten dergestalt weit gebracht, daß die Güter des Fremden dem Fiskus zufallen. Wenn ich auch nicht überzeugt wäre, daß das natürliche Recht die Vererbung kennt, so ist es doch ungerath und der Staatsflucht sehr zuwider, wenn man dem Reisenden das Recht der Vererbung entzieht und die Seinigen so wol als das gefällige Betragen gegen den Fremden beleidigt. Als Eigentümer solcher Güter muß ihn unser Staat schützen, man kan von seinem Vermögen weiter nichts verlangen als die gewöhnliche Abgabe für das Gewerbe und nur wegen strafbarer Handlungen kan man ihm das Seinige nehmen. Was hat nun wol der Reisende verbrochen, da ihm der Tod nicht Zeit läßt in sein Vaterland zurück zu kehren? Womit haben seine Verwandten und Lieblinge unsere Territorien beleidigt? Gesezt auch, daß er die Güter bei uns erworben habe, genug wenn dieser Erwerb nur rechtmäßig war, so ist er dennoch Eigentümer. Man entschuldige das *Droit d'Aubaine* ja nicht dadurch, daß man kein Geld aus dem Landesbezirk herauslassen wolle; ich nehme an, daß die Zurückbehaltung dieses Vermögens durch ein vernünftiges Staatsrecht erfordert

bert werden könne, aber daraus folgt noch nicht, daß es der Fiskus erben müsse; die Güter können im Lande bleiben und dennoch dem Erben des Verstorbenen gehören. Auch die Staatsklugheit verwirft dieses Mittel, welches den Fremden abschreckt zu uns zu kommen, selbst die französischen Schriftsteller misbilligen diese Härte ihres Reichs und sagen, daß die Krone eben so wenige Vorteile davon habe, als derjenige Staatsmann, welcher mehr auf dasjenige sieht, was er selten bekommen kan, als auf das, was er mit kleiner Nachgiebigkeit sehr oft und reichlich erwerben könnte. Vielleicht aus diesen Gründen, oder aus einer Art von Gefälligkeit hat Frankreich diese Härte in Aufhebung ständiger Nachbarn aufgehoben. Die spanischen Niederlande, Genuß, Sardinien, Sachsenweimar, Schweiz und andere mehr haben diese Freiheit der Vererbung mit oder ohne Einschränkung erhalten. Ich bin fast überzeugt, daß der Reisende sein Testament auch nicht einmal nach den äußerlichen Förmlichkeiten bürgerlicher Befehle einzurichten verbunden ist, wenn man nur sonst gewisse Nachrichten von seinem letzten Willen hat, wenn dieser nur die wesentlichen Eigenschaften an sich trägt und den innerlichen Erfordernissen (solenitates internae) nicht widerspricht, so scheint mir ein Mensch schon genug gethan zu haben, der ohnedem als Reisender wehrentheils nach den allgemeinen Privatrechten beurtheilt wird.

Hieron haben Dithmar, Sackmann, Franckenstein und Pestel gehandelt.

S. 141.

Ausnahme bei Gesandten.

Als Regent betrachtet kan ein Herr nur allein seinen Untertanen befehlen und ordentlicher Weise ist ein jeder

jeder hieher zu zählen, der sich in unserm Landesbezirk aufhält und nicht unser regierender Herr ist. Das öffentliche Wohlseyn macht solches notwendig, aber eben dieses kan auch eine Ausnahme verursachen. Ein Gesandter ist in unserm Territorien, wir haben ihn als Gesandten angenommen und demnach ist er nicht unser Mituntertan; er stellt seine Nation für, er ist also von der Unsrigen unabhängig. Weil unser eigenes Staatsinteresse verlangt, daß der Gesandte, den wir an auswärtige Mächte abschicken, unsere Vortheile bei ihnen ohne Abhängigkeit bewirkt, so müssen wir auch denjenigen, die sie zu uns senden, gleiche Befugnisse erteilen und der allgemeine Gebrauch gesitteter Nationen bestätigt dieses. Ein Gesandter ist also bei uns frei von allen Befehlen, welche ihren Grund in der Untertänigkeit haben; wenn nichts anders verabredet oder hergebracht ist, kan er nicht zur Befolgung unserer besondern Landesgesetze angehalten werden. Nur das natürliche Recht und der Befehl seines Herrn können ihm verbindliche Maasregeln vorschreiben, er braucht nur das zu unterlassen, was uns beleidigt. Freilich ist dieses allein von denjenigen Gesandten zu verstehen, welche wir als solche angenommen und dem Gebrauch der Völker gemäs mit einem Passport versehen haben; die übrigen werden den Umständen nach mehr oder weniger als Fremde in unserm Landen betrachtet. Sollten auch jene wider ihre natürlichen und verabredeten Verbindlichkeiten gegen uns handeln, so kan man sie, ohngeachtet ihres gesandtschaftlichen Charakters, dennoch als Feinde ansehen. Die Geschichte erzählt uns vielerlei Beispiele, die obige Gesetze beweisen. Alvaro de Quadra, spanischer Gesandte in England, stiftete Mordthaten und nöthigte Elisabeth ihn zu bewachen a); ein gleiches wiederfuhr dem schottischen Gesandten, Bischof von Ross b); August der zweyte lies den Polignac von Pohlen bis an die französische

französische Grenze begleiten; die Begebenheiten eines Montt, Belle Isle, Sade und noch andere geben hieher gehörige Nachrichten. Wenn der Souverain einer Nation selbst zu uns kommt und in eigener höchsten Person das Interesse seines Volks bei uns besorgen will, so finden eben die Rechte statt, welche in Ansehung der Gesandten bewiesen werden; aber wenn er nicht im Namen seiner Nation bei uns erscheint, oder wenigstens nicht in der Eigenschaft eines auswärtigen Souverains angenommen wird, so hängt es von den Umständen und andern Verhältnissen ab, in wie weit unser Souverain seine Hoheitsrechte gegen ihn ausüben kan oder will c).

a) CAMB DEN *hist. chs. P. I.* zum Jahr 1563.

b) CAMB DEN am angeführten Ort. P. II. zum Jahr 1572.

c) CASP. MATR. MULLER *de foro legati contrahentis.* Rostock. 1704.

II J. *de foro legati delinquentis, Ibid.* 1704.

CORNEL. VAN BYNCKERHOECK *de foro legati.* Lugd. Bat. 1721. 8.

§. 142.

Und auswärtigen Souverains.

Die Souverains haben eine majestätische Verbrüderung untereinander und einer ehrt seine erhabene Würde selbst in der Person des andern. Die Gleichheit der Rechte kommt darzu und weil das Betragen anderer gegen uns sehr oft abhängt von unserm Betragen gegen sie, weil auch Souverains bald oder spät ihre gegenseitige Hülfe und Freundschaft bedürfen oder weil doch wenigstens einer dem andern schaden kan; wie wichtig sind nicht diese Gründe, um das Verhalten der Regenten gegen einander zu bestimmen!

Kömme

Kömmt nun ein Souverain in des andern Landesbezirke, so bezeigt man ihm ordentlich Weise alle seiner Würde anständige Verehrung, aber weil in jedem Staat nur Eine wirkliche Majestät seyn kan, so wird er von selbst überzeugt seyn, daß es für unsere Nation eine Beleidigung ist, wenn er bei uns eben die Hoheitsrechte, wie in seinen eignen Staaten, ausüben wolte, wo er nicht diese Befugnis durch Verträge oder Herkommen erworben hat. Ob nun aber gleich seine Regierungsrechte bei uns uncartlich sind, so kan man ihn doch nicht allemal als Untertan betrachten, sondern man muß folgende Fälle unterscheiden: Erstens, kömmt er als unser Bundesgenosse zu uns; so hängt es von dem Bündnisse oder Herkommen ab, welche Rechte er bei uns ausüben kan. In zweifelhaften Fällen vermuthet man allezeit seine Unabhängigkeit, wenn er die Geschäfte seines Volks in eigener höchsten Person besorgt, and wenn er mit einem Kriegsheer in unsere Landesbezirke eintritt, so würde es um so mehr bedenklich seyn, ihn als Untertan zu behandeln, da ein Bündnis für sich betrachtet niemand unterwerfen kan. An der Spitze seiner Truppen wird es ihm ohnedis sehr leicht seyn, die Hoheitsrechte über seine eigene Armee gültig zu machen; man läßt ihm vielmehr über seine eigene Land die freie Regierung, so wie es ein Johann Sobieski that, als er Kaiser Leopold zur Hülfe kam. Bei dergleichen kritischen Zeitpunkten muß man zuschicken seyn, wenn er nur uns nicht durch nachtheilige Handlungen beschädigt, oder seine Rechte in unsern Territorien zu gründen trachtet. Zweitens, wenn er mit unserm Vorwissen in unser Land reiset, ohne daß man ihn als Bundesgenossen oder Gesandten betrachtet, so kan man von ihm ordentlich Weise auch nicht sagen, daß er seine Unabhängigkeit bei uns verliert, es wäre denn, daß dieses durch andere Umstände thatsam bewiesen werden könn-

könnte, es ist gewis nicht leicht zu vermuten, daß ein Souverain sich in einen Untertan verwandeln wolle. Eben dieses kan auch überhaupt gesagt werden, wenn ihn ein unglückliches Schicksal verfolgt, und er seine Zuflucht zu uns nimmt; doch kan ihn auch sein Unstern bei uns begleiten, nachdem die Umstände günstig oder ungünstig sind. Vielleicht ist hierbei die mehreste Gelegenheit ihn als Untertan zu betrachten, aber das Unglück für sich allein kan uns noch nicht unterwerfen. Wenn wir auch genöthigt sind, ihm die Abreise anzurathen, er mag uns nun beleidigt haben oder nicht, so kan doch alles dieses auch mit der natürlichen Gleichheit bestehen.

§. 143.

Fortsetzung.

Kömmt er drittens ohne unserm Vorwissen, oder wider unsern Willen zu uns, oder beobachtet er ein wirkliches Incognito, so wie der Graf Du Sour zu Strassburg im Jahr 1740. sich aufhielt, so scheint er von selbst eine Privatperson vorstellen zu wollen; doch aber ist ein solcher Gast wol zu bewirten, so bald man ihn entdeckt. Wenn er sich viertens in die Dienste unsers Souverains begiebt, so kan man ihn freilich bei seiner Gegenwart als einen ansehnlichen Staatsbedienten betrachten. Die Ertheilung eines Ordens, eines Lehns, oder die Abgabe der Subsidienelder machen ihn noch nicht zum Untertan; aber wenn er als Kriegs- oder Staatsminister besoldet wird, so ist er wol in diesen Verhältnissen einem Untertan ähnlicher als ein Souverain. Biron hätte als Herzog von Curland nicht wie ein Untertan bestraft, und nach Sibirien gesendet werden können, wenn er nicht in Russischen Diensten gewesen wäre, und wenn wir auch Beispiele haben, daß Gewalt oder Eigensinn die Sou-

verains zur Vernachlässigung ihrer Pflichten antraben, so erzählt uns doch die Geschichte noch mehrere Begebenheiten, wo man einem auswärtigen Regenten, der uns in unsern Territorien beleidigte, nicht als Untertan, sondern als Feind, oder mit Kaltfinnigkeit, oder auch mit verstellter Gefälligkeit begegnete. Tiberius lies den Tigranes, König von Armenien, als einen Privatmann hinrichten a), Carl von Anjou hatte gleiches Betragen wider den Conradin, Richard Löwenherz ward von Leopold aus Oesterreich gefangen genommen, und bei dem teutschen Reichstag verklagt. Maria Stuart verlor in ihrem Zufluchtsort den Kopf, und Karl der Kühne nahm Ludwig den Fülften zu Peronne in Verhaft. Die Nachwelt beurteilt diese Vorfälle aus verschiedenen Gesichtspuncten, aber sie lobt auch einen Heinrich den Vierten, welcher sich nicht an Karl Emanuel rächete, ob dieser gleich wider seine Krone und Sicherheit sehr tätig war. Christina von Schweden war wider ihren unvorsichtigen Oberstallmeister Monaldeschi dergestalt aufgebracht, daß sie ihn auf der Hirschgalerie in Fontainebleau enthaupten lies; Ludwig der Vierzehnte beantwortete diese Uebereilung mit Kaltfinnigkeit. Dieses und die Abschiedsvisite sind vielleicht das beste Mittel in solchen Fällen, wo man nicht unumgänglich zur Gewalt gedrungen wird b).

a) TACITVS *in annal.* Lib. VI.

b) PHIL. FRANC. BELLMONT *de iure puniendi principem in proprio vel alterius territorio delinquentem*, Erf. 1717. 4.

§. 144.

Einwohner und Bürger.

Wenn man sich unter den Einwohnern solche Menschen denkt, die sich in unsern Landesbezirken dergestalt

gestalt häuslich niederlassen, daß sie ihren beständigen Aufenthalt bei uns fortsetzen wollen, ob sie gleich das wirkliche Bürgerrecht noch nicht haben, so sind sie dennoch mit den Bürgern auf gleiche Art verbunden, alles zu unterlassen, was dem Endzweck des Staats widerspricht, und ihre Kräfte so anzuwenden, wie es das vernünftige Regierungssystem von ihnen verlangt. Eigentlich sollte ein jeder von diesen Einwohnern auch zugleich Bürger seyn, weil beide in Beziehung auf das gemeinschaftliche Interesse gleiche Vorteile haben, und beide verbunden sind, ihre Kräfte zum Besten des Landes tätig zu machen. Aber die Verfassung einiger Nationen sieht nicht jeden Einwohner als Bürger an, und verknüpft mit dem Bürgerrechte verschiedene Vorzüge für andern Untertanen; es giebt Nationen, wo der Bürger allein in die Innungen und Zünfte zu treten das Recht hat, wo er allein zu öffentlichen Aemtern gelangen kan, er hat vorzügliche Ehre, der Richter darf ihn nicht anders als nach vorgeschriebenen Feierlichkeiten vor sich laden und verurteilen, man darf ihm auch wol wider seinen Willen keine Abgaben auferlegen, und wo alles dieses ist, und man den Bürger nicht mit bloßen Worten befriedigt; da müssen freilich mit diesen Vorzügen auch mehrere Verbindlichkeiten verknüpft seyn; es wäre denn, daß man aus dem Wort Bürger einen besondern Ehrentitel machen und solchen auch dem Ausländer beilegen wollte, so wie es sonst in Corinth, und jetzt bisweilen in Venedig, und der Schweiz gebräuchlich ist. Ob auch gleich die wesentlichen Bürgerpflichten durch die Religion nicht abgeändert werden, so versagt man dennoch mehrentheils denenjenigen das Bürgerrecht, welche sich nicht zu einem öffentlichen Gottesdienst in unsern Territorien bekennen, und der Jude ist allemal von dem Bürgerrechte ausgeschlossen. Ich will alles dieses eben nicht misbilligen, in so weit es gut ist, daß man ei-

nem Einwohner nicht gleiche Rechte wie dem andern erteilet, und weil es Religionen giebt, deren Grundsätze nicht allezeit die besten Bürger bilden. Wenn aber ein bloßer Eigensinn, oder abergläubische Denkungsart den Souverain nötigen, daß er einem Untertan die Hände bindet, damit er nicht das öffentliche Wolsenn so befördern darf als er doch könnte, dieses ist nur durch das Herkommen oder durch die besondere Verfassung zu entschuldigen.

CHRIST. BESOLD *de iure ordinibusque civium*. In operibus polit. Argent. 1641. 4.

I. H. BOEHMER, *de cauta Iudaeorum tolerantia*. Hieher gehören auch die Schriften, welche Wildvogel und Beß hievon herausgegeben haben.

NIC. CHRIST. LYNCKER *diss. de eo quod iustum est circa personas diuersae religionis*. Ienae 1691.

§. 145.

U n s ä ß i g e .

Diejenigen, welche in unsern Landesbezirken ansäßig sind, aber nicht bei uns wohnen, machen noch eine besondere Gattung von unsern Einwohnern aus. Da sie nun in Ansehung ihrer Güter die Vorteile der bürgerlichen Gesellschaft genießen, so können sie auch nur in dieser Betracht zur Bürgerpflicht verbunden seyn. Sie werden mit in den Steueranschlag gesetzt, sie müssen alle Abgaben entrichten, die ein Untertan von seinen Gütern zum gemeinschaftlichen Wolsenn beiträgt, und wenn sie sich ihre Einkünfte baar zusenden lassen, so kan man von ihnen Abzugsgelder fordern, sie müssen sich in Streitsachen, die diese Güter betreffen, vor unsern Gerichten stellen, und wenn es die Umstände erfordern, kan man auch diese Eigentümer in Beschlagnahme

schlag nehmen. Man sieht hierbei ordentlicher Weise nicht darauf, ob der Ansäßige ein auswärtiger Untertan oder Regent sey. Spanien besitzt im Haag ein Haus, welches wie andere Privathäuser die Steuern bezahlen muß. Weil sich bei Wilhelms des Dritten Königs von England Hinterlassenschaft einige gerichtliche Streitigkeiten ereigneten, war Brandenburg wenigstens damals genöthigt, wegen der Besiztümer in den vereinigten Niederlanden einen Advocat zu bestellen. Was ich hier von den Verbindlichkeiten des Ansäßigen sage, gilt nur allein nach der Regel, die aus den Verhältnissen fließt, welche dieser Eigentümer zu unserm Staat hat, aber das Herkommen, oder auch ausdrückliche Befehle des Souverains können hierbei eine Ausnahme verursachen. Bei einigen Nationen giebt der Besiz unbeweglicher Güter auch zugleich das Bürgerrecht, oder macht den Eigentümer wenigstens zum völligen Untertan, ob er gleich nicht im Lande wohnt und in beiden Fällen ist der Ansäßige unserm Staat eben die Pflichten schuldig, als es die übrigen Untertanen in dinglichen und persönlichen Fällen zu thun verbunden sind. Sachsen hat dieses Recht wider seine hohe und niedere Landsassen unstreitig bewiesen; so gar ein Reichsstand ward bei dem Hofgericht in Jena wegen einer Schuldforderung belangt, ob sie gleich nicht mit den Gütern verknüpft war, die der Beklagte in Thüringen besaß. Es ist gewis, daß unser Landsäßige Pflichten schuldig ist, und daß sich ein Widerspruch ereignen kan zwischen diesen und den Verbindlichkeiten gegen den Staat, in welchem er wohnt; deswegen hat auch Venedig seinen Bürgern bei Verlust des Bürgerrechts den Ankauf unbeweglicher Güter in fremden Landen verboten. In dem Aristokratischen Senat in Genua sind Besizzer, welche in Neapel mit vielen Gütern ansäßig sind, Neapel hat also eben so viel hypothetische Untertanen in dem Freistaat

staat Genua und es ist bemüht, dieses Interesse dadurch zu erhalten, daß es den Verkauf dieser Grundstücken nicht anders erlaubt, als nur an einen Genueser. Durch eine Verordnung vom Jahr 1731. befahl Ludwig der Fünfzehnte, daß kein Ausländer unbewegliche Güter in Frankreich besitzen sollte. Dieses Verbot ist zwar das völlige Gegentheil von dem, was Neapel in Ansehung der Genueser beobachtet; aber es muß vielleicht Frankreichs Interesse größer seyn, wenn es die Ausfuhr der baaren Einkünfte verhindert, als wenn es den Auswärtigen zum Landsassen macht.

10. FRIEDR. WOLF *de forensibus ad ius statutarium relatis*. Basil. 1685.

AVG. BENED. CARPZOV *de quaestione: quatenus forenses obligentur statutis alienae civitatis*. 1685.

HENR. HILDEBRAND *de obligatione forensium ex iure statuario*. Alk. 1691.

NIC. CHRIST. LYNCKERI Diss. *de eo quod iustum in arresto forensi*. Ienae 1689.

§. 146.

Verschiedenheit der Bürger selbst.

Von ihrem Thron sieht die Majestät herab auf die ausgebreitete Menge ihrer Untertanen; welche Mannigfaltigkeit des Zustands! Einzelne Menschen und ganze Gesellschaften, Geborne und Ungeborne, Lebendige und Verstorbene, Kluge und Einfältige, Gelehrte und Ungelehrte, Böse und Gute, Gesunde und Ungesunde, Männer und Weiber, Eheliche und Uneheliche, Reiche und Arme, Vornehme und Niedere und die vielerlei Bemühungen, wodurch der Bürger seine Handlungen zum Vorteil des Staats anwendet, geben noch mehrere Arten der Bürger. Für den Neugie-

gierigen ist diese Verschiedenheit der Untertanen allezeit eine abwechselnde Belustigung, aber für den Regenten ist sie um so merkwürdiger, weil die Regierungskunst eine genaue Kenntniss der Untertanen und ihrer Arten erfordert und man auch in vorkommenden Fällen einen jeden nach seinem besondern Zustand beurteilt. Das vernünftige Staatsrecht betrachtet diese Menschen nach allgemeinen Grundsätzen, welche es theils aus ihrem Zustand, theils aus ihrer Beziehung auf den Endzweck des Staats hernimmt; die genauern Bestimmungen überläßt es der besondern Verfassung einzelner Nationen.

J. Millars Bemerkungen über den Unterschied der Stände in der bürgerlichen Gesellsch. aus dem Engländisch. Leipz. 1772.

S. 147.

Die ungebohrnen Bürger.

Ich zähle hier erstens die ungebohrnen Bürger (*nascituri*); es ist sehr vernünftig, daß man die Absicht der bürgerlichen Gesellschaft auch in Beziehung auf diese Nachwelt zum voraus befördert; dieses verlangt das Bevölkerungssystem und die Fortdauer eines glüklichen Staats. Es ist auch der Vernunft und Billigkeit nicht zuwider, daß man mit den Römern die Embryonen als Geböhre ansieht, wenn von ihren Vortheilen die Rede ist; daß man ihrentwegen der Mutter die gesetzliche Strenge nicht empfinden läßt a), und schon Numa hatte verordnet, daß eine in der Schwangerschaft verstorbene Weibsperson nicht anders, als nach geschehener Oeffnung begraben werden könnte. Die Ungebohrnen treten dereinst an die Stelle der abgegangenen Bürger, in diesem Verhältniß gegen das Ganze ist eine große Aehnlichkeit zwi-

schen ihnen und den unerzogenen Kindern, und man kan beiden gleiche Rechte wiederfahren lassen. Nur sollte man nicht mit den Römischen Rechtsgelehrten auf der einen Seite zu viel, und auf der andern Seite zu wenig thun; oft haben sie die unehelichen Kinder als Fremde gehaßt, und obgleich Justinian einige Erleichterung zum Besten dieser Unschuldigen einführte, so müssen doch die aus einem Ehebruch oder Blutschande, oder von einer gemeinen Hure erzeugten Kinder noch jezt viele Rechte der bürgerlichen Gesellschaft entbehren. Warum will man diese Unschuldigen bestrafen? sie, welche nicht den geringsten Anteil an den Verbrechen ihrer Eltern haben? Sollte man auch wol glauben, daß Menschen, über welche eine ungezähmte Wollust tyrannisirt, sich durch das Unglück ihrer künftigen Kinder von schändlichen Lüsten abhalten lassen? Auf der andern Seite giebt die in den Gesezzen bestimmte Zeit der rechtmäßigen Geburt sehr viele Gelegenheit zu Ausschweifungen; ein frühzeitiges Kind, welches im zehnten Monat nach dem Tod des Vaters gebohren wird, auf Kosten der Familie für rechtmäßig halten, ist eine Vermutung, die auch der gewöhnlichste Arzt eben so belachen wird, als wie es der engländische Rechtsgelehrte verdiente, da er behauptete, daß eine Dame, welche in London ein Kind zur Welt bringt, von ihrem drei Jahre lang abwesenden Gemal verlangen könne, daß er solches für das Seinige erkennen müsse, wenn er nur nicht während dieser Zeit über das Meer gereiset ist.

a) L. 7. D. de statu hominum.

HENR. COCCEII *diff. de iure generationis*. Heidelb. 1676.

IO. HADR. SLEVOGT *num maturus foetus seruandae matris causa occidendus? aut abortus prouocandus sit, ut mater grauida a magno morbo mortuae liberetur?* Iena 1710.

S. 148.

S. 148.

Lebendige und Verstorbene, junge und alte
Bürger.

Auch zweitens, auf die verstorbenen Bürger richtet der Fürst seine Aufmerksamkeit. Sie sind ein Gegenstand unserer bürgerlichen Geschichte, und geben mit dieser den Lebendigen gleichen Nutzen; das Beispiel der Vorfahren mag nun die Nachahmung oder die Verabscheuung verdienen, so ist es doch der Regierung merkwürdig, und der Patriotismus gegenwärtiger Bürger würde neue Nahrung bekommen, wenn man die Verdienste des verstorbenen Patrioten nicht so bald vergessen, oder doch wenigstens seine Nachkommen, die es verdienen, vorzüglich bemerken wolte. Die Rechte des Souverains auf die Befolgung der Vermächtnisse und der Familienerbschaften, auf die Begräbnisse der Untertanen, auf ihre ehemaligen Bemühungen und Vorschläge zum gemeinen Besten, auf das ihnen schuldige Andenken, und noch andere Dinge sind gleichfalls Folgen, die aus dem Verhältniß der jeztigen Regierung auf das Vergangene entspringen. Der Regent sieht drittens auf das Alter seiner Untertanen, eine Eigenschaft, welche in die Polizei und Justizsachen, und überhaupt auf die Bürgerpflichten sehr großen Einfluß hat. Es ist Recht, daß man das jugendliche Alter, in so weit es noch nicht den völligen Gebrauch der Vernunft hat, oder doch wenigstens noch einem natürlichen Leichtsinne unterworfen ist, nicht in allen Fällen nach einer strengen Gerechtigkeit beurteilt; aber ich sehe nicht ein, weswegen man dem Minderjährigen bei Veräußerung seiner Güter mehrere Vortheile gestattet, als bei persönlichen Verbindlichkeiten, da er doch hierdurch weit mehr beleidigt werden kan, als durch den Verlust seiner Sachen.

ERNST. FRIEDR. SCHLEGELII *diff. de honore erga defunctos.* Lips. 1679.

CHR. WEIDLING *de officio hominis erga defunctos bene meritos.* Leucop. 1711.

S. 149.

Gebraüche einiger Nationen.

Viele Gesetzbücher haben auch die Mündigkeit nach den Jahren bestimmt, der Perser sahe den Bürger im sechs und zwanzigsten Jahr und der Spartaner erst im dreißigsten Jahr als volljährig an. Die Longobarden sind im achtzehnten, der Römer im fünf und zwanzigsten, der Sachse im ein und zwanzigsten Jahre mündig. Niemand wird leugnen können, daß man einen Menschen nicht allemal nach der Denkkungsart und der Einrichtung eines andern beurteilen könne, und daß also dieses gemeinschaftliche Maas, nach welchem man alle Untertanen im Territorio beurteilen will, auf die individuellen Personen nicht allezeit passe, daß auch bisweilen eine Seele, die seit dreißig Jahren in einem Körper gewohnt hat, weit unvollkommener ist, als eine andere, die etliche Jahre lang richtig gedacht hat. Dennoch aber ist diese allgemeine Bestimmung so lange notwendig, bis Richter bestellt sind, welche, ohne auf das Alter zu sehen, von einem jeden individuellen Einwohner mit Zuverlässigkeit anzeigen können, ob er verdient, daß man ihm die Besorgung seiner häuslichen Sachen überläßt. Das zarte Alter ist übrigens, eben so wie das hohe Alter des Bürgers, mit persönlichen Lasten zu verschonen; ein Minderjähriger, der durch sein Gewerbe noch nichts verdienen kan, ist allerdings frei von Kopfgeldern oder andern persönlichen Abgaben, und der Greis, welcher seine Kräfte dem Staat aufgeopfert hat, ist aus Dankbarkeit so wol als auch wegen guter Nachahmung seines Beispiels gleichfalls nicht

zu

zu beschweren. Nur sollte man dieses nicht auch nach einer bestimmten Anzahl der Jahre abmessen und einen verdienstvollen Alten nicht wider seinen Willen von den Diensten des Staats ausschließen, wenn er solche noch leisten könnte. Wer bei den Römern sechzig oder siebenzig Jahre alt war, konnte nicht mehr auf Reichsrägen erscheinen, und ward *Depontanus* genennet. Man nimmt hier den Menschen eben so im arithmetischen Verhältnis, als der Türke, welcher die Kinder in die Rolle der Kopfsteuer einzeichnet, so bald ihr Kopf das erforderliche Größenmaas hat a).

a) L. 2. et 5. D. *de iure immunitatis*.

CAROLI SIGONII *antiquitates romanae*, Lib. I. cap. 17.

CHRIST. LUDWIG CRELLII *diff. de iure aetatis ex lege naturali et antiquitate*. Lips. 1724.

§. 150.

Bernünftige und Unvernünftige, Gute und Boshafte.

Da der Untertan nicht als eine bloße Maschine behandelt werden kan, so muß man auch zugleich viertens auf die Eigenschaften seiner Seele sehen. Vernunft und Willen, beide geben eine Verschiedenheit unter vorkommenden Einwohnern, und es kan dem Souverain nicht gleichgültig seyn, ob seine Bürger klug oder einfältig sind. Menschen, die den völligen Gebrauch des Verstandes und der Vernunft haben (*sanae mentis*), sind eigentlich nur fähig ihre Bürgerpflichten vollkommen zu beobachten, und können durch sittliche Gesetze gelenkt werden. Dieses aber ist nicht allezeit von denenjenigen zu erwarten, deren Seelenkräfte bis zur Unvernunft mangelhaft sind. Ein Wütender (*furiosus*), ein Unsinziger (*mente captus*),

ptus), ist gar nicht brauchbar, der Blödsinnige (fatuus, simplex) kan höchstens nur Geschäfte von geringer Erheblichkeit verwalten. Erstere können nur durch physikalischen Zwang gelenkt und letztere nur durch solche Gesezze verbunden werden, die sehr leichte Einsichten erfordern. Die römischen Gesezgeber haben aus guten Gründen das sittliche Verhältnis dieser Unglücklichen sehr genau angemerkt, und man findet hier und da in ihren Rechtsbüchern eine besondere Bestimmung von den Arten des Blödsinns. Sie reden von Menschen, die durch höhern Beruf angetrieben zu seyn glauben, ihrem Mitbürger allerlei Thorheiten vorsagen zu müssen (fanatici); von Spashtastern und Aberwitzigen (moriones), von ängstlichen Narren (melancholici) und auch von solchen, die in großer Dummheit begraben liegen (grossi, macariones). Diesen letztern sprechen sie die Gabe zur Besorgung einiger geringen Geschäfte nicht ab a); ich würde alle diese verschiedene Narren theils in das Zollhaus, theils unter die Aufsicht der Vormünder sezen und allen, die bei ihrem Blödsinn auch zugleich Reichthum besitzen, würde ich eine Stelle unter denenjenigen anweisen, welche ihre Narrheit zum Besten des Staats mit Geld vergüten, oder Maschinen vom Rang vorstellen müssen. In Ansehung des Willens lassen sich auch verschiedene Satzungen der Untertanen denken, welche besonders in das Sittensystem und alle davon abhängenden Vorteile sehr großen Einfluß haben. Es ist wol zu untersuchen, ob der Wille eines vorkommenden Einwohners gut oder böse ist, ob bei Verwaltung der Gnaden, Justiz- und Polizeisachen ein bestimmter Untertan mehr zum Guten als zum Bösen geneigt sey, ob er bereits schon Beispiele von der Güte und Bosheit seines Willens gegeben hat, ob oder wie er Verbesserung verdient, und wie man diese von ihm erwarten könne. Belohnungen oder Strafe erteilen, Aemter vergeben und überhaupt

haupt den Zustand eines Bürgers bestimmen, ohne die Eigenschaften seines Willens untersucht zu haben, ist in den mehresten Fällen sehr unvernünftig und widerspricht dem Sittensystem, dieser Grundlage guter Bürger. Die feine oder pöbelhafte Lebensart der Einwohner kommt hierbei auch sehr oft in Betracht, besonders in Ertheilung der Aemter und da, wo die Ehre der Nation befördert werden muß. Weil auch die tätige oder untätige Religion die Verfassung des menschlichen Willens entdekt, so verdient auch dieses Betragen des Bürgers allerdings die Aufmerksamkeit der Regierung.

a) L. 4. §. 3. D. de aedilitio edicto.

SAM. STRYCK *de dementia et melancholia*. Francof. ad Viadr. 1672.

§. 151.

Hieher gehörige Bestimmungen, die aus der Bildung des Körpers und dessen Gesundheit entstehen.

Ich will hier nicht mit jenem Verfasser einer Staatschrift auf die Verschiedenheit der Farbe unserer Erdbürger sehen, sie hat, für sich betrachtet, keinen wesentlichen Einfluß auf die bürgerliche Verfassung und der Europäer zeigt den entferntern Weltteilen eine sehr große Ungerechtigkeit, wenn er behauptet, daß es zur Sklaverei hinreichend sey, wenn man nur schwarz ist. Der Erdbeschreiber mag uns die abwechselnde Bildung des Menschen von Kamtschatka an bis an die Küste der Patagonen erzählen, der Naturforscher mag die Ursachen und Folgen, ihre Bequemlichkeit und Unbequemlichkeit untersuchen, er mag auch urtheilen, ob, zum Beispiel, ein wolgebildeter Mohr den Wei-

Weissen an Schönheit übertrifft; hier ist vielmehr die Rede von denjenigen Eigenschaften des Körpers, welche sich auf die Beförderung des gemeinschaftlichen Wohlfeyns beziehen, und zwar vornämlich fünftens von der Bildung und Gesundheit. Eine Geburt, die dem Vieh ähnlicher ist als dem Menschen (*monstrum*), kan freilich auf die Rechte der Menschheit und des Bürgers keinen Anspruch machen, und wird billig aus der Zahl der lebendigen Geschöpfe verbannt. Sieht sie dem Menschen ähnlich, so kan sie zwar ihre natürlichen Befugnisse und auch mehr oder weniger die bürgerlichen Rechte haben, aber man thut doch auch sehr wol, wenn man diejenigen, deren Anblif abscheulich ist, oder sonst von der Ordnung abweichen (*portentum*), von öffentlichen Orten und Geschäften entfernt; ein Satz, welchen das Kirchenrecht bei der Beförderung zu geistlichen Aemtern sehr gut beobachtet. Ein ordentlich gebildeter und gesunder Einwohner wird nach den gemeinen Rechten und Verbindlichkeiten eines Untertans behandelt, aber ein Kranker und Gebrechlicher verdient Mitleiden und Nachlas der bürgerlichen Strenge. Der Staat muß ihn, sogar verpflegen, wenn er auch zugleich durch Armut bedrückt ist, und nur seine boshafsten Verbrechen werden mit ordentlicher Strafe belegt.

L. 3. C. *de posthumis.*

§. 152.

Geschlechter.

Es ist ferner auch sechstens die Verschiedenheit des Geschlechts zu bemerken, und wenn gleich das natürliche Recht für sich betrachtet weder dem Mann noch den Weibspersonen vorzügliche Befugnisse ertheilen sollte, so kan doch die besondere Verfassung eines

enes Staats den Unterschied ihrer Rechte notwendig machen, und wenn sie der Gesetzgeber ohne Justinianische Leidenschaften einmal bestimmt hat, so verlange die gute Ordnung in öffentlichen und Privatgesellschaften, daß man pünktlich über die Befolgung halte. Die hieher gehörigen Gesetze betreffen theils ein jedes Geschlecht für sich betrachtet, theils die Verhältnisse der Geschlechter gegen einander und besonders gegen den Staat; alle diese Bestimmungen sind in unsern Landesbezirken lebhaft genug, um den Regenten zur Gebung vieler Gesetze zu veranlassen. Die Rechte lediger und verheirateter Personen, der Verlöbniße und Ehen, der leichtfertigen Wollust, der unterscheidenden Kleidung, der Befugnisse öffentliche Aemter zu verwalten und wie viele Polizeianstalten gehören nicht hieher, so daß man einige Quartanten schreiben könnte, wenn man die Gesetze in Beziehung auf die Geschlechter nach der Vernunft und den Sitten der Nationen abhandeln wolte. a) Das römische Recht redet auch noch von Hermaphroditen; gesetzt, diese Menschen kommen gar nicht, oder doch selten vor, so weis man dennoch, daß sie anfangs von den Römern sehr oft mit der ungerechtesten Härte behandelt wurden. Justinian hat ihren Zustand und Rechte gut bestimmt, so daß auch noch in heutigen Zeiten ein jedes Volk solche nutzen kan, wenn sich ein dergleichen zweideutiger Mensch bei ihm einfinden solte. b)

a) MART. HASSEN. *diss. de non commutando sexus habitu.* Viteb. 1716.

IO. IOACH. SCHOEFFER *diss. de iuuenum virginum privi. legiis.* Francof. ad Viadr. 1689.

Von den verschiedenen Rechten der Weiber hat Schellhaffer geschrieben.

b) L. IO. D. *de statu hominum.*

Reiche und Arme, Vornehme und Geringe.

Ehre, Güter, Geburt, Würde, Dienste die man dem Vaterland leistet, kurz die äußerlichen Umstände vermehren die Verschiedenheit der Untertanen und die Aufmerksamkeit des Regenten. Dieser sieht also siebentens auf den Reichtum und Mangel seiner Bürger, so wol überhaupt als auch insbesondere betrachtet. Weit entfernt daß er den armen Bürger verachten sollte, ist er bemüht, durch gute Anstalten seinen Nahrungsstand zu befördern, den Bedürftigen und Unglücklichen zu versorgen, und das Land ist glücklich, dessen Fürst überzeugt ist, daß der Reichtum des Untertans sein eigener Reichtum sey. Ueberdies hat auch der arme und nothleidende Bürger in allgemeiner Beziehung auf die Absicht des Staats eben die Rechte wie der Reiche, und im Grunde können beide den gemeinschaftlichen Schutz, Sicherheit und Bequemlichkeit erwarten. Es kömmt auch achtens die Ehre und Unehre der Einwohner in Betrachtung. Die bürgerliche Ehre ist theils allgemein, theils besonders, und letztere hat wieder ihre verschiedenen Grade, nachdem man ein Bürger mehr oder weniger den Endzweck und das Ansehen des Staats befördert, und von dem Landesherrn in Subordination gesetzt worden. Das ist der Grund, weswegen man die Einwohner in vornehme und niedere, edle, mittlere und gemeine, gelehrte und ungelehrte, Bürger und Bauern verteilt. Das übrige hängt von der besondern Verfassung des Landes ab; der Gallier theilte sein Volk in Druiden, Ritter, und Leute. Venedig sagt: Edle Bürger und Volk. England setzt die Geistlichkeit mit dem Adel in gleiche Klasse, Schweden fügt den Bauerstand hinzu und ein kriegerisches System hat mehrmalen den Soldaten den ersten Rang erteilt. Die Unehre besteht

besteht in den bösen Folgen, die aus der schändlichen Lebensart und dem Mangel der Tugend und Verdiensten (*infamia facti*) fließen; so bald nun der Regent einen Einwohner öffentlich für einen solchen Nichtswürdigen erklärt, so bald wird er auch mit der bürgerlichen Unehre (*infamia juris*) belegt, und dieses kan sowol mittelbar als unmittelbar, das ist, so gleich als die böse Handlung bewiesen worden, geschehen. Die Obrigkeit solte nur diejenigen für ehrlos erklären, welche durch Schandtaten die Tugend und den Staat beleidigt haben, und man würde wol thun, wenn man den Unschuldigen nicht durch die Handlung eines Dritten oder durch herrschenden Eigensinn des Pöbels von den Rechten bürgerlicher Ehre ausschließen wolte. Ich würde also dem unehlich Geböhrenen zwar nicht allezeit die vorzügliche Ehre seines Vaters oder seiner Mutter erteilen, aber ihm doch auch nicht die allgemeine Ehre des Bürgers entziehen, wenn er von Bürgern erzeugt ist; ich würde keinen vor ehrlos oder beslekt halten, wenn er seine Nahrung als ein ehrlicher Mann zum Besten des Staats, ob gleich durch schmutzige Mittel befördert, besonders da ein solcher Mensch in seiner unflätigen Sphäre dennoch das Seinige zum Vorteil des Landes beiträgt. Selbst der Scharfrichter und seine Gesellen verdienen für sich betrachret die Folgen der Unehre nicht, wenn es nicht nötig wäre, daß man durch diese Idee die Vollziehung der Urtheile mehr abschreckender machen müßte. Auch in diesem Betracht müssen sie allerdings redliche und ehrliebende Leute seyn, aber die äußerliche Ehre ist nicht allezeit notwendig mit der innerlichen verknüpft. Uebrigens würde ich den Ehrlosen von den bürgerlichen Rechten ausschließen, weil es zu vermuten ist, daß ein solcher Mensch das öffentliche Wohlseyn sehr schlecht bewirkt, und die Strafe der Unehre einen Nachdruck erfordert. Der wegen schändlicher Taten von seinem

D

Mit-

Mitbürger verabscheuete Untertan müßte auch nicht lange in diesem Verhältnis bleiben; man müßte ihn bessern, oder ihm das Bürgerrecht nehmen.

AVG. LEYSERI Progr. *de potestate magistratuum stipis exigendae pro pauperibus*. Helmst. 1700.

IO. AVG. REICHMANNI Diss. *de eo quod iustum est in causis pauperum*. Argent. 1728.

HENR. RENNEMANNI diss. *de ciuibus nobilibus, ignobilibus &c.* ist in seiner Jurisprudencia Rom. Germ. besfindlich. P. I. n. 7.

Ebend. diss. *de ciuibus honestis et turpibus*, am angef. Ort.

GEORG. BEYERI Pr. *de differentia inter ciues et nobiles*. Viteb. 1712.

Die übrigen Schriften sind bereits in dem zweeten Teil dieses Staatsrechts, in dem Cap. von der Polizei zu Ende angeführt.

S. 154.

Geschäfte und Gewerbe zum Besten des Staats.

Endlich ist auch noch neuntens zu sehen auf das Gewerbe der Einwohner, und überhaupt auf die Art, wie sie ihre Kräfte zum Besten des Staats anwenden. Gelehrte und Ungelehrte, Stadtwirtschaftler und Bauern, Geistliche und Weltliche, Kriegerleute und Friedensbediente, alle diese mit ihren Verfassungen und Einrichtungen gehören hieher, ich habe auch bereits in den zween ersten Teilen dieses Staatsrechts von diesen Ständen geredet, teils werde ich auch noch in der Folge hiervon handeln. Der Bürger wird nach der Stadtwirtschaft und der Stadt-

ords

ordnung, der Bauer nach der Landwirtschaft und der dahin gehörigen Polizei beurteilt; doch so, daß man sie beyde im Grunde für Bürger eines Staats halten muß. Daß der Bauer an einigen Orten kein Eigentum hat, und bisweilen den Sklaven ähnlich ist, kan also nur durch das Herkommen entschuldigt werden. Vielleicht wird Russland und Polen bald Bauern sehen, die eigentümliche Länderei besitzen, und dadurch den Reichtum des Staats vermehren; vielleicht werden die in öffentlichen Schriften diesfalls gegebene Vorschläge tätig gemacht, da Catharina die Zwote mit ihrer Instruktion so rühmlich vorangeht a). „Die Gesezze, sagt sie, können dadurch etwas Gutes stiften, wenn sie den Leibeigenen ein Eigentum bestimmen. Dabei aber ist sehr nötig, daß man denjenigen Ursachen zuvor komme, die so oft zur Empörung der Sklaven gegen ihre Herren Anlaß gegeben haben. Ohne Erkenntniß dieser Ursachen ist es unmöglich, ähnliche Vorfälle durch Gesezze zu verhindern, ob gleich die Ruhe der einen und der andern davon abhängt. „Die Römer hatten fünf und dreyßig Bürgerzünfte (tribus), und viere davon wohnten nur in der Stadt; der Ackerbau war so gar eine beliebte Beschäftigung für die Senatoren. Man findet bei vorkommenden Nationen noch mehrere Arten der Einwohner, aber da diese vornämlich aus der besondern Verfassung innerlicher Verhältnisse entspringen, so muß man solche vielmehr in der Statistik suchen. Athen nahm auch das Unterscheidungszeichen seiner Untertanen aus der mannigfaltigen Vermischung ihrer von verschiedenen Völkern abstammenden Eltern, und der Spanier hat noch jetzt die Creolen, Metisen, Quatralvos, Tre-salvos, Indianers, Mulaters und Negers. Die Einteilung der Untertanen in mittelbare und unmittelbare gehört mehr zur Regierungsform, und bis dahin will ich diese Abhandlung versparen.

a) Auslands Instruktion S. 261. 263.

Briefe über den schlechten Zustand des Landmannes, und über die Mittel ihn abzuändern; aus dem Englischen übersetzt. Soroe 1769. 8.

Bedenken über die Frage: Wie dem Bauerstande Freiheit und Eigentum in den Ländern, wo ihm beides fehlt, verschafft werden könne. (Von Herrn Oeder in Kopenhagen) Frankf. und Leipz. 1771.

HENR. RENNEMANNI *diss. de civibus exiguis, vulgaribus, urbanis, extraurbanis &c. a. a. D. P. I. n. 6.*

IO. FRIEDR. RHETII *diss. de civitatensibus.* Francof. 1664.

S. 155.

Gesellschaften im Staat.

Teils das öffentliche Wollseyn, teils das Privatinteresse können die Untertanen in besondere Gesellschaften verbinden; wesentlich haben diese ihre Absicht und Mitglieder; da sie aber dem Hauptzweck des Staats untergeordnet sind, so muß man sie notwendig als Untertanen betrachten. Freilich verdienen diese zusammengesetzten Personen eine größere Aufmerksamkeit des Regenten, die Verknüpfung ihrer Kräfte zu einerlei Absicht kan mehr Einfluss auf die Regierung haben, als das Bestreben einzelner Bürger; aber eben deswegen stehen sie unter den Befehlen der Majestät, und ich habe oben bewiesen a), daß keine Gesellschaft in den Landesbezirken erlaubt sey, welche der Regent weder ausdrücklich noch stillschweigend bestätigt hat. Dieses letztere kan bei allen Gesellschaften vermutet werden, welche die Natur und die Absicht der Menschheit und des Staats befördern, und durch die Gewonheit eingeführt sind oder aus den ausdrücklichen Verordnungen des Regenten notwendig fließen. Die übrige

übrigen Gesellschaften können nicht so leicht eine stillschweigende Bestätigung vermuten, wo nicht wichtige Beweisgründe vorhanden sind.

a) In dem ersten Teil dieses Staatsrechts, in dem Kapitel von der Oberaufsicht im Staat.

SAM. REYHERI *diff. de collegiorum iure naturae et gentium*, Kil. 1707.

ALEX. HAMMERS *de eo quod iure publ. uniuersali circa collegia iuris est*, Bamb. 1744.

§. 156.

Freie Gesellschaften.

Die besondere Verfassung eines Landes kan bisweilen auch solche Verbindungen vorzeigen, welche man freie Gesellschaften nennt. Wenn man unter diesen sich diejenigen denkt, welche von unserm Landesherrn gar nicht abhängig sind, so gehören sie auch nicht zu unserm Staat; fast eben so wie das Verhältnis zwischen einigen Reichsstädten in Deutschland, und die daran stoßenden Territorien verschiedener Reichsfürsten. Sind sie aber einigermaßen dem Souverain unserer Nation unterworfen, so betrachtet man sie noch immer als Mitglieder unserer bürgerlichen Gesellschaft, und ihre vorzügliche Freiheitsrechte können theils durch das undenkliche Herkommen, theils durch das Hauptinteresse des Regierungssystems, theils auch durch kritische Zeitpunkte entschuldigt werden. Die Bank in Genua gehört hieher, und noch ein besseres Beispiel giebt die ostindianische Handlungsgesellschaft in Holland. Sie hat gewissermaßen die Souverainetät, sie kan in Ostindien Krieg und Frieden schliessen, Gesandten abschicken und annehmen, Bündnisse schliessen, Bestungen anlegen, Armeen und Flotten unterhalten,

Gerichtshöfe anordnen, über Leben und Tod richten, und überhaupt ihre öffentlichen Staatsbedienten ernennen. Aber man muß auch wissen, daß sie die Stütze der holländischen Macht ist, und daß man ihr deswegen diese eingeschränkten oder einstweiligen Majestätsrechte gar wol zugestehen kan. Ich sage eingeschränkte oder zeitige Majestätsrechte; denn sie muß von Zeit zu Zeit bei den Generalstaaten Rechnungen ablegen, ihre Privilegien erneuern lassen, diese Fortsetzung mit Millionen bezahlen, und ihre Versammlungen in Gegenwart eines Commissairs der Generalstaaten halten a). Es ist leicht zu erachten, daß man in zweifelhaften Fällen die Abhängigkeit vermutet, und daß eine Gesellschaft in unsern Landesbezirken ihre Unabhängigkeit beweisen müsse, wenn sie sich auf solche beruft.

a) *Etat present des Provinces unies par* FR. MICH. JANSON, a la Haye 1755. T. I. Ch. 12.

(WESTERVEEN) *diff. de iure, quod competit Societati privilegatae foederati Belgii.* 1723.

Hierher gehört auch des Hrn. von Coccei *Antonomia in-
ris gentium*, desgl.

HO. FRIEDR. SCHNEIDER *de iure subditorum eminenti.*
Halae 1725.

CAROL. FRIEDR. PAULI *de iure belli societatis mercatoriae.* Halae 1751.

§. 157.

Rechtmäßige und unrechtmäßige, öffentliche und privat, auch privilegirte Gesellschaften.

Rechtmäßig ist eine jede Gesellschaft in unsern Territorien, wenn sie von unserm Regenten ausdrücklich oder stillschweigend bestätigt worden; ist dieses nicht

nicht geschehen, so wird sie als unrechtmäßig betrachtet, ob sie gleich unter andern Verhältnissen sehr rechtmäßig seyn könnte. Erstere ist von dem Landesherrn entweder dazu bestimmt, daß sie das öffentliche Wohlfeyn unmittelbar befördern soll, oder sie hat nur einen mittelbaren Einfluß in das gemeinschaftliche Interesse; jene ist eine öffentliche Gesellschaft, diese aber eine Privatgesellschaft, und nachdem nun beide mehr oder wenigere Vorzüge in Ansehung der übrigen Gesellschaften haben, nachdem werden sie auch in privilegirte und nicht privilegirte Gesellschaften geteilt. Die öffentlichen Gesellschaften entstehen theils dadurch, daß die Majestät ihre Regierungsrechte durch ein bestimmtes Kollegium ausüben will, theils auch daß eine öffentliche Gesellschaft durch das Ansehen, welches ihr der Regent beilegt, in Stand gesetzt werden soll, das Beste des Ganzen um so leichter befördern zu können. Zu erstern gehören der Staatsrath, die Polizei, Kriegs- und Justizkollegien mit allen ihren Arten und Gerichtshöfen; es ist leicht zu erachten, daß dergleichen Gesellschaften nur im Namen des Souverains die Regierungsrechte ausüben, und ordentlicher Weise von seinem Gutbefinden abhängen. Zu letztern zählt man die Kirchen, hohen Schulen, Akademien der Künste und Wissenschaften, große und privilegirte Handlungsgesellschaften, Gemeinden und andere ansehnliche Verknüpfungen, welche der Regent wegen besonderer Verfassung seines Landes auch unter die öffentlichen Gesellschaften rechnet. Unter den Gemeinden (*vniuersitates*) denke ich mir solche Gesellschaften, welche daraus entstehen, daß mehrere Untertanen zusammen an einem bestimmten Ort ihre beständige und gemeinschaftliche Absicht zu befördern sich vereinigt haben, und so wie ein jeder Ort ihres Aufenthalts die Rechte der Stadt oder des Dorfs hat, und so verschieden die besondere Absicht ist, so werden auch

die Gemeinden darnach benennt. Ich rechne sie unter die öffentlichen Gesellschaften, weil die Verknüpfungen vieler Menschen, welche der gemeinschaftliche Wohnsitz veranlaßt, das Interesse des ganzen Staats unmittelbar betrifft; ihre Verfassung so wol als auch ihre Ordnung und Regiment durch die Befehle des Souverains eingerichtet, und von ihr die obrigkeitlichen Zwangsrechte in seinem Namen ausgeübt werden. Ich weis wol, daß in einigen Ländern nicht jede Gemeinde als eine öffentliche Gesellschaft betrachtet wird, aber diese Gebräuche können in dem allgemeinen Staatsrecht keine Regel geben, wo man nicht in eben die unnützen Streitigkeiten verfallen will, die einige Rechtsgelehrten wegen des Begriffs der Gemeinden geteilt hat. Oft fragte man auch, ob die Gesellschaft zwischen Lehnherrn und seinen Vasallen unter die öffentlichen oder Privatgesellschaften gehöre. Wo die Lehnspflicht mit dem Staatsinteresse verknüpft ist, da kan die Versammlung der Vasallen eine öffentliche Gesellschaft genennt werden; aufferdem aber ist sie wenigstens nach den neuern Gebräuchen eine Privatgesellschaft, weil fast nichts mehr als die Pflichten in Ansehung der Lehnsgüter übrig bleiben, und ein reicher Bauer des andern Lehnherrn werden kan.

10. NIC. HERTII *de societ. fact. constis.* Ist in seinen *Opusculis* befindlich, welche Zomberg herausgegeben. Francof. 1737. 4

§. 158.

Können so wol einfach als auch zusammen gesetzt seyn.

Eine Gesellschaft kan aus mehrern kleinern zusammen gesetzt seyn oder nicht, und diese letztern werden einfache Gesellschaften genennt. Beide Arten können so wol bei öffentlichen als auch bei Privatgesellschaften

schaften angetroffen werden; der ganze Staat und die Gemeinden sind zusammengesetzt, die mehresten Gerichtshöfe sind einfache Gesellschaften. Eben so ist es auch bei Privatgesellschaften; einfache sind: die Ehe, die Gesellschaft zwischen Eltern und Kindern, Herren und Bedienten, überhaupt alle Privatgesellschaften, wo sich einzelne Personen vereinigen um mit gemeinschaftlichen Kräften eine gute Absicht zu bewirken, sie mag nun gelehrte Bemühungen oder andere Arbeiten, oder auch Tugend, Wohlstand und Bequemlichkeit betreffen. Zween oder auch mehrere Kaufleute oder Künstler treten zusammen, mit vereinigter Bemühung besorgen sie ihre Handelschaft, Fabriken, Manufakturen oder andere Gewerbe, und diese Gesellschaften sind einfach. Es giebt auch zusammengesetzte Privatgesellschaften; Familien, Innungen und Zünfte der Künstler und Handwerker, wie viel Privatgesellschaften lassen sich nicht denken, welche man in mehrere einzelne zerlegen kan. Es mag nun aber die Gesellschaft einfach oder zusammengesetzt seyn, so muß man ihre innere Verfassung von den Verhältnissen gegen den Staat und anderer Mitbürger unterscheiden, und allezeit ist das Interesse solcher Gesellschaften dem öffentlichen Wohlseyn untergeordnet. Wenn auch gleich diese Gesellschaften nicht das Bürgerrecht oder beständigen Aufenthalt bei uns hätten, wenn sie irgend wie die Schauspieler von einer Gegend zu der andern reisen, so kan dennoch der Regent alle Majestätsrechte auf solche ausüben, wie er es in Ansehung der Fremden in seinen Territorien zu thun befugt ist.

S. 159.

Fortsetzung.

Man weis auch Beispiele, wo der Landesherr selbst ein Mitglied der Privatgesellschaft ist, weil er dieses

dieses Recht besonders erworben hat. Er stellt also in diesem Verhältnis zweierlei Personen für den Souverain und Privatgesellschafter; aber es ist auch sehr nötig, daß er beide nicht zusammen verwechselt. Er ist Mitglied der gelehrten Gesellschaft, oder ein Mitinteressent bei Fabriken und Manufakturen; wolte er bei seinem Privatinteresse als Souverain handeln, gemis er würde kein guter Privatgesellschafter seyn, und eben dieses möchte auch von ihm gesagt werden können, in so weit man ihn als ein Mitglied der Kirche betrachtet. Ich merke nur noch hier an, daß die Zusammensetzung der Gesellschaft im Staat die Mittelbarkeit und Unmittelbarkeit der Untertanen in Territorien veranlassen kan. Wenn eine einfache Gesellschaft unter den Befehlen der zusammengesetzten steht, so ist sie in dieser Beziehung auf die Majestät mittelbar; aber wenn der Regent über diese zusammengesetzte Gesellschaft unmittelbar regieren kan, so ist solche auch deswegen eine unmittelbare Gesellschaft zu nennen, ob gleich der Regent, nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts betrachtet, über alle Gesellschaften in seinen Landesbezirken unmittelbar zu befehlen das Recht hat. Es lassen sich zwar auch Staaten denken, wo dieses Hoheitsrecht eingeschränkt ist, aber diese Verfassung gehört zu der Regierungsform. Die Lehrer des Naturrechts reden auch noch von großen und kleinen Gesellschaften; dieser Begriff ist richtig, aber er muß allemal in Beziehung auf den ganzen Staat genommen werden. Eine Nation unterwirft sich unserm Souverain, doch so, daß sie noch immer von unserm alten Bürger unterschieden seyn will, oder mit den römischen Municipalstädten muß, und diese Gesellschaft kan mehrenteils gros genennt werden; eine einzelne Familie im Verhältnis gegen das Ganze ist freilich eine kleine Gesellschaft.

Drittes Kapitel

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Bürger und Untertanen insbesondere.

Die hieher gehörigen Schriften sind theils zu Anfang des vorigen Kapitels benannt worden, theils werden sie hier bei jeder Materie insbesondere vorkommen. Die mehreste Aufmerksamkeit verdient Hobbes mit seinen vielfältigen Segnern, deren Streitschriften ausführlich angezeigt sind von dem berühmten Herrn Meister in *Bibliotheca iuris naturae et gentium*, Tom. I. unter der Aufschrift: *Thomas Hobbes*. Auch findet man hier und da einige gesunde und ungesunde Meinungen in I. I. ROUSSEAU *Citoyen, ou discours sur l'oeconomie politique*. 1766. 2 Tom. 12.

§. 160.

Gehorsam und Ehrfurcht gegen die Majestät.

Markus Terentius sprach zum Tiberius: die Götter haben dir die Majestät gegeben, uns aber die Ehre dir zu gehorchen. Soll dieses die Rede eines guten Bürgers gegen seinen wirklichen Landesvater seyn, soll sie nicht in bloßen Höflichkeitsworten eines Schmeichlers bestehen, so muß sie auf folgende Art ausgeleget werden: du bist bestimmt, die große Absicht des Staats zu bewirken, und über eine Menge vernünftiger Geschöpfe zu regieren, diese sind deswegen bereit, auf deinen Befehl ihre Handlungen so einzurichten, wie es das Wesen des Staats und die Umstände der Nation erfordern, und so wie es der Menschheit nach geschehen kan. Noch jetzt treten Terenze vor das Angesicht ihres Regenten, sie mögen nun bei dieser Untertänigkeitsbezeigung denken oder nicht, sie mögen durch Amts-

pflicht

pflicht zur genauern Erklärung dieser Worte verbunden seyn oder nicht, kurz der Endzweck bürgerlicher Regierung, welcher der Majestät die erhabensten Rechte erteilt und einschränkt, eben dieser zeigt auch dem Untertan, in wie weit er gehorchen muß, und in wie weit er als vernünftiger Mensch nicht unter dem bürgerlichen Zwang stehet oder stehen kan. Man muß hier allezeit sehen auf das, wozu überhaupt die Menschheit zu verbinden es möglich ist, alsdann auf das, was zur Bewirkung des gemeinschaftlichen Wohls von Seiten der Untertanen erfordert wird, und endlich auf das, was gegenwärtige Umstände notwendig oder nützlich machen. Ersteres ist deswegen zu bemerken, weil ein vernünftiger Mensch von dem andern unmöglich etwas verlangen darf, das seine Kräfte, Freiheit und Willkühr übersteigt. Das zweite ist notwendig, weil der vernünftige Mensch nur deswegen Bürger seyn kan, daß er seine Bemühungen zum gemeinschaftlichen Besten anwendet, um dadurch selbst Sicherheit, Bequemlichkeit und Nahrungsstand zu finden. Das letztere ist aus der Verbindlichkeit zu ersehen, nach welcher der Mensch seine Absichten und Bestimmungen auch unter den Umständen, in welchen er lebt, beobachten muß. Das Hauptgesetz ist also: der Bürger soll gegen die Majestät allen Gehorsam, Ehrfurcht und Treue bezeigen. Wenn man aber nicht mit dem Hobbes und Machiavell den Untertan als eine Maschine betrachten will, so wird dieses Hauptgesetz durch das absolute natürliche Recht, durch die von der Vernunft bestimmten Regeln der Kollision, durch die Absicht und Umstände des Staats eingeschränkt.

NIC. CHRIST. LYNCKER *diss. de religione obsequii.*
Ienae 1682.

SAM. STRYCK *diss. de iure reuerentiae eiusque effectibus.*
Francof. ad Viadr. 1672.

Genauere Bestimmung.

Die Kräfte, welche ein freier Mensch in dem natürlichen Zustand zu seinem eigenen Vorteil anwenden konnte, und die Handlungen, welche das vernünftige Recht seinem Willkühr überlies, alle diese werden durch die bürgerliche Verfassung den Befehlen der Majestät in so weit unterworfen, als es die Absicht des Staats für sich oder den Umständen nach erfordert. Deswegen schreibt der Regent gebietende und verbietende Gesetze für, er redet in solchen von Handlungen, welche das Wohlfeyn der Nation mittelbar oder unmittelbar betreffen, er unterscheidet das Wesentliche und Zufällige von dem Notwendigen, und das andere überläßt er der vernünftigen Entschließung, kurz, der Freiheit seines gebildeten Untertans. Auf diese Regierungsrechte bezieht sich der Gehorsam des Bürgers; er unternimmt die Handlungen, so wie sie ihm befohlen sind (*obedientia positiva*); er unterläßt alles was ihm verboten ist (*obedientia negativa*); er regiert sich und die Seinigen selbst, in so weit ihn die bürgerlichen Gesetze in der Freiheit lassen. Unter dem Gehorsam verstehe ich nicht eine blinde Tätigkeit des Untertans, welcher, ohne zu denken, dasjenige maschinenmäßig thut, was man ihnen vorsagt; gewis ein Regent würde bey diesem Verlangen sehr unglücklich seyn, weil er von einem vernünftig denkenden Wesen unmögliche Dinge fordern oder es wagen müßte, ob bloßer Zwang die Menschen regieren könne, ob es möglich sey, den Bürger in der Unwissenheit zu erziehen und in solcher zu erhalten. Man darf aber auch die Freiheit zu denken nicht dergestalt ausdehnen, daß der Untertan von seinem Regenten eine vollständige Anführung der Gründe und Rechtfertigung seiner Befehle verlangen könne. Auch dieses würde unmöglich seyn, weil

die

die Denkungsart der Menschen nicht einerlei ist, weil der Regent bei dieser Verschiedenheit dennoch allgemeine Landesgesetze geben muß, und weil es endlich viele Fälle giebt, wo der Fürst in seinem geheimen Cabinet und in der Entfernung weiter sehen, und seine Verordnung sehr gut seyn kan, welche doch einen Bürger aus Mangel der Einsichten in das Regierungssystem dem ersten Anschein nach für böse oder unzeitig hält. Die Ursach des Gehorsams gegen die Befehle des Regenten liegt nicht allein in der offenbaren Gerechtigkeit, sondern auch in der Ehrfurcht und dem Zutrauen gegen die Majestät, so daß sie unser Wolsenn befördern wolle, ob wir gleich das Gute nicht allemal deutlich einsehen können. Auch das würde schon wider die Bürgerpflicht seyn, wenn man glauben wolte, der Regent habe in seinen Gesetzen geirrt, und man würde ihm selbst einen Dienst leisten, wenn man solche nicht befolgt, ohne vorher deswegen Vorstellung getan, und Verhaltungsbefehle erwartet zu haben.

10. PHIL. PALTHENII Pr. *de obligatione passiva*. Gryphisw. 1709.

S. 162.

Freiheit zu denken.

Schon die Vernunft sagt einem jeden Menschen, daß er die Freiheit zu denken regelmäßig einrichten müsse. Ehrfurcht und Gehorsam gegen die Majestät setzen dieser Freiheit noch genauere Grenzen. Ein Mensch soll die bürgerlichen Gesetze beobachten, er soll das Seinige zum Besten des Staats beitragen, er mus also auch wol das Recht haben zu denken, was er thut, und weil die Regierung eine Uebereinstimmung der Handlungen zum Besten des Ganzen verlangt, so hat der Fürst auch allerdings ein Recht, die Denkungsart

art der Untertanen in so weit zu lenken, und diese müssen auch ihre Denkungsart und Willen nach diesem System einrichten. Schon die Freundschaft verlangt eine Harmonie der Gedanken, wie vielmehr der Staat. Freilich, so lange es allein auf die bloße Denkungsart ankommt, so lange kan der Fürst weiter nichts thun, als durch gute Erziehung, Religion, Sittensystem und eigenes Betragen die Gedanken des Untertans zu beherrschen; aber so bald sich diese durch äußerliche Handlungen tätig beweisen sollen, so bald kan auch der Zwang statt finden, wenn es das Wohlseyn des Staats verlangt. Der Souverain macht sein Gesetzbuch bekannt, sein Untertan soll es wissen; es ist ihm auch erlaubt über solches zu urtheilen, weil ein jeder Mensch bei seinen Handlungen wissen muß, was er thut oder thun soll; nur nicht so, daß sich der Untertan zur Widerspenstigkeit entschließt. Gesezt nun, er zeigt seinen Ungehorsam auch durch äußerliche Thaten, da er doch das Gesez befolgen sollte und könnte, so muß er sich gefallen lassen, daß man ihn zwingt, dasjenige zu thun was er soll, und zu unterlassen was er nicht thun soll.

CASP. ARHEDEN *de poena cogitationum*. Bremae 1723. 4.

Des Hrn. von Cocceii Anmerkungen zum Grotius, 2tes Buch. Cap. 20. §. 18. in der Edit. von Lausanne.

§. 163.

Fortsetzung.

Ueberhaupt ist es ein sehr vernünftiges Staatsgesetz, welches befiehlt, daß man von seinem Landesherrn gut denken und reden müsse; man stelle sich die erhabenste Würde der Majestät für, man erwäge zugleich ihre Rechte und die großen Vorteile, welche den Menschen

sehen dadurch zu wachsen; Ehrfurcht, Dankbarkeit, Liebe und Gehorsam werden die natürlichsten Folgen dieser Denkungsart seyn. Gesezt auch, ein vernünftiger Kenner der Fürsten würde einen Fehler an seinem Herrn bemerken, so entsteht zwar in ihm ein Gedanke, der seinen Prinzen nicht in majestätischer Vollkommenheit betrachtet; aber wer giebt ihm wol die Erlaubnis, diesen Fehlern weiter nachzuforschen, um sich nur boshaft zu belustigen oder solche leichtsinniger und gefährlicher Weise ins Land zu verbreiten? Es ist schon schändlich, dieses gegen seines gleichen zu thun, aber es ist höchst strafbar, wenn ein Höfling, ein leichtsinniger Spötter seinen Herrn auf diese Art beleidigt, besonders da dergleichen Betragen einen unmittelbaren Einfluß auf das Wohlfeyn des Landes hat. Das würde die Majestät verringern, wenn es erlaubt seyn sollte, ihre Fehler auszuspuhnen und zu entdecken; das würde die Gesetze entkräften, wenn ein jeder wider solche handeln dürfte, der sie ungerecht zu seyn glaubt, und wo würde die Einförmigkeit der Handlungen bleiben, besonders bei den Verordnungen, wo der Regent genöthigt ist, einigen Bürgern zum Vorteil des Ganzen etwas zu entziehen? Einige Staatslehrer sagen auch, daß der Untertan seinen Souverain gar nicht beurtheilen dürfe a); ich erkläre dieses Sprüchwort auf folgende Art: ein anders ist urtheilen wie ein vernünftiger Bürger, und das ist erlaubt; ein anders ist urtheilen als Richter, als Feind, als Verleumder und Spötter, alles dieses ist verabscheuungswürdig und verdient nachdrückliche Ahndung, so bald die äußerliche That eine Fortsetzung dieser bösen Gedanken anzeigt.

a) *de REAL science de gouvernement*, in dem Theil, der vom Staatsrecht handelt. Zweites Kapitel §. 94.

§. 164.

Der Untertan muß alles unterlassen, was den Majestätsrechten widerspricht.

Die Absicht der Staatsverfassung macht es notwendig, daß ein Untertan alles unterlasse, was den Majestätsrechten zuwider ist, noch weniger aber darf er sich dieser höchsten Befugnisse selbst anmaßen. Es sind daher alle Handlungen strafbar, wodurch er geradezu, oder durch Umwege den Regierungsrechten sich widersetzt, oder solchen Hindernisse verursacht; wie wolte das gemeinschaftliche Wolsen mit diesem Ungehorsam bestehen? Kurz, dasjenige, was die Menschen in eine bürgerliche Gesellschaft vereinigte, eben das verbindet sie auch zum Gehorsam, Ehrfurcht und Liebe gegen den Souverain. Es sind wesentliche Eigenschaften der Untertanen, daß sie sich regieren lassen, nicht aber eigenmächtig verfahren, und derjenige ist ein Feind unsers Staats, der sich der Majestätsrechte anmaßt oder wider solche handelt. Wer also die Majestät bei ihrer höchsten Befugnis Gesetze zu geben und Gehorsam zu fordern, Oberaufsicht zu haben, Anstalten zum gemeinschaftlichen Besten zu machen, und alles dieses zu vollstrecken; wer dieses verhindert, ist ein Feind unserer Nation, und eben dieses kan auch von dem gesagt werden, der mit Auswärtigen zu unserm Schaden Geschäfte treibt, oder Selbsthülfe anwendet, über seine Mituntertanen und ihrer Güter regieren will, Gelegenheit giebt, daß andere Böses thun, oder das Gute unterlassen, wer wider die öffentliche Sicherheit, Bequemlichkeit und Nahrungsstand handelt, ist ein böser Untertan. Hieher gehören auch alle schändliche Handlungen, wodurch ein Untertan die Ehrfurcht gegen seinen Souverain verletzt, um so mehr da Verachtung und Gleichgültigkeit

X

zum

zum Ungehorsam und Widerwillen verleiten. Der Engländer sucht seine Freiheit darinnen, daß er öffentlich und ungezähmt wider den Hof und die Regierung reden und schreiben kan, und diejenigen beschimpfen, welche dem König ihre Ehrfurcht feierlich bezeigen wollen. Diese unglückselige Verschiedenheit der Gesinnungen ist nicht allein der Einförmigkeit bürgerlicher Handlungen, sondern auch der notwendigsten Ehrfurcht gegen die Majestät zuwider. Man bestrafte nur die Schmähtaten, die den König geradezu angreifen; gleichsam als wenn man durch Umwege nicht eben so beleidigen könne. Karl der Zweete fragte einen Gefangenen um die Ursache seiner Strafe: „eine Satyre wider den Minister?“, Der Narr, sprach Karl, wenn er wider mich satyrisirt hätte, man würde ihn nicht bestrafte haben.

10. CHRISTOPH. BECMANNI *diss. de non abutendo principum nomine.* Francof. ad Viadr. 1684.

10. SCHMIDII *libera de principe lingua.* Lipsiae 1688.

§. 165.

Grenzen des bürgerlichen Gehorsams, besonders in Kollision.

Solte aber wol der vernünftige Bürger blos maschinenmäßig handeln, und einen blinden Gehorsam in allen Fällen beweisen? Wäre dieses, so würde Rousseau mit Recht den Gebrauch bürgerlicher Gesellschaften tadeln; aber es hat der Gehorsam der Untertanen allerdings seine Grenzen. Ein weiser und gerechter Fürst wird ohnedes niemals seinen Untertanen etwas befehlen, das der Absicht des Staats, der Vernunft und Religion widerspricht, ich glaube auch, daß diese Frage sehr selten, und zwar in der Theorie mehr als in der Ausübung vorkomme. Dennoch aber müssen

müssen diese Fälle in einem System des allgemeinen Staatsrechts nach richtigen Grundsätzen bestimmt werden. Es ist hierbei mehrentheils eine Kollision der Pflichten gegen die Majestät und andere vorhanden, und man muß also diese kritische Frage nach der Vorschrift beantworten, die wir überhaupt in Kollision zu beobachten haben; kurz, man muß die größere Verbindlichkeit der kleinern vorziehen. Soll dieses geschehen, so ist nötig, daß sich ein Bürger die ganze Reihe seiner Pflichten vorstelle, und solche in pünktliche Subordination setze. Will er dieses thun, so muß er theils die Person betrachten, welcher er die Pflichten schuldig ist, theils muß er auf den Gegenstand dieser Verbindlichkeiten sehen; beides muß er zugleich bemerken, wenn er in diesen wichtigen Kollisionen eine regelmäßige Ausnahme machen will. Ohne daß ich die Subordination der Pflichten gegen andere Privatpersonen erwehne a), will ich hier nur von denjenigen reden, welche ein Untertan in dem Verhältnis gegen Gott, Tugend und die Majestät hat.

- a) Die Vernunft macht hierbei überhaupt folgende Subordination: 1) der Bürger, von dem die Rede ist, in Ansehung seines Lebens und der Religion, und was zu seiner Erhaltung notwendig erfordert wird. Bei den übrigen sieht er auf das, wodurch mehr oder weniger Gutes bewirkt werden kan, und da, wo aus Fällen gewählt werden muß, die gleich gut oder böse sind, beobachtet er vornämlich die Pflichten gegen sich, alsdann 2) gegen den Ehegatten, 3) die Verwandten nach ihren Graden, 4) die Freunde, Gesellschafter und Hausgenossen, 5) die Einwohner seines Orts, 6) die Mituntertanen seines Staats, 7) jeder Menschen, und bei allen diesen untersucht er, ob oder wie es diese Personen verdienen, daß man zu ihrem Vorteil die Pflichten gegen andere hintansetze.

CHR. ERDMANN PFAFFREYER *diss. limitum, quibus
subditorum erga imperantes terminatur fides*, Lips. 1705.
Dissert. spec. Lips. 1706.

§. 166.

Subordination der hieher gehörigen Pflichten.

Ich glaube nicht zu irren, wenn ich folgende Subordination zur Bestimmung der hieher gehörigen Maasregeln zum Grunde setze. Erstens: die Pflichten gegen Gott müssen auch in der Kollision zwischen Staat und Untertan vorgezogen werden. Die höchsten Vollkommenheiten des Allmächtigen geben uns auch die höchsten Pflichten; ein kurzer, aber meines Erachtens sehr nachdrücklicher Beweis, und diejenigen, welche die Möglichkeit eines solchen vollkommensten Wesens zugeben, aber dessen wirkliches Daseyn leugnen, mögen diese Gedanken als einen abstrakten Satz ansehen, dergleichen sie in allen Lehrbüchern antreffen werden. Ich zähle hieher auch die Pflichten der Tugend; nicht etwa der eingebildeten oder derjenigen, die der Mode nach Tugend genennt wird, sondern die wirkliche Tugend, die wahre Ehre des Menschen, diejenige, deren Mangel oder Gegenteil schändlich ist. Zweitens: die Pflichten gegen die Erhaltung des Staats und die Majestät, die ihn vorstellt. Ein Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft soll die Absicht des Staats bewirken, und so wie der Bürger als Mensch die Pflichten gegen Gott und die Tugend als die ersten ansehen soll, eben so muß der Bürger als Bürger das Wollseyn und die Erhaltung des Ganzen seine vorzüglichste Bemühung seyn lassen. So gar Leben und Güter müssen im Notfall daran gesetzt werden, wenn sie notwendige und vernünftige Mittel sind, ohne welche der Staat selbst nicht erhalten werden könnte. Es hat einmal die Kollision den Menschen in die bürgerliche Verfassung gesetzt,

setzt, und man muß wissen, daß die Erhaltung des Ganzen allezeit ein größeres Gut ist, als die Erhaltung des einzelnen Theils, daß auch ein Mensch in dem natürlichen Zustand täglich eine Lebensgefahr befürchten müsse. Drittens: die Erhaltung seines und der Seinigen Leben, Güter, Ehre und andere Vollkommenheiten. Ein Bürger ist sich als Mensch und als Bürger Pflichten schuldig; als Mensch muß er seine innerliche und äußerliche Güter erhalten, als Bürger kan er verlangen, das Seinige in Ruhe und Sicherheit zu genießsen, und wenn er das gethan hat, was die Absicht des Staats von ihm verlangt, so kan er zu seinem eigenen Vorteil fortarbeiten. Er kan sich auch wider einen jeden verteidigen, der ihm seine Güter entziehen will; nur muß dieses nicht durch eigenmächtige Selbsthülfe geschehen, so lange er sich noch durch obrigkeitlichen Beistand schützen kan. Viertens: wenn die Rede ist von der Vermehrung der Güter, so sind die Pflichten gegen den Staat überhaupt betrachtet, der Verbesserung des Privatzustandes eines Bürgers vorzuziehen, weil die größere Vollkommenheit in Kollision vorzüglich zu bewirken ist. Da aber in der That die Glückseligkeit des gemeinen Wesens durch den blühenden Zustand der Untertanen am meisten befördert wird, so kan ein jeder einzelner Bürger seinen Privatzustand so gut als möglich verbessern, und ohne die Vermehrung seiner Güter an den Staat selbst auf einmal abzugeben, wird er hier in der That den Reichtum des Ganzen vermehrt haben. Wenn der Bürger versichert ist, daß seine Abgaben und Mühe nicht misbraucht werden, so wird er auch gewis das Seinige gerne beitragen.

AD. FRIEDR. GLAFINI *diss. de officiorum collisione.*
Ienae 1713.

IO. NIC. HERTIVS *de collisione legum.* Gieslæ 1688.

Grenzen des bürgerlichen Gehorsams in Ansehung der Befehle wider Gott und die Natur.

Hobbes a) verlangt, daß der Untertan alle Befehle seines Souverains befolgen sollte, wenn er auch wüßte daß sie böse wären; er schließt dieses aus seinem irrigen Satz, daß die Verbindlichkeit allein aus dem Willkühr des Regenten entstehe. Nun ist zwar nicht zu leugnen, daß ein Untertan der Regierung pünktlichen Gehorsam schuldig ist, und daß der Wille des Souverains ein Gesetz seyn könne; es würde auch oft widersprechend seyn, wenn der Untertan die ihm von der Majestät gegebene Befehle erst lange beurteilen, und solche wol gar nicht befolgen dürfte, da er doch das Gut- und Böseseyn der Maxime nicht allezeit einsieht, und man würde das schädliche hiervon bei den Geschäften die schleunige Ausführung erfordern, gar bald empfinden. Dennoch aber muß ein vernünftiger Mensch auch denken und urtheilen was er thut, er ist auch Gott und der Natur die ersten Pflichten schuldig. Der bürgerliche Gehorsam bezieht sich nur auf die Absicht des Staats, diese verlangt gar nicht das, was Gott und der Vernunft geradezu widerspricht, und in so weit es möglich ist, daß ein Fürst offenbar böse Befehle erteile, in so weit lassen sich auch Fälle denken, wo der Untertan seinen Gehorsam versagen kan b).

a) HOBBS *de eius* cap. 12. §. 2.b) PUFENDORF *in iure naturae et gentium*. Lib. VIII. cap. I. §. 6.CHRIST. HELWIG *Quaenam a summa maiestate legibus definiti nequeant?* Regiom. 1693. 4.IO. LVD. FABRICIUS *de limitibus obsequii erga homines*. Heidelb. 1681.

Fortsetzung des Vorigen.

Ich würde einem jeden anrathen, sich von dem Hofe zu entfernen, wo er dergleichen Befehle zu hören vermutet; gesetzt aber, daß er sich nun einmal in dieser gefährlichen Lage befindet, so würde die ihm befohlene Handlung entweder unleugbar der Ehrfurcht gegen Gott und den absoluten Pflichten der Vernunft widersprechen, oder nicht; in dem ersten Fall muß er, nachdem Ausspruch vieler Regenten selbst, die Pflichten gegen Gott und der Vernunft vorziehen, um so mehr, da auf dieser Seite die höchste und heiligste Verbindlichkeit ist, und ein souverainer Mensch dennoch unter Gott und der Vernunft steht, überdieses auch die Regierungsrechte und das gemeinschaftliche Wolksein dergleichen Befehle nicht verlangen. In dem letztern Fall kommt es darauf an, ob ein Bürger durch Erhaltung seines Lebens, oder Beibehaltung seines Amtes mehr Gutes bewirken, und wol gar die Fortdauer böser Befehle mildern, verhindern, und in Zeiten entkräften könne; oder wenn auch zugleich zu vermuten ist, daß andere blinde Schmeichler die schädlichen Befehle befolgen würden, so könnte auch wol der Redliche selbst in Diensten bleiben, und die Vollstreckung des bösen Willens so viel möglich vermindern. Sollte hier der Tyrann seinem redlichen Bürger den Tod drohen, sollte er ihm die Pflichten gegen Gott zur Last legen, so fällt die ganze Handlung auf ihn als die sittliche Ursache ganz allein zurück. Doch muß man untersuchen, ob ein harter Befehl auch den Umständen nach böse ist, oder ob man den Gehorsam gegen die Strenge des Souverains als ein kleineres Uebel betrachten könne; dieses ist freilich allemal dem größern Uebel vorzuziehen. Der Regent befiehlt einen Untertan zu töden, oder ihm das Seinige zu nehmen; die Ar-

264. Von den Rechten und Verbindlichkeiten

mee bekömmt Befehl zu feindlichen Handlungen wider den Nachbar; es kan seyn, daß es zweifelhaft ist, ob diese Ordres auch gerecht sind, aber es kan auch seyn, daß sie den Umständen nach durch die Absicht des Staats erfordert werden, und daß nur die Staatsflugheit die Verheimlichung der Ursachen anbefiehlt. Der Untertan muß also gehorchen, ja er kan auch nicht allezeit mit gutem Gewissen seinen Dienst abgeben.

IO. FRIEDEM. SCHNEIDERI *diss. de collisione famae et conscientiae.* Halae 1703.

NATH. FALCKIUS *de potestate imperantium ad actus sua natura illicitos se extendente.* Viteb. 1698.

RAM. FRIEDR. WILLENBERG *de iure principii negato circa territorium suum.* Gedani 1701.

MICH. WENDELERI *diss. utrum tyranno impia iubenti resistere possint subditi et quomodo?* Viteb. 1657.

IO. KLEINII *diss. de inobedientia impuni.* Rostoch. 1700.

§. 169.

Hieher gehörige Beispiele.

Der Tyrann befiehlt Gott zu lästern, sich selbst oder unschuldige Blutsfreunde, oder andere offenbar unschuldige Menschen, oder Blutsfreunde zu töden, zu schänden, oder solchen andere widernatürliche Beleidigungen zuzufügen, und sich sonst zur sittlichen Ursach böser Regierung zu machen. Diese Befehle dürften also von einem gewissenhaften Bürger nicht leicht zu befolgen seyn, und es wird sich die Stärke der Religion und des Patriotismus zeigen, wenn der Bürger das Elend, die Ungnade, selbst den Tod vorzieht. Es giebt Beispiele, wo ein blinder Gehorsam in der Folge durch den Tyrannen selbst oder seine Nachfolger am Leben des gefälligen Dieners gestraft ward; welcher

Der Tod ist wol rühmlicher, und wie lange ist wol ein Mensch ein Liebling des Tyrannen? Philipp der Zweete lies einen Staatsbedienten töden, weil er ihm blindlings gehorsam war; die polnischen Geschichtschreiber erzählen, daß Joan Basilowiz seinen Minister an den Füßen aufzuhängen befahl, und von den Umstehenden verlangte, daß ihm ein jeder ein Glied abschneiden sollte. Der Sekretair dieses Ministers that ein gleiches, er vergaß die Dankbarkeit gegen seinen bisherigen Herrn, zur Belustigung des Tyrannen verrichtete er diese schändliche Handlung auf eine spöttische Art, aber sein Herr starb eben durch diesen leichtsinnigen Schnitt, und man muß erschrecken, was dieser Schreiber zu thun genöthigt war, wenn er nicht gleiche Strafe hätte erleiden wollen. Einige Untertanen des Amurath hatten sich in die Rebellion des Sanzi eingelassen; Amurath bekam sie gefangen, und zur Strafe sollten sie ihre eigenen Kinder töden, aber sie unterwarfen sich selbst der Lebensstrafe a). Nach Nero's Tod lies der Römische Senat die unbedachtsamen Lieblinge dieses Despoten theils stäupen, theils auf löcherichten Schiffen ins Meer treiben b), und das achtzehnte Jahrhundert hat vielleicht auch das traurige Ende unglücklicher Lieblinge gesehen. Weit anders machten es einige Statthalter Karls des neunten, als er ihnen die Ordre wider die Hugenotten zufertigte; die Vorsicht stand ihnen auch besonders bei, daß sie mehrtheils ohne böse Folgen ihren Gehorsam gegen die Ungerechtigkeit versagten, und die Nachwelt preiſte ihren patriotischen Muth so sehr, als sie den König tadelt. Provence ward also durch den Graf von Tende, Auvergne durch den Marquis St. Herme, Dauphine durch Bertrand von Gordes und Bayonne durch den Vicomte von Dortes wenigstens in so weit befreit, daß daselbst das blutige Schauspiel nicht so heftig war, als es in Paris und an andern Or-

ten noch jetzt mit Abscheu erwähnt wird. Der Vicomte von Dortes schrieb an den König folgende Antwort: „ich habe unter den hiesigen Einwohnern und Kriegsheuten nur gute Bürger und tapfere Soldaten, aber keinen einzigen Henker gefunden; also bitten sie und ich Ew. Majestät demüthigt, unsere Hände und Leben zu Sachen zu gebrauchen, die sich thun lassen.“ Ich glaube, daß eine vernünftige Staatsklugheit des Ministers vielerlei erlaubte Mittel erfinden kan, die Unmenschlichkeit zu verhüten, und die Härte übereilter Befehle zu mildern.

a) *Laonius Chalcocomytas Lib. I.*

b) *SVETONIUS in Tiro cap. 8. TACITVS in historia Lib. IV. cap. 30.*

JAC. STAHLKOPF de fundamento venerationis dei aduers. Hobbesium. Viteb. 1706.

§. 170.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Untertanen beziehen sich auf die Befugnisse der Majestät.

So weit die Rechte der Majestät gehen, so weit erstrecken sich auch die Verbindlichkeiten der Untertanen, weil beide ihre gemeinschaftliche Absicht haben, und man auch beide aus solcher beurteilen kan. Die Absicht und Ordnung des Staats verbietet eine Handlung, und der Untertan muß solche unterlassen. Sie befiehlt, und der Bürger muß seine Kräfte zum gemeinschaftlichen Wohlfeyn anwenden. Die übrigen Rechte und Verbindlichkeiten des Untertans, welche nicht durch den Endzweck des Staats bewirkt werden, und nicht zur Verfassung der Nation gehören, sind den natürlichen Rechten des Einwohners überlassen. Es muß also

also der Untertan alles vermeiden, was der Regierung und dem gemeinschaftlichen Wolsenn Hindernisse setzt; unerlaubte Verbindungen und Gesellschaften darf er nicht eigenmächtiger Weise errichten, noch weniger Gewalt wider den Mitbürger oder gegen die Obrigkeit selbst gebrauchen, sich wider gute Anstalten empören, kurz, sich der Majestätsrechte anmaßen, oder der Sicherheit, Bequemlichkeit und dem Nahrungsstand entgegen handeln; alles dieses ist wider die Pflicht des Untertans, und obgleich eine Handlung in dem natürlichen Zustand gerecht seyn könnte, so muß sie doch im Staat unterlassen werden, so bald sie dem Endzwek widerspricht. Die Majestätsrechte verlangen ferner von dem Bürger, daß er durch die Anwendung seiner Handlungen das Seinige zur Erhaltung und Vermehrung des gemeinschaftlichen Wolsenns beitrage. Es ist nicht genug, wenn er nur unterläßt, was böse ist, die Beförderung der Staatsabsicht macht eine einförmige Tätigkeit der Kräfte notwendig, und ob man gleich nicht eines jeden Willkühr überlassen kan, wie er dieses thut, so muß doch das Gesetz und die gute Erziehung dem Bürger hinreichenden Anleitung hierzu geben. Er muß seinem Mitbürger Gelegenheit zum Guten verschaffen, arbeiten, seinen Privatzustand in gute Uebereinstimmung mit dem öffentlichen Wolsenn setzen, seine Güter und Geschicklichkeit vermehren, die ihm angetragene öffentliche Aemter treulich verwalten, und im Nothfall Leben und Güter zur Erhaltung des Staats und der Majestät darbiehen. Ich sage im Nothfall; denn vor sich betrachtet muß er nicht allein als Mensch, sondern auch als Bürger Leben und Güter unter dem Schutz der Majestät verteidigen, aber wenn bei vorkommenden Fällen die Erhaltung des öffentlichen Wolsenns mit diesen Privatgütern nicht zugleich bestehen kan, so muß wol die Entscheidung zum Besten des Ganzen geschehen, und hier zeigt sich ein hoher Grad des Patriotismus,

tismus, wenn ein Bürger von selbst seine Privatgüter an den Stufen des Throns aufopfert.

§. 171.

Rechte in Ansehung der Religion.

Bei der Religion lassen sich überhaupt zwei Arten der Rechte denken: erstens diejenigen, welche einem jeden vernünftigen Menschen zukommen; zweitens solche, die er in unserm Staat gesetzmäßig erworben hat. Erstere sind keiner Veränderung unterworfen, letztere hängen von der Staatsverfassung ab; zu erstern zählt man die Gewissensfreiheit, zu letztern die Ausübung des privat- oder öffentlichen Gottesdiensts. Der Untertan hat das Recht der Gewissensfreiheit, in so weit die vernünftige Denkungsart des Menschen und die Pflichten gegen Gott nicht unter dem Zwang sind. Man kan ihn also nicht mit Gewalt geradezu angreifen, daß er seinen Glauben abändere oder dasjenige thue, was er nach seiner Vorstellung böse zu seyn glaubt; ein jeder hat das Recht etwas vor gut zu halten, was er durch unschuldige Ueberzeugungen mit der wesentlichen Absicht des Menschen übereinstimmend zu seyn vermeint, und ein jeder kan seine Religion für die beste halten. Wolte man ihn antreiben, wider diese Denkungsart zu handeln, so würde er uns mit Recht als seine Feinde ansehen, da wir ihn zu etwas zwingen, das er doch für böse hält. Alles dieses kan freilich nur von der Freiheit zu denken gesagt werden, und so bald der Untertan seine Gedanken dergestalt entdeckt, daß er Sekten stiften; und besondere Meinungen zum Nachteil des Staats verbreiten will: so bald kan man ihm dieses untersagen. Man darf die Gewissensfreiheit nicht in ungezähmte Frechheit oder auferliche Unordnungen ausbrechen lassen; es solat auch daraus gar nicht, daß ein Einwohner die öffentliche

oder

oder Privatübung des Gottesdiensts haben müsse. Er ist zwar Gott mehr als dem Staat verbunden, aber er kan auch diesen Dienst durch häusliche Andacht bezeigen, es wäre denn, daß er sich zu einer Religion bekennte, welcher in den Territorien die gesellschaftlichen Rechte zukommen, und so weit diese Gesellschaft ihre Befugnisse erhalten hat, eben so können auch ihre Mitglieder die erworbenen Rechte ausüben. Gesezt aber, es wolle der Regent auch einen Untertan wider seine Religionsrechte bedrücken; — — die Geschichte beschreibt uns die blutigsten Scenen, wo bald Fürst bald Untertan die Hauptrolle spielen; aber ohne darauf zu sehen, was eine große und privilegirte Gesellschaft im Staat thun kan, wenn man ihr die rechtmäßigen Befugnisse entziehen will, rede ich hier nur allein vom dem, was einzelne Einwohner und Familien zu thun verbunden sind. Es bleibt ihnen nichts übrig, als die Auswanderung oder Geduld, oder Aufmerksamkeit, die sie bedenken läßt, ob sie etwan bisher zu eigensinnig gedacht haben; bei allen diesen aber muß sich die Stärke der guten Religion zeigen.

SIM. GOGREVE *discursus de quaestione: an exercitium religionis contra superiorem armis defendi possit.* Giss. 1624.

AVG. FRIEDR. MÜLLERVS *de emigratione religionis causa suscipienda.* Lips. 1732. 4.

§. 172.

Der Untertan darf nicht eigenmächtig Gewalt brauchen.

Ueberhaupt ist es der Staatsverfassung zuwider, wenn der Untertan ohne Erlaubniß der Majestät den Selbstzwang gegen seinen Mitbürger oder Fremden aus-

ausübt, so bald der Staat entsteht, und so bald der natürliche Zustand aufhört, so bald überläßt jeder Bürger seine Zwangsrechte der Vollstreckung des Souverains, und ohne dessen Willen ist jede Selbsthülfe strafbar. Es ist aber eben nicht nötig, daß diese Einwilligung ausdrücklich erteilt werde; sie kan auch stillschweigend geschehen. Ein Staatsbedienter, ein Kriegsmann oder Richter in Justiz- oder Polizeisachen, bekommt Ordre, die ihm befiehlt, ein bestimmtes Geschäft durchzusetzen; ist dieser Befehl dringend, und verbieten sonst die Umstände den Zwang nicht, so kan der Staatsbediente den Widerspenstigen mit Gewalt zu seinen Pflichten anhalten, weil hier die Güte nicht zu reichen wolte. Ein Hausvater und Vorgesetzter hat allerdings auch das Zwangsrecht in Sachen seiner Familie oder Untergebenen; man vermutet hierbei die stillschweigende Einwilligung des Regenten um so mehr, da der Endzweck des Staats durch diesen Privatzwang sehr gut bewirkt wird, und die Obrigkeit nicht unmittelbar die Jugend erziehen, oder die Hausgesellschaften selbst regieren kan. Vorzüglich aber giebt der Souverain seine Einwilligung zum Selbstzwang in allen Fällen, wo sich der Einwohner in dringender Gefahr befindet, und wo es nicht möglich ist, ohne unwiederbringlichen Schaden die obrigkeitliche Verteidigung seines und der Seinigen Leben, Ehre, Güter und Freiheit wider unrechtmäßige Gewalt zu erwarten. Was die Untertanen gegen den auswärtigen Feind thun können, wenn der bisherige Regent ihnen zu helfen nicht mehr vermag oder nicht will; ob und in wie weit dieser die Gegenwehr der Untertanen wünscht, oder solche nicht gerne sieht; ob Sachsen gegen Schweden mit Recht untätig, Genua aber gegen seine Sieger so tätig seyn konnte, alles dieses gehört teils in das Völkerrecht, teils wird es aus dem beurteilt, ob der Bürger auch ohne seinen Herrn den Staat, erhalten,

oder

oder wieder befreien könne, den sein Herr wider Willen verlassen mußte, und ob dieses alles mit Wahrscheinlichkeit geschehe, oder ob man noch ein größeres Uebel befürchten müsse. Hier ist vornämlich zu untersuchen, in wie weit eine Privatperson gegen die andere Gewalt brauchen dürfe.

IO. NIC. HERTII Diss. de differentiis iuris in statu naturali et aduentitio. Gissae 1705.

CHRISTOPH. PHIL. RICHTER de defensione necessaria extraiudiciali. Ienae 1665. 4.

AD. HENR. GERMIGHAVSEN de violenta defensione privata in statu civili. Ienae 1740.

§. 173.

Genauere Bestimmung.

Das würde ein sehr anarchischer Zustand auch mitten im Staat seyn, wenn es den Untertanen erlaubt wäre, sich willkürliche Selbsthülfe zu verschaffen. Der mächtigere würde den schwächern täglich zu unterdrücken suchen, täglich würden Privatkriege geführt werden, der Beleidigte würde seine Rache wider das regelmäßige Verhältnis ausdehnen, die Verbitterung der Einwohner würde sich vergrößern, und man würde überhaupt die Absicht hintansetzen, weswegen doch die bürgerlichen Gesellschaften errichtet worden sind. Das Faustrecht, der Zweikampf, gewaltsamer Angriff am Leben, Ehre, Gütern, Ruhe, Bequemlichkeit und Nahrungsstand, Frechheit über seine Mituntertanen, das Recht über Leben und Tod ausüben, und in die Majestätsrechte greifen; wie schädlich sind alle diese Tathandlungen, da man seine Rechte durch Hülfe des Richters ausüben und erhalten kan? Zum vorausgesetzt, daß die Majestät eine gute Justizverfassung angeordnet hat, muß der Untertan seine Forderungen und

und Rache gerichtlich suchen, die Prozeßordnung beobachten, erforderliche Zeugnisse und Antwort geben, die Entscheidung abwarten, und sich endlich bei dem Ausspruch des höchsten Richters beruhigen. Deswegen haben die römischen Gesetze mit Recht denjenigen seines Eigentums für verlustig erklärt, welcher seine eigene Sache dem andern, der sie ihm vorenthält, mit Gewalt wieder nimmt ^{a)}, und aus gleichen Gründen sind die Justiz und Kriegsbedienten sehr ernstlich angewiesen, daß sie jede Fälschheit so gleich unterdrücken oder solcher zuvorkommen. Eine Sache, die nicht genug eingeschärft werden kan, je besser es ist, das Böse zu verhindern, als solches leichtsinniger Weise geschehen zu lassen, und alsdann zu bestrafen. Man hat auch an vielen Orten den öffentlichen Gebrauch des Gewehrs, außer auf Reisen, untersagt; der Degen ist an der Seite des Privatmanns sehr oft ein Zeichen der Selbststrache, oft muß er auch bei den Mannspersonen eben das vorstellen, was bei den Weibspersonen der Fächer ist. Ersteres droht eine schädliche Eigenmacht, letzteres kan eben nicht notwendig genannt werden. Ganz anders aber ist es, wenn der Untertan in dringenden Fällen die Hülfe der Obrigkeit nicht erwarten kan; er geht alsdann in den natürlichen Zustand zurück, und dieser erlaubt den Selbstzwang. Leben, Ehre und Güter kan hier ein jeder wider unrechtmäßige Gewalt verteidigen, und die eigenmächtige Hülfe ist nur so lange strafbar, als der Regent durch seinen majestätischen Arm Beistand leisten kan.

^{a)} L. 7. C. vnde vi. L. 176. D. de regulis juris. L. 14. C. de Iudaeis.

BERNH. SCHVLZE diss. de iure defensionis priuatae. Rintel. 1654.

10. BALTH. WERNHERI *Diff. de violenta sui defensione.*
Lips. 1699.

10. TESMARI *Diff. de executione citra processum.* Ist
in seiner Sammlung der Streitschriften die vierte.

§. 174.

Fälle erlaubter Selbsthülfe.

Ein Untertan hat seiner Selbsthülfe nur in so weit entsagt, als er durch den Schutz der Obrigkeit seine Rechte erhalten kan. Das zeigt die Absicht des vernünftigen Menschen und seiner Unterwerfung. Gesezt also, daß ihn der Richter wider unrechtmäßige Gewalt nicht verteidigen kan oder will, so ist er in dringenden Umständen, die keinen Verzug leiden, zum Selbstzwang berechtigt a). Die Gesetzbücher und Gerichtshöfe gesitteter Nationen der ältern und neuern Zeiten bestärken diesen gegründeten Satz ausdrücklich und stillschweigend; der Egyptier berechtigte einen jeden, daß er den töden konnte, welcher einem andern unrechtmäßige Beleidigung zufügte, und Moses hat selbst diese Befugnisse ausgeübt b). Der Athenienser erlaubte eben dieses wider einen Menschen, der die Regierungsform abändern wolte c); die römischen Gesetze fassen gleiche Verordnungen in sich. Das valerische Gesetz verbot den Vorschlag, eine obrigkeitliche Person ohne Appellation zu wählen, dergestalt, daß ein jeder diesen Rathgeber auf der Stelle umbringen konnte d); der Ehebrecher darf vom Vater oder Ehemann des untreuen Eheweibs getödet werden und der Nachtdieb hat eben dieses zu befürchten. Eine Verteidigung des rechtmäßigen Besizes ist auch mit Gewalt durchzusetzen erlaubt e); ein flüchtiger Schuldner muß sich gefallen lassen, daß der Gläubiger, wo er ihn antrifft, die Bezahlung von ihm erzwingt f). Der See- und Straßenräuber, auch an einigen Orten der Geächtete,

S

allezeit

274 Von den Rechten und Verbindlichkeiten

allezeit aber derjenige, der den andern in gerechte Nothwehr setzt, muß sich gefallen lassen, daß man sich gewaltsam wider ihn verteidigt, und wenn es nicht anders geschehen kan, ihn mit Verlust des Lebens zurüktreibt. Wenn auch ein Mensch in E. nöden kömmt, so versteht es sich von selbst, daß er sich eigenmächtig wider einen jeden verteidigen könne g).

a) GROTIUS Lib. II. cap. I.

b) Ich habe in meiner Abhandlung von den egyptischen Gesetzen einen besondern Artikel abgehandelt.

c) ANDOCIDES orat. I.

d) LIVIUS Lib. III. cap. 55.

e) L. 7. §. 3. D. quod vi aut clam.

f) L. 10. §. 16. § L. penult. D. quae in fraudem creditorum.

g) IO. FRIEDR. RHETIVS *de iure necessariae defensionis*. Francof. 1671.

GE. AD. STRVV *de necessaria defensione*. Ienae 1663.

CARL. ANDR. REDELIVS *de defensione bonorum aduersus adgressorem; desgl. de defensione sui aduersus adgressorem*, Lips. 1688. und 1689.

§. 175.

Behutsamkeit in Ansehung des Zweikampfs.

Auch haben einige Rechtslehrer behauptet, daß ein Mensch die ihm zugesügte Beschimpfung durch den Zweikampf von sich abwenden dürfe, wenn der Richter ihm nicht helfen kan oder will. Es ist eben nicht zu leugnen, daß ein Regent diese Privatkriege bisweilen aus besondern Ursachen erlauben könne, nur aber nicht so wie diejenigen Völker, welche ihr Recht
und

und Unrecht durch gerichtliche Valgerei darthun. Ich will auch zugeben, daß ein jeder Bürger befugt sey, die Schmähtat durch ähnliches Betragen zu erwidern (retorsio) oder solcher durch Zwangsmittel zuvorzukommen, besonders wenn sie in der Lebensgeschichte oder in der Familie des Bedrohten eine verhaßte Periode verursachen kan; aber wenn die Gefahr nicht gegenwärtig ist, so muß sich der Beleidigte durch das Ansehen des Richters helfen, und dieser ist verbunden, hinreichende Genugthuung zu verschaffen; eine notwendige Sache, wenn man den Zweikampf unterdrücken will. Einen Menschen, der den Zweikampf ausschlägt, öffentlich beschimpfen, oder wenn er die ihm zugefügte Schmähung mit Grosmuth erträgt, mit Verspottung verfolgen lassen, ihm durch richterliche Hülfe nicht nachdrücklich beistehen, und doch bestrafen wollen, wenn er den Zweikampf annimmt; das sind Widersprüche, die Ausland sehr rühmlich aus seinen Territorien verbanner hat, aber welche auch noch in vielen Gegenden Europens unglücklicher Weise anzutreffen sind.

Von den Rechten der Polizei in Ansehung des Zweikampfs ist bereits in dem zweeten Teil dieses Staatsrechts gehandelt worden.

§. 176.

Notwendige Einschränkung dieser Freiheit.

Alle diese Freiheiten können dem Einwohner nicht anders als mit großer Vorsicht gestattet werden, damit er sie nicht misbraucht, und es ist notwendig, daß die Justiz oder Polizei von Amtswegen dafür sorgt, daß keiner zum Selbstzwang gedrungen werde. Die Gesetzbücher selbst müssen sehr behutsam von diesen Befugnissen der Untertanen reden, wenn sie nicht Gelegen-

genheit geben wollen, daß man die gute Absicht des besten Gesetzgebers hintergeht. Aus diesen Gründen gefallen mir nicht alle Gesetze einiger Völker, welche dem Einwohner erlauben, seinen Mitbürger wegen eines Verbrechens auf der Stelle zu töden; wie leicht kan der Unschuldige durch diese Anstalten sein Leben verlieren, wenn der Mörder frech genug ist zu sagen, daß er ihn auf frischer Schandthat angetroffen habe, und der Entleibte sich nicht mehr verantworten kan. Man thut also recht, wenn man diese traurige Begebenheiten gerichtlich untersuchen und genauer erforschen läßt; nur solte man nicht, so wie in Frankreich, den unschuldig Befundenen zur Schadensersatzung, zu Bezahlung der Gerichtskosten oder zur Abgabe an die Armut ohne Unterscheid anhalten; ist er unschuldig, warum will man ihn strafen? Es misfallen mir ferner diejenigen römischen Gesetze, welche erlauben, dem Richter mit Gewalt zu widerstehen, wenn er ungerechten Zwang brauchen will a), fast mehrenteils glaubte der Verurteilte beleidigt zu seyn, man erlaube ihm nur das Zwangsrecht, und er wird auch fast allezeit dem Richter widerstehen; aber wie schädlich ist nicht diese Gelegenheit zum bürgerlichen Ungehorsam! Gesezt, der Unterrichter beleidigt uns, so kan man sich an den Obern wenden, und wenn der höchste Richter eben dieses thut, so fällt der Zwang ohnedis dahin. Aus gleichen Gründen kan ich auch hierbei die Meinung des Grotius nicht annehmen b); wenn einer, schreibt er, mit gutem Gewissen von seinen gegründeten Rechten überzeugt zu seyn glaubt, so kan er sich selbst helfen, wenn ihm der Richter nicht beistehen will, besonders in den Fällen, wo der Kläger das erlittene Unrecht nicht beweisen kan, und der Richter den Beklagten lossprechen muß. Man führe diese Gebräuche ein, und man wird tägliche Privatkriege erleben; es sind auch überdies die Fälle sehr selten, wo die öffentliche Sicherheit

Herheit und eingeführte Ordnung ein solches Opfer verlangen, und wo der schuldige Beklagte losgesprochen wird, weil Kläger nicht beweisen kan.

a) L. 5. C. de iure fisci. L. 5. C. de execut.

b) GROTIUS Lib. II. cap. 8. §. 20. Lib. II. cap. 7. §. 2.

Ich unterstütze diese meine Gedanken mit der Denkungsart eines Böhmers und Hertius. I. H. BOEHMERIUS publicum vniuersale part. spec. Lib. II. cap. 7. §. 6.

HERTIUS de differentia iuris in statu naturali et aduentizio sect. 2. §. 14.

§. 177.

Der Untertan muß zur Erhaltung des Staats und des Regenten Güter und Leben daran setzen.

Ein Untertan kan sich zwar mit Selbstzwang verteidigen, aber diese Rechte kommen ihm nur gegen andere Privatpersonen zu. In Beziehung auf die Majestät und das Ganze, haben einzelne Bürger kein Zwangsrecht, vielmehr müssen sie Leben und Güter darbieten, wenn die Erhaltung des Staats dieses Opfer notwendig macht. Das gemeinschaftliche Wollseyn ist das erste Gesetz, und der Bürger muß seine Privatrechte nicht nur diesen Vorschriften gemäß einrichten, sondern auch zum öffentlichen Besten hergeben, wenn sie als notwendige Mittel zu dessen Erhaltung betrachtet werden können. Vermöge des Obereigentums verlangt der Regent die Güter des Untertans, und dieser darf solche nicht versagen. Er wird sich auch gewis nicht sehr weigern, wenn er weis, daß solche zu guten Absichten bestimmt sind, und daß ihn der Staat versorgt, wenn er durch seinen Patriotismus in Armut geraten solte; eine Hülfe, die er mit Recht erwarten

ten kan. Wenn aber der beste Patriot Verachtung und Armut zum Lohn bekömmt, so muß dieses Beispiel freilich den Mitbürger abschrecken, daß er nicht so wie der Engländer sein ganzes Vermögen hergiebt, um den Credit der Nation und einer öffentlichen Kasse zu erhalten. Selbst das Leben ist der Untertan seinem Staat schuldig; nicht etwan dazu, daß es misbraucht oder zur Belustigung verwendet werde, sondern in der Kollision, wo man sagen kan, daß das Leben eines Bürgers ein geringeres Gut sey als das Staatsinteresse. Der Souverain kömmt in Lebensgefahr, und der Untertan rettet ihn dadurch, daß er an seiner Stelle stirbt; das Leben des Fürsten ist kostbarer vor seine Nation, als das Leben eines Mituntertans. Xerxes verlor wider die Griechen ein Seetreffen, die vornehmsten Perser suchten ihre Zuflucht auf dem Schiff dieses unglücklichen Monarchens, diese vergrößerte Last machte, daß das Schiff schon zu sinken anfieng, und Xerxes hatte kaum seinen Unwillen dieserwegen zu erkennen gegeben, als einer nach dem andern ins Meer sprang, bis das Schiff erleichtert ward. Ein Heiduk des Königs von Polen hat zur Ehre der Deutschen unsere Zeiten durch seine Treue und Tod gleichfals berühmt gemacht, und sein Andenken ist würdig, daß es Stanislaus durch öffentliche Denkmäler verewigt. In Bergwerken oder andern gefährlichen Orten arbeiten, oder sich sonst auf Befehl des Regenten daselbst aufhalten, ist gleichfals eine Bürgerpflicht, wenn solche durch die Absicht des Staats nötig gemacht wird; aber sich wegen Wollust und Ueppigkeit des Hofes in Lebensgefahr setzen, ist eine verwegene Probe, die kein guter Regent von seinem Bürger verlangen wird. Es ist mit diesen Leuten eben so, als wie mit den Klopffechtern beschaffen, gegen Geld wagen sie ihr Leben zur Belustigung des Zuschauers; man solte diese Handlung verbieten.

Der Bürger und Untertanen insbesondere. 279

CHR. WILDVOGEL *Diss. an et quatenus bonum publicum bonis priuatorum praeferrī debeat?* Ienae 1695.

IO. BRAVTSEN *Diss. quousque bonum commune commodis priuatorum in ciuitate sit anteferendum.* Lugd. Batav. 1770.

SAM. STRYCK *Diss. de salute publica.* Francof. 1673.

§. 178.

Das öffentliche Wolsseyn mit Waffen verteidigen.

Wenn die Sicherheit die erste Absicht des Staats ist, und wenn ein jeder Bürger das Seinige hierzu vorzüglich beitragen muß, so ist es eine der vornehmsten Pflichten, daß er die Territorien mit Gewalt wider den Feind verteidigt, und also auch in diesem Fall sein Leben in Gefahr setzt, so wie es die Kollision des Kriegs und das Interesse der Nation notwendig machen. Der Bürger streitet hier mit offener Brust für sein Vaterland; nicht so wol sein Leben, als vielmehr die Ehre und Erhaltung seines Staats sind seine Maasregeln zu einer Zeit, wo es einmal vornämlich auf Gewalt ankommt. Er folgt seinem Heerführer, und dieser selbst ist sehr glücklich, wenn er mit Scipio den Africaner zu seinem Feind, so wie dieser zu den Carthaginensern sagen kan: „unter gegenwärtigen Soldaten, welche sich hier auf diesem Thurm befinden, ist keiner vorhanden, der sich nicht auf meinem Befehl ins Meer stürzen würde, und dadurch den Feind zu beschädigen.“ Der Chef befiehlt, daß sich eines von seinen Schiffen in die Luft sprengen sollte, um dem Feind zu entgehen, oder unser Staatsinteresse dadurch zu erhalten; er befiehlt, daß sich die Besatzung bis aufs äußerste wehren soll, und der Bürger muß folgen, es wäre denn, daß in allen diesen Fällen die offenkundige Unmöglichkeit oder Beschädigung des Landes zu ersehen sey; ist dieses, so kan man freilich den Bürger nicht als eine Maschine betrachten. Nur darf dieses nicht eigenmächtig, sondern auf Befehl des Regenten gesche-

geschehen; dieses erfordert die Regierungsmaxime und die Einförmigkeit bürgerlicher Handlungen. Wie wolte man auch sonst die Sicherheit befördern, wenn ein jeder Untertan wider den Ausländer nach seinem Wohlbefinden die Waffen ergreifen, oder ohne auf die Ordres des Souverains zu sehen, Krieg führen könnte? Krieg und Frieden zu beschließen, ist ein zu großes Majestätsrecht, als daß es ohne Befehl des Landesherrn ausgeübt werden darf, und es ist genug, wenn der Bürger erst alsdann mit seinen Waffen erscheint, wenn der Regent solches von ihm ausdrücklich oder stillschweigend verlangt.

GEORG. FRIEDR. DEINLEIN *an et quatenus ciues ad arma cogi possint capienda.* Altd. 1719.

NATH. FALCK *an obsessa vrbs extrema pati debeat, si sciat auxilia sibi haud submissum iri.* Viteb. 1691.

IO. IOACH. SCHOEFFER *de officio praefecti castelli ad extrema obligari.* Rost. 1601.

§. 179.

Fortsetzung.

Ist dieses nun geschehen, so muß der Bürger, nach der ihm gegebenen Vorschrift, an dem bestimmten Ort und auf erforderliche Art erscheinen (ob jus sequelae) und er ist strafbar, wenn er ohne wichtige Ursachen ausbleibt, oder sich selbst zu Kriegsdiensten unfähig macht. **Cajus Vetricianus** schnitt sich aus Furcht für den Kriegsdiensten die Finger an der linken Hand ab, und man strafe ihn mit Verlust seiner Freiheit und Güter a). **Tiberius** ließ gleichfals die Häuser der Furchtsamen untersuchen und ihre Zagheit ahnden b), und in den römischen Rechtsbüchern sind ähnliche Gesetze anzutreffen c). Wenn nun aber gleich bei den mehresten gesitteten Völkern

fern unserer Zeiten der immerwährende Soldat unterhalten wird, so behält dennoch der Bürger diese Verbindlichkeit; er muß sich auf Befehl des Regenten von Zeit zu Zeiten in den Waffen üben; er ist verkunden, ein gewisses Geld zur Verpflegung des Kriegsheers zu entrichten, in so weit dieses zur Verteidigung des Landes nöthig ist, und im Nothfall muß er selbst erscheinen d). Die Geistlichkeit, die Lehrer, Minderjährige und Weibspersonen sind zwar ihrem Stand nach frei von diesen gewaltsamen Arbeiten, aber wenn es auf die Erhaltung des Staats und aufs äußerste ankommt, so müssen sie auch ihre möglichen Kräfte beitragen. Die römischen Priester haben mehrmals wider die Gallier gefochten, die Studenten und Jesuiten haben Wien wider die Türken vertheidigt. Noch im Jahr 1769 hat die Geistlichkeit in Corsica unter Anführung eines Domherrn zur Fahne der Freiheit geschworen, und in andern Staaten würde die große Anzahl der Mönche im Nothfall einen guten Beitrag zu den Schwadronen und Bataillons liefern können.

a) VALERIUS MAXIMUS Lib. VI. cap. 8.

b) SVETONIUS IN TIBERIO. cap. 3.

c) L. 4. §. 12. D. de re militari.

d) COCCII hat dieses in einer Schrift: *de jure sequelae*, gezeigt.

§. 130.

Sich dem Feind als Geißel oder auch zur Rache übergeben lassen.

Die Geschichte erzählt uns Beispiele, wo eine auswärtige Macht die Auslieferung eines oder mehrerer Untertanen zur Rache oder zu andern Bestimmungen verlangte. Es ist leicht zu erachten, daß diese Forderung besondere Umstände zum voraus setze, und daß wir nur du.) Uebermacht oder andere kritische Zufälle an-

§ 5

getrie-

getrieben werden können, unsern Bürger zu verlassen. Hat er ein Verbrechen begangen; so muß er sich ohne des der Strafe unterwerfen, und es hängt von dem Staat ab, ihn selbst, oder durch andere zu züchtigen. Gesezt aber, er ist unschuldig, so kan er ordentlicherweise der Lieblingsmedung des Ausländers nicht aufgeopfert werden, weil er eben der Sicherheit wegen sich den Befehlen der Majestät unterworfen hat, weil der Staat seiner ersten Absicht nach ihn verteidigen muß, und weil endlich die Sicherheit des eines Bürgers gewissermaßen als die Sicherheit des Ganzen anzusehen ist. So redet Vasquez, und er hat der Regel nach völlig recht; aber wenn der Staat in eine solche Kollision kommt, wo er seinen Untergang, oder sehr wichtigen Schaden nicht anders vermeiden kan, als durch die Auslieferung eines oder mehrerer Untertanen, so wird dieses unschuldige Opfer zum Besten des Ganzen gar wol entrichtet, und der Bürger, den dieses betrifft, kan es nicht als eine Beleidigung ansehen; es ist ein Unglücksfall. Die Sicherheit und Bequemlichkeit eines jeden Untertans ist zwar in den Augen des Landesvaters allezeit ein kostbares Gut, aber in Kollisionsfällen muß man wissen, wie man ein kleineres Gut dem größern nachsetze, und ein kleineres Uebel dem größern vorziehe. Der Bürger muß hierbei denken, daß ihn der Regent ohnedes wider die Uebermacht nicht verteidigen, und daß er mit den übrigen Mitbürgern in gleiche Gefahr geraten könne. Gesezt auch, daß es ihm möglich sey, sich mit der Flucht zu retten, und der Ausländer würde seine übermächtige Rache zum Untergang unsers Staats anwenden, wir ihm auch mit Wahrscheinlichkeit zu widerstehen nicht vermögend sind, so muß der Patriot sich dennoch dem Feind überlassen. Er ist sein Leben der Erhaltung des Ganzen schuldig, er muß solches in Krieg wagen, und diese Verbindlichkeit entsteht nicht allein aus den Pflichten der Liebe, wie Gro-
tius

tius sagt a), sondern aus der bürgerlichen Verbindlichkeit, aus einer Zwangspflicht b).

a) GROTIUS *de jure belli et pacis*. Lib. II. cap. 35. §. 3.

b) ELIAS LVZAC *disquisitio politico moralis, num cuius innocens irae hostis longe potentioris iuste permitti possit, ut excidium totius ciuitatis eueretur*. Lugd. Batav. 1749. 8.

IO. SCHILTER *de iure et statu obsidum*. Ienae 1673.

S. 181.

Fortsetzung.

- Noch mehr muß dieses gelten, wenn der Bürger nur als Geißel, oder zum Tribut gegeben wird; wenn ihn auch endlich der Feind zu widernatürlichen oder den göttlichen Rechten offenbar widersprechenden Handlungen anhalten sollte, so muß er die Verehrung gegen Gott vorziehen, und nach den Grundsätzen der Natur und der Religion handeln. Aber es muß auch der Staat dergleichen unglückliche Bürger noch immer in Abwesenheit bemerken, zu ihrem Vorteil handeln, und die Geißeln, so bald es möglich ist, auslösen. Elisabeth gab den Franz Drak nicht an die Spanier heraus, weil sie ihn selbst brauchte, und der Staat sich noch immer verteidigen konnte; der Graf Jobor ward ausgeliefert, weil Schweden sich mit Frankreich verknüpfen, und eine nachtheilige Uebermacht bekommen konnte. Andere Völker haben den Menschentribut gegeben, aber man weiß auch, daß wenn sie mächtig worden sind, so haben sie den versprochenen Jungferntribut wiederrufen, in so weit dieses ein Mißbrauch wider die göttlichen und natürlichen Gesetze war. Ich mache hierbei noch zwei Anmerkungen: erstens, wenn der Ausländer solche Personen von uns fordert, die zu unserm wirklichen Staatsinteresse gehören,

ren, so muß die höchste Kollision vorhanden seyn, wenn man solche ausliefern soll. Die Atheniensischen Redner entdeckten ihren Mitbürgern die gefährlichen Absichten Alexanders, dieser verlangte solche zur Herausgabe; aber Demosthenes sprach: die Wölfe verlangten auch einzeln von den Schaaßen die Auslieferung der Hunde; wäre dieses geschehen, so würde die ganze Heerde verloren gewesen seyn a)., Zweitens, wenn nicht eine individuelle Person, sondern eine Anzahl verlangt wird, so kömmt es auf die Wahl des Regenten oder auf das Loos, oder auch allenfalls auf den Patriotismus derer Bürger an, die sich selbst darboten. Die Engländer verlangten von Calais sechs ansehnliche Bürger zur Rache b), und die Nachwelt preißt noch immer diejenigen, welche sich zum Besten des Vaterlands aufopferten. •

a) PLUTARCHVS in *Demosthene*.

b) FROSSARD *hist.* L. I.

§. 182.

Geduld der Untertanen in Ansehung böser Regenten.

Fast an allen Orten hört man Misvergnügen und Klagen der Untertanen über die Ungerechtigkeit der Regierung; sehr oft geschieht dieses ohne Recht. Gesezt aber, der Regent vergißt seine Pflichten, und behandelt den Einwohner mit ungerechter Härte? Was die ganze Nation thun kan, wird im folgenden Kapitel bestimmt; hier aber ist überhaupt der Satz anzunehmen: daß einzelne Untertanen gegen die Majestät keine Gewalt brauchen dürfen (*lex de non resistendo regi*). Vorstellung und Geduld sind hierbei die besten Maasregeln, und wenn sie nicht zureichen, kan sich der beleidigte Theil aus dem Lande entfernen. Es wird hierdurch gar nicht das widerrechtliche Betragen des Souverains gebilliget;

get; die Gottheit, das Publikum und die Nachwelt werden ihn richten, aber der beleidigte Bürger darf keine Gewalt brauchen, weil sonst ein jeder, welcher sich zu beschweren Ursache zu haben glaubt, der Majestät Gewalt zufügen, und oft ohne alles Recht den Thron und die Absicht des Staats antasten könnte. Ich bin weit entfernt, die Grundsätze eines Macchiavells zu vertheidigen, aber dennoch muß ich behaupten, daß auch alsdann der Untertan nicht befugt sey, die Hand an den Souverain zu legen, wenn dieser ohne Recht ihn töden wolte. Es ist wahr, der Untertan kömmt hier in die äußerste Kollision, aber hier muß er doch allezeit das kleinere Uebel dem größern vorziehen, und der Staat wird niemals so sehr beleidigt, wenn ein unschuldiger Untertan stirbt, als wenn der Regent getödet wird. Wie leicht könnte nicht ein boshafter Bürger sich unter die Decke der Unschuld verbergen, um der Majestät selbst den Untergang zu drohen!

10. FRIEDR. SCHNEIDERI Diss. *de illicita contra principem vitae defensione*. Halae 1702.

§. 183.

Fortsetzung.

Ueberhaupt wenn der Regent denkt mit Recht zu handeln, und der Untertan glaubt, es geschehe ohne Recht; auf wessen Seite wird wol der Ausschlag seyn? Die Ursache, welche den Untertan antreibt, in die bürgerliche Gesellschaft zu treten, eben diese legt ihm auch die Verbindlichkeit auf, die Erhaltung der Majestät als ein größeres Gut anzusehen, und das öffentliche Beste vorzuziehen. Karl der Sechste in Frankreich ward rasend und tödete einige der Umstehenden; die übrigen bemühten sich nur, ihm mit List den Degen aus der Hand zu bringen. In ähnlichen Fällen könnte man auch wol durch

durch Klugheit oder Verstellung den heftigen Fürsten entwaffnen, oder sich mit der Flucht zu retten suchen; aber Gewalt ist aus oben angeführten Gründen auch wider diese ungerechte Handlung des Regenten strafbar. Gundling, Barbeirac und noch einige glauben hierbei eine Enthusiastische Ehrfurcht anzutreffen, sie missbilligen diese Geduld des Untertans wider den angreifenden Regenten; sie sagen: „ein Fürst sey vorhanden die Untertanen zu verteidigen, nicht aber zu töden, er müsse ein Vater, nicht aber ein wütender Feind seyn, er dürfe sich durch Grausamkeit nicht selbst entheiligen, und dadurch den Untertanen stillschweigend ihre Pflichten erlassen.“ So reden sehr viele; es könnte dieses auch vielleicht von einem reisenden Ausländer gesagt werden, der sich einstweilen an einem solchen Hof befindet. Ich wolte es auch nicht wagen, allezeit zu behaupten, daß ein von dem Regenten bedrohter Mensch den Grundsätzen der Vernunft folgen, und sein Leben ohne Verschulden mishandeln lassen würde; aber ein wirklicher Einwohner und Untertan ist ordentlicher Weise dem Staat mehr Pflichten als seinen zeitlichen Umständen schuldig, und er darf nichts thun, was andern Gelegenheit zum Ungehorsam gegen die Majestät giebt, oder wol gar die Regierung in Unsicherheit setzt.

YSBRAND VAN DAM Diss. *an liceas subditis resistere suis propriis imperantibus.* Lugd. Batav. 1740.

HENR. GEBHARD A MILTZ. Orat. *de subditorum erga regnatrices potestates, praecipue duriores officio.* Viteb. 1654.

§. 184.

Ob ein Untertan die Schande seines Regenten auf sich nehmen müsse.

Der bürgerliche Gehorsam hat seine Grenzen in dem Wollseyn und der Absicht des Staats. Aus diesem Satz habe

habe ich oben die Pflichten der Untertanen gegen die Majestät hergeleitet, und ich glaube auch daraus die Frage beantworten zu können: in wie weit man verbunden sey, die Schande seines Regenten auf sich zu nehmen? Wenn sich ein Untertan der Verbrechen wider Gott, die Natur, oder den ganzen Staat theilhaftig macht, dadurch, daß er die Fehler des Tyrannen auf sich nimmt, so ist dieses allerdings eine solche Handlung, zu welcher kein ehrlicher Mann kan gezwungen werden. Vielmehr muß das Publikum und die Nachwelt seinen Widerwillen pfeifen; der Prinz selbst wird ihn verehren, so bald er der Sache weiter nachgedacht hat. Anicetus hat sehr schändlich gehandelt, daß er auf Verlangen des Nero sich für den Ehebrecher Octaviens ausgab; ein Ritterdienst zum Besten des Tyrannen, der sich von seiner unschuldigen Gemahlin scheiden will. Eben dieser Tadel fällt auch auf alle diejenigen, welche ihrem Herrn zu gefallen unleugbare Schandtaten verüben, oder ihn zum voraus versichern, daß sie im Notfall seine Ehre retten, und an seiner Stelle die böse Handlung getan zu haben vorgeben wolten. Ganz anders aber verhält es sich, wenn die Rede ist von Schwachheiten, die Gott, der Natur und Absicht des Staats nicht ungezweifelt widersprechen, oder wenn die Glückseligkeit des Landes diese Verstellung notwendig macht, oder auch wenn die That bereits verübt worden ist, und ein Untertan weiter keinen Anteil daran hat, als nur, daß er seine äusserliche Ehre hintansetzt, um das notwendige Ansehen des Regenten zu erhalten.

IO. TESMARI *Diss. de fama.* In *Diss. I. Mart.* 1686. 8.

IO. FRIEDR. SCHNEIDER *de collisione famae et conscientiae.* Halae 1703.

Fernere Beurteilung dieser wichtigen Fälle.

In allen diesen Fällen wird die Ehre des Souverains als ein größeres Gut betrachtet, welchen die äußerliche Ehre des Untertans als ein kleineres Gut nachgesetzt werden muß, kurz, man macht in dieser Kollision eine vernünftige Ausnahme. Der Untertan wird von seinem Herrn lügen gestraft, man legt ihm eigenmächtiges Verfahren bei, ob er gleich die Befehle des Souverains auf das genaueste befolgt hat, aber da ihr Ausgang böse ist, so kan sich dieser durch das angeführte Mittel zum Besten seines Landes von den bösen Folgen befreien, und der Untertan muß ihm darzu behülfflich seyn. Man nimmt auch wol dem ungeschuldigen Staatsbedienten sein Amt man belegt ihn zum Schein mit einer Strafe, aber ein weiser Fürst wird ihm auch auf andere Art zu entschädigen suchen, und der Untertan muß ohnedem wissen, daß die willkührliche Ehre im Staat von dem Willen der Majestät in den mehresten Fällen abhängt. Das allgemeine Staatsrecht billigt hierdurch gar nicht die Fehler des Hofes, welche den redlichen Bedienten ohne wichtige Ursachen in solche Verlegenheit setzen; wenn aber die Notwendigkeit einmal vorhanden ist, so erfordert auch die hi her gehörige Verbindlichkeit des Untertans einen schuldigen Gehorsam. Daß man aber diesen Unschuldigen so wie Philipp der Zweete den Perez behandeln will, daß man ihn töden, oder ihn in fortdauerndem Unglück sitzen lassen, oder an den Ausländer zur Rache ausliefern will, kan nur in den allerwichtigsten Kollisionen geschehen, und ist auch in den mehresten Fällen nicht anzuraten. Wie bald kan ein solcher durch sein Schicksal dergestalt betäubt werden, daß er die Pflichten gegen sich vorzieht, daß er das ganze Geheimniß entdeckt, mithin die Absicht und Ehre seines Herrn vereitelt, und wie ist wol hierbei

bei dem Staat geholfen? Die Staatsflugheit giebt andere und weit bequemlichere und weit vorsichtigere Maasregeln zu diesen Verhältnissen; ein Mann, der zu leben weis, wird allemal die Umstände vorteilhaft nutzen können.

GOTTL. SCHELGVIIGII Diss. 2. *quid liceat pro fama?*
Gryphisw. 1706.

§. 186.

Einige notwendige Folgen des bürgerlichen Gehorsams.

Es ist ein allgemeiner Grundsatz und ich habe ihn oben bewiesen, daß der Untertan keine Handlungen wider die Absicht des Staats unternehmen, vielmehr aber seine Kräfte zur Erhaltung und Vermehrung des öffentlichen Wohlfeyns anwenden müsse. Man kan hieraus sehr viele besondere Folgen schliessen und da die Verbindlichkeit der Untertanen die Majestätsrechte beantwortet, so muß auch hier alles dasjenige stillschweigend wiederholt werden, was ich in den ersten Theilen dieses Staatsrechts von den Befugnissen zwischen Regenten und Untertanen gesagt habe. Sehr leicht ist also einzusehen, daß der Untertan keine Gelegenheit zum Bösen geben, daß er nicht wider die Sicherheit und Bequemlichkeit des Ganzen oder seiner Theile handeln, daß er der Majestät nicht widerstehen dürfe, wenn sie ihn oder seinen Mitbürger zum Besten des Staats lenken will, daß er vielmehr durch seine Arbeit und in seiner Sphäre das Seinige zum Wohlfeyn des Landes beitrage, daß er auch durch seine Güter das gemeinschaftliche Beste erhalten und vermehren und also die öffentlichen Abgaben entrichten, daß er endlich auch überhaupt durch seine Handlungen Gelegenheit zum Guten geben müsse.

2

§. 187.

§. 187.

Fernere Pflichten.

Heimlich oder öffentlich den Mitbürger und die Seinigen zum Ungehorsam wider die Gesetze verleiten, der Ausübung guter Anstalten Hindernisse setzen, Privatinteresse allezeit den öffentlichen Pflichten vorziehen, bösen Einwohnern oder Ausländern Sicherheit und Aufenthalt zum Nachteil des Staats geben. sich der Majestätsrechte anmaßen, unerlaubte Gesellschaften unterhalten, böse Beispiele geben, durch Verleumdung, Schmähsucht und überhaupt durch Laster die Territorien vergiften; wie viele strafbare Handlungen sind hier nicht schon durch den wesentlichen Endzweck des Staats verboten, und wer würde dergleichen Menschen den Nahmen eines guten Bürgers beilegen? Hingegen aber der Majestät vernünftigen Gehorsam leisten, seine eigene Glückseligkeit in dem Wohlstand des Ganzen suchen, die Pflichten der Tugend und der Religion zum Besten des Landes anwenden, Eintracht und Friede unter den Mitbürgern befördern, gut arbeiten so wie der Engländer, sich Reichthum, Ehre und Wissenschaften erwerben, andern aber Gelegenheit zum Erwerb notwendiger und nützlicher Bedürfnisse geben, kurz guter Mensch, Geselliger und Bürger zugleich seyn, dieses ist das Bildnis der Untertanen, welche verdienen, von dem besten Souverain beherrscht zu werden. Man füge noch hinzu, daß ein solcher sich durch vorzügliche gute Handlungen, besonders in merkwürdigen Zeitpunkten, um das Wohlsenn des Staats würdig macht, daß er hierbei Güte, Redlichkeit und Klugheit gehörig zu vereinigen weis, so ist das Gemälde des Patrioten vollkommen. Man setze es neben den Thron oder an die Privatwände, es wird beide auf die tätigste Art zieren. Aber vergeblich sind die Wünsche einen Staat zu sehen, dessen

dessen Mitglieder insgesamt dieses Kennzeichen an sich tragen, er wäre vor die menschlichen Verbindungen zu schön.

§. 188.

Nicht eigenmächtigerweise Gesellschaften errichten.

Ich habe schon oben bewiesen, daß keine Gesellschaft in unsern Territorien rechtmäßig sey, wenn sie der Regent nicht ausdrücklich oder stillschweigend bestätigt hat. Es ist also möglich, daß eine Gesellschaft nach den natürlichen Rechten sehr gut ist, daß sie auch wol bei einer Nation erlaubt seyn könne, aber daraus folgt noch nicht, daß sie auch bei uns bürgerlicher Weise rechtmäßig sey. Die Gesellschaft der Freimäurer zeigt durch ihre ansehnlichen Mitglieder und durch ihr Alter, daß ihre Absicht vernünftig und erhaben seyn müsse, aber nicht ein jeder Regent erkennt diese Verbindungen in seinen Ländern. Die Gesellschaft der Wohlthätigen ward in Hanau erlaubt, in Braunschweigischen verboten. Dieses zum voraus gesetzt, lassen sich folgende Rechte und Verbindlichkeiten bei den Gesellschaften der Untertanen denken; erstens, es darf kein Untertan eigenmächtigerweise eine Gesellschaft im Staat errichten oder einführen, welche der Regent nicht ausdrücklich oder stillschweigend bestätigt hat. Wie wolte die Majestät mit Gewisheit regieren, wenn sie nicht die einzelnen Verbindungen der Bürger und ihre Maasregeln kennt; wie leicht wäre es möglich, daß eine gesellschaftliche Absicht dem gemeinen Besten widerspricht? Die Bosheit hat sich oft selbst hinter die Religion versteckt und wenn auch der Endzweck einer Privatgesellschaft für sich betrachtet und in den Augen der Mitglieder gut wäre, so kann sie doch in dem Ver-

hältniß gegen den Staat, in den Augen des Regenten, die das Ganze übersehen, sehr oft schädlich seyn, dergestalt, daß sie mit Recht verboten und aufgehoben wird. Noch vielmehr muß dieses gesagt werden können von Kottirung des Pöbels, Räuberbanden und Verknüpfung mit auswärtigen offenbaren oder geheimen Feinden unsers Staats. Diese Majestätsrechte schränken hierdurch die notwendige Freiheit des Bürgers gar nicht ein; er darf ohnedes der Regierung und der Oberaufsicht keine Hindernisse setzen und ein guter Regent genehmigt allezeit eine Gesellschaft, die der Absicht der Regierung nicht widerspricht. Er weis, daß man ohne Staatsmaxime dem Untertan seine natürliche Freiheit nicht nehmen kan und daß man ihm allezeit eine Verbindung zu erlauben befugt sey, die dem gemeinschaftlichen Wolsenn des Staats weder geradezu noch durch Umwege entgegen ist. Aber wenn er seine Befugniß Gesezze zu geben, seine Oberaufsicht und sein höchstes Vollstreckungsrecht der Bestimmung gemäs ausüben will, so muß er notwendig befugt seyn, die Gesellschaften in seinen Territorien zu bestätigen und wenn der Untertan verbunden ist den Majestätsrechten gemäs zu leben, so darf er auch nicht willkürlich Gesellschaften errichten oder fortsetzen.

10. BARTH. NIEMEIER *de Societatibus tam primis quam minoribus, quam ciuilibus, illarumque cum his conuenientia et analogia.* Helmst. 1684.

§. 189.

Rechte und Verbindlichkeit der Gesellschaften.

Wenn eine Gesellschaft in unsern Landesbezirken rechtmäßig ist, so kömmt ihr auch zweitens die Befugnis zu, ihren bestimmten Endzweck durch erlaubte Mittel zu bewirken. Da sie aber auch als eine untertänige

künige Person betrachtet werden kan, so ist leicht zu
 erachten, daß dieser Endzweck der Hauptabsicht des
 Staats gemäs und gleichfals wieder ein bequemes Mit-
 tel seyn müsse, wodurch das gemeinschaftliche Wolsen
 bewirkt wird; daß also die Mitglieder ihre Privatab-
 sichten nicht über das öffentliche Beste erheben, noch
 weniger aber dadurch dem Ganzen zur Last fallen.
 Man stelle bei den Klöstern, Handwerkern, Innun-
 gen und Zünften, eine Untersuchung an und man
 wird vieles zu ändern finden, besonders da, wo sie bei
 Ausübung ihrer Rechte oft vergessen, daß sie Unterta-
 nen sind. Drittens: die Gesellschaft hat ihre beson-
 dere Verfassung, welche mit der Einrichtung des Staats
 nicht verwechselt werden darf. Ist sie ausdrücklich be-
 stätigt oder privilegiert, so kan man ihre Rechte aus
 den Stiftungsbriefen, oder wol gar aus den Geze-
 büchern einsehen; aber weit entfernt, daß sie sich will-
 kürlich der Majestätsrechte anmaßen dürfen, müssen sie
 vielmehr in den ihnen gesetzten Schranken bleiben. Vier-
 tens: die Gesellschaft kan in dieser Beziehung ihre eige-
 nen Statuten verfertigen, aber wenn diese die völlige
 Kraft eines Gesetzbuchs haben sollen, so müssen sie von
 dem Landesherrn bestärigt seyn, besonders wenn sie von
 den Rechten und Verbindlichkeiten gegen andere Mit-
 bürger und Gesellschaften reden. Es kömmt einer Ge-
 sellschaft auch fünftens die Befugnis zu, nach welcher
 sie kan ihre eigentümlichen Güter besitzen und verwal-
 ten, oder von ihren Mitgliedern einen bestimmten
 Beitrag ordentlich und ausserordentlich fordern; doch
 nicht mehr als es ihre gesellschaftliche Absicht notwe-
 ndig macht. Deswegen kan hier der Regent eine be-
 stimmte Ordnung vorschreiben und überhaupt von Zeit
 zu Zeit die Rechnungen verlangen, damit man einsehen
 könne, ob das öffentliche Wolsen diese Abgaben ver-
 ursache oder nicht und ob man sie weiter unterstützen
 müsse; aber ohne Noth wird kein guter Fürst diese
 Güter

Güter seiner Untertanen an sich ziehen. Endlich hat auch die Gesellschaft sechstens das Recht ihre eigene Bedienten zu unterhalten, die ihre Geschäfte besorgen; nur müssen sie von dem Landesherrn wenigstens vorläufig bestätigt seyn. Die übrigen Befugnisse fließen theils aus dem Wesen der Gesellschaften, theils aus den Rechten und Verbindlichkeiten des Bürgers und Untertans, theils aus den besondern Verhältnissen gegen den Staat. Was also von diesen gesagt und in einer bürgerlichen Verfassung zulässig genannt werden kan, das muß auch hier gelten.

§. 190.

Insbesondere von häuslichen Gesellschaften.

Die häuslichen Gesellschaften mit ihren Arten machen den größten und besten Theil der Verbindungen aus. Sie erhalten die Ordnung der Familie, durch Zeugung und Erziehung bilden sie zukünftige Bürger und verknüpfen das Privatinteresse noch genauer mit dem Wohlfeyn des Staats. Sie verdienen daher eine vorzügliche Aufmerksamkeit des Regenten und so groß ihre Anzahl ist, so sehr leicht ist es auch, ihnen Gesetze und Hausordnungen vorzuschreiben; aber auch eben so notwendig kan diese Vorsorge der Majestät genannt werden und es ist kein geringer Regierungsfehler, wenn man die Familien sich selbst überläßt, da sie doch den nachdrücklichsten Einfluß in das Interesse des Ganzen haben. Ich setze also zum voraus, daß die Gesetzbücher und Polizeiordnungen die Rechte und Verbindlichkeiten bestimmen, welche die Mitglieder häuslicher Gesellschaften zu beobachten haben und daß man einem jeden Hausvater einen gedruckten Auszug dieser Vorschriften zur genauen Befolgung übergiebt. Die Gesetze selbst werden verfertigt nach dem Regierungssystem,

system, nach der Absicht häuslicher Gesellschaften und ihrer einzelnen Teile, doch so, daß man, wo möglich, die natürliche Freiheit des häuslichen Regenten nicht weiter einschränkt, als es das gemeinschaftliche Wollen verlangt. Gibt man also den Hausgenossen zu viele Freiheit und Unabhängigkeit von dem Hausvater, so werden sie sich dieser Rechte zur Belästigung der Familie bedienen und wie ist es wol möglich, daß der Polizei- und Justizrichter die Sachen so geschwinde auseinander setzen können als der Hausvater, der mit Rechte von seinen Leuten Gehorsam fordert, der aber auch zugleich auf die öffentlichen Vorschriften angewiesen ist und vor seine Hausgenossen stehen muß. Die Erfahrung zeigt uns zwei entgegengesetzte Fehler; der Römer gab dem Hausherrn zu viele Rechte über Weib, Kinder und Sklaven; der Japaner hat noch jetzt eben diesen Gebrauch a) und das gesittete Europa zeigt an sehr vielen Orten das völlige Gegentheil, so daß dem Hausvater weiter nichts übrig bleibt als die Last seine Hausgesellschaft zu ernähren und ihrem guten Willen zu überlassen, ob sie ihn folgen wollen. Da er dieses oft vergebens erwartet, so ist er genötigt zu klagen und sein gerechtes Hausinteresse verzögern zu lassen. Will er selbst Gewalt brauchen, so muß er befürchten, daß ihn diejenigen, die er versorgt, gerichtlich belangen und der Richter verdammt ihn eben so, als wenn er wider seines gleichen Gewalt gebraucht hätte. b)

a) VARENIVS in *descriptione Iapaniae* cap. 18.

b) CHR. BESOLD *de tribus societatis domestice speciebus, maritali, filiali et herili*. In opere polit. Argent. 1641-4.

Fortsetzung dieser Materie.

Daß der Hausvater über das Leben, Gesundheit und Güter seiner Ehefrau, Kinder und Knechte, und über ihr unmittelbares Verhältnis gegen den ganzen Staat nicht willkürlich befehlen kan, ist sehr gut, ich halte auch vor nötig, daß man das Betragen gegen die Hausgenossen nicht völlig seinem Eigensinn überlasse; aber was zu seiner Privatregierung erforderlich und was dem Endzwek des Landes nicht zuwider ist, das solte man ihm allerdings gestatten. Es müssen also die Gesezze in dieser Beziehung das Betragen der Ehegatten, die Rechte der Erziehung und die Art, wie einer ein Mitglied der Hausgesellschaft wird oder solche verläßt, die Regierung und Gehorsam der Hausgenossen mit ihren Grenzen, die Nahrung und Unterhalt, die Arbeit der Mitglieder, kurz die Gewalt des Haus Herrn nach der Landesverfassung hinreichend bestimmen und das übrige der natürlichen Freiheit des Hausvaters anheim stellen, doch so, daß er für die Fehler seines Hauses zu antworten verbunden ist. Daß der Ehemann bei den mehresten Völkern das Hausregiment führt, kan wenigstens nicht aus dem Wesen des Menschen eingesehen werden; Gewonheit, Erziehung und Nachahbigkeit des schönen Geschlechts sind wol die Hauptursachen dieser Vorzüge, eben so als wenn die Frau in die Familie des Mannes kömmt. In Formosa wird der Mann ein Teil der Familie seines Eheweibes und dieses erzählen uns auch die Amazonendichter von ihren Heldinnen. Der Regent richtet sich hier nach den vernünftigen Gebräuchen seiner Nation, aber er thut sehr wol, wenn er den einmal bestimmten Hausherrn in seinen Rechten schützt, er mag nun zum männlichen oder weiblichen Geschlecht gehören. Man denke sich die Last der Erziehung und Er-

Erhaltung einer Familie und man wird ihrem Oberhaupt die Rechte nicht mehr so sehr einschränken; man sehe auf die Verhältnisse gegen den Staat und man wird die Befugnisse des Hausvaters nicht so weit ausdehnen.

S. 192.

In wie weit der Untertan auswandern kan.

Ich habe bereits anderswo a) die Fälle angeführt, wo es erlaubt ist, daß der Regent seinen Untertanen die Auswanderung untersagt oder nicht und von dieser Bestimmung hängt auch das hieher gehörige Recht und Verbindlichkeit der Untertanen zum Auszuge ab. Sollte das Wohlseyn des Landes die Gegenwart eines Bürgers nicht unumgänglich erfordern, sollte er nicht zur ungelegenen Zeit den Staat verlassen, oder ganze Gesellschaften auf einmal ausziehen, so kan sich der Untertan in auswärtige Territorien begeben. Es ist leicht zu erachten, daß er vorher die Einwilligung seines Regenten suchen oder wenigstens die stillschweigende Erlaubnis zum voraus setzen müsse, wo ihn nicht eine dringende und gerechte Ursache zum Auszug bewegt. Die Majestät wird ihm aber auch unter gesetzten Umständen diese Einwilligung um so weniger versagen, da er ein freier Mensch ist, da der Staat nicht eben dieses Individuum notwendig braucht, da dieser Abgang durch neue Ankömmlinge ersetzt wird, b) besonders wenn glückliche Regierung im Lande herrscht, wenn Sicherheit, Bequemlichkeit und guter Nahrungsstand den Ausländer anlocken. Ist dieses, so wird sich ohnedis die Auswanderung sehr selten ereignen, vornämlich bei denen, die in unsern Territorien geboren sind. Ohne zu untersuchen, in wie weit die Liebe gegen das Vaterland vernünftig oder unvernünftig sey, so ist sie doch in der That nicht zu leugnen, wenn man nicht der

offenbaren Erfahrung widersprechen will. Obgleich das Vaterland einige Söhne sehr feindselig behandelt, so weiß man doch, daß auch diese unglücklichen Kinder nach Verlauf einiger Zeit den Ort ihrer Vorfahren noch immer recht heftig geliebt haben. Der verbannte Themistokles vergas Magnesiens Glanz und noch auf seinem Todtbette befahl er, daß man seine Gebeine wenigstens heimlich in Athenens Gefilde begraben sollte. Aus Rom vertrieben, eilte Camill dem Gallier entgegen und errettete den Staat eben damals, wo noch ein kleiner Schritt übrig war, um die Nation zu vertilgen. Wie oft haben die Corsen wider den Ausländer mehr gethan als ganze Armeen und wie lange werden sie wol dem Ueberwinder gehorchen? Man frage den Zugenotten; gesetzt, er hätte bei dem Ausländer die beste Bequemlichkeit und dennoch wird er sein Vaterland niemals hassen. c)

a) In dem zweeten Teil dieses Staatsrechts zweites Kapitel von der Polizei.

b) СОСБЖІ *ad Grotium* Lib. II. cap. 5. §. 24.

c) Hr. v. Sonnenfels über die Liebe des Vaterlands. Wien 1771. 8.

AVG. LEYSERI *progr. de facta obligatione erga patriam.* Viteb. 1729.

SAM. FVENDORF *de obligatione aduersus patriam.* Heidelberg. 1663.

GOTTL. FRIEDR. IENICHEN *de fundamentis officiorum erga patriam.* Lips. 1713.

§. 193.

Staatsbedienten.

Obgleich jeder Bürger seine Handlungen zum Besten des Staats verwenden muß, so lassen sich dennoch

noch einige unter ihnen denken, welche vorzüglich be-
 fuaht sind, im Namen der Majestät die öffentlichen
 Geschäfte zum Wohlfeyn der Nation zu verwalten.
 Der Regent hat diesen Staatsbedienten die Aus-
 übung seiner Majestätsrechte übertragen, sie sind durch
 diesen Zustand mit dem Interesse des Landes noch ge-
 nauer verknüpft und ihre Rechte, aber auch ihre Ver-
 bindlichkeiten sind größer als bei den übrigen Privat-
 personen. Da ich bereits oben a) die hieher gehörigen
 Rechte der Majestät bestimmt habe, so bleibt mir hier
 weiter nichts übrig, als daß ich die sich hierauf be-
 ziehende Verbindlichkeiten und Befugnisse der öffentli-
 chen Bedienten anführe. Diese haben sie theils mit
 allen Untertanen gemein, oder sie kommen ihnen allein
 zu; jene sind in den vorigen erklärt worden, letztere
 aber fließen entweder aus der Regierungsform oder
 nicht; von erstern kan hier nicht die Rede seyn und
 von den letztern werde ich nur dasjenige bemerken, was
 aus der Idee eines Staatsbedienten hergeleitet wird
 und folglich allen Personen von dieser Art zukömmt,
 auch in allen bürgerlichen Gesellschaften statt findet. b)

a) In dem ersten Teil dieses Staatsrechts, 7 Kap. §. 183=190.

b) Von der Verschiedenheit der Staatsbedienten in Anse-
 hung des Gegenstands ihrer Geschäfte habe ich bei jedes-
 maliger Art der Majestätsrechte gehandelt.

§. 194.

Ihre Pflichten überhaupt.

Ich rechne hieher überhaupt die Verbindlichkeit
 eines Bürgers, das ihm von dem Regenten angetragene
 Amt anzunehmen; der Bürger muß seine Kräfte zum
 Besten des Staats anwenden und es muß ihm eine
 vollkommene Pflicht so wol, als ein erwünschtes Ver-
 gnügen seyn, wenn er nähere Gelegenheit bekommt,
 seine

seine patriotischen Wünsche tätig zu machen. Selbst die Wichtigkeit oder die Gefahr des Amtes dürfen ihn nicht abschrecken, es wäre denn, daß ihm die erforderliche Fähigkeit ermangelte, oder daß er zum voraus einsähe, ein unglückseliges Opfer des Neids zu werden und der Verleumdung zu unterliegen. Außerdem aber halte ich es für strafbar, wenn ein Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft ohne wichtige Ursachen den Dienst verweigert; man weiß auch, wie hart der Römer diese Widerspenstigen bestrafte und Venedig sendet solche Bürger mit Recht zum Provinzen heraus. Solte auch die Stelle sehr gering seyn, so muß man wissen, daß ein jeder Posten rühmlich ist, den man zum Besten des Staats verwaltet und daß nicht alle Bedienungen von gleichem Range seyn können, ob sie gleich notwendig sind. Wenn nun aber gleich ein jeder Bürger zur Annahme des öffentlichen Amtes verbunden ist, so giebt ihm dieses doch eigentlich noch kein vollkommenes Recht, von der Majestät die Erteilung dieser Stelle zu verlangen. Gesezt auch, daß seine Verdienste sehr gros sind, so kan er solche zwar anbieten, aber er darf sich durch die Verweigerung der Annahme nicht beleidigt zu seyn erachten; es wäre denn, daß er durch Erbrecht oder Anwartschaftsvertrag zum Staatsamt befugt sey.

§. 195.

Besondere Anmerkungen.

Der Bürger darf sich nicht vor andern verdienstvollen Personen ins Amt dringen, oder solche durch Verleumdung zu verkleinern suchen. Es ist in der That allezeit ungerecht, wenn er den andern verhindern will, seine Kräfte zum Besten des Landes anzuwenden, die letzterer doch vielleicht weit besser bewirken könnte. So sehr

sehr es. nachtheilig ist, wenn die Regierung einem Mann mehrere Aemter von Wichtigkeit erteilt, oder die Verdienste eines Menschen nach Geld und Zahlung abmißt; so sehr fehlerhaft ist es auch, wenn der Untertan glaubt, das Amt sey seinerwegen oder seines Geldes wegen vorhanden, wenn er also mehrere Stellen durch unerlaubte Bemühungen an sich zu ziehen sucht. Aristoteles a) tadelt mit Recht diesen Fehler an Carthago und Plato thut eben dieses; eine gegründete Uebereinstimmung dieser großen Kenner der Staatsverfassung. Nicht der Antrieb zum Rang oder vorzüglichen Ehre, oder Besoldung zu ziehen, sondern dem Staat so zu dienen, wie es die Absicht der Regierung in vorkommenden Posten verlangt, das ist der erste Antrieb zu öffentlichen Aemtern. Da ein Staatsbedienter das Kennzeichen der Majestät an sich trägt, in so weit der Regent ihm solches hat beilegen wollen, so kan er auch allerdings von dem andern Mitbürger die verhältnismäßige Hochachtung verlangen, ja er ist auch sogar verbunden, diesen Charakter auf das genaueste zu bemerken, weil er nicht der seinige, sondern die Ehre seines Herrn selbst ist. Aber weiter gehen als es die Absicht erfordert, oder die Rechte wider seinen Herrn oder wider den Mitbürger misbrauchen, das ist allemal ungerecht. Hingegen aber ist es auch wider die Bürgerpflicht, wenn der Mituntertan ihm seine schuldige Ehrfurcht versagt; selbst der Römer, der die Eltern von ihren Kindern vorzüglich verehren lies, machte doch eine Ausnahme, wenn der Sohn eine obrigkeitliche Stelle verwaltete. Q. Fabius Maximus Cunctator war fünfmal Consul und einmal Dictator gewesen, dennoch verehrte er seinen Sohn, da dieser als Consul und Chef bei der Armee ankam; in einiger Entfernung stieg er vom Pferd, als er ihn empfing und verehrte dadurch die Majestät des römischen Volks. In Beziehung auf den Regenten ist der

Staats-

302 Von den Rechten und Verbindlichkeiten

Staatsbediente ein Untertan; in Beziehung auf die übrigen hat er Gewalt und Ehre, so wie es der Regent und das Amt erfordern.

a) ARISTOTELES *politicorum* Lib. II. cap. 9.

GEORG. ENGELBRECHT Diss. *de coniunctione officiorum*. Helmstad. 1682.

§. 196.

Einige Pflichten bei Verwaltung der Aemter.

Es folgt hieraus sehr deutlich, daß ein Staatsbedienter vorzüglich verbunden sey, die Befehle der Majestät zu befolgen. Er muß die ihm vorgeschriebene Instruktion so wol als auch die Gesezbücher selbst genau beobachten und in dieser Beziehung sehr wachsam seyn, gehörigen Fleis und Treue anwenden, nicht aber dem andern ins Amt greifen, vielweniger sich über Gesezze und Instruktion erheben, oder zur Unzeit seinen Posten verlassen, oder wol gar Leidenschaften mehr als dem Willen seines Herrn Gehör geben. Sein Privatinteresse muß dem öffentlichen Wohlseyn nachstehen, zum voraus gesetzt, daß seine Bemühung mit hinreichender Besoldung richtig vergütet wird, darf er nicht neue Sporteln erfinden oder die bereits gewöhnlichen Einnahmen zum Nachteil der Untertanen vergrößern und seine Bestechung verdient um so vielmehr die Härte des Regenten, jemehr dieser von ihm Treue, Gehorsam und Fleis in Verwaltung des Dienstes fordern kan. Aus gleichen Gründen muß der Staatsbediente seinem Herrn oder Vorgesetzten Rechenenschaft geben; der beleidigte Teil kan sich höhern Orts über ihn beschweren oder auch von selbst kan ihn der Aufseher bemerken und das strafbare Vergehen ahnden. Sollte es sich zeigen, daß der Bediente aus Vorsatz oder Nachlässigkeit

Läßigkeit seinen Regenten beschädigt oder wol gar sein Amt und das Zutrauen seines Herrn dergestalt mißbraucht hätte, daß er das öffentliche Interesse mit einer nachtheiligen Verbindlichkeit belegen wolte, so kan dieses den Fürsten um so weniger belästigen, je mehr der Staatsbediente die Grenzen seiner Vollmacht übertreten hat.

AHASV. FRITSCHII Gebühr eines Regenten, Raths, Hofmanns, Richters, Advokaten, Predigers &c. Rudolstadt 1666. 12.

§. 197.

Fortsetzung des Vorigen.

Man läßt zwar dergleichen unglückliche Geschäfte sehr oft gültig seyn, aber der Staatsbediente ist doch allezeit strafbar a). Da es von sich selbst versteht, daß er sein Amt und die damit verknüpften Arbeiten gründlich wissen und die erforderliche Kunst und Aufmerksamkeit anwenden muß, so kan ihm hier ein Versehen zur Last gelegt werden, das man bei einem andern Untertan entschuldigt. Auch wenn er sein öffentliches Amt bereits verloren hat, kan die Majestät sein voriges Betragen untersuchen lassen und ich wünsche, daß dieses nicht allein bei den Rechnungsführern sondern auch bei andern Bedienten geschehen möchte, besonders da die mehresten Bedienungen nicht Rechnungsfachen, sondern weit wichtigere Geschäfte zum Besten des Landes betreffen. Es mag nun der Bediente sein Amt durch Tod, Niederlegung, Absezung oder Fortsezung verlieren, so solte man seinen Dienst untersuchen, damit man seine Verdienste an den Hinterlassenen belohnen und die Folgen seiner Bosheit oder Nachlässigkeit entkräften könne. Beides würde auf die übrigen Staatsbedienten und Mitbürger einen glüklichen und lebhaften Eindruk zum Besten der Nation machen. b)

a) CHRIST.

304 Von den Rechten und Verbindlichkeiten

- a) CHRIST. WILDVOGEL *de negligentia ministri principem non obligante*, Ienae 1711.
- I. A. ICKSTATT *de regalibus dolo aut negligentia ministrorum seu officialium principis non praescribendis*, in opusc. I. Tom. I. p. 749.
- b) IVST. HENN. BOEHMER *de iure principis circa dimissionem ministrorum*. Halae 1716.

§. 198.

Von dem Minister.

Das Amt eines Ministers ist zu wichtig für das Staatsrecht, als daß man solches nicht genauer bemerken sollte. Im eigentlichen Verstand ist der Minister ein Staatsbedienter von dem ersten Rang, durch welchen die Majestät ihre Regierungsgeschäfte verwalten läßt; er ist also gewissermaßen Regent, aber nicht in eigenem Namen, sondern nur in so weit als ihm sein Herr diese Rechte übergeben hat. So verschieden die Zweige der Regierung sind, so verschiedene Arten der Minister lassen sich auch bei inländischen und auswärtigen Geschäften gedenken. Sie können auch in allen Arten der Regierungsformen vorkommen, ob man ihnen gleich in den Freistaaten nicht allemal diesen Titel so vorzüglich beilegt, als es in Monarchien gewöhnlich ist. Dennoch aber hat auch so gar die Demokratie ihre Staats-, Kriegs-, Finanz- und Justiz-Minister, nur daß sie andere Namen führen. Justinian hat in seinen Gesetzbüchern die Eigenschaften und das Amt seiner Staatsbedienten beschrieben, fast alle Verfasser politischer Systems haben ein gleiches getan und ich will mir folgenden Mann denken. Gleich neben dem Thron hilft er die Regierungslast tragen, von seiner Denkungsart und Entschliessung kan das Glück und Unglück, die Ehre und Schande der Nation und der Maitestät

Majestät selbst abhängen; oft ist er bei dem Souverain eben das, was bei der Seele die sinnlichen Werkzeuge sind und mit guten Gründen nennt ihn der Morgenländer die rechte Hand, das Ohr und das Auge des Fürsten. Der Glanz seines Amtes zeigt sich vorzüglich durch die Größe seiner Seele und erhält sich durch patriotische Bemühungen; es ist nicht genug, wenn er gewöhnliche Einsichten und Willen besitzt; durchdringende Aufmerksamkeit, erhabener und geläuterter Verstand, geschwinde und richtige Beurteilung, kurz Gegenwart des Geistes, weise und vorsichtige Entschliessungen nach wichtigen Maasregeln zum Besten des Ganzen und seiner Teile, verhältnismäßige Wissenschaften, wizzig, aber so wie es den Umständen angemessen ist, zu rechter Zeit reden und schweigen, Munterkeit und unermüdeter Fleis, aufrichtig und treu gegen seinen Herrn, adeln Muth, ihm die Sache so vorzustellen, wie sie wirklich ist, Freund gegen das Gute, Feind wider das Böse, liebeich gegen den Bürger, aber auch ernsthaft und streng, wenn er ungerechte Bitten abschlagen oder schädliche Ereignisse unterdrücken soll, tätige Erfindung guter Absichten und Mittel die Kräfte des Staats zu vermehren, den glüklichen Ausgang seiner Bemühung als die erste Belohnung ansehen und nicht sich selbst, sondern seinem Herrn die Ehre dieser glüklichen Wirkung zuschreiben, überhaupt aber bei allen diesen eine Lebensart beobachten, die mit seinem erhabenen Posten übereinstimmt; wie gros ist nicht die Eigenschaft des Ministers?

§. 199.

Die Streitschriften de ministrissimis, welche Strub, Thomasius, Olp, und andere geschrieben haben, sind bekannt.

S. 199.

Fernere Gedanken von diesem wichtigen Gegenstande.

Es kan ein Mensch in andern Stellen sehr brauchbar seyn, aber das macht ihn noch nicht zum Minister und bei jenen ist eine Handlung oft gleichgültig, welche bei letztern ein wirklicher Fehler genennt werden kan. Zaghaftigkeit, Unachtsamkeit, rachsüchtig gegen kleine Beleidigungen oder wol gar gegen die zufällige Indisposition seines Herrn, Eigennuz bei Ehre und Gütern, unbesonnene Hestigkeit, Vorurteil, Unwissenheit und Eigendünkel, Unverschwiegenheit, Unrätigkeit, langsam in Entschliessung, Hochmut, Härte und Uncmpfindlichkeit gegen gerechte Vorstellungen, Trieb zu unnützen Neuerungen; alles dieses sind besonders in der Person des Ministers sehr schädliche Laster. Wegen vorsätzlicher oder leichtsinniger Staatsfehler verdient er allerdings eine Ahndung; aber wegen bloßer Unwissenheit in Geschäften, zu welchen er sich nicht selbst erboten hat, würde es sehr ungerecht seyn, wenn man ihn auffer der Absezzung vom Amt noch weiter bestrafen wolte, da man ihm doch den wichtigen Posten anvertraute, ohne seine Verdienste genau zu kennen. Hat er aber die erforderlichen Eigenschaften, so ehrt ihn der Fürst als seinen Freund, er gönnt ihm sein Zutrauen, er sucht ihm die Bürde des wichtigsten Amts angenehm zu machen, er läßt ihn an seinen Belustigungen vorzüglichen Antheil nehmen, in so weit es den ernsthaften Geschäften nach geschehen kan und reichlicher Unterhalt ist die gerechte Vergütung für ihn und die Seinigen. Niemals aber giebt er ihm Gelegenheit zur Gleichgültigkeit oder Untreue; eine Sache, die sehr viel Aufmerksamkeit verdient. Der Regent verleitet den Minister zur Untreue gegen seine Blutsfreunde oder Ehegattin, er will ihn von seiner guten Religion abziehen und er

giebt ihm dadurch die ersten Motiven, gegen ihn selbst untreu zu seyn. Wer Gott und seinen nächsten Gesellschaftern nicht treu ist, von dem wird der Souverain diese Tugend vergebens erwarten; ein Sprüchwort, das selten verfehlt hat.

AHASV. FRITSCH *Minister peccans*. Ienae 1674. 8.

AVG. LEYSER *Minister principis delinquens*. Viteb. et Lipf. 1735.

Eiusd. Diss. de poenis ministrorum principis delinquentium. Viteb. 1735.

IO. IOACH. SCHOEFFER *de culpa lata ministri status*. Rostoch. 1719.

§. 200.

Erwerb des Bürgerrechts.

So bald ein Mensch in unsere Territorien kömmt und nicht besondere Umstände eine gegründete Ausnahme machen, so bald wird er ein Untertan unsers Regenten, aber das macht ihn noch nicht zum Bürger, sondern diese Eigenschaft muß besonders erworben werden. Es kan dieses so wol bei Errichtung des Staats geschehen (originarie), als auch in der Folge durch die Aufnahme in die Anzahl unsrer Bürger (derivative). Die Bürger der ersten Art haben freilich mehrere Gelegenheit, sich und ihren Nachkommen ansehnliche Rechte vorzubehalten, in so weit sie durch ihren Vertrag die höchsten Befugnisse der Majestät bestimmen a). Letztere bekommen der Regel nach mit den bisherigen Bürgern gleiche Rechte, wenn nichts anders verabredet oder durch Landesgesetze eingeführt ist. Sie müssen aber auch aus gleichen Gründen eben die Verbindlichkeiten der alten Bürger erfüllen, weil sie nun gegenwärtig und in der Folge die Vortheile unserer Bürgerrechte genießen, mit-

U 2

hin

hin an Bewirkung des gemeinschaftlichen Wollens mit arbeiten müssen. Gesezt auch, daß die Nation ebne noch vor ihrer Annahme bereits entstandene Verbindlichkeit erfüllen sollte, so können sie ihren Beitrag nicht entziehen und deswegen muß auch ein neuer Bürger seinen Anteil mit zur Bezahlung alter Staatsschulden beitragen b).

a) HENR. HILDEBRAND *diss. de iure civium originariorum*. Altd. 1724.

b) FERD. CHR. HARPPRECHT *de aere alieno civitatis a civie novo et emigrante soluendo*. Tubing. 1726.

IO. GOTTF. BAVERI *Diss. de civie novo ad collectam ob debitum civitatis antiquum soluendum obligato*. Lips. 1741.

§. 201.

Geschiehet ausdrücklich und stillschweigend.

Es kan auch das Bürgerrecht theils ausdrücklich, theils stillschweigend erworben werden; ienes eignet sich, wenn bei Errichtung des Staats der Unterwerfungsvertrag geschlossen wird, oder wenn sich ein Fremder bei uns naturalisiren und zum Mitglied des Staats annehmen läßt. Man erteilt ihm deswegen schriftliche Urkunden oder man schreibt seine Aufnahme gerichtlich nieder oder man giebt wol gar durch allgemeine Verordnungen einer ganzen Gesellschaft auf einmal die Befugnisse des Bürgers, so wie es Preußen in Ansehung der französischen Flüchtlinge that, besonders im Jahr 1709. a) Stillschweigend wird das Bürgerrecht erworben: erstens durch rechtmäßige Geburt und Abstammung von unsern bisherigen Bürgern. Diese erhielten das Recht für sich und ihre Nachkommen und wenn auch ihre Kinder nicht in unsern Territorien geboren würden, so sind sie doch

doch Bürger, wenn nur ihre Eltern das Bürgerrecht noch bei uns haben. Der Ort thut hier nichts zur Sache, sondern die rechtmäßige Zeugung von Bürgern und deswegen müssen wir auch die auf dem Meer, oder in Feldlagern, oder überhaupt die auf Reisen von unsern Bürgern erzeugten Kinder als Bürger ansehen, wenigstens solange, bis sie Mitglieder eines auswärtigen Staats worden sind. Rom hatte seine Einwohner in entfernte Gegenden reisen lassen und diese so wol als auch ihre Nachkommen waren noch immer Quiriten. Zweitens, wenn durch Eroberung einzelne Menschen oder auch ganze Gesellschaften zu unsern Mitbürgern gemacht werden.

a) *Supplement au corps uniuerfel diplomatique du Droit des gens. P. II. T. 2.*

§. 202.

Fortsetzung des stillschweigenden Erwerbs.

Es giebt zwar drittens die Wohnung, vor sich betrachtet noch nicht das Bürgerrecht, aber wenn einer seinen beständigen Aufenthalt in unsern Landesbezirken wählt, oder sich ansäßig macht, da wo der Besitz der Güter und die beständige Wohnung das Bürgerrecht erteilen, oder wenn ein Auswärtiger bei uns ein öffentliches und bürgerliches Amt bekommt, so kan man auch sagen, daß er dadurch das Bürgerrecht stillschweigend erworben habe. Wenn viertens der Regent durch eine Verordnung befiehlt, daß unsere Einwohner, denen das Bürgerrecht noch nicht zukömmt, solches so gleich erwerben sollen, so bald sie eine gewisse Handlung unternehmen, so können sie auch so gleich Bürger werden, so bald sie die bestimmte Handlung begehren und auf diese Art wird der polhnische Jude ein Christ und zugleich ein polhnischer Staatsbürger.

310 Von den Rechten und Verbindlichkeiten

Es kan auch einer, der vorher das Bürgerrecht verloren hatte, solches durch ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung des Regenten wiederbekommen; ein Bürger wird aus der Gefangenschaft des Feindes befreit, er eilt in seine Wohnung zurück und er ist wieder Bürger (*jus postliminii*). Der Regent überläßt seinen Untertan einer auswärtigen Macht zum Dienst, er erläßt ihn in so weit seiner Pflicht a) und nach geendigtem Dienst wird der zurückgekehrte Mann von neuem unser Mitbürger. Auch der stillschweigende Erwerb kan durch die Huldigung in einen ausdrücklichen verwandelt werden. Der alte Bürger sucht seine Rechte dadurch zu erhalten und der neuere läßt solche ausdrücklich bestätigen. Mehrentheils pflegt man den Untertan auch den Eid der Treue (*homagium*) schwören zu lassen; diese Gewonheit ist eben nicht notwendig um Untertan oder Bürger zu seyn, aber sie ist nützlich, die Untertänigkeit dieser Menschen zu beweisen und wenigstens den Gewissenhaften zu besserer Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten. Wenn auch die Maiestät solches anbefiehlt, so darf sich kein Untertan weigern, diesen Eid zu schwören. b)

MENR. HILDEBRANDI *Diss. de resignatione homagii et jurisdictionis impetrata*. Altd. 1723.

a) CAR. OTTO RECHENBERGII *Diss. de remissione obligationis et obsequii*. Lips. 1726.

b) LVDER. MENCKEN *Diss. de iureiuranda civium*. Lips. 1768.

IO. EISENHARTI *diss. de homagio*. Helmst. 1682.

IO. WALDSCHMIDT *de imperantium iure in refractarios rusticos homagium imprimis denegantes*. Marb. 1726.

§. 203.

Gutwilliger Verlust des Bürgerrechts.

Der Bürger kan die Rechte eines Mitglieds in unserm Staat theils mit gutem Willen, theils auch wider

der

der Willen verlieren. Ersteres geschieht vornämlich durch die Auswanderung, es sey nun daß er in auswärtige Dienste geht oder in fremden Landesbezirken seinen beständigen Wohnsitz errichtet. Daß zu allen diesen die ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung des Regenten nötig sey, ist bereits oben erwiesen worden a); ich habe aber auch zugleich angemerkt, daß die Majestät ohne wichtige Ursachen ihre Erlaubnis zur Auswanderung um so weniger versage, da der Bürger ein freyer Mensch und Herr über seinen Zustand ist, in so weit ihm die Absicht des Staats diese Freiheit nicht einschränkt. Er darf also nicht zur Unzeit unsere Territorien verlassen, noch weniger in des Feindes Dienste wider uns treten; wenn er aber seine Glückseligkeit bei uns nicht mehr befördern kan, wenn er etwa gar nur auf gewisse Zeit kapitulirt hat, oder wenn ihm der Souverain auf Verlangen einer auswärtigen Macht erlaubt, daß er sich in ihre Dienste begeben, oder daß mehrere mit Bewilligung ausziehen, um einen neuen Staat oder Kolonien zu errichten, so ist dieser Auszug aus unserm Staat sehr gerecht. Die Römer haben solchen in ihren Gesetzbüchern ausdrücklich gestattet b); die große Charte in England redet eben so, nur darf der Auswanderer niemals wider das Vaterland dienen, wo er nicht als Rebell bestraft seyn will. Johns Storis trat in spanische Dienste wider England und man verurtheilte ihn als Landesverräther c). Sind aber dergleichen einschränkende Gesetze nicht vorhanden und der Souverain willigt schlechterdings in den Auszug, so begiebt er sich auch aller Rechte und der abgehende Bürger ist nun seinem neuen Staat eben die Pflichten schuldig, die er uns bisher zu entrichten verbunden war. Die Abrufungsbefehle sind also in diesen Fällen nicht sehr gegründet und die Nachwelt billigt das Verfahren Karls des zwölften nicht, daß er den Patkul so gar mit dem Rad bestrafen ließ, da

312 Von den Rechten und Verbindlichkeiten

er doch nach seinen Landesgesetzen rechtmäßigerweise das Vaterland verlassen hatte. Des Cartes war in Bretagne geboren, er diente dem Holländer und Deutschen als Soldat, in den Niederlanden ward er der große Weltweise und starb in Stockholm, wohin ihn Christina gerufen hatte. Ludwig der vierzehnte lies seine Gebeine nach Frankreich zurückbringen, feierlich begraben und sein Denkmal ist noch in Paris zu sehen. Ludwig hat hierbei den Cartes nicht so wol als Untertan, sondern als gebornen Franzosen betrachtet können und mehr zum Ruhm der französischen Gelehrtheit, als wegen der bürgerlichen Verfassung zurückholen lassen.

- a) In dem zweyten Teil dieses Staatsrechts zweytes Kapitel von der Polizei.
- b) L. 12. §. 9. ff. de capt. et postlim. reuers.
- c) Cambden zum Jahr 1571.

§. 204.

Gezwungener Verlust des Bürgerrechts.

Wider Willen verliert der Bürger seine Rechte durch Tod, wolverdiente Strafen, Kriegsgefangenschaft und Auslieferung an den Sieger. Es ist freilich nicht so leicht, den Bürger aus dem Lande zu jagen, er hat ein wol erworbenes Recht und kan als ein Teil des Ganzen betrachtet werden. Wenn aber das Wohlfeyn des Staats die Aufopferung dieses Teils unumgänglich erfordert, so muß sich der Bürger dieses Schicksal gefallen lassen. doch verliert er seine Befugnis nicht allezeit auf immer; gesetzt, ein ohne sein Verbrechen vertriebener oder gefangener, oder ausgelieferter Bürger kömmt in unsere Landesbezirke zurück, so kan er mit gutem Grund auf die vorigen Rechte Anspruch

spruch machen, es wäre denn, daß die dringende Ursache noch fort dauerte, weswegen er vorher sein Recht verlor. Er kommt aus der Kriegsgefangenschaft oder nach geendigtem Krieg als Geißel zurück und nun wird sein Bürgerrecht wieder tätig; aber wenn er heimlich aus der Gewalt des Siegers entweicht, da wir ihn doch zur Erhaltung unsers Staats ausliefern mußten und wir uns noch nicht hinreichend verteidigen können, so dauret die Ursache noch fort und wir können ihn noch nicht als Bürger annehmen. In einigen Gesetzbüchern ist verordnet, daß nicht eine jede Landesverweisung den Verlust des Bürgerrechts nach sich zieht. Viele Nationen ahmen auch hierbei den Römern nach, aber ich wünschte, daß man mit den Russen und Türken gar niemand aus dem Staat verweisen, und dadurch weder sich selbst, noch den Nachbar in Gefahr setzen möchte, oder daß man wenigstens dem Verwiesenen das Bürgerrecht so lange völlig entziehe und seine Güter einstweilen in öffentliche Verwaltung nehme, bis seine Strafzeit geendigt ist. Ich schliesse endlich diese Abhandlung mit den Worten des Cicero: O jura praeclara atque diuinitus jam inde a principio Romani nominis a majoribus nostris comparata, ne quis inuitus in ciuitate mutetur, neue in ciuitate maneat inuitus. a)

a) CICERO *pro Balbo*.

HENR. LINCKIUS *de iure exulym*. Altd. 1675.



Viertes Kapitel.

Von den Grenzen der Regierung und den Grundgesetzen.

FRANC. PALLER. *quod rex sit subditus legibus.* Basil. 1578.

IO. BERNHARD. FRIESII *diff. de potestate in principem.* Ienae 1675.

VALENTIN. VELTHEMII *Princeps exlex ex politicis principiis adfertur.* Ienae 1675.

BENED. HOPFER *de coercendo intra terminos imperio.* Tub. 1679.

GEORG. AD. STRVVII *princeps legibus solutus* Ienae 1685.

MATH. FALCKII *Diff. an et quousque princeps observare leges fundamentales teneatur.* Viteb. 1689.

HENR. CQCCBII *de imperio paris in parem.* Francof. ad Viadr. 1697.

GERH. NOODTII *Orat. II. de iure summi imperii et lege regia.* Lugd. Batav. 1699.

HENR. LVD. WERNHER *de statu summorum imperantium exlege.* Lips. 1704.

DAN. FRIEDR. HOMEISEL *de principe legibus soluto.* Halae 1720.

§. 205.

Natürliche und willkürliche Grenzen der Regierung.

Unter den Grenzen der Regierung versteht man alle Bestimmungen, aus welchen einzusehen ist, wie weit sich die Majestätsrechte erstrecken. Derjenige, welcher sie abmessen will, muß durch deutliche und sichere

sichere Merkmale anzeigen, in wie fern der Regent über die Territorien, über die Handlungen, Güter und den Zustand der Untertanen unabhängig und willkürlich zu befehlen das Recht hat. Die Staatswissenschaft beweist dieses durch theoretische Sätze; die Umstände bringen solche zur Anwendung. Verträge, die man bei Errichtung der bürgerlichen Gesellschaften verabredete und Staatsveränderungen haben bei vorkommenden Nationen der Ausübung höchster Gewalt sehr mannigfaltige Schranken gesetzt. Einige kan man aus der Natur und dem Wesen der Staaten herleiten, andere nicht und deswegen muß man die Grenzen der Majestät in natürliche und willkürliche einteilen. Erstere sind mit den Rechten eines jeden Souverains gesitteter Völker unzertrennlich verknüpft, sie fließen aus einer richtigen Idee von der Majestät und ihren Befugnissen und selbst die vernünftige Absicht der Menschen, welche ihren Willen den Befehlen eines gemeinschaftlichen Oberhauptes zur Sicherheit, Bequemlichkeit und guten Nahrungsstand unterwerfen, selbst die erhabene Bestimmung des Regenten, kurz der Endzweck des Staats begränzt die Regierungsrechte wesentlich. Letztere aber sind so verschieden, als die Nationen oder die Umstände waren, die sie veranlaßten; so unterscheidend als die Regierungsmaximen in Preussen und Schweden, Rußland und Pohlen, Frankreich und England, Venedig und die vereinigten Niederlande. Sie sind eigentlich ein Gegenstand der Regierungsformen und der Statistik; das allgemeine Staatsrecht bemerkt sie nur deswegen, damit es den glücklichen oder unglücklichen Erfolg theoretischer Sätze durch unleugbare Beispiele erweisen und durch Hülfe der Erfahrung eine richtige und gesunde Theorie absondern könne. a)

a) Man

316 Von den Grenzen der Regierung

a) Man findet sie ausführlich in dem *Corps universel diplomatique du droit des gens, par Mr. DU MONT*. Amsterd. 8. T. f. 1726-1731. avec les *suppléments de Mr. ROYSSSET* 1739. 5. T. f.

§. 206.

Grundgesetze und ihre Arten.

Alle diese Vorschriften, welche die Grenzen der Regierung und der dazu gehörigen Sachen bestimmen, werden Grundgesetze genannt. Im engern Verstand beziehen sie sich auf die besondere Staatsverfassung und die Regierungsform; in der engsten Bedeutung aber nimmt sie Suber und denkt sich unter solchen alle Verordnungen, welche man bei Errichtung der Staaten in Ansehung der Regierungsrechte verfertigte, ehe man noch die Majestät an ein bestimmtes Subjekt übergeben hatte a). Es ist leicht einzusehen, daß diese Erklärung in heutigen Zeiten eben nicht sehr brauchbar sey, ich will also die Grundgesetze in der erstern Ausdehnung nehmen, weil man aus solchen überhaupt alle hieher gehörige Arten beurteilen kan. Sie entstehen theils aus dem Wesen des Staats und der Regierung für sich betrachtet, theils aus der besondern Verfassung der Nationen; jene werden Grundgesetze des allgemeinen Staatsrechts genannt und sind bei der bürgerlichen Gesellschaft eben das, was bei einem jeden Menschen das natürliche Recht ist. Letztere aber sind genauer bestimmte Staatsgrundgesetze und fließen theils aus der Regierungsform, theils aus dem Willkühr des Volks. Jene bestimmen die Rechte des Monarchen, die Erbfolge oder die Wahl überhaupt, die Verbindlichkeit des Nachfolgers, die notwendige Ordnung in der Aristokratie und Demokratie und noch viele andere Rechte, welche bei einer jeden Regierungsform wesentlich sind; ich werde sie in einer besondern Schrift abhan-

abhandeln. Die willkürlichen Grundgesetze sind jeder Nation besonders eigen, sie gehören zu ihrem genauern Staatsrecht und können nicht anders als durch Hilfe der Statistik eingesehen werden. Die Verträge, welche der Monarch bei Verlust der Krone zu beobachten verspricht (*lex commissoria*), die Sittenrichter des Kaisers von China, die Sobrarbe der Arragonesen, die große Charte in England, die Vereinigung von Utrecht und noch mehrere Grundgesetze älterer und neuerer Nationen sind die hieher gehörigen Beispiele. Auch die fortwährende Gültigkeit der Staatsgrundgesetze veranlaßt neuere Arten hiervon; einige sind ewige, einige zeitige. Erstere sind dergestalt bestimmt, daß sie zu allen Zeiten in unserm Staatskörper beobachtet werden müssen, so lange er noch eben dasjenige seyn soll, was er jetzt ist und sie können alle diejenigen Dinge betreffen, die man zum voraus gewis zu bestimmen vermögend ist; letztere aber hängen von Zeit und Umständen ab und verändern sich mit diesen, so wie es die Absicht einer guten Regierung bei vorkommenden Staatsgeschäften erfordert.

a) VL RICI HVBERI *jus ciuitatis* Lib. I. c. 17. §. 5.

§. 207.

In wie weit diese Materie zu gegenwärtiger
Abhandlung gehört.

Diese Begriffe von den Grenzen der Regierung und den Grundgesetzen sind freilich sehr abstrakt, dennoch aber läßt sich daraus leicht einsehen, daß sie eine Einschränkung der Majestät zum voraus setzen, wenigstens in so weit es die Absicht des Staats erfordert und es geschehen kan, ohne daß dadurch der höchsten Gewalt die erforderlichen und wesentlich notwendigen Kräfte entzogen werden. Ist dieses richtig, so müssen alle
die

diejenigen irren, welche gar keine Grenzen der Majestät erkennen, ohne sich unter solcher ein Wesen zu denken, welches bei seiner Regierung eben so viel Weisheit und Tugend als Macht besitzt und anwendet. Es müssen ferner auch alle diejenigen sehr fehlerhaft denken, welche die höchste Gewalt ohne Unterschied einschränken und sich selbst über solche erheben oder ihr doch gleich zu seyn glauben. Ein einzelner Bürger wird allezeit am Besten thun, wenn er die Verfassung seines Staats für die Beste hält und auf der guten Seite betrachtet. Die Klugheit zu leben besteht auch eben so als das Staatsrecht, daß man in den Landesbezirken, wo man lebt, die öffentliche Verfassung nicht tadelt, noch weniger diese Unbesonnenheiten gegen die Regierung selbst merken lasse. Dem ohngeachtet kan dieses nicht hindern, daß man durch allgemeine Grundgesetze bestimme, wie weit die höchste Gewalt der Menschen im Staat sich über die einzelnen Mitbürger mit Recht erstrecken könne. Nur Freiheit von Vorurteilen des Lobbes; frei von der ungezähmten Frechheit eines verkappten Brutus, und anderer ähnlicher Personen; überhaupt aber frei von Schmeichelei gegen alles dasjenige, was die Schranken seiner wesentlichen und vernünftigen Rechte überschreitet und dieses kan, in einem System des allgemeinen Staatsrechts ohnstreitig geschehen. Ich werde also hier einige Meinungen der Staatsrechtslehrer untersuchen, beurteilen, meine Gedanken hinzufügen und rechtfertigen. Einige Rechtslehrer, wenn sie von dieser Materie auch so gar in abgesonderten und allgemeinen Begriffen reden, haben aus Furcht oder Schmeichelei sehr wenig gesagt, oder ihre Gedanken versteckt; beides geschieht ohne Grund. So lange man das Staatsrecht aus allgemeinen und selbst von den höchsten Souverains in ihren Gesetzbüchern, Staatschriften und Reden gebilligten Grundsätzen erläutert,

erläutere, so lange man seine Urtheile noch nicht auf individuelle Personen und Sachen heutiger hohen Interessenten beziehet, so lange kan der Schriftsteller seine Denkungsart aufrichtig ins Publikum geben und diejenigen, die ihre Schmeicheleien dergestalt ausdehnen, daß sie auch so gar nicht einmal in allgemeinen Gedanken die Wahrheit sagen, diese Menschen züchtige Barklai, ein Mann, welcher gewis der würdigste Verehrer des Souverains war a).

a) BARCLAJVS in *Argenide* Lib. III. c. II.

§. 208.

Meinung des Macchiavells, Hobbes und seiner Anhänger.

Auch in dem Staatsrecht findet man ausschweifende und einander entgegengesetzte Meinungen. Auf der einen Seite steht Macchiavell, Hobbes, Scippius, Bignon und andere a); auf der andern aber ein verkappter Brutus, Althus, Buchanan, Mariana, Gottmann, Parai, Milton b) und noch viel mehrere. Alle diese haben von beiden Seiten ihre großen und kleinen Anhänger, sie sind auch in verschiedenen Schriften beurteilt und widerlegt worden; aber seitdem ein gekrönter Verfasser die falschen Sätze des Macchiavells widerlegt hat c), seitdem würde es sehr überflüssig seyn, die Meinungen dieses Italieners noch weiter zu beantworten und ich will also nur hier die Denkungsart des Hobbes anführen. Dieser tiefdenkende Engländer verwirft alle Grenzen der Majestät, er giebt ihr die unumschränkste Gewalt, er will die Menschen überzeugen, daß auch ganze Nationen die größten Ungerechtigkeiten ihres Regenten erdulden müßten, daß ein Souverain seinen Staat gar nicht beleidigen könnte und er thut hierbei wol, daß er die Menschen vorher ins Vieh verwandelt, ehe er solche hierzu überreden will. Seine Gründe

de sind vornehmlich folgende: Die Untertanen hätten der Majestät so viele Rechte erteilt, als sie ihr hätten geben können; sie hätten dieses auch ohne Ausnahme thun müssen, weil sie allen Willen der Majestät zu überlassen verbunden gewesen wären und hierdurch habe der Regent eben so viele Rechte auf den Untertan bekommen, als jeder Mensch in dem natürlichen Zustand auf sich selbst hatte. Zweitens: die Majestät könne auch nicht eingeschränkt werden, denn dieses müßte notwendig eine höhere Macht zum Grunde setzen; diese sey entweder eingeschränkt oder nicht und so müßte man immer fortgehen, bis man endlich die uneingeschränkte Gewalt erreichte und diese sey bei dem Regenten anzutreffen. Drittens: wenn auch Grenzen vorhanden wären, so würden doch die Untertanen solche nicht verteidigen können, weil sie dem Souverain alle Gewalt erteilt und also sich ihres Zwangsrechts begeben hätten. Viertens: man fände auch Beispiele älterer und neuerer Zeiten, wo die Majestät völlig willkürlich und uneingeschränkt sey; Gott selbst habe den Israeliten die uneingeschränktesten Rechte des Königs durch den Samuel bekannt machen lassen d). Fast eben so wie Hobbes schreiben auch seine Anhänger und es ist genug, wenn ich nur seine Grundsätze untersuche und beurteile.

a) *Il principe*, in Venetia 1515. in 4to. ist fast in alle Sprachen übersetzt und unzähligemal herausgegeben worden.

Discorsi sopra la prima Deca di Tito Livio; in Venetia 1530. 8.

TH. HOBBS *elementorum philosophiae de ciue.* Paris 1642. 4. Vornehmlich in dem 6. und 7. Kapitel.

CASPAR SCIOPPIVS, *in paedia politices.* Romae 1623. 4.

b) STEPHANI IVNII BRVTI *vindiciae contra tyrannos.* 1569. 8.

Ist auch bei Macchiavells Prinzen mit beigedruckt herausgekommen.

gekommen. Frankf. 1622. Grotius hält Mornai für den Verfasser; Doet aber und Rivet glauben daß Lubert Languet diese Schrift wider Karl den neunten, wegen des pariser Blutbads, geschrieben habe.

10. ALTHVSII *politica*. Gröningae 1610. 4.

GEORGII BVCHANANI *dialogus de jure regni apud Scotos*. Edimberg 1580. 4.

10. MARIANA *de rege et regis institurione*. Toleti 1599, 4. Diese Schrift ward auf Befehl des Parlements in Paris 1610. verbrannt.

FRANCISCI HOTTOMANNI *Franco-Gallia* 1573. 12.

IOANNIS MILTONII *tenura regum et magistratuum*. Londini 1650. Ist befindlich in seinen historischen und politischen Werken. Amsterdam 1698. 3. Tom. in fol.

Abadie, Barbeirac, Loek und Sidney gehören auch hieher.

6) ANTI-MACHIAVEL *ou Examen du Prince de Machiavel, avec des notes historiques et critiques*, a la Haye 1740. 8. Ist auch vom Hrn. v. Voltaire herausgegeben worden.

7) I. Sam. VIII.

§. 209.

Beurteilung und Widerlegung des Hobbes.

Wenn ein Baldus a) in seinen düstern Zeiten aus der vollkommensten Gewalt der Majestät (*plenitudo potestatis*) auch zugleich die Befugnis zu allen widerrechtlichen Handlungen herleitet, so kan diese Denkmungsart noch allenfalls mit der Periode der Glossemacher entschuldigt werden; wenn aber Hobbes, dieses große Genie, in seinem Jahrhundert eben dieses sagen will, so muß man sich über diese Unrichtigkeiten sehr verwundern oder annehmen, daß er Bewe-

Æ

gung.

gungsgründe gehabt habe, anders zu schreiben als er denkt. Ich merke überhaupt an, daß hier nicht von den Rechten des Monarchen die Rede ist, sondern von den Befugnissen der Majestät im weitläufigen Verstand, ohne darauf zu sehen, ob der Staat diese oder jene Regierungsform habe. Ein notwendiger Unterschied, wenn man Wortspiele vermeiden und nicht das Wesentliche mit dem Förmlichen verwechseln will. Ich habe dieses bei den hieher gehörigen Streitchriften sehr oft gefunden, und deswegen halte ich für notwendig, die Sätze des Staatsrechts, in so weit sie sich allein auf die Monarchie beziehen, erst in der Abhandlung von den Regierungsformen zu untersuchen, mithin auch den größten Theil der Streitigkeiten zwischen den Machiavellisten und Monarchomachen bis an gesetzten Ort zu versparen. Dieses zum voraus gesetzt, antworte ich auf die Sätze des Hobbes: erstens, es ist zwar nicht zu leugnen, daß ein Mensch an den andern dasjenige zu übergeben befugt ist, was er abgeben kan; aber eben dieses Können muß nach der vernünftigen Absicht des Menschen und der bürgerlichen Gesellschaft beurteilt werden. Ein Mensch kan niemals die Rechte der Menschheit abgeben und ein Bürger giebt nur dasjenige ab, was zum Endzweck des Staats erforderlich ist. Beides fließt aus den wesentlichen Gesetzen des Menschen und des Staats, beides kan also von dem Hobbes nicht verworfen werden. Es konten also zweitens die Menschen ihre absoluten Rechte allerdings ausnehmen, um so mehr, da sie nicht Herr über die Gesetze sind, welche ihnen diese Befugnisse und Verbindlichkeiten erteilen. Die Absicht einer vernünftigen Regierung darf auch ohnedes den wesentlichen Rechten der Menschheit nicht widersprechen, es wäre denn, daß man widernatürliche Handlungen billigen wollte; aber wer würde dieses wol behaupten können?

- a) BAIDVS ad c. I. X. de caus. propriet. et possessionis.
Die gegnerische Schriften wider den Hobbes sind in des
Herrn Meisters Bibliotheca juris naturalis anzutreffen,
unter der Aufschrift: *Thomas Hobbes*.

§. 210.

Fortsetzung.

Daß drittens die Majestät eben so viel Rechte auf die Untertanen im Staat habe, als den Menschen im natürlichen Zustand auf sich selbst zukommen; dieses ist kein allgemeiner Satz. Der Bürger entsage nur seiner natürlichen Freiheit, in so weit es der Endzweck des Ganzen erfordert; wolte er weiter gehen, so müßte er noch andere Absichten haben, oder ohne Endzweck handeln. Dieses letztere ist unvernünftig; ersteres aber widerspricht entweder dem Wesen des Menschen, oder nicht; jenes muß sich ohnedes von den Handlungen des Weltbürgers entfernen und dieses gehört nicht zur bürgerlichen Gesellschaft. Jeder Mensch muß nach seiner bestimmten und rechtmäßigen Absicht handeln und weil er überdies auch in dem natürlichen Zustand nichts wider seine Natur zu thun befugt ist, so folgt selbst aus den Sätzen des Hobbes, daß der Mensch auch einem andern keine widernatürlichen Rechte auf sich abgeben könne. Viertens, die Einschränkung der Majestät erfordert eben nicht notwendig eine höhere Macht; auch gleiche Personen können einander durch Verträge oder Zwangsmittel in ihren Grenzen zurückhalten. Das zeigen die Verhältnisse zwischen mehreren unabhängigen Nationen, wo ein Schwerdt das andere in der Scheide hält; man gehe bis in den Stand der natürlichen Freiheit zurück, und man wird gar keinen Widerspruch finden, weswegen eine Menge von Menschen ihren künftigen Re-

K 2

genten

Regenten nicht hätte eingeschränkte Rechte über sich erteilen können, da er bisher noch keine auf sie hatte. Die Unabhängigkeit ist bei dem Volk so lange ein Eigentum, bis es sich der Majestät unterworfen hat. Diese Unterwerfung kan von vernünftigen Menschen, die Bürger werden wollen, nicht anders als in Beziehung auf die gemeinschaftliche Sicherheit, Bequemlichkeit und guten Nahrungsstand geschehen; sie entsagen daher in so weit ihrer natürlichen Freiheit, sie übergeben der Majestät auch in so weit ihre Kräfte und gesetzt, daß sie nur überhaupt die bürgerliche Regierung verabredeten, so ist doch hierbei allezeit ein stillschweigender Vorbehalt derer Rechte zu verstehen, welche zur Bewirkung der Staatsabsicht nicht erfordert werden.

§. 211.

Fernere Fortsetzung des Vorigen.

Man kan, fünftens, die Einschränkung teils auf die Rechte der Majestät für sich betrachtet beziehen, teils auch auf das Subjekt des vorkommenden Regenten; dieses letztere kan durch die Regierungsform eingeschränkt seyn, die erstern aber werden durch ihre bestimmte Absicht begränzt. Sie haben zwar das Kennzeichen der höchsten Gewalt an sich, aber nur in Beziehung auf diesen Staat und seinen vernünftigen Endzwek. Wolte man sechstens mit dem Hobbes die größte Befugnis bey dem suchen, der die mehresten physikalischen Kräfte besitzt, so müste die ganze Nation, vielleicht auch eine Bande glücklicher Rebellen, die höchste Gewalt haben; was ist wol ein Souverain, wenn er von seinen Untertanen verlassen wird? Siebentens, Hobbes beweist auch seine Sätze nur allein von den willkürlichen Grenzen der Regierung, aber

aber die natürlichen Schranken kan er um so weniger vernichten, vielmehr gesteht er sie selbst ein, wenn er bei den Menschen und ihren Verbindungen ein wesentliches Gesez annimmt a). Man wende mir achtern ja nicht ein, daß die Untertanen ihre Grenzen nicht vertheidigen könnten, und daß ihnen die Grundgesetze nichts helfen würden, weil sie einmal ihre Gewalt an die Majestät abgetreten hätten. Diese Uebergabe ist nur in Beziehung auf die Absicht des Staats geschehen; die Nation kan auch wieder in ihren natürlichen Zustand zurückfallen, und überhaupt sind die Grundgesetze sehr gut als Maasregeln zu gebrauchen, nach welchen die Majestät ihre Regierungsrechte ausübt. Wolte man wol die Gesezze deswegen verwerfen, weil sie von den Menschen nicht allezeit befolgt werden?

a) HOBBS *de ciue* cap. 13. et 20.

§. 212.

Beschluß dieser Widerlegung.

Neuntens, die Beispiele völliger Despoten beweisen nichts anders, als daß man bisweilen die Schranken der Regierung überschritten, und daß es auch unglückliche Staaten gegeben habe; wer wolte aber von dem Betragen einiger Regenten auf alle schliessen? Einige Regenten sind sehr einfältig gewesen, es muß also ein jeder eben so seyn, einige haben sich selbst getödet, ein jeder muß also dieses thun; Salomo hatte ein großes Serail und jeder Hof muß gleichfals seinen Pracht nach diesem Muster einrichten; nichts anders als dieses kan folgen, wenn man von der Lieblingsidee des einen auf den andern schliessen will. Zehntens, es ist doch besonders, daß auch Personen, welche sonst von der Religion sehr gleichgültig

gültig denken, dennoch ihre Sätze aus der heiligen Schrift beweisen wollen, wenn sie in solcher einige Stellen zu ihrem Vortheil antreffen. Die Rede des Samuel ist allerdings in der Wahrheit gegründet; aber wenn Gott von den zukünftigen Ausschweifungen der Menschen redet, und es wegen Aehnlichkeit der Zeitwörter zweifelhaft ist, ob er solche gebietet, oder nur als eine zukünftige Begebenheit erzählt, welcher Verstand ist wol unter beiden anzunehmen? Sollte Gott wol die bösen Handlungen seiner Völker gebieten, oder sie nur durch eine Vorstellung unglücklicher Folgen bei wichtigen Schritten zum Nachdenken bewegen? Pufendorf verdient daher allen Beifall, wenn er behauptet a), daß Gott seinen Israeliten durch den Samuel den Unterschied zwischen der Theokratie und Monarchie habe anzeigen wollen, und daß er die Ausschweifungen der Könige deswegen zum voraus erzählt habe, damit er sein Volk warnete. Endlich ist es überhaupt ein Widerspruch, wenn man der Majestät wesentliche Befugnisse zur Bewirkung der Staatsabsicht erteilen und dennoch die wesentlich damit verknüpften Grenzen ableugnen will.

a) PUFENDORF *in jure naturae et gentium* Lib. VII. cap. 6. §. 9.

§. 213.

Beurteilung der Meinungen, welche die Majestät zu sehr einschränken.

So sehr Hobbes und Macchiavell die Rechte der Majestät ausdehnen, so sehr schränken sie andere ein, wenn sie solche als einen Staatsbedienten ansehen. Ohne die gehäßigen Einwürfe wider den Monarchen anzuführen, will ich hier vorzüglich ihre gegnerischen Gedanken wider die Majestät überhaupt untersuchen. Sie

Sie gründen ihre Meinung erstens auf die Eigenschaften desjenigen, der einem andern die Majestätsrechte erteilen will; derjenige, sagen sie, der den Regenten die Hoheitsrechte giebt, muß höher seyn (*constituens superior est constituto*). Man würde sehr irren, wenn man diesen Satz für allgemein annehmen wolte. Ein Mensch unterwirft sich dem andern so gar als Knecht; mehrtheils geschieht dieses aus Mangel der Nahrung oder durch Zwang, den die Umstände veranlassen; kurz, er wird ein Untertan, ohne daß er, um sich zu unterwerfen, mehrere Rechte als ein Herr haben müßte a). Gesezt aber auch, die Menge vereinigter Menschen habe selbst die Majestätsrechte, sie übergiebt nun solche an ein Subjekt, in so weit es die Absicht der Regierung erfordert, sie unterwirft sich also auch in so weit den majestätischen Befehlen dieses bestimmten Subjekts, mithin muß sie auch in so weit ihre höhern Rechte abgeben. Ihr Endzweck erfordert Unterwerfung, wenn sie anders regieret seyn will, und was Anfangs von ihrer freyen Entschliesung abhieng, das wird nun in der Folge zur Nothwendigkeit; ein Rechtsatz, der nur dem Pöbel unbekannt seyn kan. Ich sage in so weit; ich will daher die Grundgewalt der ganzen Nation nicht in allen Fällen ableugnen, aber so lange eine Majestät die Absicht des Staats durch gute Regierung bewirkt und zu bewirken bestimmt ist, so lange muß sie auch die höchste Gewalt über das Ganze haben.

a) GROTIUS *de jure belli et pacis* Lib. I. cap. 7. §. 8. 9.

§. 214.

Fortsezzung des Vorigen.

Sie sagen zweitens, der Staat müsse höhere Rechte als die Majestät haben, weil diese des erstern wegen

§. 4.

wegen vorhanden wäre (propter quod vnumquodque tale est, illud magis tale est). Die Sätze der Metaphysik verdienen allerdings Ehrfurcht, wenn man sie gehörig anzuwenden weis; aber so bald man solche zur Beurteilung der Staatsfachen anführt, so bald muß man sehr behutsam seyn, man muß alle Verhältnisse dieser wichtigen Gegenstände bemerken, kurz die Anwendung der Metaphysik muß auf vorkommende Fälle passend seyn, wenn man nicht ins Lächerliche verfallen will. Ja! das Wohlsenn des ganzen Staats ist die erste Absicht der Regierung, sie ist auch höher als die Untertanen, höher als die Majestät selbst, weil alle wesentliche Befugnisse der höchsten Gewalt durch solche bestimmt, ausgedehnt und eingeschränkt werden; aber aus eben diesen Gründen, und um gut regieren zu können, um die hierzu erforderlichen Kräfte zu haben, ist es notwendig, daß die Majestät höher als die ganze Nation sey. Der Regent herrscht über die Untertanen, die Absicht des Staats schreibt beiden Gesetze und Maasregeln für; wenn sich aber die vielköpfigte Anzahl der Untertanen eine Regierungsabsicht nach abwechselnden und unvernünftigen Willkür denken und von dem Regenten die Befolgung dieser Tölpelheiten erwarten wolte, das würde den Endzweck des Staats, es würde seine regelmäßige und einformige Einrichtung verhindern.

§. 215.

Fernere Beurteilung dieser Streitfache.

Man könne drittens nicht glauben, daß vernünftige Menschen den vielen Unbequemlichkeiten, die durch die unabhängige und höchste Gewalt eines Regenten verursacht werden, sich härten unterwerfen wollen. „Wenn man von Glücks- und Unglücksfällen,
von

von Bequemlichkeit und Unbequemlichkeit redet und zugleich das Gute und Böse in ein Verhältnis setzt, so muß man nicht auf einen Gegenstand allein, sondern auf mehrere sehen. Gewis man kan die Unbequemlichkeiten im Staat nicht eher beurtheilen, als bis man den natürlichen Zustand mit der Staatsverfassung zusammen hält und dann wird man erst überzeugt, daß der Mensch durch Kollision angetrieben, eine kleine Unbequemlichkeit im Staat, bezogen auf die Mängel des natürlichen Zustands, noch für ein großes Gut halten mußte. Ueberhaupt bewirken alle diese Unbequemlichkeiten in der bürgerlichen Gesellschaft weit größere Vorteile, nemlich das gemeinschaftliche Wohlfeyn des Ganzen und seiner Teile; wie oft muß nicht ein Mensch zu seinem größern Interesse eine geringere Beschwerlichkeit über sich nehmen? Viertens, die Majestät misbraucht oft ihre Rechte.“ Dieser Einwurf widerlegt sich selbst; der Misbrauch eines Rechts kan den Gebrauch oder die Befugnis selbst noch nicht verwerfen, die Misbräuche menschlicher Rechte haben uns eben so zur Errichtung der Staaten angetrieben; alle menschliche Verbindungen sind auch den Misbräuchen ausgesetzt oder die Gegner müßten sich eine Staatsverfassung erfinden, die gar nicht misbraucht werden kan, ein Utopia, ein Oceana, ein Sokratisches Gebäude, ein schöner Gedanke ohne Ausübung. Ueberhaupt kan man auch fünftens gar nicht sagen: das Volk müsse sich in die Regierungssachen einmischen, weil es die Regierungsfehler der Majestät tragen müßte. „Wie wolte der große und uncinige Haufe, diese ungleich denkende Menge, glücklich seyn können, wenn sie über die Majestät zu befehlen das Recht haben sollte?

Grundgewalt der Gesellschaft und ihre ersten Maasregeln.

Mehrere Menschen vereinigen sich zum gemeinschaftlichen Wollseyn; diese Verknüpfung der Kräfte bewirkt eine Gesellschaft, zu deren Eigentum und Willkür nicht allein die Maasregeln gehören, nach welchen diese Absicht befördert werden soll, sondern auch die Gewalt, welche durch diese Vereinigung entsteht. Man nennt dieses die Grundgewalt der Gesellschaft, von ihr hängt es ab, wie sie den Umständen nach die Mittel zu ihrem Endzweck festsetzen und anwenden will. Soll diese Einrichtung vernünftig, sicher und dauerhaft seyn, so muß man zum voraus folgende Vorsicht beobachten: erstens, man darf nicht den Willkür eines jeden Mitglieds die Wahl und Anwendung der Maasregeln zum gemeinschaftlichen Wollseyn überlassen. Die Denkungsart und die Seelenkräfte des Menschen sind verschieden, auch der Einfältigste hält seine Meinung für die beste, hingegen verlangt schon die Idee jeder Gesellschaft eine einformige und ordnungsmäßige Bewirkung der Absicht. Es ist zweitens nötig, daß man der Nachlässigkeit der Mitglieder bei Anwendung ihrer dem Ganzen schuldigen und notwendigen Bemühungen zuvor komme. Eben dieses muß drittens auch in Ansehung des zu befürchtenden Widerwillens böser Gesellschafter geschehen, um so mehr, da man vorseßliche Beschädigungen des Ganzen nicht allein von auswärtigen Menschen, sondern auch von den Mitgliedern selbst befürchten kan, und also in Zeiten auf gründliche Gegenmittel bedacht seyn muß. Diesen großen Plan auszuführen, ist es nötig, daß der vereinigte Wille der Mitglieder auch in der Folge eine fortdaurende Uebereinstimmung habe,

daß

daß man ein gewisses Subjekt bestimme, welches dieses alles besorgen muß, daß ein jedes Mitglied auch alles wolle, was dieses Subjekt zum gemeinschaftlichen Wohlfeyn verordnet, und daß man diesem auch hinreichende Gewalt zur Handhabung seiner Rechte erteilt. Dieses letztere kan um desto leichter geschehen, weil eine solche Gesellschaft ihre Pflichten in Zwangsrechte verwandeln und das Ganze seine einzelnen Teile durch Gewalt zu ihren Verbindlichkeiten anzuhalten befugt ist.

CHRIST. DONATVS *de mediis rempublicam constituentibus*
Viteb. 1670.

IO. CHRIST. TENZELII *Diff. de interesse reipublicae s. utilitate publica.* Altd. 1673.

§. 217.

Nähere Bestimmung zur Staatsverfassung.

Die Zwangsrechte dieses Subjekts müssen in Beziehung auf die Gesellschaft eine unwiderstehliche Gewalt haben, weil ausserdem die vorgesezte Absicht nicht mit Gewisheit und Einförmigkeit erreicht werden könnte. Man kan diese unabhängigen Zwangsrechte zum gemeinschaftlichen Besten die höchste Gewalt nennen, weil sie dem Willkür eines Höhern nicht unterworfen sind. Man wählt nun dieses majestätische Subjekt, es sey ein einzelner Mensch oder mehrere zusammen genommen, so kan es durch seinen Willen alle Maasregeln vorschreiben, nach welchen die Gesellschaft und ihre Mitglieder den bestimmten Endzweck bewirken sollen. So werden Bürger, so entsteht Regent und Untertan, so wird ein Staat. Der Untertan entsagt seinem eigenen Willen und Privatvorteilen zum Besten des Ganzen, der Regent thut ein gleiches, weil seine wesentliche Bestimmung das Wohlfeyn der Gesellschaft ist.

ist. Die Grundgewalt, welche vorher ein Eigentum der gleichen Gesellschaft war, ist nur ein Eigentum der Majestät, in so weit sie die Regierung zum Besten des Staats erworben hat, und unter dieser Hypothese veräußert die Gesellschaft ihre Grundgewalt. Hypothese! Denn es würde in der That unvernünftig und widersprechend seyn, wenn man sich zum gemeinschaftlichen Wohl unterwerfen und doch der Majestät Befugnisse wider die Absicht geben wolte. An der Spitze der Nation befiehlt ein Regent mit höchster Gewalt und unabhängig von andern Menschen; aber das gemeinschaftliche Wolsenn, diese erste Absicht des Staats, diese Schuzgöttin schwebt über die ganze Versammlung und jeder Teilhaber betet sie an. Der Untertan beleidigt diesen ersten Augenmerk des Staats und der Regent bestrafte ihn, weil er seine schuldige Verehrung hintansetzt; der Regent behandelt das öffentliche Wolsenn feindselig und er maßt sich also solcher Rechte an, die ihm doch die Nation nicht erteilte, weil sie sich noch immer die Grundgewalt in so weit vorbehalten hat, als es nötig ist, feindselige Widerwärtigkeiten von dem gemeinschaftlichen Wolsenn abzuwenden, oder in so weit der Endzweck des Ganzen nicht verlangt, daß sie ihrer natürlichen Freiheit und Rechten entsagt.

IO. NIC. HERTIVS *Diss. an summa rerum sit semper penes populum.* Giess. 1683.

HENR. ARNISAËVS *de autoritate principis in populum semper inuiolabili.* Francof. 1712.

CHRIST. BESOLDI *Dissertationes de republica curanda, mixto reipublicae atque subalterno statu &c.* In operib. polit. Argent. 1641. 4.

§. 218.

In wie weit die höchste Gewalt des Regenten hieraus entsteht.

Die Grundgewalt der Nation ist ein hypothetisches Eigentum der Majestät, welche sich nun dessen willkürlich bedienen kan, in so weit sie das Interesse und die Vorteile der bürgerlichen Gesellschaft dadurch zu befördern das Recht hat; aber wenn sie diese Hypothese hintansetzt, so hört auch die Ursache auf, weswegen ihr das erwähnte Eigentum erteilt ist und nun wird die Grundgewalt der Nation in so weit wieder tätig, als sie sich in der Notwendigkeit befindet, ihr Wohlfeyn durch eigene Kräfte wieder zu befördern und feindselige Beschädigungen abzuwenden. Wolte man dieses leugnen, so müßte man annehmen, die Menschen hätten sich einem weit heftigern Feind und größern Beschwerlichkeiten überlassen wollen, als sie in dem natürlichen Zustand zu befürchten hatten. Vielmehr muß man die angeführten Pflichten auch bei den absolutesten Souverainen zum voraussetzen; als Regent der bürgerlichen Gesellschaft ist er eben deswegen absolut, daß er die Glückseligkeit des Ganzen und seiner Teile befördern könne, und die Untertanen dürfen auch schon als Menschen weder sich noch der Majestät die natürlichen und wesentlichen Rechte und Verbindlichkeiten erlassen. So gar muß dieses auch von demjenigen Staaten gesagt werden, die sich der Sieger mit Gewalt der Waffen unterwarf. Es ist wahr, er kan die Ueberwundenen zu Sklaven machen oder vielleicht auch töden lassen; aber wenn er über Bürger regieren will, so ist auch nötig, daß er zugleich dasjenige wolle, was mit der bürgerlichen Gesellschaft wesentlich verknüpft ist.

§. 219.

Es giebt natürliche Grenzen der Regierung und allgemeine Staatsgrundgesetze.

Die Regierung hat also ihre Grenzen und der Staat seine Grundgesetze; beide können so wol natürlich als auch willkürlich seyn. Die natürlichen Staatsgrundgesetze fließen aus der wesentlichen Absicht der Regierung, sie gelten so lange als das gemeinschaftliche Wolsen der Nation die erste Pflicht der bürgerlichen Gesellschaft ist, sie lenken die Handlungen des Regenten und der Untertanen, und sie können daher allgemeine Vorschriften der Staatsverfassung genannt werden. Sie erwarten von der Majestät, daß sie sich ihrer erhabenen Rechte zum Besten des Landes bediene, sie befehlen dem Untertan, daß er seine Verbindlichkeiten so beobachte, wie es die Vortheile des Ganzen verlangen. Beide rufen dem Regenten und Untertan, dem ersten und letzten Bürger zu, daß sie ihre Handlungen so einrichten mögen, wie es der Endzweck des Staats erfordert, und daß sie im Nothfall ihr Privatinteresse den Vortheilen des Ganzen aufopfern. Man muß diese Grundgesetze unstreitig als allgemein erkennen, weil sie nicht allein aus dem Wesen eines jeden Staats, sondern auch aus den notwendigen Rechten und Verbindlichkeiten der Majestät und der Bürger fließen. Die Majestät bekommt ihre erhabenen Befugnisse durch den Endzweck der bürgerlichen Gesellschaft, die Obliegenheit der Untertanen hat gleichen Ursprung. Aus dem Wolsen der Nation kan man die wesentlichen Rechte des Regenten einschen und beurteilen, aus diesen kan man auch die notwendigen Verbindlichkeiten des Untertans erkennen, und eben dieses setzt beiden ihre natürlichen Schranken, damit nicht überflüssige oder unzureichende Mittel angewendet, und

und diese wichtigen Rechte nicht misbraucht werden. Eine jede Absicht setzt den Mitteln ihre Grenzen; Regierungsrechte der Majestät und Gehorsam der Untertanen sind Mittel zur Bewirkung des gemeinschaftlichen Wollseyns im Staate und dieses bestimmt auch die Grenzen bürgerlicher Rechte und Verbindlichkeiten. Was weiter geht als es dieser Endzweck erfordert, was die Glückseligkeit der Nation wenigstens den Umständen nach nicht befördert, ist also kein Gegenstand der Majestätsrechte und Bürgerpflichten, weil hier die Ursache bürgerlicher Verbindung hinwegfällt. Wo die Majestätsrechte aufhören, da müssen auch ihre Grenzen befindlich seyn und weil sich kein Souverain denken läßt, welcher die wesentlichen Kennzeichen der Majestät nicht an sich tragen sollte, so kan man auch nicht anders sagen, als daß eine jede souveraine Gewalt in Staaten ihre natürlichen Grenzen habe und daß es daher auch allgemeine Grundsätze der Regierung gebe. Rousseau hält den Willen der Nation für das erste Staatsgrundgesetz a), und er denkt hierbei sehr richtig, weil das gemeinschaftliche Wollseyn der erste Gedanke des Bürgers seyn muß b).

a) ROUSSEAU *contract social* L. II. ch. 6.

b) CHRISTOPH BOEHRENSER *de imperantium potestate libera et illimitata*, Viteb. 1704.

§. 220.

Willkürliche Staatsgrundgesetze.

Es giebt auch Grenzen der Regierung und Staatsgrundgesetze, welche nicht aus den wesentlichen Rechten und Verbindlichkeiten der Majestät und der Untertanen, für sich betrachtet, hergeleitet werden können. Nur Willkür und Umstände, glückliche oder unglückliche Denkungsart haben sie veranlaßt. Deswegen sind sie

sie auch mehrentheils eben so verschieden als die Nationen selbst, welche dadurch verbunden werden. Herr von Real a) glaubt, daß dergleichen Einschränkung allein in der Monarchie statt finde; sein Irrtum ist leicht einzusehen, da andere Regierungsformen und willkürliche Regierungsgesetze gar wol mit einander verknüpft seyn können, und da die Erfahrung uns auch dieses hinreichend beweist. Rom, Venedig, Genue, Schweiz, haben eben so wol ihren Regenten Grenzen gesetzt, als das salische Gesetz in Frankreich, das Gesetz vom Lamega in Portugall und die große Charte in England. Man findet Grundgesetze in vermischten Regierungsformen, in Wahlreichen und Erbreichen. Fast die mehresten Staaten haben ihre willkürlichen Grundgesetze, welche der jedesmalige Regent mit Willen oder aus andern Gründen beibehält. Man mag sie nun Staatsgesetze, oder Capitulationen und verabredete Verträge nennen (*pacta conuenta*); kurz es ist hier vornämlich auf den Willen der Nation und ihre Verabredung mit den Regenten zu sehen, und dadurch wird das Subjekt bestimmt, durch welches das Volk Majestätsrechte ausüben will und wie alles dieses geschehen soll. Die Natur ist Herr von den Maasregeln, nach welchen sie die gemeinschaftliche Glückseligkeit den Umständen nach befördert, sie kan ihre hieher gehörigen Entschliessungen bestimmen, und sie ist befugt einem Subjekt die Majestät mit Bedingung, oder auch ohne Bedingung zu übergeben. Freilich darf alles dieses der vernünftigen Absicht des Staats nicht widersprechen; die Nation darf ihre Rechte nicht missbrauchen, und ein Grundgesetz, welches die Majestät an Beförderung des gemeinschaftlichen Wolsens verhindert, ist unstreitig eben so zu misbilligen, als diejenigen Staatsgesetze, welche das Interesse der regierenden Familie den wirklichen Vorteilen des Landes vorziehen. Die Souverains der Sabäer durften sich nicht

nicht ausser der Residenzstadt begeben, weil das Orakel ein Staatsgesetz veranlaßt hatte, nach welchem der königliche Uebertreter gesteinigt werden mußte b). Apollonius Rhodius c) nennt uns gewisse Könige, welche wegen eines fehlerhaften Urtheils allezeit einen ganzen Tag im Thurm hungern mußten. Diese Gebräuche sind sehr unzeitig unter die Zahl der Grundgesetze eingerückt worden, aber die neuere Geschichte beschreibt uns auch noch immer einige tadelnswürdige Grundgesetze der Nationen, ob sie gleich nicht allezeit so sinnliche Fehler an sich haben. Wie lange wird sie wol ein König ertragen?

a) DE REAL *science du gouvernement* Tom. I.

b) DIODORVS SICVLVS III. 4.

c) APOLLONIVS RHODIVS *in argonautis* Lib. III.

§. 221.

Rechte und Verbindlichkeiten des Regenten in Ansehung der Staatsgrundgesetze.

Die höchste Gewalt ist ursprünglich ein Eigenthum der Nation, von ihr erwirbt der Regent für sich, oder auch für seine Nachkommen die Majestätsrechte und in so weit sie ihm diese erhabenen Befugnisse ausdrücklich oder stillschweigend kreit hat oder erteilen konnte, in so weit hat er auch solche erworben und kan sie daher unter gesetzten Ausdehnungen, oder Einschränkungen ausüben. Hat sich ein Volk unterworfen, ohne sich besondere Rechte anzubedingen, so ist sein Fürst absolut, und nur die wesentlichen Pflichten der Regierung sind seine Grenzen und Maasregeln. Es ist dieses um so vielmehr zu behaupten, da man in zweifelhaften Fällen nur diejenigen Einschränkungen vermutet, welche durch das Wesen vorkommender Rechte selbst bestimmt sind, und weil derjenige, welcher sich willkürliche Befugnisse vorbe-

9

hal-

halten will, solche auch ausdrücklich ausbedingen muß. Ist aber dieses letztere geschehen, so hat sich der Regent durch seinen Vertrag selbst verpflichtet, die vorbehaltenen Rechte der Untertanen zu beobachten. Verträge sind auch den Souverains heilig, und überhaupt muß jede Nation nach ihren Grundsätzen regiert werden. Es ist also leicht einzusehen, in wie weit der Regent Herr über die Staatsgesetze ist, und solche verändern oder aufheben könne. Sind sie von ihm selbst gegeben und seinem Willkür überlassen, so kan er sie nach vernünftigen Entschliefungen und Gutbefinden entwerfen und abändern, ob er gleich aus gegründeten Ursachen seine Gesetze selbst verehrt, und nicht so leicht von diesen Vorschriften abweicht. Wenn sie aber durch Natur oder Verträge bestimmt worden, so kan er ohne Einwilligung der Nation von dieser Verbindlichkeit nicht abgehen, und nur in den wichtigsten Kollisionsfällen ist er befugt, eine Ausnahme zu machen. Selbst das Volk kan ihm nicht allezeit seine heiligen Pflichten erlassen; Gott, Natur, Absicht des Staats, und Verträge, herrschen auch über die Thronen, und die Grundgesetze sind in der bürgerlichen Gesellschaft die höchsten Richter zwischen Fürst und Untertan. Ein weiser Fürst hält diese Einschränkung für keine Last, er ist vielmehr beruhigt über ein glükliches Unvermögen, welches ihn verhindert sein Land zu beleidigen. Gar keine Gesetze über sich erkennen wollen, und doch Mensch seyn, ist ein Widerspruch, eben so als Niciphorus durch eine Kirchenversammlung sich frei von der Befolgung göttlicher Gesetze erklären lies b).

a) IO. FRIED. DANNREUTHER *de iure principibus sacro*.
Ald. 1709.

GE. PAUL. ROETENBECK, *an princeps sit solutus legibus civilibus*. Ald. 1684.

b) BARONII *annales ad ann.* 809.

Rechte und Verbindlichkeiten der Untertanen hierbei.

Die Untertanen haben ein vollkommenes Recht, auf die Erhaltung der Staatsgrundgesetze bedacht zu seyn, und eben so groß ist auch ihre Verbindlichkeit in diesen Beziehungen. Die Majestät kan von ihnen die pünktlichste Befolgung verlangen, um so mehr, da dieser Gehorsam die ersten und heiligsten Maasregeln des öffentlichen Wohlfeyns betrifft. Ein Untertan ist strafbar, wenn er die Zwangspflichten gegen seinen Niebürger verletzt, aber noch strafbarer ist er, wenn er die Grundlage seiner Staatsverfassung erschüttern und das Ganze, ja die Majestät selbst beleidigen will, wenn er Gesetze verachtet, die der Souverain selbst verehrt. Gesezt aber, die ganze Versammlung der Untertanen wolle dennoch eine Veränderung der Grundgesetze unternehmen, so lassen sich folgende Fälle unterscheiden: Erstens, bei den wesentlichen und notwendigen Staatsgrundgesetzen ist keine Abänderung möglich, so lange die bürgerliche Gesellschaft von einer Majestät zum gemeinschaftlichen Wohlfeyn freier Menschen beherrscht werden kan und soll. Wenn sich auch die Bürger mit gutem Willen in Sklaven verwandeln wollten, so würden sie sich dennoch nicht der Menschheit und ihrer Rechte begeben können, weil diese nicht von ihrem Willkür abhängen; Bürger bleiben wollen, und doch zugleich Sklave seyn, ist ein Widerspruch, eben so als Untertan seyn, und die wesentlichen Verbindlichkeiten des Untertans hintansetzen. Zweytens, die willkürlichen Grundgesetze können als ausdrückliche oder stillschweigende Verträge der Untertanen mit der Majestät betrachtet werden, und sie leiden nicht anders eine Abänderung

änderung oder Entkräftung, als wenn die Interessenten von beiden Seiten ausdrücklich oder stillschweigend einwilligen; eine Sache, welche sich bei dem Wechsel des Regenten, oder auch bei Revolutionen ereignen kan. Drittens, wenn die Majestät ihrerseits allein die Grundgesetze wider Willen der Untertanen zu vernichten für gut befindet, und keine Hauptkollision, oder das böse Betragen der Untertanen selbst solches verursachen, so scheint dieses eine Beleidigung der Nation zu seyn, welche daher diesen Drohungen auszuweichen durch das heilige Versprechen der Majestät selbst befugt ist. a)

a) DE VATTEL, *Droit des gens* T. I. c. 4. §. 51.

§. 223.

Noch einige hieher gehörige Fälle.

Es gilt dieses auch von den außerordentlichen Begebenheiten, wo der Regent von seinen Hoheitsrechten einige wesentliche Theile an die Nation zurückgeben will; wenn er zum Beispiel sich selbst aus einem Monarchen in einen Vorsitzer des Aristokratischen Senats verwandeln wolte. Wider Willen der Nation möchte dieses wol nicht so leicht geschehen können, da es ihr nicht gleichgültig ist, ob sie von einem, oder von mehreren beherrscht wird. Viertens, solten die Untertanen diese Abänderung allein wider Willen der Majestät zu bewirken suchen, so will sie entweder dem Regenten die Verbindlichkeit seiner Staatsverträge erlassen, oder ihm noch engere Grenzen setzen. Jenes möchte wohl der Fürst nicht so leicht abschlagen, aber er ist auch nicht verbunden solches anzunehmen, es wäre denn, daß das Wohlfeyn der Nation dieses notwendig machte, welches er allerdings durch seine Regierung, auch den Umständen nach, zu bewirken

betwirken verbunden ist. Das letztere aber ist eine schändliche Empörung, welche selbst durch die Uebermacht der Untertanen, und ihres auswärtigen Beistands nicht entschuldigt werden kan. Dergleichen Zufälle sind auch mehrentheils Folgen einer fehlerhaften Regierung, oder des Mangels einer den Regenten notwendigen Aufmerksamkeit auf die Denkart seiner Bürger. In kritischen Zeitpunkten giebt der Fürst wol endlich nach, aber er kan auch günstigere Gelegenheiten abwarten, und seine verlorne Rechte zurückerfordern, wenn nur das gemeinschaftliche Wohlfeyn dadurch nichts leidet. Ist endlich fünftens die Abänderung der Grundgesetze dennoch einseitig betrieben worden, so hängt es von dem andern Teile und von den Umständen ab, auf die Erfüllung der Staatsverträge zu dringen, oder auch von solchen abzugehen. Es kömmt hier vornämlich auf die glüklichen oder unglüklichen Umstände an, aber der innerliche Krieg, oder wenigstens eine gefährliche Gährung, ist doch allezeit damit verknüpft, und der Ausländer kan uns leicht bei dieser Schwäche angreifen, um uns zu schaden, oder sich doch wenigstens in unsere innerliche Geschäfte zu mischen.

§. 224.

Allgemeine Anmerkungen.

Ich mache hierbei noch folgende Anmerkungen: Erstens, die bisherigen Sätze sind überhaupt von dem Subjekt der Majestät zu verstehen, ohne zu untersuchen, ob die Regierung bei Einem, oder bei Mehrern, oder bei Allen ganz oder vermischt sey. Dieses ist vielmehr eine genauere Bestimmung der Regierungsform, und wenn ich in gegenwärtiger Abhandlung Fürst, Souverain, Regent, oder, Landesherr

sage, so nehme ich diese Worte in gleicher Bedeutung mit der Majestät überhaupt betrachtet. Zweitens, der Regent läßt bisweilen einige Untertanen an seinen Majestätsrechten Antheil nehmen, gesetzt auch, daß er solches feierlich versprochen habe, so begiebt er sich dadurch noch nicht allezeit der Majestät. Nur alsdann möchte dieses gesagt werden können, wenn er sich dadurch von dem Willen anderer Menschen abhängig macht. Drittens, der Regent beschwört oder verspricht die Beobachtung gewisser Regierungspflichten; aber das ist noch nicht genug, zu beweisen, daß er willkürliche Staatsgesetze über sich erkennen müsse. Oft verspricht er bei den feierlichsten Eidschwüren den noch weiter nichts, als was er überhaupt schon als Fürst zu thun verbunden war; kurz, es ist möglich, daß eine Nation sich nur die Haltung der wesentlichen Staatsgrundgesetze versprechen und beschwören läßt. Das königliche Gesetz in Dänemark, und die Krönungseide einiger absoluten Monarchen sind die hierher gehörigen Beispiele. Viertens, ein Volk wird mit Gewalt der Waffen zum Untertan gemacht, und ordentlicher Weise findet man in solchen Staaten keine willkürlichen Grundgesetze, weil ein Sieger eben nicht verbunden ist, von den Ueberwundenen Bedingungen anzunehmen, da er seine Rechte nicht von ihren Willen bekommen hat. Doch kan sich auch die Nation Vertragsweise und durch Kapitulationen unterwerfen; wenn der Sieger solche bewilligt, so lassen sich auch in diesem Staat willkürliche Grenzen denken.

§. 225.

Fortsetzung.

Wenn fünftens der Fürst seine Hoheitsrechte allein durch die Einwilligung des Volks bekommt, so ist

ist kein Widerspruch vorhanden, weswegen in diesem Staat keine willkürlichen Grundgesetze befindlich seyn solten. In so weit es von einer Person abhängt, daß sie der andern ein Recht erteilt, in so weit ist sie auch wol befugt, einige Bedingungen hinzu zu fügen. Notwendig ist dieses eben nicht, und deswegen gibt es auch Völker, von welchen man weiß, daß ihr Souverain und seine Vorfahren durch die Wahl des Untertans auf den Thron kamen, und man findet doch bei solchen keine willkürlichen Grundgesetze, teils, weil gleich Anfangs keine entworfen wurden, teils, weil man solche in der Folge ausdrücklich oder stillschweigend untätig machte. Es können also meistens die willkürlichen Grundgesetze nach einer Reihe von Jahren abgeändert werden, so wol mit Willen, als auch wider Willen der Interessenten, wenn nur sonst dieses letztere eine gerechte Ursache zum voraus setzt. So können zu den wesentlichen Grenzen noch willkürliche hinzu kommen, die willkürlichen können von den natürlichen Schranken abgesondert und vernichtet werden; so kan endlich auch der Regent, oder die Nation, sich Rechte vorbehalten, und wieder zurücknehmen, wenn nur dadurch das Staatsinteresse und das gemeine Beste nicht beleidigt werden. Eduard, der Heilige, bestimmte sich selbst und seinen Nachfolgern willkürliche Regierungsgrenzen. Wilhelm, der Eroberer, vernichtete solche so wie ein Sieger; einige Nachfolger suchten sie wieder hervor, um desto leichter auf den Thron zu kommen, aber wenn sie bereits gekrönt waren, so folgten sie doch ihrem Willen, wie Wilhelm der Rothbart, und Heinrich der erste, bis endlich Johann ohne Land durch das förmliche Hauptgrundgesetz sich bei der Nation einschmeicheln wollte, und dieses gilt noch, ob gleich der unglückliche König seine Absichten nicht erreichte.

Sünftes Kapitel.

Abstrakte Gedanken von der Tirannei.

THOMAS BOZIVS *de ruinis gentium et regnorum contra Politicos*. Coloniae Agrippinae 1598. 8. et Romae 1596. 4.

JOH. MARIANA *in tribus libris de Rege et regis institutione*. Toleti 1599.

SAM. SCHELOVIGII *diff. de tyranno*. Witt. 1665. 4.

GVIL. LEYSERI *diff. pro imperio contra dominium emittens, contra Hornium*. Witt. 1673.

AHASV. FRITSCHII *princeps peccans, seu de peccatis principum*. Ien. 1674. 4.

CASR. SAGITTARIUS *de tyranno*. Ien. 1676. 4.

IO. ULR. PREGIZERI *diff. de tyrannide*. Tub. 1692. 4.

JOH. PHIL. PALTHENII *diff. de Detronisatione*. Gryphisw. 1704. GVNDLING hat diese Streitschrift genau untersucht und beurteilt in seinen *Oris* P. II. cap. 6. p. 222 - 244.

EVDOLOPHI WEDEKINDI *diff. de obligatione civium erga principem tyrannum*. Gott. 1748. 4.

Die Schriften des Brutus, Machiavels, Hobbes, und ihrer Anhänger sind bereits in dem vorigen Kapitel angeführt. Vielerlei hierher gehörige Beispiele findet man in des Dupont, ou Tertre und Desformaux Geschichte der Revolutionen.

§. 226.

Verschiedene Begriffe von der Tirannei.

Tyrann — — ein verhaßter Name. Fürst und Untertan verabscheuen solchen, das Staatsrecht beschreibt

beschreibt ihn überhaupt, ohne auf die Person des wirklichen Tirannen zu sehen, die Geschichtskunde erzählt uns die hierher gehörigen Beispiele, die Nachricht ist auch bisweilen kühn genug, den verstorbenen Tirannen mit Namen zu nennen; aber die Staatsklugheit, in so weit sie auf das Gegenwärtige steht, redet von diesen Gegenständen in den allgemeinsten Ausdrücken, und enthält sich, die Anwendung auf das noch lebende Individuum zu machen. Der Engländer hat seine Freiheit zu reden bisweilen auf bestimmte Personen ausgedehnet, Mariana a) zieht durch seine Sätze auf Heinrich den Dritten, König in Frankreich; dennoch aber schreibt er, daß es sehr schwer und gefährlich sey, von einem noch lebenden Herrn öffentlich zu behaupten, er sey ein Tirann. Es ist leicht zu erachten, daß in diese Abhandlung nur allein die entferntesten Begriffe des Tirannen gehören; ich werde nur die verschiedenen Gedanken anführen, welche die Schriftsteller mit dem Nahmen des Tirannen verknüpfen und ich will nur die abgesonderten Rechte des Staats in dieser Beziehung bestimmen. Man nehme aus den Büchern des Staatsrechts und der Geschichte alle Begriffe zusammen, und man wird finden, daß Tirann nicht allezeit einen bösen Regenten anzeigte. Vielmehr unterscheidet man den wirklichen und tätigen Tirannen (tyrannus quoad exercitium) von dem nur so genannten Tirannen, das ist, von demjenigen, dem nur allein die Gewonheiten zu reden, oder eine eigensinnige Mode diesen Beinamen giebt (tyrannus quoad titulum). Aus gleichen Ursachen hat auch Montesquieu b) zweyerley Arten der Tirannei benennt, die harte und beleidigende Regierung (tyrannis realis) und die eingebildete (tyrannis idealis). Die Vernunft siehe hierbey auf den Grund der Benennung und ist

346 Abstrakte Gedanken von der Tirannei.

Überzeugt, daß Tyrannen eben so wol einen bösen als guten Regenten anzeigen kan.

a) MARIANA am angeführten Ort, erstes Buch, Kap. 5. und 6.

b) MONTESQUIEU *esprit des loix* Liv. XIX. Art. 3.

§. 227.

Wörtliche Tirannei.

Die wörtliche und eingebildete Tirannei ist eigentlich in der That eine gute Regierung, aber das Vorurteil oder der Gebrauch zu reden legen dem Regenten den Namen des Tyrannen bei. Man wird diese unverschuldete Benennung einsehen können, so bald man diesen Regenten einem andern Volke vorsetzt, oder so bald ein anderes Subjekt auf den Thron kömmt, welches eben nicht besser regiert und welchen dennoch die Nation vergöttert, weil Leidenschaften, oder Kunstgriffe, oder auch Zufälle, sich der Denkart der Untertanen zum Vorteil des Souverains glücklich zu bemächtigen wußten. Ich rechne hieher die absoluten Monarchen, welche von den ältern und neuern Freistaaten unter dem Namen des Tyrannen gefürchtet werden, und aus diesem Gesichtspunkt muß man die Pflichten beurteilen, welche Aristoteles, Xenophon, Plato, und andere, als Lehrsätze tyrannischer Regierungen vorschreiben. Strabo nennt die Fürsten an dem Bosphorus Tyrannen, und preißt sie doch der Nachwelt als Beispiele der Gerechtigkeit an; Hiero von Sirakus wird von Silins Italikus unter die Tyrannen gezählt, und man ist von den Tugenden dieses Fürsten sattfam überzeugt. Pausanias beschreibt den Aristodamus als einen Tyrannen von Arkadien, und man weiß, daß dieser Herr sich den Beinamen des Gerechten erworben hat.

Der

Der Römer verabscheuete die königliche Regierung als eine Tirannei; August überlistete diesen Freistaat; er nannte sich nicht König, er nahm auch den anfangs beliebten Namen des Romulus nicht an, und dennoch war er in der That souverainer Monarch, ob er gleich ein Volk beherrschte, welches dieses zum Theil nicht zu wissen schien a). Man halte seine Leidenschaften, seine ernsthaften und verliebten Handel mit der Regierung Tarquins des Stolzen zusammen und man wird vielleicht sagen müssen, daß wenn Tarquin in dem goldenen Jahrhundert gelebt hätte, so würden ihn die Virgile und Horaze weit mehr besungen haben.

a) DION. Lib. LIV.

§. 228.

Eingebildete Tirannei.

Bisweilen ist die eingebildete Tirannei durch die wörtliche veranlaßt worden, weil der Mensch von der Benennung auf die Sache zu schließen gewohnt ist und nicht allezeit untersucht, ob der Name auch allezeit mit dem, was er anzeigen soll, übereinstimmt. Oft glaubt man aber auch von einem Tirannen beherrscht zu werden, der es wirklich nicht ist. Unwissenheit und Leidenschaft der Untertanen, besondere Zufälle, wo die Majestät sich ihrer Strenge bedienen muß, Verläumdung und Lästerversucht, die auch den geheiligten Thron antasten und noch andere Dinge verursachen diesen unglückseligen Irrtum. Der Untertan kan die Geheimnisse des Kabinetts nicht beurteilen, die Umstände nöthigen oft zu Entschlüssen, die für sich betrachtet zu hart scheinen und weil die Triebfedern der Regierungskunst nicht allezeit bekannt gemacht werden können, so denkt man sich eine Tirannei,

348 Abstrakte Gedanken von der Tirannei.

rei, die doch aus den reinsten Quellen der Majestätsrechte fließt. Heinrich der dritte lies sich der Person Herzogs Heinrich von Guise auf dem Reichstag zu Blois versichern, und solchen tödten a). Dieser Befehl schien tyrannisch zu seyn, die Anhänger des Guise beklagten sich auch öffentlich über diese eingebildete Tirannei. Wenn man aber weiß, daß Guise der erste Rebell, das Haupt der Ligue, und die Ursache der Barrikaden war, wenn man bedenkt, daß dieser Staatsverbrecher, ohne Gefahr eines bürgerlichen Kriegs, nicht öffentlich hingerichtet werden konnte, so wird auch die unparteiische Nachwelt Heinrich den dritten mehr loben als tadeln, noch weniger aber einen Tirannen schelten.

- a) *Le second recueil, contenant l'histoire des choses plus memorables, avenues sous la ligue. 1590. 8.* Diese Begebenheit wird verschieden erzählt. Einige lassen ihn in dem Vorzimmer des Königs mit Partisanen todschmeißen; andere setzen ihn ins Gefängnis, wo er getödet wird.

S. 229.

Fortsetzung.

Man leitet oft eine tyrannische Ursache aus der äußerlichen Härte der Befehle her, oder das Vorurteil zum Besten des Vergangenen überredet den Bürger, daß die vorige Regierung besser gewesen sey, und überhaupt bezeugt die Erfahrung, daß sich der Untertan oft mit Unrecht beklagt habe a). Perez denkt in seinen Aphorismen sehr richtig, wenn er behauptet, daß nur Könige und Minister das Verhalten anderer Könige zu beurteilen vermögend sind und man kan aus guten Gründen erweisen, daß in zweifelhaften Fällen die Vermutung allezeit zum Besten der Majestät

gestät ausfalle. Der eine klagt über die Härte der Strafen, dem andern scheinen die Gesetze noch zu gelinde zu seyn; auch das gerechteste Urtheil kömmt dem, welchen es herricht, als eine Beleidigung für, ob es gleich ein notwendiger Rechtspruch ist; oder man schließt von einem misvergnügten Bürger auf den ganzen Staat, kurz, Jupiter selbst kan nicht allen gefallen. Verläumder, Aufwiegler, oder falsche Staatskünstler verbreiten ihre Meinungen im Lande, sie finden auch wol ein pöbelhaftes oder feindseliges Ohr, welches das Wort Freiheit sehr gerne hört, alles dieses wird wiederholt und endlich prägt sich nach und nach eine Idee der Tirannei in die Meinungen des Bürgers ein, da doch die schändlichste Bosheit solche verursachte. Wolte ein wirklicher Tirann einen misvergnügten Staatsgrübler zu seinem Minister, zu seinem ersten Sklaven machen, so würde man sehen, daß nicht die Liebe zur gemeinschaftlichen Freiheit, sondern Privatvorteile, falsche Ehre, Geldgeiz und Eigensinn die Ursachen der bisherigen Klagen sind. Der Untertan in einer Aristokratie schilt das Betragen der Senatoren, nun wird er selbst unter die Anzahl dieser Regenten angenommen und — — er schweigt.

a) BOEKLER *ad. Grotium*, Lib. I. cap. 4. §. 14.

§. 230.

Ungerechte Anmaßung der Majestät.

Unter die so genannten Tirannen zählt man auch diejenigen, welche sich ohne Recht der Regierung anmaßen, ob sie gleich sonst gute Regenten sind. Es mögert nun dieses Untertanen, oder Auswärtige seyn, beide werden Usurpateurs genennt; aber darinnert unterscheiden sie sich, daß erstere unter die Rebellen gehö-

gehören, sie mögen nun durch List oder Gewalt ihre Absicht zu befördern sich erfreuen; letztere aber können nur als Feinde unserer Nation betrachtet werden. Pisistratus erwarb die Regierung über seinen bisherigen Freistaat mit List und verstellter Gefälligkeit, und nach ihm nennt Cicero die ähnlichen Arten des Erwerbs den Pisistratismus. Die zehn Männer in Rom waren Usurpateurs, nachdem sie die Gesetze der zwölf Tafeln verfertiget hatten. Cäsar und Cromwell, und wie viele Prinzen sind nicht Usurpateurs gewesen! Man kan sie in Monarchien und freien Staaten antreffen; ein Mitbürger erhebt sich auf den Thron, oder er reißt die Aristokratischen Befugnisse an sich allein, und er ist Usurpateur. Die Untertanen rauben dem Monarchen ohne Recht seine Alleinherrschaft zum Teil oder ganz, und sie sind Usurpateurs. Einige europäische Seemächte haben in Ost- und Westindien durch Güte oder Gewalt allerlei Völker gezwungen, und in so weit dieses ohne Recht geschah, in so weit sind sie Usurpateurs, eben so wie Alexander, und der Seeräuber, der ihm die Wahrheit sagte. Es mag nun der Thron erledigt seyn oder nicht, kurz es kan sich keiner, ohne Recht zu haben, der Nation aufdringen, oder sich der Regierung durch List anmaßen. So lange sich nun ein solcher noch nicht in dem Besitz seiner unrechtmäßig erworbenen Hoheitsrechte befindet, so lange kan ihn allerdings ein jeder Untertan als einen Rebellen oder öffentlichen Feind behandeln und die Geschichte erzählt uns das unglückliche Ende einiger regierungsfüchtigen Wagehälse.

- a) SAMVEL DE COCCEII *diff. de jure regis ejecti et de administratione usurpatoris regni, ac utriusque effectus.*
Rec. Francof. ad Viad. 1728.

Wenn der Usurpateur bereits im Besiz ist.

Ist aber ein solcher glücklich genug, den Thron in Besiz zu nehmen und man zum voraus mit Wahrscheinlichkeit einseht, daß man nur ohnmächtige Gewalt wider ihn anwenden könne, so muß die Liebe zum gemeinschaftlichen Wohlsenn den jedesmaligen Besizzer verehren. Das wäre sehr unzeitig, wenn man dem rechtmäßigen Regenten, oder der öffentlichen Freiheit zum Besten ein gefährliches Mittel anwenden wolte und doch zum voraus einsehen könnte, daß es unzureichend sey. Vielmehr muß man die mit ihm geschlossenen Verträge halten a), oder günstigere Zeitpunkte abwarten, oder man kan sich einstweilen in auswärtige Staaten begeben, und der Usurpation widersprechen. Gesezt auch, ein Teil der Nation wäre noch stark genug, dem Usurpateur hinreichende Kräfte entgegen zu stellen, so könnte dieses allenfalls mit Recht geschehen, weil letzterer nur in so weit in dem Besiz der Regierung ist, in so weit er sich das Land unterworfen hat; ein Fall, der sich bisweilen in Corsica ereignet. Es ist aber freilich bei allen diesen zum voraus zu sezen, daß sich der Regent ohne Recht der Regierung angemacht habe. Der bloße Eigensinn eines Teils der Untertanen oder Cabbale der Friedensstörer und die heimlichen Reizungen auswärtiger Feinde, geben dem Untertan noch kein Befugnis zum Widerstand und einzelne Gegner, oder Parteien der Untertanen sind als Rebellen zu betrachten. Aus diesen Gründen würde derjenige weder Tirann noch Usurpateur genannt werden können, der in einem Wahlreich, wo sich die Wahlherren niemals ohne auswärtigen Beistand vereinigen, durch benachbarte, und hergebrachte Hülfe, die erste Stelle bei seiner Nation

352 Abstrakte Gedanken von der Tirannei.

Nation bekam; die Considerationen, welche Pohlen von dem Jahr 1768. an verwüsteten, haben aus dieser Ursach widerrechtlich verfahren. Auch derselbe ist kein Usurpateur, welcher durch gerechte Waffen, oder durch gültige Verträge in unsere Territorien kömmt und die Majestät erwirbt.

a) IO. GEORG. ABICHT Diss. *de moralitate homagii regni inuasori praestiri*. Lips. 1703. Ich würde diesen Verfasser nicht angeführt haben, wenn er nicht auch so gar behauptete, daß man dem Besizer des Landes den Eyd der Treue nicht halten dürfte. Seine Gründe sind sattsam widerlegt worden von den sächsischen Rechtsgelehrten, ja von dem Hof selbst, und die Schweden haben von dieser Streitschrift keine Wirkung empfunden.

§. 232.

Wirkliche und tätige Tirannei.

Die wirkliche und tätige Tirannei ist ein vorsätzlicher und tätiger Mißbrauch der Majestätsrechte, wodurch der Regent seinen Staat beleidigt. Die Lehrer des Staatsrechts geben hiervon zweierlei Arten an, den Phalarismus und den Neronismus. Ein Mensch erwirbt ohne Recht die Majestät, und beherrscht auch zugleich die Nation feindselig; diese Regierung wird Neronismus genennt. Ein anderer kömmt rechtmäßig auf den Thron, aber er behandelt seinen Staat mit vorsätzlicher Beleidigung, und dieser Mißbrauch ist ein Phalarismus. Aristoteles a) versteht unter einem wirklichen Tirannen nur den Monarchen, der sein Privatinteresse dem öffentlichen Wohl seyhn wider Willen der Bürger vorzieht; aber wenn man sich unter der Tirannei den Inbegriff vorsätzlicher Feindseligkeiten der Majestät wider die ganze bürgerliche

liche Gesellschaft denkt, so muß es auch möglich seyn, daß alle Regierungsformen das Schicksal einer tyrannischen Herrschaft erfahren können. Vielleicht hat Aristoteles nur von dem wirklichen Despoten geredet, denn dieser ist in der That unter die Tirannen zu rechnen. Aber im allgemeinen Verstand genommen, ist auch in Freistaaten ein feindseliger Mißbrauch der Regierung zu befürchten. Es hat Aristokratien gegeben, welche eben so viel Tirannen, als Senateurs zählten, und in Demokratien kan der vielköpfigte Reichstag eben so tyrannische Befehle erteilen, als ein Despot. Die dreißig Männer in Athen waren mehr Tirannen als Pisistratus, der Ostracismus war oft eine notwendige Tirannei der Regierungsform, die Aufseher in Sparta, die zehn Männer in Rom, die bürgerlichen Uneinigkeiten in diesem Staat, die Reichstäge und Conföderationen in Pohlen, wie viele Grausamkeiten haben nicht diese Freistaaten begangen! Zuber b) hält denjenigen für einen Tirannen, welcher die rechtmäßigen Grenzen seiner Majestätsrechte mit offenbarem Vorsatz zum Schaden der Nation überschreitet; fast eben so redet auch Grotius c) und andere Staatslehrer, durch deren angeführte Schriften ich hier die gegebene Erklärung rechtfertige.

a) ARISTOTELES *Politicorum* Lib. IV. cap. 10.

b) HUBER *de jure ciuitatis*, Lib. I. cap. 41. §. 7.

c) GROTIUS Lib. I. cap. 4. *de bello subditorum in superiores*. In diesem Kapitel sind die Rechte und Verbindlichkeiten der Nationen, in Ansehung des Tirannen, ziemlich genau bestimmt, und die Herren von Cocceji haben solches durch ihre guten Anmerkungen noch brauchbarer gemacht.

Beleidigung des Bürgers als Menschen.

Die Beleidigung der Nation ist ein wesentliches Kennzeichen der Tirannei; keine Beleidigung der Untertanen, kein Tyrann. Derjenige, welcher behauptet, daß die Majestät ihre Bürger nicht beleidigen könne, der leugnet auch zugleich die Möglichkeit der Tirannei. Machiavel und Hobbes a) gehören unter diese Staatskünstler; sie wollen vernünftige Menschen bereden, daß sie von ihren Regenten durch keine Handlung beleidiget werden könnten, weil sie sich nun einmal seinem Willkühr völlig überlassen hätten. Die Rechte der Majestät aus der Natur, und dem Wesen des Staats herleiten, und doch Meinungen behaupten, die den ersten Grundsätzen der Natur und der menschlichen Verbindungen widersprechen, welche Torheit! Es kommt hier vornämlich darauf an, ob es Gesetze giebt, welche auch der Majestät ihre Zwangspflichten vorschreiben, und ob der Fürst wider die Gesetze handeln könne. Das erstere habe ich in dem vorigen Kapitel zu erweisen mich bemühet, und das letztere ist daraus zu ersehen, weil eine jede Handlung, die den Zwangsgesetzen und Pflichten gegen andern widerspricht, in der That eine Beleidigung genannt werden kan. Der Fürst ist teils als Mensch, teils als Majestät zu betrachten; in beiden Fällen befiehlt ihm die Natur, und das Wesen des Menschen und des Staats, beide bestimmen seiner Freiheit die Grenzen, und in beiden Fällen ist es möglich, daß der Staat von seinem Oberhaupt beleidigt wird. So lange ein Souverain die ihm vorgeschriebenen Grenzen der Regierung beobachtet, so lange beleidigt er seine Bürger auch nicht einmal durch die härtesten Mittel; aber so bald er diese Grenzen überschreitet, so bald

bald maßt er sich auch mehrere Rechte an, als ihm Verhunst, Absicht der Regierung und Nation erteilt haben, und in so weit kan er ein beleidigender Feind seiner Untertanen genennt werden. Vergiftet er, daß er Menschen regiert, die doch mit ihm einerlei wesentliche Rechte haben, will er sie vorsezlich als Vieh behandeln, so beleidigt er die Menschheit und sich selbst; ein jeder Eigenthümer, der mutwillig und unüberlegt genug ist, seine Heerden zu misbrauchen, welche Verdienste kan er hier wol erwerben? Ihm gleicht ein Tirann, ob er gleich noch weiter gehet, da er Menschen beherrscht; wenn er auch sonst weiter nichts zu bedenken hätte, so würde ihm dennoch seine Sicherheit und Ehre das Gegenteil anraten. Er behandle den Untertan als ein Vieh, er bemühe sich ihn zum unvernünftigen Thier umzuschaffen, aber wird er auch wol dadurch den Endzweck seiner Regierung, die innländischen und ausländischen Geschäfte süglich bewirken können, oder, wird er wol sicher seyn, daß endlich der Untertan, der bis zur Verzweiflung gebracht ist, ihm nicht mit thierischer Handlung begegnet? Die Geschichte sey meine Zeugin.

2) HOBBS *de ciue*, cap. 8. et 12.

§. 234.

Beleidigung des Bürgers als Bürgers.

Auch als Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft betrachtet, ist es möglich, daß der Regent seine Untertanen beleidigt. Er überschreitet die natürlichen und willkürlichen Grundgesetze der Nation, er haßt den Bürger, vergebens sucht dieser bei ihm Hülfe wider Unrecht, Beschimpfung und Gewalt sind der Trost, den er von dem höchsten Beschützer des Landes erwarten muß. Sicherheit, Bequemlichkeit, und

356 Abstrakte Gedanken von der Tirannei.

Nahrungsstand werden mit hartnäckigstem Willen hintangesezt; Ehre, Leben und Eigentum des Untertans werden nur zur Leidenschaft des Beherrschers willkürlich behandelt, die Freiheit des Bürgers wird in Sklaverei, und der Staat in eine knechtische Gesellschaft verwandelt. Ein Teil des Landes wird ein Raub des andern Teils oder ein Opfer der Lieblinge; ohne daß es das Wohlseyn des Landes erfordert, vermehren sich Abgaben und Arbeiten; der Bürger wird nachlässig, arm, verzweifelt; Gesezze, Sitten, Tugend und Religion werden durch den Willkür des Tyrannen entkräftet; kurz der Staat sieht seinem Untergang entgegen und der Patriot besetzt in der Stille das unglückliche Schicksal des Ganzen und seiner Teile. Ein trauriger Zeitpunkt, welcher durch vorsezliche Feindschaft des Regenten geradezu oder durch Umwege bewirkt wird! So gleicht der Tyrann den Wilden in Louisiana, welche um Früchte von den Bäumen abzunehmen den ganzen Stamm abhauen und große Wälder vernichten. Wenn derjenige, der sich mit Willen mehrere Rechte auf den andern annimmt als ihm doch zukommen, oder aus Vorsatz die Zwangspflichten, die er andern schuldig ist, verachtet, oder die ihm vorgeschriebenen Gesezze mutwillig vernachlässigt, wenn dieser schon den andern beleidigt; wenn derjenige, dem das Wohl des Landes anvertraut ist, dem eine große Menge vernünftiger Menschen Liebe, Treue, Ehrfurcht und Gehorsam bezeigt, dem sie sich auf Treue und Glauben überlassen muß, wenn ein solcher die gerechteste und erhabenste Hofnung, das Wohlseyn vieler Tausende feindselig behandelt, gewiß hier muß die größte Beleidigung der Menschheit und des Staats vorhanden seyn.

Einige Beispiele hiervon.

Daß ein Tirann der ganzen Nation den völligen Untergang geradezu bewirken wolle, daß er mit Kaligula dem römischen Volk nur einen Hals wünsche, um solchen auf einmal abhauen zu können, daß er betrübt ist, wenn seine Regierungs-Jahre nicht durch Hunger, Pest und große Unglücksfälle merkwürdig sind, oder daß die Erde noch nicht alle Untertanen verschlungen hat. Das sind sehr ähnliche Beispiele von einem Prinzen, der sich zu Rom in Triumph zeigte, weil er mit seinem großen Kriegsheer nichts als Muscheln und Kinder besiegt hatte und verdienen die Verabscheuung auch sogar von dem eigennützigsten Fürsten. Man vertilge das ganze Heer der Untertanen und was wird dem Tirannen übrig bleiben, würde er wol ferner regieren können? kurz er würde aufgehören Regent zu seyn, er würde vielleicht das Ende seines Staats nicht überleben. So einfältig werden wol die mehresten Tirannen nicht seyn, sie werden wenigstens noch die äußerliche Staatsverfassung zu erhalten sich bemühen und nur von Kaligula die Maxime annehmen, daß sie alles tun könnten, was sie wollten a). Nero befahl seinen Staatsbedienten in ihrer Instruktion, daß sie dafür sorgen solten, damit niemand Reichthümer behalten möge; um seine Leidenschaft an neuen Gebäuden zu vergnügen, lies er Rom abbrennen, alle Arten seiner Untertanen wurden einzeln und in Gesellschaft, öffentlich und insgeheim gerödet. Daß ein Heidnischer Fürst oder ein ungebildeter Ivan Basilowiz auch zugleich ein Wüterich sey, ist eben nicht so sehr widersprechend, als wenn ein Prinz, der nach guten Maximen erzogen ist und ein Christ seyn will, solche traurige Beispiele der Welt darlegt. Der

358 Abstrakte Gedanken von der Tirannei.

gesittete Spanier hat in Amerika viel mehr gethan als Nero und Kaligula, mehr als alle Usurpateurs und es war noch überdies dem politischen Eigennuz widersprechend, daß man das neue Land entvölkerte. Ich übergehe hier die traurigen Perioden der Niederländer und nur Karl der neunzte soll noch ein hieher gehöriges Beispiel seyn. Den besten Theil seiner Untertanen mitten im Frieden, bei Vermählungslustbarkeiten, ja selbst die Unglücklichen, die zu ihm als Landesvater eilten und Schutz suchten, mit eigener Hand wider die heiligsten Versprechungen und Eidschwüre auf Nero'sche Art zu tödten, ohne durch Gesetz oder Staatsflugheit, sondern nur durch Leichtsinn und abergläubischen Haß gelenkt zu seyn; endlich sich im Parlament auf den geheiligten Thron der Gerechtigkeit (*lit de justice*) zu setzen und die Schandtath zu bekennen, wie gros ist die Verachtung, die er verdient, die ihm die Nachwelt noch immer mit Abscheu vorwirft; selbst die französischen Schriftsteller erwähnen diese Handlungen als die ärgsten Schandtathen b).

a) SVETONIVS in *Caligula*, cap. 29.

b) In den *Memoires de Gaspar de Sauls*, ist dieses deutlich gezeigt worden.

§. 236.

Unterscheidungszeichen des Tirannen.

Eine gute Regierung ist sehr leicht von der Tirannei zu unterscheiden und jene kan nicht lange verborgen bleiben, so wie letztere ihre eigene Verräterin ist. Jene handelt nach Vernunft und guten Absichten, diese aber nach Eigensinn und Leidenschaften; erstere gründet sich auf das gemeinschaftliche Wohlfeyn und die Umstände, in so weit sie diesem Endzweck gemäß

mas gelenkt werden können, letztere folgt bloßen Willkür und eigenen Nutzen; erstere richtet ihre Sitten und Betragen nach guten Maasregeln ein, letztere will ihre bösen Sitten zum Gesetz machen; jene hält Leben, Ehre, Freiheit und Güter des Bürgers für heilig, diese aber behandelt solche als ein Eigentum; jene wird von den Untertanen geliebt und ist Herr von ihren Herzen, diese aber wird knechtisch verehrt und gefürchtet, aber auch gehaßt. So merkwürdig eine tyrannische Regierung für den Staat ist und so wichtig die dadurch verursachte Scene seyn kan, so sehr ist man verbunden, das Unterscheidungszeichen des Tirannen zu suchen. Folgende Anmerkungen scheinen mir notwendig zu seyn: Erstens, ein fehlerhafter Regent ist noch kein Tirann; es ist möglich, daß er kein guter Vater oder Gemahl ist, es ist möglich, daß er durch Mangel der Aufmerksamkeit oder der Regierungswissenschaften seinen Staat beleidigt, es kan seyn, daß er sich nicht zur herrschenden Religion bekennt, oder sie gar verachtet, er ist also kein gutes Mitglied der Kirche, er ist auch wol in Gefahr ein böser Regent zu werden; aber alles dieses macht ihn noch nicht zum Tirannen und Mariana wird verlacht, wenn er einen jeden Fürsten unter diese Anzahl setzt, der nicht die katholische Religion verehrt a). Wie will man diesen Gottesdienst und seine Gebräuche aus der Vernunft einsehen können und giebt es denn nicht auch viele Religionen, welche dem Souverain gute Regierungsmaximen lehren? Ist er in der Regierung nachlässig, oder versteht die Kunst zu herrschen gar nicht, so kan zwar die Nation durch diese Mängel eben so sehr als durch tyrannisches Betragen beschädigt werden, sie kan auch übereinstimmende Hülfsmittel zur Verbesserung anwenden, aber sie darf ihn nicht als einen Tirannen betrachten. Zweitens, ein Tirann läßt sich, ohne Vorsatz den Staat feindselig zu behandeln, eben so we-

360 Abstrakte Gedanken von der Tirannie.

nig denken als das Laster ohne Bosheit. Uebereilung oder Zutrauen auf die Verschlagenheit böser Minister sind noch keine Tirannie, ob sie gleich die Nation zu einer Vorstellung berechtigen b).

a) Mariana am angeführten Ort.

b) ARISTOTELES *ad Nicomachum*, Lib. V. cap. 6.

§. 237.

Harte Befehle, Beleidigungen einiger Untertanen und Misbräuche des Lieblings sind noch keine Tirannie.

Drittens, Scharfe Bestrafung wirklicher Laster und harte Befehle sind noch nicht Worte des Tirannen, so lange sie noch durch die öffentliche Sicherheit entschuldigt werden. Theodos der Große lies eine beträchtliche Anzahl Thessalischer Rebellen auf einmal töden; es kan seyn, daß er sich übereilt hatte, aber es ist auch möglich, daß die Erhaltung der Ruhe und die Vorsicht diese Strenge bewirkten; in beiden Fällen war er noch nicht Tirann. Viertens, von der vorsätzlichen Beleidigung einzelner Untertanen und Gemeinden kan man noch gar nicht auf die Feindseligkeit gegen die ganze Nation schließen. Nur alsdann gilt dieser Schluß, wenn man überzeugt wird, daß der Fürst einem jeden Untertan auf gleiche Art begegnen würde. Fünftens, eine Kabinetsordre, welche durch den Lieb- ling listig ausgewirkt und wider die Absicht des Regenten tyrannisch ausgeführt wird, ist keine Tirannie. Der jugendliche Ludwig der dreizehnde gab endlich Befehl, den Marschall d'Ancre gefangen zu nehmen, aber nicht zu töden, es sey denn, daß er sich wehren würde. Vitry ermordete ihn dennoch bei dem Ein-

Eintritt ins Louvre und gab für, er hätte sich zur Gegenwehr gestellt a). Die Staatsflugheit tadelte hierbei den Befehl von welchem man zum voraus einsehen konnte, daß er widerrechtlich misbraucht werden würde, aber das Staatsrecht nennt Ludwig noch keinen Tyrannen. Einen Staatsbedienten absetzen, oder auch wegen unanständiger Freiheiten in Verhaft nehmen, ist eben nicht allezeit ungerecht; den Marschall d'Ancre zu töden, da er doch weiter nichts als ein lieblich der königlichen Mutter und also seinen Misbuhlern verhaft war, dieser Befehl ist nach damaligen Umständen betrachtet ziemlich hart; aber dessen Mißbrauch war tyrannisch. Ludwig ist durch diese misbrauchte Ordre eben so wenig ein Feind der französischen Nation gewesen, als durch die Härte gegen die unschuldige Galigai und gegen Maria von Medices. Er war ein fehlerhafter Regent, ein leichtsinniger Befolger seiner Liebliche, ein böser Sohn, aber kein Tyrann, sondern Luines und Richelieu waren vielmehr Rebellen; ein Schicksal, das sich leicht ereignen kan, wenn kein majestätischer Verstand auf dem Thron sitzt.

a) DAUVIGNI *Vie des hommes illustres de France*, Tom. 3.

S. 238.

Die Tirannei ist relativisch und hat ihre Grade.

Es ist sechstens möglich, daß ein Herr bei einer Nation mit Recht als Tyrann betrachtet wird, da er es durch gleiche Regierung bei einer andern Nation nicht seyn würde. Sind ihm willkürliche Grundgesetze fürgeschrieben, so hat er auch weniger Gewalt und Frei-

heit als derjenige, den nur die natürlichen Grenzen der Regierung einschränken. Will er nun das verabredete Interesse der Nation feindselig überschreiten, so ist er Tyrann; in andern Staaten sind diese willkürlichen Verträge nicht befindlich, er würde also auch nicht wider solche handeln können, mithin auch in so weit bei ihnen kein Tyrann seyn. Ludwig der Vierzehnde wurde in England Tyrann und Karl der erste in Frankreich ein guter Fürst gewesen seyn. Gustav Adolph ward im siebzehnten Jahrhundert von seiner Nation vergöttert, das achtzehnde Jahrhundert in Schweden wurde dieses nicht gethan haben. Es ist also die Tirannei sehr oft ein relativischer Gedanke und man kan einen vorkommenden Regenten nicht eher Tyrannen nennen, bis man die Staatsverfassung des Landes mit seiner Regierung zusammen gehalten hat. Siebentens, eine vorsätzliche Verletzung der natürlichen Grundgesetze ist allezeit eine Tirannei, die unmittelbar aus der wesentlichsten Verbindlichkeit der Majestät einzusehen ist; der neronische Mord der Großen in Schweden, wodurch Christian der zweete sich absolut machen wolte, würde in allen Staaten eine Tirannei gewesen seyn. Die feindselige Ueberschreitung der willkürlichen Regierungsgrenzen ist deswegen eine Tirannei, weil sie durch öffentliche Verträge und durch den Willen des Regenten selbst schon zum voraus für solche erklärt wird. Ein Vertrag ist auch dem Souverain heilig, weil er durch die natürlichen Gesetze und durch die Verhältnisse der Menschen gegeneinander geheiligt wird; so redet ein Kardinal D'Offat, ein Staatsmann. Wenn der Regent einseitig die Regierungsform umstürzen will, da er doch hierzu nicht befugt ist und ihn auch keine hinreichende Ursache hierzu berechtigt, so ist dieses Vertragen allezeit eine Feindseligkeit gegen das Interesse der Nation. Gesezt auch, der Fürst hat die tyrannischen

schen Handlungen nicht selbst veranstaltet, aber er weis solche und hindert sie nicht, da er doch könnte; er will den Ausgang davon zu seinem Vorteil wider die bisherige Regierungsform und das wirkliche Wolsenn abwarten, so ist dieses gewissermaßen und den Umständen nach eine Tirannei, deren er sich sittlicher Weise teilhaftig macht. Solte Jacob der erste die Pulververschwörung gewußt haben, so könnte ihm Garnet die Verheimlichung dieses Vorhabens mit Recht vorwerfen a). Ahtens, die wirkliche Tirannei hat ihre Stufen und es giebt Regenten, die von einer Seite Tirannen, von der andern Seite aber Landesväter sind. Der Tyrann kan also von seinen Schmeichlern auf der besten Seite betrachtet und gepriesen werden, so wie Joan. Basilowiz der zweite, Christian der zweite b), ja die römischen Tirannen selbst ihre Verteidiger, auch bei der Nachwelt, gefunden haben. Der Staatsman hält hierbei die guten und bösen Eigenschaften des Souverains mit der Staatsverfassung und ihren Umständen zusammen und wählt seine Entschliessungen nach dem größern Wolsenn des Landes c).

a) THVANVS in *hstor.* L. 135. ad an. 1606.

b) Der unschuldige Tyrann, vorgestellt in der Person Königs Christiani II. von Dännemark, in auserlesenen Anmerkungen. (Halle 1703.) 8.

Apologia pro Joanne Basiliide II. Magno duce Moscoviae; Tyrannidis vulgo falsoque infamiaso. Viennae 1711. 4.

c) CHRIST. HELWIGII *Diss. quatenam a summa maiestate legibus definiti nequeant.* Regiom. 1693.

Rechte der Nation gegen ihren wirklichen Tirannen.

Wie gut wäre es, wenn die Regenten allezeit überzeugt wären, daß sie die Nation durch feindselige Handlungen wider die Absicht des Staats und die Grundgesetze beleidigten! Würden nun auch die Untertanen glauben, daß sie ihr Fürst nicht beschädigte, so würden sehr viele Ursachen hinwegfallen, die innerliche Kriege veranlassen, oder wol gar das Schwerdt wider den Regenten selbst entblößen. Soll aber nun die Nation von einem wirklichen Tirannen feindselige Handlungen erdulden, soll diese Menge vernünftiger Geschöpfe wider ihre wesentliche und gerechte Absicht Leben, Ehre, Freiheit und Güter dem Willkür eines Feindes übergeben, oder ist sie zu Gegenmitteln befugt? Dieses letztere scheint deswegen nicht gesetzwidrig zu seyn, weil ein jeder Mensch berechtigt ist, ja eine natürliche Verbindlichkeit hat, die unrechtmäßigen Beleidigungen von sich abzuwenden. Wie vielmehr müssen diese Rechte einer ganzen bürgerlichen Gesellschaft zukommen, die mit eigenen Kräften an ihrem Wohlsenn arbeiten muß, die aber ihre Hauptabsicht vereitelt sieht, die dennoch ihre Erhaltung zu befördern auf das heiligste verbunden ist und alle Hindernisse des öffentlichen Wohlsens entkräften soll! Das Staatsrecht befiehlt die Glückseligkeit der Nation so wol als es auch ihre Beschädigung verbietet; ein wirklicher Tirann ist unmöglich unter die Glückseligkeiten des Staats zu zählen, seine bösen Maasregeln sind nicht der Endzweck des Volks, vielmehr können sie die gefährlichsten Hindernisse genannt werden, welchen man hinreichende und vernünftige Mittel entgegen setzen muß. Wer wolte wol das gemeine Beste mit

mit solchen Handlungen bewirken, die ihm doch widersprechen? Die Nation macht Vorstellungen, sie bittet, sie wiederholt ihr inständiges Anhalten, sie dringt in Ernst auf eine bessere Regierung und wenn diese gefälligen Mittel den gehofften Erfolg nicht haben, und wenn die Umstände günstig genug sind, so bezieht sie ihren Widerwillen zum fernern Gehorsam. Ein trauriger Zeitpunkt; der Tyrann ist verlassen, oder wenn er auch mit seinen übriggebliebenen Anhängern Zwang brauchen will, so setzt die Nation ihre Gegengewalt darwider. Revolution, Absetzung, Absezung, Entfernung von den Territorien, oder so gar der Tod endigen eine harte Regierung, ob gleich diese Heilungsanstalten, wenn sie auch glücklich ablaufen sollten, dennoch die bösen Folgen innerlicher Kriege noch lange den Staatskörper beschweren, ehe er sich wieder erholen kan.

a) MICH. WENDELER Diss. *Vtrum tyranno impia iubent resistere possint subditi et quomodo.* Vitob. 1654.

§. 240.

Rechte des gewaltsamen Widerstands.

Die Nation ist der Majestät nur in so weit Ihre Pflichten schuldig, als es die Absicht des Ganzen und die Grundgesetze verlangen; das übrige hat sie sich selbst und ihrer natürlichen Freiheit als ein kostbares Eigentum vorbehalten müssen, weil sie sich als ein vernünftiges Wesen niemals mit Recht einer willkürlichen Sklaverei unterwerfen konnte. Ein Befehl, der die Grenzen der Regierung überschreitet, hat also für den Bürger als Bürger keine Verbindlichkeit und diese fällt um so mehr dahin, weil der Gehorsam gegen den tyrannischen Willkühr den Staat selbst beleidigen

366 Abstrakte Gedanken von der Tirannei.

digen würde, dem man doch mehrere Verbindlichkeiten schuldig ist als dem regierenden Subjekt, dessen höchste Gewalt in der That dem Endzweck des gemeinschaftlichen Wollens untergeordnet ist. Man sage nicht, daß Ungehorsam und entgegengesetzter Zwang der Untertanen mit der Souverainität nicht bestehen könnten und daß also jede Gewalt wider den Tirannen strafbar sey. Das erstere kan zwar nicht geleugnet werden, aber das letztere ist eine sehr unrichtige Schlussfolge. Die Majestät und ihre Befehle sind deswegen heilig, weil sie die Absicht des Staats zu befördern das Recht haben, aber ein Wüterich auf dem Thron entheiligt sich selbst, er handelt nicht als Regent, wenn er die Grenzen der Regierung feindselig überschreitet, er hört in so weit auf Landesvater zu seyn, die Nation kan nicht mehr mit ihm als ein Ganzes betrachtet werden, da er durch widrige Grausamkeiten sich selbst von ihr trennt und nicht mehr an dem gemeinschaftlichen Wollens arbeitet. Vielmehr fällt die Nation in Beziehung auf den Tirannen in ihre natürliche Freiheit und Gleichheit zurück und nun zwingt nicht mehr der Untertan seinen Fürsten, sondern gleiche Theile ergreifen die Waffen gegen einander und das natürliche Recht erlaubt, daß man gegen einen Feind, von welchem man unabhängig ist, Gewalt brauchen könne, wenn er in Güte nicht von der Beleidigung abstehen will. Ueberhaupt ist eine gegenseitige Zwangspflicht unter vernünftigen Menschen allezeit so beschaffen, daß, wenn der eine Teil solche hintansetzt und nicht ferner beobachten will, so hängt es auch von dem andern Teile ab, auf die Festhaltung der Verbindlichkeit zu dringen, oder auch seinerseits die Pflichten zu vernachlässigen. Kan jenes bei einem Tirannen nicht bewirkt werden, so ist man in der Verlegenheit, das Letztere vorzuziehen.

Meinungen des Hobbes, Gentilis und
Oslanders.

Hobbes mußte freilich die Gewalt der Nation wider den Tirannen verwerfen, weil er behauptet, daß ein Regent seine Untertanen durch keine widrigen Handlungen beleidigen könne. Ich habe aber schon bereits in dem vorigen Kapitel seine Meinungen beantwortet und überhaupt werden seine Sätze so lange unrichtig bleiben, so lange man vernünftige Menschen nicht ins Vieh verwandeln, oder freie Bürger mit Sklaven verwechseln kan. Aus gleichen Gründen ist auch Albericus Gentilis a) zu widerlegen, wenn er alle Gewalt der Untertanen wider den Souverain ableugnet. Ja, wenn er noch souverainer Regent ist und sich der Staat in gehöriger Ordnung befindet, so muß alle Gewalt der Untertanen gegen ihn unerlaubt seyn, weil man sonst die Maiestät wider die Absicht des Staats entkräften würde; aber wenn er sich durch tyrannische Regierung selbst entheiligt und dadurch aufhört Regent zu seyn, wenn der Tirann den Vater des Vaterlands von dem Thron verdrängt, so braucht man wider ihn Gewalt, nicht als wider einen Regenten der bisherigen Untertanen, sondern wider einen Feind der Nation. Oslander b) verwirft auch die Gewalt wider die Tirannen, weil sie gefährlich sey und schwer zu beweisen wäre. Aber wie, wenn glückliche Zeitpunkte die Gefahr entfernen, oder die Verzweiflung solche vermindert, oder wenn die Tirannei weltkundig ist? Der Gegner fehlt niemals auch bei Souverains; Tarquin findet einen Brutus, Nero einen Galba, Philipp einen Wilhelm an der Spitze vereinigter Provinzen, ein Mont läßt bei

Chri-

368 Abstrakte Gedanken von der Tirannei.

Christian den zweiten seinen Handschuh liegen und wirkliche Sklaven haben öfters in Orient ihren Herrn abgesetzt.

a) ALBERICVS GENTILIS *de vi civili in reges semper iusta*. Londini 1605. 4.

b) OSIANDER ad *Grotium*, Lib. I. cap. 4. §. II.

S. 242.

Barclai, Pufendorf, Grotius, Vattel und Barbeirak.

Barclai ist ein großer Verteidiger der Majestätsrechte, dennoch aber hält er es für gerecht, wenn der ganze Staat oder dessen ansehnlichster Teil dem wirklichen Tyrannen mit Gewalt widersteht oder Schadensersatzung von ihm fordert a). Er verlangt zwar, daß man nicht seine Person selbst angreifen dürfe und daß der Widerstand mit Ehrfurcht geschehen müsse; aber er giebt doch auch in der That stillschweigend noch mehr zu, wenn er die Absetzung des Tyrannen billigt. Ist dieser nicht mehr das Oberhaupt der Nation, so hat letztere keine andere Verhältnisse gegen erstern, als die Gleichheit der Rechte und wenn die Beleidigung fortgesetzt wird, so kan die Verteidigung eben so statt finden wie gegen gleiche Personen. Daß aber auch hierbei der Widerstand mit Ehrfurcht geschehen müsse, scheint ziemlich widersprechend zu seyn, besonders wo es einmal auf die Gewalt allein ankommt und man den Erfolg der Waffen nicht mit dem Zirkel abmessen, oder nach dem Hoffstil einrichten kan. Die Meinungen des Grotius, Pufendorfs, Horns und von Vattel b) sind fast eben so beschaffen und sie finden wenigstens in der Theorie den mehresten Beifall der Staatskundigen. Barbeirak fügt noch eine Maxime hinzu, die

die ihm ziemlich ähnlich ist c): wenn es, schreibt er, das gemeinschaftliche Interesse des Staats erfordert, daß diejenigen, so gehorchen, etwas leiden, so verlange es auch nicht weniger das öffentliche Interesse, daß diejenigen, so befehlen, jener ihre Gedult zu erschöpfen fürchten. Der verkappte Rosæus hat sich um das Publikum durch einen sehr unvermuteten Anschlag verdient machen wollen; er giebt der Kirche und dem Pabst das Recht die Tirannen abzusezzen d). Dieser elende Schriftsteller scheint durch Einfalt und Bosheit wider einen König gedungen zu seyn, auf den Frankreich mit Recht allezeit stolz ist; aber das Parlament in Paris krönte im Jahr 1594 diese gelehrte Arbeit durch die Hände des Scharfrichters. Seit dem Phillip der Schöne und Ludwig der Buaer Muth genug hatten, den päpstlichen Bann zu entkräften, seit dieser Zeit wird man keinen Regenten mehr für einen Tirannen halten, weil ihn der Pabst für solchen erklärt. Ein wahrer Tirann fürchtet sich weder für Gott noch für den Pabst und dieser letztere hat ohnedem nicht die Befugnis, sich in die Staatsgeschäfte anderer Nationen zu mischen, wo man nicht erleben will, daß auch der beste König die Krone verliert, weil er dem Geschmak des römischen Hofes nicht gemäs denkt. Die Unglücksfälle, welche ein Doria in Pohlen zu den Zeiten eines Stanislaus Augustus verursacht hat, sind sehr natürliche Ausflüsse von den Maximen Clemens des dreyzehnden, ob sie gleich Clemens der vierzehnde nicht zu billigen scheint. Aber werden wol diese heimlichen Griffe ihren Endzweck befördern, oder verderben und werden sie wol durch das vernünfftige Staatsrecht entschuldigt?

a) BARCLAIVS *aduersus Monarchomachos*. Lib. III. cap. 8. Lib. VI. cap. 23. et 24.

370 Abstrakte Gedanken von der Tirannei.

b) GROTIVS am angeführten Ort.

PVFENDORF *Elementa jurisprudentiae*, obl. 5. §. 21.

Ej. *Ius naturae et gentium*, Lib. VII. cap. 5. §. 9.

HORNII *politica architectonica* Lib. II. cap. 12.

DE VATEL *droits des Gens*. Lib. I. cap. 4. §. 51.

c) BARBEIRAC zu der angeführten Stelle des *Grosii*.

d) GVILIELMI ROSSAEI *tr. de justa reipubl. Christianae in reges impios et haereticos autoritate, animaduersione, justissimaque Catholicorum ad Henricum Navarraeum et quemcunque haereticum a regno Galliae repellendum confoederatione*. Antverpiae 1592. 8.

Der Verfasser wird von einigen Gilbertus Genebrandus, von andern William Reynold oder Reginaldus genannt.

§. 243.

Genauere Bestimmung und Einschränkung der vorigen Sätze.

Die Verteidigung hat allezeit ihre Grenzen, welche man notwendig beobachten muß, wo man nicht selbst ein angreifender und ungerechter Krieger seyn will. Um so vielmehr aber muß dieses bei dem Betragen der Untertanen gegen den Tirannen statt finden. Dergleichen Verteidigungen sind allezeit unter folgenden Einschränkungen anzunehmen: Erstens, ein einzelner Untertan oder ein geringer Theil der Nation hat nicht das Recht, den harten Regenten für einen Tirannen zu erklären, oder ihm Gewalt zuzufügen, wo es ihm nicht durch die Grundgesetze, oder von der Nation selbst anbefohlen worden ist; denn einzelne Untertanen haben dem Zwangsrecht gegen den Souverain völlig entsagt und wenn sie Unrecht leiden, müssen sie fliehen oder ihr Schicksal erdulden. Karl der erste ist ohne alle

alle Befugnis von dem Cromwell und einen versammelten Pöbel verurteilt worden. Die Konföderationen in Pohlen haben in den Jahren 1768 bis 1772 gleichfalls solche abgeschmackte Kühnheiten gewagt und als die Generalkonföderation ihre Manifeste öffentlich unter dem Nahmen des ganzen Freistaats verbreitete, so hätte eine polnische Feirfax gleichfalls eben so wie bei der Ablefung des Urteils Karls des ersten ausrufen können: Lügen! Zweitens, der ganze Staat kan zwar über den Tirannen urteilen, aber nicht wie ein Richter über seine Untertanen, sondern so wie ein freier Mensch sich beratschlagt, in wie weit er gegen das feindselige Betragen seines Gleichen die nötigen Maasregeln ergreifen möge; denn auch der Tirann ist noch kein Untertan der beleidigten Nation, wo dieses nicht in den willkürlichen Grundgesetzen ausdrücklich verordnet ist. Aus gleichen Gründen kan drittens dieses Urteil nicht nach den Privatgesetzen, sondern nach dem Staatsrecht, nach dem Natur- und Völkerrechte geschehen. Ein unabhängiger Mensch ist den Privatgesetzen nicht unterworfen, und es war ein sehr ungeheimer und schändlicher Entschluß, als Karl der erste wegen seines Stillschweigens eben so wie ein Untertan des Ungehorsams beschuldigt und daraus sein Eingeständnis hergeleitet ward. Viertens, man braucht zwar die äufferste Tirannei nicht abzuwarten, besonders wenn zu befürchten ist, daß man außer Verteidigungsstand kommen möchte. Dennoch aber ist eine hinreichende Gewisheit von der Tirannei und von den dazu gehörigen Eigenschaften zum voraus zu setzen, che man mit Gründen des Rechts einen solchen wichtigen Schritt wagen kan. Verläumder und Aufwiegeler sind schon in Privatsachen nicht anzuhören, vornehmlich aber müssen sie der Nation verabscheuungswürdig seyn.

Die Verteidigung wider den Tirannen muß stufenweis geschehen.

Ist fünftens die Tirannei gewis, so muß man die Grade der Verteidigung genau beobachten. Die Güte macht natürlicherweise den Anfang, der Zwang folgt hierauf nur nach und nach, bis endlich der Tod das letzte notwendige Mittel seyn muß. Deswegen haben einige Nationen schon zum voraus die Schiedsrichter zwischen sich und ihren Regenten bestimmt; so wie sonst Dännemark und Schweden sich wechselseitig diese Pflicht leisteten, oder Bern seit dem Jahr 1406 ein ewiger Schiedsrichter in Neufchatel ist. Absezzung und Gefangenschaft müssen allezeit über Leben und Tod des Tirannen vorgezogen werden und überhaupt kan man das Leben eines Feindes, wenn er auch der heftigste wäre, nicht anders als nur durch notwendige und unumgängliche Verteidigung angreifen. Catarina die zwoite giebt in ihrer Instruktion b) noch ein gütliches Mittel an, welches bisweilen auch auf den Tirannen passend seyn möchte: „Peter der erste, schreibt sie, gab im Jahr 1722 ein Gesetz, daß man Leuten, die nicht bei vollem Verstande wären, und die ihre Untertanen quälten, Vormünder setzen sollte. Dem ersten Punkte dieses Gesetzes wird nachgelebt; warum aber der zweite nicht erfüllt wird, ist unbekannt. „ Gesetz nun, die traurigste Scene muß sich endlich ereignen, so darf sechstens der gewesene Regent nicht nach den Privatrechten oder auf dem Blutgerüsten getödet werden. Nicht als Untertan, so wie Karl der erste zur Schande des damaligen Englands, sondern als ein Feind in öffentlichen Schlachten und Scharmüzzeln, oder höchstens, wenn

er sich aus unserer Gefangenschaft mit Gewalt befreien, oder den innerlichen Krieg von neuem anfangen will und überhaupt aus den wichtigsten Ursachen könnte man in der Stille das Kriegsrecht brauchen; aber dieser letztern Fälle werden sehr wenig seyn c). Christian der zweete und Jacob der zweete entfernten sich selbst von den beleidigten Staaten; ersterer kam zurück und auch zugleich in ewige Gefangenschaft. Hätte er Gewalt brauchen wollen? d) Die Klugheit befiehlt bisweilen der Nation, daß sie den Umständen mit Geduld nachgibt und bequemere Zeiten abwartet. Aus Brender wolte Karl der zwölfte seinen Stiefel nach Schweden an den Reichsrath als ein Mittel zum Gehorsam schikken; die Ursache und die Art dieser Ordre war allerdings unrichtig und die Absicht des Befehls widersprach der Glückseligkeit der Nation offenbar; aber der Reichsrath erwartete mit Gehorsam den Tod eines Souverains, der sein Leben täglich wagte. Nur hätte er alsdann die neuern Grundgesetze nicht so unerträglich vor ein gekröntes Haupt einrichten sollen e).

a) IOH. FRISCHMUTHII *discursus de rege eligendo et deponendo*, Ien. 1653.

EBERH. RVD. ROTHII *diss. de coacta imperiorum abdicazione*, Ulm. 1682.

b) *Ruslands Instruktion*, S. 256.

c) FRID. TOB. MABIVS *de Tirannicidio*, Lipf. 1670. 4.
IO. MEISNER *de Tirannicidio*. Witt. 1642. 4.

d) *Roy d' Angleterre, contenant en forme de Journal tout ce qui s'est fait et passé sur ce sujet dans le Parlement, et en la Haute Cour de Justice, et la façon, en la quelle il a esté mis à mort, au mois de Janvier 1649. à Londres* 1650. 12.

Defensio regia pro CAROLŌ I. ad CAROLVM II. Regem. 1649. 12.

374 Abstrakte Gedanken von der Tirannei.

CASPARIS ZIEGLERI, *circa Regicidium Anglorum*
Exercitationes, Lipf. 1652. 12.

- e) CHRISTIANI NETTELBLADT *qua formula regiminis*
Sueciae de A. MDCXXXIV. cum nouissimis MDCCXIX.
et MDCCXX. collata exponitur. Gryphiswaldiae
1729. 4.

§. 245.

Noch einige hieher gehörige Sätze.

Siebtentens, nur die wirkliche Tirannei ist an dem Tirannen selbst zu ahnden; aber seine unschuldige Familie zugleich mit ihm töden, oder nach dem Gebrauch einiger Barbaren die Gemahlin und Töchter des abgesetzten Fürsten schänden wollen, ist das ungerchteste Betragen, weil überhaupt das Böse nur an der Person des Beleidigers zu rächen ist. Spurius Bassius ward wegen einer Tirannei von dem Tarpeischen Felsen gestürzt, aber man verwarf auch zugleich den Anschlag dessen Kinder umzubringen a). Die Griechen taten das Gegentheil, auch die Römer haben ihre *Maxime* nicht allezeit befolgt; aber ob es gleich gut ist, wenn man die Verwandten aus dem Reiche gehen läßt, oder sonst in Verwahrung bringt, so darf man solche dennoch nicht anders töden, als nur wenn sie an der Tirannei selbst Theil genommen haben oder noch nehmen wollen. Achtens, wenn die Untertanen die willkürlichen Grundgesetze, oder die bisherige Regierungsform misbrauchen, Parteien machen, oder keine Vereinigung in Güte zu hoffen ist; so kan der Regent, ob er gleich sonst eingeschränkt wäre, dennoch mit Nachdruck die Beruhigung des Landes bewirken. Solte dieses nicht anders, als durch die völlige Souverainität geschehen können, so ist er hierzu befugt, es sey nun, daß ihm die Untertanen ganz oder ein Theil von

Von ihnen diese uneingeschränkten Regierungsrechte ertheilen wollten, oder nicht. Denn das gemeinschaftliche und wesentliche Wolsen der Nation ist der Regierungsform in Kollisionsfällen vorzuziehen; ein sehr gerechtes Mittel, wodurch eingeschränkte Monarchen in wirkliche Souverains verwandelt werden. Neuntens, eine Nation ist nicht verbunden, die von ihren Tirannen geschlossenen Verträge zu erfüllen, es wäre denn, daß sie solches ausdrücklich versprochen hätte, oder das Wolsen der Nation wäre wirklich dadurch befördert worden (verho in rem). Ausserdem aber übt ein Tirann als Tirann keine Majestätsrechte aus und verbindet auch in so fern den Staat nicht. Zuletzt füge ich noch die Worte des Phalaris hinzu, eines Herrn, welcher Untertan und Tirann gewesen. Der Untertan, sprach er, fürchtet nur die Feindseligkeit von seinem bösen Regenten; aber der Tirann muß sich vor vielen fürchten; es ist besser Untertan des Tirannen als selbst Tirann zu seyn b).

a) DIONYSIVS HALICARNASSENSIS Lib. VIII.

b) STOBÆVS in sermonibus, serm. 74.



Sechstes Kapitel.

Von den Staats- und Majestätsverbrechen.

HIER. GIGAS *de crimine laesae majestatis*, Venet. 1557.

FRANC. BALDVINVS *de crimine laesae majestatis*. Paris. 1563. 8.

ALBERICI GENTILIS *de crimine laesae majestatis*. Hanov. 1607. 8.

IO. PHIL. NEVMAYER vom Aufstand der Untern wider die Obern, Jena 1643. 4.

IAC. SCHALLERI *diss. Catilina, hoc est ciuis seditionis*, Argent. 1653. 4.

IACOBI LE BLEV *diss. de rebellione*. Giss. 1660. 4.

PHIL. ANDR. OLDENBURGERI *tract. de rebus publicis turbidis sedandis*, Genev. 1672.

PETRI MVLLERI *diss. de crimine majestatis*. Ien. 1678.

GEO. HENR. AYRERI *programma de multitudine seditiosa juris belli experte*. Gotting. 1747. 4.

BIVSD. *de perduellione seditiosorum; programmata duo*. Ibid. 1748. 4.

§. 246.

Beleidigung der Majestät überhaupt.

Ein Untertan ist der Majestät Treue, Gehorsam, Dankbarkeit und Ehrfurcht schuldig. Diese Verbindlichkeiten sind so heilig als die Absicht des Staats, aus welcher sie wesentlich fließen und weit entfernt, daß ein Bürger in Beobachtung dieser Pflichten nachlässig seyn sollte, ist er vielmehr verbunden, den erforderlichen Fleiß in der Ausübung anzuwenden.

Ich

Ich sehe hier zurück auf alle Rechte der Regierung, auf alle Obliegenheiten der Untertanen und auf die Vortheile, welche der Mensch den Umständen nach in Staaten findet; ich setze die ganze Reihe dieser Ideen zum voraus, weil ich solche bereits in dem obigen meiner Absicht gemäß bestimmt habe und gegenwärtige Abhandlung soll sich allein mit dem Untertan beschäftigen, welcher seine Pflichten aus Vorsatz oder Nachlässigkeit hintansetzt und dadurch den Staat und die Majestät beleidigt. Wenn die sittliche Verletzung der Zwangsgesetze eine Beleidigung genannt werden kan und wenn das Interesse der Nation und der Majestät, die sie vorstellt, mit der Befolgung bürgerlicher Verbindlichkeiten genau verknüpft ist, gewis so muß überhaupt eine jede Uebertretung der Landesgesetze eine Beleidigung des Volks und seines Regenten seyn. Es ist also die Beleidigung der Majestät im allgemeinen Verstand ein jeder Ungehorsam des Untertans wider die rechtmäßige Regierung und ihre Ausflüsse (*laesa majestas in genere.*); auch die unbefugte Hintansetzung der Pflichten gegen den Mituntertan, die Verletzung seiner Ehre, Gesundheit, Lebens und überhaupt seiner Rechte, sind in diesen Verhältnissen gleichfalls Beleidigungen der Majestät, in so weit sie den Regierungsbefehlen widersprechen. Aber man verknüpft mit dem Laster der beleidigten Majestät noch genauere Gedanken; man denkt sich unter solchen nur die Beleidigung, welche den Staat oder dessen Regierung unmittelbar betreffen. Dieses ist die besondere Bedeutung des Verbrechens wider die Majestät (*crimen laesae majestatis in specie*) und von dieser scheint die russische Instruktion zu reden a). In dem engsten Verstande aber wird es der wirklichen Feindschaft eines Untertans wider die bürgerliche Gesellschaft, deren Mitglied er ist, entgegengesetzt. Dieses Betragen greift die ganze Nation und ihre öffentliche

Sicherheit heimlich oder öffentlich, durch List oder Gewalt oder durch alles dieses zugleich feindselig an und wird ein Staatsverbrechen genannt (*crimen perduellionis*). Das erstere aber bezieht sich vorzüglich auf die geheiligte Person der Majestät und ihre Rechte und ist ein Majestätsverbrechen in dem eigentlichen Verstand (*crimen laesae majestatis in sensu strictissimo*); es kan so wol durch Worte als Thaten sich strafbar machen.

a) Auslands Instruction, S. 464.

S. 247.

Genauere Bestimmung.

Katharina die zwote sagt: „ Den Namen des Verbrechens der beleidigten Majestät irgend einem andern Verbrechen belegen, ist nichts anders, als den Abscheu, der mit dem wirklichen Verbrechen der beleidigten Majestät verbunden ist, vermindern. „ Dennoch aber kan dieses sehr leicht geschehen, weil ein jeder Ungehorsam gegen die Regierung eine Beleidigung der Majestät ist, wenn er auch gleich die öffentliche Verfassung nur durch Umwege mehr oder weniger betreffen sollte. Die Feindschaft und Verläumdung gesellen sich in vorkommenden Fällen hinzu und wenn sie der gehäßigen Person das Verbrechen der beleidigten Majestät aufbürden wollen, so muß oft jeder Ungehorsam diese Stelle vertreten. Im allgemeinen Verstand ist zwar die boshafte Widerspenstigkeit des Untertans gegen die Regierung eine Beleidigung der Majestät, aber man unterscheide dasjenige, was die Nation und die höchste Gewalt unmittelbar betreffe, von dem, was sich nur mittelbar hieher bezieht; man überlasse diese letztern Verbrechen den Privatgesetzen und

und nur die ersten gehören in das Staatsrecht. Staatsverbrechen sind also alle boshafte Handlungen, wodurch ein Untertan vorzüglich und unmittelbar die Absicht der bürgerlichen Gesellschaft anfeindet; Majestätsverbrechen werden alle böse Handlungen genannt, wodurch vorzüglich die Majestät und ihre Person beleidigt wird. Ich sage vorzüglich, denn beide sind dergestalt mit einander verknüpft, daß die Beleidigung des einen auch zugleich eine Beleidigung des andern ist und vielleicht muß in diesen der Grund gesucht werden, weswegen einige Schriftsteller alter und neuer Zeiten die innerlichen Kriege, die Landesverräterei, den Königsmord, falsche Münzung, Beschimpfung des Regenten und seiner Staatsbedienten und andere ähnliche Schandtaten ohne Unterschied eine Rebellion oder ein Staatsverbrechen nennen. Sucht man aber das Unterscheidungszeichen in dem, was vorzüglich den ganzen Staat oder die Majestät und ihre Regierung antastet, so läßt sich allerdings ein Staatsverbrechen von den Majestätsverbrechen absondern. Eine Schmähung wider den Regenten ist ein Majestätsverbrechen, sie mag nun mit Worten oder Thaten, mittelbar oder unmittelbar geschehen; gewafnete Hand wider die Regierung, Aufwiegler zu innerlichen Kriegen, Landesverräterei, ungerechte Anmaßung der Majestätsrechte über die Mitbürger, kurz alles, wodurch ein Untertan die gemeinschaftliche Sicherheit, vielleicht auch Bequemlichkeit und Nahrungsstand des Staats unmittelbar angreift, ist ein Majestätsverbrechen. Der Engländer beurteilt die Rebellion und das Staatsverbrechen ganz allein nach den Gesetzen; er nennt denjenigen einen Rebellen und Majestätsverbrecher, der die Gesetze willkürlich behandelt und er scheut sich nicht zu sagen, daß ein König selbst diesen Namen verdiene, wenn er die Grundgesetze und die Staatsverfassung umstürzen will. Ich glaube, daß

nur

380 Von den Staats- und Majestätsverbrechen.

nur die Rebellion allein das Verbrechen eines Untertans sey und daß Tyrannie allein von Seiten der Regierung begangen werden könne.

a) Russlands Instruction, §. 472.

§. 248.

Hieher gehörige Personen.

In der wörtlichen Bedeutung ist alles ein Staats- und Majestätsverbrechen, was den Staat und seinen Regenten beleidigt; aber in dem rechtlichen Verstand läßt sich das Staats- und Majestätsverbrechen nur allein von Seiten des Untertans in Beziehung gegen seinen Regenten denken. Nur die Untreue und Feindschaft des Bürgers gegen seinen Staat und dessen Oberherrn, nur die boshafte Hintansetzung der unmittelbaren Pflichten des Untertans gegen das gemeinschaftliche Wolsenn unterscheiden diese Verbrechen. Der Stand und Würde verdienen hierbei keine Betrachtung; ein Mitglied der regierenden Familie, ein Staats- und Kriegs-Minister können eben so wol Rebellen als die übrigen Untertanen seyn. Außer diesen Verhältnissen giebt es zwar auch Beleidigungen des Staats und der Majestät; es ist möglich, daß ein Souverain den andern und sein Untertan die auswärtige Nation oder ihren Fürst beleidigen; aber alles dieses sind noch keine Staats- und Majestätsverbrechen, so lange als der beleidigende Theil nicht als Untertan des leidenden Theils angesehen werden kan. Ein einzelner Fremder kömmt in unsere Territorien, er ist zwar nur einstweiliger Untertan, aber er kan ein Staats- und Majestätsverbrechen begehen, wenn er unser gemeinschaftliches Wolsenn und Regierung boshafterweise angreift. Der Untertan in unsern

unsern Territorien beleidigt einen auswärtigen Souverain, es mag nun dieses bei der Durchreise des letztern in unsern Territorien geschehen, oder es mag unser Untertan von seiner Wohnung aus den benachbarten Regenten beleidigt haben; es ist gewis; diese Schandtät ist strafbar, sie wird auch mehrentheils an dem Verbrecher sehr hart geahndet, aber sie ist noch kein Majestätsverbrechen. Wider ihre Zusage handelt die auswärtige Armee bei ihrem Durchzug wider unsere Sicherheit und Regierungsrechte, das ist eine Beleidigung des Völkerrechts, aber kein Staatsverbrechen. Der bei uns anerkannte Botschafter des Ausländers macht Meutereien, Verschwörungen, er will die Regierungsform umstürzen, den regierenden Oberherrn absetzen; ja, er ist ein schändlicher Feind in unsern Landsbezirken, wir können ihn auch nach Kriegsrecht behandeln, aber er hat doch kein Staatsverbrechen wider uns begangen. Der spanische Gesandte Marquis von Bodemar hat sich durch ähnliche Handlungen in der venetianischen Geschichte verewigt; die Untertanen, welche der Gesandte in sein Interesse gezogen hatte, wurden von dem Freistaat als Landesverräter und Rebellen angesehen und mit Recht nach der Strenge bestraft; aber der Gesandte bekam nur Nachricht zur Abreise a). Man hätte ihn auch noch härter behandeln können, aber nur nicht als Staatsverbrecher bestrafen.

a) *Oeuvres mêlées par Mr. l'abbé de St. Real; conspirations des Espagnols pag. 103.*

Von den Staatsverbrechen insbesondere.

Wenn alle Feindseligkeiten, wodurch ein Untertan seinen Staat unmittelbar angreift, unter die Staatsverbrechen

382 Von den Staats- und Majestätsverbrechen.

verbrechen gehören, so muß man hieher alle die Schandtaten zählen, welche die gemeinschaftliche Sicherheit, Bequemlichkeit und Nahrungsstand in Gefahr setzen; oder gar verderben. Mehrentheils wird Aufruhr, Meuterei, Bürgerkrieg, Verschwörungen, Landesverrätherei, Hochverrath und Königsmord hieher gerechnet; aber das ist noch nicht alles und es giebt noch mehr Staatsverbrechen, wodurch die Nation von ihrem Untertan eben so sehr beleidigt werden kan. Man straft den Bürger, der eine Stadt oder Provinz an den Feind verraten hat, man zerreißt ihn bisweilen in vier Stücken; aber warum will man nicht auch diejenigen als die ersten Feinde des Vaterlands ansehen, welche durch arglistige Künste den ganzen Nahrungsstand des Landes verringern, oder wol endlich völlig außer Verfassung setzen; oder diejenigen, welche die notwendige Bequemlichkeit des Landes boshaft rauben und durch alles dieses Regent und Untertanen, kurz die ganze Nation auf das nachdrücklichste beleidigen. Sind diese Feinde dem gemeinen Besten nicht eben so schädlich, als diejenigen, welche ein Staatsgeheimnis verraten, von welchem bisweilen die Erhaltung und das Wollseyn des Landes nicht so sehr abhängt als von dem allgemeinen Nahrungsstand? Ich weis wol, daß man sich mehrentheils unter den Staatsverbrechen die Beleidigungen der öffentlichen Sicherheit denkt, aber der Nahrungsstand und die Bequemlichkeit sind auch notwendige Staatsabsichten und ein Untertan, der sie feindselig zu vernichten sucht, muß dahero allerdings als ein Staatsverbrecher angesehen werden. Doch sey dieses nur zufälligerweise gesagt; ich überlasse es den Kennern der Staatskunst zur Prüfung und bemerke indessen nur dasjenige, was man gewöhnlicher Weise unter die Zahl der Staatsverbrechen setzt. Die Feindseligkeiten des Bürgers wider die öffentliche Sicherheit können so wol mit List als

als auch mit Gewalt, unternehmend und unterlassend, zum Vortheil des Ausländers oder zum einheimischen Mißbrauch, geradezu oder durch Umwege den Staat beleidigen und alles dieses kan sich in entfernten Handlungen (in actu primo) ereignen, oder es ist auch möglich, daß sie bereits ausgebrochen und endlich wol gar verübt sind (in actu secundo).

§. 25c.

Landesverrätherei, Meuterei, Auflauf und
Aufruhr.

Verrätherei unserer Staatsgeheimnisse an den Ausländer, oder an den, der sie nicht wissen darf, gefährliche Entdeckungen, wodurch der Feind unterrichtet wird, wie und wo er uns schaden kan, anvertraute Landschaften und Orte oder Truppen und andere Untertanen an den Widersacher boshaft überlassen, oder solche aus Vorsatz nicht so verteidigen als man könnte und sollte, Meutereien und Aufwiegelung, Mordbrennerei und Verschwörung zum Besten des Feindes; wenn der Untertan auf diese strafbare Art die heiligen Pflichten gegen die Majestät und seine Nation mit der Stelle eines Spions verwechselt, wenn er ein schändliches Werkzeug des Ausländers ist, alles dieses macht ihn zum wirklichen Staatsverbrecher. Die ältere und neuere Geschichte ist voll von solchen gefährlichen Begebenheiten und man weis, daß sie bisweilen durch blindes Glück unterstützt die größte Staatsveränderung veranlaßt haben, daß sie aber auch oft noch zu rechter Zeit unterdrückt wurden. Ein Bürger will sich der Majestätsrechte anmaßen, Truppen unterhalten, Münzrechte ausüben oder überhaupt eine unabhängige Macht in den Territorien erwerben, falsche und boshafte Ratschläge den Regenten zum Nach-

Nachteil des Landes geben, den Mitbürger zum Ungehorsam gegen rechtmäßige Regierung verleiten, durch öffentliche Reden und Schriften den Untertan aufbringen, Parteien wider die Majestät machen; das sind zwar für sich betrachtet schon Majestätsverbrechen zu nennen, aber es sind auch zugleich entfernte Handlungen zum Staatsverbrechen und so bald sie zum Nachteil der Diation tätig werden, so bald verwandeln sie sich in wirkliche Staatsverbrechen. Derjenige Untertan, welcher die Eintigkeit der Bürger trennt, Parteien und Zusammenverschwörung macht, Unruhe und Auflauf stiftet, handelt anfangs mehr wider die Polizeiordnung, aber so bald diese zusammengerottete Menge die obrigkeitlichen Befehle nicht mehr befolgen will, so bald wird dieses ein Aufstand und Empörung; die Majestät selbst bemüht sich diesen Haufen zu beruhigen, man widersteht auch diesen höchsten Gerechsamten mit Gewalt und nun ist der Aufruhr vorhanden. Der gehorsame Teil der Bürger will sich nicht zu den Kotten begeben, aber man zwingt ihn eine Partei zu ergreifen, er will wider den bösen Haufen gerechte Gewalt gebrauchen, aber man setzt ihm Gewalt entgegen und das ist die Lösung zur Rebellion, welche nun selbst wider die Majestät, die den guten Bürger wider den bösen und die Ruhe des Staats verteidigen will, sich tätig zeigt. Der Staat empfindet nun durch innerliche Kriege eine sehr gefährliche und wütende Krankheit.

Lersner, Beckmann und Wildvogel haben Streitschriften von Auflauf und Empörungen geschrieben.

Genauere Bestimmung dieser Staatsverbrechen.

Gewalt wider die regierenden Personen, oder wider die Staatsbedienten, welche sie vorstellen, oder endlich auch die Ermordung dieser durch die Absicht des Staats geheiligten Bürger, betreffen zwar auch das regierende Subjekt, und in so weit sind sie unter die Majestätsverbrechen zu zählen; aber wenn dadurch bürgerliche Kriege, Aufruhr und Rebellion veranlaßt werden, in so weit gehören diese Schandtaten unter die Staatsverbrechen, und man nennt sie einen Hochverrath. Es ist also leicht einzusehen, daß der Untertan ein Staats- und Majestätsverbrecher zugleich seyn könne, weil Regent und Nation so genau mit einander verknüpft sind. Eben dieses gilt auch von denjenigen Untertanen, welche die Regierungsform willkürlich abändern wollen, falsche Münze prägen, oder Soldaten unterhalten und überhaupt ihre Mituntertanen zu beherrschen sich erkühnen. Die Veränderung der bisherigen Regierungsform entzieht denjenigen, welche bisher bei der Regierung Anteil hatten, allezeit ein Majestätsrecht und in so weit ist dieses ein Majestätsverbrechen; da es aber der Nation nicht gleichgültig seyn kan, ob sie von Einem oder Mehrern oder von diesem und einem andern Subjekt beherrscht wird, da auch mehrentheils hierbei die innerliche Ruhe und Sicherheit in Gefahr kommen, so ist diese boshafte That auch zugleich ein Staatsverbrechen. Der falsche Münzer kan nicht blos ein Reichsdieb genannt werden; er beleidigt die Person seines Regenten durch den Mißbrauch des Stempels und Wappens; er betrügt aber auch die ganze Nation auf Kosten des Nahrungsstands, er ist also ein Staats- und Majestätsverbrecher zugleich und

dieses letztere kan auch von dem gesagt werden, der die Staatskasse und andere öffentliche Gelder bestielt. Soldaten und wehrhafte Personen unterhalten um über die Mituntertanen zu herrschen oder sich der Majestät zu widersetzen, Staats- und Kriegsbedienten, oder Orte beleidigen in so weit sie heilig und unverletzlich sind, dieses beleidigt beides den Regenten und das Volk durch gewaltsame Feindseligkeiten.

S. 252.

Rebellion und bürgerlicher Krieg.

Unter der Rebellion ist überhaupt eine jede Gewaltthatigkeit der Untertanen wider den Staat und die Regierung zugleich zu verstehen; insbesondere aber zeigt sie den Krieg an, wodurch ein aufrührischer Theil der Bürger die öffentliche Sicherheit und die Majestät, die solche bewirken soll, feindselig angreift. Sie unterscheidet sich von den Versammlungen der Misvergnügten, von der Privatgewalt, von dem gebrochenen Landfrieden, von dem Laster der beleidigten Majestät im engsten Verstand und von dem feierlichen Krieg. Die misvergnügten Bürger a) glauben gerechte Sache zu haben sich über die Regierung zu beklagen, sie lassen auch wol ihre Unzufriedenheit merken, sie versammeln sich bisweilen und rathschlagen über die Mittel zur Abwendung fernerer Beleidigungen, aber weder Feindseligkeit noch Gewalt gegen die Nation oder ihre Regierung sind ihre Maasregeln; vielmehr behalten sie noch immer die Ehrfurcht gegen den Besizer der Majestät und die Treue gegen ihre Nation. Die Privatgewalt beleidigt vornämlich nur einzelne Personen und Familien; der gebrochene Landfriede betrifft zwar die öffentliche Sicherheit, aber er ist nicht allezeit wider das Subjekt der Majestät

jestät unmittelbar gerichtet. Das Laster der Majestät in eigentlicher Bedeutung bezieht sich seiner Absicht nach mehr auf die Person des Regenten und der feierliche Krieg wird nur unter freien und unabhängigen Mächten geführt. Die Rebellion aber rottet ganze Gesellschaften der Untertanen zusammen, sie widersezt sich dem rechtmäßigen Oberhaupt und seinen Befehlen mit Gewalt der Waffen, sie streitet also wider öffentliche Sicherheit und Majestät zugleich, und sie ist in der That nichts anders als ein Krieg, aber nur nicht in dem Verstand des Völkerrechts, und wird deswegen auch ein innerlicher oder bürgerlicher Krieg genannt.

2) VALENTIN ALBERTI *de male consentis in republica*,
Lipf. 1690.

§. 253.

Genauere Bestimmung und Beispiele.

Sie kan durch entfernte (in actu primo), aber auch durch nähere und gewalttätige Handlungen sich ereignen (in actu secundo). Zu erstern zählt man die heimlichen Verschwörungen, schriftliche oder mündliche Anreizungen und gefährliche Maximen, Kottirungen, Privatbewafnung und anderes ähnliches Betragen; zu leztern gehören alle gewaltsamen Handlungen, wodurch die Beleidigung der Nation und des Souverains ausbricht. Die Arglist und Bosheit verbergen sich oft hinter der Delfe des Patriotismus und die aufrührische Menge hat sich mehrmalen einen gerechten Nahmen beigelegt, ja selbst die Keiligion hierzu gemisbraucht. Unter dem Schein der Gottesfurcht, oder um die unterdrückten Mitbürger zu befreien, hat sich der schändlichste Hochverrath tätig gemacht und der Erfolg verrieth den Privateigennuz des Rebellen.

B b 2

Die

Die heilige Ligue in Frankreich war eine Rebellion, die mit ihrem verehrungswürdigen Nahmen den Franzosen mehr schadete als die härteste Tyranei. Die weiße und rothe Rose in England war ein Zeichen der bürgerlichen Kriege, die Gleichmachers waren Rebellen, Karl der erste ward von Rebellen getödet, die Adressseurs und Abhorrants unter Karl den zweeten sind bekannt. Daß sich noch jetzt die Republicaner und Jakobiten von der Hofpartei in England unterscheiden, daß man noch Whigs und Tories a) wider einander streiten sieht, das ist wenigstens eine entfernte Rebellion; welche sich bereits mehr als einmal auf Kosten des Britten tätig zu machen wußte. Die nach der polnischen Reichsverfassung erlaubten Konföderationen sind oft privilegirte Rebellionen gewesen und so lange sie ein notwendiges Mittel zur Rechtshülfe waren, so lange haben sie auch das Ende der polnischen Freiheit zum voraus angekündigt. Ausland hat bisweilen in der Hauptstadt glückliche und unglückliche Rebellionen gesehen und solchen in der Folge zuvor zu kommen sagt Catharina die zwote in ihrer Instruktion b): „Worte, die mit einer Handlung selbst verknüpft sind, nehmen die Natur dieser Handlung an. Solchergestalt macht sich ein Mensch, der z. B. an einem öffentlichen Versammlungsorte des Volks sich einfindet, und die Untertanen zum Aufruhr anreizet, des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig.“ Am gefährlichsten ist es für die Nation, wenn der Aufruhr durch Staatsgesetze oder durch ein Reichsherkommen unterstützt wird und also die Krankheit in der Staatsverfassung selbst liegt. So war es in Creta gebräuchlich, die Bürger konnten sich zusammen rottiren und ihre Obrigkeit absetzen, wenn sie nicht mit solcher zufrieden waren. Wie oft konnte dieses nicht ohne alles Recht geschehen?

a) *Histoire*

Von den Staat- und Majestätsverbrechen. 389

a) *Histoire du WHIGISME et du TORISME par M. de CIZE.* Leipzig 1717. 8.

Dissertation sur les WHIGS et les TORYS par M. de THOYRAS RAPIN, à la Haye 1717. 8.

b) *Rußlands Instruktion §. 479.*

IOH. LVD. THILO de seditionibus, Vit. 1696. 4.

§. 254.

Majestätsverbrechen insbesondere.

Der Witz oder vielmehr die Bosheit und Grobheit haben sich oft erkühnt, die Majestät selbst zu schmähen; die ungereimteste Schandthat, welche unter allen Arten der Lästersucht die härteste Strafe verdient. Sie mag nun aus Mutwillen oder aus unzeitiger Rache entstehen, so beleidigt sie doch allezeit die erhabenste Würde der höchsten Gewalt, sie legt dem Souverain Unvollkommenheiten bei, sie erfrecht sich die geheiligte Person, die auf dem Thron sitzt, für den Augen der Nation und des Ausländers verächtlich oder lächerlich zu machen und die Ehrfurcht gegen das Oberhaupt zu vermindern, die doch für die Glückseligkeit der Regierung und aller Mitbürger so notwendig ist. Man nehme die Verehrung und Hochachtung gegen den Souverain hinweg, Liebe, Zutrauen, Gehorsam, Treue und Dankbarkeit werden zugleich abnehmen, oder gar verschwinden. Die Unordnung wird bald dazu kommen und der Staat kan seine Absicht unmöglich befördern, da die Triebfeder selbst ihre Maschinen nicht so bewegen kan, als es doch ihre Bestimmung verlangt. Jupiter gab den Fröschen einen Stein und hernach eine Schlange zum König; der erstere ward besudelt und die Untertanen taten was sie wolten; die letztere fras die Mitbürger auf und

B b 3

die

die tägliche Lebensgefahr verhinderte die Untertanen an Bewirkung des gemeinschaftlichen Interesse; so wird das Schicksal der Bürger seyn, die ihren Souverain verachten und mit ihm unzufrieden sind. Theodos der Große behielt sich vor, die Lästerversuche wider die Majestät selbst unmittelbar zu richten; diese Verordnung giebt zwar dem Bürger Sicherheit wider die Verläumdung; aber wenn es die Lästerversuche wider den Kaiser für unsträflich erklärt, so gleicht Theodos mehr einem großmütigen Sittenlehrer als einem Gesetzgeber auf dem Thron. „Eine Schmähsuchung wider den Kaiser, sagt das Gesetz a), wenn sie aus Leichtsinne entsteht, muß mit Verachtung bestraft werden; wird sie durch Unsinn verursacht, so verdient sie Mitleiden; ist sie eine Geburt der Schmähsucht, so muß man solche erlassen. „ So konnte ein Herr befehlen, welcher auf Verlangen des Ambrosius öffentliche Kirchenbuße in Mailand hat; aber diese Grobmut war unstreitig zu weit getrieben, wenn man bedenkt, daß die erhabene Bestimmung der Majestät auch eine verhältnismäßige Ehrfurcht erfordert, deren Mangel dem Endzweck des Staats geradezu widerspricht b).

a) L. un. C. *Si quis imperatori maledixerit.*

b) HIER. GIGAS *de crimine laesae majestatis*, Venet. 1557. 8.

S. 255.

Wesentliche Eigenschaften dieses Verbrechens.

Ich will eben hierdurch nicht sagen, daß man alle Handlungen der Gleichgültigkeit, des Leichtsinns oder des Ungehorsams zum Majestätsverbrechen machen müsse. Nur diejenigen Handlungen sind hieher zu zählen, wodurch man wirkliche Verachtung und Schmähsungen

hungen gegen den Regenten bezeugt, es sey nun daß der Untertan etwas aus Vorsatz unterläßt, oder durch Thaten, Reden und Schriften geradezu oder durch Umwege der Majestät verächtlich begegnet. Mit Recht tadelt also Montesquieu a) das römische Gesetz b), wo die Kaiser die Schmähsucht gegen den Regenten für eine Gotteslästerung erklären und diese so gar auf die Fälle erstrecken, wo der Untertan die Gerechtigkeit landesherrlicher Urtheile mistrauisch untersucht, oder die Verdienste dererjenigen bezweifelt, welche ein öffentliches Amt erhalten haben. Es kömmt hier vielmehr auf die Art des Tadels und des Zweifels an; ein vernünftiger Mensch kan allerdings mit Bescheidenheit denken und urtheilen, aber wenn er seine spöttische Denkungsart öffentlich verbreitet, um den Souverain zu schmähen, das ist unstreitig ein Majestätsverbrechen, wenigstens in einem gewissen Grad. Ein vernünftiger Bürger kan unmöglich bei einem fehlerhaften Staatsbedienten die Verdienste ehren, die dieser nicht hat und es scheint als wenn fehlerhafte Günstlinge des Kaisers dieses Gesetz veranlaßt hätten. Aber diesen Personen bey Ausübung ihres Amts Widerspenstigkeit und Verachtung bezeigen und ihnen die äußerlichen Pflichten versagen, die ihnen doch der Regent geleistet haben will, ist eine Schmähung der Majestät, welche nun einmal ihr Zutrauen den vorkommenden Staatsbedienten beigelegt hat. Heinrich der achte bedrohte einen Untertan mit der Strafe des Hochverrats, wenn er den Tod des Königs zuvor zu sagen sich erkühnte; dieses Gesetz sucht eine Beleidigung der Majestät da wo keine ist, es schreckt den Patrioten ab die Gefahr zu entdecken und Heinrich mußte unvermutet an seiner Krankheit sterben, weil es kein Arzt wagte, ihm die Lebensgefahr fürzustellen c).

a) MONTESQUIEU *esprit des loix*, L. 12. Art. 6.

392 Von den Staats- und Majestätsverbrechen.

b) L. 2. C. de crimine sacril.

c) BURNET *histoire de la reformation.*

§. 256.

Man darf nicht alles zu Staatsverbrechen machen.

Handlungen, welche mehr aus unüberlegter EINFALT oder Leichtsinne und Unwissenheit als aus Bosheit und Vorsatz entstehen, oder Worte, die von Amts- und Pflichtreifer geredet werden müssen, sind keine Majestätsverbrechen zu nennen, so lange das Kennzeichen dieser Mißthaten eine boshafte Schmähung des Regenten ist. Aus Liebe zur Geselligkeit vergiftet sich ein Regent und läßt sich bis zur Gleichheit seines Gesellschafters nachlässig herunter; dieser mißbraucht die Gefälligkeit seines Herrn boshafte oder aus Leichtsinne; ersteres ist ein Majestätsverbrechen, letzteres ist nur ein Fehler der Lebensart. Man bestrafe diese Unachtsamen durch Entfernung vom Hof oder Absezung vom Amt, oder gebe ihnen gerichtliche Verweise und andere leichte Strafen, oder man bezeige auch nur Kaltfinnigkeit gegen sie, aber man sehe sie ja nicht als Spötter der Majestät an. Heinrich der vierte in Frankreich war sich nicht ähnlich, als er seinen Mundkoch töden lies, weil dieser im Scherz gesagt hatte, er würde viel Geld verdienen können, wenn er den König mit Gift vergeben wollte. Der arme Mensch konnte dieses mit dem größten Eifer zum Besten seines Herrn geredet haben, er sprach als ein Koch, aber nicht als ein Feind seines Herrn. Besser machte es Ludwig der vierzehnde; sein Cammerdiener mit dem Wachstok in der Hand lies aus Versehen einige Tropfen brennendes Wachs auf den entblößten Fuß seines Königs fallen als er ihn badete; dieser Monarch, für welchen ein Doge von Venua im Nahmen seines

seines Freistaats nicht lange vorher Abbitte geleistet hatte, empfand einen Schmerz, welcher den Cammerdiener in Todesangst versetzte; sein Urtheil war folgendes: ihr hättet vorsichtiger seyn sollen a).

a) Ich habe diese Begebenheit in den Supplementen zu der Geschichte des Boileau und des Racine gelesen.

§. 257.

Die Gesetze müssen dieses Verbrechen hinreichend bestimmen.

Montesquieu führt aus dem Duhalde a) zwei Beispiele an, wo ein Zeitungschreiber und ein Prinz als Verbrecher der beleidigten Majestät bestraft wurden, weil ersterer aus Leichtgläubigkeit eine unrichtige Neuigkeit des Hofes in die Zeitung einrückte und letztere aus Unachtsamkeit eine Anmerkung auf ein Memorial schrieb, welches der Kaiser mit dem rothen Pinsel bezeichnet hatte. Ich führe diese Beispiele nur obenhin an, da man sie in vielen neuern Staatschriften findet, deren Verfasser wol nicht allezeit den Duhalde) gesehen haben; aber die Beispiele selbst sind ziemlich passend, um fehlerhafte Gesetze und das Unrecht einer zuweit getriebenen Ehrfurcht zu erläutern. Aus diesen Gründen hat sie auch vielleicht die Russische Instruction einer Anzeige gewürdigt b), mit hinzugefügten Befehlen, daß man die hieher gehörigen Gesetze sehr genau bestimmen sollte, damit die Freiheit des Bürgers unter diesem Vorwand nicht gekränkt werden möchte. Die Herren Verfasser dieses Gesetzbuchs können diese gegründete Befehle nicht besser befolgen, als wenn sie das römische Gesetz c) zu ihrem Muster nehmen. Es bestraft nur diejenigen Worte und Handlungen, welche ausdrücklich in den Gesetzen benennet sind,

B b 5

oder

294 Von den Staats- und Majestätsverbrechen.

oder doch mit ihnen gleichen Grund und Absicht haben. Wolte man alles genau bestimmen, so würde man unmöglich alle Schmähungen wider die Majestät anführen können und doch endlich weiter nichts thun als ein verächtliches Prädikat mit dem Subjekt der Majestät in dem Gesetzbuch verknüpfen. Wolte man zu allgemein reden, so würde es der Bosheit sehr leicht seyn, auch die größte Unschuld, ja ganze Familien auszurotten. Der Widersacher dürfte nur die Gesetze durch die Denkungsart des Hobbes d) erklären und er würde scheinbare Beweise zum Majestätsverbrechen in Menge antreffen; aber wehe dem Lande, wo man die Grundgesetze dieses Engländers blindlings befolgt.

a) Montesquien am angeführten Ort.

DVHALDE *description de la Chine*, Tom. I.

b) Auslands Instruktion, §. 465, 469.

c) L. 7. ff. *ad leg. Jul. majestatis*.

d) HOBBS *de ciue*, cap. 12.

§. 258.

Schmähsreden und Schriften wider die Majestät.

Eine wirkliche Schmähung kan durch Worte oder Thaten geradezu oder durch Umwege geschehen. Die Schmähworte sind theils geredete, theils geschriebene; letztere sind härter zu ahnden, weil sie nicht mit der Uebereilung so sehr entschuldigt werden können als die gesprochenen Worte und weil auch eine Schmähschrift das Andenken verlängert und in solche Orte einbringt, welche sonst die Schmähsrede nicht hören können. Es ist ferner möglich, daß die Schmähworte den Regenten als Menschen oder als Oberhaupt betreffen; jenes ist wenigstens das, was die Rechtsgelehrten

lehren eine abscheuliche und grobe (injuria atrox) Injurie nennen; letztere aber ist ein Majestätsverbrechen. Sollte es auch zugleich den Staat beschimpfen, so wird es ein Staatsverbrechen und kan als eine entfernte Empörung betrachtet werden. Montesquieu a) scheint die Satire wider die Regierung gewissermaßen zu billigen, wenigstens in der Demokratie, weil dadurch die Gleichheit der Bürger erhalten und der Hochmuth bezähmt würde. Aber was ist Satire wider die Regierung? Eine Satire hört auf solche zu seyn, so bald sie die Subjekte, wider welche sie gerichtet ist, ausdrücklich oder stillschweigend, allezeit aber bestimmt anzeigt. So lange sie in allgemeinen Ausdrücken redet, so lange muß sie in allen gesitteten Staaten zulässig seyn, so bald sie sich aber auf die bestimmte Person selbst bezieht, so bald wird sie ein Pasquill und eine Schmähung eben so, als wie die Rede, wodurch ein Prediger einen bestimmten Zuhörer öffentlich und genau benennt. Beides, wenn es wider die Majestät gerichtet ist, wird mit Recht unter die Majestätsverbrechen gezählt und überhaupt ist eine jede Handlung, wodurch die Majestät in Verachtung gesetzt wird, so schändlich als strafbar, sie mag nun in einem Freistaat oder in einer Monarchie geschehen.

a) Montesquieu am angeführten Ort.

§. 259.

Schmähtaten wider die Majestät.

Die Schmähtat wider die Majestät kan so wol durch Unternehmung als auch Unterlassung ihre Feindseligkeit bezeigen; in Gegenwart des Untertans wird die Majestät gelästert, der Bürger schweigt dabei, ob er gleich widersprechen oder die Schmähung zur

Rache

Rache anzeigen könnte und sollte, kurz er begeht durch diese strafbare Unterlassung ein Majestätsverbrechen, welches den Umständen nach seine Grade hat. Es ist schon schändlich, wenn ein Mensch die Schmähreden wider einen Abwesenden mit boshaften Lächeln anhört, aber noch schändlicher ist es, wenn man dadurch die Lästerungen wider den Landesherrn begünstigen will. Die unternehmenden Majestätsverbrechen sind noch strafbarer und weit größere Beleidigungen als die Reden und Schriften. Ich halte es für überflüssig diese Frechheiten genauer zu beschreiben; wer es weiß, daß es Schmähthaten (*injuriae reales*) wider die Majestat selbst sind, der wird vorkommende Handlungen sehr leicht darnach beurteilen und bestimmen können. Die Hand an den Regenten legen, ist ein abscheuliches Verbrechen; aber es wird hierzu erfordert, daß der Täter das Subjekt wisse, wider welches er handelt. Die Geschichte beschreibt uns einen Souverain, welcher eine Dame nächtlich besuchte; der Ehemann kam dazu und weil er seinen Herrn nicht kannte, so ward sein ungestümes Betragen kein Majestätsverbrechen genannt. Die geheime Geschichte giebt hierzu noch sehr viele Beispiele, welche ich anzuführen nicht berechtigt zu seyn glaube; ein praktischer Staatsmann wird sie leicht ergänzen können.

IO. IAC. WINZINGER *de inviolabilitatis caractere* Erf.
1691.

S. 260.

Majestätsverbrechen durch Umwege.

Es ist auch möglich, daß die Majestat durch Umwege beleidigt werde; ein Gegenstand oder eine Person, welcher der Regent sein Kennzeichen der Ehrfurcht

furcht und Unverletzlichkeit beigelegt hat, werden durch Frevel angetastet und dieses muß notwendig auch zugleich die Majestät beleidigen. Ein Staatsbedienter von dem ersten Rang bis zu dem geringsten tragen das Kennzeichen des Oberherrn an sich und in so weit man sie bei Verwaltung ihres Amtes durch Schmähungen angreift, in so weit betrifft dieses auch den Souverain, der ihm diese Unverletzlichkeit beigelegt hat a). Montesquieu b) will die Beleidigung der Minister durchaus nicht unter die Majestätsverbrechen zählen, er tadelt auch deswegen das Römische Gesetz c) und dessen Verfasser Arkadius und Honorius scheinen ihm deswegen schwache Geister zu seyn. Ob ich nun aber gleich nicht alles ein Majestätsverbrechen nennen möchte, was Richelieu dafür hielt, so wird doch auch die Majestät bisweilen in so weit angegriffen, als ein Staatsbedienter in ihren Nahmen das öffentliche Amt verwaltet und in dieser Eigenschaft mit Worten oder That geschmäht wird. Es giebt mittelbare Injurien wider Privatpersonen; da nun die Schmähungen gegen den Regenten Majestätsverbrechen sind, so müssen diese Arten der Injurien gleichfalls hieher gerechnet werden können. Der Soldat auf seinem Posten, die Orte, wo das Wappen oder die Gesetze des Regenten angeheftet sind, die Stadtmauern und Thore, die Justiz, die Residenz d) und undere ähnliche Gegenstände, wenn sie aus Bosheit beschimpft werden, können auch Majestätsverbrechen veranlassen. Einige Nationen haben auch die Uebertretung dererjenlgen Eide hieher gerechnet, welche bei dem Nahmen des Souverains geschworen wurden. Aber diese Gebräuche scheinen nicht allemal die vernünftigsten zu seyn. Aus Uebereilung schwur Gausinian bey dem Leben des Kaisers, daß er keinem Sklaven einen Fehler verzeihen wollte; seine Menschenliebe lies ihn bald diesen Eid bereuen, er berichtete solches dem Kaiser und dieser ver-

398 Von den Staats- und Majestätsverbrechen.

versicherte ihm, daß er sich ohne Noth fürchtete und die Maxime des Kaisers nicht kenne.

- a) IO. TOB. RICHTERI Diss. *de maiestate in persona ministri ex odio privato laesa*, Lips. 1745.
 - b) Montesquieu am angeführten Ort.
 - c) L. 5. C. *ad leg. Iul. majestatis*.
 - d) GEORG. ADAM. STRUVII Diss. *de Iuribus palatii principalis*, Ienae 1689.
- IO. SAM. STRYCK Diss. *de sanctitate residentiarum*, Hav. 1697.

§. 261.

Majestätsverbrechen in Gedanken.

So lange der Untertan sich nur allein mit den Gedanken wider den Regenten beschäftigt, so lange begehrt er noch kein Majestätsverbrechen; es kan zwar die Fortsezzung dieser bösen Ideen der Sittenlehre und der Religion widersprechen, aber so lange keine äußerlichen Handlungen hinzukommen, so lange fehlt ein wesentlicher Charakter des Verbrechens. Gesezt nun, es zeigen sich diese Gedanken durch Worte, oder Thaten, oder sie verheimlichen die drohende Gefahr und Beleidigungen des Souverains, alsdann können sie unter die Majestätsverbrechen mehr oder weniger gezählt werden, nachdem sich Leichtsinn oder Bosheit dazu gesellt haben. Der erste aufsteigende Gedanke ist ohnedes niemals auch nach der Sittenlehre strafbar, sondern nur dessen Fortsezzung. Auch dem besten Patriot kan dieser Zufall begegnen und wer wird ihn tadeln, wenn er diesen Gedanken allezeit widerstand? Er entdeckt ihn seinem Freund oder Beichtvater mit einem Widerwillen gegen sich selbst oder mit Reue, das
ist

ist kein Majestätsverbrechen. Ein Traum bildete dem Marsias ein, daß er dem Dionysius die Kehle abschneide; er erzählte diesen ängstlichen Traum und der Tyrann lies ihn töden; eine Handlung, die dem Dionys ähnlich sieht. Auch Heinrich der vierte beging diesen harten Fehler; ein kranker Edelmann beichtete, daß er einstmals den Willen gehabt habe den König zu töden; kaum war er von der Krankheit befreit, so fand er seinen Tod auf der Blutbühne. Ein Traum kan zwar dasjenige verraten, womit sich der Mensch im Wachen beschäftigt, er kan also wol dem Richter Gelegenheit zu weiterer Nachforschung geben, aber für sich betrachtet ist er noch kein Verbrechen. Ein anders ist es, wenn ein Untertan gefährliche Anschläge zum Nachteil der Regierung hört und verheimlicht; er mag nun solches abraten oder nicht, kurz er wird durch sein Stillschweigen eine sittliche Ursache des Majestätsverbrechens. Thou verheimlichte das Vorhaben des Cinqmars wider Richelieu und ward enthauptet, ob er gleich seinem Freund das gefährliche Vorhaben abgeraten hatte. Ich weis nicht, ob der Entwurf des Cinqmars so schädlich für Frankreich war als ihn Richelieu ausgab; aber gesetzt auch, es sey dieses gewesen, so verdiente Thou allerdings eine Strafe, obgleich nicht am Leben a). Ich halte auch für notwendig, daß man bei vorkommenden Fällen untersuche, ob einem Mitwissenden das Geheiß bekannt gewesen sey, welches ihn zur Entdeckung des Majestätsverbrechens verbindet; wo nicht, warum will man ihn strafen? besonders da der gemeine Mann die Geheisse nicht allezeit weis; wolte man ihm wol solche erst in den peinlichen Gerichten erklären und die Promulgation zugleich mit Vollstreckung der Strafe verknüpfen? Es ist auch noch zu untersuchen, ob ein Mensch so sehr strafbar sey, welcher sich

durch

400 Von den Staats- und Majestätsverbrechen.

durch natürliche Liebe gegen die nächsten Blutsfreunde zum Schweigen verleiten lies.

- a) BENIAMIN PRIOLAS *de rebus gallicis ab excessu Ludouici XIII.* Lib. I. cap. 6.

§. 262.

Man muß den Staats- und Majestätsverbrechen zuvor kommen.

Dann ist es zu spät, wenn man erst das Staats- und Majestätsverbrechen abwarten will. Gewiß diese Schläfrigkeit in der Regierung ist um so weniger zu entschuldigen, da das gemeinschaftliche Wolkenn und die Majestät als die Seele, welche den Staat seiner Absicht gemäß belebt, die erste Aufmerksamkeit verdienen und da endlich auch die Gewalt des Rebellen, ob sie gleich die ungerechteste ist, dennoch über den Thron siegen kan. Der Regent hat in gestifteten Staaten alle Befugnisse dem Hochverrath und Majestätsverbrechen zuvor zu kommen, er ist diese vorzüglichste Verbindlichkeit sich selbst und der bürgerlichen Gesellschaft schuldig und es ist mehrentheils sein eigener Fehler, wenn er durch Rebellion beleidigt wird. Es ist hier überflüssig zu beweisen, daß die Majestät berechtigt sey, alle füglich Mittel wider die Staats- und Majestätsverbrechen anzuwenden; aber was sind füglich Mittel? Harte Regierungen? Nein gewis nicht! Ein guter Regent befolgt auch hierbei die einfachen Grundsätze, nach welchen die Menschen gelenkt werden; er bestimmt sich solche Verhältnisse, nach welchen der Untertan ihm nicht schaden will und ihn nicht beleidigen kan; er bedient sich hierbei der Vorsichtigkeit und Güte zuerst und er weis den Zeitpunkt genau zu wählen, wo er Zwang und Härte anwendet.

Nelli

Religion, Regierung, Glückseligkeit des Staats, Erziehungs- und Sittensystem, Nahrungsstand, Gesetze, Aufsicht über Staats- und Privatpersonen, Befolgung der Gesetzbücher, Kriegs- und Justizverfassung, überhaupt aber richtige Policei; wenn alles dieses in guter Verfassung ist, so kan man die gefährlichen Staatskrankheiten nicht so leicht befürchten. Kommt nun das persönliche Betragen eines Regenten dazu, kan er die Meinungen der Untertanen zu seinem Vortheil beherrschen, ist er Meister von den Herzen seiner Bürger, so kan er gewis mit seinem Staat auf gute Sicherheit rechnen. Die Staatsklugheit sagt: es ist mehrenteils ein Fehler der Regierung, wenn sich Staats- und Majestätsverbrechen ereignen; aber das Staatsrecht fügt auch zugleich das Gesetz hinzu: die Fehler des Regenten berechtigen den Untertan noch nicht zur Widerspenstigkeit und innerlichen Krieg oder Schmähung der Majestät.

DE. HENR. AYRER *de perductione seditiosorum*, Goctt. 1748.

S. 263.

Gebrauchliche Anstalten der Nationen.

Fast alle Gesetzbücher und Begebenheiten der Völker geben uns mehr oder weniger Beispiele zu den Anstalten wider die Staats- und Majestätsverbrechen. Es wird alles entfernt und auch so gar bestraft, was die Majestät in Verachtung setzt, Reden und Schriften und andere beifende Handlungen wider den Hof werden nicht gleichgültig gestattet, die Polizei hat pünktliche Aufsicht über die heimlichen Partheien und Gesellschaften im Staat und verhindert den öffentlichen Auflauf des Bürgers. Man droht dem, welcher eine

E c

gefähr-

gefährliche Verschwörung nicht entdeckt, man straft ihn als den Täter selbst; Lord Russell ward enthauptet, weil er nicht widersprochen hatte, als ein gewisser Mensch wider Karl den zweyten lästerte und die Ruffische Instruktion a) befiehlt, daß man das Verbrechen der beleidigten Majestät anzeigen solle, wenn man es auch gleich nur von hörensagen erfahren hätte. Ich glaube auch, daß ein Beichtvater verbunden sey, die zukünftige Gefahr zu entdecken, die ihm im Beichtstuhl von den Mitverschwornen oder andern Personen anvertraut wird. Der Beichtvater ist zwar nicht Herr über die göttlichen Geheimnisse, ich will auch nicht leugnen, daß er geschehene Handlungen verschweigen müsse, wenn ihm solche mit Neue entdeckt werden b); aber in den übrigen Fällen ist er vielmehr durch die Religion selbst verbunden das Böse zu entdecken, weil eine gute Religion der Absicht gesitteter Staaten unmöglich zuwider seyn kan und weil die Gottheit beleidigt wird, wenn man sie zur Verheimlichung des Bösen misbraucht: deswegen duldet man in den Territorien keinen Gottesdienst, der ungehorsame Bürger macht; die Quakers, Wiedertäufer und gewisse Ordensgeistliche, die über den Thron erhaben zu seyn glauben, werden aus unsern Landesbezirken entfernt c). Die Majestät und die öffentliche Sicherheit zu verteidigen, läßt man Leute zum Zeugnis, welche sonst nicht beweisen können, weil sie nicht standesmäßig sind; nur die Lügner und Verläumder werden abgewiesen und bestraft. Man verspricht dem Angeber Belohnung und Freiheit, selbst dem Mitverschwornen wird Gnade zugesagt, wenn er die Schandtath noch zu rechter Zeit entdeckt, kurz die mehresten Staaten befolgen hierbei das römische Gesetzbuch d). Man droht mit Recht die heftigsten Strafen an Leben, Ehre, Gütern und so gar unschuldigen Verwandten; und wenn auch das Verbrechen den vorgesezten Erfolg

nicht

nicht gehabt haben sollte, so wird es doch eben so gestraft, als wenn es bereits ausgeführt wäre. Auch kan hier keine Rechtsverjährung zulässig seyn, weil eine gesetzliche Woltat wider das öffentliche Interesse nicht misbraucht werden darf.

- a) Rußlands Instruktion, §. 485.
- b) LENGLET DV FRESNOY *Traité historique et dogmatique du secret inviolable de la confession.*
THYANVS *in historia sui temporis.* Lib. XLIII.
BODINVS *de republ.* Lib. II. cap. 5. Lib. IV. c. 7.
- c) IO. FRANC. BVDDI *diff. de concordia religionis christianae cum statu civili,* Halae 1702.
- d) L. I. ff. ad L. Iul. majestatis.
Codex Victorianus Lib. IV. cap. 7. Art. 5.
Ordre de Louis XI. de l' an. 1477.

§. 264.

Gütliches Betragen der Majestät gegen die
Rebellen.

Das würde sehr übereilt seyn, wenn man bei dem Ausbruch der Staats- oder Majestätsverbrechen sich so gleich und ohne auf die Umstände zu sehen, zu gütlichen oder gewaltsamen Gegenmitteln entschließen wolte. Die Güte ist oft das Zeichen einer unzeitigen Furcht oder Nachlässigkeit gewesen, und die Bosheit hat mehrmalen die überflüssige Nachsicht misbraucht. Die Strenge war bisweilen der letzte Antrieb zur völligen Rebellion und wenn der misvergnügte Haufe sich stark genug zu seyn vermutete, so konnte ein harter Befehl die aufgebrachte Menge noch mehr verbittern und wie leicht ist es nicht alsdann dem Rädelsführer, daß er seine bösen Absichten durchsetzt. August war

vermögend sich den Cinna mit Grosmut und Liebe zu verbinden; aber ist auch jeder Feind der Regierung ein Cinna? Ich will eben hierdurch nicht sagen, daß man eine Schmähtat wider die Majestät allezeit am Leben strafen müsse, aber wenn man einmal die feindselige Denkungsart eines Untertans weis und man seiner entbehren kan, so muß man ihn entfernen, oder wenigstens in solche Umstände setzen, wo er nicht mehr schimpfen oder Aufruhr stiften kan. Einige Prinzen aus dem Hause Dolgoruki hatten im Jahr 1748. verschiedene unanständige Reden wider die Kaiserin geführt und dieses verursachte ihre Vertilgung; eine leichtere Strafe, oder Siberien hätte eben so viel bewirken können; wenigstens hat Catharina die zwote durch wol ausgedachte Gelindigkeit eben so und noch besser geherrscht.

§. 265.

Fortsetzung.

Viele Könige von England haben ihre gegnerischen Staatsverbrecher auf der Blurbühne töden lassen, aber keiner von ihnen hat meines Erachtens mehr über seinen Kronbewerber gesiegt als Heinrich der siebende, der ihn zum Küchenjungen machte. Andreas an der Spitze der Rebellen zog wider seinen Bruder Emmerich, den rechtmäßigen König von Ungarn; dieser Herr eilte in königlichen Staat zu den gewafneten Aufrührern und durch majestätische Güte verwandelte er diesen Haufen in gehorsame Untertanen a). Ein schöner Zug in der Geschichte; aber bisweilen ist der Rebell so hartnäckigt, daß er die Güte nicht anders, als unter seinen willkürlichen Bedingungen annehmen will. Es kömmt hierbei wol dar-
auf

auf an, ob die widerspenstige Menge mächtig genug ist, um ihr Vorhaben auszuführen. Ist dieses, so würde ein Regent die Beleidigung seines Staats vermehren, wenn er wider gewaffnete Menschen Gewalt brauchen wolte, die doch gleiche Gewalt entgegen setzen können. Vielmehr giebt er den Umständen, so wie es möglich ist, nach, er ist nun einmal in dieser kritischen Lage und wenn die innerliche Ruhe nicht anders hergestellt werden kan als durch einen Vertrag mit den Rebellen, so ist unstreitig dieses außerordentliche Mittel zu ergreifen. Ich glaube auch, daß die Majestät ein solches Versprechen zu erfüllen verbunden seyn möchte; nicht deswegen, weil es der Rebell verdient, sondern weil es die Glückseligkeit der Nation verlangt, und weil sich außerdem die innerlichen Kriege nicht so leicht würden belegen lassen, wenn der Auführer in den Verträgen mit der Majestät keine Sicherheit zu hoffen hätte.

a) BONFINIVS in *rebus Hungaricis* decad. 2. lib. 7.

§. 266.

Notwendige Strenge der beleidigten Majestät.

Bisweilen muß Härte gebraucht werden und um die Majestät oder das öffentliche Wohlfeyn in Sicherheit zu setzen, erlaube das vernünftige Staatsrecht auch die strengsten Mittel um so mehr, da sie den wichtigsten und ersten Gegenstand der bürgerlichen Gesellschaft befördern sollen. Ich rede hier nur von dem wirklichen Hochverrat, von der Feindseligkeit des Bürgers gegen seinen eigenen Staat, von den verräterischen Nachstellungen gegen die Person des Regenten und andern ähnlichen boshafsten Verbrechen; die bloßen Schmähreden und Taten werden leichter bestraft,

wo sie nicht mit erstern zugleich verknüpft sind. Die Kunst abscheuliche Strafen zu erfinden, scheint ihren Witz gegen den Staatsverbrecher fast erschöpft zu haben; mit Pferden oder Zangen zerrissen, in Stücken zerhauen, lebendig gebraten, in Malvasier oder mit unvernünftigen Tieren ersäuft, oder gespießt; ja die unschuldige Familie des Hoch- und Landverrätters wird zugleich bestraft, sie verliert ihre Ahnen, Vermögen, Bürgerrecht und muß das Land räumen. Dieses alles wird ohne Ansehung der Person vollstreckt; man kan sagen, daß die Anzahl bestrafter Rebellen von hohem Stande weit größer ist als die von dem geringen Haufen in den Landesbezirken und selbst Frankreich hat das Herkommen, welches einen Prinzen vom Geblüt und seiner Nachkommenschaft auf ewig von der Erbfolge zum Thron ausschließt, wenn er ein Staats- und Majestätsverbrechen begangen hat a). Auch so gar an Verstorbenen ist bisweilen noch die Rache vollstreckt worden; ein Schreiber des Staatssekretairs Villeroy verrieth die Geheimnisse Heinrichs des vierten an den spanischen Botschafter; aus Furcht für der Strafe stürzte er sich selbst in die Marne; und dennoch zerris man den toden Körper mit vier Pferden. Daß man aber nach dem Beispiel der Perser, Carthaginenser und Macedonier auch die unschuldigen Kinder und Gemahlin des Rebellen töden müsse, scheint mir wenigstens sehr grausam zu seyn und ich würde überhaupt die Unschuld nicht anders als in den höchsten Kollisionsfällen aufopfern lassen. Sollte sich wol der Staatsverbrecher aus Liebe zu den Seinigen von der boshaftesten Schandtat zurückhalten, oder kan wol der Staat von dem unschuldigen Sohn eine wahrscheinliche Rache befürchten? Eben so scheint mir auch die Strafe oft unüberlegt zu seyn, welche eine große Anzahl aufrührerischer Bürger auf einmal tödet. Justinian vertheil-

Von den Staats- und Majestätsverbrechen. 407

te dreißig tausend Rebellen b) und der Herzog von Alba nach und nach zwanzig tausend widerspenstige Niederländer; eine unüberlegte Entvölkerung. Man strafe die Häufelführer und die übrigen mögen um den zehnden oder zwanzigsten Mann loosen; aber sie alle zu töden, ob sie es gleich verdient haben, ist oft ein Mangel in der Kunst zu strafen.

a) MOVLIN *de consuetud.* Paris.

b) EVAGRIVS Lib. IV. cap. 13.

NICEPHORVS Lib. XVII. c. 10.



Siebentes Kapitel.

Von den Krankheiten und Tod des Staatskörpers.

ADAM WITTICHI *Epitome causarum originis mutationum et interituum imperiorum et rerumpublicarum.* Vratisl. 1599. 4.

HERMANNI CONRINGII *diss. de morbis ex mutationibus rerumpublicarum.* Helmst. 1640.

EIVSDEM *diss. de mutationibus rerumpublicarum.* ibid. 1635.

EIVSD. *diss. de ortu et mutationibus regnorum.* Helmst. 1658.

IAN. KLENCKII *diss. de ciuitatum mutationibus.* Paris. 1670.

VAL. ALBERTI *de immortalitate reipublicae,* Lips. 1675. 4.

IO. VLR. PREGIZERI *diss. de mutationibus rerumpublicarum.* Tub. 1676. 4.

HENR. ERN. KESTNER *de statu et firmamento rerumpublicarum,* Rint. 1704. 4.

IOH. NIC. HERTIUS *de diuisione regnorum, vel quasi.* Giss. 1710. 4.

§. 267.

Gegenstand dieses Kapitels.

Freie Menschen wollen ihre gemeinschaftliche Sicherheit unter der Regierung eines höchsten Oberhauptes bewirken. So lange diese Gesellschaft unter der Anführung einer Majestät vereinigt ist, so lange sie

ſie von ſich allein abhängt und als ein Ganzes die Oberherrſchaft auswärtiger Mächte nicht anerkennt, ſo lange bleibt ſie ein Staat, ob es gleich möglich iſt, daß ſie ihrem Untergang nahe ſey. So bald aber eine von dieſen weſentlichen Eigenſchaften dahin fällt, ſo bald hört auch der Staat ſelbſt auf. Die bürgerliche Geſellſchaft ſtirbt nicht ab, iſt ein Sprüchwort, welches nur allein von den individuellen Mitgliedern zu verſtehen iſt, deren Abgang durch andere erſetzt wird; aber wenn freie Menſchen unter den Befehlen eines unabhängigen Oberhauptes ihr gemeinſchaftliches Wollſeyn nicht befördern können, wenn das bürgerliche Band mit Willen oder Zwang bergestalt getrennet wird, daß die Wiedervereinigung nicht anders als durch eine ganz neue Errichtung geſchehen kan, da iſt allerdings der Staatskörper abgeſtorben.

§. 268.

Veränderung des Regenten oder der Regierungsform oder die Trennung einiger Bürger endigen den Staat noch nicht.

Es folgt hieraus: erſtens, die Abänderung in der Perſon des Regenten macht noch nicht, daß der Staat aufhört, wenn nur ſonſt ein anderes Oberhaupt aus unſerer eigenen Grundgewalt an deſſen Stelle tritt. Dieſes iſt vielmehr nur ein Verluſt in der Perſon der Majeſtät allein und die Abſetzung, Abdankung, der Tod des Regenten und andere ähnliche Arten die Regierung zu verlieren, können für ſich betrachtet den Staat keinesweges vernichten a). Eben dieſes kan zweitens von der Veränderung der Regierungsform geſagt werden. Ariſtoteles und nach ihm Montesquieu ſahen die beſtimmte Regierungsform als einen weſentlichen

lichen Teil des Staats an und sagten, daß ihre Veränderungen auch den bisherigen Staat endigen. Mir scheint es aber, als wenn diese Staatsklugen dasjenige, was überhaupt wesentlich notwendig ist, von der besondern Verfassung nicht unterscheiden; ein Staat erfordert freilich zu seinem Daseyn eine Regierungsform, aber es ist eben nicht notwendig, daß er eine Monarchie oder Freistaat sey. Wenn also bei einer Menge von Menschen gar keine Regierungsform mehr vorhanden ist, so muß wol der Staat selbst aufhören; aber wenn die bisherige Regierungsform mit einer andern verwechselt wird, so fällt zwar die besondere Verfassung hinweg, aber der Staat selbst und überhaupt genommen bleibt noch immer vorhanden, weil sich dessen wesentliche Teile noch bei ihm befinden. Schweden wird wieder zur Monarchie, es unterdrückt den Aristokratischen Willkühr, aber wer wird wol sagen, daß die schwedische Nation, dieser nordische Staat aufgehört habe? Vielmehr ist Europa versichert, daß er sein Daseyn sehr tätig beweisen dürfte. Drittens, die Auswanderung oder Abtrennung vieler Bürger, welche sich von uns zu auswärtigen Staaten begeben, oder selbst einen neuen Staatskörper gebähren, alles dieses macht noch nicht das Ende unsers bisherigen Staats, so lange noch der übrige Teil unserer Bürger unter seinen eigenen gemeinschaftlichen Oberhaupt vereinigt bleibt. Grotius b) will zwar den in geringer Menge zurückgebliebenen Bürgern die Fortsetzung des bisherigen Staats absprechen; aber so lange sie noch alle wesentliche Kennzeichen der bürgerlichen Gesellschaft an sich tragen, warum wolte man die Sache ableugnen, da ihr Wesen noch vorhanden ist und da überhaupt die große oder kleine Anzahl der Bürger auf den Begriff eines Staats, für sich betrachtet, keinen wesentlichen Einfluß hat. Cocceji c), ist so gar überzeugt, daß ein einziger Bür-

Bürger die Gesellschaft des Staats fortsetzen könne und daß er indessen ein untätiges Regierungsrecht beibehalte, bis er mehrere Menschen wieder unter sich vereinigt habe; aber dieser scheint auf seiner Seite zu weit zu gehen und wenigstens möchte ein solcher Staat alsdann mit mehreren Rechten als ganz neu angesehen werden können, es wäre denn, daß man durch Hülfe der Dichtkunst sich in einer Person Regenten und Untertanen denken, oder das Neue mit dem Alten verwechseln wolte.

a) Von der Art und Weise, wie die Majestät verlohren gehen kan, werde ich vorzüglich erst in den Regierungsformen handeln müssen. Die Majestät geht mit dem ganzen Staat zu Grunde oder nicht. Ersteres wird im gegenwärtigen Kapitel bestimmt und von letztern kan man ohne auf die Regierungsformen zu sehen weiter nicht sagen, als daß überhaupt die Majestät mit Willen oder Widerwillen, kurz daß sie auf eben die Art verlohren gehe, nach welcher die Rechte aufhören, die uns auf einen andern zukommen.

b) GROTIUS *de jure belli et pacis*, Lib. II. cap. 9.

c) COCCII in den Anmerkungen zu dem angeführten Kapitel des Grotius.

§. 269.

Verlust der Territorien und einstweilige Zerstreuung der Bürger endigen den Staat noch nicht.

Viertens, der Verlust der Territorien oder der Hauptstadt ist an sich noch kein Untergang des Staats, da ohnedem die Verknüpfung sitelicher Personen eben nicht notwendig von einem bestimmten Lande abhängt.

Es

Es ist möglich, daß die Gesellschaft noch immer unter einem gemeinschaftlichen Oberhaupt vereinigt bleibt, ob sie gleich mit Willen oder aus Zwang ihren bisherigen Wohnsitz verlies. Die Gothen zogen von dem einen Ende Europens bis zu dem andern und ihr Staat blieb noch immer der Gothische; die Athenienser ließen sich durch Furcht für Kriegsgefahr einstmals verleiten, ihre Stadt zu verlassen; theils schwamm die bürgerliche Gesellschaft auf dem Meer, theils stand sie im freien Felde wider den Feind, aber sie selbst hörte noch nicht auf. So lange eine Anzahl Corsicaner ihre Freiheit und Unabhängigkeit mit vereinigten Kräften unter einer Majestät verteidigt, so lange hören sie noch nicht auf eine besondere Nation zu seyn und wenn der Staat auch nur auf den unzugänglichen Felsen und Klippen fortgesetzt werde oder seine Thätigkeit einstweilen schlafen sollte. Sie haben zwar ihre Hauptstadt verlassen, aber man würde dieses mit eben so großer Unrecht wider ihre Freiheit einwenden, als es damals geschah, wo Sparta die Messenier nicht als ein freies Volk anerkennen wolte, weil die letztern das Unglück erfahren mußten, daß erstere ihre Mauern zerstörten. Es kan höchstens seyn, daß ein Theil unserer Provinzen von uns unabhängig wird; er mag nun seine eigene Verfassung bekommen, oder unter andere Botmäßigkeit geraten oder gar aufhören; aber dadurch hebt sich unser eigener Staat noch nicht auf. Karl der zweete verlies Tanger, die Römer übergaben die Britten ihrem Schicksal, wie viele Nationen haben mit Willen oder aus Not mehr oder weniger von ihren Länden abgeben müssen, aber dieses ist für sich betrachtet noch nicht das Ende der ganzen Nation gewesen, ob es gleich eine Schwächung so wie 1713 in Spanien, oder eine entfernte Ursache von dem Untergang so wie in Carthago seyn konnte. Sed: stens, durch Unglücksfälle zerstreut sich die Nation, sie kan sich nicht thätig erweisen, auch wol

wol eine lange Zeit hindurch kan sie weiter nichts thun, als sich nur die förmliche Wiedervereinigung wünschen; indessen bleibt sie doch als eine sittliche Person wirklich mit ihren Willen vereinigt, obgleich die mehresten Mächte solche nicht als ihres gleichen anerkennen. Gesetzt nun, die Zeit, welche alles verändert, giebt diesen zerstreuten Bürgern oder ihren Nachkommen die günstige Gelegenheit, wo sie sich in einem unabhängigen Lande wieder vereinigen können, sie bedienen sich dieses glücklichen Zeitpunkts, und machen ihren bisherigen Willen tätig, so scheint der Staat vielmehr verneuert zu seyn. Nur müssen diese Personen während ihrer Zerstreuung noch immer ihre eigene und politische Verbindung beibehalten haben; wenn also die Juden eine unbevölkerte Insel im Ocean entdecken, einnehmen und daselbst ihren besondern Staat errichten würden, so könnte man diesen nicht völlig als die Fortsetzung ihrer vorigen und längst verflossenen Staatsverfassung ansehen, weil sie seit dieser Zeit keine politische Verbindung mehr unter sich beygehalten haben.

2) FLVTARCHVS in *Agefilao*.

S. 270.

Ende des Staats mit Willen der Bürger.

Die wesentlichen und notwendigen Teile eines Staats sind die Majestät, Untertan, eigene und von den Befehlen auswärtiger Mächte unabhängige Verfassung, bürgerliche Freiheit, gesellschaftliche Vereinigung zum gemeinschaftlichen Wolsen und Sicherheit. Fällt eines von diesen dahin, so hört der Staat selbst auf, eben so als wie die Sache vernichtet wird, so bald ihr Wesen nicht mehr vorhanden ist. Die bürgerliche Freiheit wird unterdrückt, und der Staat verwandelt sich in eine knechtische Gesellschaft, ob er gleich seinen bis-

heri-

herigen Namen in dem uneigentlichen Verstande beibehält; die Majestät entfernt sich von der Gesellschaft, und diese wird zur Anarchie; die Bürger gehen auseinander, sie mögen nun neuere Staaten errichten, oder sich in andere begeben, oder in ihre natürliche Freiheit zurück gesetzt werden; die ganze Anzahl der Bürger geht mit oder ohne Territorien zu Grunde, oder sie hört auf ein Ganzes zu seyn, wenn sie ein Teil eines andern Staats wird, in allen diesen Fällen hört auch unsere bürgerliche Gesellschaft auf. Dieses kann mit Willen und Widerwillen der Bürger geschehen; ersteres ereignet sich, wenn sie mit gegenseitiger Verabredung und Uebereinstimmung ihr Band völlig trennen; eine Begebenheit, die zwar so oft nicht vorkommt, aber sie läßt sich dennoch aus der Vernunft und der Geschichte beweisen. Die bürgerliche Gesellschaft sieht zum voraus ein, daß sie glücklicher seyn würde, wenn sie sich einer andern unterwerfen, und als ein Teil bei ihr hinzu kommen möchte; so bald sie dieses bewerkstelliget, so bald ist sie keine ganze und von andern Mächten unabhängige Person mehr, und man kann sagen: sie ist gewesen. Es ist möglich, daß die Stifter des Staats so gleich verabreden, sie wollen nur auf gewisse Zeit vereinigt bleiben, theils bis sie ihre bestimmte Absicht erreicht haben, theils bis sie einem andern Staat sich unter vorteilhaften Bedingungen unterwerfen können. Ist nun diese Absicht erreicht oder findet sich die gesuchte Gelegenheit, und sie erkennen nun ein auswärtiges Oberhaupt über sich, mit dessen Untertanen und Landen sie sich vereinigen, so hören sie doch auf, ein besonderer Staat zu seyn. Eine Gesellschaft von Wagehalsen überläßt sich dem unbekanntem Südmeer; dort findet sie ein Land, welches noch keine Staatsverfassung kennt, sie errichtet nun also ihren Staat, aber mit der Bedingung, daß sie sich zur völligen Sicherheit der ersten europäischen Fremde unter-

unterwerfen wollte, deren Schiffe dahin kommen würden. Nach Verlauf einiger Jahre erscheint dieser Zeitpunkt, und wenn sie noch ihre vorige Denkungsart beibehalten hat, wenn sie sich also unterwirft und ihr Land zu einer Provinz europäischer Territorien macht, so hört der Staat mit Willen der Interessenten auf.

S. 271.

Die Kräfte der Natur haben viele Staaten geendigt.

Auch ganze Nationen haben unglückliche Szenen, wodurch sie ihre Rolle unter den Staaten endigen. Die Ursache liegt theils in der Natur allein, theils auch in den Handlungen und Gewalt oder Versehen der Menschen selbst, entweder so, daß die Ursache vorzüglich in den Bürgern zu suchen ist, oder in dem Ausländer. Die Natur hat allezeit ihre Herrschaft über souveraine Territorien behauptet, und wie mannigfaltig sind nicht ihre Kräfte, wodurch sie ganze Völkerschaften, auch so gar bisweilen mit ihren Landesbezirken selbst vertilgt. Sodom ward durch schwefelichte Dünste und Erdfälle vernichtet, Atlantis, Selice, Myunta und Buris sind vom Meer überschwemmt oder abgerissen worden a); Erdbeben haben vieles von dem alten Europa getrennt, das Land ist unter den Wohnsitzen der bürgerlichen Gesellschaft zerrissen, und Plinius sagt, daß nur allein von dem alten Latien drei und funfzig Völker zu Grunde gegangen wären, ohne daß man einige Ueberbleibsel von ihm antrefte b). Wie oft sind die Phönicier wegen des Erdbebens ausgewandert c), die Boeotier wurden durch die Pest d), einige Einwohner in Africa durch Heuschrecken und die von Ciarus einer Cycladischen Insel durch Mäuse ausgetrieben und zerstreut e). Die heilige Schrift giebt

giebt uns noch einige hieher gehörige Beispiele, und man wird sie nicht bezweifeln, wenn man die Beweise von ähnlichen Fällen in den hier angeführten heidnischen Schriftstellern findet. Es wäre nicht möglich alle Drohungen hier zu benennen, wodurch die Kräfte der Natur über das Ende großer Staaten befehlen können; der an einigen Orten in Asien tödliche Wind dürfte nur über andere Staaten blasen, und wer steht uns für diese Wendung, kurz, die ganze Nation würde auf einmal aussterben. Da wir uns so sehr für das Zeppter der gebietenden Natur zu fürchten haben, so sollte man glauben, daß der vernünftige Weltbürger durch gewaltthätige Handlung die Unglücksfälle seiner Mitbrüder nicht vermehren würde. Nein! Er streitet über Landesbezirke, die er selbst nicht ewig besitzen kan, er tödtet Tausende von Menschen und vernichtet ganze Staaten. Gesezt, er würde Herr von der ganzen Welt, Millionen vernünftiger Geschöpfe würden seinen unbegrenzten Absichten aufgeopfert, Millionen Ungerechtigkeiten und böse Kunstgriffe hätten Unsicherheit verursacht und die Ruhe gestöret, welche uns die Natur noch übrig läßt; man denke sich alle die bösen Folgen eines hartnäckigsten Kriegs und man wird über die Kühnheit der menschlichen Leidenschaften erschrecken.

a) VITRUVIUS *in architect.* Lib. IV. c. 25.

PAVSANIAS Lib. VII. c. 25.

STRABO *in geograph.* I.

b) PLINIUS *in historia naturali.* Lib. III. c. 5.

SENECA Ep. XCI.

AMMIANVS MARCELLINVS Lib. XVII. c. 7.

c) IVSTINVS Lib. XIIX. cap. 3.

d) IDEM Lib. XVI. cap. 3.

e) PLINIUS l. c. Lib. VIII. cap. 29.

S. 272.

Desgleichen auch auswärtiger Zwang.

Der Eroberungsgeist, er mag nun aus la'tern oder unla'tern Quellen entspringen, kurz, diese heftige Triebfeder wiederholter Leidenschaften hat oft gesittete Völker den Barbaren gleich gemacht. Viele Menschenhände wafneten sich auch wider den unschuldigen und glücklichen Ausländer; oft unterwarfen sie sich eine ganze Nation mit ihren Territorien, ohne eine andere Kriegsursache angeben zu können, als Gewalt, Neid und Willkühr. Die Geschichte ist voll von diesen Begebenheiten; das war das wenigste wenn ein siegendes Volk das andere aus seinen Wohnsitzen vertrieb, oder sich mit ihm zu vereinigen zwang, oft hat man sie getödtet oder völlig zerstreuet. Die Veliternern und Licier mußten auswandern a), Philipp hat öfters diese harten Befehle den Ueberwundenen angekündigt b), man verkaufte die Olynthier c), Alexander die Thebaner d) und die Argiver sahen die Mycenäer als Sklaven an e). Die Gallier und andere wandernden Völker, die Tartaren, die Türken haben vielerlei Staaten geendigt, aber alle diese werden von der barbarischen Ungerechtigkeit der Spanier übertroffen, und die Menschheit erzittert über das V'tragen dieses Europäers, der von den Amerikanern als Gott verehret seyn wollte. Wer ist uns Bürge dafür, daß unbekannte Völker sich uns nicht als Ueberwinder zeigen, und unsere Vorfahren rächen? Kan nicht Decainst Amerika gegen Europa eben dasjenige seyn, was sonst letzteres gegen das erstere war? Die weitläufigen Landstriche, die wir unter dem allgemeinen Nahmen der Tartarei kennen, werden vielleicht durch einen zweeten Gingschan wider uns belebt, oder aus den Südländern kömmt ein Korte; zu uns, der eben so unbekannte Waffen gegen uns führt, als das Pul-

Dd

ver

ver für den Mexikaner war. Ich will hierdurch eben nicht den Meinungen des Rousseau beypflichten; dieser kühne Feind der Staatsverfassung schreibt f): „Rusland wird sich wollen ganz Europa unterwerfen, und wird sich selbst überwunden sehen; die Tartarn und andere ähnliche Nachbarn werden dieses thun und allen übrigen europäischen Mächten wird es eben so ergehen, weil sie mit vereinigten Kräften an ihrem Untergang arbeiten.“ Rousseau, der die Propheten des alten Testaments verachtet, will sich unsern Zeiten als ein neuer Wahrsager darstellen, aber da er keine genauere Ursachen angiebt, und man auch solche nicht aus der gegenwärtigen Staatsverfassung Ruslands mit vernünftigen Gründen herleiten kan, wer wollte wol dem Rousseau auf sein blofes Wort glauben?

- a) LIVIVS Lib. VIII. cap. 14.
- b) IVSTINVS Lib. VIII. cap. 5.
- c) DIODORVS SICVLVS Lib. XVI. cap. 54.
- d) IDEM Lib. XVI. cap. 14.
- e) PAVSANIAS Lib. II. cap. 113.
- f) ROVSSEAV *contract social* Lib. II. ch. 8.

§. 273.

Innerliche Ursachen und insbesondere Staatskrankheiten.

Krankheiten des Staats sind alle diejenigen Umstände und Bestimmungen der bürgerlichen Gesellschaft, welche der Absicht des Ganzen widersprechen. Alles, was die Mitglieder an der Beförderung des gemeinschaftlichen Wohls verhindert, was die Regierung entkräftet und den Bürger schwächt, was die glückliche Dauer der Staatsverfassung unterbricht oder

zu endigen droht, alles dieses ist eine Staatskrankheit, und kan bald oder späte den Untergang verursachen, wenn man nicht noch zu rechter Zeit die erforderlichen Heilmittel anwendet. Die unglückliche Lage des Landes ist oft eine Ursache von dem Tod der Nation, und die Natur so wol als die gefährlichen Absichten, widersprechendes Interesse und überwiegende Macht der Nachbarn können hieher gezählt werden. Das Meer droht einigen Staaten ihren täglichen Untergang, und andere haben von dem Ausländer ihre Unterdrückung zu befürchten; am mehresten aber kan der Grund in dem Betragen der bürgerlichen Gesellschaft selbst gesucht werden; die Regierungsform stimmt mit dem Genie und Sitten der Nation nicht überein, die Gesetze sind schlecht, oder werden durch gute Aufsicht und Vollstreckung nicht tätig gemacht. Wenn Staats- und Privatpersonen ihren Eigennuz, Ehrgeiz, Ungehorsam, Muthwillen, Trägheit, Bosheit und Leidenschaft dem gemeinen Besten vorziehen, wenn die Kräfte der Bürger sich trennen, der Nahrungsstand dahin fällt; Religion, Tugend und Patriotismus gleichgültige Ausdrücke bei Hof und in dem Lande sind und die notwendigen Motiven nicht mehr geben; List, Bosheit, Geiz, Feindschaft und Unwissenheit sitzen auf dem Richterstuhl, auf dem Thron, in dem Kabinet und in den Finanzkammern; die Regierungsmaximen werden willkürlich abgeändert, das System verliert seine wesentlichen Triebfedern; wie leicht können diese Krankheiten den Untergang des Staats befördern? Innerliches Misvergnügen, Mangel, Uneinigkeit und Parteien, sind die gewöhnlichen Gefährten dieser Unordnung, sie verursachen Aufruhr, auswärtigen Beistand, Teilung unserer Lande, wenigstens Entdeckung unseres Staatsinteresse und andere Mittel, die unter die verzweifeltsten Heilungsanstalten gehören. Mit un-

leugbarer Weisheit sagt Catharina die Zwote a), das Verderben einer Nation fängt fast allezeit mit dem Verderbnis ihrer Grundsätze an; die gesetzmäßige Gleichheit und Ungleichheit der Untertanen wird gehoben, jeder will seinen rechtmäßigen Vorgesetzten gleich seyn. Regent, Richter, Eltern, Herren und Alter werden nicht mehr geehrt, einige Familien reissen die Güter des Landes allein an sich, die Gesetze sind schlecht, oder werden schlecht beobachtet, der Regent verändert die Ordnung der Staatsfachen nach seiner Phantasie, und die Kräfte der Nation werden zur Unzeit angestrengt., Eine Kaiserin, die ihre majestätische Größe dem Völkersystem so darstellt, wie es diese Russische Selbsthalterin getan hat, kan diese Grundsätze unstreitig mit Ueberzeugung ihren Untertanen vorschreiben.

- a) Auslands Instruction S. 502. und folgende. Ich habe sie nicht von Wort zu Wort hieher gesetzt, sondern die wesentlichen Gedanken herausgenommen.

S. 274.

Revolution.

Es sind hieher vornämlich drei unglückliche Folgen zu zählen, die den Staatskörper entkräften und endlich gar töden; das sind Revolution, Teilung und einverleibende Verknüpfung mit andern Staaten. Der Redegebrauch zeigt durch die Revolution eine jede Staatsveränderung an, welche auf die bisherige Regierung einen unmittelbaren Einfluss hat. Sie kan die Nation glücklich oder unglücklich machen; aber auch die beste Absicht, welche man hierbei haben kan, ist doch allezeit durch gefährliche Mittel zu bewirken, und man hat wegen des guten Ausgangs keine hinreichende Sicherheit. Verdorbenen Staaten kan freilich nicht anders geholfen werden, als durch diese heftig

heftigsten Arzneimittel; sie erfordern Klugheit, Herzhaftigkeit, Unternehmung, Gegenwart des Geistes, Glück in der Ausführung, und der neue Regent muß die vollkommensten Eigenschaften der Majestät an sich tragen, wenn die Folgen der Revolution für den Staat vorteilhaft seyn sollen. Außer diesen verfolgt eine schädliche Staatsveränderung die andere, und endlich wird die Nation ein Raub der Nachbarn. Montesquieu a) giebt den Rath, daß ein neuer Regent seine Staatsveränderungen durchzusetzen, die Nation auf ihre alten Gebräuche zurückführen müsse, und daß dieses eben so viel sey, als das Volk zur Tugend zurückzubringen. Ich gebe ihm dieses zu, wenn die alten Grundsätze der Nation gut und patriotisch sind, kurz, wenn man, wie Gustav der zweyte, seine Untertanen an die vorige Denkungsart der Schweden glücklich erinnern kan. Wenn aber der Einwohner in Rußland bis auf die barbarischen Zeiten vor Peter den Großen zurück gesetzt werden solte, so würde die Glückseligkeit und Stärke dieses nordischen Staats auf einmal dahin fallen. Das Land der Mongalen war sonst der berühmteste Staat seiner Zeiten, Gingschan belebte ihn, Künste, Wissenschaften, Städte, Bequemlichkeit und Nahrungsstand blühten daselbst, und dessen Kriegsmacht entschied das Schicksal ganzer Weltstriche. Der Einwohner ward auf die Denkungsart seiner unglücklichen Vorfahren zurück geführt, er ward wieder ein Barbar, und jetzt ist daselbst nichts als Wüstenei, Unwissenheit, Horden und Grausamkeit. Wolte aber ein neuer Gingschan die jezzigen Bewohner auf die Grundsätze des vorigen Gingschan zurückführen, so wie dieser regieren und seine Untertanen nach dem vorigen Muster umschaffen, dann würde das Land der Mongalen durch diese Revolution sehr glücklich werden.

a) MONTESQUIEU *esprit des loix*. liv. 5. Art. 7.

Theilung der Nation.

Die Theilung und Abgabe einiger Landschaften sind bisweilen sehr vorteilhaft für die Hauptprovinz, besonders wenn sie weit entlegen oder sonst nicht anders als mit großen Kosten zu regieren und zu verteidigen sind. Aber ohne auf diese besondern Umstände zu sehen, schwächen sie den Staat, in so weit sie machen, daß nicht mehr so viele Hände an dem gemeinschaftlichen Wolsen arbeiten, die unverminderte Staatsausgaben von einer verringerten Anzahl der Untertanen gehoben werden müssen und der Ausländer dadurch zu unserm Nachteil verstärkt wird. Auch die Auswanderung ganzer Gesellschaften zu Colonien sind oft als eine Theilung anzusehen, wenn die Colonien nach der Gewonheit der Griechen als von dem bisherigen Vaterland unabhängige Staaten errichtet werden. Besser machten es die Römer, weil sie ihre Colonien als Mitglieder Quiritiens betrachteten und also die Theilung der Einwohner wenigstens hierdurch verhinderten. Wird die Theilung durch Völkerzwang verursacht, so muß allensals die Nation diese Schwächung unter ihre periodischen Zufälle zählen, aber wenn sie durch bloße Verschwendung oder Leidenschaft des Regenten veranlaßt wird, so glaube ich nicht, daß eine freie Nation diese Absonderung wider ihren Willen genehmigen muß. Der Rest der Untertanen ist nicht verbunden die Lasten der Staatsverfassung allein zu tragen und die Landschaften, welche man abtreten will, haben sich nur dem bisherigen Souverain allein unterworfen, ihm allein haben sie das Opfer ihrer natürlichen Freiheit entrichtet; sie, die freie Menschen und keine slavische Waare sind. Gesezt, sie werden dennoch verlassen, so scheinen sie in den natürlichen Zustand zurück zu fallen; ihr bisheriger Fürst hat sich

sch

seiner bisherigen Majestätsrechte auf sie begeben und er kan nun nicht mehr den Gehorsam des Untertans von ihnen verlangen. Dem neuern sind sie noch keine Treue der Untertänigkeit schuldig und wenn sie mächtig genug sind, können sie ihre Unabhängigkeit mit dem Corsicaner so gut als möglich verteidigen. Als Franz der erstere wegen des Vertrags zu Madrid die Burgundischen Lande an Karl den fünften abtreten wolte, redeten die dasigen Stände eben so a), obgleich eine Nothwendigkeit diese Veräußerung verursacht und die Abtretung in den Gesetzen ihren Grund zu haben schien; wer will es wol dem Corsen verdenken, wenn ihn Genua ohne Noth verhandelt und er sich so gut als er kan widersezt?

a) MEZERAI *histoire de France* Tom. II. p. m. 458.

§. 276.

Vereinigung mit andern Staaten.

So lange die Nation ihre Autonomie behält, so lange sie also ein Ganzes und von andern Nationen unabhängiges Wesen bleibt, so lange hat sie noch nicht die Freiheit verlohren und sie lebt noch in dem Zustand der Gleichheit mit andern Völkern. Die Vereinigung zu einem Staatensystem macht für sich betrachtet noch nicht, daß der Staat abstirbt; denn er bleibt gegen die übrigen vereinigten Landschaften noch immer so unabhängig, als ein Canton in der Schweiz von dem andern Canton, oder so wie Holland von Seeland. Eben dieses kan auch gesagt werden, wenn ein Staat unter die Vormäßigkeit eines auswärtigen Regenten kömmt, aber seine bisherige Verfassung beibehält und von seinem neuen Souverain als ein Ganzes und von übrigen Provinzen unabhängiges Wesen regiert wird (*unio non incorporativa*). Die Vereinigung von Calmar endigte die

Dänische und schwedische Nation noch nicht, Ungarn, Steyerbürgen und Böhmen sind noch immer besondere Vurgerichasten, so wie England und Schottland oder Pohlen und Litthauen. Ganz anders aber ist es, wenn ein Staat mit dem andern dergestalt vereinigt wird, daß er als dessen Teil anzusehen ist und also nicht mehr ein Ganzes bleibt, sondern so wie ein Zuwachs (iure accessionis) die Verfassung des Hauptstaats annahmen muß (unio incorporatiua). Des einverleibte Staat verliert die Autonomie und die eigenthümlichen Majestätsrechte; das ist schon genug, um das Ende dieses Staats als Staats zu beweisen. Frankreich hat den durch Grundgesetze und Herkommen eingeführten Gebrauch, daß alle eroberte Landschaften der Krone einverleibt werden; Brittanier, Normänner, Lotharinger, Flamländer, alles ist Franzos worden und hat seine besondere Regierungsverfassung verlohren. Es ist leicht zu erachten, daß solche Nachbarn für die Freiheit kleinerer Staaten gefährlich sind; ob es gleich unter Umständen betrachtet nicht allezeit für eine jede Nation schädlich ist, wenn sie ein Teil der andern wird, sie hört zwar auf ein Ganzes zu seyn, aber was ist besser, als ein Ganzes eine schlechte Rolle unter den Nationen zu spielen, oder als ein Teil sein Ansehen unter den Staaten zu behaupten; unglückliche Freiheiten haben, oder glücklich eingeschränkt werden? Der Staat ist zwar abgestorben, aber es ist auch bisweilen gut, daß er sterbe, um von neuem geboren zu werden. Dennoch ist allezeit die Einverleibung ein Mittel, wodurch die bürgerliche Gesellschaft ihr Ende erleben muß und in so weit sie die Erhaltung ihrer Unabhängigkeit und Autonomie als ihre höchste Glückseligkeit ansehen kan, in so weit muß sie auch die Einverleibung und den damit verknüpften Untergang verabscheuen. Corsica weigert sich eine französische Provinz zu seyn und Monaco, das ohnedem nur ein

Bunds.

Bundsgenosse ist, kan vor den Augen Europens mit allem Recht widersprechen, wenn man es bei dem Parlament in Paris verflagen will. Philip der zwölfte vereinigte Portugal mit Spanien als zween ganze und unterschiedne Staaten; da man aber Lufranien zu einer spanischen Provinz machen wolte, trennete es sich mit Recht von seinem eigennützigen Nachbar.

HENR. COCCEII hat in seiner *Autonomia iuris gentium* diese Fälle sehr genau und gründlich bestimmt.

S. 277.

Der Ausländer ist die mehreste Ursache von dem Ende der Staaten.

Sidon und Sagunt gaben die merkwürdigsten Beispiele, wo sich die bürgerliche Gesellschaft selbst tödete a) und ihrem Staat ein Ende machte; nicht weil sie wolten, sondern weil sie dem geizigen Ausländer nicht widerstehen konnten und eine schimpfliche Unterwerfung bis zur Verzweiflung fürchteten. Die Macht der Staaten muß allezeit in Beziehung auf den Ausländer genommen werden; je mehr sich seine Macht vergrößert, desto mehr vermindert sich unser Nachdruck, wenn sich auch der bisherige Zustand uners Staats für sich allein betrachtet nicht verschlimmert hätte. Noch ärger aber ist es, wenn wir unserm Nachbar durch innerliche Staatsfehler und Krankheiten selbst Gelegenheit zu unserm Untergang darbieten. Ein solcher kranker Staat erhält sich zwar noch einige Zeitlang hindurch; er stirbt auch selten an seinen innerlichen Fehlern allein, aber so bald der Ausländer will, so bald kan er den Untergang und das Ende der Kranken Nation bewirken und wenn er auch als Arzt kommen solte, so hängt es doch von ihm ab, daß die Nation noch länger lebe oder begraben werde.

426. Von den Krankh. u. Tod des Staatskörpers.

Minos starb, Creta vergas seine Vorschriften; Geiz und Wollust machten es zum Lügner und Sprüchwort, und endlich ward es vom Metellus bezwungen. Pracht und Wollust verdrängen die Grundsätze Licurgs in Sparta und Antigonus legte dieser freien Nation das macedonische Joch auf. Carthago beurtheilte alles nach kaufmännischen Maximen; Patriotismus, Staatsämter und Redlichkeit wurden gegen Geld verkauft, Geiz und Uneinigkeit wütheten unter den Mitbürgern, man mußte die Sicherheit des Staats fremden Soldaten anvertrauen und Scipio vertilgte die Miteiferin Roms. Selbst dieses Rom, diese Beherrscherin der Welt, kam durch Geiz zu Reichtümern; Hochmuth, Wollust und Geldgeiz waren die unglücklichen Gefährten, und verdrängten die alten Gesinnungen Quiritens; die innerlichen Kriege und heftiges Mißtrauen, endlich auch fehlerhafte Regierungen schwächten die Nation, daß sie den Hunnen, Wenden und Gothen nachgeben und ihren Untergang erleben mußte b). Was war Pohlen unter Sigismund, welcher mit Karl den fünften zu gleicher Zeit lebte; was waren andere Staaten, was sind sie jetzt; und was werden sie endlich seyn?

a) IVSTINVS Lib. XIIII. cap. 3.

LIVIVS Lib. XXI. cap. 14.

b) Montesquieu hat von den Schicksalen und der Abnahme Roms in einer besondern Schrift gehandelt, seine Denkungsart ist mehrentheils sehr gut, nur aber hat er seiner Lieblingsidee und Vorurteil bisweilen zu viel getraut und sie zu allgemeinen Grundsätzen gemacht.

E N D E.

Wesent-

Wesentlicher Inhalt

aus den drei Theilen dieses Staatsrechts.

Die erste römische Ziffer zeigt die Theile an, die zweite
weist auf die Seitenzahl, und die dritte
auf die §§.

A.

- Ä**nderung der Geseze, (de-rogatio) worinne sie bestche I. 243. 161. ist ein Majestätsrecht I. 244. 162. bei welchen Gesezen sie statt findet. I. 245. 162.
- Ab**adie I. 62. 24. III. 321. 208.
- Ab**bay (Bearde' de l') II. 326. 235.
- A**berglaube, denselben leidet die Religion nicht II. 6. 2. warum? ebend.
- A**bgaben bürgerliche siehe Auf-lagen.
- A**bicht Joh. Georg II. 10. 4. III. 352. 231.
- A**bolition siehe Gleichgültigkeit gegen das Geschehene.
- A**bsaz der Waaren siehe Waaren.
- A**bschied, denselben kan der Fürst den öffentlichen Bedienten aus wichtigen Ursachen verweigern. I. 285. 190. Anzeige dieser Ursachen. ebend. wenn das Amt erkaufte oder erblich ist. I. 283. 188.
- A**bdankung des Regenten siehe Souverain.
- A**bhorrens und Adresseurs unter Karl dem zweiten in England waren Rebellen. III. 388. 253.
- A**bsezung des Regenten siehe Souverain.
- A**bstcht des Staats s. Staatsabstcht.
- A**breibung der Frucht ist der Bevölkerung zuwider II. 113. 76. und mit dem Tode zu bestrafen. II. 113. 76.
- A**bwaltungsrecht (ius devolutionis) ist ein Majestätsrecht. II. 58. 37. wenn es statt habe. ebend.
- A**byssinien, die nach der dasigen Religion gewöhnl. 40 tägige Fasten ist dem Staat schädlich. II. 16. 8. die benachbarten Völker haben sich oft dieser Gelegenheit bedient. ebend.
- A**bzugsgeld müssen die aus dem Land ziehende Bürger für die Erlaubnis der Abfuhr ihrer Güter zu einiger Entschädigung des Staats entrichten I. 336. 223. kan ein Mittel abgeben die Auswanderung zu verhindern II. 97. 65. wesswegen es billig II. 389. folg. 278. wenn es dem Eigentümer wieder zurül zu geben II. 390. 278. kan auch von Ansässigen gesodert werden, die sich ihre Ein-

Wesentlicher Inhalt.

- Einkünfte aus ihren in unserm Staat gelegenen Gütern außerhalb unsers Staats baar schicken lassen III. 228. 145.
- Academie siehe Akademie.
- Accis wovon sie entrichtet wird. II. 390. 279; deren Vorteile ebend. in wie fern sie gerecht ist ebend. und folg. Unbequemlichkeiten derselben. II. 290. 279. es wäre besser sie in eine allgemeine Vermögenssteuer zu verwandeln. ebend. Unbequemlichkeiten der einzelnen Accisentrichtung II. 391. 280. muß den Mehrt der ganzen Sache nicht gleich kommen, noch weniger denselben gar übertreffen. II. 392. 280. es ist der Regel nach nicht gut, Kauf und Tausch der unbeweglichen Güter in den Accisanschlag zu bringen. II. 392. 280. muß nicht verpachtet werden. II. 409. 293.
- Accisbeamte, denen selben müssen pünktliche und scharfe Gesetze vorgeschrieben werden II. 410. 294.
- Achenwall I. 17. 12. Einl. I. 21. 15. Einl.
- Ackerbau Ackergerichte, Ackerordnung, Ackerystem siehe im A.
- Akten deren Versendung ver-räth öfters Unwissenheit oder Nachlässigkeit. III. 135. 83. deren Vorlegung darf dem Angeklagten nicht versagt werden. III. 152. 96.
- Accien deren Ansehen darf des Credits wegen nicht vermindert werden. II. 256. 187.
- Adel warum er von der Kaufmannschaft - ausgeschlossen worden sei. II. 249. 183. in wie fern er zur Kaufmannschaft zuzulassen, und was für Vorsicht dabey anzuwenden II. 250. 183. wie vielerley er überhaupt ist. II. 308. 225. wie weit dessen Erteilung vom Souverain abhängt II. 308. folg. 225. dessen gewöhnliche Arten werden genannt II. 309. 225. in wie weit das allgemeine Staatsrecht den hohen und niederen unterscheidet. II. 309. 225. dessen Rechte und Unterscheidungszeichen, II. 313. 228. die Gesetze im Staat sind nach dessen Ehre einzurichten, und es muß die Majestät denselben wider die Ausschweifung des Pöbels schützen II. 313. 228. wodurch er verlohren geht II. 314. 229. seltsamer Stolz des indischen Adels. II. 316. 230. seltsame Befugnisse des malabarischen Adels. II. 316. 230.
- dinglicher, wo er gebräuchlich ist; und worinne er besteht. II. 311. 226.
- erblicher und Familienadel was er ist II. 311. 227. in wie ferner dem Staat nützlich ist. II. 311. 227.
- hoher, ob das allgemeine Staatsrecht etwas davon weiß II. 309. 225.
- niederer ob das allgemeine Staatsrecht etwas davon weiß II. 309. 225.
- persönlicher ist der vorzüglichste nach den Grundsätzen der Vernunft. II. 310. 226.
- Adress

Wesentlicher Inhalt.

Adressieurs siehe **Abhorrants**.

Adelung Jacob . 187. 121.

Advoakaten. Lobrede auf diesel-

ben. III. 51. 31. hiezu sind

wirkliche Rechtsgelehrten und

redliche Männer zu nehmen.

III. 52. 31. sind zu Verwal-

tung der Gerichtsbarkeit nicht

absolut notwendig. III. 53.

folg. 32. folg. verschiedene

Meinungen und Gebräuche

der Nationen wegen dersel-

ben. III. 52. 31. und III. 53.

32. ihre Entbehrlichkeit wird

von einem Entwurf befreit.

III. 54. 32. hieher gehöriger

Vorschlag II. 55. 33. Kön-

ten süglicher als Rechtsconsu-

lenten, unter deren Anfüh-

rung vereidete Anwälde das

Interesse der Parteien besorgi-

ten, zu Mitgliedern eines Ge-

richtshofs ohne Stimrecht

ernannt werden. ebend. wie

bera Ungerechtigkeiten zu be-

strafen, und worinne sie beste-

hen. III. 226. 78. können sol-

ten gewisse Einkünfte verschaff-

werden. III. 226. 78.

Aegypten hatte ein Grundgesetz-

nach dem sich die Einwohner

alle Jahre versammelten und ih-

re häuslichen Umstände bei

Lebenskrasse angeben mußten.

I. 256. 169. siehe **Schätz-**

zungssachen.

Aegyptier scheinen unter den be-

kannten Völkern des Alter-

tums, mit die ersten Verfasser

bürgerlicher Gesetze gewesen

zu seyn. II. 167. 107. deren

Gesetz, daß der Sohn das

Handwerk des Vaters lernen

müß, ist nicht zu billigen. II.

175. 128. sahen die Män-

verfälscher als Majestätsver-

brecher an. II. 228. 168. haben

keinen andern als den persö-

lichen Adel gekennet. II. 310.

226. deren Verordnung we-

gen der Selbsthülfe. III. 273.

174.

Aelianus (Laud.) II. 228. 167.

II. 308. 224.

Aetolier waren durch den Schutz

der Römer gesichert. I. 94. 52.

Agarholkes setzte sich in Sicilien

selbst die Krone auf. I. 141. 87.

Agent ist vom Gesandten unter-

schieden. I. 290. 193.

Agricola Georg. II. 235. 172.

Ahnenprobe wird an manchen

Orten von den Candidaten zu

Gerichtsdiensten erfordert.

III. 25. 14.

Academien sind öffentliche Ge-

sellschaften III. 247. 157. S.

Universitäten.

Academien der Wissenschaften

gereichen den Wissenschaften

im Staat zum Behuf. II.

194. 143. Majestätsrechte auf

dieselben ebend.

Alter, deren Vertellung wäre

ein gutes Mittel den Adbau

derselben zu befördern. II. 199.

146.

Alterbau, dessen Ausbarkeit im

Staat II. 197. 145. muß auf's

beste befördert werden. II.

197. 145. Die Hindernisse des-

selben sind zu entfernen ebend.

Ist dem Willkür des Bauers

nicht zu überlassen. II. 199.

146. Erfindungen zum Be-

stehen desselben sind zu belohnen.

ebend. Ist in Ehren zu halten.

II. 198. 146. war sonst in

Rom

Wesentlicher Inhalt.

- Rom in hohen Ehren gehalten III. 243. 154. und noch jetzt in China. ebend.
- Alkergerichte, deren Gebrauch findet man in Deutschland II. 200. 147. erleichtern die Verbesserung der Acker. ebend.
- Ackerordnung ist vornämlich zum Behuf des Ackerbaus vorzuschreiben. II. 202. 148. auf deren Befolgung ist vom Regenten mit vieler Sorgfalt zu sehen. ebend. was darinne enthalten seyn muß II. 202. 148.
- Ackersystem, sowol in Ansehung der Mittel, als auch der Hindernisse des Ackerbaus II. 198. folg. 146. folg.
- Alberti Bal. I. 116. 68. I. 234. 155. II. 399. 286. III. 387. 252. III. 408.
- Alciatus Andr. II. 88. 55. II. 316. 230.
- Alfeld (Joh. Lud.) I. 206. 136.
- Almbert de III. 165. 105.
- Alchans Theophilus II. 130. 90.
- Algier, in welchem Alter die Töchter daselbst verheyrathet werden. III. 165. 105.
- Alkoran, dessen Lehre von der notwendigen Vorherbestimmung ist dem Staate schädlich. II. 16. 8.
- Allemannus Jac. II. 234. 171.
- Allianzen sind ein Mittel der äußerlichen Sicherheit für ein mittelmaßiges Volk.
- I. 94. 52. Beispiele davon. ebend.
- Allmosenämter müssen umsonst verrichtet werden II. 286. 209. die variante vergangene Betrügerei ist hart zu bestrafen. II. 286. 209.
- Allmosenkasse siehe Armenkasse.
- Alcamirano Balthas. I. 248. Sechstes Kap.
- Alter des Verbrechers ist bei dessen Bestrafung zu betrachten, I. 210. 139.
- der Bürger ist ein Hauptgegenstand der Justiz- und Policeisachen. III. 233. 148. siehe minderjährige Bürger, Greise.
- Alchastus Joh. III. 321. 209.
- Amazonen sind Beispiele, daß es bei dem Wesen des Staats nicht auf das Geschlecht ankommt. I. 37. 7.
- Amstel (Andr.) I. 149. 4tes Kap.
- Amstel Joh. I. 219. 145.
- Amte Aemter, zu Annehmung desselben kan ein Bürger gezwungen werden I. 277. 184. auf Verweigerung der Annahme desselben kan Strafe gesetzt werden. I. 277. 184. die Erteilung desselben ist bloß der Majestät vorbehalten. I. 276. 184. eigentlich sollte keines ohne vorhergehende Prüfung vergeben werden, I. 278. 185. schriftlichen Zeugnissen und Titeln ist dabei nicht zu tranen, I. 279. 185. die Verkaufung der Aemter ist in den wenigsten Fällen zu billi-

Wesentlicher Inhalt.

- billigen.** I. 279. 186. in wie fern deren Verkauf dem Staate nicht vorteilhaft ist. II. 393. 282. dessen Absicht ist dem Beamten genau zu beschreiben. I. 281. 186. siehe Majestätsrechte, deren Wechsel verlangt oft die Staatsverfassung I. 284. 189.
- Anarchie,** es ist zweifelhaft, ob sie eine Art bürgerlicher Gesellschaften sey. I. 39. 8.
- Andacht, häusliche,** worauf das Recht sie im Staat zu dulden ankomme II. 39. 24.
- Andocides** III. 274. 174.
- Ankläger** sind oft ungewisse Mittel für den Regenten, Kenntnisse der bürgerlichen Handlungen zu bekommen. I. 266. 177.
- Anlageproceß** ist nicht bloß in Freistaaten, sondern in allen Regierungsformen, zu brauchen. III. 139. 86. dies wird wider Montesquieu behauptet. III. 139. 86. dessen Unbequemlichkeit, III. 140. 87.
- Anlockung der Ausländer** befördert den Umlauf des Geldes II. 239. 175. siehe Ausländer.
- Armut und Bequemlichkeit** im Staat ist ein Polizeigegenstand. II. 287. 210. ist nicht die Hauptabsicht des Staats wider den Aristoteles II. 287. 210. in wie fern sie eine Staatsabsicht zu nennen II. 288. 210. was dahin gehört. II. 294. 215.
- Anordnung (directorium)** was sie sey. I. 107. 61. findet in der Kirche statt und in wie fern. II. 22. 13.
- Anreizungen, gefährliche,** sind eine Art von Rebellion. III. 387. 253.
- Ansfähige** sind eine besondere Gattung von Einwohnern. III. 228. 145. Obliegenheiten derselben in Ansehung ihrer Güter und der daher stehenden Abgaben und Streitigkeiten III. 228. 145. der Regel nach wird hierbei kein Unterschied gemacht, ob der Ansfähige ein anständiger Untertan oder Regent ist. III. 229. 145.
- Anschlag,** in den die Untertanen des Staats wegen der zu entrichtenden Abgaben gebracht werden müssen, wie er einzurichten. II. 383. 274.
- Anspülung und Anwurf,** in wie fern beide unter die Regalien gehören II. 359. 253. in wie fern sie Vorteile der Privatpersonen sind. ebend.
- Ancinacchiavell.** III. 321. 208.
- Antoninus (röm. Kayser)** I. 119. 2tes Kap.
- Antrieb die Gesetze zu beobachten** wie vielerley er überhaupt sey. I. 189. 123. durch gute Beispiele und Liebe ebend. durch Hoffnung und Furcht I. 189. folg. 124. ist bei Bestrafung der Verbrechen zu bemerken, I. 216. 244.
- Anwald, Vorschlag in Ansehung**

Wesentlicher Inhalt.

- hung derselben bei der Rechts-
pflege III. 55. 33.
- Anwartschaften: das Recht
sie zu erteilen ist ein Majes-
tätsrecht I. 281. 187. kön-
nen mit oder ohne Recht
zur bestimmten Amtsfolge
erteilt werden; ebend. und
folg. fast alle Anwartschaf-
ten zur Amtsfolge sind ver-
werflich. I. 282. 187.
- Anwurf siehe Anspülung.
- Anzeigen siehe Beweis durch
Anzeigen.
- Apollonius Rhodius III. 337.
220.
- Apotheken sind alle Jahre zu
durchsuchen II. 80. 54.
- Appellation was sie sei. III.
106. 66. was für Neuerun-
gen bei derselben nicht zuläs-
sig seyn sollten. III. 108. 67.
Darf auch nicht einmal mit
Einwilligung der Partien
an auswärtige Gerichtshö-
fe geschehen. III. 113. 70.
uneigentliches worinne sie
besteht III. 112. 70. kan
oft durch ein altes Herkom-
men gerechtfertigt werden.
Ebend. wenn sie zu vermis-
ten. III. 113. 70.
- die Befreiung da-
von (ius de non appellan-
do) in wiefern sie ein kluges
Mittel gegen die Verzöger-
ung der Prozesse ist. III.
109. 68. eine unumschränk-
te Befreiung davon ist der
Regel nach nicht gut. III.
110. 68. dieselbe kan in An-
sehung der Zeit, der Streit-
sache, des Prozesses, und
der Gerichtspersonen einge-
schränkt werden III. 110. 69.
wodurch sie bestimmt wer-
den muß. III. 110. 69.
- Appianus I. 329. 218.
- Apulejus glaubt ein Volk an-
zutreffen wo 15 freie Mens-
chen sind. I. 38. 7.
- Aquila Joh. II. 228. 167.
- Arabien, daselbst werden die
Weibspersonen schon im 8ten
Jahre mannbar. II. 126.
87. Beispiel von der Gen-
mahlin Mahomets ebend.
- Arbein über den Mangel ders-
selben muß sich Niemand im
Staate beklagen dürfen. II.
174. 127. den Mangel ders-
selben muß die Polizei alles
zeit verhindern II. 171. 127.
- allzu roh ist ein Hindernis
der Bevölkering II. 74. 50.
- Arbeitsystem, was demselben
schädlich. II. 172. 126.
- Archive müssen in guter Orda-
nung gehalten werden. III.
49. 30. sind nicht mit zu
vielen unnützen und weit-
läufigen Schriften zu über-
häufen. ebend. Vorschlag
sie bequem und brauchbar
zu machen. III. 50. 30.
- Archivarien und Registra-
toren, deren Obliegenheit.
III. 50. 30.
- Areopagus untersuchte die
Ausprüche der Nation. III.
106. 66. dessen Gerichtsge-
brauch zu Beschleunigung
der Prozesse. III. 130. 80.
- Argiver haben die Auswan-
derung bey Lebensstrafe ver-
boten. II. 91. 61.
- Aristokratie, was sie sey I.
40. 4.

Wesentlicher Inhalt.

Kristoteles I. 13. 9. Einleitung I. 17. 12. Einl. sucht die allgemeine Absicht der Staaten in der Bequemlichkeit I. 71. folg. 32. wird beurteilt. ebend. I. 88. 47. I. 111. 64. I. 116. 68. I. 127. 196. dessen Rath zu Abtreibung der Leibesfrucht ist verwerflich. II. 73. 48. II. 246. 179. III. 60. 35. III. 101. 62. III. 302. 195. III. 353. 232. III. 360. 236.

Arme, jeder Ort sollte die Seinigen ernähren. II. 285. 209. ihnen ist geschwind und ohne Entgeld zu ihren Rechten zu helfen. II. 285. folg. 209. es ist im Staat ein genau Verzeichnis aller inländischen Armen zu verfertigen. II. 286. 209. die ausländischen sind von der Grenze abzuweisen ebend. armen und verunglückten Untertanen, wie ihnen zu helfen. II. 399. folg. 287. folg. denselben muß von öffentlichen Geldern ein Vorschuß gemacht werden. II. 401. 288. Beispiele des Tiberius, Adrians, Antoninus und Severus II. 400. 287. folg. sollten ohne Abgabe projicieren können, III. 128. 79. auf diese muß im Staat eben so als auf die Reichen gesehen werden. III. 240. 158. Mittel, daß die armen Bürger im Staat heiraten können. II. 120. 81. deren Vernachlässigung kan eine Quelle der innerlichen Un-

sicherheit werden. II. 220. 162.

Armenkassen, wie sie zu vergrößern II. 286. 209. der Souverain giebt gleichfalls seinen Beitrag dazu ebend. alle Hervorteilungen derselben sind hart zu bestrafen, ebend.

Armeen, das Recht sie anzuschaffen, ist ein Majestätsrecht. I. 312. 208. auf wie vielerley Art dies geschehen könne. I. 314. folg. 209. 210. 211. deren Größe ist teils nach der Stärke des Landes und der Untertanen teils nach dem Verhältnis mit auswärtigen Völkern zu beurteilen, und einzurichten. I. 318. 211. zu deren Verpflegung müssen die Untertanen beitragen. III. 281. 179. wenn sie bei ihren Durchzügen den Stadt beleidigen ist dies kein Staatsverbrechen, sondern eine Beleidigung des Völkerrechts III. 381. 248.

Armut, dieser muß man sich im Staat mit allen Kräften entgegen setzen I. 89. 48. II. 286. 209. III. 240. 153. wie es geschehe, ebend. darüber muß die Polizei die Untertanen schützen II. 75. 50. Mittel gegen die Folgen derselben sind gute Anstalten und wolversehene Magazine II. 75. 50. derselben konnte auch durch Erleichterung der Ehen der Armen mit den Reichen gesteuert werden II. 127. 88. der großen Armut

Wesentlicher Inhalt.

- wegen sollten die Ehen verboten werden.) ll. 127. 88. ist ein Feind glücklicher Ehen. ll. 119. 81. Ursache hiervon. ll. 120. 81. Mittel, daß auch der ganz arme Bürger heisraten kan. ebend. Auslands Beispiel ll. 120. 82. zu derselben giebt die Sklaverei Anlaß. ll. 212. 135.
- Armsäus** Henrich l. III. 64. l. 157. 98. ll. 332. 217.
- Art und Weise** des begangenen Verbrechens ist bei dessen Bestrafung zu bemerken l. 216. 143.
- Armasius** (Dominicus) ll. II. 5.
- Arzberger** Joh. Friedr. l. 279. 185.
- Asmuth** Joh. Dan. l. 121. 71.
- Affurationsvertrag** s. Versicherungvertrag.
- Atheist**, einen solchen leidet die Religion nicht. ll. 6. 2. ob ein solcher im Staat zu dulden sey. ll. 9. 4. auch kein theoretischer ist im Staate zu dulden ebend. dieß wird gegen den Freiherrn von Wolf verteidigt, ebend. wie auch gegen einige andere Einwürfe. ll. 11. 5.
- Athenienser**, deren Härte gegen die Fremden. ll. 216. 138. woher sie das Unterscheidungszeichen ihrer Untertanen nahmen. ll. 243. 154. ihre Verordnung wegen der Selbsthülfe. ll. 273. 174.
- Aufgebot**, allgemeines, worinne es bestehe. l. 328. 218. findet bei heftigen Unfällen statt eb. wird wider Herrn von Bielefeld verteidigt ebd.
- Aufhebung** der Gesetze, siehe Gesetze.
- Aufgaben**, deren Menge ist nicht allemal ein Zeichen einer sflavischen Regierung ll. 374. 267. dieselbe muß sich auch der Fremde, der im Staat Geschäfte hat, oder Vortheil zieht, gefallen lassen. ll. 215. 139. dieselben kan der Regent auch ohne Einwilligung der Untertanen fordern. ll. 375. 268. nur muß der Regent seine Rechte nicht zur Bedrückung der Untertanen mißbrauchen. ll. 376. 268. wenn sie vermehrt werden können. ll. 376. 269.
- Arten und Benennungen** des mancherley Abgaben, die im Staat vorkommen. ll. 376. folg. 269. wenn die bürgerlichen Aufgaben überhaupt gerecht sind. ll. 377. 269. was insbesondere für Maximen bei denselben zu beobachten. ll. 377. 269. daß sie den Handel und Gewerbe nicht verhindern ll. 264. 192. Beispiele von Frankreich. ebend. dürfen den Narungsstand nicht verhindern ll. 378. 270. keine Teuerung der täglichen und notwendigen Bedürfnisse verursachen. ebend. werden am besten von den jährlichen und ordentlichen Einkünften des Untertans gefordert. ll. 379. 271. dürfen füglich zwanzig von hundert des jährlichen Einkommens

Wesentlicher Inhalt.

- kommens der Untertanen beitragen. II. 379. 271.
- Abgaben, nach welchen Maximen dieselben zu vergrößern und zu verringern sind. II. 380. 271. müssen ein regelmäßiges Verhältnis auf die Einkünfte der Untertanen haben. II. 380. 272. ob hiez bei das arithmetische dem geometrischen Verhältnis vorzuziehen. II. 380. folg. 272. das geometrische Verhältnis ist zu vielen Schwierigkeiten unterworfen. II. 381. 272.
- deren Einforderung ist so wol dem Regenten als den Untertanen zu erleichtern. II. 382. 274. was hiebei in Betracht kommt. II. 383. 274. die besten Maasregeln hiez eben. die beste Art Auflagen einzuhoben ist, daß solche vom Bürger nach einem billigen Anschlag des Vermögens und der jährlichen Einkünfte zur gesetzten Zeit an einen vereideten Bürger seines Orts entrichtet werden. II. 383. 274. Maasregeln, nach denen dieser Entwurf auszuführen. II. 384. 275. der Kapitalist muß bei denselben höher angezett werden, als der Besizer unbeweglicher Grundstücke. II. 384. 275. durch dieselben muß man auch in Ansehung der Privatwirtschaften, das Gute befördern. II. 385. 275. der Finanzvorschlag, auch die untragbaren Landgüter mit Abgaben zu belegen, kan
- der Privatwirtschaft nutzbar seyn. II. 385. 275. was bei Einforderungen der Auflagen verfehlt wird. II. 385. 275. ein Einwurf von den Vortheilen der einzelnen Entrichtung der Auflagen wird gehoben. II. 386. 276. verschiedene Gattungen der Auflagen, nämlich Steuern, Accis, Kopfgeld u. s. w. werden beurteilt siehe unter diesen Wörtern, ordentliche und außerordentliche siehe Steuern.
- Aufauf, wann daraus ein Aufstand, eine Empörung und ein Aufruhr entsteht. III. 384. 250.
- Auführer verdient alle Härte der Justiz. II. 218. 161. siehe Rebellion.
- Aufsicht des Staats auf die Kirche ist ein Majestätsrecht. II. 29. 18. wie sie von der geistlichen Aufsicht unterschieden. II. 56. 36. was hieraus für Rechte fließen, ebend. s. Oberaufsicht im Staat.
- Aufstand, wann aus demselben ein Aufruhr entsteht. III. 384. 250.
- Augsburg Joh. Ehr. II. 299. 218
- August, Röm. Kaiser, was er in Ansehung der Heiraten und Verlobnissen für eine Verordnung gemacht hat. II. 117. 80. führte die Erbschaftsteuer in Rom ein. II. 389. 278.
- Augustinus III. 161. 102.
- Ausdehnung der Gesetze, in wie weit dabei die Regel: das Günstige muß ausgedehnet

Wesentlicher Inhalt.

- werden, anzunehmen. I. 240. 158. ausdehnende Erläuterung der Besetze siehe Erläuterung.
- Ausfuhr der Waaren** siehe Waaren.
- Ausländer** sind nicht befugt die Untertanen im Staat weder geradezu noch durch Umwege vom Gehorsam abzuleiten. II. 46. 29. sind nicht ins Land zu zwingen, sondern zu locken. II. 138. folg. 96. folg. Mittel dieselben anzulocken. II. 139. folg. 97. 98. dürfen ohne wichtige Ursachen nicht von den Handlungsgewerben im Staat ausgeschlossen werden. II. 267. 194. wenn sie Untertanen unsers Staats werden. III. 172. 109. III. 215. 137. deren Rechte und Verbindlichkeiten in dem Staate, wo sie als Fremde sind. III. 215. folg. 137. folg. denselben kan der Durchzug durch den Staat ordentlicher Weise nicht versagt werden. III. 216. 138. Härte der Spartaner, Athenienser und Römer gegen dieselben. III. 216. folg. 216. sind unsern Landesgesetzen und Gerichtsbarkeit unterworfen. III. 218. 139. in gleichen den Polizeianstalten und der Polizeiordnung III. 217. folg. 138. folg. wenn die Pflichten gegen den Einwohner dem Vorteil derselben vorzuziehen. III. 218. folg. 139. wenn sie auch in Privatsachen vor die Gerichte des Staats gezogen werden können. III. 219. 139. denselben muß die Polizei alle Bequemlichkeit verschaffen. III. 219. 139. können bei uns ihre Hinterlassenschaft vererben. III. 219. 140. brauchen nicht allemal ihr Testament nach den äusserlichen Feilichkeiten des Staats wo sie sind, einzurichten. III. 221. 140. was bei Gesandten und auswärtigen Souverains hiebey für Ausnahmen statt finden III. 225. 143. dürfen sich keiner Majestätsrechte in unsern Territorien anmaßen. s. Majestät, noch weniger über unsere Kirchenverfassung. II. 45. 24. sind die mehresten Ursachen von dem Ende der Staaten. III. 425. 277. besonders wenn in denselben innerliche Staatsfehler und Krankheiten vorhanden sind. ebd.
- Auslegung der Besetze**, was sie sey. I. 240. 158.
- Auslieferung der Untertanen** ist eine Maxime schwacher oder in kritischen Umständen sich befindender Staaten. II. 100. 68. wenn sie in Collision zu rechtfertigen, und was hiebei für wichtige Fälle zu unterscheiden. III. 282. 180. folg. Beispiele aus der Geschichte. III. 283. 181. III. 288. 185. in wiefern das dadurch verlorne Bürgerrecht wieder tätig wird. III. 312. 204.
- Ausnehmungsgesetze** I. 233. folg. 155. folg. welcher Satz nicht auf selbige anzuwenden I. 240. 159.
- Auffezung der Kinder** kan in den mehresten Fällen als ein Todschlag angesehen werden. und

Wesentlicher Inhalt:

- ll. 81. 55: wie sie zu bestrafen und zu verhindern. ll. 81. folg. 55.
- Ausreibung** die ausdrückliche sowohl als stillschweigende ist unrecht und schädlich. ll. 98. folg. 66 folg. die stillschweigende wie sie geschehe. ll. 99. 67.
- Auswanderung** ist denen zu gestatten, die sich zu einer im Staat nicht erlaubten Religion bekennen, wenn man sie nicht dulden will. ll. 48. 30. ist ein Feind der Bevölkerung ll. 74 50. ob sie mit Gewalt verhindert werden könne. ll. 91. 61. ob sie der Regent verbieten könne ll. 92. 62. folg. dahin gehörige Gesetze. ll. 95. 64. folg. so wol auf die freiwillige als gezwungene kan der Souverain seine Majestätsrechte ausüben. ll. 92. 62. Fälle, da die freiwillige verboten werden kan oder nicht. ll. 92. folg. 62. folg. hieher gehöret. Gesetze. ll. 95. folg. 64. folg. Gebräuche der Nationen in Ansehung der Auswanderungsfreiheit ll. 91. 61. um sie zu vermeiden, muß der Staat gut regiert und der Untertan durch Liebe zum Vaterland und andere Mittel mit demselben näher verknüpft und keinem ohne Noth, sich auswärts hin zu begeben, erlaubt werden, ll. 95. folg. 64. Caution wegen der Rückkehr und Abzugsgelder können auch Mittel abgeben sie zu verhindern. ll. 97. 65. Frankreichs Beispiel hiervon. ll. 97. 65. in wie weit dieselbe dem Untertan frei steht. III. 297. 192. III. 311. 203. ist eine Art, das Bürgerrecht zu verlieren. III. 311. 203. wenn sie gerecht und nicht gerecht ist. ebend. der Auswanderer, wenn er wider das Vaterland dient, ist bisweilen als ein Rebbeil zu betrachten. 311. 203.
- Averbach** Joh. Georg ll. 277. 202
- Avocatozien** was sie sind? I. 327. 217. sind nützlich, wenn unser Bürger in Feindes Land sich nur Geschäften halber befindet ebend. Fälle, wo sie nicht verbindlich zu seyn scheinen, werden angeführt. I. 327. folg. 217. ll. 94. 63. sind nicht gegründet, wenn der Souverain schlechterdings in dem Auszug gewilligt hat. III. 311. 203.
- Ayres**, G. Henr. I. 234. 155. I. 308. 204. ll. 178. 130. III. 92. 56. III. 376. 6 Kap. ebd. III. 401. 262.
- Azpilcurta** Mart. ll. 301. 219. B.
- Basdow** I. 23. 16. Einl. II. 33. 20.
- Basineller** G. Christ. II. 79. 53. II. 346. 250. II. 371. 264.
- Bauer** siehe Landmann, es ist gut, daß derselbe ein Eigentum habe. III. 243. 154.
- Bauer** (Joh. Gottfr.) II. 407. 291. III. 64. 38. III. 308. 200.
- Bauer** (Henr. Gottfr.) III. 4. 1stes Kap.
- Baumer** (Joh. Wilh.) III. 199. 126.

Wesentlicher Inhalt.

- Baumgärten** (Sigm. Jac.) II. 131. 90.
- Bauerordnung** auf eine gute sollten die Maurer und Zimmerleute verpflichtet werden, II. 212. 156.
- Bayle P.** II. 7. 2. II. 10. 4. II. 131. 90. III. 166. 105.
- Babylon** wird erbaut nur die Sicherh. and vielleicht auch den Hochmut zu befriedigen I. 47. 14.
- Bach** (Joh. Aug.) III. 40. 24.
- B. Schott von Echt** (Joh. Friedr. Freyherr) I. 287. 190.
- Baco** (Franz) II. 313. 228.
- Balduin Franciscus** I. 17. 13. Einl. II. 27. 16. III. 376. 6 C.
- Baldus** III. 323. 209.
- Ball** (Wilh.) I. 104.
- Bartholae** (Aug.) III. 219. 139.
- Bancoseedel**, deren Ansehen darf nicht vermindert werden II. 256. 187.
- Bank von Venua** ist dem Staat nicht untertan. I. 118. 70. warum sie ihre Unabhängigkeit erhalten. II. 257. 187. ist eine freie Gesellschaft. III. 245. 156.
- Barbeyrac** I. 17. 13. Einl. I. 175. 113. III. 321. 208. III. 370. 242.
- Baring** (Dan. Eberh.) I. 28. 19. Einl.
- Barclaius** Joh. II. 23. 13. III. 319. 207. was derselbe für einen Rath zu Verbesserung des Justizwesens giebt. III. 22. 13. dessen Meinung von der Gewalt der Nation gegen den Tyrannen wird mit einer Bestimmung angenommen III. 368. 242.
- Baronius** III. 338. 221.
- Barrietractaten** ihre Absicht. I. 303. 201. sind von einer tiefdenkenden Klugheit erfunden worden. I. 303. 201.
- Barth Joh. Henr.** I. 130. 77.
- Barthel Joh. Casp.** II. 359. 258.
- Beamten**, in wie fern sie vom Dienst abgesetzt werden können. I. 283. 188.
- Beaumont** II. 154. 110.
- Beccaria** Marquis von I. 193. 127. III. 142. 88. III. 166. 105. III. 171.
- Becher J. J.** II. 60. 2tes Kap.
- Bechmann** Joh. Volkmt. I. 218. 144. II. 292. 213. II. 354. 255. II. 364. 261. III. 51. 30.
- Joh. Christoph.** I. 4. 1stes Kap.
- Bekinsau** Joh. I. 103. 1stes Kap.
- Beckmann** Joh. Christo. I. 105. I. 141. 86. II. 364. 261. III. 171. III. 258. 164. III. 384. 250.
- Bedienten**, daß sie an einigen Orten eine Art der Zünfte eingeführt haben; widerspricht einer guten Polizeiordnung II. 168. 122.
- Bedienten des Staats** siehe Staatsbediente.
- Befehle** im engeren Verstand (epistalmata) was sie sind I. 230. 153. gehören zu den besondern willkürlichen Gesetzen im Staat. ebend. deren Härte macht noch keinen Tyrannen III. 360. 237. Beispiele aus der Geschichte ebend. und folg.
- Befreiungen** sind eine Art von Privilegien I. 235. 156. was sie

Wesentlicher Inhalt.

- festst. ebend. von der Oberaufsicht 295. 168. siehe Privilegien u. Freiheitsrechte.
- Begnädigungen**, wenn und wie fern sie zu brauchen. I. 232. 154.
- Begräbnisse** müssen außer der Stadt angelegt werden II. 76. 51.
- Behaim Joh. Ferd.** I. 30. 21. Einl.
- Beichwäter** in wiefern ererbunden, die dem Staat drohende Gefahr, die ihm von den Mitverschwornen entdeckt wird, zu offenbaren. III. 402. 263.
- Beier Andr.** II. 165. 119. II. 209. 153. II. 356. 256.
- Beispiele** sind Bewegungsmittel zur Ansbung der Gesezze I. 189. 123.
- Beurteile.** siehe Urteile.
- Bekanntmachung** der Gesezze, ohne solche sind die Gesezze unkräftig I. 224. 149.
- Beklagter** wie wider denselben zu verfahren, wenn er im ersten Gerichtstag ausbleibt. III. 69. folg. 42. solchen Falls ist auf dessen bejahende oder verneinende Antwort nicht ohnellunterschied zu erkennen. III. 70. 42. wenn diesem sogleich im ersten Termin die Befriedigung des Klägers durch ein Endurteil aufzulegen, ebend.
- solte, wenn er wider besser Wissen läugnet, unabittlich bestraft werden. III. 73. 44. muß eine kurze und passende Antwort auf die Forderungen des Klägers thun III. 75. 46.
- es ist nicht allezeit notwendig, den Beklagten frei zu sprechen oder zu verurteilen. III. 101. 63. dies wird von einem Einwurf befreit. III. 102. 64.
- Beleidigter**, dessen Person muß bei Bestrafung des Verbrechens beobachtet werden. I. 209. 139. I. 210. folg. 140.
- Beleidigung** des Bürgers als Bürgers, u. als Menschen ist ein Kennzeichen der Tirannei III. 354. folg. 233. folg. wenn sie nur einzelnen Untertanen wiederfährt, ist es noch keine Tirannei 360. 237.
- der Majestät siehe Majestätsverbrechen.
- Bellers Fettiplace Esq.** I. 247. 164.
- Bellus Peter** I. 305. 202.
- Belmont Phil Franz** III. 226. 143.
- Belohnungen** sind entweder natürliche, verabredete oder bürgerliche. I. 191. 125. können Motive zum bürgerl. Gehorsam seyn. ebend. mit Freiheit und Ehre, wenn sie brauchbar sind. ebend. müssen nicht allgemein werden. ebend. mit Gütern, was davon zu halten I. 191. 126. Cumberlands Meinung, daß alle bürgerliche Verbindlichkeiten durch Belohnungen unterstützt werden müssen, ist nicht anzunehmen. I. 192. 126. müssen bei Aufmunterung der Untertanen zum Fleis nicht gespart werden. II. 173. folg. 127. folg.
- Benkendorf Ludolph Peter.** I. 316. 210.

Wesentlicher Inhalt.

- Bequemlichkeit** ist eine von den Hauptabsichten der Staaten, I. 72. 33. muß im Staat befördert werden I. 88. 48. auch die Zierde kan damit verknüpft werden, II. 290. 212. siehe Anmut.
- Bequemlichkeit zu reisen** ist von der Polizei zu befördern II. 288. 211. was dahin für Polizeiansfalien gehören. II. 288. 211. Vortheile derselben. ebend. Beispiele davon II. 289. 212.
- Berch Andr. II.** 220. 3tes Pop. Verenz, Jodoc. I. 312. 207.
- Bergelohn**, gegen dasselbe werden die an den Strand getriebenen Waaren eines geschickerten Schiffs dem Eigenthümer billig verabfolgt. II. 352. 254.
- Berger Theodor I.** 224. 149.
- Bergius J. H. L.** II. 60.
- Bergordnung**, vergleichen ist die Majestät zu machen berechtigt. II. 359. 258.
- Bergsachen** gehören zu den Regalien. II. 358. 258.
- Bergwerke** von der Ausbente der Privatpersonen daraus kan der Regent einen Anteil fordern. II. 389. 278.
- Bernardus Joh. I.** 121. 71.
- Bernhard Philipp III.** 126. 77.
- Berufung** siehe Appellation.
- Besac Joh. Christ. III.** 214. 136.
- Bescheide** was sie sind. I. 230. 153. gehören zu den willkürlichen und besondern Gesetzen im Staat ebend.
- Besichtigung** siehe Beweis durch Besichtigung.
- Besitz der Güter** bringt zuweilen das Bürgerrecht mit sich III. 309. siehe Güter.
- Besold** Christ. I. 192. 126. I. 295. 195. II. 118. 80. II. 193. 142. II. 336. 243. II. 348. 251. III. 110. 68. III. 228. 145. III. 295. 190. III. 332. 217.
- Besoldung** kan der Fürst bestimmen, erhöhen und vermindern I. 285. 190. Sind notwendig den Umständen nach. ebend. deren Eigenschaften und Beurteilung. ebend.
- Besler** auswärtige sind an der Grenze abzuweisen. II. 286. 209.
- Betrüger** sind im Staat nicht zu dulden. II. 221. 163. wie der alte Deutsche den vorseyllichen Betrüger ansah. II. 222. 163.
- Beust Joach. Ernst von I.** 281. 186. II. 356. 256.
- Beveregius Wilh. I.** 26. 17. Einl.
- Bevölkerung** ist der erste Gegenstand der Polizei II. 71. 47. worinne sie bestehe. ebend. deren Notwendigkeit wird erwiesen. II. 71. folg. 47. jedes Land hat seine besondern sittlichen und physikalischen Ursachen derselben. II. 72. 47. deren Feinde sind der Tod und die Auswanderung II. 74. 50. die Mittel dazu sind Zengung und Anlockung der Fremden. II. 104. 70. Hindernisse derselben sind in diesem Betracht Unfruchtbarkeit II. 105. folg. 51. folg. Klosterleben u Hagsstolz. II. 115. 78. Armut und Luxus. II. 119. 81. Rentenzahlung und Erstgeburtsrecht. II.

Wesentlicher Inhalt.

- II. 120. 82.** Vielwänerei und Vielweiberei *II. 448. 89.* folg. Ehescheidung. *II. 134. 93.*
- a.** durch Ausländer ist nicht durch Zwang zu bewirken, auch nicht einmal jederzeit durch Umwege *II. 138. 96.* was von dem neuen Vorschlag eines Bevölkerungsmittels in Frankreich durch Einführung der Mohrenklaven zu halten. *II. 139. 96.*
- Beweis und Gegenbeweis** sind im Prozeß wesentlich *III. 77. 47.* in wie fern Kläger allemal den Beweis und Beklagter den Gegenbeweis zu führen. *III. 77. 47.* wenn er in peinlichen Fällen nicht nötig. *III. 152. 96.*
- e.** durch Anzeigen in peinlichen Sachen, wahrscheinliche Anzeigen sollten den Verhaft oder andere Bestellung der Sicherheit wirken. *III. 144. 90.* was und wie vielerlei sie sind *III. 157. 99.* es ist besser, wenn sie alle ausführlich in den Gesetzbüchern benannt worden. *III. 157. 99.* der Beweis durch dieselben ist höchstnotwendig. ebend. Stärke und gewisse Anzeigen sind unlcugbare Beweise. *III. 158. 100.* in Ermanglung hinreichender Anzeigen ist die Losprechung des Beschuldigten billig und vernünftig *III. 158. 100.*
- o.** durch Besichtigung in bürgerlichen Sachen, dessen Werth. *III. 80. 49.* ist mehrtheils mit andern
- Beweismitteln verknüpft** ebend.
- s.** ist in peinlichen Sachen gut, nur darf dieser Beweis nicht allein vorkommen. *III. 153. 96.*
- s.** durch Eid in bürgerlichen Sachen. *III. 87. 54.* verschiedene Sitten der Völker in Ansehung des Gegenstands, auf den der Eid sich bezieht. *III. 87. 54.* allgemeine Idee hiervon. *III. 88. 54.* Otto des Großen Bemühung denselben einzuschränken. ebend. ist ein sehr ungewisses Beweismittel. *III. 89. 55.* wird billig nur in Ermangelung anderer Beweismittel gebraucht ebd. folg. Vorsicht, welche dabei vom Richter anzuwenden ist, ebend. in wie fern er zulässig seyn sollte. ebend. derjenige Eid, der sich nur auf ein dafürhalten gründet, sollte in den meisten Fällen abgeschafft werden. ebend.
- s.** der deferrirte Eid sollte dem Privatwillkühr nicht überlassen werden. *III. 91. 56.* siehe Meineid: sollte eben die Rechte haben, als der notwendige *III. 91. 56.* ist auch in peinlichen Fällen ein sehr zweifelhaft Mittel. *III. 160. 102.*
- s.** durch Bingeständnis in bürgerlichen Sachen. *III. 85. 53.* wie vielerlei dasselbe ist. ebend. was für eine Wirkung eine jede Art desselben zum Beweis habe. *III. 86. 53.* Beurteilung eines dahin gehörigen Sprüchsworts *III. 87.*

Wesentlicher Inhalt.

53. in wie fern der Richter aus dem Stillschweigen das Eingeständnis für gewis annehmen kan. III. 87. 53. in peinlichen Sachen, in wie fern es ein sicherer Beweis ist. III. 158. 100. ob es allezeit zur Verurteilung des Verbrechers nötig ist. III. 158. 100.
- der künstliche siehe Beweis durch die Vermutungen.
 - durch Tortur, die Majestät ist unstreitig dazu berechtigt. III. 161. 102. ist oft ein ungerechtes und unnötiges, und allezeit ein ungewisses Mittel. III. 161. 103. die Bekräftigung des Bekäntnisses hebe dieß Mängel nicht. III. 162. 163. warum die Tortur ungerecht III. 163. 104. warum sie unnötig III. 163. 104. wie sie noch zu entschuldigen. III. 164. 104. Beispiele von Nationen, die sie abgeschafft haben. III. 164. 105.
 - durch Urkunden in bürgerlichen Sachen III. 84. 52. was Urkunden sind. ebd. öffentliche sollten keiner Auerkennung bedürfen. ebend. vor der Abschwörung der Privaturkunden sollte man noch andere Beweismittel zulassen. III. 84. 52. es ist hart, wenn man unter allen Umständen Beklagten wegen anerkannter Unterschrift nicht zur Abschwörung des urkundlichen Inhalts zulassen will. III. 85. 52. in peinlichen Fällen was dabei zu bemerken III. 153. 96. es ist eben nicht nötig, daß der Angeklagte die-
- selben selbst geschrieben habe. III. 153. 96.
- durch Vermutung in bürgerlichen Sachen ist ein wesentlicher Beweis III. 77. 47. wird der künstliche genannt. III. 80. 49. muß nach den Graden der Wahrscheinlichkeit mit Hilfe der Vernunftlehre geführt werden. ebend. ist in peinlichen Sachen höchstnötig. III. 156. 99. muß nach den Regeln der vernünftigen Wahrscheinlichkeit beurteilt werden. ebend.
 - durch Zeugen in bürgerlichen Sachen ist ein guter Beweis III. 81. 50. wie er zu beurteilen ebend. Eigenschaften der Zeugen nach dem allgemeinen Recht der Vernunft. III. 81. 50. ein Zeuge allein ist hinlänglich. III. 82. 50. Sokrates Urteil hierüber. ebend. es ist nur die Frage: ob in Ermangelung mehrerer ein einziger Zeuge hinreichend sei. III. 83. 51.
 - in peinlichen Fällen ist die Anzahl mehrerer Zeugen nötig und warum. III. 154. auf die Confrontation derselben. ebend. in wie fern dem Zeugnis der Unverwandten gegen den Angeklagten zu trauen, in wie fern sie durch Strafe dazu anzuhalten, und zu bestrafen sind, wenn sie das Verbrechen ihrer Verwandten nicht von selbst angegeben haben. III. 154. folg. 92. folg.
 - bei den Majestätsverbre

Wesentlicher Inhalt.

- Treuen** wird billig erleichtert. III. 402. 263.
- Beweismittel** sollten gleich mit der Klage eingegeben werden. III. 65. 34. in peinlichen Fällen zu Vertheidigung der Unschuld, davon werden die verschiedenen Sitten der alten Völker erzählt und beurteilt. III. 159. 101.
- Bewirtung unentgeltliche** (Albergaria) muß der Untertan zum Besten des Staats übernehmen. II. 393. 282. was das Staatsrecht hiebey beobachtet. II. 393. folg. 282.
- Beyer Adrian** II. 274. 200. III. 218. 138.
- Beyer Georg** I. 328. 217. III. 242. 153.
- Besa** II. 130. 90.
- von Bielefeld** I. 13. 9. Einl. 1. 80. folg. 40. II. 405. 291. 301. 199.
- Biele** II. 354. 255.
- Bilderbeck** Christ. For. II. 356. 256.
- Billigkeit** ist vom Richter bei Abfassung der Urtheile zu beobachten. III. 97. 60. welche Art derselben dem Richter frei gelassen ist. III. 98. 60. wie vielerlei Begriffe man damit verbinden kan. III. 98. folg. 61. in wiefern jede Gattung dem Richter überlassen ist. III. 99. folg. 61. folg. die äussere, die innere, was sie ist. III. 100. 62. die äussere gehört für die Majestät. ebend. die innere gehört für den Richter. ebend.
- Bischof**, derselbe kan seiner Rechtsgläubigkeit ohne Beschasdet die fremde Religion dulden, so er sie gleich nicht billigt. II. 37. 23.
- Bizarrius** (Peter) I. 121. 71.
- Blasendorf** II. 294. 214.
- le Bleu Jakob** I. 104. III. 171. III. 376.
- Blum** II. 390. 278.
- Bobart** (Arnold von) II. 400. 287.
- Bocerius** II. 229. 168.
- Bocristus** Joh. Henr. II. 53. 33.
- Bode** Joh. I. 11. 8. Einl.
- Bodin** Henr. sucht die allgemeine Absicht der Staaten in der Gewalt. I. 70. 32. dessen Gedanke wird beurteilt. I. 71. 32. I. 105. I. 199. 131. I. 200. 132. II. 109. 73. II. 124. 85. II. 235. 93. II. 166. 120. II. 301. 219. III. 19. 11. III. 89. 54.
- Bodin** III. 403. 263.
- Böckeler** Joh. Gotth. von H. 294. 214.
- Böcker** Joh. Henr. I. 13. 9. I. 62. 24. I. 115. 68. I. 135. 81. II. 356. 256. III. 349. 229.
- Böger** II. 130. 90.
- Böhmer**, Just. Henning I. 11. 8. Einl. I. 231. 153. I. 240. 158. I. 284. 188. II. 371. 264. II. 390. 278. III. 63. 37. III. 105. 65. III. 107. 66. III. 118. 73. III. 170. 108. III. 187. 118. III. 228. 144. III. 277. 176. III. 304. 197.
- • Phil. Ludwig I. 189. 123.
- • Georg Ludwig. II. 268. 194. II. 335. 241.
- • (Friedr. von) III. 136. 83.
- Böckelmann** II. 130. 90.
- Böseseyn** der bürgerlichen Handlungen woher es zu bestimmen I. 75. 26.

Wesentlicher Inhalt.

- Bäntzer Gottfr.** II. 53. 33.
Boileau Jaques II. 109. 73.
 III. 393. 256.
Boismelele (von) II. 266. 193.
Bolz Theodor. I. 233. 154.
 „ **Joh Gottfr.** III. 49. 29.
Bonfinius III. 405. 265.
Bonneville de l. 318. 211.
Boradowsky Hierotheis II.
 35. 21.
Born II. 354. 255. III. 25. 14.
Borne von dem III. 120. 74.
Borniz Jak. III. 903. II. 225.
 165. II. 229. 168.
Borer Joh. I. 248. 6tes Kap.
 II. 60. 2tes Kap.
Botschafter siehe **Gesandter.**
Bouchaud I. 247. 164.
Bouillon ist durch die französische Allianz gegen Auswärtige gesichert I. 94. 52.
Bowen Eman. I. 26. 17. Einl.
Borhorn W. Z. I. 13. 9. Einl.
 I. 104. II. 379. 270.
Boysen I. 25. 17. Einl.
Bozius Thomas III. 344.
Bracht Jac, Friedr. I. 218.
 144. II. 287. 209.
Brandaffekuration sind bequeme Mittel zur Schadensersezung II. 214. 158. werden in England auch auf die beweglichen Güter erstreckt. II. 215. 158. was für eine Vorsicht dabey zu beobachten. II. 215. 158.
Brandcaffen siehe **Brandaffekurationen.**
Brautsen Joh. III. 279. 177.
Brendel Joh. Casp. I. 129. 76.
 III. 6. I.
Brenneisen Euno Rudolph II.
 48. 30.
Breuning Ehr. Heur. III. 75. 45.
Bridges Joh. I. 148. 4tes Kap.
Bruckner Wlth. Hieronym. II.
 248. 6tes Kap. II. 390. 278.
 II. 407. 291. III. 109. 67.
le Brun III 163. 103.
Brannemann III. 123-75. III.
 216. 137.
Brunquell J. C. I. 30. 21.
 Einl.
Brutus Stephan Junius III.
 320. 208.
Bruyere (de la) II. 397. 284.
Buchanants Georg III. 320.
 208.
Bucher Friedr. Chr. III. 296.
 216.
Buddeus Joh. Franz I. 134.
 180. I. 316. 211. II. 14. 6.
 II. 16. 8. III. 185. 117. III.
 403. 263.
Bündnisse Freundschafts, und Familienbündnisse sind oft nicht zur äußerlichen Sicherheit so nützlich als Cruz und Familienbündnisse. I. 92. 50.
 „ gleichzeitige können zwar einer Anordnung, aber nicht einer Herrschaft unterwerfen, I. 110. 64.
 „ können einen Regenten vor andern berechtigten Titel auszuteilen I. 143. 88. das Recht dergl. zu schließen gehört zu den besondern Majestätsrechten. I. 153. 95. II 294. 195.
 „ das Recht derselben ist ein Teil der ausübenden Gewalt im Staate I. 270. 179. was deren Grund ist. I. 294. 195. was sie sind. ebend. deren Absicht, Gegenstand, Größe, Eigenschaften und Bedingungen, bisweilen auch die Dauer ist genau auszudrücken. I. 295.

Wesentlicher Inhalt.

295. 195. Landstände und Untertanen können keine schließen, l. 295. 196. auch kein gefangener Souverain, l. 297. 197.

Verteidigungs, Truz, Schutz, Subsidien, Gewährleistung, Vereinigung, Grenz, Barrier, Handlungs, Familien, Freundschafts, Zärtlichkeits, Bündnisse siehe unter diesen Worten.

Bürger im allgemeinen Verstande heißen alle Mitglieder des Staats. l. 136 6. III. 179. 114. ist an manchen Orten ein Ehrentitel. III. 227. 144. sind von den Knechten und nach Grotius Meinung auch von den unter väterl. Gewalt stehenden Söhnen unterschieden ebend. Unterscheidungsgründe von deren Verschiedenheit. III. 230. 146. auf deren Anzahl kommt bey dem Wesen des Staats nichts an. l. 38. 7. ist vom Untertan unterschieden. l. 41. 10. Unterscheidungszeichen des Bürgers und Untertans III. 179. 114. es giebt Bürger, die keine Untertanen sind III. 180. 115. die eingeschränkste Bedeutung dieses Worts worinne sie besteht. III. 180. 115.

Verbindlichkeiten derselben überhaupt III. 181 116. folg. gehören zu den Zwangspflichten III. 182. 216. wie vielerlei diese Verbindlichkeiten sind, und daher fließende Regeln. III. 183. folg. 117.

wie vielerley deren Rechte im Staate sind. III. 186. 119. das

Subjekt, das die Rechte hat, kan sich auch den Namen Bürger beilegen ebend. III. 179. 114. es ist ein Unterscheid Bürger seyn und im Staat seyn. ebd. deren moralischer Charakter muß zur Tugend gebildet werden. l. 86 46. aber man muß auch für ihre Bedürfnisse sorgen. ebend. auf deren Betragen muß die Obrigkeit aufmerksam seyn. l. 88. 47. deren Gesundheit und Erhaltung muß bei den zu gebenden Gesetzen beachtetigt werden. l. 184. 119. ist nur in soweit Herr über seinen Zustand, als es die jedesmalige Verfassung des Landes zuläßt. l. 275. 183. kan von dem Regenten als Geißel oder sonst an ein auswärtiges Volk ausgeliefert werden. l. 275. folg. 183. eigentlich ist jeder ein Soldat und seine Kräfte zur Verteidigung des Staats anzuwenden verbunden. l. 313. 208. dürfen nicht ohne Erlaubnis ihren Wohnsiß verändern. l. 336. 223. es ist zu verbieten, daß sie sich nicht auswärts ankaufen. ebd. f. Untertan, können nicht allezeit füglich gezwungen werden, ihre Waaren nach gewissen Taxen zu verkaufen. II. 232. 170 müssen sich gegen eine Entschädigung gefallen lassen, ihre Grundstücke und Kapitalien im Nothfall, und wenn der erste Besiß dem Staat für gefährlich gehalten wird, einzuziehen zu lassen. II. 396. folg. 284. folg.

Bürger,

Wesentlicher Inhalt.

Bürger, ungebohrne, deren Rechte III. 231. 147. die unehl. sollten billig davon nicht ausgenommen werden. III. 232. 147. die Bestimmung in Ansehung der rechtmäßigen Geburt derselben giebt zu Ausschweifungen Anlaß. ebend.

verstorbene, in wie fern sie ein Gegenstand der Aufmerksamkeit der Majestät im Staat sind. III. 233. 148.

minderjährige denerselben sollten bei persönlichen Verbindlichkeiten eben so viel Vortheile als bey Veräußerung ihrer unbeweglichen Güter verstattet werden III. 233. 148.

unvernünfftige, und blödsinnige, deren verschiedene Sattungen. III. 235. folg. 150. Rechte der Majestät in Ansehung derselben. ebend.

Wille, Lebensart und Religion der Bürger, in wie fern sie in Betrachtung kommen müssen III. 236. 150. in wie fern die Bildung des Körpers, und die Gesundheit derselben betrachtet werden müsse. III. 237. 151. in wie fern das Geschlecht derselben. III. 238. 152. was dahin gehöret. ebend. in wie fern die Armut und der Reichthum, die Ehre und Unehre derselben in Betrachtung kommt. III. 240. 153. in wie fern auf das Geschäfte und Gewerbe derselben zum Besten des Staats Rücksicht zu nehmen. III. 242. 153. müssen gegen die Majestät Gehorsam bezeigen. III. 252. 160. siehe Gehorsam.

deren Pflichten, wie sie in Collision subordinirt werden müssen. III. 260. 166. Grenzen des bürgerlichen Gehorsams in Collision und in Bezug auf die Befehle wider Gott und die Natur III. 258. folg. 165. folg.

hieber gehörige Beispiele III. 264. 169. siehe Unterran. ob ein neuer Bürger mit zu Bezahlung alter Staatsschulden beytragen müsse. III. 308. 200.

daß wenn Bürger als Bürger und als Mensch von der Majestät im Staat beleidigt wird III. 354. folg. 233. folg. wird wider Machiavells und Hobbes Meinung behauptet III. 354. 233. dessen allgemeine Beleidigung, ist ein wesentliches Kennzeichen der Tyranei. III. 354. 233.

deren Trennung und Auswanderung endigt den Staat noch nicht III. 409. 268. ob Cocceji Meinung, daß ein einziger Bürger den Staat noch fortsetzen könne, anzunehmen III. 411. 268. deren Zerstreung endigt den Staat nicht, wenn sie während derselben ihre eigene und politische Verfassung beybehalten haben. III. 412. folg. 269. auf welche Art mit Willen derselben der Staat aufgehört könne III. 413. 271. wenn dieselben sich verabreden können, nur auf eine bestimmte Zeit vereinigt zu bleiben. III. 414. 271.

Bürgerrecht, der Jude ist bei den

Wesentlicher Inhalt:

- den Nationen davon ausgeschloffen III. 227. 144. in wiefern es zu billigen, wenn es denen versagt wird, welche sich nicht zu einem öffentlichen Gottesdienst in unsern Territorien bekennen III. 227. folg. 144. geht an einigen Orten der Besiz unbewegl. Güter III. 229. 145. muß besonders erworben werden III. 307. 200. kan sowol bei Errichtung des Staats als auch in der Folge erworben werden III. 307. 200. wird ausdrücklich oder stillschweigend erworben III. 308. 201. Art des ausdrücklichen Erwerbs ebend. Arten des stillschweigenden Erwerbs III. 308. folg. 201. folg. dessen Verlust kan wieder erhalten werden III. 310. 202. der stillschweigende Erwerb desselben kan in einen ausdrücklichen verwandelt werden III. 310. 202. wie vielerlei dessen Verlust ist III. 310. 203. der gutwillige Verlust desselben geschieht durch die Auswanderung III. 310. 203. der gezwungene Verlust desselben wodurch er erfolgt III. 312. 204. wenn im letzten Fall das Bürgerrecht wieder tätig wird. III. 312. 204.
- Bürgerschaft** hierüber sollte im Prozeß kein besonderes Verfahren zugelassen werden. III. 73. 44.
- Büsching Ant. Friedr.** I. 26. 17. Einl.
- Bulle in coena domini**, die katholische Regenten bemühen sich mit Recht um deren Abschaffung. II. 46. 29.
- Burg Engelbert von der** II. 246. 179.
- Burggraf Joh. Georg** I. 105.
- Burgundica Lex** III. 160. 101.
- Burlamaquai** I. 21. 15. Einl.
- Burnet** III. 392. 255.
- Busbequius** II. 311. 226.
- Bussy Rabutin** I. 23. 16. Einl.
- Bynkershoek (Corn. von)** I. 293. 194. II. 397. 284. III. 223. 142.
- C.**
- Cadmus stiftet Theben** I. 47. 15.
- Capolla Bartol.** I. 240. 158.
- Casar Carl Ad.** III. 166. 105.
- Cassa Carl** I. 128. 76.
- Callieres von** I. 293. 194.
- Calmar, der Vereinigung**, die dorten geschlossen worden, endigten die dänische und schwedische Nation nicht III. 423. 276.
- Calmborg Jacob** I. 121. 71.
- Calvde Caspar** II. 370. 264.
- Cambden** III. 223. 141. ebend. III. 312. 203.
- Cameralsachen** sind ein Objekt der besonderen Majestätsrechte I. 153. 96.
- gesetze** I. 180. folg. 118. f. Staatswirtschaft.
- Campmüller Gottfr.** II. 50. 32.
- Capac Manco** Stifter der peruvianischen Monarchie, ist ein groß Genie I. 48. 16. verfaßt die peruvianischen Gesetze I. 167. 107. dessen Meinung von der Zeit, wenn die Töchter zu verheiraten. II. 126. 87.
- Capers** sind von Seeräubern unterschieden. I. 330. 251. ib. re:

Wesentlicher Inhalt.

- rer kann sich der Regent im Kriege bedienen. ebend.
Capitulationen sind eine Benennung der willkürlichen Grund-
 setze des Staats III. 336. 220.
Carl der Große, dessen Gesezbü-
 cher sind wegen ihrer Deut-
 lichkeit, Billigkeit und Gründ-
 lichkeit vorzüglich I. 168. 107.
Carl der Erste ist ohne alle Ver-
 fugsnis vom Frommwell und
 dem Pöbel verurteilt worden
 III 370. folg. 243 von Re-
 bellen hingerichtet worden.
 III. 426. 277.
Carl der Zweyte fehlte wider
 das Staatsinteresse, da er des
 nen Franzosen die Seerüstung
 lehrte. I. 130. 77.
Carl der Neunte wird als ein
 Beispiel eines Tyrannen aus-
 geführt III. 358. 237.
Carl der Zwölfte, worinnen er
 wider die Staatsklugheit
 fehlte I. 97. 55 sein Verfahren
 wider Patkuln ist nicht zu bil-
 ligen III. 311. 203.
Carlter Leonh. I. 106.
Caroccius Georg. Ad. II. 364.
 261.
Carrach II. 243. 177. III. 135.
 83.
Carpsov Aug. Bened. III. 230.
 145.
Carthago verlor seine Freiheit,
 weil es sich auf die Hülfe der
 auswärtigen Bundesgenossen
 zu sehr verließ. I. 315. 209.
 Ursachen von dessen Unter-
 gang III. 426. 277.
Casas Barthol. (de la) II. 98. 66.
Casparr Joh Cour I. 323 214.
Cassiodorus Mag. Aurel. II. 35.
 21.
- Cato's Letters** III. 193. 122.
Cavalcanus Hortens. I. 269.
 7des Kap.
Cautionspunkt, darüber sollte
 im Prozeß kein besonderes
 Verfahren zugelassen werden.
 III. 73. 44.
Cecrops stiftet Athen I. 47.
 15.
Censuramt ist der beste Ver-
 wahrungsort der Gesezze I.
 258. 170.
Cerimoniel des Hofes darf
 nicht ängstlich, oder lächer-
 lich und übertrieben seyn I.
 136. 82. ist entweder ein not-
 wendiges oder zufälliges I.
 137. 83. der Rang gehört
 gleichfalls dazu I. 138. 84-
 kan der Landsherr ganz oder
 zum Teil abändern, und Hof-
 strafen damit verknüpfen I.
 147. 92.
Cerimonienmeister haben et-
 nige Höfe und woju I. 134.
 81.
Ceylon, der König davon läßt
 sich durch Elefanten be-
 wachen I. 53. 19.
Chalcocondylas Laonius II.
 357. 257. III. 266. 169.
Chaldäer scheinen die ersten
 Verfasser bürgerlicher Gesez-
 ze gewesen zu seyn. I. 167.
 106.
Chancourt Joh. Bizardot de
 II. 364. 261.
Charietus Joh. II. 319. 3tes
 Kap.
Charondas ist einer der grie-
 chischen Gesezverfasser I. 168.
 107. wie er das Laster der
 Verläumdung bestrafte II.
 165. 119.

Charouls

Wesentlicher Inhalt.

- Charoulgüter** siehe Güter im Staat.
- China** hat noch sein ursprüngliches Territorium I. 43. 12. scheint aus einer großen Familie entstanden zu seyn I. 49. 16. ist durch die Natur gegen Auswärtige gesichert I. 93. 52. ist volkreich und doch nicht furchtbar I. 101. 58. daselbst werden die Aemter bloß nach Verdiensten vergeben I. 279. 186. überläßt seinen Despoten auch das Kirchenregiment (potestatem ecclesiasticam) II. 24. 16. warum es bei seinen vielen Einwohnern unglücklich ist II. 73. 49. dessen Staatsfehler hierbey II. 74. 49. hat die Auswanderung bei harter Strafe verboten II. 91. 61. dessen Anstalten zur Sicherheit der Landstraßen II. 218. 160. daselbst verbietet ein Gesetz, den Bauer von Zeit des Ackersbaus bis zur Erndte mit Abgaben zu beschweren II. 384. 275.
- Chineser** beurteilen die Glückseligkeit ihrer Regierung, nach dem ihr Kaiser ein Vater des Vaterlands ist I. 126. 75. kennen keinen als den persönlichen Adel II. 311. 226.
- Chladenius** Just. Georg. I. 232. 154.
- Chopius**, Franz Jul. I. 187. 121.
- Christian der Zweere** in Dänemark wird als ein Tyrann angeführt III. 362. 238.
- Christian der siebente** in Dänemark gab ein Gesetz, wodurch der Egyptische und römische Schatzungsgebrauch nachgeahmt wird. I. 259. 171.
- Christiani** Carl Andreas I. 213. 141.
- Chryostomus** II. 246. 179.
- Cicero** M. T. I. II. 8. Einleitung I. 86. 45. II. 165. 119. II. 246. 179. III. 101. 62. III. 313. 204.
- Claproth** Joh. Chr. I. 218. 144.
- Clar. Ant. Aug.** III. 64. 38.
- Classen** Dan. II. 9. 3. III. 105. 64.
- Clemens der vierzehnde**, dessen großmütige und uneigennützigte Ausschlagung einer Privat erbenschaft zum Vorteil der armen Verwandten wird gerühmt. II. 397. folg. 285. andere gute Beispiele von ihm sind hie und da in dem Werke selbst anzutreffen.
- Clerc** II. 309. 225.
- Clerisey** muß wenigstens in weltlichen Sachen der Gerichtsbarkeit des Landesherren unterworfen seyn, II. 17. 9. darf den Erwerb der Güter nicht uneingeschränkt ausüben. ehend. darf nicht von einem Fremden abhängig seyn, noch sich des Regenten Hoheit entziehen, noch sich unter dem Schein der Religion der höchsten Gewalt anmaßen II. 46. 29. deren zu große Anzahl und

Wesentlicher Inhalt.

- Macht einzuschränken, auch ihrer Gerichtsbarkeit die gehörigen Grenzen anzuweisen, ist ein Majestätsrecht. II. 47. 30. darf ihre Güter nicht zum Nachteil des Staats anhäufen, noch den Bürger in eine Art von Contribution setzen II. 53. 34. siehe Gemeinen, Geisteslichkeit.
- Cliens** Franz. III. 53. 31.
- Clima** siehe Luftstrich.
- Cluge** Gottlieb I. 130. 90.
- Cluvenius** Joach. II. 5. 1tes Kap.
- Cocceii** Samuel II. 292. 213. III. 350. 230.
- Cocceii** Heinrich I. 101. 58. I. 105. I. 275. 182. I. 290. 192. II. 4. II. 150. 107. II. 243. 177. II. 254. 185. II. 239. 188. III. 25. 14. ebend. III. 47. 28. III. 120. 74. III. 148. 92. III. 158. 100. III. 178. 113. III. 203. 128. III. 232. 147. III. 246. 156. III. 255. 162. III. 281. 179. III. 298. 192. III. 314. • III. 411. 268. III. 425. 276.
- Codex** Viktorianus II. 91. 61. II. 123. 84. III. 403. 263.
- Coghorn** Minno Baron von I. 312 207.
- Colerus** Christ. Mart. I. 116. 68.
- Kollektirrecht** siehe Kollektirrecht.
- Collibus** Hypolitus a II. 310. 225.
- Collision** kan ein Bündnis der Landstände zweier in Besitz seyhenden Regenten, ihren Herren im Kriege nicht beizusehen, rechtfertigen I. 296. 196. muß zuweilen bei Gebung der Polizeigesetze in Betracht gezogen werden. II. 70. 40. setzt dem bürgerlichen Gehorsf. Grenzen III. 258. 165.
- Colonien**, die Auswanderung ganzer Gesellschaften zu Colonien ist eine Art der Theilung der Nation III. 422. 275. was der Rest der Untertanen für Rechte hat III. 275. 422.
- Commendanten**, einen solchen zu setzen ist der Regent berechtigt. I. 331. 220. ihre Pflichten. ebend.
- Commerciens** siehe Handel.
- Commissairs** sind von Gesandten unterschieden I. 290. 193.
- Compromis** siehe Einwilligung der Parteien.
- Confiskation** gefährlicher Privatbesitze, Erbschaften, verlassener Grundstücke, und der Güter der Verbrecher steht der Majestät zu II. 397. folg. 285. folg.
- Conföderationen** in Noblen sind oft privilegirte Rebellionen gewesen III. 388. 253.
- Confrontation** ist im Untersuchungsprozesse nötig III. 154. 97.
- Confucius**, dessen Urtheil von den Eigenschaften eines Regenten I. 126. folg. 75. gab den Chinesern Gesetze I. 167. 107. II. 146. 102. sein

Wesentlicher Inhalt.

- sein Urtheil von der Tugend.
ll. 145. 102.
- Conring Hermann** l. 14. 1.
104. l. 105. l. 149. l. 163.
l. 228. 151. l. 236. 156.
l. 240. 158. l. 281. 186.
l. 295. 195. l. 315. 209.
ll. 157. 112. ll. 266. 193.
ll. 364. 261. ll. 375. 267.
lll. 3. lll. 120. 74. lll. 171.
lll. 408. 267.
- Constantin** behielt zur Stra-
fe des Verläumders das
Wiedervergeltungsrecht bei.
ll. 165. 119.
- Contoral Hieron. Valer.** von
ll. 33. 20.
- Cordarus Maurus** l. 119.
- Cordubensis Anton** ll. 308.
224.
- Cordula Anton** von l. 261.
172.
- Cornarius Thomas** war der
Verfertiger des unter Hen-
rich den vierten in Frank-
reich gemachten Gesetzbuchs
lll. 21. 13.
- Coschwig Georg Daniel** ll. 77.
51.
- Crackau Magunß** l. 130. 77.
- Cramer Joh. Ulr.** ll. 5. 1stes
Kap.
- Credit** siehe Kredit.
- Crell Christ. Ludw.** l. 219.
145. l. 276. 183. ll. 370.
264. lll. 235. 149.
- Creta**, allda lag die Rebellion
in der Staatsverfassung selbst
lll. 388. 253. Ursache von
dessen Untergang lll. 425.
277.
- Crohn Joh. Adolph.** ll. 259.
188.
- Cronbewerber** glückliche oder
unglückliche werden in An-
sehung des Gesandtschafts-
rechts theils nach dem Besig
der Hoheitsrechte, theils nach
dem Interesse auswärtiger
Nationen beurteilt. l. 291.
193.
- Crongüter** siehe Güter im
Staate.
- Crusius Jac. Andr.** ll. 323.
233.
- Cujacius Jac.** lll. 103. 64.
- Cumberland Richard** l. 192.
126.
- Cyprian Ernst: Salomo** l.
149. ll. 348. 251.
- D
- Dänische Gesetze** sind wegen
ihrer Kürze und Deutlich-
keit berühmt l. 227. 151.
- Dalwitz Z. W.** von lll. 29.
17.
- Damiani Joh.** ll. 35. 21.
- Damm Isbrand** von lll. 286.
183.
- Dankelmann Carl Ludw. Frey-**
herr von l. 300. 198.
- Dannreuter Joh. Friedr.** lll.
338. 221.
- Daries** l. 13. 9. Einl. l. 21.
15. Einl. l. 223. 148. ll.
61. 2tes Kap. ll. 62. 40.
ll. 95. 63. ll. 320. 3tes Kap.
- Dath Georg Fridr.** lll. 178.
113.
- Dauvigni** lll. 361. 237.
- Deinlein Georg Friedr.** l. 287.
8tes Kap. ll. 214. 157. lll.
280. 178.
- Deist**, einen solchen leidet die
Religion nicht ll. 6. 2. sind
im Staat weder ausdrücklich
noch stillschweigend zu be-
günstigen ll. 11. 5.
- F f 2
- Demos

Wesentlicher Inhalt.

- Demokratie**, was sie sey I. 40. 9. ob in derselben die mehreste Freiheit sey III. 188. 119. III. 204. 130.
Departement auswärtiges was es sey I. 288. 191. die dahin einschlagenden Beziehungen gehören teils ins Staatsrecht, teils ins Völkerrecht I. 288. 191.
Deputirten sind von den Gesandten unterschieden. I. 290. 193.
Deformour III. 344.
Deutschmann Abraham Henrich I. 107.
 „ „ **Joh.** II. 1stes Kap. §. 3.
Diener Andr. II. 254. 185.
Diodorus Siculus I. 199. 131. II. 28. 17. II. 88. 58. II. 115. 75. II. 146. 102 II. 311. 226. II. 314. 228. II. 316. 230. III. 337. 220.
 „ „ **III.** 418. 271. ebend.
Dion I. 185. 120. III. 347. 227.
Dionis der Tyrann, dessen Härte gegen den Marfias. III. 399. 261.
Dionysius Halicarnassensis II. 333. 240. II. 381. 272. III. 373. 245.
Diplomatik ist ein Hülfsmittel zum Staatsrecht I. 27. 19.
Dispensation was sie sey I. 233. 155. was dabei in Betrachtung kommen muß I. 233. 155. es sollte bei den verbotenen Graden kein Gewerbe daraus gemacht werden II. 127. 88.
Duhmar Just. Christ. II. 60. 2tes Kap. II. 320. 3tes Kap. III. 221. 140.
Diadem war ein Schmuck der römischen Kaiser und anderer Könige I. 145. 90. wie es in der Folge verändert worden I. 145. 90.
Dido stiftet Carthago I. 48. 15.
Diebe und Räuber, Verfügungen der Polieci dagegen II. 216. 159. harte Strafen steuern ihnen nicht ebend. es werden Mittel dagegen vorgeschlagen II. 216. folg. 159. einige Fehler der Poliecianstalten II. 217. 160. eine Anzahl Landreüter und Landhusaren zum Streifen gegen dieselben wäre ein bequemes Mittel dagegen II. 218. 160. müssen in den Zuchthäusern ihr Verbrechen büßen II. 218. 161.
Felddiebe siehe im F.
Hausdiebe könrten mit Zuziehung eines Polizeibedienten von dem Hausherrn bestraft werden II. 218. 161.
Diebstahl sollte nicht capital seyn I. 212. 14.
Diererus Richard I. 104.
Dieu Wilhelm de I. 223. 142.
Die Dav. Gottlieb II. 355. 258.
Diezel Benedict. Hieron. II. 261. 190.
Döhler Joh. Georg. III. 72. 43. III. 120. 74.
Döring Paul I. 273. 181.
Doge zu Venedig, Feierlichkeiten bei dessen Wahl I. 137. folg. 83.

Do ge,

Wesentlicher Inhalt.

- Dolgeruzzi**, die gegen dies Haus in diesem Jahrhundert gebrauchte Schärfe war übertrieben III. 404. 205.
- Domainengüter** siehe Güter im Staat.
- Domat Joh. I.** 163.
- Donato Nicol. I.** 13. 9. Einl. I. 242. 159. III. 149. 93.
- Donatus Christ. III.** 331. 216.
- Doria Paolo Matthia I.** 11. 8. Einl.
- Dorn Joh. Chr. I.** 291. 193.
- Draco** ist einer von den athenaisischen Gesetzverfassern I. 167. 107. dessen Gesetze sind mit Blut geschrieben I. 222. 148. ihnen fehlt das gehörige Verhältnis der Strafen mit den Verbrechen I. 222. 148. strafte den Trunkenbold am Leben II. 166. 120.
- Dragonetti L.** 192. 126.
- Dransfeld Just. von III.** 171.
- Dreyer Joh. Carl. III.** 51. 30.
- Droit d'Aubaine.** ist nicht allemal zu rechtfertigen III. 220. 140 siehe Fremde, ist der Staatsklugheit zuwider III. 220 folg. 140 selbst die französischen Schriftsteller misbilligen solches III. 221. 140.
- Druckerei** was dabei zu besorgen II. 196. 144.
- Druckerpressen**, deren völlige Freiheit ist dem Staate keine Wohlthat II. 195. 144.
- Duhalde L.** 49. 16.
III. 394. 257.
- Düport III.** 344.
- Düsseldorf Joh. Gottfr. von** I. 323. 214. II. 109. 73. II. 136. 94.
- Durchzug** kan einem Fremden nicht versagt werden. III. 216. 138.
- E**
- Echolt Amad. I.** 312. 207.
- Eckhard I.** 28. 19. Einl.
- Edelmann**, ein solcher ist auch ein Bürger des Staats II. 308. 225. der sehr unwise oder arm ist, sollte zur bürgerlichen Nahrung zugelassen werden II. 315. 229. der Reiche ist anzulocken, daß er so viel als möglich auf seinen Landgütern wohne II. 368. 263.
- Edelsteine**, in wie weit sie unter die Regalien gehören II. 358. 258.
- Edict von Nantes**, dessen Aufhebung ist Frankreich wegen der Auswanderung der Einwohner sehr schädlich gewesen II. 90. 61. dessen Aufhebung war eine Art einer stillschweigenden Austreibung der Bürger II. 99. 67.
- Ehebruch** ist der größte Feind der Ordnung in den Familien II. 136. 94. ist eine hinlängliche Ehescheidungsursache II. 136. 94.
- Ehestand, Ehe muß**, so lange die Hauptabsicht des Staats nicht mit ihr in Kollision kommt, begünstigt werden II. 114. 77. das Vorurteil wider die zweite Ehe, wann es unrecht ist ebend. Aristiven, wodurch die Ehen im Staat befördert werden II. 114. 77.

Wesentlicher Inhalt.

114 77. Feinde derselben sind Klosterleben und Hagestolziat II. 115. folg. 78. Armut und Luxus II. 119. 81. Erstgeburtsrecht und Rentenzahlung II. 120. 82. müssen unter der Policei Aufsicht zum Besten des Staats errichtet werden II. 123. 85. sind das beste Mittel, die Familien im Staat mit einander zu verknüpfen II. 127 88. die Aufsicht der Policei auf dieselbe ist höchstnötig, aber häufig vernachlässigt II. 131. 91. Vorschlag das Glück der Ehen im Staat zu befördern II. 132 92. der Reichen mit den Armen sollten im Staat mehr erleichtert werden II. 127. 88. die rechte Zeit derselben ist durch nichts anders als durch das Klima zu bestimmen II. 126. 87 Erläuterung dieses Satzes durch Beispiele verschiedener Länder ebend. ob zu Anlockung baldiger Ehen die Jungfernprobe der Juden anzuraten sei II. 126 87 der Gebrauch keine Ehe als gült. anzusehen, wenn sie nicht unter dem Ansehen der geistlichen Gerichte gestiftet ist, ist nicht völlig zum Wohlstand der Ehen zureichend II. 124 85.

Ehescheidung war bei einigen Völkern ganz freigelassen II. 134 93. Mittel, wodurch die Ursachen derselben im Staate wegfallen können II. 235. 93. wann sie

der Pabst erlanbt. II. 137. 93. ist nicht zu sehr zu erleichtern II. 136. 94. hinreichende Ursachen derselben was dergleichen sind II. 136. folg. 94 folg. ist mit einer Strafe für den boshaften Teil zu verbinden II. 137. 95. deren Strafe muß keine Lebensstrafe seyn ebend. wie die Strafe hiebei zu wählen ebend Vorschlag dazu ebd. **E**hre im Staat, warum sie ein Gegenstand der Polizei ist II. 297. 218. worinne sie bestehe II. 298. 218. wie vielfach sie ist. ebend. die Majestät kan nicht willkürlich darüber befehlen ebend. ist der Gegenstand aller Staaten II. 303. 221. die äußerlichen Kennzeichen derselben müssen im Staat unterscheidend seyn. II. 303. 221. durch dieselbe loht und bestraft die Staatsflugheit II. 304 folg. 222. deren Erhöhung, Erniedrigung und Wiederherstellung ist ein Majestätsrecht II. 307. 224. Einteilung der Bürger nach Verschiedenheit des Grads der bürgerlichen Ehre III. 240. 153.

, , äußerliche, worinne sie besteht II. 298. 218. hierüber kan der Regent befehlen II. 303. 221.

, , bürgerliche, wornach sie zu messen II. 299. 218. ist teils wahr, teils eingebildet ebend. hierüber kan der Regent befehlen II. 303. 221.

, , innerliche oder natürlliche,

Wesentlicher Inhalt.

- liche, was sie ist II. 298. 218. ist vom Souverain nicht abhängig ebend.
- Ehrenthal Karl von II. 181. 132.
- Ehrenzeichen der ältern und neuern Zeiten II. 306. 224. der Perser II. 306. 224. der Spartaner ebend.
- Ehrgeiz muß mit verächtlichen Folgen belegt werden II. 166. 120.
- Ehrlosigkeit hat zweierlei Bedeutungen II. 300. 219. die bürgerliche folgt teils unmittelbar nach geschehener That, teils vermittelt vorgegangenen richterlichen Ausspruchs II. 300. 219. III. 241. 153. welche Personen mit Recht damit belegt werden ebend. der Souverain kan gewisse Grade der Ehrlosigkeit nach dem Verhältniß der Handlungen benennen II. 300. 219. in welchem Fall sie nicht mit Recht einigen Personen beigelegt wird II. 301. 219. III. 241. 153. ob es gut, den Scharfrichter damit zu belegen II. 301. 220. III. 241. 153.
- im eigentlichen Verstande oder Infamie, was sie ist II. 300. 219. wie vielfach sie ist III. 241. 153. wem diese zugesügt werden sollte III. 241. 153. derjenige, dem sie zugesügt worden, sollte nicht lange in diesem Verhältnis bleiben, sondern entweder gebessert werden oder das Bürgerrecht verlieren III. 242. 153.
- Ed, dessen Erlassung gehört zu der nicht strittigen Gerichtsbarkeit im Staate III. 14. 7. siehe Beweis durch Ed.
- der Treue ist nicht notwendig, um Bürger oder Untertan zu seyn, III. 310. 202. demselben kan sich auf Befehl der Majestät kein Untertan und Bürger entziehen ebend.
- Eigenhandel (monopolium) was er sey I. 237. 157. ist entweder ein natürlicher oder willkürlicher ebend. der willkürliche ist entweder ein Privat-Eigenhandel oder ein öffentlicher ebend. Regeln von denen dabei vorkommenden Rechten I. 237. 157. der natürliche kommt dem Künstler oder Besizer der Sache schon vor sich betrachtet zu I. 237. 157. der private Eigenhandel ist gänzlich zu verbieten ebend. II. 248. 181. der öffentliche ist ohne Notwendigkeit nicht zu erteilen ebend. der Regent hütet sich denselben an sich zu ziehen I. 238. 157. in welchen Fällen jedoch dies der Regent tun könne ebend. ist bei Erlaubung der Manufakturen und Fabriken im Staat sorgfältig zu verhüten II. 210. 154.
- Eigentümer seyn und regieren ist zu unterscheiden II. 340. 246. II. 334. 241. dergleichen ist der Regent nicht von den Staatsgütern II. 334. 241.

Wesentlicher Inhalt.

Eigentum, Gelegenheit dazu II. 360. 259. Absicht desselben II. 361. 259. ist im Staat notwendig ebend.

• = Nutzungs- und lehnherrliches II. 345. 250. Obereigentum siehe im O. Privateigentum des Regenten, worinae es bestehe II. 338. 245. ob es aber gut sey, daß der Regent dergleichen habe II. 338. 245. folg.

Einsatz auf der einen und Klugheit auf der andern Seite war ein Hauptantrieb zur bürgerlichen Gesellschaft I. 51. 18.

• , Arten derselben sind bei den Bürgereinteilungen zu bemerken III. 235. 150. folg.

Einfuhr der Waaren siehe Waaren.

Eingeständniß siehe Beweis durch Eingeständniß. Ueberlegtes, unüberlegtes, gerichtliches, außergerichtliches, schriftliches, stillschweigendes siehe ebd.

Einkünfte des Staats, wenn unter den Bürgern kein Eigentum eingeführt ist II. 325. folg. 235. wenn das Eigentum in dem Staat eingeführt ist und die Staatsgüter reichen zu den öffentlichen Ausgaben zu oder nicht II. 326. 235. wenn alle Güter unter den Untertanen eigentümlich verteilt sind ebend. wenn Domainen, und Privatgüter zugleich im Staat eingeführt sind II. 326. 235. Regeln, nach denen die Mas-

sestät dieselben fordert II. 327. 236. folg. müssen rechtmäßig seyn, und das Capital nicht angreifen II. 327. folg. 236. folg. müssen im Lande bleiben II. 328. 237. müssen nicht verpachtet werden II. 410. 294.

Einkünfte der Untertanen, davon ist der Untertan alsdann verbunden etwas in die Staatskasse abzugeben, wenn die Einkünfte aus den Staatsgütern nicht zureichend sind, die Regierungsabsichten zu bewirken II. 374. 267. mit denselben müssen die Abgaben ein regelmäßiges Verhältnis haben II. 380. 272. ob hierbei das arithmetische oder geometrische Verhältnis vorzuziehen II. 380. folg. 272.

Einklaffung, darüber sollte im Proceß kein besonderes Verfahren gestattet werden III. 73. 44.

Einquartirung ist eine bürgerliche Last II. 393. 282. was das allgemeine Staatsrecht davon sagt II. 393. folg. 282.

Einschränkung muß bei den Ausnahmungsgeetzen stattfinden I. 234. 155. wie weit hierbei die Regel: das Gehäßige muß eingeschränkt werden, anzunehmen I. 240. einschränkende Erläuterung der Gesetze siehe Erläuterung.

Einwilligung die stillschweigende des Regenten ist ohne Grund nicht anzunehmen I. 224.

Wesentlicher Inhalt.

- Einwilligung** der Partien kan nicht ohne Unterschied eine Veränderung der Proceßordnung bewirken III. 132. 81.
- Einwohner**, zu welcher Gattung der Untertanen sie gehören III. 174. 111. deren Verbindlichkeit III. 226. 144. eigentlich sollten sie zugleich Bürger seyn III. 227. 144. verschiedene Verfassung der Nationen in diesem Punkt ebend. hiezu gehören die Ansässigen III. 228. 145.
- Eisenhart** Christ. Sil. I. 299. 197.
 „ „ Joh. III. 310. 202.
- Elisabeth**, Kais. in Russland, soll in ihrer zwanzigjährigen Regierung kein Todesurteil unterschrieben haben I. 207. 137. trat ihr Kirchenregiment an die Geistlichen ab II. 31. 19.
- Elrod** Joh. Dav. II. 5. 1stes Kap.
- Emphyteusen**, deren Gebrauch hatte die Verbesserung der Aecker zur Absicht. II. 200. 147.
- Empiricus** Sextus I. 52. 18. III. 170. 108.
- Empörung** siehe Rebellion, Aufstand.
- Encyclopädie** II. 179. 131.
- Endurteil** sollte sogleich gesprochen werden, wenn Beklagter im ersten Termine ausbleibt, und Kläger durch beigelegte Beweismittel seine Klage hinreichendargethan hat III. 70. 42.
- Enkel** Georg Adam I. 334. 221.
- Engelbrecht** Christoph Joh. Conrad II. 50. 32.
 „ = Georg I. 234. 155. II. 375. 267. III. 302. 195.
- Engelhardt** Regner I. 323. 214.
- England** ist durch seine Flotte und durch die Lage des Landes gegen Auswärtige gesichert I. 93. 52. der dasige Gebrauch, den Verbrechern die Todesstrafe aufzulegen, ist nicht zu billigen. I. 275. 182. gestattet freien Auszug, wenn man nur nicht wider das Vaterland dient II. 91. 61. dessen Anstalt zur Aufsicht über die Sitten im Staat II. 147. 104. ist wegen seiner Vorsorge in Aufmunterung der Untertanen zum Fleiß sehr berühmt II. 176. 128. erstreckt seine Brandkassen auch auf bewegliche Güter II. 215. 158. belegt die Einfuhr der Kameelhaare weislich mit starken Zöllen II. 271. 198. macht aus der Vermietung der Kutschen und Pferde von Privatpersonen eine Staatsrevenü II. 393. 281. wie viel es an Domainengeldern dem König jährlich anweist II. 337. 244. was die zwölf geschworne Bürger daselbst für einen Grund haben III. 141. 87. dasige Mittel dem peinlich Angeklagten den Verhaft zu erleichtern III. 151. 95. die dasige Freiheit von der Res-

Wesentlicher Inhalt.

- gierung zu denken, und öffentlich dagegen zu reden und zu schreiben ist nicht zu billigen III. 258. 164. die daselbst geführten Kriege der weisen und rothen Rose waren bürgerliche Kriege III. 388. 253.
- Entfernung, boshafte, ist eine hinreichende Ursach zur Ehescheidung** II. 137. 95.
- Entschädigung des beleidigten Theils ist bei der bürgerlichen Strafe mit zu beabsichtigen** I. 199. 132. wie es dabei zu halten, wenn der Schaden unschätzbar I. 200. 132. muß den Untertan zu Theil werden, dem ein Polizeigesetz eine Befugnis entzieht II. 70. 46. was hiebei zu unterscheiden II. 70. 46. wenn ein Untertan in diesem Fall keine Schadensersatzung verlangen kan ebend.
- Entvölkerung, einige Ursachen hievon** II. 102. 69. s. Bevölkerung.
- Erhaltung der Nation was sie sey** I. 82. 42. **Erhaltungssystem** siehe System.
- der Einwohner ist ein Mittel die Bevölkerung zu befördern II. 74. 50. deren Feinde sind Tod und Auswanderung II. 74. 50. wider die natürlichen Unglücksfälle wie sie zu bewirken II. 74. folg. insbesondere wider Krankheiten II. 75. folg. 51. folg.
- Erhaltungsrechte bei den selben findet der Selbstzwang statt** II. 63. 38.
- Erhard Joh. Ric. II. 364. 261.**
- Erklärung der Gesetze was sie ist** I. 239. 158. sie ist authentisch oder gebräuchlich oder funktänäßig ebend. wenn die beiden letzten Arten gültig sind I. 239. 158.
- Erläuterung der Gesetze ist entweder ausdehnend, oder einschränkend oder bloß erklärend** I. 240. 158. die Regel: das Günstige muß ausgedehnt, das Gehäßige eingeschränkt werden, ist nur in Beziehung auf das Wohl des Staats, nicht aber auf die Parteien zu nehmen. eb. no.
- Ernst der Fromme ist ein vortreffliches Beispiel eines Regenten, der Tugend und Sitten mit seinen Gesetzen verbunden hat** II. 146. 103.
- Eroberung, dadurch kan stilschweigend das Bürgerrecht erworben werden** III. 309. 201. auch alsdann wenn durch dieselbe der Staat unterworfen wird, muß der Regent das gemeinschaftliche Wohlkenn des Staats für seine Pflicht erkennen II. 333. 218. ist eine Ursache den Staat zu endigen III. 417. 272. Beispiele aus der Geschichte. ebend.
- Erstgeburtsrecht bei den Untertanen ist ein Hindernis der Ehen** II. 121. 82. **Erstgeburtsgüter sind durch Landesordnungen einzuschränken** II. 368. 263.
- Erweiterung der Gesetze (surrogatio) was sie sei.** I. 243. 161. ist ein Majestätsrecht I. 244. 162. bei welchen Gesetzen sie statt findet I. 245. 162.
- Erzie-

Wesentlicher Inhalt.

Erziehung der Jugend im Staat, hierauf muß die Obrigkeit aufmerksam seyn I. 88. 47. gut war es, eine einförmige Erziehung zu verordnen. ebend.

ist bei Bestrafung der Verbrechen zu betrachten I. 210. 139.

der Gebrauch, die neugeborenen Kinder außs Land zur Erziehung zu schicken ist nicht zu dulden II. 78. 52.

es sollten öffentliche Erziehungs Häuser für arme Kinder angelegt werden II. 120. 82. ist einer der wichtigsten Gegenstände der Regierung II. 154. 110. muß einförmig seyn II. 154. III. hiezu ist eine Erziehungsordnung das bequemste Mittel II. 155. diese muß in dem öffentlichen Druck erscheinen II. 158. 113. III. Regeln derselben II. 156. folg. 112. folg. es sollte ein Aufseher dazu von der Polizei bestellt werden, und was dieser für Eigenschaften haben müsse II. 158. 113. dieser Vorschlag wird gerechtfertigt II. 158. 114. darf dem Willkühr der Aeltern nicht allein überlassen werden, II. 156. 112. 1. 88. 47.

Erbsfolge, die dahin gehörigen Gesetze müssen in Gewisheit gebracht werden II. 368. 264.

Erbschaft, in wie fern der Regent dergleichen von den Untertanen erwerben kan II. 397. folg. 285. **Erbschaftssteuer** siehe **Steuern**.

Erbsins, ist eine Art bürgerlicher Auflagen II. 377. 269.

Erdbeschreibung ist ein Hilfsmittel zum Staatsrecht I. 24. 17. Einl.

Erbpacht der öffentlichen Güter wie er beschaffen seyn müsse, wenn er dem Staat nützlich seyn soll. II. 408. 293.

Erschenbach Mich. Christ. II. 14. 6.

Friedr. Henr. III. 4. 1stes Kap.

Espen Bernh. (von) I. 224. 149.

Esprit der Gesetze siehe **Geist, Gesetze**.

Estrades I. 23. 16. Einl. I. 293. 194.

Eusebius II. 35. 21.

Ewich Joh. II. 77. 51.

Evagrius III. 407. 266.

Fyben Huldreich II. 348. 351.

Fyd siehe **Exid**.

F.

Faber Anton II. 3. III. 120. 74. III. 125. 76.

Fabricius Joh. Ludw. III. 262. 167.

Fabriken siehe **Manufakturen**.
Fähigkeiten der Menschen, ihre Verschiedenheit gab Gelegenheit zur Errichtung bürgerlicher Gesellschaften I. 4. 2. Einl.

Fahne war auch ein Zeichen der Souverainität I. 144. 89.

Falk Math. III. 264. 168. III. 280. 178. III. 314.

Falkner Joh. Friedr. II. 294. 214.

Familien, deren Zusammentritt ohne Regierungsform kan die

Wesentlicher Inhalt.

- die Sicherheit nicht hinlänglich bewirken I. 53. 19.
Familienbündnisse, was davon zu halten I. 304. 201.
Familiensteuer siehe Steuer.
Farnesius Henrich I. 121. 71.
Fasellius Gottl. Anton II. 365. 261.
Faulheit, hiezu giebt die Sklaverei Anlaß III. 212. 135.
Fechner II. 294. 214.
Feder J. G. H. I. 21. 15. Einl.
Feiertage überflüssige sind im Staat nicht zu dulden II. 17. 9. dieselbe abzuschaffen und einzuschränken ist ein Majestätsrecht II. 51. folg. 33. deren Bestimmung ist in Beziehung auf die Nothdurft des Landes anzunehmen II. 52. 53. warum sie in die Kalender eingerückt werden II. 296. folg. 217.
Feind, dessen Angriff ist nach der Regierungskunst nicht zu erwarten I. 304. 202.
Felddiebe verdienen die völlige Härte der Polizei II. 219. 161.
Felde (Joh. von) I. 240. 158.
Felice (de) II. 361. 259. III. 120. 74
Feltmann Gerh. I. 335. 222.
Feltwinger Joh. Paul. III. 171. III. 210. 133.
Fels Jodoc I. 312. 207.
Fels Joh. Henr. I. 352. 254. III. 82. 50.
Fenelon II. 154. 110.
Ferrara, dessen Anstalt zur Bequemlichkeit der Reisen II. 290. 212.
Ferrerus Jul. I. 323. 214.
Feuerdirektors, müssen über die Feuerordnung halten und der Polizei unterworfen seyn II. 214. 157.
Feuersgefahr, Polizeianstalten dagegen II. 212. 156. der Maurer u. Zimmerleute, der Kaufleute, Schornsteinfeger und Brunnenmeister, und jedes Hausvaters Obliegenheit dabei. ebend. folg.
Feuerordnung, Entwurf dazu, II. 212. folg. 156. folg.
Feuerpatschen, deren Einführung wäre nützlich II. 213. 156. Anmerk.
Feuerproben der Alten sind ganz zu verwerfen II. 159. 101.
Feustel Christ. Joh. II. 230. 168.
Fichlau Joh. I. 104.
Filsmer Robert I. 58. 22.
Finkelthaus Sigm. II. 347. 251.
Finkelhäuser müssen unter der Polizei Aufsicht im Staat angelegt werden II. 78. 52.
Fischbeck Christ. Mich. II. 58. 37.
Fischerei, in wie weit sie unter die Regalien gehört II. 353. 255. der Untertan kan sie zwar erwerben, aber nicht sich deren nach Willkühr ausmaßen II. 353. 255. die Majestät im Staat kan deswegen Befehle geben II. 353. 255.
Fischer Jo. Jac. I. 199. 131. = = Aug. I. 286. 8tes Kap.
Fiskalgüter siehe Güter im Staat.
Fiskus, woher dieser Name rührt II. 332. 240. einige halten ihn mit der Staatskasse für einerlei, andere seyn

Wesentlicher Inhalt.

- jen ihn derselben entgegen II. 332. 240.
Sizius Joh. Henr. I. 156. 97.
Sleis der Untertanen ist ein Gegenstand der Polizei II. 171. 125. ohne ihn würde die Bevölkerung schädlich seyn. II. 171. 125. Mittel, wodurch derselbe befördert wird II. 173. folg. 127. folg. ist mehrertheils kein Gegenstand des Zwangs II. 174. 127.
Slesmann Henr. Sigism. I. 101. 58.
Störke H. Ernst II. 45. 28. II. 223. 163.
Storus III. 53. 31.
Stüchtige, wie sie vom peinl. Richter verfolgt werden III. 147. 92 in wiefern ihre Güter confiscirt werden können ebend. ihnen sollte ihre Verteidigung nicht schwer gemacht werden können III. 148. folg. 92.
Stucht, die Vermutung derselben wann sie zum Verhaft hinlänglich III. 145. 91. ist nicht allemal ein Kennzeichen eines bösen Gewissens III. 146. 92.
Solar I. 305. 202.
Sonne Gotthard II 352. 254.
Sorger Herm I 7des Kap.
Formalien siehe Justizformalien.
Sormey J. 30. 21. Einl. III. 4. III. 120. 74
Sormosa, der dortige Gebrauch, daß eine Frauensperson nicht vor dem 33sten Jahr schwanger werden darf, ist unmensächlich II. 107. 72.
Sorster Wilh. III. 25. 14.
Sorstner Christ. III. 25. 14.
Sorstrechr, II. 354. 256. folg. siehe Jagdrecht.
Sorbonneis (de) II. 244. 178.
Sourmer Georg I. 326. 216.
Francis III. 193. 122.
Srankenstein Jac. Aug. I. 323. 214. III. 359. 258. III. 221. 140.
Frankreich, darinne hatte die Auswanderungsfreyheit statt, II. 91. 61. sie ist aber von Ludwig XIV. eingeschränkt worden II. 91. 61. die dasigen Anstalten zur Aufsicht über die Sitten II. 147. 104. dessen Anstalten zur Sicherheit der öffentlichen Strassen sind nachzuahmen II. 218. 160. hat die allzu großen Auflagen zu seinem Schaden eingeführt II. 264. 192. Beispiele von den dasigen kostbaren Zöllen II. 264. 192. was es zu Bequemlichkeit der Reisen veranstaltet hat II. 289. 212. fodert zehn oder zwanzig von hundert vor die Handarbeit und Krämerei III. 393. 281. was daselbst für Gesetze wegen der Unveräußerlichkeit der Kröngüter gemacht worden II. 342. 247. dessen Anstalten zu Verbesserung des Justizwesens unter Heinrich den IV. und folgenden Königen III. 21. 13. dasige Geschwindigkeit im peinlichen Prozeß ist nicht zu billigen III. 151. 95. dessen König ist seit Ludwig den Erstem jedesmal ein Bürger der Eidgenossenschaft III. 178. 114. dessen Herkommen in Ansehung der Prinzi.

Wesentlicher Inhalt.

- Prinzen von Geblüte, die sich eines Staatsverbrechens schuldig gemacht haben. III. 406. 266.
- Franzkius Georg I. 104.
- Frauendorf Joh. Christ. I 56. II. 82. 55.
- Freher (Marq.) II. 299. 218.
- Fremde, deren Beerbung (droit d'Aubaine) ob diese ein Majestätsrecht I. 335. 222. in gleichen das Recht, über deren Personen und Sachen, wenn sie durchs Territorium durchreisen ebend. siehe Auswärtige, gehören in gewissermaße zu den Untertanen des Staats III. 175. III. wenn sie gezwungen werden können, ihre Kräfte zum Besten des Staats beizutragen III. 184. 117.
- Genoy Lenglet I. 25. 17. Einl. was hieher für Obliegenheiten gehörig III. 185. 117, welche Fremde bei uns sind III. 214. 137. siehe Ausländer. III. 403. 263.
- Freudenstein Friedr. Ludw. Waldner (von) II. 341. 246.
- Freundschaft, war auch ein entfernter Antrieb zur bürgerlichen Gesellschaft I. 51. 18. ist nicht hinlänglich zur auswärtigen Sicherheit im Staat I. 91. 50.
- Freundschaftsbündnisse, was davon zu halten I. 304. 201.
- Freibeuter sind von Marodeurs unterschieden I. 330. 219. ihrer darf sich der Regent im Kriege bedienen ebd.
- Freigeister sind im Staat nicht zu dulden II. II. 5.
- Freihäfen sind ein Mittel auswärtige Kaufleute zu locken II. 273. 200.
- Freiheit, natürliche, deren Entfagung im Staat ist ein Vortheil, wenn man sie mit deren Mißbrauch zusammen hält I. 55 21. Bürgerl. ist von der natürl. zu unterscheiden I. 275. 183. III 6. 2. wenn die Nation in ihre natürliche wieder zurück fällt III. 369. 240.
- Freiheit im Staate, worinne sie nicht bestehe III. 187. 119. in wiefern es wahr sei, daß dieselbe am meisten in der Republik statt finde, wird untersucht und aus der Geschichte erläutert III. 188. 119. Wolfs Montesquieus, und Rousseaus Meinungen davon werden beurteilt III. 189. 120. folg eine Theorie davon ist in dem System des vernünftigen Staatsrechts notwendig und warum III. 192. 122. worinne die wesentliche Freyheit des Menschen überhaupt besteht. III. 194 123. ist dem Zwang sowohl in Ansehung des Körpers als auch in Ansehung der Seele entgegen gesetzt III. 195 124. kan nach der Absicht des Menschen ihre Grenzen erhalten III. 197. 125 die natürliche Freiheit ist der bürgerlichen entgegen gesetzt. III. 198. 126. worinne die bürgerliche besteht ebend. deren Grenze ist die Absicht des Staats III. 198. folg 126. in wiefern die natürliche im Staat

Wesentlicher Inhalt.

- Staate** statt finden kan. III. 199. 126. was für Handlungen ein Gegenstand derselben sind. III. 199. 126. die Freiheit im Staate wird genauer bestimmt III. 200. 127. ist entweder eine rechtliche oder eine tatsächliche und in wie fern diese Arten der bürgerlichen Freiheit gesetzmäßig sind. III. 201. 128. wie die Russische Instruction die bürgerliche Freiheit bestimmt III. 202. 128. die Grenzen derselben, die durch die Absicht des Staats gesetzt werden, sind vielmehr notwendige Beförderungs mittel derselben. III. 203. 129. hiezu gehören auch die Hindernisse, die man den bösen Handlungen des Bürgers setzt III. 204. 129.
- zu denken, darf nicht ausgedehnt werden III. 254. 161. in wie fern sie durch Zwangsmittel eingeschränkt werden kann III. 254. 162. III. 255. 163. in Ansehung der Religion wie weit sie sich erstreckt III. 268. 171.
- Freiheitsrechte**, aus welchen Gründen sie zu beurtheilen, und was bei deren Ertheilung in Beratschlagung kommen müsse I. 233. folg. 155. was sie sind I. 235. 156.
- Freistaaten** siehe Staaten.
- Friede** Joh. Mar. III. 14. 7.
- Friedenssystem** siehe System.
- Friedensrecht** gehört zu den besonderen Majestätsrechten I. 153. 95. und ist ein Teil der ausübenden Gewalt im Staate I. 270. 179. kan ein
- Statthalter** in Provinzen nicht eigenmächtig ausüben I. 309. 205.
- v. Friedenberg** Conr. Friedl. I. 30. 21. Einl.
- Friederici** Valent. I. 128. 76.
- Friedrich Wilhelm** Kön. von Preußen ist ein Beispiel eines aufmerksamen Wirthschafstellers II. 201. 148.
- Friese** Joh. Bernhard I. 117. 69. II. 323. 233. II. 363. 260. II. 372. 264. III. 314.
- Otto** Henrich I. 293. 194.
- Frischmuth** Joh. III. 373. 244.
- Fristen** beim Proceß sollten abgekürzt werden. III. 133. 82.
- Fritsch** God. Ernst. I. 11. 8. Einl.
- Abasperus** I. 125. 74. I. 218. 144. I. 268. 178. I. 281. 186. I. 325. 215. II. 42. 26. II. 88. 58. II. 157. 112. II. 177. 129. II. 188. 137. II. 189. 138. II. 196. 144. II. 203. 148. II. 206. 151. II. 210. 154. II. 218. 160. II. 246. 179. II. 277. 202. II. 289. 211. II. 357. 257. II. 359. 258. II. 411. 294. III. 31. 18. III. 47. 28. ehend. III. 51. 30. III. 53. 31. III. 171. III. 303. 196. III. 307. 199. 344.
- Frommann** Joh. Andr. III. 45. 27.
- Fronen**, überflüssige, schwächen dem Landmann den Mut und sind der Landwirthschaft hinderlich II. 201. 147. damit ist der Landmann nicht zu belästigen II. 357. 257. solche muß der Untertan zu des Landes Besten übernehmen II. 392.

Wesentlicher Inhalt.

392. 282. Regel des Staatsrechts hiebei II. 393. folg. 282.
- Froffard.** III. 284. 181.
- Fruchtbarkeit der Einwohner** ist zu befördern II. 106. 72. ist ein Mittel der Bevölkerung II. 104. 70. die Einwohner sind dazu durch Vortheile anzulocken. II. 121. 83. worinne diese Vortheile bestehen könnten II. 122. 83. II. 122. folg. 84. was für Besolonungen hiebei nicht zu empfehlen sind II. 123. 84. noch einige Anlockungsmittel dazu durch Abschaffung der der Ehe aufgebürdeten Unkosten II. 121. 82.
- Funccius Georg.** I. 163.
- Furcht und Hoffnung** müssen die Gesetze im Staat verbindlich machen I. 5. 3. Viri. I. 189. 123. ist die vornehmste Triebfeder zur Errichtung der Staaten I. 51. 18. auch eine nicht gegründete. I. 55. 21. kan den Mitbürgern nicht immer hinlängliche Beweggründe geben, die Sicherheit des Staats nicht zu verletzen I. 86. 46. ist ein dringendes Mittel zu Beförderung des bürgerlichen Gehersams I. 190. 124. wo sie nicht brauchbar ist ebend.
- G.**
- Bagliardus** Jak. III. 9. 4.
- Galienus** verlor durch die Belustigung seine Provinzen. I. 123. 73.
- Garnison**, kan ein gut Mittel gegen die innerlichen Sicherheitsförder abgeben. II. 219.
161. muß unter den Befehlen der Polizei stehen II. 219. 161.
- Gastwirte** müssen alle Abende der Polizei eine Beschreibung ihrer fremden Gäste einliefern II. 217. 159.
- Gasser Simon Peter** I. 30. 21. Einl. II. 319.
- Gebauer Georg Christ.** I. 219. 145.
- Geburt**, was von der in den Gesetzen bestimmten Zeit und deren Rechtmäßigkeit zu halten III. 232. 147. dadurch kan stillschweigend das Bürgerrecht erworben werden III. 309. 201.
- Gedule der Untertanen mit hohen Regenten** III. 285. 182. folg.
- Gefälligkeit** gegen die Nachbarn ist ein Mittel zur äußerlichen Sicherheit des Staats I. 91. 51.
- Gefängnis** ist allezeit eine Strafe III. 146. 91. ist vom Verhaft zu unterscheiden ebend.
- Gefängnisstrafen** siehe Strafen.
- Gefahr**, die aus den Verbrechen entsteht, muß bei dessen Verstrafung betrachtet werden I. 209. 139.
- Gegenruf der Gesetze** (obrogatio) was er sey. I. 243. ist ein Majestätsrecht I. 244. 162. bei welchen Gesetzen er statt findet I. 245. 162.
- Gehalt** siehe Besoldung.
- Geheimnisse** sind ein wesentliches Interesse des Cabinets I. 130. 77.

Gehor.

Wesentlicher Inhalt.

Gehorsam ist eine Folge der Vereinigung und Untertanung l. 64. 26. ist eine Pflicht des Bürgers gegen die Majestät III. 252. 160. der bürgerliche, wodurch er eingeschränkt wird ebend. auf welche Regierungsrechte er sich bezieht III. 253. 161. in wiefern er die Freiheit zu denken des Untertans nicht ausschlieset ebend. wie vielerlei er ist ebend. der unterlassende, worinne er besteht III. 257. 164. die Grenzen desselben, besonders in Kollision, nach welchen Regeln dieselben bestimmt werden müssen III. 259. 165. und Anmerk. ingl. III. 260. 166. Grenzen desselben in Aufsehung der Befehle wider Gott und die Natur III. 262. 167. einige notwendige Folgen desselben III. 289. 186. III. 290. 187.

Gehrke Mich. II. 246. 179.

Geiger Chr. Friedr. II. 196. 144.

Geißel, dazu muß sich der Untertan brauchen lassen III. 281. 180. folg.

Geist der Gesetze, siehe Gesetze; was eigentlich darunter zu verstehen l. 247. 164. was von diesem Ausdruck zu halten ebend. dessen Untersuchung ist im Staatsrecht nötig l. 19. 14.

Geistlichkeit einiger Völker ist kein Untertan des Staats l. 118. 70. siehe Clericoy, ist von der gewaltsamen Verteidigung des Vaterlands der Regel nach frey III. 281. 175.

Geiz ist am besten durch Vormünder zu bessern II. 166.

120. es wäre gut, daß man dem Geizhals so gut als es beim Verschwender geschieht, einen Vormund gäbe ebend.

Geld, dessen Umlauf wird durch die Bevölkerung befördert II. 72. 47. durch die Sklaverei verhindert III. 212. 135. siehe Münze.

Gelegenheit zu dem Verbrechen, ist bei dessen Bestrafung zu bemerken l. 216. 143.

Gelegenheitsgeschenke sind im Staate einzuschränken II. 282. 207.

Geleite wofür es entrichtet wird. II. 373. 266. wie, wenn dessen ohngeachtet der Reisende von den Räubern beschädigt wird ebend.

sicheres, in wiefern es zu erteilen die Klugheit befielt III. 148. 93. darf nicht unzeitig widerrufen noch gebrochen werden III. 148.

Gellius, Aulus, l. 202. 133. III. 82. 50.

Gemeinden, wie sie bestraft werden l. 220. 146. die Vernachlässigung der Güter derselben ist ein Hinderniß der Landwirtschaft II. 201. 147. es ist einigen geistlichen Gemeinen der fernere Erwerb der Grundstücke nicht ohne wichtige Ursachen zu erlauben II. 368. 263. woher Gemeinen (universitates) entstehen und was sie sind III. 247. 157. gehören zu den öffentlichen Gesellschaften

Wesentlicher Inhalt.

- ten und warm II. 248.
157.
- Gemeinde Güter** siehe Güter.
- General**, einen solchen der Ar-
mee vorzusetzen, ist der Re-
gent berechtigt I. 332. 220.
was er eigenmächtig dem
Feinde verspricht, bindet den
Regenten nicht I. 297. 198.
- Genf**, hat Staatsbürger und
andere Bürger III. 180. 115.
- Genie des Volks** ist eine Quel-
le der bürgerlichen Gesetze I.
170. 109.
- Gentilis, Albericus** I. 317.
210. dessen Meinung von der
Gewalt der Nation gegen den
Regenten III. 367. 241. III.
376. 6 Kap
- Genua** beherrschte ein König-
reich, und war doch nicht
furchtbar I. 101. 58. dessen
Bank ist dem Staate nicht
untertan I. 118. 70. Ur-
sache hiervon II. 257. 187:
hat in seinem Rath Beisitz-
er, die mit unbeweglichen
Gütern in Neapel angefes-
sen sind III. 229 145. schäd-
liche Folgen hiervon ebend.
siehe Bank von Genua.
- Genuehuung des Staats** ist
eine der besonderen Absich-
ten der Strafgesetze I. 197.
folg. 131. dazu ist der Ver-
brecher verbunden I. 273. 181.
- Gerdes Henr. Christ.** I. 53.
Friedrich I. 238. 157.
I. 328. 217.
- Gerechtigkeit**, worinne die
wechselseitige und die aus-
teilende des Richters besteht
III. 98. 61. beide muß der
Richter bei der Rechtspfle-
- ge ansüben III. 98. 61,
welche von beiden bei Stra-
fen zu beobachten. I. 209.
139. deren Verzögerung kan
eine Ursache der innerlichen
Unsicherheit werden. II. 22c.
162. ihre Verwaltung ist die
Absicht des Justizwesens. III.
7. folg. 3.
- Gerhard Ephraim** II. 83. 55.
- Gerichte**, verschiedene Sattun-
gen derselben nach Verschie-
denheit der Sachen und Per-
sonen III. 33. folg. 21.
geistliche, vor dieselben
gehören die Erbschaftsachen
nicht III. 34. folg. 21. in
wie fern sie als Polizeige-
richte zu betrachten sind II.
103. 73.
die heimlichen in West-
phalen sind barbarisch gewe-
sen. I. 273. 181.
- Obergerichte und Unterge-
richte**, woher diese Einteil-
lung entspringt. III. 59. 35.
wodurch sie unterschieden-
ebend. machen die Instan-
zen aus ebend. in wie fern
es nicht nötig, daß elende
und unglückliche Kläger sich
in der ersten Instanz an die
Obergerichte wenden ebend.
peinliche, wie das Fach
derselben von dem Fach der
Polizei unterschieden III.
139. 86. III. 141. 88. mit
was für Personen sie bestellt
seyn müssen III. 140. 87.
was für Verbrechen eigent-
lich dahin gehören III. 142.
88. vor diese gehört nicht
die Bestrafung eines bloßen
Lasters II. 152. 109.

Unter;

Wesentlicher Inhalt.

Untergerichte siehe **Obergerichte**.

Gerichtsbarkeit in Ansehung der Streitigkeiten, an denen die Kirche dergestalt Anteil nimmt, daß die Sache nicht dem Kirchenregiment alleine kan überlassen werden, gehört zu der ausübenden Gewalt der Majestät über die Kirche II. 57. 37. II. 58. folg. 38. woraus sie herzuweisen, und was für Rechte des Souverains daher entstehen, II. 59. 38. wie, wenn er das Kirchenregiment zugleich hat ebend.

im allgemeinen Verstande worinne sie besteht. III. 9. 4. wie sie vom Justizwesen unterschieden ebend. die Absicht derselben zielt auf das öffentliche Wohlfeyn und Verteidigung der Privatpersonen. III. 9. 5. was daher für Einteilungen derselben fließen ebend. die Einteilungsgründe anderer Arten von Gerichtsbarkeit werden angeführt III. 11. 5. Anm. Rechte der Majestät auf dieselbe, und daraus herfließende Verbindlichkeiten III. 11. 6. derselben kan sich der Regent nur in dringenden Fällen entsagen III. 12. 6. deren Verpachtung ist dem Staat mehrertheils schädlich III. 29. 17. derselben ist der Fremde bei uns unterworfen III. 218. 139.

ausgetragene, was sie ist III. 39. 23. aus welcher Quelle sie entsprungen ebd.

ausserordentliche, was sie ist III. 36. 22. in welchen Fällen sie erteilt werden könne ebend. in welchen Fällen dieselbe ohne besondern Auftrag ausgeübt werden kan III. 37. 23.

ausschließende, ist im Zweifelsfall nicht zu vermuten III. 27. folg. 16. kan vom Souverain erteilt werden III. 28. 16. macht den Gerichtsherrn gewissermaßen unabhängig ebend. hierzu ist ein vollständiger Beweis nötig III. 27. 16. deren Erteilung ist sehr einschränkend zu erklären III. 27. 16.

bürgerliche, worinne sie besteht und wie sie sich von der peinlichen unterscheidet III. 17. 10. welches die Zwangsmittel derselben sind III. 18. 10.

concurrirende, worinne sie bestehe III. 60. 35. wodurch sie verursacht wird. III. 59. 35. das Betragen concurrirender Gerichtshöfe und die Gerichtsbarkeit eines jeden ist zum voraus zu bestimmen III. 60. 35.

dingliche, was sie ist III. 28. 17. was die Majestät dabei zu veranstalten hat ebend. und folg.

eigene, ist der aufgetragenen entgegen gesetzt III. 39. 23.

eigentümliche, was sie ist III. 28. 17.

erbliche, was sie ist III. 28. 17. was die Majestät dabei

Wesentlicher Inhalt.

- dabei zu veranstalten hat ebend. und folg.
- geteilte, woher diese entsteht III. 30. 18. auf wie vielerlei Arten sie geteilt seyn kan III. 30. folg. 18.
- mitwirkende, ist im Zweifelsfall vor der ausschließenden zu vermuten III. 28. 16. deren Ertheilung kan oft ein gutes Mittel zur Regierungsabsicht seyn III. 28. 16.
- ordentliche, was sie ist III. 36. 22.
- peinliche, siehe Gerichte.
- persönliche, was sie ist III. 28. 17.
- prorogirte, worinne sie besteht III. 39. 24. wie vielfach sie ist ebend. in welchen Fällen die notwendige Prorogation der Gerichtsbarkeit gut ist III. 39. folg. 24. die willige Prorogation ist sehr einzuschränken. III. 40. 24.
- streitige und nicht streitige, woher beide Arten entstehen und womit sie sich beschäftigen III. 13. 7.
- die Absichten der nicht streitigen ist zweierlei III. 14. 7. und 15. 8. Gegenstände derselben überhaupt III. 14. 7. insbesondere nach ihrer verschiedenen Absicht III. 14. 7. und 15. 8. die nicht streitige sollte billig öfterer zu Vermeidung künftiger Prozesse im Staat gebraucht werden III. 15. 8.
- die streitige, wie vielerlei deren wesentliche Beschäftigungen und worinne sie bestehen III. 16. 9.
- vollständige beschäftigt sich mit streitigen und nicht streitigen Sachen III. 30. 18.
- zukommende (competens) auf wie vielerlei Art sie dem Richter zukommen müsse III. 31. 19. muß zu Vermiedung der Gerichtsstreitigkeiten genau bestimmt seyn III. 31. 19. in Ansehung des Orts wie mannaqsalta diese ist III. 32. 20. in Ansehung der Sachen und Personen müssen die Rechtsfälle und Personen, die zu einer jeden Art von Gerichtsbarkeit gehören, im Gesetzbuch genau bestimmt seyn III. 33. 21. Beispiele von verschiedenen Competenzen nach Verschiedenheit der Sachen und Personen, ebd.
- Gerichtsämter sollten nicht verpachtet werden III. 127. 78.
- Gerichtsaufsicher sind zur Aufnahme des Justizwesens nötig III. 127. 78.
- Gerichtsdienere, deren Notwendigkeit und nötige Eigenschaften. III. 50. 30.
- Gerichtsformalien siehe Justizformalien.
- Gerichtshof, ein unabhängiger im Staat ist demselben schädlich. III. 26. 15. Beispiele von unabhängigen Gerichtshöfen, ebend. nur das Herkommen und die besondere Regierungsart kan dergleichen rechtfertigen ebend. auf

Wesentlicher Inhalt.

auf wie vielerlei Arten ein Gerichtshof unabhängig werden kan III. 27. 16. dieselben müssen mit der Polizei in der genauesten Harmonie stehen III. 122. 75. an Auswärtige darf keine Appellation gestattet werden III. 113.

70.

Gerichtskosten müssen genau und verhältnismäßig bestimmt werden III. 128. 79. in wie fern sie zu verwerfen ebend. müssen nach einer Gerichtstaxe gefordert werden ebend. sollten erst nach Ausgang der Prozesse gefordert werden können. III. 129. 79. Vorteile hievon III. 130. 80. dahin gehöriger Gebrauch des Areopagus ebd. dieselben muß bloß der schuldige Teil bezahlen, III. 130. 80.

Gerichtsordnung muß überhaupt nicht von dem Willkür der Parteien abhängen III. 132. 81. muß die Fristen möglichst abkürzen III. 133. 82. die Formalien erleichtern III. 134. 83.

Gerichtspersonen, diese zu ernennen kommt allein dem Regenten zu III. 23. 14. sind von Schiedsrichtern unterschieden III. 23. 14. nötige Eigenschaften derselben. III. 24. 14. sind teils als Staatsbedienten, teils als Untertanen von der Majestät abhängig III. 26. 15. Unterscheidungsgründe derselben. III. 47. 29. müssen in eine verhältnismäßige Subordi-

nation gesetzt werden III. 56. 34. damit sie ihre Instruktionen beobachten, sind die außerordentlichen Visitationen nicht allezeit bequeme Mittel III. 57. 34. zu dieser Absicht sind Aufseher zu ordnen, und wie diese beschaffen seyn sollten, wird vorgeschlagen III. 57. 34. Beispiel von Lucca ebend. und folg. Schwedens Vorschlag hiezu III. 58. 34.

Gerichtsschreiber, warum sie notwendig sind, und worin ne deren Obliegenheit besteht III. 47. 29.

Gerichtsstillstand, wenn er vorhanden ist III. 167. 106. Privatkriege und Selbsthülfe ist darinne erlaubt III. 168. 107. und wie hiebei der allgemeine von dem besondern zu unterscheiden III. 169. 107. wie auch der willkürliche von dem notwendigen III. 170. 108. wenn diese Arten des Stillstands vorhanden sind ebend. noch eine Art von Gerichtsstillstand III. 170. 108.

Gerichtstaxe, nach welchem Verhältnis dieselbe einzurichten III. 129. 79.

Gerichtswesen, was zu dessen Anordnung der Souverain im Staate zu thun habe III. 20. 12. siehe Justizwesen.

Gering Jac. II. 150. 107.

Geringhausen Ad. Henr. III. 271. 172.

Gesandter, fremder bei uns ist von der Oberaufsicht des

893

Wesentlicher Inhalt.

des Regenten kein Gegenstand II. 255. 169. darf als Untertan nicht angesehen werden ebend. III. 176. 112. Das Recht solche zu ernennen und abzuordnen, ist ein Majestätsrecht I. 289. 192. was sie sind I. 289. 192. sind in Beziehung auf ihren Regenten Staatsbediente, in Absicht aber auf das auswärtige Volk Bevollmächtigte ebend. haben den vorstellenden Charakter ihres Volks I. 290. 192. ein Agent, ein Commissair, ein Deputirter verdienen den Namen des Gesandten nicht ebend. Untertanen müssen sich diesen gefährlichen Posten gefallen lassen. I. 291. 193. sowohl ordentliche als außerordentliche kan die Majestät ernennen I. 291. 193. sind nach dem Völkerrecht unverlezlich und unabhängig I. 292. 194. sind als Staatsbediente dem Majestätsrecht ihres Herrn unterworfen, und was hieraus folgt I. 292. 194. allgemeine Verbindlichkeiten derselben am auswärtigen Hofe I. 293. 194. wenn sie eigenmächtig etwas an ein auswärtiges Volk versprechen, kan es der Regent für nichtig erklären I. 297. 196. deren Verbindungen gegen unsern Staat sind keine Majestätsverbrechen und wie sie deshalb zu behandeln III. 381. 248. sind frei von aller Untertänigkeit in unserm Staate

III. 221. 141. von welchen dies zu verstehen sei, und wie weit es sich erstreckt, wird näher untersucht ebd. Beispiele von solchen, über die die Souverains ihre Hoheitsrechte ausgeübt haben. ebend.

Gesandtschaftsrecht gehört zu den besondern Majestätsrechten I. 153. 95. ist ein Teil der ausübenden Gewalt im Staate I. 270. 179. ein Vasall ist an sich daran nicht gehindert I. 291. 192. wol aber ein gewesener Regent ebend.

Geschente, freiwillige, sind eine Art öffentlicher Auflagen im Staat II. 377. 269. sollen Richter nicht nehmen III. 130. folg. 80.

Geschichtskunde und die das zu gehörigen Wissenschaften sind Hülfsmittel zum Staatsrecht I. 24. 17. Einl.

Geschlecht des Verbrechers ist bei dessen Bestrafung zu bemerken I. 210. 139.

Geschlechtskunde ist ein Hülfsmittel zum Staatsrecht I. 24. 17. Einl.

Geschoß ist eine Art bürgerlicher Auflagen II. 377. 269. Zufengeschoß siehe im 3. Gesellschaften überhaupt, was sie seyen I. 33. 3. sind entweder vollkommen oder unvollkommene I. 34. 3. gleiche und ungleiche, was sie sind I. 34. 4. unter die gleichen gehöret die Kirche und in wie fern II. 22. 13.

• • bürgerliche, die Geslegen

Wesotlicher Inhalt.

- legenheit zu ihrer Errichtung sind die mannigfaltigen menschlichen Leidenschaften und Fähigkeiten l. 4. 2. Einleitung, wie auch der Mangel einer gewissen Stadt- und Landwirtschaft und die Unwissenheit in der Polizei l. 47. 15. entfernte und nähere Ursachen davon l. 50. 17. l. 51. 18. sind das beste Mittel, den Mißbrauch der Leidenschaften zu verhüten l. 4. 2. sind unabhängige und zusammengesetzte wesen l. 33. 2. wie sie entstanden ebend. im Staat, über dieselben erstreckt sich vornemlich die Oberaufsicht des Regenten III. 244. 155. müssen auf Befehl des Regenten von Zeit zu Zeit ihre verabredeten Rechtsfälle vorweisen l. 254. 168. deren stillschweigende Bestätigung ist nicht so leicht zu vermuten III. 245. 155. eben so wenig auch deren Unabhängigkeit III. 246. 156. deren eigensmächtige Errichtung ist dem Untertan nicht erlaubt III. 291. 188. deren Absicht muß der Hauptabsicht des Staats gemäß seyn III. 292. 189. deren Verfassung muß nicht mit der Staatseinrichtung verwechselt werden ebend. fernere Rechte und Befugnisse derselben III. 293. folg. 189.
- despotische und eingeschränkte, was sie sind l. 35. 4. despotische widersprechen den natürl. und billigen Rechten ebend. Verhältnis
- in den eingeschränkten l. 35. 5. l. 40. 9.
- freie was sie sind III. 245. 156. in wie ferne sie zum Staat gehören ebend. wodurch ihre vorzüglichen Freiheitsrechte zu entschuldigen ebend.
 - rechtmäßige, was sie sind III. 246. 157. sind entweder öffentliche oder privilegierte oder nicht privilegierte Gesellschaften III. 247. 157.
 - öffentliche, woher sie entstehen und ihre Verschiedenheit III. 247. 157.
 - unrechtmäßige, wann sie es sind. III. 246. 157.
 - einfache und zusammengesetzte, was sie sind III. 248. 158. Beispiele von öffentlichen sowol als Privatgesellschaften, so zusammengesetzt III. 249. 158. was die Majestät für Rechte darauf ausüben kan III. 249. 158. die Zusammensetzung derselben veranlaßt die Mittelbarkeit und Unmittelbarkeit der Untertanen III. 250. 159.
 - Privatgesellschaften was sie sind III. 247. 157. hiervon ist der Landesherr zuweilen selbst ein Mitglied III. 249. 159.
 - große und kleine, in welcher Beziehung dieser Begriff genommen werden muß III. 250. 159.
 - häusliche, zu diesen gehören Knechte und Söhne, die noch anter väterlicher Gewalt stehen l. 36. 6. die

Wesentlicher Inhalt.

- Aufmerksamkeit darauf ist im Staat hauptsächlich nöthig III. 294. 190.
- die ostindianische in Holland ist dem Staat nicht untertan I. 118. 70. deren vorzügliche Rechte III. 245. 156. ihre Obliegenheiten III. 246. 156 ist eine freie Gesellschaft III. 245. 156. eine unabhängige im Staat ist eine Staatskrankheit I. 118. 70.
 - Gesetzgeber siehe höchste Gewalt, besonderer Bedegebrauch dieses Worts I. 166. 105. hat das Recht seine Gesetze sowol wegen des Geschehenen als wegen des Zukünftigen abzuändern I. 231. folg. 154.
 - Gesetze im allgemeinen Verstande was sie sind I. 5. 3. Einl. in besonderer Bedeutung sind sie entweder physikalische oder sittliche ebend. sittliche finden allein bei den Menschen statt. ebend. worauf ihre Verbindlichkeit gesetzt werden muß ebend. sind eben so verschieden, als der Grund ihrer Verbindlichkeit und ihr Urheber ist I. 6. 4. Einl. wie vielerlei sie in diesem Betracht sind ebend. befohne, was man darunter verstehe ebend. auf diese ist hauptsächlich im Staatsrecht zu sehen ebd. and warum ebend. diese sind entweder öffentliche oder Privatgesetze ebend.
 - allgemeine bürgerliche was sie sind I. 8. 7. Einl.
- 1. 164. 104. wie sie der Weltweise bildet ebend. sind notwendig I. 164. 104.
 - deren Geist zu untersuchen ist bei einem brauchbaren Staatsrecht nöthig I. 19. 14.
 - Haupt- oder Grundgesetze der Staaten siehe Grundgesetze.
 - das Recht solche zu geben gehört zu den allgemeinen Majestätsrechten I. 152. 95. Beispiele berühmter Verfasser derselben I. 167. folg. 107. die ersten Verfasser scheinen die Egyptier und Chaldäer vielleicht auch Chineser und Indianer gewesen zu seyn. I. 167. 106.
 - deren wesentliche Theile sind das Formale u. Materiale I. 168. folg. 108. woraus die Güte derselben zu beurtheilen I. 169. 108. deren Dauer ist der Probiertestein ihrer Vollkommenheit I. 245. 162. Quellen derselben I. 170. 109.
 - natürliche und zufällige im Staat was sie sind I. 171. 110.
 - zufällige müssen nicht von den Ereignissen, die sie veranlaßt haben, getrennt werden. ebend. können verändert werden von der Majestät I. 245. 162. müssen zuweilen verändert werden I. 245. folg. 163. sind entweder allgemeine oder besondere I. 230. 153.
 - deren Absicht, nach der ihre Güte zu beurtheilen ist, ist keine andere, als der Endzweck

Wesentlicher Inhalt.

- zwey des Staats l. 172. III.
zuweilen ratet die Klugheit
zu Gesezzen, die der Absicht des
Staats entgegen zu seyn schei-
nen l. 173. II 2. Solons
Beispiel ebend. müssen die
Kräfte ergänzen, die dem
Bürger noch fehlen l. 174.
II 3.
• , gebietende, und verbie-
tende, was sie sind l. 174. folg.
II 3.
• , erlaubende sind eigentlich
keine Gesezze ebend.
• , in wie fern sie auf das
Vergangene gezogen werden
können oder nicht l. 177. folg.
II 5.
• , deren Gegenstand, und
zwar der allgemeine und be-
sondere wird unterschieden l.
175. folg. II 4. all. meiner
Gegenstand und was er nicht
seyn könn l. 176. 177. 178.
179. 180. §. II 4. II 6. beson-
dere Gegenstände derselben
welche sie seien l. 180. II 7.
• , Staatsgesezze, was sie ent-
halten l. 180. II 7.
• , Privargesezze, was deren
Gegenstand sey l. 180. II 7.
können in Beziehung auf den
Regenten eine Staatsfache
werden. l. 181. II 7.
• , peinliche was sie verbie-
ten, ihre Kennzeichen und wor-
nach ihre Größe zu beurthei-
len l. 181. II 8.
• , Strafgesetze sind theils
allgemeine, theils besondere l.
182. II 8.
• , deren Grund muß mit
der Gelegenheit, die sie veran-
laßt, genau verknüpft werden
l. 184. 120. derselbe muß
majestätisch seyn l. 223. 152.
• , bei deren Verfassung müssen
die Absicht der Regierung, die
Zeit, die Umstände und die
Handlungen zusammen ge-
halten werden l. 184. 120. in
wie weit hiebei der Lustsrich
oder die Lage des Landes ei-
nen Einfluß in dieselben habe
l. 182. 120.
• , deren Verbindlichkeit
und Nachdruck l. 185. folg.
121.
• , deren ausdrückliche und
stillschweigende Bekanntma-
chung l. 223. 149. nach die-
ser Einteilung sind sie entwe-
der geschriebene oder unge-
schriebene l. 224. 149.
• , müssen kurz und deutlich
seyn l. 226. 151.
• , der auswärtigen Aufnah-
me (receptio iuris peregrini)
erfordert viel Behutsamkeit
l. 227. 151.
• , deren große Anzahl ist
dem Staate schädlich l. 229.
152.
• , die eine Ausnahme machen,
wie vielerlei sie sind l. 231.
folg. 154. folg.
• , wodurch Befreiungsrechte
erteilt werden müssen, sehr
eingeschränkt genommen wer-
den l. 234. 155. dürfen nicht
zu weiterer Folge gezogen
werden l. 243. 161.
• , deren Auslegung, Erklä-
rung, Erläuterung siehe
Auslegung, Erklärung, Er-
läuterung ob es besser sey, den
Richter auf die Worte oder
auf den Sinn derselben zu ver-
G y 5 weis

Wesentlicher Inhalt.

- weisen l. 241. 159. 242. 160.
- es ist gut, daß der Richter bei zweifelhaften Gesetzesworten solche höheren Orts zu ferneren Verhaltensbefehlen einberichte l. 242. 160.
- deren Veränderung ist zuweilen nötig l. 245. 163. eine Hauptursache davon, die außer den Gesetzen anzutreffen ist, ist die veränderte Denkungsart der Nation, welche von der Erziehung und Polizei abhängt l. 161. 243. was in Demokratie Anlaß dazu giebt l. 162. 243. deren Aufhebung, Abänderung, Gegenruf, Erweiterung siehe unter diesen Wörtern; ist ein Majestätsrecht l. 244. 162. welches aber nur bei zufälligen, nicht bei wesentlichen Gesetzen ausgeübt werden darf l. 245. 162.
- Sorge und Anstalten für deren Befolgung ist ein vorzügliches Geschäft des Regenten l. 271. 180.
- Ursachen des Verfalls derselben l. 271. 180.
- das Xenilische wider den Luxus ll. 282. 206.
- Gesetz, das Allemannische, wie es die Unkeuschheit bestraft ll. 167. 121.
- das Antische wider den Luxus ll. 282. 206.
- das Burgundische wegen Entdeckung der Verbrechen an der Frau und Kindern des Verbrechers ist nicht zu tadeln ll. 155. folg. 98.
- das Janische wider den Luxus ll. 282. 206.
- das Oropische wider den Luxus ll. 282. 206.
- das Orchische wider den Luxus ll. 282. 206.
- Gesetz Papia Popäa, was es gegen die Verächter der Ehe anordnete ll. 117. 80.
- Xenilische wie es den Verläumder bestrafte ll. 165. 119.
- die Rhodischen sind Muster, den Kredit im Staate zu erhalten ll. 257. 187.
- das Valerische, was für eine Selbsthilfe es erlaubte. ll. 273. 174.
- der Westgothen, was sie in Beziehung der Keuschheit ordnen ll. 167. 121.
- Gesetze der zwölf Tafeln brachten das Ehescheidungsrecht dem griechischen aus dem römischen Frauenzimmer ll. 234. 93.
- Gesetzbuch, Gesetzbücher, ein gutes, wie es beschaffen seyn müsse ll. 41. 25. sollte selbst nach den gerichtlichen Fällen verbessert werden ll. 42. 25. Schilderung eines solchen in der Russischen Instruction ll. 42. 26. muß die Auslegungsregeln genau vorschreiben, und die Lehrart in Ansehung der Erklärung willkürlicher Gesetze auf Akademien bestimmen. ll. 125. 77. werden durch die Sklaverei im Staate vermehrt ll. 212. 135.
- Gesindeordnung, eine gute ist im Staate höchstnützig ll. 168. 122. ein Vorschlag dazu ll. 169. 123.

Gesunds

Wesentlicher Inhalt.

- Gesundbrunnen** gehören unter die Regalien II. 358. 258.
- Gesundheit der Untertanen**, die Sorge dafür ist eine Pflicht der Polizei II. 76. 51.
- Gesundheitsrat**, einen solchen im Staat anzuordnen würde gut seyn II. 78. 53. Gegenstände und Instruktion desselben II. 78. folg. 53. folg.
- Gewährleistungs-, Bündnisse** was davon zu halten I. 302. 200.
- „ **punkt**, hierüber sollte im Prozesse kein besonderes Verfahren verstattet werden III. 73. 44.
- Gewalt** ist eine entfernte Ursache zur bürgerlichen Gesellschaft I. 50. 17. ist zur innerlichen Sicherheit nicht immer hinlänglich I. 86. 46.
- „ **höchste** im Staat besteht aus dem unabhängigen Zwangsrechte zum Besten des Staats III. 331. 217. in wie weit dieselbe aus der Grundgewalt der Gesellschaft entsteht III. 333. 218. heißt die Majestät I. 39. 8. I. 109. 64. sie ist notwendig I. 38. 8. ist eine Folge der Vereinigung und Unterweisung I. 64. 26.
- „ **des Gesetzgebers** fließt aus dem Wesen des Staats I. 165. folg. 105.
- „ **der Oberaufsicht** im Staat, s. Oberaufsicht.
- „ **ausübende**, worinne sie besteht I. 270. 179. was in Beziehung auf auswärtige Völker, und auf die innerliche Staatsverfassung ihr Gegenstand ist ebd. Grund-
- gewalt im Staate** siehe unter diesem Worte.
- „ **Privatgewalt** wie sie von der Rebellion unterschieden III. 386. 252. diejenige, worin die Beleidigung des Regenten und der Nation ausbricht, ist eine Rebellion III. 387. 253.
- „ **väterliche** ist die erste und natürliche, aber nicht eine hinreichende Ursache zur bürgerlichen Gesellschaft I. 51. 18.
- Gewerbe**, dasselbe leidet durch die Sklaverei III. 212. 135. nach demselben ist der Einwohner zu beurteilen III. 242. 154.
- Gewerke** siehe Stadtwirtschaft.
- Gewicht** siehe Maas.
- Gewissensfreyheit**, darüber hat der Regent kein Recht II. 11. 32. 20. Urtheil in der russischen Instruktion davon II. 34. 21. darf nicht bis zur geistlichen Gleichgültigkeit, oder wol gar bis zur Religionsverachtung ausarten II. 38. 23. wie weit sie sich erstrecken dürfe III. 268. 171.
- Gewissenszwang** widerspricht den natürl. Gesetzen II. 39. 24.
- Gewohnheit** im Staat kann nur unter gewissen Einschränkungen angenommen werden I. 225. 150. III. 76. 47. zu Verjährung der Gewohnheit sollte nicht so viel Zeit erfordert werden III. 77. 47. wenn sie ein herrschendes Gesetz bei der Nation ist, sollte man ihren Beweis nicht erfordern ebd.

Wesentlicher Inhalt.

- Eise**, bei dessen Verkauf uns Sorgfalt gebraucht werden II. 80. 54.
- Eigas**, Hier. III. 376. III. 390. 254.
- Gilbert Claud.** II. 33. 20.
Christ. II. 236. 172.
- Gilden**, der Handwerker und Künstler, auf diese muß der Regent bei Fertigung der Stadtwirtschaftsgesetze sein Augenmerk richten II. 204. 149 siehe *Innung*.
- Ginchiſkan**, dessen Religion ist der Vernunft nicht gemäß II. 13. 6.
- Glafey** Ad. Friedr. I. 10. 8. Einl. I. 297. 196.
- Glabius** III. 261. 166.
- Glaſer** III. 214. 157.
- Gleichgültigkeit** gegen das Geschehene (abolitio), wenn sie statt findet I. 232. 154.
- Gleichheit** der Untertanen, in wiefern sie im Staat möglich und nicht III. 205. 131. ein schädliches Hinderniß derselben ist die Sklaverei im Staat III. 212. 135.
- Gleichmacher**, diese waren Rebellen III. 388. 253.
- Glücksbuden** sind nicht zu dulden II. 222. 163.
- Glücksspieler** siehe *Spieler*.
- Gnade** ist eine der vornehmsten fürstl. Tugenden I. 128. 76.
- Gockelius** Ernst I. 286.
- Göbel** Johann Wilhelm (von) I. 125. 74. II. 5. II. 263. 191. II. 35. 256. III. 89. 54.
- Göckel** Heinrich Lorenz II. 359. 258.
- Göddarus** Joh. II. 322. 232.
- Göding** Andr. II. 246. 179.
- Göllniz** Georg Christo (von) II. 373. 266.
- Gogreve** Sim. III. 269. 171.
- Gonne** Joh. Gottlieb I. 197. 130.
- Goritius** Chr. Corr. II. 33. 20.
- Gothofredus** Jac. I. 308. 206. II. 236. 171.
- Gott**, gegen dieses höchste Wesen ist kein Befehl eines Souverains verbindlich III. 262. 167. folg.
- Gottesdienst** siehe *Religion*; ein solcher, der ungehorsame Bürger macht, ist im Staat nicht zu dulden III. 402. 263.
- Gotteslästerung**, wie sie von der Polizei zu bestrafen II. 166. 120.
- Gracian** Balthas. I. 13. 9. Einl.
- Grade** die verbotenen hierdurch läßt sich verhindern, daß die reichen Familien sich nicht selbst unter einander verehelichen II. 127. 88. es sollte nicht so oft dabey dispensirt werden II. 127. 88. die Veranlassung hiezu ist unter andern auch die gewesen, daß der Reiche dem Armen anhelfe, und der Umlauf des Geldes. ebend.
- Gräve** Joh. III. 166. 105.
- Grammondus** Gabr. Barth. I. 58. 22.
- Graß** Mich. II. 147. 104. II. 346. 250.
- Graswinkelius** Theodor I. 148.
- Grausamkeit**, dieselbe wird durch die Sklaverei befördert III. 213. 136.
- Gravina** Joh. Vincent. I. 247. 164.
- Grebner** Leonh. II. 27. 16.

Wesentlicher Inhalt.

de Gregorius I. 119. zweites Kap.

Greise sind im Staat mit persönlichen Abgaben zu verschonen III. 234 folg. 149. von was für Greisen dies gilt III. 235. 149.

Grenius Georg I. 104.

Grenzbündnisse sind sehr notwendig I. 303 201. wenn sie mehr schädlich als nützlich seyn können. ebend.

Gribner Mich. Henr. II. 308. 224. II. 348. 251. III. 43. 26. III. 161. 102.

Grotius Hugo I. 8. 7. Einl. I. 37. 6. I. 39. 8. I. 62. 24. I. III 64. I. 115. 68. I. 152. 94. I. 157. 98. I. 161. 102. dessen Meinung von der heutzigen Brauchbarkeit der jüdischen Gesetze wird nicht angenommen I. 202 134 I. 299. 197. II. 1stes Kap. pag. 3. II. 24. 14. II. 27. 16. II. 82. 55. II. 332. 239. II. 346. 250. II. 374. 267. III. 180. 114. III. 274 174. dessen Meinung, von einem Falle erlaubter Selbsthülfe wird verworfen. III. 276. 176. III. 283 180. III. 327. 213. III. 353. 232. III. 370. 242. III. 411. 268.

Größe der Staaten macht oft nur eine eingebildete Macht I. 100. folg. 58.

Grundgesetz, Grundgesetze, das erste eines Staats wie es heiße I. 73. 35. was es überhaupt sey I. 74. 35. III. 316. 206. ist entweder ein natürliches oder ein willkürliches ebend. wie sie unterschieden. ebend. müssen bei der Kollision

dem Cerimoniengesetze vorgezogen werden I. 148. 92.

wie vielerley Bedeutungen dies Wort hat III. 316. 206. woher sie entstehen III. 316. 206. sind entweder Grundgesetze des allgemeinen Staatsrechts oder genauer bestimmte Staatsgrundgesetze III. 316. 206. was zu den willkürlichen Grundgesetzen gehört III. 317. 206. sind ewige oder zeitige III. 317. 206. sowol der natürlichen als willkürlichen vorsätzliche Verletzung ist eine wirkliche Tyrannie III. 362. 238.

= die allgemeinen und natürlichen worauf sie ankommen III. 334. 219. ob man mit Rousseau den Willen der Nation für das erste Grundgesetz zu halten habe. ebend. können nicht verändert werden III. 339. 222.

= die willkürlichen können auch in andern Regierungsformen als der Monarchie statt finden III. 336. 220. hierbei kommt es hauptsächlich auf den Willen der Nation und deren Verabredung mit dem Souverain an. ebend. in wie fern sie zu mißbilligen ebd. Beispiele von tadelhaften Grundgesetzen. ebend. und folg. in wie fern sie der Regent abändern kan oder nicht III. 338. 221. III. 343 225. in wie fern dies die Versammlung der Untertanen thun kan III. 339. 222. eine einseitige Veränderung derselben ist eine

Wesentlicher Inhalt.

- eine Beleidigung der Nation III. 342. 222. was dahin zu rechnen III. 340. 223. deren einseitige Veränderung von Seiten der Untertanen ist eine strafbare Empörung III. 341. 223. was in solchen Fällen zu thun. ebend. nicht jeder Krönungs Eid beweist deren Daseyn im Staat III. 342. 224. auch in eroberten Staaten können dergleichen statt finden III. 342. 224. es ist nicht notwendig, daß in Staaten, in denen der Regent die Majestätsrechte lediglich durch den Willen der Nation erhalten, dergleichen vorhanden seyn III. 343. 224.
- Grundgewalt einer Gesellschaft, was so genenkt wird** III. 330. 216. deren erste Regeln. ebend. unter welcher Hypothese sie im Staat an die Majestät veräußert wird III. 332. 217. wenn und wie fern sie wieder tätig wird III. 333. 218.
- Cryphiander Joh. II. 319. 3tes Kap.**
- Güte ist eine entfernte Ursach zu den bürgerl. Gesellschaften I. 50. 17.**
- ist im Prozeß zu pflegen und in wie weit. III. 71. folg. 43. ausgenommener Fall III. 72. 43.
- Güter der Kirche s. Kirche.**
- der Gemeinden siehe Gemeinden.
- Güter im Staat sind entweder Staats- oder Privatgüter II. 321. 232. auf dieselben hat die Majestät Rechte. ebend.**
- diese Rechte erhalten durch die Absicht des Staats ihre Grenzen. ebend.
- **Chatullgüter, siehe Privatgüter.** des Fürsten unter gegenwärtiger Rubrik und unter dem Wort Privatgüter im P.
- **Erongüter siehe Domainengüter.**
- **Domainengüter oder Kron- oder Tafelgüter, was sie sind** II. 332. folg. 240. sind eine Art von Fiscalgütern. ebd. auf wie vielerlei Arten sie dem Fürsten angewiesen werden können II. 337. 244. ein Regent ist nicht berechtigt die Substanz derselben anzugreifen II. 338. 244. jedoch kan er nicht leicht zu einer Rechnungsab- legung von selbigen angehalten werden. ebend. Fond der Domainengüter in England II. 337. 244.
- **Fiscalgüter, was sie sind** II. 332. 240. sind entweder Staatskassengüter oder Domainen II. 333. folg. 240.
- **Gemeine Güter, was sie sind** II. 330. 239. wenn sie aufhören solche zu seyn. II. 331. 239.
- **öffentliche Güter, was der Regent für Rechte darauf hat** II. 331. 239. was hieher gehört ebend.
- **Patrimonialgüter des Staats, was sie sind** II. 331. 239.
- **Privatgüter sind entweder das Eigentum der Gemeinden oder einzelner Bürger** II. 321. 232. sind im Staate
- nos,

Wesentlicher Inhalt.

notwendig, wider Hobbes II. 360. folg. 259. das Recht der Majestät auf dieselben ist lediglich aus der Regierungsabsicht herzuleiten II. 363. 261. Maasregeln zur guten Verwaltung, insbesondere von der Kenntniß und dem Mißbrauch derselben II. 365. 262. was die Majestät, desfalls auf einzelne Bürger und ganze Gesellschaften im Staat für Rechte habe II. 365. folg. 262. die Majestät ist berechtigt, deren nöthiges Verhältnis im Staat zu befördern II. 367. 263. deren große Ungleichheit im Staate widerspricht der Absicht des Staats II. 367. 263. eine völlige Gleichheit derselben ist ein leerer Entwurf, der sich nicht ausführen läßt II. 367. 263. was für Verordnungen zu Beförderung des nöthigen Verhältnisses der Privatgüter der Majestät anzuraten sind. II. 368. 263. auf die Substanz derselben hat der Regent nur in außerordentlichen Fällen ein Recht II. 396. 284. folg. insbesondere auf gefährliche Privatbesitze, Erbschaften und verlassene Grundstücke II. 397. 285. ingleichen auf die Güter der Verbrecher, wenn sie in des Staats Bezirken sind II. 398. 286. oder auch kraft gewisser Gebräuche II. 399. 286. siehe Substanz der Privatgüter; der Besitz unbeweglicher Privatgüter bringt zuweilen das Bürgerrecht mit sich III. 229. 145.

Güter, Privatgüter des Fürsten oder Chateauhelder, ob es gut sei, daß der Fürst dergl. besitze II. 339. 245. sind in einigen Staaten notwendig II. 339. 245.

• Staatsgüter überhaupt oder Fiskalgüter sind zweyerlei II. 331. 239. verschiedener Redegebrauch in Ansehung ihrer II. 332. 240. sind ein Eigentum der ganzen Nation II. 333. 240. siehe Staatsgüter.

• Tafelgüter siehe Domainengüter.

• unbewegliche, Rechte und Verordnungen der Nationen in Ansehung des Besitzes derselben III. 229. folg. 145. bringen zuweilen stillschweigend das Bürgerrecht mit sich III. 309. 202.

Gundling Nic. Hieron. I. 220. 146. I. 226. 140. II. 153. 109. II. 344. 249. II. 371. 264. II. 398. 285. III. 344.

Grovet I. 44.

Gustav Adolph Kön. von Schweden I. 119. 2tes Kap.

Guter-muth I. 119. 2tes Kap.

Gut seyn der bürgerlichen Handlungen woher es zu bestimmen I. 75. 36.

Gymnasien, was darinnen getrieben wird II. 182. 133. deren Anzahl ist einzuschränken II. 183. 134.

S

Hackmann Joh Gottfr. II. 186. 136. III. 221. 141.

Häberlin I. 25. 17. Einl.

Härte,

Wesentlicher Inhalt.

- Härte allzugroß: ist schädlich** I. 208. 138.
- Hagemeister Joach.** I. 232. 154.
- Lagestolzen sind der Bevölkerung zuwider** II. 116. 79. wer dahin gehört ebend. wer dahin nicht gehört ebend. Strafen derselben aus der älteren und neueren Geschichte II. 117. 80. müssen durch Umwege zur Ehe gezwungen werden II. 116. 79. sollten billig die Vermögensteuern doppelt bezahlen II. 121. folg. 83. was noch ferner für Unbequemlichkeiten mit dem Stande derselben verknüpft werden könnten II. 122. 83. könnten angehalten werden, eine Kasse für die sich verheiratenden Armen zu stiften II. 120. 82.
- Hahn Henr.** II. 390. 278. II. 394. 282.
- Hallwachs Joh. Mich.** II. 11. 4.
- Hammer Alex.** II. 195. 143. II. 245. 155.
- Handlung, Handel, Handelschaft ist ein vornehm. Gegenstand der Staaten** I. 99. 56. teilt sich in den inländischen und ausländischen II. 243. 178. Vorteile desselben, wenn er regelmäßig geführt wird II. 244. 178. Verteilung desselben gegen einige Vorurteile II. 244. 179. der Regent nimmt ihn unter seinen besondern Schutz II. 246. 180. ist in verschiedenem Betracht ein Gegenstand des Polizei- und Cameralwesens II. 246. 180. in wie fern es gut sei, wenn der Regent dergleichen treibet, oder daran Teil nimmt II. 248. 182. in wie fern der Adel dazu zuzulassen sei und welche Vorsicht dabei anzuwenden II. 249. 183. ist ein Mittel den Umlauf des Geldes zu befördern. II. 239. 175. was für Staaten demselben ihre Größe zu danken haben II. 244. 178.
- Handel im Großen bindet sich nicht allemal an eine gewisse Zeit** II. 276. 202. zu dessen Behuf werden von der Obrigkeit Börsen mit den dazu gehörigen Gesetzen veranstaltet II. 276. 202.
- auswärtiger, ist ein Mittel bei allzusehr überhand genommener Bevölkerung im Staate** II. 73. 48. teilt sich in den leidenden, tätigen und öconomischen Wiederverkaufshandel II. 243. folg. 178. worinne diese bestehen ebend. kurze Geschichte von dessen Ursprung und Fortgang II. 265. 193. in wiefern ihn der Regent mit einer Nation ganz aufheben könne. II. 267. 194. dessen Absicht, was sie sei II. 268. 195. dessen Uebergewicht ist auf die Seite unsers Staats zu lenken II. 271. 199. was dies bedeute II. 272. 199. leidet durch die Sklaverei III. 212. 135.
- Bücherhandel, bei demselben fallen alle Gesetze weg, wodurch die Ausfuhr fremder**

Wesentlicher Inhalt.

- der Waaren eingeschränkt werden II. 274. 201.
- = inländischer ist der beste Grund des ausländischen II. 263. 192. dessen übrige Vortheile ebend. Polizeianstalten zu dessen Aufnahme worin sie bestehen II. 263. folg. 192.
- , , leidender, in wie fern ihn die Staatsklugheit zuläßt II. 272. 199.
- , , tatarer ist das beste Mittel den auswärtigen Handel auf der Seite unsers Staats überwiegtig zu machen. II. 272. 199.
- Handlungsgerichte, was deren Bestimmung ist. II. 276. 202. sind in großen Städten nötig II. 276. 202.
- Handlungsgesetze, dazu gehört mehr als die gewöhnliche Wissenschaft eines Kaufmanns II. 247. 181. was bei deren Verfassung zu beobachten ebend. allgemeine Vorschrift dabei II. 248. 181. besondere Maasregeln in Ansehung der handelnden Personen II. 248. 181. in Ansehung der zu verhandelnden Waaren, deren Güte, Maas und Gewicht II. 251. 184. in Ansehung des Preises derselben II. 252. 185. in Ansehung des Credits II. 256. 187. in Ansehung des Wechsels II. 261. 191. in Ansehung des inländischen Handels II. 263. 192. in Ansehung des ausländischen, und besonders des ausländischen Kaufmanns II. 266. 194. in Ansehung der Aus- und Einfuhr der Waaren II. 268. folg. 195. folg. in Ansehung des Uebergewichts des Handels II. 271. 199. in Ansehung der Kolonien, Freihäfen, Niederlagen, und Transit. II. 272. 200. in Ansehung des Bücherhandels II. 274. 201. in Ansehung der Messen und Märkte II. 275. 202.
- Handlungssachen müssen schnellig entschieden werden II. 262. 191.
- Handlungssystem, wodurch von dessen Gleichgewicht die sicherste Nachricht zu bekommen II. 272. 199. siehe System.
- Handlungstractaten, oder Bündnisse und deren Absicht I. 303. 201.
- Handwerksachen entscheidet die Polizei ganz kurz II. 210. 154.
- Happen Friedr. von II. 254. 186.
- Harduin I. 29. 20. Einl.
- Harles Gott. Christoph. II. 183 133.
- Harprecht Ferd. Christoph. I. 336. 223. II. 92. 61. II. 356. 256. III. 193. 122. III. 308. 200.
- , , Joh. II. 355. 256.
- Hartmann Joh. Zachar. III. 99. 61.
- Harcung Joh. Chr. I. 267. 177.
- Hassen Mart. III. 239. 152.
- Hauber Eberh. Dan. I. 26. 17. Einl.
- Haupthaar langes war bei den alten Franken, Burgundios
- nen

Wesentlicher Inhalt.

- nen und Westgothen ein königlicher Schmutz I. 144. 89.
- Haus Franz Melch.; Anton.** III. 136. 83.
- Hausdiebe** siehe Diebe.
- Hausherr**, was er für ein Recht über seine Hausgenossen hat II. 168. 122. III. 270. 172. III. 295. 190. muß auch für die Sitten seiner Frau und Kinder antworten II. 170. 123. die Instruktion, die hieher gehört, ist mit vieler Klugheit zu mäßigen ebend.
- Hausregiment**, dessen hat sich der Hausherr im Staate nicht ganz begeben II. 168. 122. es ist billig, daß man solches dem Hausherrn lasse III. 295. 190. doch nicht gänzlich seinem Willkür III. 296. 191.
- Hausstreitigkeiten** können vom Hausvater untersucht und beigelegt werden III. 23. 14.
- Hauswesen**, die Ordnung in demselben ist ein Gegenstand der Polizei II. 168. 122.
- Hauswirt**, ein jeder, der seinen Gast verschweigt, sollte billig dafür stehen müssen II. 217. 159.
- Haveland** Joh. I. 209. 138.
- Hebrunus J. M.** III. 4.
- Hederich** Benj. I. 27. 18. Einl.
- Hedinger** Joh. Reinh. I. 273. 181. II. 344. 249. III. 148. 92.
- Heidfeld** Joh. I. 121. 71.
- Heiland** Enoch I. 56. 3tes Kap.
- Heilung** unschilliche sollte billig bestraft werden II. 80. 54. Exempel der Aegyptier ebend.
- Heilungsanstalten** im Staat, Projekt dazu II. 78. folg. 53. folg.
- Heimburg D. Joh. Casp.** III. 72. 43. III. 113. 70.
- Heineccius** Joh. Gottl. II. 178. 130. II. 268. 194. III. 159. 100.
- Heinrich der III. und IV.** wurden dem Fanaticismus aufgeopfert II. 47. 29.
- Heinrich der IV.** dessen Verdienste um die Verbesserung der französischen Justizverfassung III. 21. 13. was diefer ohne Noth zum Majestätsverbrechen machte III. 391. 255. folg. dessen Schärfe gegen einen verstorbenen Staatsverbrecher III. 406. 266.
- Heinrich der VIII.** erhob Irland zu einem Königreich und vermehrte seinen Titel damit I. 141. folg. 8. machte sich zum Oberhaupt der Engländischen Kirche II. 31. 19.
- Heiratscasse** zu Ausstattung armer Mädchen wäre ein nützlich Polzeiinstitut II. 120. 82.
- Helbach** Joh. Christo I. 232. 154.
- Hellfeld** Joh. Aug. III. 85. 52.
- Hellmond** Clar. Mich. II. 396. 284.
- Helzer** Joh. Christ. II. 33. 20.
- Helvor** Hippolyt I. 27. 18. Einl.
- Helwig** Christ. III. 262. 167. III. 363. 238
- Henninges** Heinrich II. 4.
- Herbert** II. 255. 186.

Zens.

Wesentlicher Inhalt.

- Zensler** Joh. II. 9. 3.
Zerbetus Joh. Christ. I. 259. 171.
Zerbord II. 201. 147.
Zerbst Martin I. 218. 144.
Zerensbach Conrad II. 354. 255.
Zering Joh. I. 213. 141.
Zob, Ernst. II. 354. 255. II. 355. 256.
Zo kommen ein gegründetes kan einen Regenten berechtigten Würden auszuteilen I. 143. 88. dies hat der Pabst bei Erteilung der Souverainitätstitel für sich I. 144. 88. Anm. kan im Staat nrr unter gewissen Einschränkungen angenommen werden I. 225. 150. nach demselben müssen zuweilen die Polizeigesetze beurteilt werden II. 70. 45. dar auf ist bei Aufhebung der Handwerksgewerbe gar keine Rücksicht zu nehmen II. 206. 151. kan die Appellationsfreiheit bestimmen III. III. 69.
Zermaphroditen können füglich nach dem römischen Recht beurteilt werden III. 239. 152.
Zerodot I. 187. 121. II. 75. 50. II. 144. 100.
Zerrschaft was sie sey I. 107. 61. wie vielerlei sie sey I. 107. 62. kan durch gleichzeitige Bündnisse nicht entstehen. I. 110. 64. in wiefern sie in der Kirche statt finde II. 22. 13.
Zertel Joh. Friedr. III. 51. 30.
Zertius J. Nic. I. 57. I. 115. 68. I. 244. 161. II. 124. 85. III. 248. 157. III. 261. 166. III. 271. 172. III. 277. 176. III. 332. 217. III. 408.
Zildebrand Henr. I. 57. I. 336. 223. II. 92. 61. II. 201. 147. II. 357. 257. III. 230. 145. III. 308. 200. 316. 202.
Zinüber D. H. III. 4. ebend.
Zinzelmann Jac. II. 254. 185.
Zobbes, woher sein ungewöhnliches Lehrgebäude entstanden I. 4. I. Einl. I. II. 8. Einl. dessen Gleichnis vom Staat und wie daher sein Leviathan entstanden I. 33. 2. woher er den Ursprung der Staaten leitet I. 45. 13. setzt die allgemeine Absicht der Staaten in der Gewalt I. 70. folg. 32. dessen Gründe, der Majestät eine unumschränkte Gewalt zuzueignen, werden angeführt III. 319. folg. 208. beurteilt und widerlegt III. 321. folg. 209. sola Stellen, wo er sonst angeführt wird, sind folgende I. 117. 69. I. 279. 185. II. 28. 17. II. 90. 60. II. 361. 259. II. 382. 273. III. 181. 115. III. 251. III. 262. 167. III. 325. 211. III. 355. 233. III. 394. 257.
Zochstetter, Andr. Ab. I. 193. 127.
Zochverrath, worinne derselbe besteht III. 385. 251.
Zochzeitskosten, sollten zum Behuf der Armen abgeschafft werden II. 120. 82.
Zöne Georg Paul III. 120. 74.
Zöpinus Theodor II. 314. 229.
Zofceremoniel, was es sei I. H b 2 134.

Wesentlicher Inhalt.

134. 81. Regeln davon I. , , Carl Ferd. III. 82. 50. III.
134. folg. 81. 216. 137.
- Zoffer** Joh. Bernh. II. 318. 231. **Hookers** Richard II. 22. 13.
- Zoffmann** Joh. Adam I. 13. 9. **Zopfer** Benediktus I. 218. 144.
Einl. III. 314.
- • Leonhard I. 295. 195. **Zorn** Casp. Henr. I. 240. 158.
• • Christ. Gottfr. II. 77. 51. I. 287. II. 92. 61. II. 359.
• • Cornel. Phil. II. 119. 80. 258.
- • Joh. Andr. II. 193. 142. II. **Zoh** Friedr. I. II. 8. Einl.
319. 231. seine Meinung vom Ur-
• • G. II. 318. 231. sprung der Staaten I. 45. 13.
• • Hermann III. 120. 74. von der unmittelbaren gött-
Zofnung und Furcht müssen die lichen Stiftung der Majestät
Gesetze im Staat verbindlich I. 58. 22. I. 162. 103. I. 286.
machen I. 5. 3. I. 189. 123. II. 354. 255. II. 364. 261.
III. 157. 99. III. 370. 242.
- Zognov** Dan. I. 248. **Zottomann** Franz III. 321.
Zohelisel Dan. Friedr. I. 117. 208.
69. II. 252. 184. III. 314.
- Zolland** macht eine Staatseins- **Zoutoyn** Hadrian I. 38. 23.
kunft aus Vermietung der **Zuber** Ulrich I. II. 8. Einl. I.
Privatkutschen und Pferde II. 112. 65. I. 115. 68. III. 317.
393. 281. der daselbst übliche 206. III. 353. 232.
- 40ste Pfennig bey Verkauf- **Zübner** I. 25. 17. Einl.
- fung der Grundstücke und **Zülfgebühren** sind eine Art
Schiffe kan sehr gerecht seyn öffentlicher Auflagen II. 377.
II. 392. 280. dessen Maas- 269.
- regel, die fremden Truppen **Zufenschoss**, wovon er entrich-
auch nach geendigtem Krieg tet wird II. 388. 277. durch
beizubehalten, wird gepriesen zu vielen Zufenschoss ist der
I. 315. 209. dasige Anstalt Bauer nicht vom Ackerbau
zur Aufsicht über die Sit- abzuschrecken ebend. wenn die
ten II. 147. 104. Grundstücke damit behaftet
sind, ist die Zehendsteuer nicht
gerecht II. 389. 278.
- Zolstein** Ad. Joh. (von) II. 3. **Zuldigung**, durch dieselbe kan
Zolckermann Arn. Mor. III. 53. der stillschweigende Erwerb
31. des Bürgerrechts in einen
ausdrücklichen verwandelt
werden III. 310. 202.
- Zolze** Theodor (von) II. 364. **Zume** II. 143. 99.
261. **Zunde**, deren überflüssiger Ge-
brauch darf die Polizei nicht
leiden II. 224. 164.
- Zolzhandel** kan nicht als eine **Zurren**
- Art von Regalien angesehen **Zurren**
- werden II. 357. 258. bis wo- **Zurren**
- hin das Recht der Majestät **Zurren**
- sich in Ansehung der Holzung **Zurren**
- der Untertanen erstreckt II. **Zurren**
358. 258. **Zurren**
- Zommel** Joh. Chr. I. 297. 196. **Zurren**

Wesentlicher Inhalt.

- Zurenhäuser** sind bloß in Col-
lision im Staat zu dulden II.
III. 75. müssen unter der Po-
lizeiansicht stehen ebend.
müssen nach und nach durch
Einführung guter Sitten
unnötig gemacht werden II.
II. 76. ein Einwurf wird
beantwortet II. II. 76.
- Zurerey** ist ein Hinderniß der
Bevölkerung II. 106. 72. Be-
rechnung des schädlichen Er-
folgs derselben in Frankreich
für den Staat II. 107. 72.
- Zurgronie** Isaac I. 127. 75.
- Zuß**, das Verfahren gegen den-
selben auf dem Costnizer
Reichstage war dem Staats-
recht und der Klugheit zu-
wider II. 149. 93.
- Zuyßen** Henrich III. 170. 108.
- Hyde** II. 146. 102.
- Hyppodamus** gab den Miles-
siern Gesetze I. 168. 107.
- J.**
- Japan**, ist durch die Natur ge-
gen Auswärtige gesichert I.
93. 52. hat die Auswande-
rung bei harter Strafe ver-
boten II. 91. 61. ist gewisser-
maßen nicht zu tadeln, daß
es nur mit den Chinesern und
Holländern handelt II. 267.
194. daselbst ist das Verbot
der Einfuhre aller fremden
Waaren zu entschuldigen II.
270. 197.
- Jacob** I. Kön. von England I.
119. 2tes Kap.
- Jacobi** Jac. Anton II. 234. 92.
- Jacobus** Franz I. 248. 6tes
Kap.
- Jäger** Joh. Wolfg. II. 4. 1stes
Kap.
- Jagd- und Forstrecht** gehört zu
den Regalien II. 355. 256.
jedoch nicht zu den wesentli-
chen Majestätsrechten ebend.
die Jagd für sich betrachtet
kan eine Beschäftigung des
Untertans seyn ebend. was die
-Majestät für Rechte darauf
hat II. 356. 257. ist zum Be-
sten, nicht aber zu Bedrückung
der Untertanen auszuüben
II. 356. 257.
- Jagd- und Forstordnungen**,
dergleichen vorzuschreiben ist
die Majestät berechtigt II.
356. 257 was sie enthalten.
ebend. die Uebertreter dersel-
ben sind nicht mit einer zu
harten Strafe zu belegen II.
357. 257.
- Jahermärkte**, diese anzuordnen
und die nötigen Ordnungen
dazu vorzuschreiben ist ein
Majestätsrecht II. 276. 202.
wie weit sich deren Begünsti-
gung erstrecken dürfe II. 276.
202.
- Janicon** Fr. Mich. III. 246. 156.
von Jekstatt Joh. Andr. I. 10. 8.
Einl. I. 223 148. II. 356. 256.
II. 348. 251. II. 365. 261.
III. 304. 197.
- • Peter II. 301. 219.
- Jena** Gottfried von II. 24. 14.
- Jenichen** Gottl. Aug. II. 283.
207.
- • Gottl. Friedr. III. 187.
II. 298. 192.
- Jhrink** Dietr. Christ. I. 261.
172.
- Imposten** persönliche und ding-
liche

Wesentlicher Inhalt.

- liche II. 376. folg. 269. siehe Auflagen.
- Innungen der Künstler und Handwerker** muß der Regent nicht völlig aufheben II. 204. 149. jedoch sind deren Mißbräuche einzuschränken II. 205. folg. 151. auf das Herkommen ist dabei keine Rücksicht zu nehmen II. 206. 151. müssen ihre Statuten dem Souverain vorzeigen II. 206. 151. in deren Zusammenkünften muß von Verbesserung der Arbeiten gehandelt werden II. 207. 152. der Unwissenheit derselben ist durch geschickte Ausländer zu helfen II. 208. 152. zu ihren Zusammenkünften sollte allemal ein Polizeibedienter zugeordnet seyn II. 210. 154. dürfen nicht eigenmächtig Statuten machen II. 210. 154. dürfen den Lohn der Gesellen nicht vermindern und den Preis der Produkten nicht erhöhen II. 210. 154. sind zusammenge setzte Gesellschaften III 249. 158.
- Inquisitionsgerichte** in Spanien sind wider alle Vernunft und Bürgerfreiheit III. 151. 95.
- Inseln**, die auf den Strömen und Seen des Staats erst neuerlich entstanden, gehören zu den Staats Einkünften II. 351. 254. in wiefern die Eroberung einer Insel einen rechtmäßigen Erwerb ausmacht II. 351. 254. das bereits vorhandene Grundstük, wenn es vom öffentlichen
- Flus eingeschlossen wird, wird nicht sogleich ein Eigentum des Staats II. 351. 254.
- Instanzen im Prozeß**, in welchem Falle drei nötig sind, und wann auch zwei hinreichen III. 59. 35.
- Instruktionen** geheime sind dem Staatsmann zu lesen nützlich I. 29. 21. Einl. , dergleichen bekommt jeder öffentlicher Bedienter I. 280. 186 von den Instruktionen der Richter III. 40. folg. 25. auf deren genaue Befolgung ist zu dringen III. 127. 78. Mittel hiezu ebend.
- Indianer**, deren Religion ist dem Staate schädlich II. 16. 8.
- Indostan**, lächerliches Hofcerimoniel daselbst I. 136. 82. ;
- Infamie** siehe Ehrlosigkeit.
- Injurien**, gegen Schmähschriften u. alle Arten von Injurien sollte die Polizei unerbittlich seyn II. 219. 161. u. Schmähschriften gegen den Staat wie sie anzusehen II. 221. 162. des alten Roms, Frankreichs und Venedigs Härte dagegen ebd. Retorsion ist gewissermaßen erlaubt III. 275. 175.
- Joseph der Zweete** wird als ein beispieldwürdiger Regent geschildert I. 131. 78. verbietet in seinen Staaten eine fanatische Schrift II. 34. 21. verbietet durch eine Verordnung einer Abtei die fernere Einhebung der Steuern II. 54. 35. schreibt in seinen Landen eine allgemeine Erziehungsordnung vor II 155.

Wesentlicher Inhalt.

- III. pflügt selbst das Feld, den Ackerbau in Ehren zu erhalten. II. 198. 146. beschäftigt die Nonnenklöster mit Verfertigung der Hemden für seine Soldaten II. 394. 282.
- Josephus II. 118. 80.
- Joubert P. 1. 29. 20.,
- Joachim J. F. 1. 29. 20.
- Jselin Isaac 1. 4. I. Einl.
- Jselius Joh. Rudolph II. 364. 262.
- Italus gab den Enotrien Gesetz.
- Juden, durch diese können sehr entvölkerte Staaten ihren Mangel ersetzen. II. 141. 98. siehe Bürgerrecht.
- Jugler. Joh. Friedr. II. 188. 137.
- Jurisdiktion siehe Gerichtsbarkeit.
- von Justi Joh. H. G. 1. II. 8. Einl. 1. 23. 16. Einl. 1. 157. 98. II. 60. II. 138. 95. II. 167. 120. II. 204. 149. II. 319. 231. II. 320.
- Justiniano Veridikus (de) III. 43. 26.
- Justinus III. 189. 119. III. 416. 271. ebend. III. 418. 272. III. 426. 277.
- Justiz- und Polizeisachen sind schwer zu unterscheiden 1. 151. folg. 94. sind ein Objekt der besondern einheimischen Majestätsrechte 1. 153. 96. Justizgesetze siehe Gesetze; worinne ihr Unterschied nicht liege II. 62. folg. 40. worinne er liege. ebend. und II. 65. folg. 42. sind theils bürgerliche, theils peinliche ebend. auf dieselben hat das Alter der Bürger einen großen Einfluß III. 233. 148.
- Justizformalien, was sie seien III. 114. 71. müssen nicht unnütz seyn ebend. müssen nicht mit den wesentlichen Theilen des Prozesses vermischt werden. ebend. müssen den Bürgern keine Fallstricke legen und daher bestimmt seyn. ebend. deren Weitläufigkeit in wie fern sie lobenswerth ist III. 115. folg. 72. Montesquiens Meinung, daß deren Weitläufigkeit von der bürgerlichen Freiheit erfordert werde, wird widerlegt III. 116. folg. 72. folg. und Böhmers Meinung angenommen III. 118. 73. deren Weiterschweifigkeit ist zu vermeiden III. 134. 83. Regel von deren Einrichtung ebend. wenn der peinliche Richter dieselben nicht zu beobachten braucht III. 150. 94. dieselben sind im peinlichen Prozeß von Nutzen III. 150. 94. in wie weit das zu verstehen III. 151. 95. dabei ist nie das Wesentliche zu vernachlässigen III. 152. 95.
- Justizwesen, die Notwendigkeit desselben wird aus der Absicht des Staats erwiesen III. 4. 1. worinne es bestehe III. 6. 2. die Absicht desselben wird angeführt ebend. tritt an die Stelle der natürlichen Selbsthilfe III. 7. 2. woraus dessen Vollkommenheit zu beurteilen. ebend. genauere Bestimmung desselben III. 7. 3. die Gerechtigkeit ist

Wesentlicher Inhalt.

ist die Absicht derselben III. 7. 3. was der Gegenstand desselben sey ebend. erfordert eine regelmäßige Ordnung und Verwaltung der Gerechtigkeit III. 8. 3. im allgemeinen Verstande ist das Polizeiwesen mit unter demselben Begriffen III. 8. 3. Anmerk. wie es von dem Polizeiwesen insbesondere unterschieden. ebend. wie es von der Gerichtsbarkeit unterschieden III. 9. 4.

Justizwesen, dessen Verbesserung ein Majestätsrecht III. 21. 13. Beispiel von Frankreich III. 21. 13. Kaiser Rudolphs Verordnung hiez III. 58. 34. des Verfassers Gedanken darüber III. 118. 74. Gegenstände derselben werden benennt III. 121. 75. hiez zu gehört hauptsächlich die Bildung der Sitten der Bürger und Bestrafung der unnützen Streiter und gerichtlichen Lügner III. 122. folg. 75. ferner die Rechtsgelährten III. 123. 76. folg. die Advokaten und Richter III. 126. 78. die Spotteln und Gerichtskosten III. 128. 79. die Gerichtsordnung III. 131. folg. 81. folg.

K.

Kästner Abraham II. 228. 167. II. 368. 224.
Kahle Ludwig Martin I. 335. 222.
Kahrel Heiar. Friedr. I. II. 8. Einl.
Kalender, das Recht diese einzuführen gehört der Majes-

stät zu II. 296. 217. ist aus wichtigen Gründen als eine Polizeisache anzusehen II. 296. 217. ist keine Religions-sache ebend. dessen willkürliche Behandlung ist keiner Privatperson zu überlassen. ebend.

Kameralsachen und Finanzen werden oft für einerlei Sachen genommen II. 329. 238. daß sie zuweilen getrennt sind, ist eine besondere Landesverfassung II. 330. 238. Unterschied derselben von den Polizei- und Justizsachen, worinnen er bestehe III. 329. 238.

Kapac siehe Capac.

Kapannenheirathen sollten verboten seyn II. 127. 88.

Kapitalisten, deren Abgaben im Staat sind nicht zu verwerfen II. 386. 276. II. 384. 275. wird gegen einen Einwurf verteidigt. ebend. siehe Reiche; müssen bei den öffentlichen Abgaben höher angefezt werden, als die Besizer unbeweglicher Grundstücke II. 384. 275: deren baare Gelder sind im Nothfall ein Gegenstand der Majestätsrechte II. 396. 284.

Katharina die Zwote, deren Instruktion für die zu Verrfertigung des Entwurfs zu einem neuen Gesetzbuche verordnete Commission I. 42. II. 1. 55. 21. ist ein Beispiel edler Regenten I. 68. 30 I. 159. 101. I. 173. I. 187. 121. I. 189. 123. I. 195. 128. I. 208. 138. I. 213. 141. I. 221. 147. I. 227. 151. I. 242. 159. I. 246.

Wesentlicher Inhalt.

246. 163. 1. 272. 181. II.
 35. 21. II. 77. 51. II. 86. 57.
 II. 104. 70. II. 106. 71. II.
 123. 84. II. 155. folg. III.
 II. 175. 127. II. 208. 152. II.
 236. 172. II. 238. 174. II.
 250. 183. II. 257. 187. II.
 305. 222. II. 309. 225. II.
 315. 229. III. 43. 26. III.
 110. 68. III. 131. 80. III.
 141. 87. III. 146. 91. III.
 165. 105. III. 174. 110. III.
 191. 121. III. 203. 128. III.
 214. 136. III. 244. 154. III.
 373. 244. III. 378. 246. III.
 380. 217. III. 389. 252. III.
 394. 257. III. 420. 273.
- Kaufleute, das Gefängnis wegen der Nichtbezahlung der Wechsel ist sehr gerecht II.**
 262. 191.
- Kaufmannsadel siehe Adel.**
- Kayser Joh. Friedr. II.** 138.
 95. II. 324. 233.
- Kestel Joh. II.** 14. 6.
- Kommerich Dietr. Hermann**
 I. 193. 127. II. 48. 30. II.
 268. 194. III. 40. 24.
- Kenntnisse, so dem Staatsmann nöthlich, einige davon I.** 29. 21. Einl.
- Kestner H. Ern. I.** 210. 139. 1.
 248. 1. 279. 185. II. 4. II.
 352. 254. II. 370. 264.
- Keuling Joh. Gottlieb I.** 215.
 143.
- Kezzer, von diesem Wort neben weder die Vernunft noch die Uebereinstimmung der Nationen einen allgemeinen Begriff II.** 48. 30.
- Kezzerer, ist verächtlich zu behandeln; damit die Unschuld nicht verfolgt werde II.** 34. 21.
- diese hat Oesterreich aus seinen Gesetzbüchern verbannt II.**
 34. 21.
- Kinder, ungeborne, siehe Bürger.**
- Kinderzeugung ist ein hauptsächlichlicher Gegenstand der Polizei II.** 109. 73.
- Kirche woher sie entstehe II.**
 21. 13. was sie sey II. 22. 13. ist für sich betrachtet eine gleiche Gesellschaft. ebd. wenn sie eine öffentliche Gesellschaft ist III. 247. 157. in Beziehung auf Staatsfachen ist ihr äußerlicher Zustand dem Zepher unterworfen II. 22. 13. in wie fern sie nur einer Anordnung oder aber einer Herrschaft unterworfen sei ebend. deren Vereinerung ist sorgfältig vom Regenten zu unterhalten, ebend. deren Regiment (potestas ecclesiastica) ist von der Landeshoheit über die Kirche wohl zu unterscheiden II. 31. 19. man hat Beispiele, daß daselbe einem oder mehreren Nationen oder wol gar einem auswärtigen Prinzen gleicher Religion übertragen worden, allein dies kan für den Staat gefährlich werden II. 32. 19. Anm. ist kein Teil der Majestät II. 29. 18. die protestantischen Fürsten haben es mehrertheils sowol ausdrücklich als stillschweigend bekommen II. 30. 31. S. 19. es ist gut, wenn es der Souverain besitzt, ebend. kan der Souverainität Grenzen setzen II. 23. 14. die Majestätsrechte auf die

Wesentlicher Inhalt.

- selbe siehe Majestätsrechte; dergleichen darf sich die Kirche als Kirche nicht anmaßen II. 23. 14. das Recht sie zu schützen und ihre Streitigkeiten zu entscheiden gehört zu den Majestätsrechten II. 30. 18.
- eine freie was sie sei II. 41. 26. ist niemals zu vermuten II. 41. 26.
 - privilegierte ist oft soviel als herrschend II. 41. 26.
 - gedruckte ist in den meisten Fällen der Vernunft und Erfahrung zuwider II. 41. 26.
- Kirchengüter**, deren Erwerb und Gebrauch zu bestimmen, ist ein Majestätsrecht II. 53. 34. was für Gesetze hierzu gehörig II. 54. folg. 35. der Regent darf damit nicht anders verfahren als es ihm ein vernünftiges und billiges Obereigentum zuläßt II. 55. 35. die Kirche kan ihre Güter als ihr Eigentum behandeln II. 53. 34.
- Kirchenlehren**, wer sie nicht befolgen, und seine abweichenden Grundsätze nicht fahren lassen will, sollte gar kein Lehramt in der Kirche erhalten, oder wenn er es schon hat, solches niederlegen, II. 49. müssen nicht zum Nachteil des Staats angewandt werden II. 49. folg. 32.
- Kirchenlehrer**, ihre Obliegenheit II. 49. 31.
- Kirchen und Schulen im Staat** müssen wohl eingerichtet werden I. 87. 47.
- Kirchenfachen** sind ein Objekt der einheimischen Majestätsrechte und die Hoheit auf die Kirche (ius circa sacra) gehört zu den besondern einheimischen Majestätsrechten I. 153. 96. dahin gehört das Kalendervesen nicht II. 296. 217.
- gesetze I. 180. folg. 118.
 - Streitigkeiten wenn sie hartnäckig sind, sind eben so sehr zu verbieten, als die Feindschaft wider die Religion II. 48. 30. sind von einigen katholischen Souverains bei Strafe verboten worden II. 48. 30.
 - versammlung, dieser sollte jeder Lehrer seine abweichende Meinungen zur Durchsicht übergeben können, und wenn keine Vereinigung statt fände, sein Amt niederlegen II. 49. 31.
- Kläger**, darf sich nicht selbst helfen, wenn er richterliche Hülfe haben kan II. 63. 38. Obliegenheiten desselben bei Anstellung einer gerichtlichen Klage ebend. und folg. wozu er gleich bei der ersten Grundlage des Prozesses angehalten werden sollte III. 64. 39. wenn dessen Forderung ungerecht ist, sollte der Richter Macht haben ihn so gleich abzuweisen III. 65. 39. wie er zu bestrafen, wenn er auf den Gerichtstag ausbleibt III. 69. 42. sollte wegen einer ungerechten Forderung noch überdies gestraft werden III. 72. 44. es ist gut wenn selbiger seine Forderung in gewisse kurze Sätze

Wesentlicher Inhalt.

- fassen muß III. 74. 45. auch derselbe sollte im Endurteil verdammt werden können, dasjenige dem Beklagten zu entrichten, was dieser im Gegenbeweis dargethan hat III. 102. 63. In solchem Fall ist also die Wiederklage ohne Nothwendigkeit eingeführt worden. ebend.
- Klausing** Henr. 207. 137.
- Kleiderordnungen**, schreibt die Majestät wider den Luxus vor II. 282. 207. wesentl. Inhalt derselben ebend.
- Klein** Joh. II. 246. 179. III. 264. 168.
- Kleinigkeiten**, Montesquieus Meynung, daß man sie nicht verbieten solle, wird untersucht I. 184. 120.
- Klenz**, Jan. 408. 297.
- Klepperbein**, Bernh. III. 61. 36. III. 120. 74.
- Kloß** Casp. II. 375. 267.
- Klostergebülden**, können von dem Souverain eingeschränkt oder wol gar aufgehoben werden II. 59. 32.
- Klosterleben**, ein bequemes ist sehr vorteilhaft vor die Gelehrsamkeit und den Unterricht II. 51. 32. ausserdem ist es einzuschränken II. 115. 78. Vorschlag dazu II. 116. 78. ist der Bevölkerung zuwider II. 115. 78.
- Klugheit**, auf der einen, und Einfalt auf der andern Seite, war einer von den Hauptantrieben zur bürgerlichen Gesellschaft I. 51. 18.
- Knefbeck** Ehr. Matth. I. 30. 21. Einl.
- Knigge** Philipp Carl Freiherr (von) II. 9. 3.
- Knorr** Carl Gottl. II. 67. 40.
- Koran** verbietet die Veräußerung der Kronengüter mit Recht II. 342. 248.
- Korea**, der König daselbst nutzt seine vielen Mönche zu Kronen II. 394. 282.
- Koch** Friedr. Christ. II. 154. 110.
- Köhler** J. D. I. 27. 18. Einl. I. 29. 20. Einl.
- König** Reinhard I. 103.
- Kollarius** Ad. Franz II. 27. 16.
- Kollektirrecht** des Souverains II. 377. 269.
- Kollision** siehe Collision.
- Kolonien**, sind Hülfsmittel bei aller zu sehr überhand nehmenden Bevölkerung II. 73. 48. die Versendung der Bürger dahin ist gut, in sofern die bürgerl. Freiheit nicht darunter leidet II. 103. 69. die Majestät ist berechtigt, dergleichen anzulegen II. 272. 200. was dabei zu beobachten II. 273. 200.
- Kommodus** ließ den Perennius tödten, weil er sein Bildnis auf des Kaisers Münze geprägt hatte II. 238. 174.
- Kontrabanden**, woher das Wesentliche derselben einzusehen II. 251. 184. das Recht, dieselben zu bestimmen, kommt dem Regenten zu II. 249. 182.
- Kontrakte**, die Einteilung derselben in Billigkeits- und strenge Kontrakte ist unnütz II. 369. 264. alle von Wichtigkeit sollen gerichtlich gemacht werden müssen II. 369. 264.

Wesentlicher Inhalt.

Kopf Andr. II. 299. 218.
Kopfgeld, worinnen es besteht II. 392. 281. muß sehr gering seyn II. 392. 281. ist einiger Orten der Vermögensteuer sehr ähnlich gemacht II. 392. 281. in wiefern Minderjährige damit zu verschonen III. 234. 149.
Kranichfeld Adam (Misezyn) (von) I. 328. 217. II. 33. 20.
Krankenhäuser, müssen im Staat angelegt werden II. 78. 52.
Krankheiten, Anstalten der Polizei dagegen II. 75. 51. II. 77. 52.
Krause Mich. Ehrenfr. 209. 138.
• Joh. Gottfr. I. 213. 141.
• Rud. Wilh. II. 348. 251.
Krebs Gerh. I. 217. 144.
Kredit, zum Besten desselb. muß der Regent Gesetze geben II. 256. 187. muß durch Umwege bewirkt werden ebd. Mittel dazu ebd. ist bei den Versicherungsverträgen und bei Wechselsachen nötig II. 257. 188.
Kress J. Paul II. 199. 146.
Kreuzzüge, der Schaden, den sie in den Staaten angerichtet haben II. 85. 57.
Krieg, ist ein rechtheliches Mittel zu Errichtung eines Staats I. 65. 27. kan für sich und in Beziehung auf die Nationen betrachtet werden I. 65. 27. dessen Wesen erfordert nicht, daß sich erst mehrere Menschen zur bürgerlichen Gesellschaft vereinigen ebd. in Beziehung der Nationen ist entweder ein feierlicher

oder nicht feierlicher I. 66. 28. ist eine Ursache den Staat zu endigen III. 417. 272. Beispiele aus der Geschichte ebd. ein feierlicher wird nach dem Recht der Natur nicht erfordert, ein nicht feierlicher wird von einigen Gelehrten für erlaubt, von andern für un erlaubt ausgegeben ebd. wie er von der Rebellion unterschieden III. 387. 252.
= innerlicher siehe Rebellion.
• Widerlegung derer, die ihn für kein rechtmäßiges Mittel zu Errichtung der Staaten halten. ebd. innerlicher, ist eine gefährliche Wunde des Staats siehe Aufstand. Kriegssystem, siehe System. Urtheil vom Krieg I. 98. 55. ist ein Hindernis der Bevölkerung II. 74. 50.
Kriegscollegium, muß für un durchdringliche Pulvermagazine sorgen. II. 213. 156.
Kriegsgesetze I. 180. 118. wie sie beschaffen seyn müssen I. 322. 214.
Kriegsrecht, ist ein Teil der ausübenden Gewalt im Staat I. 270. 179. kan in Beziehung auf eine auswärtige Macht und als ein Majestätsrecht betrachtet werden I. 306. 203. kan ein Statthalter in Provinzen eigenmächtig nicht ausüben I. 309. 205.
Kriegsteuer siehe Steuer.
Kriegswesen, was man unter demselben versteht I. 304. 202.

Kriegs

Wesentlicher Inhalt.

Kriegsübungen hievon I 323. folg. 215.

Kriegszucht, wie sie beschaffen seyn müsse I. 322. 214.

Krolow II. 390. 279.

Kromayer, Aug. Gottfr. II. 33. 20.

Krone, ist ein Majestätszeichen. I. 145. 89. ist älter als der Gebrauch sie den Königen aufzusetzen I. 145. 90.

Krull, Joh. Georg. II. 230. 168.

Krumholz, Carl Friedr. I. 44.

Kühn, Joh. Melch. II. 203. 148.

Künste, freie und mechanische, deren Vorteil im Staat II. 177. folg. 129. folg. die besten Erfindungen rührend daher ebend. Beispiele großer Regenten, die dieselben hochgeschätzt haben. II. 179. 132.

Kühlewein, Georg Wilh. II. 231. 169.

Kuricke, Reinh. II. 258. 188.

L.

Laertius II. 305. 223.

Lästerei ist nicht im Staat zu dulden II. 164. 119. siehe **Schmähsucht**, einige Völker belegen sie mit Leibes- und Lebensstrafe. ebend.

Lage der Territorien ist eine Quelle der bürgerlichen Gesetzgebung I. 170. 109. in wie weit sie einen Einsius in die Gesetze habe. I. 182. 119. Montesquieus Meinung hievon wird untersucht und mit einer Einschränkung angenommen I. 183. folg. 119. die politische und geographische Lage

der Territorien ist bei der Frage: ob das, was im Territorio liegt, zu demselben gehöre, wol zu unterscheiden III. 175. folg. 112. folg.

Lampridius II. 199. 131.

Landes (des) I. 326. 216. II. 266. 193.

Landesverrätherei, auf wie vielerlei Arten; sie begangen wird. III. 383. 250. ist ein wirkliches Staatsverbrechen III. 383. 250.

Landesverweisung ist nicht zu billigen II. 101. 68. III. 313. 204. ist nur in dem Fall, wenn kein anderes Mittel zur Sicherheit da ist, zu verteidigen II. 100. 68. wenn sie gar keine Strafe zu nennen ist II. 101. 68. bringt nicht aller Orten den Verlust des Bürgerrechts mit sich III. 313. 204. was hievon zu halten. ebend.

Landfriede, der gebrochene, wie er von der Rebellion unterschieden III. 386. folg. 252.

Landmann ist ohne wichtige Ursache nicht in die Städte aufzunehmen II. 103. 69. ihm ist ein Unterrichtsgebuch zum Ackerbau in die Hand zu geben II. 200. 147. dessen Bedrückung ist zu verhüten. II. 200. 147. ist von der Stadtwirtschaft abzuhalten II. 201. 147. dessen Willkür ist der Ackerbau nicht zu überlassen II. 199. 146. derselbe muß durch die Landesgesetze zur Bearbeitung seines eigenen Feldes angehalten werden II. 368. 263.

Landes

Wesentlicher Inhalt.

- Landrecht** gehört unter die willkürlichen Gesetze in Staaten l. 230. 153. sächsisches ll. 399. 286. siehe im S. Landsassen, was sie sind ll. 175. III. Können zugleich das Bürgerrecht haben ll. 175. III. was Sachsen für ein Recht auf seine Landsassen behauptet ll. 229.
- Landsbezirk** siehe Territorium.
- Landstände**, können keine Bündnisse schließen l. 295. 196. Beantwort. eines Einwurfs hiergegen l. 296. 196.
- Landstreichet**, kan von der Grenze abgewiesen werden ll. 218. 138.
- Landwirthschaft** gehört zu den vornehmsten Gegenständen der Polizei ll. 197. 145. Gesetze, so zu deren Behuf zu geben sind, sowol in Ansehung der Motiven und Mittel dazu, als auch der Hindernisse ll. 198. folg. 146. folg. Sorge des Regenten hiebei ll. 201. 148.
- Lange Jo. Joach.** l. 207. 137.
 „ „ Joh. Jac. l. 273. 181.
 „ „ Joh. Wiltb. ll. 119. 80.
- Langemaß** Luc. Friedr. ll. 60.
- Launoy** Franz ll. 109. 72. ll. 356. 256.
- Lauterbach** Wolfg. Ad. ll. 294. 214.
- Law** Chr. B. ll. 60.
 „ „ John ll. 244. 178.
- Leben**, das Recht über Leben und Tod steht dem Regenten zu l. 204. folg. 136. ist nicht willkürlich l. 206. 137. ist nach der Bestimmung der Maj. stät abzumessen. ebend.
- Lebensstrafen** siehe Strafen.
- Legitimation** siehe Rechtsfähigkeit.
- Lehensauftragung**, aus welchen Gründen der Staat dieselbe annehmen könne ll. 345. 250.
- Lehenserteilung der Staatsgüter**, es mag nun dadurch das Nuzungs- oder das lehensherrliche Eigentum gegeben werden, ist heutzutage durch nichts als durch das Herkommen zu rechtfertigen ll. 344. folg. 250. in wiefern die Veräußerung des lehensherrl. Eigentums noch zu entschuldigen ll. 345. 250.
- Lehensgesetze**, l. 180. folg. 118.
- Lehenspflicht**, kan für sich noch keine Untertänigkeit beweisen l. 110. 64. ll. 225. 143.
- Lehensvölker**, sind keine Untertanen ihres Lehns Herrn ll. 179. 114.
- Lehenswesen**, wie es die heutigen Zeiten betracht. l. 110. 64.
- Lehmann**, ll. 254. 185. ll. 58. 34
- Lehrbegierde**, ist ein Mittel Geld ins Land zu bringen ll. 239. 175.
- Lehrer auf Universitäten** ihre Pflichten ll. 190. folg. 139. folg. ihre Erfordernisse ll. 184. 135. sind mit Vorsicht vom Souverain zu wählen ll. 185. 136.
- Lehrjahre bei den Handwerkern** sollten verkürzt werden ll. 209. 153. sollten nützlicher für den Lehrling gemacht werden ll. 208. 153.
- Leib eigene**, denen ist ein gewisses

Wesentlicher Inhalt.

- ses Eigentum anzuweisen** III. 214. 136. III. 243. 154. ruf-
 fische Instruktion hievon ebd.
- Leibeigenschaft, gehört unter**
 die Hindernisse der Landwirt-
 schaft II. 200. 147.
- Leibniz Georg Wilh.** III. 43.
 26. III. 120. 74.
- Leichtsinn gegen die Majestät**
 wie er zu bestrafen III. 392.
 256.
- Leichtigkeit der Handlung muß**
 bei Bestrafung der Verbre-
 chen bemerkt werden I. 217.
 144.
- Leidenschaften, deren Verschie-
 denheit gab Anlaß zur Errich-
 tung bürgerlicher Gesellschaf-
 ten** I. 4 2. Einl.
- Leihbänke, können sogleich**
 baar Geld in den Staat ver-
 schaffen II. 239. sind also Mit-
 tel den Umlauf des Gelds zu
 befördern II. 238. 175. ob
 verunglückten Landschaften
 dadurch geholfen werden könn-
 ne II. 401. 288.
- Leonhardi Christ.** II. 292. 213.
- Leopoldi Kaiser gab den Han-
 delsleuten, die in Wien ihre
 Niederlage hatten, den Adels-
 stand** II. 250. 183.
- Lemm Aug.** I. 44. 2tes Kap.
- Lermen, öffentliches auf den**
 Straßen sollte bei Erwachse-
 nen mit Verachtungsmitteln
 und bei der Jugend mit
 Privatzüchtigungen bestraft
 werden II. 166. 120. wie
 er am süglichsten zu verhü-
 ten II. 218. 161. der Ju-
 gend ist nicht in Staaten
 zu gestatten II. 293. 214.
- Handwerker, die mit ihrer**
 Profession vergleichen ma-
 chen, müssen ihre Werkstatt
 außer der Stadt nehmen, ebd.
- Lersner** III. 384. 250.
- Lesung nützlicher Schriften ist**
 ein Erhaltungs- und Beför-
 derungsmittel der Sitten
 im Staat. II. 163. 117.
- Levi Gregor.** I. 132. 3tes Kap.
- Leuko lies im Nothfall, alles**
 Geld der Untertanen in die
 Münze bringen, umprägen
 und ihm einen doppelten
 Wert beilegen II. 396. 284.
- Leysler Wilh.** I. 118. 70. I.
 226. 150. II. 77. 151. II.
 361. 259. II. 364. 262.
 III. 344.
- = Augustin I. 199. 131.
 I. 209. 138. I. 218. 144.
 I. 220. 146. I. 283. 187.
 II. 88. 58. II. 287. 209.
 II. 346. 250. II. 371. 264.
 II. 394. 282. III. 161. 102.
 II. 242. 154. III. 298. 192.
 III. 307. 199.
- Ligve, die heilige in Frank-
 reich war eine Rebellion.**
 III. 388. 253.
- List ist eine entfernte Ursache**
 zu bürgerlichen Gesellschaften
 I. 50. 17.
- Lith Joh. Wilh. von I.** 287.
- Litispendenz, Vorkommungs-
 recht und Gründung der**
 Gerichtsbarkeit muß genau-
 er bemerkt werden, um de-
 nen wegen der Concurrency
 der Jurisdiktionen zu besor-
 genden Streitigkeiten zuvor-
 zukommen III. 60. 35.
- Licurgien, dieselbe dem Staa-
 te zum Besten einzuschrän-
 ken, und deswegen Ord-
 nung**

Wesentlicher Inhalt.

- nungen zu machen ist ein Majestätsrecht II. 51. 33. was hierunter für Befugnisse begriffen, II. 51. 33.
- Livius** I. 323 214. II. 282. 206. II. 315. 229. III. 189. 119. III. 274. 175.
 , , III. 418. 272. III. 426. 277.
- Libanius** II. 380. 271.
- Licent** ist eine Art öffentlicher Auflagen II. 377. 269.
- Liebe** der Menschen gegen einander allein genommen ist noch kein Antrieb zur bürgerlichen Gesellschaft I. 50. 17. ist ein Bewegungsmittel zu Ausübung der Gesezze I. 189. 123.
- Liebenstein** Joh. Ludw. Friedr. Freyherr von II. 330. 239.
- Liebenthal** Christ. II. 24. 14.
- Lindner** David, I. 328. 217.
- Linß** Jerem. Eberh. I. 149. II. 356. 256. III. 216. 117.
 , = Henr. III. 313. 204.
- Rippold** Jo. Chr. I. 268. 178. II. 220. 161.
- Lipßius** Just I. 16. II. Anm. Einleit. I. 120. 71.
- Loecenius** Joh. I. II. 8. Einl. II. 352. 254.
- Lock** Joh. I. II. 8. Einl. II. 33. 20. II. 154. 110. III. 321. 208.
- Loccier**, deren schändlicher Religionsgebrauch II. 15. 7.
- Löber** Christ. Wilh. I. 218. 144.
- Löhneisen** G. Engelh. I. 325. 215.
- Loen** von II. 45. 28. II. 60. II. 191. 140. II. 259. 183. II. 310. 225.
- Loos** ist ein sehr frügliches Beweismittel der Unschuld. III. 159. 101.
- Lopez** Joh. von I. 286.
- Lorich** Geogr. I. 287.
- Lotterien** gut angeordnete das mit kan verunglückten Landschaften geholfen werden II. 401. 288.
- Loyseau** I. 105.
- Lubek** Melch. II. 364. 261.
- Lucca**, mit was für Gerichtspersonen es seine Kota besetzt. III. 25. 14. was die Kammer des Ueberflusses daselbst für ein Gericht ist. III. 34. 21. läßt die civil, und peinlichen Sachen, ingleichen die Sachen der Fremden von einzelnen Richtern untersuchen III. 34. 21. hat drei Secretairs, die die Aufsicht über die Gerichtspersonen führen. III. 57. folg. 34.
- Lucius** Joh. Melchior II. 164. 118.
- Ludewig** Joh. Peter von I. 142. 87. I. 291. 193. I. 321. 213. II. 31. 19. II. 201. 147. II. 243. 177. II. 356. 256. III. 103. 64. III. 120. 74. III. 216. 137.
- Ludovici** Christ. I. 273. 181.
- Ludwig** der Fromme that vor den Augen des Volks niederträchtige Kirchenbuße I. 125. 74.
- Ludwig** der sechste Graf von Gleichen giebt ein Beispiel zur Vielweiberei ab. II. 129. 90.
- Ludwig** der dreizehende, dessen Gesetz wegen des Menschens

Wesentlicher Inhalt.

- schenhandels hat tausende unglücklich gemacht III. 214. 136. ist wegen seiner harten Befehle noch für keinen Tyrannen zu halten III. 360. 237.
- Ludwig der vierzehnde**, dessen Edict zur Aufauunterung der Untertanen zur Fruchtbarkeit, war unzulänglich II. 123. 84. die Erbsähigmachung und Erhöhung seiner natürlichen Kinder über die Prinzen von Geblüte, war unrecht II. 306. 223.
- Ludwig der fünfzehnde** verbot die Veräußerung der unbeweglichen Grundstücke an Fremde III. 230. 145.
- Lüdeckens Friedr Aug.** II. 4.
- Lügner** der gerichtliche ist von Amtswegen zu bestrafen III. 122. 75.
- König Joh. Christ.** I. 132.
- Luststrich** ist eine Quelle der bürgerlichen Gesezze I. 170. 109. in wie weit derselbe einen Einfluß auf die Gesezze habe I. 182. 119. Montesquieus Meinung wird untersucht und mit einer Einschränkung angenommen I. 182. folg. 112. darnach richtet sich die Religion nicht II. 17. 10. Montesquieus Meinung wird auch hier untersucht und mit einer Einschränkung angenommen II. 17. folg. 10.
- Luxus** ist ein Feind glücklicher Ehen und warum II. 119. folg. 81. die allgemeine Idee desselben worin sie bestehe II. 278. 204. ist überhaupt
- und für den Nahrungsstand nicht so gleich schädlich zu nennen II. 278. 204. II. 279. folg. 205. Gutes und Böses was man von demselben sagen kan. II. 279. 204. einige Europäische Höfe suchen ihr Handelsystem durch denselben zu befördern II. 279. 205. in wie fern er zu verbieten II. 278. 205. hiebei ist zuweilen durch Umwege zu gehen. II. 281. 206. Beispiele aus den Gesezsbüchern einiger alten Völker II. 281. 206. Anmerkungen davon II. 280. 205. II. 284. 208.
- Luzac Elias** III. 283. 180.
- Lycurg** will zu Fertigung seiner Gesezze vom Apoll unterrichtet worden seyn. I. 58. 22. gab den Spartanern Gesezze I. 167. 107. dessen Strenge gegen die Hagestolzen II. 117. 80. dessen Gesez, wodurch er den Umgang mit den Fremden verbot, ist nicht zu rechtfertigen II. 140. 97. sein Gesez wider die Fremden III. 217. 138.
- Lynker Nic. Chr.** I. 15. II. Einl. I. 39. 8. I. 105. I. 178. 115. I. 267. 177. I. 287. II. 33. 20. II. 359. 258. III. 228. 144. III. 230. 45. III. 252. 160.
- Lydie**, denenselben ist die Erfindung der Münze zu verdanken II. 227. 167.
- Lyser Christ.** I. 104. II. 277. 202.

M.

Maas, einerley Maas und Gewicht in allen Theilen des Staats ist nützlich II. 252. 184.

N

Nabil

Wesentlicher Inhalt.

- Madillon** l. 28. 19. Einl.
- Madius Fr. Tob.** III. 373. 244.
- Madly l'Abbe** l. 10. 8. Einl. l. 157. 98.
- Madhiavell Nicol.** l. 11. 8. Einl. II. 315. 229. III. 328. 237.
- Macht eines Staats** ist entweder wirklich oder eingebildet, innerlich oder äußerlich und verhältnismäßig l. 100. 57. 101. 58. 101. folg. 59.
- Macrobius** II. 337. 243.
- Magazine** siehe Vorrath.
- Mahlzeitenordnungen** giebt die Majestät gegen den Luxus II. 282. 207. müssen so eingerichtet werden, daß jeder Stand damit bestehen kan II. 284. 208. wesentlicher Inhalt derselben ebend.
- Majestät, was sie sey?** L. 39. 8. 9. ob sich ein wirklicher Staat ohne selbige denken lasse ebd. Grotius und Lynkers Meinung hiervon ebend. wird beurteilt ebend. ihr Subjekt wird durch die Regierungsform bestimmt l. 40. 10. ob sie unmittelbar von Gott herrühre siehe Staat; geht dadurch, wenn sich ein Staat unter eines Mächtigeren Schutz begiebt, nicht verlohren l. 110. 64.
- Majestät, dies Wort** wird im allgemeinen Staatsrecht überhaupt ohne Bezug auf eine gewisse bestimmte Regierungsform genommen III. 341. 224. derselben begiebt sich der Regent nicht allemal, wenn er einige Untertanen an den Majestätsrechten Theil nehmen läßt III. 342. 224.
- • • deren Einteilung in persönliche und dingliche, woher sie entstanden seyn mag l. 111. 65. was man für Gedanken damit verknüpft. ebend. diese Einteilung, in wiefern sie zu entschuldigen und wenn sie dem Staate nachtheilig ist, ebend. Pufendorfs und Hubers Urtheile davon. ebend.
- = ob die persönliche und dingliche im Staate wirklich von einander unterschieden sei l. 111. 65. Gründe derer, die die Frage bejahen l. 112. folg. 66. 67. 68. des Verf. Entscheidung. l. 115. 68.
- • entsteht nicht allein durch den Willkür des Volks, sondern auch durch gerechte und siegreiche Waffen l. 112. 66.
- • es ist nur eine einzige im Staate l. 115. 68. die Idee der dinglichen hebt die persönliche auf ebend.
- • besteht, nach Rousseaus Meinung, aus dem allgemeinen Willen des Volks ebend.
- • ist keinen Gesetzen unterworfen l. 116. 69.
- = deren Verachtung und Schmähung, siehe Majestätsverbrechen. Leichtsinng gegen dieselbe, wie er zu bestrafen III. 392. 256. Schmäreden und Schmähschriften wider dieselbe, in wiefern sie Majestätsverbrechen sind III. 394. 258. ob die Satire wider dieselbe jemals zu billigen III. 395. 258. Schmähtaten gegen dieselbe können sowohl durch Unternehmung als Unter-

Wesentlicher Inhalt.

- Unterlassung begangen werden, und was zu den unternehmenden erfordert wird III. 396. 279. alles, was dieselbe verächtlich macht; muß sorgfältig entfernt werden III. 401. 263.
- ist heilig und unverletzlich I. 118. 70.
 - sie verletzen, ist das größte Laster im Staat ebend. siehe Staats- und Majestätsverbrechen.
 - einige Zeichen derselben I. 144. 89.
- Majestätsrechte, was sie sind** I. 149. 93. müssen aus einem dreifachen Gesichtspunkte betrachtet werden ebend. und folg. sind von andern Befugnissen des Landesherrn zu unterscheiden ebend sind entweder vorbehaltene oder mitgeteilte ebend. sind vielfältig I. 151. 94. überhaupt aber allgemeine oder besondere I. 152. 95. die allgemeinen bestehen in dem Recht Befehle zu geben, in der Obergewalt und dem Vollziehungsrecht I. 152. 95.
- die besonderen sind entweder einheim oder in auswärtigen Beziehungen I. 52. 95.
 - die auswärtigen, was dahin gehört I. 153. 95. I. 286. folg. 8tes Kapitel.
 - die einheimischen beziehen sich auf Kirchen, Justiz, Kameral, und Polizeisachen I. 153. folg. 96.
 - große und kleine Majestätsrechte, was man darunter versteht I. 154. 97. diese
- Einleitung kan eigentlich aus dem Wesen des Staats nicht hergeleitet werden ebend.
- es wäre besser, sie in wesentliche und zufällige einzuteilen I. 155. 97.
 - können bisweilen durch einen langen Besitz oder eine ausdrückliche Erteilung von Untertanen erworben werden I. 155. 97. deren Teilbarkeit, verschiedene Meinungen, ob die Majestätsrechte teilbar seyen I. 156. 98. Gründe für die bejahende Meynung ebend. und f. Gründe für die verneinende I. 157. f. 99. des Herrn Verfassers Meynung und Entscheidung I. 158. folg. 100. 101. 102. 103.
 - in Beziehung der Strafen I. 194. 128. in Ansehung deren ist ein Majestätsrecht, dem Untertan die Freiheit zu nehmen III. 211. 134.
 - in Veränderung der Besetze und Strafen I. 244. folg. 162. 165.
 - in Ansehung des Zustandes der Bürger überhaupt I. 275. 183.
 - bey Erteilung der Ämter I. 276. 184.
 - in Ansehung der Einbordination und Unwartschaften I. 281. 187.
 - bey Besetzung, Verkaufung, Anordnung, Vermehrung, Versetzung der Ämter und Absetzung der Beamten I. 278. folg. 185. folg.
 - in Ansehung der Gesandtschaften I. 289. 192. folg.

Wesentlicher Inhalt.

Majestätsrechte, in Ansehung der Bündnisse l. 293. 195. und folgende §§.

• in Ansehung des Kriegs u. Friedens l. 306. folg. 203. folg. bestehen in dem Recht, Soldaten und Kriegsheere zu unterhalten und Bestungen anzulegen l. 313. 208. die Art der Kriegführung nach Zeit und Umständen willkürlich zu bestimmen l. 313. 208. auswärtige Truppen in Sold zu nehmen. l. 314. 209. fremde und einheimische Truppen zu werben l. 315. 210. in Friedenszeiten Vorteile aus der Soldaten Handarbeit zu ziehen. l. 325. 216. Krieg zu beschließen und dessen Erklärung öffentlich bekannt zu machen. l. 327. 217. Manifeste und Avvocatorien ergehen zu lassen ebend. die Kriegsoperationen anzuordnen und zu bestimmen l. 329. 218.

• in Ansehung der Repressalien, Beerbung der Fremden und auf die Durchreisenden l. 334. 222.

• in Ansehung der ohne Erlaubnis aus dem Lande ziehenden Bürger l. 336. 223.

• in Ansehung des Abzugsgeldes für die Erlaubnis der Abfuhr ihrer Güter l. 336. 223. siehe Souverain, Regent.

• in Ansehung der Religion im Staat ll. 3. folg. 1stes Kap. durchgängig insbesondere in Ansehung des Kirchenregiments ll. 23 14. Beispiele hiervon ll. 24. 15. widersprechen-

de Meinungen, insbesondere des Rousseau, werden beurteilt und widerleget. ll. 25. folg. 26. folg. §. 16. 17. die Majestätsrechte in Ansehung der Kirche werden genauer bestimmt, und in die regierende, aufsehende u. ausübende Gewalt eingeteilt ll. 29. 18. in Ansehung der Gewissensfreiheit u. Religionsduldung ll. 32 20. in Ansehung der häuslichen Andacht ll. 38. 24. und überhaupt in Ansehung der Religionsübung (ius reformati) ll. 38. folg. 24. 27. fernere Majestätsrechte in Kirchensachen ll. 47. 30. in Ansehung der Kirchenlehren und deren Anwendung. ll. 45. folg. 31. 32. in Ansehung der Liturgien und Festtage. ll. 51. 33. in Ansehung der Kirchengüter ll. 53. 34. in Ansehung der Staatsaufsicht über die Kirche ll. 55. folg. 36. in Ansehung der ausübenden Gewalt. ll. 57. 37. die Religion giebt keinem Ausländer dieselben ll. 45. folg. 29.

• in Ansehung der Polizeigesetze ll. 69. folg. 45. folg. worauf der Souverain hierbei zu sehen. ll. 69. 45. insbesondere in Ansehung der Bevölkerung ll. 71. folg. 47. folg. u. zwar in Betracht der Erhaltung der Einwohner gegen den Tod und die Auswanderung ll. 74. folg. 50. folg. u. der gegen die letztere zu gebenden Befehle. ll. 95. 64. folg. in Ansehung der Vermehrung der

Wesentlicher Inhalt.

der Einwohner durch Zeugung. II. 105. folg. 71. folg. insbesondere durch Unterdrückung der Unfruchtbarkeit II. 106. 72. hiezu gehört die Aufsicht über die Kinderzeugung, welche wirklich ein Majestätsrecht ist. II. 108. 73. was hier für Gesetze gehören II. 109. 74. in Ansehung des Ehestandes, dessen Begünstigung II. 113. 77. Aufsicht II. 131. 91. Schreibung II. 134. folg. 93. folg. II. 113. 77. in Ansehung der Verlobnisse II. 124. 86. durch Anlockung der Fremden und Ausländer II. 138. folg. 96. folg. Die Zahlung der Untertanen ist auch ein Majestätsrecht II. 141. 98. Anmerk. woher es fließt und was dabei für eine Voricht zu beobachten ebend.

Majestätsrechte, in Ansehung der Sitten II. 146. 103. Beispiele der Polizeianstalten in Ansehung der Sitten. II. 147. 104. worinne die Majestätsrechte in Ansehung der Sitten bestehen. II. 149. 107. und zwar in Beziehung auf die Anstalten II. 150. 108. auf das Thun u. Lassen II. 152. 109. auf die Erziehung der Jugend II. 153. folg. 110. folg. auf die Beförderung und Erhaltung der Sitten bei erwachsenen Personen. II. 162. 117. folg.

in Ansehung der Industrie der Untertanen II. 171. folg. 125. folg. überhaupt zur Anlockung dazu II. 173. 127. folg. wider den Mißgung II. 172. 126. 176. 129. insbesondere

bei Einführung der Künste u. Wissenschaften II. 177. 130. folg. und zwar bei Anlegung der Schulen und Universitäten. II. 183. 134. bey Ernennung u. Berufung der Lehrer II. 184. 135. ferner in Betracht der Landwirthschaft II. 197. 145. in Betracht der Stadtwirthschaft II. 203. 149. folg.

in Ansehung der Sicherheit des Staats II. 211. 155. folg.

in Ansehung des Nahrungsstands II. 224. 165. folg. insbesondere in Ansehung der Münze. II. 228. 168. II. 234. 172. Beweis, daß die Münze ein Majestätsrecht sei ebend. in Ansehung der Handelschaft überhaupt II. 246. 180. folg. besonders in Beziehung auf den inländischen Handel II. 263. 192. auf den auswärtigen Handel II. 266. 194. folg. und zwar auf den ausländischen Kaufmann II. 266. 194. auf die Aus- u. Einfuhr der Waaren 195. 198. 268. 271. auf das Uebergewicht des Handels II. 271. 199. auf anzulegende Kolonien, Freihäfen, Niederlagen und Transit II. 272. 200.

ferner in Ansehung des Bücherhandels und des Schriftendrucks II. 274. 201. in Ansehung der Messen, Jahrmärkte und Begünstigung derselben II. 275. 202. in Ansehung des Luxus II. 278. folg. 204. folg. woraus dies Majestätsrecht fließt II. 282. 207.

Wesentlicher Inhalt.

- Majestätsrechte**, in Ansehung der Bequemlichkeit zu reisen II. 288. 211. in Ansehung der Zierde des Staats II. 290. 212. in Ansehung der Posten II. 290. 213. in Ansehung der Städte und deren Bequemlichkeit II. 292. 214. in Ansehung der Zeit II. 295. 216. auf die öffentlichen Kalender, Uhren und Glockenschlag II. 296. 217.
- auf die Ehre im Staat II. 297. 218. genauere Bestimmung derselben II. 302. 221. auf die Titel und andere hieher gehörigen Arten II. 306. 224. auf den Adelsstand II. 308. 225.
 - allgemeine, auf die Güter im Staat, oder Majestätsrecht auf die Staatswirtschaft II. 322. 233 diesen setzt die Absicht des Staats die Grenzen II. 323. 233. Majestätsrechte auf die Staatseinkünfte II. 325. 235. Maassregeln bei Ansehung derselben II. 327. 236 siehe Staats-einkünfte; auf die Staatsgüter II. 333. 241. deren Veräußerung II. 339. 246. deren Verkauf, Tausch, Verpfändung, Gebung an Zahlungsstatt II. 343. 249. deren Leihenserteilung, Verschenkung, Verlassung, Verjährung II. 344. 250. siehe Staatsgüter; auf die Staatskasse; II. 335. 242. siehe Staatskasse auf die Domainengüter II. 337. 244. siehe Güter; auf das Privateigentum des Fürsten II. 338. 245. siehe Güter; Privateigentum auf die Regalien II. 346. 251. folg. siehe Regalien; auf die Privatgüter II. 360. folg. 259. folg. siehe Privatgüter unter dem Wort Güter; Beispiele einiger despotischen Staaten II. 360. 259. auf die Einkünfte der Untertanen II. 373. 267. siehe Einkünfte, Untertan auf die Substanz der Privatgüter II. 396. 284 folg.
 - auf die Gerichtsbarkeit im Staat III. II. 6. folg. Beweis, daß dieselbe ein Majestätsrecht ist ebend. daher fließende Verbindlichkeiten des Regenten werden geschildert III. 12. 6. Majestätsrechte bey Anordnung des Gerichtswesens III. 20. 12. Beispiele von Frankreich hiervon III. 21. 13. Majestätsrechte bey Ernennung der Gerichtspersonen III. 23. 14. was hiebey in Erwägung zu ziehen. III. 25. 14.
 - auf die Freiheit in Staaten III. 19. 8. folg. 126. folg. in Ansehung der Fremden. III. 214. folg. 137. folg. in Ansehung der Gesandten III. 221. folg. 140. in Ansehung auswärtiger Souverains in unsern Territorien III. 223. folg. 142. folg.
 - in Ansehung der Gesellschaften im Staat III. 244. folg. 155. folg.
 - in Ansehung der Staatsgrundgesetze III. 337. 221. hiebei kommt es darauf an, ob sich ein Volk ohne oder mit Bedingungen unterwerfen hat III.

Wesentlicher Inhalt.

III. 337. 221. in wiefern dies Majestätsrecht den Souverain zu Abänderung der Staatsgrundgesetze berechtigt III. 338. 221.

Majestätsrechte, deren Grenzen und Einschränkungen, siehe Regierung.

• deren Usurpation, siehe Usurpation, Usurpatoren.

Majestätsverbrechen, siehe Staatsverbrechen, was es im allgemeinen, besonderen und engsten Verstande sey. III. 377. 246. ist entweder ein Staatsverbrechen oder ein Majestätsverbrechen im eigentlichen Verstande III. 377. folg. 246. genauere Bestimmung des letzteren III. 378. 247. wie es vom Staatsverbrechen unterschieden ebend. wer ein solches begehen könne III. 380. 248. wer ein solches nicht begehe III. 380. folg. 248. Beispiele von Majestätsverbrechen, die sich in Staatsverbrechen verwandeln III. 384. 250.

• diejenigen, welche gegen die regierenden Personen und die Staatsbedienten verübt werden, in wiefern sie unter die Staatsverbrechen gehören III. 385. 251. was dahin für Verbrechen gehören ebend. folg.

• im engsten Verstande, wie sie von der Rebellion unterschieden III. 387. 252. bestehen in der Verachtung und Schmähung der Majestät III. 385. 254. was für Schmähungen hierunter zu verste-

hen und auf wie vielerlei Art sie begangen werden können III. 390. 254. was hieher nicht zu zählen III. 391. 254. III. 392. 256. die Gesetze müssen diese Verbrechen hinreichend bestimmen III. 393. 257. ob hierbei das römische Gesetz zum Muster zu nehmen ebend. Beurteilung der russischen Instruktion über diesen Punkt III. 393. folg. 257. können durch Umwege begangen werden III. 396. 260. können mittelbar durch Schmähungen der Staatsbedienten geschehen, und was hieher gehöret III. 397. 260. die Uebertretung der Eide, die bey des Souverains Namen geschworen werden, sind keine dergleichen Verbrechen ebend. ob dergleichen in Gedanken und durch Stillschweigen begangen werden können III. 398. 261. III. 401. 263. was im letzteren Falle zu untersuchen ebend. denen selbst muß die Majestät zuvorkommen, und was für Mittel hiezu anzubenden sind III. 400. folg. 262. folg. dies zu entdecken, erleichtert man den Beweis, schärft die Strafe, fügt sie auch den Verwandten zu, setzt sie sogar auf den bloßen Vorsatz und läßt keine Verjährung zu III. 403. 263. Strafen derselben werden erzählt und in gewisser Masse gerechtfertigt III. 405. 266. sollte auffer den höchsten Collisionsfällen an unschuldigen Verwandten nicht bestraft

Wesentlicher Inhalt.

- bestraft werden III. 406. 266.
werden auch sogar an den
verstorbenen Verbrechern ge-
ahndet III. 406. 206.
- Mainotten** bewohnen noch im-
mer die Gegenden, wo Le-
lex das laconische Zepter führ-
te I. 43. 12.
- Mandelsloh Andreas von** III.
3. III. 120. 74.
- Mangel an nötigen Bedürf-**
nissen und Bequemlichkeiten
war ein Antrieb zu der bür-
gerlichen Gesellschaft I. 51.
18. muß im Staat verhütet
werden I. 89. 48.
- Manifeste erachen zu lassen,**
ist ein Majestätsrecht I. 327.
217.
- Manufakturen, die Privilegia**
dazu müssen vorsichtig erteilt,
und der Eigenhandel sorg-
fältig verhütet werden II. 210.
154. dahin gehöriger Vor-
schlag ebend. in wiefern sie
schädlich seyn können II. 264.
192.
- Manzel Ernst Joh. Friedr.** II.
131. 90. III. 99. 61.
- Marberg Paul Jac.** II. 204.
149. II. 243. 177. III. 28. 16.
- Marca Peter de** II. 16. 8.
- Marcellinus Ammianus** III.
416. 271.
- Mare de la** II. 60.
- Margat** II. 181. 132.
- Mariana Joh.** II. 311. 226.
II. 376. 268. III. 321. 208.
III. 344. III. 346. 226. III.
360. 236.
- Marino, siehe San Marino.**
- Marinus, ein Maurer aus**
Dalmatien, wird zufällige
Ursache der Republik San
Marino I. 49. 16.
- Marktaufscher, wozu sie in**
kleinen Städten nötig sind
II. 276. 202.
- Martini Ehr. Sam.** I. 124. 73.
I. 178. 115. I. 189. 123.
Friedr. II. 88. 58.
Bern. Theod. III. 37. 22.
- Martiniere la Bruz** I. 26. 47.
Einl.
- Martinus** II. 311. 226.
- Mascov Joh. Jac.** I. 295. 195.
- Mas cov Ehr.** I. 119. 70.
- Mastus Hector Gottfr.** I. 56.
- Masson Johana Papius** I.
240. 158.
- Mattuzo Joh. von** I. 244. 162.
- Matthai Ditrich Wilh.** I. 105.
- Maul Thom.** III. 171.
- Maurice Comte de Saxe** I. 318.
211. I. 320. 212.
- Mauricii Phil.** I. 208. 138.
- Mauricius Arnold** I. 213. 141.
- Maurocenus Andr.** II. 234.
171.
- Maximen, gefährliche, sind**
eine Art von Rebellion III.
387. 253.
- Maximilian Kayser hat die**
Posten in Deutschland ein-
geführt II. 291. 213.
- Medices Sebast.** II. 354. 255.
- Meer, so weit es unsre Küsten**
umgiebt, ist mit Recht ein
Gegenstand der Regalien II.
350. 253.
- Meier, II.** 354. 255.
- Meinders II.** 390. 278.
- Meineid sollte unausbleiblich**
bestraft werden III. 91. 56.
verschiedene Gebräuche der
Nationen in dessen Bestra-
fung ebend. dessen Strafe soll-
te

Wesentlicher Inhalt.

- te auch auf treulose Versicherungen an Eidstatt gesetzt werden III. 92. 56.
- Meisner Joh. III. 373. 244.
- Meister, ihre Anzahl darf nicht geschlossen seyn II. 206. 152. wird von einem Einwurf befreit ebend. ungeschickte sind mit Verlust ihres Meisterrechts zu bedrohen II. II. 208. 153.
- Meister Christ. Friedr. I. 30. 21. Einl. III. 251.
- Meisterrechte ist nur durch Geschicklichkeit zu erwerben II. 206. 151.
- Melissander J. Fr. I. 119. 70.
- Melon II. 198. 145. II. 244. 178. II. 405. 290.
- Mende Chr. Herm. II. 49. 31. , , Otto II. 355. 256.
- Menten Linder III. 310. 202.
- Menzen Gottfr. Ludw. III. 81. 49.
- Menes, Stifter von Egypten I. 47. 15.
- Mencstrier El. Franz II. 314. 228.
- Menschenhandel, derselbe ist ein Kennzeichen barbarischer Nationen und Nothwendigkeiten II. 251. 181. ist einer regelmäßigen Staatsverfassung entgegen III. 211. 134. ist also zu unterdrücken III. 214. 136. Russische Instruction bievon III. 214. 136.
- Menzel Friedr. I. 56. 3tes. Kap.
- Menzius Friedr. I. 44. zweites Kap.
- Mexier de la Riviere I. II. 8. Einl. I. 158. 99. II. 387. 276.
- Messen, diese zu bestimmen und die nötigen Ordnungen dazu vorzuschreiben, ist ein Majestätsrechts II. 275. 202. was bei deren Begünstigung von der Polizei verhütet werden muß II. 276. 202.
- Metalle, gehören unter die Regalien II. 358. 258.
- Metaphysik ist ein entferntes Hilfsmittel zum Staatsrecht I. 20. 15. Einl.
- Mezler Dan. Gottl. I. 194. 127.
- Mevius Dav. II. 394. 282.
- Mezerai III. 422. 275.
- Michaelis Joh. Dav. I. 213. 141.
- Millar J. III. 231. 146.
- Miller II. 154. 110.
- Miltiz Henr. Gerh. (von) III. 286. 183.
- Milton Joh. III. 321. 208.
- Minderjährige, s. Bürger; sind billig mit persönlichen Abgaben zu verschonen III. 234. 149. desgl. der Regel nach mit gewaltsamer Verteidigung des Vaterlands III. 281. 179.
- Mineralien, gehören unter die Regalien II. 358. 258. jedoch kan auch ein Untertan die Einkünfte aus denselben ziehen, wenn er in dem rechtmäßig erworbenen Besitz dieses Rechts ist II. 358. folg. 258. nur muß er sich nach den vorgeschriebenen Bergordnungen richten II. 359. 258.
- Minister was er sei III. 304. 198. dessen Gemälde III. 304. folg. 198. dessen Fehler III. 306. 199. wie und wann er zu bestrafen III. 306. 199.

Wesentlicher Inhalt:

- Minos**, ein Muster eines vortreflichen Regenten I. 121. 72. gab den Cretenfern Gesetze I. 167. 107. ließ seine Jugend in Creta zusammen erzichen II. 155. III.
- Mirabeau** (von) II. 264. 192.
- Missionairs**, sollten aus China vertrieben werden, und war um II. 45. 29.
- Mistrauen**, ist zum Besten des Credits hauptsächlich zu vermeiden II. 256. 187.
- Misvergnügte im Staat**, deren Versammlungen, wie sie von der Rebellion unterschieden III. 386. 252.
- Mittelbarkeit der Untertanen**, siehe Untertanen.
- Moberg** Dlaus I. 57. 3tes Kap.
- Möbius** II. 294. 215.
- Möckert** Joh. Nic. II. 58. 37.
- Möller** C. H. III. 219. 139.
- Mohr** G. II. 354. 255.
- Mollenbec** Bernh. Ludw. I. 276. 183.
- Monaco**, ist durch den französischen Schutz gesichert I. 94. 52. behauptet mit Recht seine Unabhängigkeit von Frankreich III. 424. folg. 276.
- Monarchie**, was sie ist I. 40. 9. eingeschränkte gehört zu den verm. Regierungsformen, I. 40. 9. in denselben sind die Feierlichkeiten nicht leicht abzuändern I. 137. 83. allgemeine, was man von dem Projekt dazu zu halten I. 95. 53.
- Monopolium** siehe Eigenhandel.
- du Mont** I. 28. 19. Einl. III. 316. 205.
- Montaigne**, I. 22. 15. Einl. II. 143. 99. II. 305. 224. III. 166. 105.
- Montanus** Horatius II. 347. 251.
- Montesquieu** I. 9. 7. I. 10. 8. Einl. I. 41. 10. I. 124. 73. I. 157. 98. I. 161. 102. I. 163. 11. 175. 114. I. 184. 119. I. 185. 120. I. 192. 126. I. 208. 138. I. 258. 170. I. 284. 189. I. 319. 211. II. 18. 11. II. 52. 33. II. 147. 104. II. 232. 170. II. 250. 183. II. 263. 191. II. 268. 194. II. 312. 227. II. 405. 290. III. 139. 86. III. 156. 98. warum dessen Erklärung von der Freiheit im Staat nicht richtig ist III. 190. 121. III. 346. 226. III. 391. 255. III. 394. 257. III. 395. 258. III. 398. 260. III. 426. 277. III. 421. 274.
- Monzambano** Severinus (de) I. 227. 151.
- Moräste auszutrocknen** ist zur Gesundheitsforge der Untertanen nötig, und also ein Gegenstand der Polizei II. 76. 51.
- Moratorien**, deren Ertheilung gehört zur nicht strittigen Gerichtsbarkeit III. 14. 7.
- Mord**, der vorsätzliche, verdient Todesstrafe I. 212. 141. ist ein Hindernis der Bevölkerung II. 74. 50. wenn er aus Unachtsamkeit entsteht, gehört er nicht vor den peinlichen Richter, sondern vor die Polizei II. 87. 58.

Wesentlicher Inhalt.

Morin II. 171. 124.
Morus Thomas I. II. 8. Einl.
 II. 302. 220.
Moser, J. Jac. I. 10. 8. Einl.
 II. 5. II. 9. 3. II. 42. 26.
 = = (von) **Friedr. Carl** I. 132.
Moulin III. 407. 266.
Mühlen, stehen unter der Aufsicht der Polizei und Staatswirtschaft II. 354. folg. 255.
Mühlensch., ist in sofern ein Regale ebend. ist nicht bloß für eine Privatsache und ein willkürlich Gewerbe anzusehen II. 354. 255. dergleichen kan kein Untertan ohne Erlaubnis des Landes herrn an den Strom setzen II 354. 255.
van der Muelen **Gerhard** I. 105. II. 33. 20.
Mühlhaus **Joh. Georg** I. 223. 148.
Müller **Joh. Jak.** I. 105. I. 337. 222. II. 339. 245.
 = = **August.** II. 112. 75.
 = = **Peter** I. 127. 75. I. 320. 212. II. 164. 118. II. 203. 148. II. 220. 161. II. 124. 164. II. 294. 214. III. 85. 52. III. 376.
 = = **Aug. Friedr.** III. 296. 171.
 = = **Casp. Matth.** I. 293. 194. II. 399. 286. III. 223. 141.
 = = **Gottfr. Pohncary** II. 185. 135.
Münchhausen **Th. H.** (von) I. 286 190 II. 95. 63.
Mündigkeit, B. bräuche einiger Nationen in Bestimmung derselben III. 234. 149. in wiefern dieselbe notwendig ebend.

I. 28. 20. **Einl.** wenn deren Erfindung zu verdanken II. 227. 167. die Majestät nimmt sie in besondern Schug ebend. Vorteile derselben zum Nahrungsstand ebd. deren innerlicher Wert ist ohne besonders dringende Ursachen vom Regenten nicht zu vermindern II. 232. folg. 170 folg. die dahin gehörigen Gesetze gehören in einigen Staaten zur Grundverfassung II. 223. 167. wie die wirkliche von der eingebildesten unterschieden II. 230. 169. muß so viel möglich den Wehrt haben, den ihre Aufschrift auszeiat II. 231. 170. deren Umlauf muß befördert werden I. 238. folg. 175. Gesetze dazu II. 239. 175. ein Einwurf dagegen, nemlich, daß der Umlauf der Münze Teurung mache, wird widerlegt II. 240. 176. die Ausfuhr derselben ist nur in so weit zu gestatten, als sie dem Staat vorteilhaft ist, II. 240. 176. in wiefern eine Privatperson die Münzrechte andüben könne. II. 228. 168. was andere Nationen statt der Münze brauchen II. 230. 169. Schrot und Korn derselben, was es sei II. 231. 169. muß nicht verpachtet werden II. 409. 293.
Münzer, der falsche ist ein Majestäts- und Staatsverbrecher zugleich III. 385. 251.
Münzverbrechen, worinne es bestche II. 236. 173. wodurch ein feines Münzverbrechen

Wesentlicher Inhalt.

- chen begangen werde II. 237. 173. ist allerdings als ein Majestätsverbrechen zu bestrafen II. 237. 174. wird wider den Montesquieu behauptet. ebend. dessen Stufen sollten genauer bestimmt werden II. 238. 174. muß stärker als ein Dieb bestraft werden, aber die Feuerstrafe scheint zu hart II. 238. 174.
- Münzwesen**, ist ein Zweig der Polizei, und nicht der Commercialwissenschaft II. 229. 168. Anm.
- Müßiggänger**, reiche und arme wie sie zu bestrafen II. 176. 128.
- Müßiggang**, darf im Staat nicht gestattet werden II. 172. 125. hiegegen bedient sich die Polizei des Zwangs oder der Anlockung II. 172. 126. was ihm befördert II. 172. 126. Polizeianstalt dagegen II. 173. 126. Zwangsmittel dagegen II. 176. 129.
- Mumfen** Henrich I. 104.
- Muratorius** II. 88. 58.
- Musäus** S. P. I. 165. 104.
- Musculus** Gottl. Israel II. 162. 116.
- Murwillen** auf den Straffen, wie ihn die Polizei bestrafen sollte II. 166. 120.
- Nylius** Gust. Henr. I. 259. 171. II. 217. 159.
- N.
- Nachbarn**, auswärtige müssen nicht zu groß werden I. 93. 52. Beispiel der Anwendung dieser politischen Regel ebend.
- Nachdruck** der Gesetze, befördert deren Beobachtung und das Glück des Staats I. 186. 122. Beispiele von nachdrücklichen Gesetzen ebend.
- = = der Schriften, den unbefugten muß die Polizei verbieten II. 274. 201.
- Nachsteuer** siehe Steuer.
- Nagel** Joh. II. 192. 142.
- Nahrungsmittel**, muß jeder Untertan alljährlich anzeigen II. 173. 126.
- Nahrungsstand**, was er ist II. 224. 165. ist ein Gegenstand der Polizei II. 224. 165. Gegenstände desselben werden beschrieben II. 225. 166. wie die dahin gehörige Polizeigesetze beschaffen seyn müssen II. 226. 167. Hindernisse desselben sind unter andern der Mißbrauch des Vermögens, und Mangel der Versorgung der Armen II. 277. 203.
- Nachenius** Sebast. III. 3. III. 120. 74
- Nation**, ob deren Wille für das erste Staatsgrundgesetz zu halten III. 335. 219 deren Beleidigung ist ein wesentliches Kennzeichen der Tyrannie III. 354. 233. ist allerdings zu Gegenmitteln gegen ihren wirklichen Tyrannen berechtigt III. 364. 239. deren Mittel, ehe sie zum gewaltsamen Widerstand schreitet III. 365. 239. fällt in Beziehung auf den Tyrannen in ihre natürliche Freiheit zurück, und ist zum gewaltsamen Widerstand berechtigt III. 366. 239. ein geringer Teil derselben hat

Wesentlicher Inhalt.

- hat nicht das Recht, einen harten Regenten für einen Tyrannen zu erklären III. 370. 243. muß über die Tyrannen nicht wie ein Richter über seinen Untertan urtheilen III. 371. 243. deren Urtheil über den Tyrannen muß nicht nach den Privatgesetzen, sondern nach dem Staatsrecht, nach dem Natur- und Völkerrecht geschehen ebd. sie muß das Urtheil nicht auf dem Blutgerüste vollziehen III. 372. 244. sie braucht nicht den äußersten Grad der Tyrannei abzuwarten III. 371. 243. in wiefern sie an des Tyrannen Verträge gebunden III. 375. 245.
- Nationalgeist** ist bei den Strafen zu bemerken I. 210. 139.
- Natur**, gegen dieselbe ist kein Befehl eines Souverains verbindlich III. 262. 167. folg. deren Kräfte haben viele Staaten geendigt II. 415. 271. Beispiele aus der Geschichte ebend.
- Neapel**, daselbst ist ein besonderes Münzgericht III. 34. 21. hat der Geringsfügigkeit der Sachen wegen eine eigene Competenz III. 34. 21. erlaubt den Verkauf der Grundstücke, womit viele Senuesische Ratsherren diesem Reich ansäßig sind, an niemand anders, als an Senueser III. 230. 145.
- Negalem** Joach. I. 105.
- Nelander** Joh. II. 16. 8.
- Nerger** Joach. II. 364. 261.
- Neronismus**, ist eine Art der tätigen Tyrannei III. 352. 232. worinn er besteht ebd.
- Nettelbladt** Chr. III. 374. 244.
- Neumayer** Joh. Phil. III. 376.
- Nicephorus** III. 407. 266.
- Niederlagen**, dergleichen zu errichten, ist der Souverain berechtigt II. 272. 200. sind Mittel den ausländischen Kaufmann anzulocken II. 273. 200.
- Niemann** Herm. I. 244. 161.
- Niemeyer** Joh. Barth. III. 292. 188.
- Nimrod**, ist der erste und bekannte Stifter der Staaten, I. 46. 14.
- Nisch** Fr. III. 208. 132.
- Norden** Joh. II. 309. 225.
- Nomicus** Just. III. 43. 26.
- Nonotte** II. 12. 5.
- Noode** Gerh. I. 149. II. 33. 20. III. 314.
- Notkräften**, deren Vernachlässigung verdient die Strafe mit Recht III. 80. 49.
- Numismatik**, ist ein Hilfsmittel zum Staatsrecht I. 28. 20 Einl.
- Nunnez** Peter I. 268.
- Nutzbarkeit** oder **Nahrungsstand** ist eine der Hauptabsichten der Staaten I. 72. 33.
- Numa**, betrieb sich auf seinen nächstlichen Umgang mit der Aegeria I. 58. 22. dessen Verordnung zum Besten der noch ungebohrnen Bürger III. 231. 147.

O.

Oberaufsicht, (potestas inspectoria) gehört zu den allgemeinen Majestätsrechten I. 152. 95. I. 250. 165. ist ein notwendiges Majestätsrecht I. 249. 165. worinne sie besteht

Wesentlicher Inhalt.

- sehe ebend. bezieht sich vor-
 nämlich auch auf die Unter-
 suchungsgerichte l. 250. 165.
 Anm. hat Menschen, Sachen
 und Umstände zum Gegen-
 stand l. 250. folg. 166. folg.
 die Entdeckung der Heimlich-
 keiten, die man dem Priester
 im Beichtstuhl gesagt hat, sind
 kein Gegenstand derselben
 l. 251. 166. was hierbei eine
 vernünftige Staatsklugheit
 unterscheidet ebend. erstreckt
 sich auf Fremde und Inwoh-
 ner, so im Staate sind l. 252.
 167. vorneml. auf die Gesells-
 schaften im Staate ebd. der Ge-
 sandte und der fremde Sou-
 verain ist davon, ausgenom-
 men, doch muß sie der Regent
 des Staates von weitem beob-
 achten lassen l. 255. 169.
- Ober Eigentum**, ist von der
 Oberherrschaft unterschieden
 l. 118. 70. ist ein Majestäts-
 recht ll. 363. 261. ist im ei-
 gentlichen Verstande kein Ei-
 gentum ll. 363. 261. ist aus
 der Regierungsabsicht herzu-
 leiten. ebend. ist entweder ein
 ordentliches, oder anßeror-
 dentliches ebend. eine Folge
 davon ist das Recht über
 der Untertanen Güter in
 Nothfällen ll. 277. 177.
- Oberhaupt im Staat** ist nicht
 allein dem Wesen, sondern
 auch der Absicht nach notwen-
 dig l. 38. 8. heißt die Maje-
 stät l. 39. 8.
- Oberherrschaft** (*imperium
 summum*) was sie sey l. 107.
 62. ist zwiefach ebend. ist vom
 Ober Eigentum unterschieden
- l. 118. 70. dieselbe muß dem
 Regenten über die Privatgü-
 ter in seinen Landesbezirken
 zusehen ll. 362. 260. worin
 ne es besche ebend. muß aus
 der Absicht der Regierung be-
 urteilt werden ebend. Haupt-
 grundsatz derselben. ebend.
 was für Befugnisse daraus
 entstehen ebend.
- Obrecht** Georg ll. 348. 252.
 ll. 120. folg. 74. ll. 120. 74.
- Obrigkeit im Staat** muß ein
 nachahmungswürdiges Bei-
 spiel geben 87. 47. was sie
 den Bürgern zur Bildung des
 Willens verbieten müsse ebd.
- Occident**, (*Anaxagoras* von)
 ll. 105. 70. ll. 127. 87.
- Ochin** ll. 130. 89.
- Ockel** Andr. ll. 346. 250.
- Oeder** ll. 244. 154.
- Oelmann** Henr. ll. 195. 123.
- Oertel** A. J. l. 30. 21 Einl.
- Oesterreich**, ein Muster vom
 Friedenssystem l. 98. 56. hat
 aus seinen Gesetzbüchern die
 Gedanken von der Heresy
 verbannt ll. 34. 21. hat die
 Auswanderung bei harter
 Strafe verboten ll. 91. 61.
- Oever** Gerh. Joh. l. 105.
- Oldenburger** Phil. Andr. ll.
 376.
- Oldecopp** Just ll. 163. 103.
- Oldendorp** Jo. ll. 101. 62.
- Olearius** Joh. Friedr. l. 240.
 158.
- Olp** ll. 305. 198.
- Omphalius** Jac. l. 269.
- Operationsrecht**, worinne es
 im Krieg besche l. 329. 218.
 ist ein Majestätsrecht ebend.

Wesentlicher Inhalt:

- Orden in den Territorien** sind den Befehlen der Majestät unterworfen l. 147. 91. dessen Erteilung an einen auswärtigen Souverain macht ihn nicht zum Untertan, wenn er nicht in des Ertheilenden Land kommt Ill. 225. 143.
- de l'Origine, des Loix des arts et des sciences et de leurs progrès chez les anciens peuples** I. 5. 4. Einl.
- Ort, des begangenen Verbrechens** ist bei dessen Bestrafung zu betrachten l. 216. 143.
- Osiander, Joh. Ad.** II. 4. dessen Meinung von der Gewalt der Nation in Ansehung des Regenten wird verworfen Ill. 367. 241.
- Oskierka (von)** Ill. 120. 74.
- Osius** II. 316. 230.
- Ostracismus**, war oft eine notwendige Tyranei der Regierungsl. 353. 232.
- Otto Eberhard** l. 17. 12. Einl. Ill. 103. 64.
- „ „ **Daniel** l. 103.
- „ „ II. 308. 224.
- Otto der Große**, dessen Bemühung zu Einschränkung der Eide Ill. 88. 54.
- Ovidius** II. 91. 61.
- P.**
- Pabst**, für, diesen streitet das Herkommen, Souverainitätstitel zu erteilen l. 144. 88. mit diesem scheinen die katholischen Mächte ein stillschweigendes Bündniß geschlossen zu haben, ohne seine Einwilligung keinen Orden aufzuheben II. 50. 32. hat nicht das Recht, einen Regenten für einen Tyrannen zu erklären und abzusetzen Ill. 369. 242. Siehe Damm- und Religionsachen.
- Pacht** siehe Verpachtung.
- Pässe, Gesundheitspässe**, denen ist nicht allezeit zu trauen II. 76. 51.
- Paller Franz** Ill. 314.
- Palehen Phil. Joh.** l. 234. 155. l. 273. 181. II. 296. 216. Ill. 148. 92. Ill. 254. 162. Ill. 344.
- Pamiez l'Eveque** l. 155. 97. II. 348. 251.
- Paragray** ist aus Furcht und Mangel gestiftet worden l. 53. 19. daselbst ist gar kein Eigentum unter den Bürgern eingeführt. II. 325. folg. 235.
- Parker Robert** II. 22. 13. II. 24. 14.
- Parlamentschlüsse** in Frankreich, deren Strenge ist nicht allemal nachzuahmen l. 203. 135.
- Parochien**, deren Einteilung ist ein Majestätsrecht II. 47. 30.
- Parteien**, denen streitenden darf die willkürliche Behandlung ihrer Prozesse nicht überlassen werden Ill. 44. folg. 27. können nicht durch ihre Einwilligung die Prozessordnung ohne Unterschied abändern Ill. 132. 81. sind nicht vermögend durch ihre Einwilligung die Appellation an auswärtige Gerichtshöfe zu rechtfertigen Ill. 113. 70.
- Papius Cajus** jagte auf einmal alle Fremde aus Rom Ill. 217. 138.

Wesentlicher Inhalt.

- Parenta Paul** l. 11. 8. Einl.
Paulus, das Verfahren Carls des 12. wider ihn ist nicht zu rechtfertigen III. 312. 203.
Parrimonialgüter siehe Güter im Staat.
Patriot, dessen Gemälde III. 290. 187.
Pauli Theod. II. 10. 4.
 , , **Carl Friedr.** II. 348. 251. III. 178 113. III. 246. 156.
Paulus. Frat. l. 148.
Pausanias III. 416. 271. III. 418. 272.
Perennot Abrah. II. 77. 51.
Persien überläßt seinen Souverains auch das Kirchenregiment II. 24. 15. daselbst wurden die Kinder bis ins 17de Jahr in öffentlichen Schulen gelassen II. 155. III. dasige Aufmunterung zum Fleiße II. 176. 128 wonit es die Verdienste belohnte II. 306. 224.
Personen, verdächtige müssen an den Grenzen angehalten werden II. 76. 51.
Peregrine Harduin (von) III. 23. 13.
Peru, ist aus Liebe zur Ruhe und Bequemlichkeit entstanden l. 49. 16
Pertinax gab jedem das freie Eigentum über das Land, das er zuerst tragbar gemacht hatte II. 200. 147.
Pestel III. 221. 141.
Peter der Große machte sich zum Oberhaupt der Kirche II. 31. 19.
Pezold Carl Friedr. l. 175. 113.
Peinliche Richter, denen kan die Bestrafung eines bloßen Lasters nicht übergeben werts II. 152. 109.
Peläus Julius II. 138. 95.
Penlées divers für l'homme l. 125. 74.
Pfaffreuter Ehr. Erdmann III. 260. 165.
Pfandrecht auf die Staatsgüter, kan der Gläubiger nicht bekommen, wenn er dem Souverain Gelder ohne Rücksicht auf das Wolsein des Staats vorgeschossen hat II. 344. 249.
Pfeffinger II. 297. 217.
Pfeiffer Joach. Ernst l. 188. 122
Pforte, die Ottomannische überläßt ihr Kirchenregiment ihrem Souverain II. 24. 15.
Pfuscher, was keiner sei II. 208. 153. was eigentlich einer zu nennen ebend. sind zu unterdrücken II. 208. 153.
Phalarismus, ist eine Art der tätigen Tirannei III. 352. 232. worinne derselbe besteht ebend.
Phido, König der Aegineter, demselben ist die Erfindung der Münze zu verdanken II. 227. 167.
Phülaetha Euseb. II. 45. 28.
Philipp von Hessen giebt ein Beispiel zur Vielweiberei II. 129. 90.
Philipp von Macedonien, dessen Maxime von der Art, Liebe und Furcht bei den Untertanen zu erwerben l. 127. 76.
 , , der Zweite von Spanien ist ein Beispiel der tiefsten Unersforschlichkeit l. 130. 77.
Philippi Joh. Albr. II. 61. 2tes Kap. II. 105. 70. II. 209. 153. II. 255. 186. II. 401. 288.
Phis

Wesentlicher Inhalt.

- Philippi Joh. Ernst** II. 365. 261.
Philolaus gab den Thebanern Gesetze I. 166. 107.
Philostratus II. 246. 179.
Piccartus I. 157. 98.
Pingizer Virgil II. 347. 251.
Pirard Franz II. 129. 89.
Pisanus Octavius III. 16. 8. III 120. 74.
Pisistratismus, worinne derselbe bestehe III. 350. 230. ist eine eingebildecete Tirannei III. 350. 230.
Pistorius W. Fried. I. 268. 178.
Pitakus lehrte den Lesbier I 67. 107.
Pitaval III. 163. 103.
Plato, I. II. 8. Einl. woher er den Ursprung der Staaten leitet I. 46. 13. sezt die allgemeine Absicht des Staats in einer vollkommenen Glückseligkeit I. 70. 32. sein Gedanke wird beurteilt I. 71. 32. I. 167. 106. gab den Siciliaern Gesetze I. 168. 107. I. 201. 133. I. 275. 182. I. 278. 184. I. 281. 186. I. 326. 216. dessen Meinung wegen der Bevölkerung des Staats ist nicht anzunehmen II. 73. 48. II. 118. 80. II. 191. 140. II. 196. 144. II. 221. 162. II. 286. 209.
 dessen Verordnung gegen die Hagestolzen II. 117. 80. dessen Rat wegen der Vielmannerei ist nicht zu befolgen II. 128. 89.
Plinius III. 13. 6. III. 416. 271. ebend.
Plutatch I. 124. 73. II. 154. 110. III. 284. 181. III. 413. 269.

Polenius Matth. I. 156. 97.
Poliänus II. 397. 284.
Polizey im allgemeinen Verstande was sie ist. II. 64. 41. ist unter dem allgemeinen Justizwesen mit begriffen. III. 8. 3. Anm. erstreckt sich über alle Zweige der Regierungssachen II. 64. 41. u. ist die Seele davon II. 67. 43. insbesondere, was für Gegenstände darunter gehören II. 65. 41. wie sie vom Justizwesen insbesondere unterschieden ebend. u. III. 8. 3. Anm. veranstaltet besonders das, was Gelegenheit zum Guten giebt. II. 68. 44. ihr erster Gegenstand ist die Bevölkerung II. 71. 47. muß die verschiedenen sittlichen und physikalischen Ursachen der Bevölkerung untersuchen II. 72. 47. was sie für Anstalten zur Erhaltung der Einwohner insbesondere gegen natürliche Zufälle, Krankheiten und deren Heilung halber zu machen habe. II. 74. folg. 50 folg. derselben muß der Verkauf und Gebrauch der Lebensmittel unterworfen seyn II. 77. 52. muß die Schwelgerei und Ueppigkeit zu unterdrücken suchen ebend. muß genaue Aufsicht über alles haben, was sich auf die Kindererzeugung bezieht II. 109. 73. muß bey dem Betragen der Ehegatten aufmerksam seyn II. 133. 92. sollte billig ihre Aufsicht auch über die Verlobnisse erstrecken und was sie hiebei untersuchen sollte II. 124. 86.

Wesentlicher Inhalt.

- Polizey**, der zweite Gegenstand derselben sind die Sitten II. 142. 99. vor dieselbe gehört die Bestrafung eines bloßen Lasters II. 152. 109. wendet ihre Strafmittel bloß als väterliche Züchtigungen an II. 152. 109. muß durch Bildung der Sitten den Grund zu einer guten Justizverfassung legen, und daher mit den Gerichtshöfen in Harmonie stehen III. 122. 75.
- der dritte Gegenstand derselben ist der Fleiß der Untertanen II. 171. 125. folg. Anstalten derselben wider die Faulenzer II. 173. 126. II. 176. 129. zur Aufmunterung des Fleißes II. 174. folg. 127. folg. Anstalten derselben auf Schulen II. 188. 138. auf Universitäten II. 189. 139. folg.
- in Ansehung der Studirenden II. 191. 141. f. in Ansehung der Zünfte II. 204. 150. II. 210. 154. ordnet einen ihrer Bedienten zu den Zusammenkünften der Handwerksinnungen ab II. 210. 154. entscheidet die Handwerksfachen ganz kurz II. 210. 154.
- in wiefern die Sicherheit des Staats ein Gegenstand derselben sei II. 211. 155. mit was für Gegenständen sich in diesem Betracht dieselbe beschäftigt ebend. deren Anstalten wider Feuergefahr und Uberschwemmungen II. 212. 156. folg. wider auswärtige Räuber und Diebe II. 216. 159. folg. wider die innerlichen Sicherheitsförder II. 218. 161. gegen Betrüger und Glücksspieler II. 221. 163. gegen schädliche Thiere und andere Sachen II. 223. 164. von dieser allein muß, zu Verhütung der Feuergefahr, der Schornsteinfeger abhängig seyn II. 213. 156. bestraft den Urheber der Feuersbrunst, wenn er durch Nachlässigkeit daran Schuld ist II. 215. 158. unter deren Befehl muß die Garnison stehen II. 219. 161. darf keine Wagspiele gestatten II. 222. 163.
- befördert den Nahrungsstand II. 224. 165. sorgt für die Bedürfnisse des gegenwärtigen und zukünftigen Bürgers II. 226. 166. deren Sorge beim Münzwesen II. 226. 167. in Ansehung des inneren Werts der Münze II. 231. 170. in Ansehung des Umlaufs der Münze II. 138. 175. in wiefern die Sorge für die Handelschaft im Staat ein Gegenstand derselben ist II. 246. 180. muß zu Erhaltung der Gleichheit in den Waarenpreisen eine Taxe festsetzen II. 254. 186. wofür sie bei dem Wechselgeschäfte sorgt II. 260. 190. ingleichen beim inländischen Handel 263. 192. beim Bücherhandel II. 274. 201. bestimmt eine Taxe der täglichen Bedürfnisse II. 254. 186. die französische Polizei ist ohne Recht eine Feindin der Taxen.

Wesentlicher Inhalt.

ten II. 254. 186. wie sie die Gleichheit der Preise erhalten könne, wird durch ein Beispiel erläutert II. 255. 186. es ist gut, wenn die Waaren von derselben mit einem Probiestempel bezeichnet, oder doch unter genauer Aufsicht gehalten werden II. 251. folg. 184. worauf sie bei den verschiedenen Gattungen der Wechsel sieht II. 260. 190. setzt das inländische Gewerbe in ein regelmäßiges Verhältnis II. 264. 192. es ist derselben zuwider, den ausländischen Kaufleuten Zölle abzufordern, wenn sie nichts von Waaren abgesetzt haben II. 273. 200. was dieselbe in Ansehung des Buchhandels und Bestrafung des Nachdrucks der Schriften zu veranlassen hat II. 274. 201. in Ansehung des Luxus II. 280. 205. II. 284. 208. in Ansehung der Armenversorgung II. 285. 209. giebt dem Armen Arbeit und zwingt den Faulenzer durch die Arbeitshäuser II. 285. 209. duldet nicht, daß anders als nach dem von ihr gemachten Grundris in der Stadt gehanet wird I. 293. 214. ein Fehler derselben ist die Unordnung der Uhren II. 297. 217. muß über die Rangoordnung im Staat halten II. 304. 222 gute Polizeiverfassung verhindert die Verbrechen gegen die Majestät III. 401. 262. was dieselbe hierbei zu veranlassen hat III. 401. 263.

Polizeidämmer, sind redlichen und polizeiverständigen Personen anzuvertrauen II. 318. 231.

Polizeianstalten, davon muß eine der andern behülfflich seyn II. 317. 231. siehe Polizeigesetze; denenselben ist der Fremde im Staat unterworfen III. 217. 138. hier ein hat das Alter der Bürger einen großen Einfluß III. 233. 148.

Polizeifehler der Juden war die Dultung der Essäer II. 117. 80.

Polizeigesetzbuch, ein regelmäßiges, muß verfertigt und bekannt gemacht werden II. 317. 231. dessen Befolgung muß erleichtert werden II. 317. 231.

Polizeigesetze I. 180. folg. 118. deren Eigenschaften II. 68. 44. in Verfassung derselben muß das Notwendige von dem Nützlichen unterschieden werden II. 68. 44. der Nachdruck derselben muß durch leichte Strafen, zuweilen auch durch Befehlungen bewirkt werden II. 68. 44. wornach sie zu beurteilen II. 69. 45. in Betreff der Auswanderung der Untertanen II. 95. 64. folg. der Fruchtbarkeit der Einwohner II. 109. 74. in Ansehung der Sitten II. 150. 108. folg. der Erziehung II. 156. 112. folg. in Ansehung der Landwirtschaft und des Ackerbaus II. 198. 146. in Ansehung des Nahrungsstandes II. 225. 166.

St 2 Mafi.

Wesentlicher Inhalt.

- Maximen, sie zu fertigen ebend. siehe Polizei, zur Beförderung des Umlaufs der Münze II. 238. 175. in Ansehung des Handels und besonders der Personen II. 247. 181. folg. der Waaren II. 251. folg. 184. folg. des Credits II. 256. 187. in Ansehung des Wechselrechts II. 261. 191. in Ansehung der Bequemlichkeit zu reisen II. 288. 211. wider den Luxus, aus welchen Maximen sie hergeleitet werden müssen II. 280. 205. Beispiele aus der Geschichte II. 281. 206. in Ansehung der Posten, woher sie geleitet werden müssen II. 291. 213. in Ansehung der Städte und deren Bequemlichkeit II. 292. 214.
- Polizeisachen** sind schwer von Justizsachen zu unterscheiden I. 151. folg. 94. III. 141. 88. sind ein Objekt der besondern Majestätsrechte I. 153. 96.
- es ist nötig sie genau zu bestimmen II. 61. 39. und die Grenzen zwischen ihnen und andern gerichtlichen Dingen festzusetzen II. 62. 39. Schwierigkeiten, so sich bey Bestimmung des Unterschieds zwischen Justiz- und Polizeisachen eräugnen II. 62. 40. Dieser Unterschied ist nicht allein in der Bequemlichkeit und dem Nahrungsstand, auch nicht in der Verschönerung der Städte allein zu suchen, sondern nach der Beziehung des Privatnuzens gegen das öffentliche Wohl seyn zu beurteilen II. 62. folg. 40. erstrecken sich auf alle Zweige der Regierung ebd. Unterscheidungsmerkmale zwischen Polizei- und Justizsachen, werden ausführlich namhaft gemacht II. 65. folg. 42. haben unmittelbar das Wohl des Staats zur Absicht ebend. Unterschied derselben von peinlichen, Staats-, Völker-, Kirchen-, Kameral- und Kriegssachen II. 67. 43. genauere Bestimmung derselben II. 71. folg. 47. hierunter und nicht unter die Kirchensachen gehört der Kalender II. 296. 217. bei denselben sollte der Untersuchungsprozeß am meisten vorkommen III. 62. 37.
- Polizeisystem** muß unzertrrent bleiben II. 317. 231.
- Pollerus** Franz III. 121. 74.
- Pollux** Jul. II. 118. 80.
- Population**, Memoire sur la Population II. 72. 47. II. 107. 72.
- Portius** Matth. I. 155. 97.
- Pospolite Ruszenie**, was sie in Pohlen war I. 101.
- Posten**, das Mittel derselben ist sehr ungewis, um hinter die Heimlichkeiten der Untertanen zu kommen I. 266. 177. wem Deutschland deren Einführung zu danken II. 290. 213. gehören unter die Landesherrlichen Rechte II. 290. 213. ihre Rechte II. 291. 213. woher ihre Gesetze und Anstalten hergeleitet werden müssen ebend. Pfennigposten,

Wesentlicher Inhalt.

- posten, was sie sind II. 292. 213. stehen unter des Souverains Aufsicht II. 292. 213.
- Pouilly I. 21. 15. Einl.
- Präjudicialien, zur Gründung des Processes, vor deren Berichtigung sollten die Parteien nicht zum rechtlichen Verfahren gelassen werden III. 73. 44.
- Prätendenten siehe Cronberwerber.
- Pragemann Ric. I. 148.
- Prasch Joh. Ludw. II. 149. 106. III. 171.
- Praun II. 310. 225. von Praun II. 228. 167.
- Prediger dürfen nicht öffentlich wider die gedulteten Religionsverwandten eifern II. 48. 30.
- Pregitzer Joh. Ulrich I. 287. II. 149. 106. III. 171. III. 344. III. 408.
- Preise, für deren Wohlfeile in Ansehung der Handelschaft muß der Regent sorgen II. 253. 185. von welchen Bedürfnissen dieselben teuer seyn können ebend. die Preise der notwendigen Waaren müssen so viel als möglich sich immer gleich bleiben II. 254. 186. der täglichen Bedürfnisse müssen dem Willkür des Verkäufers nicht überlassen, sondern von der Polizei durch eine Taxe festgesetzt werden ebd. deren beständige Gleichheit kan nur bey dem inländischen Handel durchgesetzt werden II. 255. 186. was auch hiebei für Hindernisse vorkommen können und wie sie zu heben, wird durch ein Beispiel erläutert II. 255. 186.
- Preisseddel sind Mittel, die sicherste Nachricht von dem Gleichgewicht des Handlungssystems einzuziehen II. 272. 199.
- Preussen giebt ein Muster vom Kriegssystem I. 97. 55. des Königs von Preussen Majestät Unterricht von der Kriegskunst an seine Generals I. 325. 215. I. 331. 219. hat die Auswanderung bey harter Strafe verboten II. 91. 61. Preussisches Edict III. 158. 100. giebt ein Beispiel vom verkürzten Proceß III. 138. 85.
- Price Richard II. II. 4.
- Primer Ernst I. 103.
- Prinzen, Gedanken über die moralische Bildung desselben I. 119. 2tes Kap. siehe Regent.
- Priolas Benjam. III. 400. 261.
- Privatbewaffung, ist eine Art von Rebellion III. 387. 253.
- Privateigentum des Fürsten, siehe Eigentum; Güter und Privatgüter des Fürsten.
- Privatgesetze, siehe Gesetze.
- Privatgüter des Fürsten sind in einigen Staaten sehr notwendig II. 339. hierauf hat der Fürst alle Rechte des Eigentums II. 339. 245.
- Privatrecht, allgemeines, ist ein Teil der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit I. 9. 8. Einl. womit es sich beschäfftigt, wird durch Beispiele erläutert I. 10. 8. Einl.

Wesentlicher Inhalt.

Privilegium, was es sey I. 233. 155. I. 235. 156. wie vielerley sie seyen ebend. wenn und in wiefern sie wiederrufen werden können, wenn sie auch gleich vertragsmäßig und durch Geld erworben worden I. 235 folg. 156

Pricius Joh. Georg II. II. 4.

Processe, deren Verzögerung hindert den Umlauf des Geldes im Staate II. 240. 176. deren Zuorkommung ist eine Absicht der nicht streitigen Gerichtsbarkeit III. 14. 7. Vorschläge, wie deren Verzögerung zu vermeiden und zwar gleich im Anfange des Processes III. 64. folg. 39. folg. noch ehe die Klage förmlich angebracht, in Ansehung der Abweisung des Klägers mit einer ungerechten Forderung III. 64. folg. 39. und noch überdies dessen Bestrafung III. 72. 44. in Ansehung der Beplegung der Beweismittel bey der Klage ebend. und folg. in Ansehung der unnützen Formalien bey der Citation und deren zu langen Fristen III. 66. 40. folg. bey dem nicht Erscheinen der Parteien III. 69. 42. bey Erscheinung der Partien und Pflege der Güte III. 71. 43. bey Berichtigung der Präjudicialien zu Begründung der Rechtspflege III. 73. 44. in Ansehung des von Beklachten gemisbrauchten Lügnerens III. 72. 44. in Ansehung der Kürze der Klage und der Einlassung III. 74. 45. folg. in An-

sehung des Verfahrens über die Zulässigkeit der Beweisartikel III. 78. 48. in der Appellationsinstanz III. 107. 67. und zwar unter andern durch die Appellationsbefreiung III. 109. 68. folg. in Ansehung der Formalien III. 114. folg. 71. folg. in Ansehung der frevelhaften Streiter und gerichtlichen Lügner III. 122. 75. in Ansehung der Sporteln III. 129. 79. in Ansehung einer guten Proceßordnung III. 131. folg. 81. folg. durch Abkürzung der Fristen II. 133. 82. durch Abkürzung der Formalien I 71. 134. 83. einige Einwürfe, so gegen die Verkürzung der Processe gemacht werden und deren Widerlegung III. 136. folg. 84. folg.

Proceßordnung, siehe Gerichtsordnung.

Proceß, was er ist III. 61. 36. wornach dessen Maasregeln im allgemeinen Staatsrecht zu bestimmen III. 61. 36. wie vielerley er seyn kan ebend.

Klagproceß, wie er vom Untersuchungsproceß unterschieden III. 62. 37. diese Einteilung sollte bey mehreren Arten, als bloß bey den penal. Fällen vorkommen III. 62. 37.

Untersuchungsproceß, ist das sicherste Mittel zu Bestrafung des Bösen III. 138. 86. dessen Vorzüglichkeit vor dem Anklageproceß III. 140. 87. muß auf die erste Anzeige angefangen und nicht erst eine förmliche Anklage erwat-

Wesentlicher Inhalt.

- erwartet werden III. 143. 89.
die Feierlichkeiten in selbigen sind nützlich III. 150. 94.
in demselben muß auch auf die Verteidigung des Angeklagten gesehen werden III. 152. 96.
- Proleus Immanuel** II. 15. 7.
Prorogation der Gerichtsbarkeit, siehe unter **Gerichtsbarkeit**.
- Provinzen**, anschließende, gemeinschaftliche I. 44. 12.
- Prunus Alex.** II. 1tes Kap.
Prynne William II. 35. 21.
Pütter Joh. Steph. III. 107. 66.
Püttmann Joh. Ludw. Ernst III. 128. 78.
- Pufendorf** I. 9. 7. Einl. woher er den Ursprung der Staaten leite I. 45. 13. I. 62. 25. I. 66. 27. I. 112. 65. I. 115. 68. I. 158. 99. I. 299. 198. I. 317. 210. II. 21. 12. II. 30. 18. II. 91. 61. II. 299. 219. II. 312. 227. II. 343. 248. III. 181. 115. III. 262. 167. III. 298. 192. III. 326. 212. III. 370. 242.
- Puffegur Jak. Franz von Ehasienet** I. 305. 202.
- Pythagoras**, ist einer der griechischen Gesetzgeber I. 168. 107.
- Q.**
- Quaker** werden billig im Staate nicht geduldet III. 402. 263.
Quacksalber sind im Staate nicht zu dulden II. 79. 53.
Quinci le Marquis de I. 314. 208.
- R.**
- Rachel Samuel** I. 104.
- Racine** III. 393. 256.
Räuber, siehe **Diebe**.
- Rang**, dem hohen ist kein Gesetz des Aufwands vorzuschreiben II. 284. 208. derselbe ist bey Kleider- und Mahlzeitordnungen auszunehmen II. 282. 207. was er ist II. 304. 222. wonach er zu beurteilen II. 305. 222. fodert eine vernünftige Austeilung II. 304. 222.
- Rangordnung**, diese vorzuschreiben ist ein Werk der Majestät, und darüber zu halten ein Werk der Polizei II. 304. 222.
- Rapin de Thoyras** III. 389. 253.
Rass Ald. II. 250. 183.
Rave Jacob I. 118. 70. III. 115. 71.
- von St. Real l'Abbe** III. 381. 248.
- von Real** I. 8. 6. I. 10. 8. Einl. I. 58. 23. I. 62. 24. I. 144. 88. Not. b. I. 158. 99. I. 210. 139. II. 37. 22. II. 232. 170. II. 312. 327. III. 167. 105. III. 191. 121. III. 256. 163. III. 337. 220.
- Rebellion**, was im höchsten Nothfall derselben die Polizei für eine Anstalt machen könne II. 220. 161. wie sie vom Majestätsverbrechen unterschieden III. 379. 247. wonach sie der Engländer theilt ebend. folg. ist allein das Verbrechen eines Untertans III. 379. folg. 247. folg. was sie überhaupt heiße III. 386. 252. was insbesondere so genant wird ebend. wie sie von den Versammlungen

Wesentlicher Inhalt.

- der Misvergnügten, von der Privatgewalt, vom gebrochenen Landfrieden, von dem Laster der beleidigten Majestät und vom feierlichen Krieg unterschieden ebend. u. folg. wird auch ein innerlicher oder bürgerlicher Krieg genannt III. 387. 252. kan sich durch entfernte und nähere Handlungen eräugnen, und was hieher aehdret III. 387. 253. Beispiele von Rebellionen, ebend. Anstalten dagegen und Strafen derselben, siehe Majestätsverbrechen, in wiefern die Güte gegen dieselben der Schärfe vorzuziehen III. 404. 265. die mit denselben geschlossene Verträge muß die Majestät halten III. 405. 265. eine große Anzahl derselben auf einmal töden, ist nicht zu billigen III. 406. 266.
- Rebellus** Ferd. I. 187. 121.
- Rechenberg** Carl Otto I. 17. 12 Einl. I. 172. 110. I. 287. 310. 202.
- **Adam** I. 220. 146. I. 248. II. 221. 162. III. 171. III. 183. 116.
- Rechnungsführer**, verdienen harte Strafe, wenn sie Gelder unterschlagen II. 410. 294. denenselben müssen alljährlich die Rechnungen abgenommen werden ebend.
- Recht**, das natürliche, ist ein Hülfsmittel zum Staatsrecht I. 20. 11. Einl. eine Quelle der Gesetze I. 170. 109.
- **der Wiedervergeltung**, siehe Talionsrecht.
- Rechtbücher**, unter den praktischen sollte der Gesetzgeber eine Auswahl machen III. 126. 77.
- Rechtsfähigkeit zur Sache**, oder zum Proceß, darüber sollte kein besonderes Verfahren verstattet werden III. 73. 44.
- Rechtsgelahrtheit in Staaten**, allgemeine oder philosophische, was sie ist I. 8. 7. Einl. wie viel Theile sie hat I. 9. 8. Einl. ihre erste Einteilung in Völker, Staats- und Privatrecht, hängt von den verschiedenen Gesetzen ab, womit sie sich beschäftigt I. 9. 8. Einl. diese drey Arten von Rechtswissenschaften sind Theile des natürlichen Rechts I. 10. 8. Einl.
- **allgemeine bürgerliche**, teilt sich ins allgemeine Staats- und Privatrecht I. 9. 8. Einl.
- Rechtsgelahrte** haben einen großen Einfluß in die Justizverfassung III. 123. 76. wodurch sie derselben nachteilig werden III. 124. 76. was denenselben für Freiheit in Ansehung der Fehler in den Gesetzbüchern gegeben werden muß III. 125. folg. 77.
- Rechtsmittel gegen Urtheil**, siehe Urtheil, Appellation.
- Rechtspflege**, siehe Proceß.
- Rechte**, ihre Ungleichheit, woher sie im Staate rühre I. 35. 5.
- **der Majestät**, siehe Majestätsrechte.

Wesentlicher Inhalt.

Redelius Carl Andr. III. 274.
174.

Reformirrecht, worinne es be-
stehe II. 39. 34. dessen nähere
Bestimmung theils in dem
Fall, wenn bereits durch die
Grundgesetze eine bestimmte
Religion im Staate ist, theils
wenn dies noch nicht gesche-
hen II. 42 folg. 27.

Regalien, das Erwerbungs-
recht derselben ist nicht aus
dem Wesen der höchsten Ge-
walt herzuleiten II. 347. 251.
Gegenstände derselben II. 346.
folg. 251. zu was für Sa-
chen im Staat sie gehören.
ebend. sind zufällige Maje-
stättsrechte II. 348. folg. sind
nur allein ein Gegenstand des
majestätischen Erwerbs II.
349. 252. Regeln, wonach
sie der Gesetzgeber beurteilen
muß ebend. der Souverain
wird das Gewerbe der Un-
terthanen nie in dergleichen
verwandeln II. 348 252. siehe
Majestättsrechte.

Regel: das Günstige muß
ausgedehnt, das Gehäßige
eingeschränkt werden, wie
weit sie anzunehmen I. 241.
158. wo die Ursachen des
Gesetzes statt finden oder
aufhören, da findet auch
das Gesetz selbst seine An-
wendung, oder Einschrän-
kung, wovon sie nicht könne
gesagt werden ebend. wo
kein Kläger, ist auch kein
Richter, kan unzeitig ange-
wandt werden I. 244. 161.
wenn sie statt finde I. 268.
178. cuius est regio, eius

est religio, was sie bedente
II. 41. 26. die Schrift be-
weist wider den Schreiber,
in wiefern sie statt finden kan
III. 86. 53. was bey dem gü-
ltlichen Verhör von den Par-
teien eingestanden worden,
kan bey der Rechtspflege selbst
wieder geläugnet werden, kan
in einer guten Gerichtsver-
fassung nicht statt finden III.
87. 53. was nicht in den Ak-
ten steht und nicht bewiesen
ist, darf der Urteilsverfasser
nicht bemerken, wo sie ihre
Anwendung nicht leidet III.
92. 57. der Richter kan nicht
auch zugleich die Person des
Zeugen vorstellen, wo sie
nicht gilt III. 93. 57. der Be-
klagte muß freigesprochen
oder verurteilt werden, in
welchen Fällen sie brauchbar,
und wo sie eine Ausnahme
leidet III. 101. 63. nondum
deducta deducam, nondum
probata probabo, in der Ap-
pellationsinstanz billigt das
allgemeine Staatsrecht nicht
III. 107. 67. derjenige, an
den wir appelliren, ist nicht
allezeit ein Oberherr unsers
Richters III. 113. 70. Bei-
spiel von Curland ebend. wer
eine gerichtliche Handlung
verlangt, muß solche bezah-
len, gibt zu Prozeßverzöge-
rungen Anlaß III. 129. 79.
was im Landsbezirk ist, ge-
hört zum Landsbezirk, was
hiebei zu unterscheiden III.
175. folg. 112. folg.

Regent, wie viel er Befugnisse
- im Staat ausüben könne I.
Rf 5 55.

Wesentlicher Inhalt.

35. 5. Beispiele edler Regenten l. 68. folg. 30. nicht ein jeder hat die höchste Gewalt l. 106. 61. stellt bisweilen zweierlei Personen vor l. 116. 69. notwendige Eigenschaften in der Person desselben l. 119. 71. nötige Einsichten desselben l. 121. 72. Beispiele von solchen, die aus der Gelehrsamkeit ihr Hauptgeschäfte machten l. 122. 72.
- Regene, was sein Wille für Vollkommenheiten haben müsse** l. 123. 73. dessen Religion wie sie beschaffen seyn müsse l. 125. 74. ist zuweilen in den Grundgesetzen bestimmt ebend. muß frey vom Aberglauben seyn ebd. Beispiele abergläubischer Regenten ebend.
- = ist kein gleichgültiger Zuschauer der Belustigungen l. 123. 73.
 - = muß in Liebe und Furcht bey den Untertanen stehen l. 127. 76. Gnade muß eine seiner vornehmsten Tugenden seyn l. 128. 76. dessen Betragen gegen die Schmeichler l. 129. 77. muß das Mißtrauen gegen gute Minister äußerst vermeiden l. 129. 77. die Bestellung ist ihm ein notwendiges Mittel zur Regierung l. 130. 77. Beispiele guter und schlechter Regenten l. 131. 78. in so weit er der höheren Regierung unterworfen ist, hat keine Majestätsrechte l. 150. 93. ist Herr über Leben und Tod seiner Untertanen l. 204. 136. wird wider ei-
- nen Einwurf behauptet l. 204. folg. 136. ein vorzügliches Geschäft desselben ist die Befolgung der Befehle l. 270. 180. ein gewesener Regent kan eigentlich keine Befehle abordnen l. 291. 193.
- = muß auf die natürliche und künstliche Sicherheit seiner Territorien bedacht seyn l. 310. 207. dessen Rechte auf die Religion im Staat ll. 1stes Kap. durchgängig, siehe Majestätsrechte, auf die Polizei ll. 2tes Kap. durchgängig, siehe Polizeisachen; **Souverain**, in wiefern er sich ohne Tyrann zu werden, völlig souverain machen kan ll. 374. folg. 245.
- Regierung im allgemeinen Verstande was sie sey?** l. 106. 61. ihrer Absicht nach ist sie entweder despotisch od. schulmäßig oder gesellschaftlich l. 108. 63.
- = despotische widerspricht dem natürlichen und Staatsrecht ebend.
 - = gesellschaftliche Regierung und höchste Gewalt im Staat sind wesentl. Kennzeichen der Majestät l. 109. 64.
 - = böse Regierung kan eine Quelle der inucren Unsicherheit werden. ll. 220. 162.
 - = was unter den Grenzen derselben zu verstehen. ll. 314. 205. wodurch dieselben gesetzt worden. ll. 315. 205. wie vielerlei sie sind. ebend. was für Einschränkungen derselben im Zweifelsfall zu vermuten sind. ll. 337. 221. in wie-

Wesentlicher Inhalt.

- wiewfern diese Materie im allgemeinen Staatsrechte abzuhandeln. III. 317. 207. wie verschieden die Meynungen über die Grenzen der Majestät oder Regierung sind. III. 319. 208. Meynung des Hobbes und seiner Anhänger, welche der Regierung die unumschränkste Gewalt geben, wird erzählt III. 319. 208. beurteilt und widerlegt. III. 321. folg. 209. folg. Meynungen anderer, die die Majestät zu sehr einschränken, werden beurteilt III. 326. folg. 213. folg.
- Regierungsformen, ihr Ursprung** I. 40. 9. bestimmen das Subject, welches die Majestät im Staat hat ebd. Arten der einfachen sind nur dreyerlei ebend. die despotische kan nicht dazu gezählt werden. ebend.
- vermischte ebend. hiezu gehören auch die eingeschränkten Monarchien ebend.
 - in welchen Fällen der Regent eine eingeschränkte in eine uneingeschränkte verwandeln könne III. 374. folg. 245.
 - deren Veränderung, wenn sie von dem Untertan geschieht, ist ein Majestätsverbrechen u. Staatsverbrechen zugleich. III. 385. 251. in wiefern dieselbe den Staat endigt. III. 409. 268.
- Regierungskunst und alle dahin einschlagende Wissenschaften** muß der Regent verstehen. I. 121. 72.
- Regierungssachen, die ungezählten Nachreden des** Untertans über selbige sind zu ahnden. II. 221. wird wider Montesquieu behauptet ebd.
- Regierungssuche** auf der einen und Furcht auf der andern Seite war ein Haupttrieb zur bürgerl. Gesellschaft I. 51. 18.
- Regimenter, deren Versendung an Auswärtige** gegen Subsidien gelder, wenn sie die Klugheit erlaubet. II. 101. 68.
- Registratoren** siehe Archivarien.
- Reich** Joh. III. 195. 123.
- Reiche, die nur allein von ausgeliehenen Geldern leben, sind zum Ankauf unbeweglicher Güter oder zu andern Aufwand anzulocken.** II. 368. 263. siehe Kapitalisten.
- Reichmann** Joh. Aug. II. 287. 209. III. 242. 153.
- Reisenberg** Just I. 128. 76.
- Reinhard** Joh. Paul I. 27. 18. Einl.
- Reinhard** Tob. Jak. I. 233. 154. II. 81. 54. II. 356. 256.
- Reinlichkeit** ist ein Gegenstand der Polizei II. 75. 50.
- Reinold** Bernh. Henr. II. 7. 2.
- Reisende** sind auch Untertanen unsers Staats. III. 175. III. deren Bequemlichkeit im Reisen ist von der Polizei zu befördern. II. 288. 211. was dahin für Polizeianstalten gehören. ebend.
- Relationsgerichte** von Polen involviren keine Unterwürfigkeit von Seiten Curlands III. 113. 70.
- Religion** muß im Staate befördert werden I. 88. 47. ist eine Quelle der bürgerl. Gesetze I. 170.

Wesentlicher Inhalt.

170. 109. was dem Untertan in Ansehung derselben für Rechte zustehen III. 268. 171. wird geschilbert. II. 5. 1. was sie sei II. 6. 2. teilt sich in die natürliche und geoffenbarte, ebend. ist entweder eine innerliche oder äußerliche ebd. leidet keinen Atheissen, Deissen, und Aberglauben ebend. ist im Staate notwendig II. 7. 3. wird gegen den Entwurf des Bayle verteidigt. II. 9. 3. ihre Grundsätze sowol als deren Ausübung dürfen der Vernunft nicht zuwider seyn II. 12. 6. sollte nicht in einem bloffen Ceremoniel bestehen. ebd. die türkische und tartar. fehlen wider diese Regel. ebd. darf einer geläuterten Sittenlehre nicht zuwider seyn. II. 14. 7. Beispiele fehlerhafter Religionen von dieser Art II. 15. 7. darf den regelmässigen Absichten des Staats nicht entgegen seyn. II. 15. 8. Beispiele fehlerhafter Religionen von dieser Art II. 15. folg. 8. nähere Beispiele hiervon II. 16. folg. 9. deren Wesentliches richtet sich nicht nach dem Clima. II. 17. folg. 10. Christliche, hat alle Kennzeichen an sich, die ein gesitteter Staat erfordert II. 18. 11. Rousseaus Meynung, daß die christliche Religion schädlich sey, wird widerlegt. II. 19. 12. keine wird im Staat geduldet, wenn sie ihre Grundsätze nicht bekant macht. II. 29. 13. die Schutzgerechtigkeit derselben und das Recht ihre

Streitigkeiten zu entscheiden, gehört zu den Majestätsrechten. II. 30. 18.

• deren Dultung begünstigt ein kluger Fürst. II. 29. 18. II. 32. 20. ist sogar im canonischen Recht erlaubt II. 35. 21. ist von der öffentlichen Ausübung der Religion zu unterscheiden II. 36. 22. siehe Bürgerrecht.

• zwischen deren Dultung u. Billigung ist ein genauer Unterschied zu machen II. 37. 23.

• Haß wird in Preussen bestraft. II. 45. 28.

• Wo, wie er zu beurteilen II. 49. 31.

• deren Uebung ist von der Gewissensfreyheit zu unterscheiden II. 38. 24. was dieselbe betrifft. II. 38. 24. das Recht zu bestimmen, ob oder wie eine oder mehrere Religionen im Staat ausgeübt werden sollen, ist ein Majestätsrecht. II. 38. folg. 24. teilt sich in Hausandacht, Privatübung, öffentl. Religionsübung und herrschende Religion ein. II. 39. folg. 24. 25. was eine jede sey. ebend. worinne insbesondere die herrschende bestehe, II. 40. 25. diese ist von des Regenten Religion unterschieden ebend. verliert nichts, wenn sich gleich der Regent nicht dazu bekennet, ebend. in einigen Staaten sind gewisse Unterscheidungszeichen derselben bestimmt ebend.

• hierüber ist der Landsherr zu befehlen berechtigt und in wie

Wesentlicher Inhalt.

- wiefern II. 41. 26. gehört zu den Rechten des Untertans III. 268. 171.
- Veränderung derselben in wiefern sie der Souverain vornehmen könne: II. 42. folg.
 - 27. der Regent thut wohl, wenn er der ganzen Nation den Ausspruch thun läßt ebd.
 - Vereinigung derselben im Staat wäre zu wünschen, ist aber schwer zu bewirken und was dem Souverain dabei anzuraten. II. 43. folg. 28.
 - Verschiedenheit kan in einerlei Lande; sehr schädlich seyn. II. 43. 28.
 - Zwang ist der Dultung u. Gewissensfreiheit entgegenge-
setzt. Die Gründe des Herrn von Real zu dessen Vertheidigung II. 36. folg. 22. 23. werden widerlegt. ebd.
- Kennemann** Henr. III. 242. 153. III. 244. 254.
- Repressalien**, das Recht dazu ist ein Majestätsrecht I. 334. 222. worinne es bestehet ebd. sind zuweilen die Ursachen gewesen; warum andere Religionen im Staate nicht gedultet worden II. 36. 22.
- Rentenzahlung** ist ein Hinderniß der Ehe im Staat. II. 121. 82.
- Republiken** gehören zu den einfachen Regierungsformen. I. 40. 9. theilen sich in Aristokratien und Demokratien ebd. vereinigte sind noch immer als unabhängige Staaten anzusehen I. 110. 64.
- Rescripte**, was sie sind. I. 230. 153. gehören zu den willkürli-
- chen besonderen Gesetzen im Staat. ebd.
- Retorsion** kan eine Ursache seyn, den Fremden auch in Privat-
sachen der Gerichtsbarkeit des Staats zu unterwerfen. III. 219. 139. bei Injurien erlaubt III. 275. 175.
- Revolution**, was man hierunter versteht. III. 420. 274. sind Ursachen den Staat zu entkräften; und zu töden. ebd. wenn und wie sie dem Staat vorteilhaft seyn können. III. 421. 274. was bei dem Rath des Montesquieu bei diesem Punkt in Acht zu nehmen. II. 421. 274. Beispiele aus der Geschichte. ebd.
- Reusch** Erh. I. 244. 161.
- Reusner** Jerem. II. 394. 282.
- **Barthol.** II. 237. 173.
- **Nic.** II. 347. 251.
- Reuter** Christ. I. 189. 123.
- Reyher** Sam. III. 245. 155.
- Rheden** Gaspar von I. 215. 142. II. 255. 162.
- Rhedus** Joh. Friedr. II. 289. 211. II. 294. 214. II. 392. 279. II. 394. 282. III. 3. III. 244. 154. III. 274. 174.
- Rhodigini** Ludw. Coelius I. 68. 40.
- Rhödische Gesetze** s. Gesetze.
- Rhumus** J. Casp. II. 191. 140.
- Richer** I. 25. 17. Ebd. II. 31. 19.
- Richter**, dessen Pflicht bey Untersuchung der Streitsachen. III. 16. 9. bei Vollstreckung der Urtheile. III. 17. 19. ob demselben in dem Fall, wenn er ungerechten Zwang brauchen will, zu widersprechen erlaubt sey. III. 276. 176. dessen nöthige

Wesentlicher Inhalt.

ge. Eigenschaften III. 24. 14. muß in genauer Aufmerksamkeit zu Verwaltung seines Amtes unterhalten werden. III. 24. 14. III. 27. 78. wenn derselbe in Rechtsfachen verfahren kan, die ihm nicht aufgetragen sind. III. 38. 23. wenn derselbe verdächtig ist, kan die Streitsache einem aufferordentlichen Richter übergeben werden. III. 36. 22. muß eine gute Instruktion bekommen. III. 40. folg. 25. III. 127. 78. dessen Instruktion muß ein gutes Gesetzbuch zur Grundlage haben. III. 41. 25. demselben muß die Ausführung und Entscheidung der Rechtsfachen nicht schlechtdings überlassen werden. III. 42. 26. es ist nicht gut, wenn derselbe die Advolaten vorschlagen darf III. 44. 27. die Einteilung in dessen edles und gedungenes Amt ist ein schädliches Wortspiel III. 44. 27. muß hinreichend besoldet werden III. 45. 28. muß ohne Ansehen der Personen Recht sprechen, oder wenn eine Ausnahme zu machen ist, dem Obrichter berichten III. 46. folg. 28. in wiefern der Richter sein Amt im Beiseyn des Gerichtschreibers ausüben muß III. 48. 29. auch in dem Klagproceß sollte sich derselbe mehr von Amtes wegen beschäftigen. III. 62. 37. III. 64. 39.

Richter, dessen Verbindlichkeit gleich bey der ersten Grundlage des Proceßes. III. 64. 39.

Fälle; wo derselbe den Termin Amtes halben verlängern kan III. 68. 41.

Vertragen desselben, wenn der Kläger nicht erscheint und was er dabei Amtes wegen thun sollte III. 69. 42. wenn der Beklagte nicht erscheint ebend. u. folg. und zwar im letzten Fall, wenn der Kläger seine Forderung durch beigelegte Beweismittel zur Guldige bewiesen III. 70. 42. wenn dergleichen Beweismittel vom Kläger nicht beigelegt worden sind ebend. wenn beide Parteien ausßen bleiben III. 70. folg. 42. wenn die Parteien erscheinen III. 71. 43. muß die Präjudicialien zu Gründung des Proceßes Amtes wegen berichtigten lassen III. 73. 44. sollte die Beweisartikel, wenn ihre Mängel eintruchtend, sogleich durch einen mündlichen Bescheid verwerfen III. 78. 48. dessen Obliegenheit bey Beurteilung des Beweises durch Zeugen III. 81. 50. sollte angewiesen seyn, niemanden ohne ein Zeugnis guter Lebensart schwören zu lassen III. 89. 55. sollte besrechtigt seyn, die Untersuchung des Meineids von selbst anzustellen III. 92. 56. was derselbe Amtes wegen zu Vollständigmachung des Beweises thun darf III. 92. 57. in wiefern er auch zugleich Zeuge seyn kan III. 93. 57. dessen Pflichten in Ansehung der Urteil. III. 93. 58. folg. insbesontere in Ansehung der Gesch.

Wesentlicher Inhalt

- rechtigkeit und Billigkeit, welche bey denenselben vormalten sollen III. 98. 61. muß bey Abfassung der Urtheile nicht von den Gesetzen abweichen III. 96. 59. in wiefern die Ausübung der Billigkeit dem Richter überlassen ist III. 99. foky. 61. folg. Obliegenheit desselben in Ansehung der inneren Billigkeit III. 100. 62. sollten die Ungerechtigkeiten der Advokaten Amtes wegen bestrafen III. 127. 78. Fehler der Richter und wie denenselben abzuhelfen III. 127. 78. wie sie zu bestrafen ebend. Geschenke und Bestechungen desselben sind zu bestrafen, jedoch ist die Lebensstrafe zu hart III. 130. folg. 80. sollte auch in Civilsachen Fragartikeln verfertigen und die Partien darnach verhören III. 135. 83. sollte in den meisten Fällen die Urtheile selbst sprechen ebend.
- • • • • peinlicher, dessen Obliegenheiten III. 141. 88. muß bey peinlichen Untersuchungen nicht erst eine förmliche Anklage erwarten III. 143. 89. wie die hiebey begangene Saumseligkeit zu bestrafen III. 144. 89. verdient wegen beschleunigter Inhaftirung einer verdächtigen Person keine Vorwürfe III. 146. 91. wenn derselbe ohne Formalien entscheiden und vollstrecken Jan III. 150. 94.
- Richter Georg Götzfr. II. 186. 136.
- • • • • Christ. Phil. II. 230. 168. II. 292. 213. II. 323. 233. II. 375. 268. III. 168. 106. III. 271. 172.
- = Joh. Eob. III. 398. 260.
- Kiedel Fr. Just I. 23. 16. Einl.
- Kimpler Georg I. 312. 207.
- King Thomas Siegf. I. 209. 139.
- Ripuariorum Lex III. 160. 101.
- Risi Paul III. 143. 88. III. 166. 105.
- Ritscher Joh. Alb. II. 222. 147.
- Ritter Carl Aug. II. 261. 190.
- Ritterorden, deren Wissenschaft ist ein Hülfsmittel zum Staatsrecht I. 27. 18. Einl. sind hie und da zum Glanz der Majestät bestimmt I. 145. 89.
- Rivinus Joh. Florens I. 238. 157.
- = Andreas Florens III. 161. 102.
- Rom, Ursachen von dessen Untergang III. 426. 277.
- Romulus stiftet Rom I. 48. 16. diese Stiftung ist zum Theil fabelhaft ebend.
- Roque Matth. de la II. 310. 215. II. 348. 251.
- Rosacorbus Herm. Esaias III. 120. 74.
- Rosenband Dan. Nicol. II. 218. 138.
- Rosenberg Sim. I. 104.
- Rossaeus Willh. dessen Vorschlag gegen die Tyrannie wird verworfen III. 369. 242.
- Roeh Eberh. Rudolph III. 373. 244.
- Rottirungen sind eine Art von Rebellion III. 387. 253.
- Rottziehenden, wovon ihn der Regent fordern köune II. 389. 278.
- Kauf

Wesentlicher Inhalt.

- Koussau J. J.** I. 11. 8. Einl. 1. 44. zweit. Kap. dessen Gedanken vom Ursprung der Staaten. I. 54. 20. sind aus Rache gegen die Staaten geschrieben. ebend. werden widerlegt I. 55. 21. I. 66. 28. I. 73. 34. I. 116. 68. I. 152. 94. I. 158. 99. I. 208. 138. II. 28. 17. II. 154. 110. II. 163. 117. III. 181. 115. warum dessen Erklärung von der Freyheit im Staat nicht annehmen. III. 191. 121. III. 251. III. 335. 219. III. 418. 272.
- Kouffet** I. 132. II. 21. 12. III. 316. 205.
- Kocabella Dom.** I. 269.
- Kochus Hannibal** I. 268. 179.
- Koderichs lombardische Gesetze** sind wegen ihrer Deutlichkeit, Billigkeit u. Gründlichkeit vorzüglich I. 168. 107.
- Köhrensee Christ.** I. 118. 70. I. 130. 77. I. 209. 138. I. 234. 155. I. 287. I. 312. 207. I. 315. 209. I. 326. 216. II. 15. 7. II. 83. 55. II. 351. 253. III. 335. 219. III. 338. 221.
- Römer Carl** II. 364. 261.
- Römer hatten den Gebrauch den Verbrecher sich selbst tödnen zu lassen.** I. 274. 182. Urtheil des Hrn. Verfassers hierüber ebend. und folg. sahen die Auswanderungsfreyheit als einen großen Teil ihrer Rechte an II. 91. 61. deren Zinsordnungen sind veränderlich und ungewis inAnsehung der wucherlichen Ausleihungen. II. 242. 177. deren Gesetze wider den Luxus II. 282. 206. wer die dasige Staats-
- fasse angelegt, deren Vermehrung und Verfall II. 336. folg. 243. deren Härte gegen die Fremden. III. 216. 138. wie die Selbsthülfe in deren Gesetzen bestraft wird. III. 272. 173. was für Arten der Selbsthülfe darinnen erlaubt III. 273. 174.
- Rönneberg J.** II. 45. 28.
- Röaler Joh. Eberh.** I. 149. I. 200 132. I. 206. 136. I. 213. 141. I. 323. 214. II. 389. 277. III. 45. 27.
- Röser Jac.** I. 291. 193.
- Rötenbeß Georg Paul** II. 364. 261.
- Rohan Herzog von** I. 103. 60.
- Rohr Joh. Bernh. von** I. 132.
- Rollin Carl.** I. 23. 16. Einl.
- Rolt** II. 244. 178.
- Romanus Paul Franz** II. 231. 169.
- Rudolph, Kaiser, dessen Verordnung zum Besten des Justizwesens.** III. 58. 34.
- Rusland hat die Auswanderung bei harter Strafe verboten.** II. 91. 61. wie es die Ehen armer Leute erleichtert. II. 120. 82. hat eine Auflage auf die öffentlichen Schaufen gelegt. II. 395. 281.
- Russische Instruction s. Katarina die Zweite;** hat ein Muster von einem Entwurf zu einer Erziehungs- und Schulordnung II. 155. 111. was dieselbe für Ursachen zum Verlust des Adels festsetzt. II. 314. folg. 229.
- Rüegerichte der Deutschen haben viel Aehnlichkeit mit der Schäs-**

Wesentlicher Inhalt.

- Schätzungssachen der Egypter und Römer** l. 258. 171.
- S.**
- Saavedra Don Diego** l. 104.
- Sachsen**, was daselbst für eine Erbschaftsteuer statt finde. ll. 389. 278. was daselbst für ein Recht über die Landsassen statt findet. ll. 229. 145.
- Sächsisches Landrecht**, dessen Mißbrauch, daß die Unehlig- gebornen ihre Verlassenschaft bloß an den Landesherren ver- machen konnten, ist abge- schaft. ll. 398. 286.
- Sagittarius Casp.** ll. 344.
- Saica Lex** ll. 160. 101.
- Salmasius Claud.** ll. 243. 177.
- Salzedo Didacus de** ll. 292. 213.
- Salzquellen** sind Regalien. ll. 358. 258.
- Samoza Salgado de** l. 269.
- Sanke Christoph** ll. 116. 78.
- San Marmo** scheint aus Reli- gionseifer entstanden zu seyn. l. 49. 16. sieht den Schulwei- ster als einen Staatsbediens- ten an. ll. 161. 116.
- Satire**, derselben drohten die je- hen Männer in Rom die Le- bensstrafe. ll. 221. wider die Regierung, ob sie je zu recht- fertigen. ll. 395. 258.
- Savary Philemon Louis** von ll. 244. 178.
- Sauls Gaspard** ll. 358. 235.
- Saur Joh. Jac.** ll. 359. 258.
- Schad Joh.** ll. 289. 211.
- Schaden**, nach diesem ist die Größe der Strafe nicht als- lein abzumessen l. 209. 139.
- Schädliche Tiere und Sachen** sind im Staat nicht zu dul- ten ll. 223. 164.
- Schätze**, verborgene, in wie- fern sie zu den Regalien ge- hören ll. 359. 258.
- Schätzungsklage**, ist ein un- zureichender Einfall des rö- mischen Prätors l. 200. 132.
- Schaller Jac.** l. 130. 177. l. 148. ll. 166. 105. ll. 376.
- Scharfrichter** waren bei den alten Deutschen ansehnlich ll. 301. 220. sind notwendige Personen im Staate ll. 302. 220. dürfen zwar nicht mit bürgerl. Ehrlosigkeit, wohl aber mit bürgerlicher Ver- ächtlichkeit belegt werden ll. 302. 220. ll. 241. 153.
- Schaumburg Joh. Gottfr. z.** 236. 156.
- Schauspiele**, regelmäßige, sind Beförderungsmittel der Sit- ten ll. 163. 117. was hierbei zu wünschen wäre ll. 163. 117.
- Schätzungsgesetz**, dessen Nuz- zen und Nothwendigkeit in ei- nem guten Staat l. 256. folg. 170. die Meynung des Mon- tesquieu, daß es nur in Frei- staaten nützlich sey, ist unge- gründet l. 257. 170.
- Schätzungssache der Egyptier, Griechen und Römer**, mit dieser haben die Käsegerichte der Deutschen viel Ähnlich- keit l. 258. 171. es ist mög- lich ein allgemeines System davon zu bilden l. 259. 172. Project zu einem solchen Sy- stem l. 259. folg. 172. folg. Instruktion des Predigers u. Justizbeamten dabei l. 259. folg. 172. Instruktion des

Wesentlicher Inhalt.

- Finanzbeamten** l. 261. folg. 173. Antwort auf einige Handwerksmäßige Einwürfe l. 264 folg. 176. noch andere Gründe, welche die Notwendigkeit der Schätzungssache bestätigen l. 266. folg. 177. 178. war eine vortreffliche Anstalt gegen den Müßiggang ll. 173. 126. was sie für einen Nutzen zur inneren Sicherheit habe ll. 219. 161. unterrichtet den Finanzier aufs genaueste von dem häuslichen Zustand des Bürger ll. 386. 276. in wiefern sie zugelassen, muß aus der besondern Landesverfassung beurteilt werden ll. 387. 276. deren Nutzbarkeit zur Kenntnis der Schulden der Einwohner wird gerühmt ll. 401. 288.
- Scheffer** Joh. Theod. ll. 348. 251. Ill. 80. 49.
- Scheffler** Joh. ll. 35. 21.
- Scheidemantel** Heint. Gottfr. l. 111. 64. l. 163. l. 258. 170. ll. 21. 12. ll. 81. 54 ll. 86. 57. ll. 134. 92. ll. 176. 126. Ill. 113. 70. Ill. 205. 130. Ill. 274. 174. Ill. 299. 103.
- Scheidt** ll. 310. 225.
- Scheidung von Tisch und Bett**, wenn sie in der päpstlichen Kirche statt findet ll. 234. 93. ist nicht allemal das beste Mittel, weil der unschuldige Teil und der Staat darunter leidet ll. 235. 94.
- Scheinemann** Dav. ll. 252. 184.
- Schel** Nabbod Herm. l. 149.
- Schelgwig** Gottf. ll. 221. 162. Ill. 289. 185.
- Samuel** Ill. 344.
- Schellhaffer** Ill. 239. 152.
- Schenkungen** sollten billig alle gerichtlich geschehen Ill. 15. 8.
- Schiedsrichter**, kan von den Partien erwählt werden, aber es fehlt ihm das Zwangsrecht Ill. 23. 14.
- Schieffart** Christ. von ll. 365. 261.
- Schild** Joh. l. 44.
- Schilter** ll. 294. 214. ll. 394. 282. Ill. 216. 137. ll. 283. 180.
- Schlagschaz**, ein mäßiger ist sehr gerecht ll. 233. 171.
- Schlechtenthal** Joh. Theodor l. 104.
- Schleenstein** Gottfr. Nicol. ll. 352. 254.
- Schlegel** Ernst Friedr. Ill. 234. 149.
- Schleichhandel**, wodurch derselbe im Staate einreissen kan ll. 392. 280.
- Schlemm** Joh. Wilh. ll. 289. 211.
- Schlettwein** Joh. Aug. l. 104. 70.
- Schlosser** Friedr. Philipp Ill. 193. 122.
- Schmäbreden**, Schmähschriften, Schmähtaten wider die Majestät, siehe Majestät.
- Schmähschriften**, siehe Injurien.
- Schmähsüchtiger**, wie er zu bestrafen ll. 89. 60.
- Schmähung der Majestät**, siehe Majestätsverbrechen.

Schmei-

Wesentlicher Inhalt.

- Schmeichelei**, womit sie nicht zu verwechseln l. 130. 77.
- Schmid Paul Wilh.** III. 72. 43.
- Schmidel Joh.** II. 364. 261.
- Schmidt Joh.** II. 84. 56. III. 375. 267. III. 258. 164.
- • **Christ. Andr.** III. 219. 139.
- Schmier Franz** l. II. 8. Einl.
- Schneider Joh. Friedr.** III. 287. 184. l. 238. 157. II. 364. 261. III. 171. III. 246. 156. III. 264. 168. III. 285. 182.
- • **Michael** l. 130. 77.
- Schöpfer Joh. Joach.** l. 135. 81. II. 348. 251. III. 280. 178. III. 307. 199.
- Schöppen**, woher dieselben entstanden zu seyn scheinen III. 141. 87.
- Schöttgen Christ.** II. 192. 141.
- Schoockius Martin** l. 104.
- Schopper Joh. Joach.** l. 323. 214.
- Schott Christ. Friedr.** l. 275. 182. III. 14. 7.
- = = **Aug. Friedr.** III. 219. 139.
- Schwart Ant. Wilh.** II. 341. 246.
- Schrader Christian** II. 28. 17. Einl. II. 354. 255.
- Schrage Friedr.** l. 316. 210.
- Schramm E. G.** II. 60. 2tes Kap.
- Schreiber J.** II. 198. 145.
- • **Dan. Gottfr.** II. 320.
- Schreiber Mich.** l. 56. 21. III. 199. 126.
- • **Georg Christ.** II. 63. 40.
- Schriften**, nützliche, deren Leistung sucht der Souverain im Staat zu befördern II. 163. 117.
- = = **schändliche**, müssen die völlige Härte der Polizei empfinden II. 166. 120.
- Schröder Joh. Martin** III. 123. 75.
- = = **Wilh. Baron von** II. 168. 122. II. 319. 3tes Kap.
- • **Ernst Friedr.** l. 104. l. 172. 110. l. 269. l. 235. 93. II. 166. 120. II. 212. 157. II. 389. 277. II. 350. 278. III. 120. 74.
- • **Joh.** l. 130. 77.
- • **Joh. Christ.** l. 231. 153.
- • **Joh. Friedr.** l. 190. 124.
- Schuback Jac.** II. 352. 254.
- Schubart Christ.** II. 279. 204.
- Schubert J. Ernst** II. 31. 19.
- Schütze Gottf.** l. 238. 157.
- Schulden des Staats**, siehe Staatsschulden.
- • deren Verschreibungen und Abtretungen sollten billig in den Gerichten geschehen III. 16. 8.
- Schulen**, was allgemeine, was besondere sind II. 181. 133. wie vielerlei die besonderen sind II. 182. 133. wie vielerlei die gelehrten sind ebend.
- • **hohe Schulen**, siehe Universitäten.
- • **Realschulen**, was sie sind II. 182. 133.
- • **Trivialschulen**, womit sie sich beschäftigen II. 182. 133.
- • **öffentliche anzulegen**, ist ein Majestätsrecht II. 183. 134. Polizei auf selbigen II. 188. 138. nur neben dem Gebrauch derselben ist der Privatunterricht im Staate zu gestatten II. 189. 138.
- Schullehrer**, dessen Verachtung sollte im Staat nicht geduldet werden II. 160. 115. Vorschlag, dem Mangel tüchtiger

Wesentlicher Inhalt.

- tiger Schullehrer abzuhelpfen II. 160. 116.
- Schulz Christ I. 210. 139.
- • Job. II. 119. 80. II. 169. 122.
- • Bernh. III. 168. 106. III. 271. 173.
- Schulzens Bernh. I. 104.
- Schutte Nicol. I. 104.
- Schugbündnisse machen keinen Verlust der Souverainität I. 301. 199.
- • gerechtigkeit der Kirche gehört zu den Majestätsrechten II. 30. 18. und zwar zu der ausübenden Gewalt der Majestät über die Kirche II. 57. 37. kan bis zum Zwang und Schärfe fortschreiten II. 57. 37. berechtigt den Souverain, den zur Religion Uebertretenen auch gegen seine Anverwandten zu schützen. II. 58. 38.
- • völker sind keine Untertanen des Beschützers III. 179. 114.
- Schwäche war ein Hauptantrieb zur bürgerlichen Gesellschaft I. 51. 18.
- Schwalbe Joh. III. 171.
- Schwartz II. 354. 255.
- Schweden hat die Einfuhr des ausländischen theuren Weins und anderer kostbaren Waaren verboten II. 271. 198. dessen Vorschlag zum Justizwesen III. 58. 34.
- Schweder Christ. Herm. II. 255. 186.
- Schwendendorfer Georg Joh. II. 258. 188. II. 289. 211. II. 301. 219. II. 349. 252. II. 375. 267. III. 85. 52.
- Schwenner II. 119. 80.
- Schweiz ist von der Natur gegen Auswärtige gesichert I. 93. 52.
- Schwimmer Joh. Mich. I. 149.
- Scioppius Cass. III. 320. 208.
- Sclaven sind auch zugleich Untertanen des Staats III. 175. III.
- Sclaverei, was sie ist III. 208. 132. ist der Vernunft in den mehresten Fällen zuwider III. 208. 133. wenn sie noch entschuldigt werden kan ebend. desgleichen ist sie auch einer regelmäßigen Staatsverfassung und der bürgerlichen Sicherheit entgegen III. 210. 134. in wiefern sie eine Folge des Strafrechts der Majestät ist, ist allerdings gerecht III. 211. 134. mehrere Unbequemlichkeiten derselben und Ursachen von deren Schädlichkeit III. 212. 135.
- Seckendorf Weit Ludw. von I. 132. II. 320.
- See, ist mit Recht ein Gegenstand der Regalien II. 350. 253.
- Seemacht, ohne Handlungssystem würde eine gleichgültige Zuschauerin seyn; I. 99. 56.
- Seger Joh. Ernst II. 163. 117.
- Seidel Ehr. Friedr. I. 44.
- Seitz Joh. Chr. II. 4.
- Selbstalterschaft, was sie sey I. 107. 62. ist eine Art von Oberherrschaft ebend.
- Selbsthülfe, wider wen sie statt hat II. 220. 162. III. 63. 38. schränkt der Staat ein III.

Wesentlicher Inhalt.

- III. 6. 2. das Justizwesen tritt an ihre Stelle III. 7. 2.
 , ist dem Untertan verboten II. 269. 172. Unbequemlichkeiten derselben III. 271. 173. daher stiehende Verordnungen im römischen Rechte und sonst III. 272. 173. Regeln, nach denen deren Erlaubtseyn zu beurtheilen III. 270. 172. III. 272. 173. Fälle, wo sie erlaubt ist III. 273. 174. wenn man sie bis zum Tod des andern ausdehnen könne, und desfallsige Verordnungen eisniger Nationen III. 273. 174. wenn sie nicht zu billigen III. 276. 176. Verordnungen der Egyptianer, Atheniensier und Römer davon ebend. welche Personen Gegenstände der erlaubten Selbsthülfe sind ebend. u. folg. die in den römischen Gesetzen erlaubte Selbsthülfe gegen den Richter, der einen ungerechten Zwang brauchen will, ist nicht zu billigen III. 276. 176. des Grotius Meynung von der erlaubten Selbsthülfe in einem gewissen Fall, wird nicht angenommen III. 276. 176.
- Selbstmord**, kan im Staate duthaus nicht geduldet werden II. 82. 55. die Gesetze, welche den Körper des Selbstmörders mit einem abscheulichen Spektakel an unehrlose Orte bringen, sind zu billigen II. 83. 56. nötige Vorsicht der Obrigkeit dabei ebd. Meynung der Perser und Römer davon II. 82. 55. ver-
- schiedene Sitten der Nationen II. 83. folg. 56.
- Selden** Joh. I. 141. 86. I. 234. 154. II. 118. 86. II. 235. 93.
- Servicegeld**, ist eine Art öffentlicher Aufzagen II. 377. 269.
- Seuchen** sind Feinde der Bevölkerung II. 74. 50. Mittel dagegen II. 75. 50.
- Sicherheit**, dazu sind Verträge, verwahrte Derter, Zusammentritt der Familien, keine hinlänglichen Mittel I. 53. folg. 19. hierinne seyn die meisten die allgemeine Absicht der Staaten I. 70. 32. I. 72. 33. nicht allein die Sicherheit für der Bosheit des andern, sondern für den Mangel und das daraus entstehende Elend I. 72. 33.
- , bürgerliche, was sie seyn I. 73. 34. ist entweder eine innere oder eine auswärtige ebend. Mittel zu selbiger werden im allgemeinen Staatsrecht nach den Ursachen der Unsicherheit entwickelt I. 83. 45.
- = innere, deren Mittel I. 86. 46.
- = auswärtige, von Personen sowohl als ganzen Nationen, muß im Staate befördert werden I. 90. 49. Mittel hierzu, was keine sind I. 91. 50. was welche sind I. 92. 93. 94. §. 51. 52. was das sicherste I. 92. 51.
- , natürliche, der Territorien, beruht hauptsächlich auf der Lage derselben I. 310. 207. Beispiele davon ebend.

Wesentlicher Inhalt.

- Sicherheit, Künstliche,** beruht auf verschiedenen Gründen l. 310. folg. 207. Beispiele davon ebend.
- = deren Beförder. ist auch ein Gegenstand der Polizei ll. 211. 155. eigentlich ist nur die innere der Polizei unterworfen ebend. in wiefern auch die auswärtige von der Polizei besorgt werden muß ebend. Anstalten gegen auswärtige Sicherheitsförder ll. 216. 159. folg. gegen innere Sicherheitsförder ll. 218. 161. folg.
- Sicilien** ward durch den Befehl Karls des 5ten wider die Juden entvölkert ll. 34. 21.
- Sidney** III. 321. 208.
- Siege** sind oft der Grund von der Schwäche des Staats ll. 85. 57.
- Siegel** ll. 261. 190.
- Siegelgelder** sind eine Art bürgerlicher Auflagen im Staat ll. 377. 269.
- Siegfried Thomas** ll. 48. 30.
- Sigonius Carl** III. 235. 149.
- Silberrad** Joh. Jac. l. 269.
- • Joh. Gnst. ll. 261. 190.
- Silius Italicus** ll. 181. 132.
- Sincerus J. G.** ll. 371. 264.
- Sjöberg Gabriel** l. 105. ll. 4. III. 171.
- Sitten, gute** sind im Staat einzuführen ll. 142. 99. sind im Staat unentbehrlich ll. 143. 100. selbst wegen der Sicherheit ll. 143. 100. Anstalten der Römer, Franzosen, Engländer und Holländer dazu ll. 147. 104. was darunter zu verstehen ll. 149. 107. die Mannigfaltigkeit derselben im Staat hindert die Erreichung der Staatsabsicht ll. 150. 107. deren Einförmigkeit muß so viel als möglich bewirkt werden ebend. Mittel, sie bey erwachsenen Personen zu befördern und zu erhalten ll. 162. 117.
- • Verderbung derselben sollte scharf bestraft werden l. 213. 141.
- = = widersprechende, sind eine hinreichende Ursach zur Ehescheidung ll. 137. 95. deren Bildung ist der Grundstein zur guten Verfassung ll. 122. 75.
- Sittengesetze, was sie sind** ll. 151. 108. ob der Regent wohl thut, wenn er dieselben als Zwangsgesetze ansieht, wird untersucht ll. 151. 108. und mit Einschränkungen angenommen ll. 150. folg. 108. folg. diejenigen, die sich auf die Anstalten beziehen, sind allerdings Zwangsgesetze ll. 151. 108. die sich auf Ausübung der Tugend beziehen, sind der Regel nach dem Zwang nicht zu unterwerfen ll. 152. 109. die sich auf Unterlassung des Lasters beziehen, sind dem Zwang unterworfen ll. 152. folg. 109.
- Sittenlehre,** ist ein Hülfsmittel zum Staatsrecht l. 20. 15. Einl. eine Quelle der Gesetze l. 170. 109.
- Sittenrichter der Römer,** seine Befugnis l. 256. 169. siehe Censoramt.
- Sivertz Henr.** ll. 399. 286.

Siv

Wesentlicher Inhalt.

- Sixtinus** Regner II. 347. 251. II. 354. 255.
- Slevogt** Joh. Phil. I. 44. II. 9. 3. II. 31. 19. II. 58. 37. II. 83. 55. II. 110. 74. II. 370. 264. II. 390. 278. III. 67. 40. III. 113. 70.
- Joh. Hadrian** III. 232. 147.
- Sobrarbe** der Arragonesen, ist ein willkürliches Grundgesetz III. 317. 206.
- Socrates** soll der erste gewesen seyn, der das Staatsrecht systematisch abgehandelt hat I. II. 8. Einl. II. 197. 145.
- Solarolo** Luc. Flor. de II. 88. 58.
- Soldaten**, wenn sie im Krieg unbrauchbar geworden sind, müssen bis an den Tod versorgt werden I. 319. 212. von deren Löhnung, Wohnung und Montirung I. 319. folg. 212. von deren Bewaffnung und Verpflegung I. 321. 213. können in Friedenszeiten die Wege bessern helfen I. 325. 216. dies wird von einem Einwurf befreiet ebd. u. folg. haben gewisse Vor- und Befreiungsrechte I. 333. 221. was die röm. Rechte ihnen für welche geben I. 333. folg. 221. deren Beförderung in auswärtige Dienste, wenn der Regent ein Recht dazu hat und wenn nicht II. 101. 68.
- deren Unterhaltung**, wenn sie von einem Mituntertan geschieht, ist ein Staats- und Majestätsverbrechen zugleich III. 386. 251.
- Solinus** Jul. I. 133. 79.
- Solms**, Graf Reinhard von, II. 309. 225.
- Solon**, ist einer der athenischen Gesetzgeber I. 167. 107. dessen Gesetz, daß der Arme nicht studiren solle, ist nicht zu billigen II. 189. 138. dessen Verordnung zu Untersuchung fehlerhaft gesprochener Urtheile III. 106. 66. was derselbe den verzögernden Richter für eine Strafe bestimmte III. 134. 82.
- Sonnensfels** Joh. von II. 60. III. 298. 192.
- Soto** Domin. von I. 261. 172.
- Souverain**, auch der absolute muß das Wohlfeyn des Staats für seine Pflicht erkennen III. 333. 218. ob er auch andern die gewöhnlichen Souverainitätstitel erteilen könne I. 142. 88. welche Fälle hier zu unterscheiden ebd. dem von einem andern eine Provinz abgetreten worden, kan den Titel davon annehmen I. 142. 88. kan an seinem Untertan eine Landschaft abtreten, solcher den Namen eines Königreichs beilegen und dadurch den neuen Herrn zum König machen ebd.
- ein gefangener**, kan keine Bündnisse schließen I. 297. 197. ist nicht verbunden, wenn er in Freiheit kommt, dasjenige zu erfüllen, was er in der Gefangenschaft versprochen I. 298. 197. siehe Regent, was ihm auf die Religion im Staate für Rechte zusehen II. 1stes Kapitel, durchgängig, siehe Majestätsrechte; muß die kirchlichen Gesellschaftsrechte,

Wesentlicher Inhalt.

- wenn er sie erworben hat, mit der Majestät auf die Kirche nicht verwechseln II. 31. 19. es ist gut, wenn er diese kirchl. Gesellschaftsrechte oder das Kirchenregiment zugleich mit besitzt ebend. in sofern stellt er eine doppelte Person vor II. 23. 14. wie vielerlei Verhältnisse desselben zur Kirche sich denken lassen II. 25. 15. es ist möglich, daß sich derselbe nicht zur herrschenden Religion im Staate bekenne II. 40. 25. in wiefern er kraft der Reformationsrechte die Religion abändern, und eine bestimmte Religion wählen könne II. 42. folg. 27. kan verlangen, daß die Kirchengemeinde einen unfähigen Lehrer absetze, sonst steht ihm das Abwalzungsrecht zu II. 58. 37.
- Souverain**, muß in den Landesordnungen die Grenzen zwischen der Polizei und andern gerichtlichen Dingen festsetzen II. 62. 39. darf nicht selbst das Leben der Untertanen mutwillig daran setzen II. 84. 57.
- in wiefern er die Auswanderung verbieten könne II. 92. folg. 62. folg.
 - in wiefern er die Sittengesetze als Zwangsgesetze ansehen kan II. 150. 108. folg. kan eine allgemein im Staat zu beobachtende Erziehungsordnung vorschreiben II. 155. XII. ingleichen einen besondern Erziehungsaufseher setzen II. 160. 115.
- = hat die Lehrer an hohen Schulen mit Vorsicht zu wählen II. 185. 136. kan fordern, daß auf hohen Schulen nichts, was der Staatsabsicht zuwider ist, gelehret werde II. 191. 140. kan bestimmen, wer studiren soll, und wo er studiren soll II. 187. 137. wofür er bey der Landwirtschaft zu sorgen hat II. 201. 148.
- muß ohne äußersten Nothfall den inneren Wert der Münze nicht verringern II. 232. folg. 170. folg. II. 233. 171. muß die Münze in besondern Schutz nehmen II. 228. 168. auch den Münzfuß nicht ohne die wichtigsten Ursachen verändern, noch weniger gangbare Münzsorten auf einmal absetzen II. 235. 172. was er bey Verfassung der Handlungsgesetze zu beobachten hat II. 248. 181.
 - in wiefern es gut sey, daß er selbst Handelschaft treibe, sich der Handelschaft als Teilhaber beigeselle II. 248. 182. dessen Recht die Contrebanden zu bestimmen, woraus es beurteilt werden müsse II. 249. 182. darf das Handelswesen nur als ein gutes Mittel, nicht aber als die Absicht des Staats ansehen III. 276. 202. II. 262. 191. demselben muß es nicht einerlei seyn, wer das Geld im Staat hat II. 284. 208. kan die bürgerliche Ehre sowohl einzelner Personen, als ganzer Gesellschaften in seinem Staate be-
- stim-

Wesentlicher Inhalt.

stimmen II. 303. 221. ist nicht Eigentümer über die Staatsgüter, sondern hat nur das höchste Verwaltungsrecht darüber II. 333. 241. muß bei den Auflagen die Untertanen nicht bedrücken II. 376. 268. kan Güter, deren Privatbesitz dem Staat gefährlich, einziehen II. 397. 285. Beispiel der Provinz See-land ebend. PrivatErbschaften durch Testament, und im Ermangelungsfalle der Verwandten erwerben II. 397. folg. 285. verlassene Grundstücke einziehen ebend. die Güter der Verbrecher confisciren II. 398. 286. wodurch dieses Confiscationsrecht eingeschränkt ist ebend. kan fordern, daß der Untertan zu Erhaltung des Staats und seiner Person Güter und Leben daran setze III. 277. 177. was hiebei von Seiten des Souverains zu bemerken. ebend. derselbe darf aus Uepigkeit des Hofes keinen Untertan in Lebensgefahr setzen III. 278. 177. demselben kan sich der Untertan nicht widersetzen, und wenn er ihn auch mit Unrecht tödten wolte III. 285. 182. derselbe muß den Untertan entschädigen, der seine äußerliche Ehre zu Erhaltung des majestätischen Ansehens aufopfert III. 288. 185. dessen Obliegenheiten in Ansehung des Gerichtswesens im Staat werden geschildert III. 11. 6. den Rechten in Ansehung der Gerichtsbarkeit

kan sich derselbe nur in dringenden Nothfällen entsagen III. 12. 6. kan Privatzwistigkeiten beilegen und auch solchen zuvor kommen III. 13. 7. kan wegen besonderer Umstände einen Bürger von seiner gewöhnlichen Verbindlichkeit befreien III. 14. 7. geht nicht ohne wichtige Ursachen von den einmal vorhandenen Gesetzen ab III. 16. 9. ist zwar die Quelle der Gerichtsbarkeit im Staat, kan aber nicht alles allein und in Person verrichten, welches letztere wider den Bodin behauptet wird III. 18. 11. es ist wider die Staatsklugheit III. 19. 11. Beispiele von Souverains, die selbst gerichtet haben III. 18. 11. muß alles sorgfältig vermeiden, wodurch sich Gerichtshöfe in seinem Staat unabhängig machen können III. 26. 15. was dazu für eine Vorsicht gehört ebend. in wie fern derselbe von den Gesetzen abweichen und Majestätsbefehle geben könne III. 96. 59. Regel der Klugheit in dem Fall, wenn derselbe das Urtheil selbst gesprochen und der Untertan Vorstellung dagegen macht III. 106. 66. was derselbe für Vorsicht bei der Appellationsbefreiung anzuwenden III. 109. folg. 68. von demselben kan man nicht weiter appelliren III. 109. 68. es ist nicht ratsam, daß derselbe in eigener Person peinliche Gerichte hält III. 141. 87.

Wesentlicher Inhalt.

wobey dessen Zwangsrechte auf die Untertanen; entspringen III. 182. 116. kan dem Fremden dessen Verbindlichkeiten im Staate gleich an der Grenze bekannt machen lassen III. 216. 137.

• worauf derselbe in Ansehung verstorbener verdienstvoller Bürger des Staats sein Augenmerk zu richten hat III. 233. 148. was derselbe in Ansehung der übrigen Verhältnisse der Bürger in Ansehung des Alters, Verstands, Willens, körperlicher Bildung, Gesundheit, Geschlechts, Vermögens und Standes der Bürger zu beabsichtigen habe III. 235. folg. 150. folg. kan zuweilen selbst ein Mitglied einer Privatgesellschaft seyn III. 249. 159. die zweierlei Personen, so derselbe dabei vorstellt, müssen dabei sorgfältig unterschieden werden III. 250. 159.

Souverainität, was sie sei I. 107. 62. von deren Namen auf die Unabhängigkeit des Staats, und umgekehrt kan man keinen sichern Schluß machen I. 108. 62. ungleiche Verträge und Bündnisse, die keine Abhängigkeit von der andern Regierung bewirken, haben sie nicht auf I. 109. 64. der Tribut an Auswärtige hebt sie nicht auf I. 110. 64.

Souverainitätstutur, ob sie von einem Souverain einem andern erteilt werden könne I. 142. 88. man sieht

bei deren Erteilung oft nur auf den Namen I. 143. 88. **Souverains**, auswärtige, in wie fern unser Souverain über dieselben die Hoheitsrechte ausüben kan III. 223. 141. wenn sie als Untertanen des Staats zu betrachten I. 255. 169. III. 224. 142. wenn sie ihre Unabhängigkeit nicht verlieren ebend. was für Fälle hiebei zu unterscheiden ebend. und folg. Beispiele aus der Geschichte von angemaßten Hoheitsrechten über auswärtige Souverains und hohe Standespersonen III. 226. 143. die demselben im fremden Territorio widerfahrene Beleidigung, wenn sie kein Majestätsverbrechen ist III. 381. 248.

• was der Gehorsam gegen denselben erfordert III. 251. 160. folg. dessen Befehle gegen Gott und die Natur sind nicht zu befolgen III. 262. 167.

• in wiefern er die Staatsgrundgesetze abändern kan III. 338. 221. dessen Fehler berechtigen den Untertan noch nicht zum innerlichen Kriege oder zur Schmähung der Majestät III. 401. 262 dessen Veränderung durch Absetzung, Abdankung oder Tod endigt den Staat noch nicht III. 409. 268.

Spanien hat sich durch Austreibung eines Teils seiner Einwohner sehr entblößt II. 98. 66. der Auto da Fe daselbst ist ein Beispiel einer still-

Wesentlicher Inhalt.

- stillschweigenden Austreibung der Einwohner II. 99. 67. dessen König hat ein besonder Recht auf die untersten Stokwerke in ganz Madrit II. 399. 286. sieht die Erhaltung der Kronüter als eine Hauptstütze seiner Provinzen an II. 342. 248. dessen Inquisitionsgesetze siehe in J. verschiedene Benennung von dessen Einwohnern III. 243. 154. dessen Ungerechtigkeiten gegen die Amerik. werden mißbilligt III. 417. 272.
- Spartaner** ließen ihre Uebelthäter bei der Nacht töden, damit die Ehre der Standhaftigkeit die Strafe nicht in eine Belohnung verwandeln mögte I. 274. 182. große Wirkung von der einförmigen Erziehungsart derselben II. 155. III. womit sie ihre Sieger belonten II. 306. folg. 224. deren Härte gegen die Fremden III. 216. 138.
- Speckbahn** II. 354. 255.
- Spener** I. 25. 17. Einl. I. 27. 18. Einl.
- Spiele**, Glücksspiele um einen hohen Preis sind nicht zu dulden II. 222. 163. der Frau verbietet sie gänzlich ebd. wie sie zu bestrafen ebend. sind die nächsten Mittel zur Armut im Staat II. 282. 207.
- Spieler** von Profession sind nicht zu dulden II. 222. 163. noch weniger Tauschspieler ebend.
- Spielsucht** wird durch Anstalt wider den Müßiggang und das Verbot der Geldspiele am besten überwunden II. 166. 120.
- Spionen** sind ungewisse Mittel hinter die Heimlichkeiten der Untertanen zu kommen I. 266. 177. ins Feindes Lager zu Kriegszeiten zu schicken ist dem Regenten erlaubt I. 350. 219. sind der Freiheit im Staat zuwider III. 205. 130. Strafe derselben bei verschiedenen Nationen III. 205. 130.
- Sponius** J. I. 144. 88
- Springel** P. R. II. 204. 149.
- Springer** II. 319. 231. II. 330. 238.
- Stahlkopf** Jac. III. 266. 169.
- Staat**, es ist nicht so leicht, hiervon eine Erklärung zu geben I. 31. I. um sie zu geben, muß man auf die ersten Alter der bürgerlichen Gesellschaft zurück gehen, und die Beweggründe zu deren Errichtung untersuchen I. 32. I. was ein gesitteter Staat sei? I. 32. 2. ist eine vollkommene Gesellschaft I. 34. 3. ist eine ungleiche, aber auch eine eingeschränkte Gesellschaft I. 34. 4. dessen Mitglieder sind freie Leute I. 36. 6. heißen Bürger im allgemeinen Verstande. ebend. es ist dem Wesen nach nicht notwendig, daß er aus Familien bestehe ebend. es kommt hierbei auf die Verschiedenheit des Geschlechts und auf die Anzahl nicht an I. 38. folg. 7. in demselben ist ein gemeinschaftliches Oberhaupt notwendig I. 38. 8. im sittlichen und geographischen

Wesentlicher Inhalt.

schen Verstande l. 42. 11. ver-
 schiedene Meinungen von
 dem Ursprung der Staaten
 l. 44. 13. Beispiele von deren
 Ursprung l. 46. 14. Nimrod
 ist der erste und bekante Stif-
 ter derselben l. 46. 14. nicht
 derjenige ist ein Stifter der
 Staaten, der sich zuerst einer
 Gegend bemessert l. 56. 20.
 , ob der Staat unmittel-
 bar von Gott gestiftet wor-
 den l. 57. 22. Gründe für
 die bejahende Meinung l. 58.
 22. werden beurteilt l. 58.
 folg. 23. des Herrn Verf.
 Meinung l. 60. folg. 24. zu
 dessen Errichtung werden
 menschliche Handlungen erfo-
 dert l. 62. 25. Regel von de-
 ren Rechtmäßigkeit l. 63. 25.
 Hindernisse, welche bey des-
 sen Errichtung zu überwinden
 sind l. 63. folg. 26. der Krieg
 ist eines von den rechtlichen
 Mitteln zu Errichtung eines
 Staats l. 65. 27. sind den
 Umständen nach heutiges
 Tags notwendig l. 68 folg.
 31. allgemeine Absicht dessel-
 ben, was sie sei l. 70. 32. all-
 gemeine Grundgesetze dersel-
 ben was sie seyen, worinne sie
 bestehen, und wie vielerlei sie
 seyen l. 73. folg. 35. Regel
 von der Glückseligkeit der
 Staaten l. 77. 38. l. 76. 37.
 wenn er vollkommen genant
 wird l. 82. 42. ein See-
 staat würde ohne Hand-
 lungssystem sehr unvollkom-
 men seyn l. 99. 56.
 , dessen Macht was sie ist,
 l. 99. 57.

Freystaaten, in denselben
 ist bisweilen der Verlauf der
 Zeit die einzige Ursach von
 dem Verlust des Amtes l.
 283. 188.
 , in wie fern der Staat
 verbunden, die Bedingun-
 gen und Versprechungen, un-
 ter denen der gefangene Re-
 gent seines Verhaftes entle-
 digt werden soll, zu erfüllen
 l. 299. 198.
 , ist nicht verbunden, die
 von seinem Prinzen aus der
 Gefangenschaft erlassenen Be-
 fehle zu befolgen l. 300. 198.
 und warum ebend.
 , ob das Sprüchwort: die
 bürgerliche Gesellschaft stirbt
 nicht ab, auf denselben anzu-
 wenden sei III. 409. 267.
 , dessen Tod wird durch die
 Veränderung des Regenten,
 oder der Regierungsform
 oder die Trennung einiger
 Bürger nicht bewirkt III.
 409. 208. auch nicht durch
 den Verlust der Territorien
 und einstweilige Zerstreuung
 der Bürger III. 411. 269. Ur-
 sachen davon sind die Kräfte
 der Natur III. 415. 271. des-
 gleichen auswärtiger Zwang
 III. 417. 372. öftermals der
 Ausländer III. 425. 277. in-
 nerliche Ursachen, davon und
 insbesondere Epidemien,
 heiten II. 418. 273. nament-
 lich Revolution III. 420. 274.
 Teilung der Nation III. 422.
 275. Vereinigung mit an-
 dern Staaten III. 423. 276.
 Staatensystem für sich betrach-
 tet macht noch nicht, daß
 sich

Wesentlicher Inhalt.

- sich der Staat endigt III. 423. 275.
- deren Vereinigung ist entweder eine einverleibende oder nicht einverleibende III. 423. 276. die nichteinverleibende endigt den Staat nicht. ebend. die einverleibende hebt die Autonomie des einverleibten Staats auf, und endigt denselben III. 424. 276. die Einverleibung desselben ist dem einverleibten Staate zuweilen mehr nützlich als schädlich III. 424. 276.
- Staatsabsicht** setzt den Majestätsrechten auf die Staatsgüter Grenzen II. 323. 233. ingleichen denen auf die Freiheit im Staat III. 198. 126.
- Staatsabsichten** können sowohl Gegenstände des Staatsrechts als der Staatsklugheit seyn I. 14. 10. Einl. was sie seyen I. 70. 32. wahre sind von denen zu unterscheiden, welche die Staatsglieder zuweilen zu erreichen gedenken I. 70. 32.
- Staatsaufsicht** über die Kirche, siehe Aufsicht.
- Staatsbeamte**, in wiefern deren Verachtung ein Majestätsgebrehen ist, III. 391. 254. III. 397. 260. gegen Montesquieu ebend.
- Staatsbedienten**, ob ihnen der Abschied verweigert werden könne I. 285. 190. wie vielerlei deren Pflichten und Rechte sind III. 299. 193. was dieselben überhaupt bey Nachsuchung, Annahme und Verwaltung der Staatsämter für Pflichten haben III. 299. 194. folg. folg. verschiedene Verhältnisse III. 301. folg. 195. Ehre, die sie fordern können III. 301. 195. man sollte, wenn sie ihr Amt verlieren, ihren Dienst untersuchen lassen III. 303. 197.
- Staats Einkünfte** werden durch die Bevölkerung vermehrt II. 72. 47. Rechte der Majestät auf selbige II. 325. 235. folgende Einkünfte.
- Staatsfehler** der mehresten Hüfe II. 168. 121.
- Staatsgesetze** siehe Gesetze.
- Staatsgüter**, was sie seyen II. 321. sind von den Privatgütern unterschieden II. 321. die gewöhnlichsten von ihren verschiedenen Namen II. 322. 232. II. 332. 240. im allgemeinen Verstande was sie sind II. 331. 239. im eigentlichen Verstande, was sie seyen II. 332. 240. Majestätsrechte auf dieselben II. 333. 241. die strittige Regel, daß sie unveräußerlich seyen, wird mit einer Einschränkung angenommen II. 339. 246. in welchem Fall sie sogar ohne Vorwissen der Nation veräußert werden können II. 341. 246. Beispiele hievon aus der Geschichte II. 341. folg. 247. folg. in welchem Nothfall deren Verkauf zu billigen II. 343. folg. 249. deren Tausch und Gebung an Zahlungsstatt, wenn sie gerecht seyen II. 344. 249. deren Verpfändung, wonach sie zu beurteilen II.

Wesentlicher Inhalt.

II. 344. 249. in wiefern sie zu Lehn gegeben, verlassen, verschenkt oder verlehrt werden können II. 344. 250. siehe Lehen, Vertauschung, Verschenkung, Verjährung, Verkauf, Verlassung, Verpfändung; der Souverain ist nicht Eigentümer davon, sondern hat nur das höchste Verwaltungsrecht und alles, was damit erworben wird, gehört dem Staat II. 333. 241. jedoch kan der Regent das Eigentumsrecht darüber mit Ausschluß des Volks erworben haben II. 340. 246. Staatsinteresse, was es sei I. 102. 60.

Staatskassengüter, bona aerarü, sind die Staatsgüter im eigentlichen Verstande II. 332. 240. worinne sie bestehen ebend. sind von den Fiscalgütern unterschieden ebd. die Nation ist zu Unterhaltung derselben verbunden II. 335. 242. was der Majestät für Rechte darauf zukommen, und wie sie dieselbe verwaltet ebend. ist bloß für außerordentlichen Aufwand bestimmt ebd. der Staat hat nichts von ihr zu besorgen II. 336. 243. sie hindert den Umlauf des Gelds im Staat nicht II. 336. 243. ist das beste Mittel die Leurung im Staat zu vermindern ebend. ist gut, um den Bürger nicht mit außerordentlichen Ausgaben zu beschweren ebend.

Staatsklugheit was sie sey I. 12 9. Einl. ist entweder eine

allgemeine oder eine besondere ebend. worauf diese Verschiedenheit ankomme, wird bestimmt, und durch Beispiele erläutert ebend. wie sie vom allgemeinen Staatsrecht unterschieden I. 14 10 Einl. sowol bei einer einzelnen Nation ebend. als im allgemeinen ebend. Lynkers Meynung von diesem Unterschied I. 15. 11. Einl. Just. Lipsius hat zuerst gezeigt, wie das Staatsrecht von der Staatsklugheit zu trennen I. 16. 11. Num. Einl. des Hrn. Verf. Meynung hievon ebd. zeigt sich bey Beförderung der innerlichen und äußerlichen Sicherheit im Staat I. 91. 50. ist eine Quelle der bürgerlichen Gesetze I. 170. 109.

Staatskrankheit, dahin gehört eine unabhängige Gesellschaft im Staat I. 118. 70.

Staatskrankheiten, was sie sind III. 418. folg. 273. deren Ursachen III. 419. folg. 273. wie vielerlei sie hauptsächlich sind III. 420. 274.

Staatskunst und ihre Bedeutung I. 12. 9. Einl.

Staatsrath, ist eine öffentliche Gesellschaft und hängt ordentlicher Weise vom Willkür des Souverains ab III. 247. 157.

Staatsrecht, allgemeines, ist ein Teil der philosophischen Staatswissenschaft I. 8. 6. Einl. insbesondere der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit I. 9. 8. Einl. womit es sich beschäftigt, wird durch Beispiele

Wesentlicher Inhalt.

spiele erläutert ebd. Schriftsteller, die dasselbe mit dem Natur, und Völkerrecht zugleich abgehandelt haben I. 11. 8. Einl. dessen Unterschied von der Staatsklugheit, siehe Staatsklugheit, wer es zuerst systematisch abgehandelt haben soll I. 11. 8. in einem Lehrgebäude davon müssen sowol die allgemeinen Staatswissenschaften, als die historische Staatslehre oder Statistikal verknüpft seyn I. 17. 13. Einl. sowol Philosophie als Erfahrungen I. 17. 14. Einl. Kenntnisse und Hülfsmittel dazu werden nach der Reihe abgehandelt. I. 20. 15. und folg.

Staatsreichthum, wenn er vorhanden II. 321. 232.

Staatschriften, die geheimen zu lesen, ist dem Staatsmann nützlich I. 29. 21. Einl.

Staatsschulden, wornach deren Recht und Unrecht zu beurtheilen II. 402. 289. was man darunter verstehe ebend. sind nur Mittel in ausserordentlichen Fällen, nicht aber eine Staatsabsicht ebd. wenn sie zu tadeln sind, und wenn nicht II. 403. 289. die Gründe Bielefelds für, und des Montesquieu gegen dieselben, werden beurteilt, und den letzteren der Vorzug beigelegt II. 404. 290. dieselben zu bezahlen ist die Nation verbunden II. 405. 291. ein bequemes Mittel, die Gelder zu deren Bezahlung zusammen zu bringen, wird in Vor-

schlag gebracht II. 406. 291. Frankreichs und Englands Beispiele II. 407. 292.

Staatsystem, siehe System.

Staatsverbrechen, ist mit aller Härte zu bestrafen I. 211. 140. ob Münzverbrechen solche seyen II. 237. 174. worinne sie bestehen III. 378. 246. genauere Bestimmung derselben III. 379. 247. Unterscheidungszeichen vom Majestätsverbrechen ebend. wer ein solches begehen könne III. 380. 248. wer ein solches nicht begehe III. 380. folg. 248. nicht nur die Beleidigungen wider die Sicherheit des Staats, sondern auch wider den Nahrungsstand desselben, sollten als Staatsverbrechen bestraft werden III. 382. 249. wie vielerlei sie sind III. 382. folg. 249. folg.

Staatsverfassung, was sie sey I. 6. 5. Einl. was dazu gehört I. 8. 6. Einl. ist ein Gegenstand der Statistikal I. 16. 12. Einl. wie sie aus der Grundgewalt der Gesellschaft entstehet III. 331. 217.

Unkosten und Strafe das gegen, siehe Majestätsverbrechen.

Staatsvermögen, worinne es bestehe II. 321. 232.

Staatswirtschaft, das Recht auf dieselbe gehört unter die Majestätsrechte II. 322. 233. ein vollkommener Wirtschafts-Stat ist die erste Beschäftigung derselben II. 324. 234. worinne deren zweiter Teil bestehe II. 325. 234. deren

Wesentlicher Inhalt.

- ren Stat worinne er besteht II. 324. 234. was für Ausgaben dahin gehören II. 324. 234.
- deren Verwaltung Regel davon II. 408. 293. geschieht am füglichsten durch ordentliche und redliche Rechnungsbedienten II. 410. 294. und was bei diesen zu beobachten ebend.
- Staatswissenschaft** was sie sei? I. 6. 5. Einl. die Vortreflichkeit derselben wird geschildert I. 7. 5. ist entweder eine allgemeine und philosophische oder eine besondere und willkürliche I. 7. 6. Einl. philosophische begreift das allgemeine Staats- und Völkerrecht, und die philosoph. Klugheit in sich I. 8. 7. Einl.
- zufällige, von ihr handelt die Statistik I. 8. 6. bezieht sich auf das willkürliche Staats- und Völkerrecht, und gewissermaßen auf die Staatsklugheit I. 8. 6. Einl.
- Stadtrecht** gehört unter die willkürlichen Gesetze im Staat I. 230. 153.
- Stadtwirtschaft**, davon sind die Bauern abzuhalten II. 201. 147. ist der Absicht des Staats beförderlich II. 203. 149.
- Städte**, Einl. deren Bequemlichkeit, Anlegung und Verschönerung gehören unter die Majestätsrechte III. 292. 214. was hieher für Polizeianstalten gehören II. 292. 214.
- Stärke** auf der einen, und Schwäche auf der andern Seite waren ein Hauptantrieb zur bürgerlichen Gesellschaft I. 51. 18.
- Stamel Dan. Theod. (von) III.** 138. 95.
- Standeserhöhung**, dergleichen zu erteilen, ist ein Majestätsrecht II. 307. 224.
- Standrecht der Soldaten III.** 141. 87.
- Statistik** ist ein Teil der zufälligen Staatswissenschaft I. 8. 6. Einl. Schilderung derselben I. 16. 12. Einl.
- Statthalter** in den Provinzen haben kein Recht Krieg und Frieden zu machen I. 308. 205.
- Statuten** siehe Stadtrecht dergleichen kan jede Gesellschaft errichten III. 293. 189.
- Stavinsky Dav.** II. 120 81.
- Steck Joh. Christ. Wilh.** II. 42. 26.
- Steckbriefe**, sind nicht so wirksam als die Polizeiaufsicht III. 147. 93.
- Steele Richard II.** 165. 119.
- Steffen Joh. Henr.** II. 163. 117.
- Stempelgeld** ist eine Art von Accis II. 392. 280.
- Stephan Matth.** II. 309. 225.
- Steuern**, wovon sie zu entrichten sind II. 388. 277. was bei deren Einführung, Vermehrung und Verminderung zu beobachten ist ebend. sind entweder ordentliche oder außerordentliche II. 394. 283. die außerordentlichen, wenn sie zu entrichten ebd. müssen nicht zur Gewonheit werden, und

Wesentlicher Inhalt.

- und bald möglichst aufgehoben werden II. 395. 283. Beispiele, wo sie die Klugheit nicht billigt ebend. einige Satzungen der außerordentlichen werden namhaft gemacht II. 395. 283. wie deren Einforderung am besten geschehen kan II. 395. 283. müssen nicht verpachtet werden II. 409. 293.
- Erbschaftsteuer, wenn sie eine bequeme Auflage zu nennen ist II. 389. 278.
 - Familiensteuer siehe Vermögensteuer.
 - Kriegssteuer gehört unter die außerordentlichen Auflagen II. 394. folg. 283.
 - Nachsteuer ist sehr billig II. 389. 278. wenn das Abzugsgeld dem Eigentümer wieder zurück zu zahlen ist II. 389. folg. 278.
 - Nahrungssteuer muß nach den Umständen abgemessen werden II. 393. 281. Beispiele davon ebend.
 - Ochsen u. Specksteuer in Dänemark ist eigentl. eine Art von Accis II. 390. 278.
 - Trankesteuer ist eine Art von Accis II. 390. 278.
 - Vermögensteuer, wovon sie entrichtet wird II. 389. 278. wozu sie gut ist ebend. siehe Kopfgeld.
 - Zehendsteuer, in wiefern sie gerecht ist II. 389. 278. an vielen Orten hat sie die Geistlichkeit an sich gezogen ebend.
- Steuerfreiheit, diese kan durchs Herkommen erlangt werden
- II. 381. 273. die Verdienste sollten im Staat nicht dadurch belohnt werden II. 382. 273. Kirche und Adel sollte sie nicht haben II. 382. 273. Beispiele aus der Geschichte II. 382. 274. muß armen und verunglückten Landschaften billig angedeihen II. 400. 287.
 - Stewart II. 105. 70. II. 198. 145. II. 226. 166.
 - Stieve Gottfr. I. 132.
 - Stiletus Simon I. 104.
 - Stillschweigen, in wiefern es ein Eingeständnis mit sich führt III. 87. 53.
 - Stisser Friedr. Ulr. II. 198. 145.
 - Stobäus I. 309. III. 373. 245.
 - Stock J. A. A. III. 193. 122.
 - Stockhausen Joh. I. 30. 21. Einl.
 - Joh. Christ. II. 184. 134.
 - Stöfer Gottfr. II. 364. 261.
 - Stolz Friedr. Lebr. III. 90. 55.
 - Strabo II. 228. 167. III. 416. 271.
 - Stracha Venet. II. 247. 180.
 - Strafen, was sie sind I. 193. 127. es giebt natürliche und willkürliche, göttliche und menschliche, verabredete und bürgerliche ebend. können allein von der Majestät im Staate bestimmt werden I. 194. 128. dies wird von einem Einwurf befreiet ebend. müssen in den Grenzen der Verteidigung bleiben, und nach denselben abgemessen werden I. 198. 131. I. 201. 133. müssen bessern, und vom Bösen abhalten I. 200. 133.

Wesentlicher Inhalt.

133. die Zeiten und ihre Denkungsart kommen dabei in Betracht I. 202. 134. müssen die guten Sitten, Tugend, und Ernsthaftigkeit der Gerichtsverfassung nicht beleidigen I. 204. 135. deren Größe ist nicht allein nach dem zugefügten Schaden abzumessen I. 209. 139. muß nur allein dem Verbrecher Uebel zufügen I. 218. 145.
- , bürgerliche, deren Verschiedenheit überhaupt I. 195. 129. ihr Gegenstand ebend. auf wie vielerlei man dabei zu sehen I. 196. 129. deren Absichten überhaupt I. 196. 130. dürfen nicht übertrieben und grausam seyn ebend. die Regierungsform muß dabei in Betracht gezogen werden I. 197. 130. Montesquieus Meinung hievon wird beurteilt I. 197. 130. besondere Absichten derselben I. 98. 131.
 - , wie ganze Gemeinden bestraft werden I. 220. 146.
 - , müssen ein gehöriges Verhalten beobachten I. 221. 147.
 - , müssen zuweilen verändert werden I. 246. folg. 163.
 - , müssen vollstreckt werden, wenn sie den bürgerlichen Gehorsam wirken sollen I. 273. 182.
 - , deren Vollstreckung sollte öffentlich bekannt gemacht werden I. 274. 182.
 - , müssen, wenn sie gerecht seyn sollen, nicht schärfer seyn, als nötig ist, den Menschen
- von Uebeltaten abzuhalten II. 86. 58.
- , Gefängnißstrafen, was davon zu halten I. 198. 131.
 - , Geldstrafen, wie sie gebraucht werden müssen I. 201. 133. sind nicht in die Rolle der Kammercinkünfte einzuschreiben ebend.
 - , jüdische sind heut zu Tag nicht zu brauchen, wider Grotius I. 202. 134.
 - , Lebensstrafen sind Hindernisse der Bevölkerung II. 74. 50. sind nicht ohne Unterschied und Wahl zu brauchen II. 85. 57. die ewigen Gefängnißstrafen sind ausser dem Fall, wenn der Staat nicht anders als durch den Tod des Verbrechers sicher gestellt werden kan, denselben vorzuziehen II. 85. 57. damit ist der Zweikampf nicht zu belegen II. 89. 60. damit ist Kindermord und Abtreibung der Frucht ohne Gnade zu belegen II. 113. 76. sind beim Ehebruch nicht zu brauchen II. 137. 95. damit ist der Nordbrenner billig zu belegen II. 215. 158. Anführer, Felddiebe, Strafsenräuber, verdienen auch die völlige Härte der Justiz II. 219. 161. damit belegten die Zehnmänner in Rom die Satire II. 221. 162. auf die Richter, die sich bestechen lassen, ist zu hart III. 130. 80. können nicht ehe statt finden, als bis man den Untertan ohne Gefahr des Staats nicht mehr am Leben erhalten

Wesentlicher Inhalt.

- ten kan I. 208. 138. Ruffische Instruktion davon ebend. können dem Mörder mit Recht gesprochen werden I. 212. 141. II. 219. 161.
- Leibesstrafen, die mit Verstümmelung der Glieder verknüpft sind; sind dem Staate höchst schädlich I. 198. folg. 131. Beispiele hiervon I. 199. 131. privilegiren den Ruffiggang ebend. Strafgesetze siehe Gesetze.
- Strandrecht, in wiefern es einen rechtmäßigen Erwerb gibt II. 351. 254. in wiefern es zu weit ausgedehnt wird II. 352. 254.
- Strafentäuber verdienen die völlige Härte der Justiz II. 219. 161.
- Strauch Aug. II. 266. 193.
- Joh. II. 344. 249. II. 373. 266.
- Stravinsky Dav. I. 233. 154.
- Straus Gottfr. I. 188. 122. II. 359. 258. III. 171.
- Strecker Contr. Wilh. I. 233. 154. III. 47. 28. III. 166. 105.
- Streiter, frevelhafte, wie sie zu bestrafen III. 122. 75.
- Streit Ehr. Philipp I. 335. 222. III. 218. 139.
- Strome sind mit Recht ein Gegenstand der Regalien II. 350. 253.
- Struben Dav. Georg II. 59. 38. II. 63. 40. II. 228. 167. II. 297. 217. III. 7. 2.
- Struv Georg Ad. I. 117. 69. I. 200. 132. I. 223. 148. I. 226. 150. I. 233. 154. I. 267. 177. I. 269. 7. Kap. I. 328. 217. II. 235. 93. II. 203. 148. II. 205. 150. II. 217. 159. II. 292. 213. III. 67. 40. III. 99. 61. III. 274. 174. III. 305. 198.
- Burr. Gotth. I. 29. 20. Einl. II. 22. 13.
- Friedr. Gotth. II. 39. 25.
- Stryk Joh. Sam. II. 125. 86. III. 105. 65. III. 398. 260.
- Sam. I. 156. 97. I. 175. 113. I. 215. 142. I. 231. 153. I. 248. I. 283. 187. I. 286. I. 293. 194. I. 308. 204. I. 317. 210. I. 320. 212. II. 4. II. 52. 33. II. 83. 55. II. 92. 61. II. 138. 95. II. 189. 138. II. 237. 173. II. 348. 251. II. 354. 255. II. 359. 258. II. 403. 289. III. 89. 54. III. 123. 75. III. 237. 150. III. 252. 160. III. 279. 177.
- Stuckius Joh. I. 103.
- Studirende auf Universitäten, auf deren Sitten und Fleiß muß die Polizei ein genaues Auge haben II. 191 folg. 141. folg. ihr Umgang mit den Lehrern erleichtert diese Absicht II. 192. 142.
- Subordination, muß unter allen Bedienten im Staate statt finden I. 281. 186. was sie involvirt ebend. der Gerichtsperonen ist im Staat notwendig III. 56. 34. der Instanzen im Prozeß III. 59. 35. der bürgerlichen Pflichten in Collision derselben III. 259. Anm. und III. 260. 166.
- Subsidien siehe Regimenter.
- Subsidiengelder, deren Abgabe an unsern Souverain macht

Wesentlicher Inhalt.

- macht einen auswärtigen
Souverain nicht zum Unter-
tan III. 225. 143.
- Subsidientraktaten**, wohin sie
gehen I. 301. 200 werden
sowol unter gleichmächtigen,
als ungleichen Staaten ge-
schlossen ebend. folg.
- Substanz der Privatgüter**,
wenn die Majestät ein Recht
auf dieselben hat II. 396.
284. was hieher für beson-
dere Fälle gehören. II. 396.
folg. 284. folg.
- Succov Laurent. Joh. Dan. I.**
22. 15. Einl. II. 312. 207.
II. 320.
- Succumbenzgelder**, wenn sie
in der Appellationsinstanz
gute Wirkung haben III.
110. 68.
- Süßmilch**, Joh. Peter II.
106. 71.
- Sulzer**, II. 155. 110.
- Sumnermann Casp. Theod.**
I. 248.
- Supremacie** giebt den Kön-
igen in Engeland das Kirchen-
regiment II. 31. 19.
- Surland Joh. Julius II.** 210.
133.
- Svetonius I.** 204. 135. III.
266. 169. III. 281. 179. III.
358. 235.
- Svevius II.** 354. 255.
- Sybaris**, ist ein Beispiel wol-
lüstiger Staaten II. 288.
210.
- Sydney Algernon I.** 105.
- System**, überhaupt wird er-
klärt I. 78. 39.
- • des Staats, worauf des-
sen Vollkommenheit ankom-
me ebend: manche Nationen
scheinen gar keins gehabt zu
haben I. 79. 39.
- = • ist dreyerley I. 80. 40. das
allgemeine, das beständige,
das veränderliche, worauf
sie sich gründen I. 80. 40. Dies
wird erläutert ebend.
- • allgemeine Regeln von dem
zufälligen und beständigen
System I. 81. 41.
- • das natürliche, Künst-
liche und erzwungene I. 82.
41.
- • Erhaltungssystem und
dessen Grundgesetze I. 82. 42.
- • Vergrößerungssystem
hat seine Grenzen I. 94.
folg. 53.
- • Kriegssystem I. 97. 55.
wenn es dem Friedenssystem
vorzuziehen ebend.
- • Friedens- u. Handelungs-
system ist das natürlichste u.
vielleicht auch das dauerhaf-
teste hiervon I. 98. 56.
- Szulecki Joh. von Schulz III.**
29. 17.
- T.**
- Tabor Otto II. p. 3. II.** 394.
282. III. 157. 99.
- Tachart (de) II.** 129. 89.
- Tacitus I.** 275. 182. II. 118.
80. II. 285. 208. III. 13. 6.
III. 53. 31. III. 226. 143. III.
266. 169.
- Tafelgüter** siehe **Güter** im
Staat.
- Taktik**, worinne sie bestehe I.
327. 217.
- Talionsrecht**, kan eigentlich
bei Strafen nicht statt fin-
den I. 223. 148.
- Tariffe** siehe **Zollrechnungen.**
- Tassis (Logier de) I.** 127. 87.
Tausch

Wesentlicher Inhalt.

- Tausch** von einiger Wichtigkeit sollte billig gerichtlich geschehen III. 16. 8.
- Taxen**, wozu sie im Staat gut sind II. 254. 186. setzt das Polizeikollegium ebend. wie die Polizei dabei verfare II. 255. 186: kan die Polizei bei dem inländischen Handel in Ansehung der täglichen Bedürfnisse leichter fest stellen, als bey dem auswärtigen Handel II. 264. 192.
- Teilbarkeit der Majestätrechte**, siehe Majestät.
- Temperament des Verbrechers** ist zuweilen bei dessen Bestrafung zu bemerken I. 210. 139.
- Temple (de)** II. 398. 285.
- Tenzel Ernst** I. 106. I. 195. 128. II. 294. 214. III. 64. 38. III. 81. 49. III. 120. 74. III. 216. 137.
- Joh. Christ.** III. 331. 216.
- Territorium**, was es ist? I. 42. II. ob dasselbe ein wesentlicher Teil der politischen Gesellschaft sey? ebend. wird mit Unterschied beantwortet ebend. ursprüngliche, erworbene I. 43. 12. erworbene, wenn sie entstanden ebend. geschlossene, gemeinschaftliche, ausschließende ebend. und folg. ausschließende sind von den geschlossenen fast gar nicht wesentlich unterschieden ebend. diese Einteilungen sind nur durch die Erbschreiber oder durch besondere Staatsverfassung gemacht worden I. 44. 12.
- ob alles, was in demselben ist, zu demselben gehört III. 175. II2. was hiebei zu unterscheiden ebend. jede Person und Sache in demselben ist ordentlicher Weise der Majestät unterworfen III. 176. II2. dessen Verlust endigt den Staat noch nicht III. 411. 269. Beispiele aus der Geschichte III. 412. 269. eben so wenig deren Verminderung ebend. Beispiele aus der Geschichte ebend.
- es ist hiebei die politische und geographische Bedeutung zu unterscheiden III. 176. II2. in wiefern von dieser auf jene zu schließen, und was hiebei zu unterscheiden III. 177. II3. was für gerechte Ursachen der Trennung von demselben nicht zu halten III. 178. II3.
- Terre (du)** III. 344.
- Tesmar Joh.** I. 275. 182. II. 299. 218. III. 170. 108. III. 273. 173. III. 287. 184.
- Tessin** I. 23. 16. Einl.
- Testamenten**, die dahin gehörigen Gesetze müssen in eine Gewisheit gebracht werden II. 363. 264. sollten alle gerichtlich gemacht werden müssen II. 369. 264. III. 16. 8. siehe Ausländer.
- Test**, und dessen Beschwörung macht das Unterscheidungszeichen der herrschenden Religion in England aus II. 40. 25.
- Teuerung der Waaren**, wenn sie ein Zeichen eines blühenden Staats sey II. 253. 185.

Wesentlicher Inhalt.

- wenn sie dem Staat schädlich ist. II. 254. 185.
- Leutophilus** Christ. II. 391. 279.
- Teutschenbrunn** Joh. Henmann (von) II. 319. 231.
- Teutscher** Joh. Mich. II. 169. 122.
- Thalestris** I. 38. 7.
- Thegen** Georg. I. 105. II. 128. 88.
- Theodabates** Kön. der Gothen, dessen Urteil von der Gewissensfreiheit II. 34. 21.
- Theilungen** der Nation, wenn sie dem Staat nützlich und schädlich sind III. 422. 275. in wie fern eine freie Nation nicht genöthigt ist, dieselbe zu genehmigen III. 422. 275.
- Theodos** der Große ist ein abergläubischer Regent I. 125. 74. Beispiele seiner Grausamkeit I. 220. 146. seine Grausamkeit macht ihn noch zu keinem Tyrann III. 360. 237.
- Theopompus**, Kön. von Sparta, wird aus falschen Religionsgrundsätzen mit drey, hundert Mann dem Jupiter zu Ehren erwürdigt II. 15. 7.
- Theorie** des loix civiles I. II. 8. Einl.
- de l'impôt II. 375. 267.
- Thiara**, des Pabstes, worinne sie bestund, und wie drey Kronen daraus geworden I. 146. 90.
- Thilo** Joh. Ludw. III. 389. 253.
- Thoma** Joh. I. 104. II. 24. 14. II. 277. 202.
- Thomasius** Traugott III. 25. 14.
- • Christian woher er den Ursprung der Staaten
- seite I. 45. 13. I. 62. 24. I. 116. 68. I. 213. 141. I. 226. 150. I. 240. 158. I. 297. 196. II. 4. II. 21. 12. II. 33. 20. II. 48. 30. II. 52. 33. II. 88. 58. II. 112. 75. II. 124. 85. II. 131. 90. II. 151. 108. II. 190. 139. II. 217. 159. II. 257. 187. II. 294. 214. II. 346. 250. II. 390. 278. III. 3. III. 72. 43. III. 119. 74. III. 126. 77. III. 166. 105. III. 178. 113. III. 305. 198.
- Thron**, ist von ältesten Zeiten ein Majestätszeichen I. 144. folg. 89.
- Thuanus** Jacob Aug. II. 234. 171. III. 22. 13. III. 403. 263. ob und in wie fern dessen Ent- haftung wegen Verheim- lichung des Einmarischen Project's gegen Richelieu ge- recht gewesen III. 399. 261.
- Thuillier** Dom. Vincent. I. 305. 202.
- Thyme** Georg Gottfr. III. 4. III. 120. 74.
- Timotheus** Mich. I. 268. 178.
- Tirannei**, **Tyrann**, ist entwe- der eine wirkliche und tätige, oder eine wörtliche und ein- gebildete III. 345. 226.
- • tätige und wirkliche, Aristoteles Begriff hiervon wird nicht angenommen III. 352. 232. wie vielerlei Arten derselben es giebt ebend. ist auch in Freistaaten möglich III. 353. 232. ein wesentli- ches Kennzeichen davon ist die Beleidigung der Nation III. 354. 233. Unterscheidungs- zeichen derselben III. 358. 236. eine

Wesentlicher Inhalt.

- eine fehlerhafte Regierung verdient diesen Namen noch nicht III. 359. 236. harte Befehle, Beleidigungen einiger Untertanen und Mißbräuche des Liebling's, machen dieselbe noch nicht aus III. 360. 237. ist relativisch und muß aus der Staatsverfassung beurteilt werden III. 361. 238. die Ueberschreitung der natürlichen und willkürlichen Grundgesetze verdient allezeit diesen Namen III. 362. 238. dieselbe hat Grade III. 363. 238. in wiefern der Regent sittliche Ursache davon werde III. 362. folg. 238. was die Nation dabei für Rechte habe III. 365. folg. 239. folg. nähere Bestimmung derselb. III. 370. folg. 243. folg. muß gewis seyn, ehe sich die Nation in den Verteidigungsstand dazugegen setzt III. 371. 243. darf nicht an der unschuldigen Familie des Tyrannen geahndet werden III. 374. 245.
- wörtliche und eingebildete, kan eine gute Regierung seyn III. 346. 227. darunter wurden sonst alle absolute Regierungen verstanden III. 346. 227. Beispiele von solchen sogenannten Tyrannen ebend. Quellen dieses Redegebrauchs III. 347. 228. folg. dahin gehören ferner alle unrechtmäßige Anmaßungen der Majestät III. 349. 230.
- Tiraquell Andr. II. 309. 225.
Tissot II. 81. 54.
- Titel, was sie sind II. 307. 224. in wiefern die Majestät im Staat ein Recht darauf hat II. 307. 224. was die Klugheit bey deren Austheilung sagt II. 307. 224. in wiefern deren Ertheilung zu einer Staats Einkunft gemacht werden könne II. 393. 282.
- Tirius Joh. Dan. II. 236. 172.
, , Gottl. Gerh. II. 359. 258. II. 394. 282.
- Tirularur des Fürsten gehört auch mit zum Hofceremoniell I. 139. 85. man muß sie in gewöhnliche und ungewöhnliche, vernünftige und widersprechende, wesentliche und zufällige, persönliche und dingliche einteilen I. 140. 85. Beispiele von sonderbaren Tirulaturen I. 140. 86. von Provinzen, überwundenen Nationen, und Würden sind oft dem Staatsinteresse gemäß ebend. ein Staat ist Herr von derselben I. 141. 87. die Würde eines Titels haftet zuweilen auf bestimmten Landschaften I. 142. 87. Beispiele hiervon in der Person Karls des Großen und von Savoyen ebend. Souverainitätstitel und deren Ertheilungsrecht, siehe Souverain und Souverainität; des Hofes ist dem Willen der Privatpersonen nicht zu überlassen I. 147. 91.
- Tiberius, ist ein Beispiel der tiefsten Unerforschlichkeit I. 130. 71.
- Tielle Henr. Chriff. I. 105.

Wesentlicher Inhalt.

- Tiere, schädliche**, sind im Staat zu vertilgen II. 223. 164.
- Tilemann** *Burc. Henr.* I. 317. 210.
- Tilgungskasse**, fonds d'amortissement, ist zu Tilgung der Staatsschulden anzulegen II. 406. folg. 291. woher diese Kasse anzulegen, wird ein Vorschlag gethan ebend.
- Tortur**, siehe Beweis durch Tortur.
- Toussaint** II. 143. 99.
- Tozen** *M. F.* I. 17. 12. Einl.
- Tockel** *Ernst* II. 4.
- Todesfälle** sind Feinde der Bevölkerung II. 74. 50. was darunter zu zählen ebend.
- Töchter** sollten bald verheirathet werden II. 125. 87. Meynungen der Nationen über die Zeit der Verheirathung derselben II. 125. 87. des Hrn. *Berf.* Meynung hievon II. 126. 87.
- Toleranz**, siehe Religionsduldung.
- Trier** *J. W.* I. 27. 18. Einl.
- Trunkenbold**, dem sollte ein Vormund gesetzt werden II. 166. 120.
- Trunkenheit**, ist wenigstens an öffentlichen Orten nicht zu dulden ebend.
- Trugbündnisse**, welches ihre wesentl. Absicht ist I. 300. 199.
- Tranksteuer**, siehe Steuer.
- Transit** ist ein Mittel, den auswärtigen Kaufmann anzulocken II. 273. 200. solchen anzuordnen, ist die Majestät berechtigt II. 272. 200.
- Transmiera** *Didacus Garzias* de II. 129. 89.
- Transplantation** ist gut, in sofern die bürgerliche Freiheit nicht dabei gekränkt wird II. 103. 69.
- Trautmann** *Gottl. Friedr.* III. 120. 74.
- Treiber** *Joh. Friedr.* I. 144. = = *Georg* II. 203. 148.
- Treuer** *Gottl. Sam.* II. 257. 187.
- Tribbechovius** *Ab.* II. 247. 180.
- Tribut**, s. Auflagen, Steuern, Menschentribut, was davon zu halten III. 283. 181.
- Türkische Lande** sind zum Handel wol gelegen, gleichwol ist außer Smyrna kein systematischer Handlungsort daselbst II. 266. 193.
- Tugend** ist im Staat notwendig II. 143. 100. Urtheile des *Konfuzius*, *Zoroaster*, und *Zaleukus* davon II. 145. *Ernst* der fromme ist ein unsterbliches Beispiel davon II. 146. 103. *Montesquiens* Urtheil II. 147. 104. was sie ist II. 148. 105. ist in allen Regierungsformen erforderlich II. 148. 105. dies wird gegen *Montesquieu* verteidigt II. 148. 106.
- Turretin** *Joh. A.* III. 193. 122.
- Turnbull** *G.* I. 165. 104.
- II.
- Ueberschwemmung**, wirksame Mittel dagegen II. 215. 158. diese besorgt die Polizei im Staat ebend. in wiefern sie ein Eigentum des Staats zuwege bringt II. 350. 253. wenn nach derselben das Eigentumsrecht des Besitzers

Wesentlicher Inhalt.

- fizzers** wieder erwacht II. 35 L. 253.
Uffelmann Henr. I. II9. 70. II. 252. 184.
Uhl Joh. Endw. I. 248.
Uhlmann David I. 105.
Umlauf des Geldes, siehe **Geld**.
Umstände, unter denen das Verbrechen ausgeübt worden, müssen bey dessen Bestrafung bemerkt werden I. 209. 139. I. 216. 143.
Unabhängigkeit, in wiefern eine in unserm Territorio eingeschlossene Landschaft dieselbe haben könne III. 175. folg. II2. folg. dazu kan der lange-Besiz eine gegründete Vermutung abgeben III. 178. II3. woher dieselbe zu beweisen III. 176. II2. und III. 177. II3. ist bey einem Volk so lange ein Eigentum, bis es sich der Majestät unterworfen hat III. 324. 210.
Unachtsamkeit gegen die Majestät, wie sie zu ahnden III. 392. 256.
Unehliche Kinder, denen sollte die allgemeine bürgerliche Ehre nicht entzogen werden III. 241. 153.
Unehle, siehe **Ehrlosigkeit**.
Uneinigkeit, große, ist eine hinreichende Ursache zur Ehescheidung II. 137. 95.
Unfruchtbarkeit der Einwohner, Ursachen derselben II. 106. 71. dahin gehöret schlechte und harte Regierung ebd. und folg. verdorbene Sitten und heilige Einfalt II. 106. 72. ist im Staate zu vermeiden II. 106. 72. der
- Souverain** hat das Recht, über solche durch seine Polizeicollegia wachen zu lassen II. 108. 73. die Gesetze dagegen sind schwer und was der Souverain dabey für ein System befolgen müsse II. 109. folg. 74.
 , wenn sie satksam bewiesen, ist eine hinreichende Ursache zur Ehescheidung II. 137. 95.
Ungebauer Erasmus I. 236. 156. II. 355. 256.
Ungehorsam, contumacia, führt mit Recht die im Prozeß geordnete Strafe mit sich III. 80. 49. dessen Beschuldigung sollte im Prozesse nicht erst abgewartet werden III. 135. 83.
Unger Joh. Fr. II. 255. 186.
Ungleichheit der Rechte im Staat, woher sie komme I. 35. 5.
Unglücksfälle, natürliche, dawider muß die Polizei die Untertanen schützen II. 74. 50.
Universitäten, womit sie sich beschäftigen II. 182. 133. dergleichen anzulegen, ist ein Majestätsrecht II. 183. 134. deren Anzahl ist einzuschränken II. 183. 134. der Souverain kan sie von einem Ort zum andern verlegen II. 183. 134. ob sie in Städten anzulegen, die ihre einzige Nahrung davon haben II. 184. 134. Polizeianstalten auf denselben in Ansehung der Lehrer und Lernenden II. 189. folg. 139. folg. einige Vorschläge zu deren Verbesserung ebd.

Wesentlicher Inhalt.

ebend. auf denselben darf nichts, was der Absicht des Staats zuwider ist, gelehret werden II. 191. 140.

Unkeuschheit kan der Gesezgeber nur durch Umwege bezwingen II. 167. 121.

Unmittelbarkeit der Untertanen, siehe Untertan.

Unterherrschaft, was sie sey I. 107. 62.

Untersuchung der Streckfassen, was hiebey des Richters Pflicht ist III. 16. 9. siehe Untersuchungsproceß.

Untertan, Untertanen, was sie seyn I. 41. 10. III. 172. 109. wer dazu gehöret III. 172. 109. wer nicht dazu gehöret III. 179. 114. werden der Majestät entgegengesetz III. 173. 110. haben auch in Bezug auf die Majestät ihre Rechte ebend. zweierlei Arten derselben, nachdem sie entweder zugleich Bürger sind oder nicht III. 174. 111. sind vom Bürger unterschieden I. 41. 10. können auch Bürger seyn ebend. Unterscheidungszeichen des Untertans vom Bürger III. 179. 114. Beurteilung des Hobbes, Puffendorfs und Rousseau über diese Begriffe III. 180. 115. Verbindlichkeiten derselben überhaupt III. 181. 116. folg. gehören zu den Zwangspflichten III. 182. 116. wie vielerlei diese Verbindlichkeiten sind und daher stießende Regeln III. 184. 117. ist nicht nur zu Unterlassung nachtheiliger Handlungen, sondern

auch zu tätiger Anwendung wirksamer Mittel zu des Staats Besten verbunden III. 184. folg. 117. wie vielerlei die Rechte sind, die demselben im Staate zustehen III. 186. 118. ein solcher ist ein jeder, der sich in einem Staate aufhält I. 118. 70. kan Majestätsrechte durch langen Besiz oder ausdrückliche Ertheilung rechtmäßig erwerben I. 155. 97. ist verbunden, dasjenige von selbst zu entdecken, was er dem Staat schädlich zu seyn glaubt I. 251. 166. muß Zeugnis auf Verlangen ablegen ebend. kan eigenmächtig keinen Krieg anfangen I. 307. 204. ausser wenn der Regent seine Provinzen nicht mehr beschützen kan und will I. 307. 204. ihm ist der Gebrauch der nur allein zum Krieg gehörigen Sachen nicht erlaubt ebd. u. folg. dessen Leben und Güter kan der Regent zur Absicht der Regierung in Gefahr setzen I. 329. 218. auf dessen Verhaltung im Staat muß die Polizci bedacht seyn, und wider was für Feinde hiebey zu kämpfen ist II. 74. folg. 50. folg. dessen Leben darf der Souverain nicht mutwillig daran setzen II. 84. folg. 57. dessen Auswanderung ist zu verhindern II. 90. 61. darf nicht selbst ausgetrieben werden II. 98. 66. und zwar weder ausdrücklich ebend. noch stillschweigend II. 99. 67. was von dessen Auslieferung und Kan-

des-

Wesentlicher Inhalt.

beserverweisung zu halten II. 100. 68. ingleichen von der Verteilung in den Territorien II. 102. 69. deren Vermehrung im Staat, wie sie zu bewirken, siehe Bevölkerung; deren Fruchtbarkeit ist zu befördern II. 104. 70. Hindernisse derselben sind zu unterdrücken II. 105. folg. 71. folg. deren Ehestand ist zu begünstigen II. 113. 77. hierauf muß die Polizei Aufsicht haben II. 131. 91. ein jeder muß alle Jahre seine Nahrungsmittel und Geschäfte anzeigen II. 173. 126. kan sich über die Austeilung der bürgerlichen Ehre nicht beklagen II. 305. 223. in wiefern er die Staatsgüter durch Verjährung erwerben könne II. 345. folg. 250. derselbe muß bisweilen bey Ueberschwemmungen und Erledigung eines Wasserbetts entschädigt werden II. 351. 253. kan die Fischerei und Jagd erwerben und ausüben II. 353. folg. 255 folg. wenn sich auf dessen Gütern Gesundbrunnen, Salzquellen und andere Mineralien zeigen, muß er sein Grundstück der Majestät im Staat auf Erfodern abtreten II. 358. 258. in wiefern demselben die auf seinen Grundstücken gefundenen Schätze billig zu lassen II. 359. 258. in wiefern er verbunden, von seinen Einkünften etwas zur Staatskasse zu liefern II. 374. 267. ob dazu seine Einwilligung

notwendig sey II. 375. 268. verunglückte, wie ihnen zu helfen II. 399. folg. 287. folg.

• deren Gleichheit, in wiefern sie im Staate statt hat, u. nicht III. 205. 131.

• die Erteilung eines Ordens, eines Lebens oder Abgabe der Subsidiengelder macht einen auswärtigen Souverain noch nicht zum Untertan III. 225. 143.

• Verschiedenheit derselben III. 230. 146. woher die Athener und Spanier das Unterscheidungszeichen ihrer Untertanen hernahmen III. 243. 154.

• deren Mittelbarkeit und Unmittelbarkeit kan durch Zusammensetzung der Gesellschaften im Staat veranlaßt werden und wie III. 250. 159.

• muß alles unterlassen, was den Majestätsrechten widerspricht III. 257. 184. Grenzen seines Gehorsams in Collision und in Ansehung der Befehle gegen Gott und die Natur III. 258. folg. 165. folg. in wiefern er mit gutem Gewissen seinen Dienst bey dem Souverain, der dergleichen Befehle giebt, aufgeben kan, oder nicht kan III. 263. folg. 168. hieher gehörige Beispiele III. 264. 169.

• deren Rechte und Befugnisse beziehen sich auf die Befugnisse der Majestät III. 266. 177. daher fließende Verbindlichkeiten des Untertanen

Wesentlicher Inhalt.

tanen werden überhaupt angezeigt III. 266. 170. Rechte desselben in Ansehung der Religion III. 268. 171. darf nicht eigenmächtig Gewalt brauchen III. 269. 172. außer wenn er das Recht des Selbstzwangs durch ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung des Souverains erworben hat III. 269. 172. muß zu Erhaltung des Staats und des Regenten Güter und Leben daran setzen III. 277. 177. was hierbei von Seiten des Regenten zu beobachten III. 277. folg. 177. muß das öffentliche Wohlseyn mit Waffen verteidigen, wie weit hiebei das Recht und die Verbindlichkeit desselben gehet III. 279. 178. III. 280. 179. was für Personen davon ausgenommen III. 281. 179. müssen sich dem Feind als Geißeln oder auch zur Rache übergeben lassen III. 281. 180. folg. was hiebei für wichtige Fälle zu unterscheiden ebend. einzelne Untertanen dürfen gegen den Regenten, wenn er auch böse ist, keine Gewalt brauchen III. 284. 182. auch alsdann nicht, wenn er sie mit Unrecht tödten wollte III. 285. 182. was hiebei die Klugheit für Auswege anrathet, und welche Personen von dieser Verbindlichkeit auszunehmen III. 285. folg. 183. ob und in wiefern der Untertan die Schande des Regenten auf sich nehmen muß III. 286.

185. folg. was das allgemeine Staatsrecht dem Regenten hiebei für Flugheitsregeln anrathet III. 288. 185. darf nicht eigenmächtig Gesellschaften aufrichten III. 291. 188. in wie weit derselbe auswandern kan III. 297. 192. Rechte und Verbindlichkeiten derselben in Ansehung der Staatsgrundgesetze III. 339. 222. in wiefern dieselben die Staatsgrundgesetze abändern können III. 339. 222. ein einzelner hat nicht das Recht; einen harten Regenten für einen Tyrannen zu erklären III. 370. 243.

Unterwerfung, ihre Absicht sey dem Regenten des Staats Grenzen I. 365. ist eine der rechtlichen Handlungen, die bey Errichtung eines Staats vorkommen müssen I. 64. 26. bringt den Staat zur Wirklichkeit I. 65. 27. schließt eine rechtmäßige Gewalt nicht aus ebend. widerspricht der Menschlichkeit nicht, welches von einem Einwurfe befreiet wird I. 67. 29. wenn dieselbe in Ansehung eines Landes, so in unserm Territorio liegt, zu vermuten III. 178. 113. wenn sie mit oder ohne Bedingungen geschehen, was hiedurch für Bestimmungen in den Rechten und Verbindlichkeiten des Regenten erwachsen III. 337. 221. in wiefern sie im Staat geschieht III. 324. 210.

Unveräußerlichkeit der Staatsgüter, siehe Staatsgüter. Ups

Wesentlicher Inhalt.

- Upmark Joh.** 1. 192. 126. 11. 24. 14.
- Urkunden, siehe Beweis durch Urkunden.**
- Ursachen des begangenen Verbrechens, müssen bei dessen Bestrafung bemerkt werden** 1. 216. 144.
- Urteile, decreta, was sie sind** 1. 230. 153. gehören zu den willkürlichen besonderen Gesetzen im Staat ebend. deren Vollstreckung gehört zu der Gerichtsbarkeit in streitigen Fällen 111. 17. 9. muß bald möglichst geschehen ebd. 111. 104. 65. was sie sind 111. 93. 58. wesentliche Kennzeichen derselben 111. 94. 58. Gegenstände derselben 111. 94. 58. woraus das allgemeine Staatsrecht deren Wert bestimmt 111. 94. 58. müssen den Gesetzen gemäß seyn 111. 95. 59. in wiefern dieselben eine bestimmte Gewisheit haben müssen 111. 97. 60. wenn sie fehlerhaft sind, was für Hülfsmittel dagegen statt finden 111. 104. 65. 111. 106. 66. die devolutiven Hülfsmittel dagegen sollten billig allezeit auch die einstweilige Vollziehung der Urteile verzögern 111. 105. 65. wenn sie der Souverain selbst gesprochen, kan nur Bitte und Vorstellung statt finden 111. 106. 66. sollte in den meisten Fällen der Richter selbst sprechen 111. 135. 83.
- Bauurteile, hiemider sollte gar keine Appellation zugelassen werden** 111. 111. 69.
- Usurpateur** heißt ein jeder, der sich ohne Recht der Regierung anmaßt 111. 349. 230. gehört zu den sogenannten Tyrannen 111. 349. 230. so lange er sich noch nicht im Besitz der Hoheitsrechte befindet, kan ihn ein jeder für einen Rebellen, oder öffentlichen Staatsfeind ansehen 111. 350. 230. wenn er schon im Besitz ist, ist er aus Liebe zum öffentlichen Besten zu verehren 111. 351. wer mit diesem Namen nicht zu beleugen 111. 351. folg. 231.
- Uytenbogact** Joh. 11. 3.
- v.
- Varenius** 111. 295. 190.
- Vasall als Vasall** ist noch kein Untertan 1. 291. 193. ist an Ausübung des Gesandtschaftsrechts nicht gehindert ebend. das Gericht über dieselben woher es entstanden 111. 141. 87. deren Versammlung, ob sie eine öffentliche Gesellschaft zu nennen 111. 248. 157.
- von Vattel** 1. 10. 8. Einl. 11. 95. 63. 11. 143. 99. 111. 340. 222. 111. 370. 242.
- Vauban** Seb. von 1. 312. 207.
- de Valentiis Ventura** 111. 3. 111. 120. 74.
- Valerius Maximus** 11. 84. 56. 11. 118. 80. 11. 246. 179. 11. 308. 224. 111. 281. 180.
- Publikola** legte zuerst eine Staatskasse in Rom an 11. 336. 243.
- Vedel** Nic. 11. 35. 21.
- de la Vega, Garcilasso** 1. 49. 16. 1. 89. 48.

Velt.

Wesentlicher Inhalt.

- Welchem Valent.** I. II7. 69. I. 163. III. 314.
- Velthuysius Lamb.** II. 128. 88.
- Venedig** sucht die innerliche Sicherheit, durch Mißtrauen unter den Bürgern selbst zu bewirken I. 86. 45. der daher rührende Gebrauch, nach welchem ein Ankläger seine Nachrichten bey Nachtzeit in Löwenköpfe auf der Markus Gallerie einwerfen kan, ist nicht zu billigen I. 256. 169. 170. daselbst sind 5 ansehnliche Senatoren Bewahrer der Gesetze I. 271. 180. hat streng verboten, daß sich seine Untertanen nicht auswärtß ankaufen I. 336. 223. III. 229. 145. versagt denen Verbelättern die fernere Freystätte in den Gesandtschaftsbezirken II. 70. 45. dessen nachahmungswertthes Beispiel geringhaltig geschlagenes Geld wieder aus dem Staate wegzubringen II. 233 171. wenn der Handel daselbst aufjubeln angefangen II. 265. 193. was es zur Bequemlichkeit der Reisenden veranstaltet hat II. 290. 213.
- Venerus Marc. Paul** II. 231. 169.
- Verachtung der Majestät, der Staatsbeamten.** siehe Majestätsverbrechen, Staatsbeamten.
- Verächelichkeit, bürgerliche, (leuis notae macula)** ist der kleinste Grad der Ehrlosigkeit II. 300. 219; es ist hypothetisch gut, daß der Scharfrichter damit belegt wird II. 302. 220.
- Veränderung der Gesetze, siehe Gesetze, Grundgesetze.**
- Veränderung der Regierungsform** s. Regierungsform.
- Veräußerung der Staatsgüter, in wie fern sie erlaubt ist, siehe Staatsgüter; wenn sie rechtmäßig geschehen, muß man dem Besizer die Güter ruhig lassen** II. 343. 248. was dieselbe rechtfertigen könne II. 343. 249.
- Verbindlichkeit der Gesetze** ist ein wesentlicher Teil derselben I. 185. folg. 121. die natürl. ist nicht hinreichend zu Beobachtung der Gesetze, es muß daher eine willkürliche dazu kommen I. 188. 122.
- Verbotene Grade** s. Grade.
- Verbrechen, gewisse, sind eine hinreichende Ursach zur Ehescheidung** II. 137. 95.
- des Staats siehe Staatsverbrechen; man teilt die Verbrechen in angefangene und vollendete I. 214. 142. es ist nicht so leicht zu urteilen, ob ein vollendetes Verbrechen mit der gesetzten Strafe zu belegen I. 214. folg. 142. Untersuchung und Bestrafung derselben, wie sie geschehen müsse I. 272. folg. 181. worauf es bei der Verbindlichkeit sie zu entdecken ankomme III. 155. folg. 98.
- Verbrecher, deren Güter confiscirt der Souverain** II. 398. 286. was dabei für eine Behutsamkeit zu beobachten II. 398. 286. siehe Confiskation; die röm.

Wesentlicher Inhalt.

- römischen Gesetze, welche die Güter desselben ohne Unterschied in die Staatsklasse zu setzen, wären zu hart II. 398. 286. wenn dessen Stand nicht zu beabsichtigen ist III. 145. 90.
- Verdacht** siehe Beweis durch Anzeigen.
- Vereinigung** ist eine der rechtlichen Handlungen, die bey Errichtung eines Staats vorkommen müssen I. 64. 26. durch sie entsteht die Gesellschaft I. 65. 27.
- Vereinigung der Staaten** s. Staat.
- Vereinigungsbündnisse**, wohin sie gehen I. 302. 200. unter kleinen Staaten werden sie zur ewigen Befreiung geschlossen ebend.
- Verfahren**, ein besonderes über die Präjudicialien zu Gründung des Processes sollte nicht zugelassen werden III. 73 44. eben so wenig auch über die Zulässigkeit der Beweisartikel III. 78. 48. das schriftliche ist zur Absicht bequemer, als das mündliche III. 134 83. über die verjährlichen Ausflüchte, Einlassung und andere Nebensachen sollte ganz kurz seyn III. 135. 83.
- Verführung** sollte scharf bestraft werden I. 213. 141, II. 166. 120.
- Vergrößerung**, wahre, eingebildete, innerliche, äußerliche, was sie seyen I. 96. 54. Vergrößerungssystem s. System, Regeln der, ibid. ebd. u. s. der Strafe I. 232. 154.
- Verhältnisse**, das arithmetische oder geometrische, ob es bei Bestimmung der Verhältnisse der Abgaben mit den Einkünften des Untertans vorzuziehen sei II. 380. folg. 272. der Strafen mit den Uebeltaten I. 221. 147.
- Verhaft**, der Verbrecher, kann noch unter die Polizei gehören III. 142. 88. was für Verbrechen denselben wirken sollten III. 144. 90. worauf man hiebei zu sehen II. 145. 90. ist vom Gefängnis zu unterscheiden und mit keiner Verächtlichkeit zu belegen III. 146. 91. I. 272. 181. hieher gehörige Regeln III. 145. 91. wenn er verjüngt werden kann I. 272. 181.
- Verjährung der Staatsgüter** kann vom Untertan blos durch einen rechtmäßigen und unbedenklichen Besitz geschehen, ausserdem aber nicht II. 345. folg. 250. der Gedonheit sollte nicht so lange Zeit erfordern III. 77. 47. hat gegen Majestätsverbrechen nicht statt III. 403. 263.
- Veridicus Constant.** III. 53. 31.
- Verkauf der Staatsgüter**, in welchem Fall er zu billigen II. 344. 249.
- Verkezerungen** sind eben so sehr zu verbieten, als der Religionshaß selbst II. 48. 30.
- Verknüpfung**, öffentliche und Privatverknüpfung, was sie im Staate sei I. 76. 37.
- der Familien im Staat ist dem Staat nützlich

Wesentlicher Inhalt.

- lich und wie? II. 127. 88.
 hierzu sind die Ehen ein Mit-
 tel ebend.
- Verklümdung** ist nicht zu dul-
 ten II. 163. 118.
- Verlassung der Staatsgüter**,
 was sie sei, und wenn sie zu
 billigen II. 345. 250.
- Verletzung der Ehre, Gesunda-
 heit, Bequemlichkeit, u. Not-**
 durft, erfordern ein beson-
 deres Verhältniß der Strafe
 I. 212. 141.
- Verlöbniße** sollten ohne Vor-
 wissen der Polizei nicht ge-
 schlossen werden können II.
 124. 86.
- Vermehrung der Untertanen**,
 siehe Bevölkerung.
- Verminderung der Strafe** I.
 232. 154.
- Vermögen, dessen Mißbrauch**
 ist ein Hindernis des Na-
 rungsstandes II. 277. 203.
 was zu dessen Mißbrauch ge-
 rechnet werden müsse ebend.
- Vermögenssteuer**, siehe Steuer.
- Vermutung** gehört zu den Be-
 weismitteln III. 79. 49. wie
 vielerlei sie ist III. 79. 49.
praesumptio iuris et de iure,
 ist sehr unsicher III. 79. 49.
 siehe Beweis durch Ver-
 mutung.
- Vernet** J. II. 7. 2.
- Vernunftlehre** ist ein Hülfsmit-
 tel zum Staatsrecht I. 20. 15.
 Einl.
- Verpachtung der Kammergü-
 ter**, wobei der Finanzier da-
 bei zu sehen II. 409. 293.
- Vorschlag zum Erbpacht** II.
 468. 293. was für öffentli-
 che Sachen nicht zu verpach-
- ten II. 409. 192. der Staats-
 einkünfte sind schädlich ebend.
 Frankreichs Beispiel II. 410.
 294.
- = = sollten billig alle gericht-
 lich geschehen III 16. 8.
- , , der Gerichtsämter sollte
 nicht statt finden III. 127. 78.
- Verpfändung der Staatsgü-
 ter**, nach welchen Grundfä-
 zen sie zu beurteilen II. 344-
 249. hat in Ansehung der
 Güter, die der Souverain
 ohne Rücksicht auf das Wohl-
 seyn des Staats vorgeschos-
 sen hat, keine Wirkung ebd.
- Verschenkung der Staatsgü-
 ter**, wenn sie rechtmäßig und
 zu billigen ist II. 345. 250.
- Verschwender**, denen setzt die
 Polizei Vormünder II. 282-
 207.
- Verschwörungen**, heimliche,
 sind eine Art von Rebellio-
 nen III. 387. 253.
- Versendung der Acten**, siehe
 Acten.
- Versicherungsverträge**, hiebei
 muß der Kredit erhalten wer-
 den II. 257. 188. was dabei
 für Handlungen vorkommen?
 II. 258. 187. wobei der Re-
 gent bei seinen Vorschriften
 sein Augenmerk zu richten ha-
 be II. 258. 188. welche Gat-
 tung derselben dem Staat
 zuträglich II. 258. 188.
- Verstellung**, ist einem Staats-
 mann nötig I. 130. 77. ist
 nicht mit der Schmeichelei zu
 verwechseln ebend.
- Vertauschung der Staatsgü-
 ter**, wenn sie gerecht ist II.
 344. 249.

Ver.

Wesentlicher Inhalt.

- Verteidigung der Nation gegen den Tyrannen, muß stufenweis geschehen** III. 372. 244.
- Verteidigungsbündnisse** wohin sie gehen? I. 300. 199.
- Verträge sind keine hinlänglichen Mittel der Sicherheit** I. 53. 19. die Gesetze, die dieselben bestimmen, müssen in Gewisheit gebracht werden II. 368. 264. wie denen dabei vorkommenden Fehlern und Mängeln abzuhelfen II. 369. 264. deren Errichtung ist ein Gegenstand der nicht streitigen Gerichtsbarkeit III. 14. 7. wenn sie unter obrigkeitlicher Aufsicht und Untersuchung im Staat errichtet werden müssen III. 15. 8. bestimmen die willkürlichen Staatsgrundgesetze III. 336. 220.
- Verwahrte Vexter sind zur Sicherheit nicht hinlänglich** I. 53. 19.
- Verwandten, in wie fern deren Zeugnisse wider den Angeklagten zu trauen, in wie fern sie durch Strafe dazu anzuhalten und zu bestrafen sind, wenn sie nicht von selbst das Verbrechen ihrer Verwandten angegeben haben** III. 154. 97. folg. die unschuldigen des Majestätsverbrechens werden bestraft III. 403. 263. sollten billig nur in Collisionfällen aufgeopfert werden III. 406. 266.
- Vibald Mart. Alph.** II. 110. 74.
- Victor Amadeus bestraft die Auswanderung mit Einziehung der Güter** II. 91. 61.
- Vielmännerei** ist im Staat nicht zu dulden II. 128. 89. Ursachen hievon ebend. der Rath des Plato ist dabei nicht zu befolgen II. 128. folg. 89. Sitten der Nationen hiebei ebend.
- Vielweiberei** ist der Bevölkerung und guten Ordnung sehr nachtheilig, ob sie gleich der Vernunft und Religion nicht widerspricht II. 129. 89. aus wichtigen Ursachen findet hiebei Dispensation statt II. 130. 90. Meinung des Montesquieu über den Fall, wo sie zulässig ebend. die Meinung des Esfers ist nicht anzunehmen ebend. Beispiele der Vielweiberei II. 129. 90.
- Vieville Peter** II. 375. 267.
- Vigilius Nic.** III. 120. 74. III. 125. 76.
- Vitriarius Joh. Jac.** I. 30. 21. Einl.
- Carl Marc.** II. 364. 261.
- Vitruvius** III. 416. 271.
- Völkerrecht, mit was für Gesetzen es sich beschäftigt** I. 9. 8. Einl. ist entweder ein allgemeines oder willkürliches I. 8. 6. Einl. ist ein Teil der Staatswissenschaft I. 8. 6. Einl. insbesondere der allgemeinen Rechtsgelehrtheit in Staaten I. 9. 8. Einl. womit es sich beschäftigt, wird durch Beispiele erläutert ebd. darnach sind die Polizeigesetze, wodurch die bisherigen Rechte eines Auswärtigen eingeschränkt werden, zu beurtheilen II. 69. folg.
- 22 45.

Wesentlicher Inhalt.

45. in wiefern die Beförderung der Sicherheit ein Gegenstand derselben ist II. 211. 155.
- Poet II. 88. 58.
- Vogel Franz Ant. I. 149. 4tes Kap.
- Voigt Franz Ernst I. 117. 69.
- Volk, was es ist und wie es entsteht I. 33. 2.
- Vollziehungsrechte gehört zu den allgemeinen Majestätsrechten I. 152. 95. ob es von der höchsten Gewalt Gesezze zu geben getrennt seyn könne I. 156. 98. bejahende und verneinende Meynung der Staatslehrer und ihre Gründe I. 156. folg. 98. 99. des Hrn. Verf. Beurteilung dieser Gründe und Entscheidung der Frage I. 158. folg. 100. 101. 102.
- Vorkommungsrechte, siehe Lispendenz.
- Vorladung, unnütze Feierlichkeit bey derselben, die das allgemeine Staatsrecht nicht billigt III. 66. folg. 40. die Fristen sollten dabei nach der Wichtigkeit der Streitsache bestimmt werden III. 67. 40. Ausnahmen in Ansehung der Verlängerung der Fristen III. 67. folg. 41. wie dieselbe beschaffen seyn muß, wenn des Beklagten Aufenthalt unbekannt ist III. 68. 41. wie dabei zu verfahren, wenn die Sache keinen Verzug leidet ebend. wenn die tätige statt findet ebend. wenn die öfentliche statt findet und vernünftig ist ebend. kan nach deren Absicht sowol schriftlich als mündlich geschehen III. 68. 41.
- Vormünder, deren Ernennung und Bestätigung gehört zu den Gegenständen der nicht friftigen Gerichtsbarkeit III. 14. 7.
- Voss Gerh. Joh. II. 4.
- Vulcanus Gallicanus I. 199. 131.
- W.
- Waaren, Vorschlag, wenn der Untertan dieselben nicht im Lande absetzen kan II. 210. 154. der Souverain hat ein Recht, diejenigen zu bestimmen, die der Gegenstand eines freien Handels seyn sollen II. 251. 184. wie auch deren Güte zu bestimmen ebend. und für ihre Wohlfeile zu sorgen II. 252. 185. hohe Preise derselben, wenn sie durch den Umlauf des vielen Gelds verursacht werden, sind oft ein Kennzeichen blühender Staaten II. 253. 185. die Ausfuhr der rohen wird vom Souverain erschwert, dagegen die Ausfuhr der künstlichen erleichtert und begünstigt II. 268. folg. 195. noch eine Vorsicht bey der Ausfuhr der Sachen II. 269. 196. in wiefern das Verbot der Einfuhr aller fremden Waaren zu entschuldigen II. 270. 197. wenn kein Grund zu solchem Verbot vorhanden II. 270. 197. die Einfuhr der entberlichen ist einzuschränken II. 270. 198. was hieher zu

Wesentlicher Inhalt.

- zu rechnen II. 271. 198. Eng-
lands und Schwedens Bei-
spiel ebend.
- Wächter Christ. Benj. II. 301.
219.
- Wärt Henr. von II. 365. 261.
- Waffen der Soldaten, es ist
gut, wenn sie der Souve-
rain im Lande selbst verfer-
tigen läßt I. 321. 213.
- Waga Stephan I. 287.
- Wagensel Joh. Christoph II.
273. 200.
- Wagner Joh. Georg I. 226.
150.
- Waisenhäuser müssen im Staat
unter Aufsicht der Polizei an-
gelegt werden II. 78. 52. doch
darf die Vorsorge dafür nicht
an den meistbietenden Arzt
verpachtet werden ebend. es
würde wegen der Bevölke-
rung wolgethan seyn, wenn
sie nur allein an unbewilke-
ten Orten angelegt wür-
den II. 286. 210.
- Walch C. W. F. I. 17. 12. Einl.
" " J. G. I. 21. 15. Einl.
- von Waldkirch Joh. Christ. I.
149.
- Waldschmidt Wilh. Hudalrich
II. 81. 54.
" " Joh. III. 310. 202.
- Walther Joh. Christ. II. 394.
282.
- Wangermann III. 142. 88.
- Wappen sind hier und da zum
Glanz der Majestät bestimmt
I. 148. 89. sind in den Ter-
ritorien den Befehlen der
Majestät unterworfen I. 147.
91.
- Wappenkunst ist ein Hülfsmittel
des Staatsrechts I. 26.
18. Einl. wie sie im Staats-
recht behandelt werden müsse
ebend.
- Warsleb Gottfr. III. 120. 74.
- Wasser, das ungesunde eines
Orts muß unter der Poli-
zeiaufsicht mit gesundem ver-
wechselt werden II. 77. 52.
- Wasserbau, zu Führung eines
außerordentlichen kan der
Regent eine außerordentliche
Steuer ausschreiben lassen
II. 395. 283.
- Wasserbett, ist bey dessen Er-
ledigung oder Verlassung
mehrtheils der Nation zu-
ständig II. 351. 253. doch
pflegt der Eigentümer entschie-
digt zu werden ebend.
- Wasserproben der Alten sind
ganz zu verwerfen III. 159.
101.
- Wechsel, Erfindung desselben
II. 259. 189. genauere Bes-
timmung desselben ebend.
ist entweder ein Handwechsel,
oder ein Eigenwechsel, oder
ein trafirter II. 260. was bey
dem trafirten für Personen
vorkommen II. 261. 190. wor-
auf die Polizei bey einer je-
den Gattung desselben zu se-
hen II. 260. 190. dessen auf-
wärtige Versendung, in wie-
fern sie einzuschränken II. 263.
191.
- Wechselbänke müssen das Mu-
ster der Wechsler seyn II.
260. 190.
- Wechselcour, worinne er be-
stehe II. 261. 190.
- Wechselgesetze, deren Eigen-
schaften II. 261. 191.

Wesentlicher Inhalt.

- Wechselrecht** erfordert zum Besten des Credits eine strenge und geschwinde Gerichtsordnung II. 259. 189. dessen Strenge hat man Sicherheitswegen auch mit andern Verträgen verknüpft II. 260. 189.
- Wechselsachen** müssen schlenzig entschieden werden II. 262. 191. sind als Glücksverträge anzusehen ebend. bey denselben muß das Mißtrauen sorgfältig verhütet werden ebend.
- Wedekind** Rud. I. 106. III. 344.
- Wege**, zu deren Verbesserung muß der Reisende einen Beitrag thun II. 290. 212.
- Weibspersonen**, in wiefern sie mit der gewaltsamen Verteidigung des Vaterlands zu verschonen III. 281. 179.
- Weidmann** Joh. II. 83. 57. II. 130. 90.
- Weidling** Chr. III. 234. 148.
- Weise** Christ. I. 134. 80. I. 135. 81.
- Weistius Megidius** II. 286. 209.
- Weltweiser** ist ein Hülfsmittel zum Staatsrecht I. 20. 15. Einl. dies wird nach ihren verschiedenen Teilen gezeigt ebend.
- Wendeler** Mich. I. 163. I. 261. 172. II. 3. III. 264. 168. III. 365. 239.
- Wergeld** der alten Deutschen ist tadelhaft I. 200. 132.
- Werthof** Joh. I. 172. 110. II. 259. 188. II. 341. 246.
- Wernher** Joh. Balt. II. 255. 186. III. 273. 173.
- Werner** Georg III. 45. 27.
- Heur. Ludwig** III. 314.
- Wernsdorf** Gottl. II. 40. 25.
- Westerveen** III. 246. 156.
- Westphalen**, die heimlichen Gerichte daselbst sind zu ihrer Zeit barbarisch gewesen I. 273. 181.
- westphälische Friede** bestimmt die Freiheit der Landesherren über die Kirchengüter II. 55. 35. unterstützt den Bürger wider die stillschweigende Austreibung aus dem Lande II. 99. 67.
- Wettin**, hohe, sind im Staate zu verhüten II. 282. 207.
- Whigs und Torris** sind eine entfernte Rebellion III. 388. 253.
- Wicquefort** Abraham von I. 290. 192.
- Wiedenburg** J. E. B. I. 22. 15. Einl.
- Wiederaufbauung** abgebrannter Städte und Dörfer, hierzu kan der Regent eine außerordentliche Steuer auslegen II. 395. 283. wie sie am besten einzutreiben ebend.
- Wiederhold** Joh. Ludw. III. 166. 105.
- Wiederklage**, darüber sollte im Proceß kein besonderes Verfahren gestattet werden III. 73. 44.
- Widerstand**, zum gewaltsamen ist die Nation gegen den Tyrannen berechtigt III. 366. 240. nähere Bestimmung dieses Rechts III. 370. folg. 243. folg.
- Wiedertäufer** werden billig im Staat nicht geduldet III. 402. 263.
- Wiederverkauf**, oder Monomischer Handel, worinne er besetzt

Wesentlicher Inhalt.

- besche ll. 244. 178. was er
 erfordert und was dabei zu
 verhüten ll. 272. 199.
- Wiesenhavern** Just. Carl ll.
 5. 1stes Kap. ll. 24. 14.
- Wild**, dessen unbedachtsame
 Hegung ist ein Hindernis der
 Landwirtschaft ll. 201. 147.
 ist wider die Sicherheit des
 Staats ll. 223. 164. damit
 ist der Landmann nicht zu be-
 lästigen ll. 357. 257.
- Wildbahn u. Wildbann** muß
 nicht mit dem Jagdrecht ins-
 besondere betrachtet verwech-
 selt werden ll. 355. 236. ist
 mehr ein Gegenstand des
 Landesherrn als der Privatrechte ll. 355. 256.
- Wildvogel** Christ. ll. 283. 207.
 ll. 292. 213. ll. 294. 214.
 ll. 375. 267. ll. 399. 286.
 ll. 60. 35. ll. 279. 177. ll.
 304. 197. ll. 384. 250.
- Wille**, der Bürger im Staat
 muß gebildet werden l. 86. 46.
- Willebrand** Alb. l. 281. 187.
 Joh. Peter ll. 60.
- Willenberg** Samuel Friedr.
 l. 197. 130. l. 219. 145. l.
 315. 209. l. 331. 219. ll. 115.
 77. ll. 130. 90. ll. 157. 112.
 ll. 16. 8. ll. 47. 28. ll.
 101. 62. ll. 193. 122. ll.
 264. 168.
- Windheim** Statius Herbert
 l. 335. 222.
- Winkler** Carl Gottfr. l. 172.
 110.
- von **Wintersheim** Anton Otto
 l. 163.
- Winzinger** Joh. Jac. l. 119.
 70. l. 212. 140. ll. 396. 259.
- Wirtschaft** ist ein Hülfsmittel
 zum Staatsrecht l. 20. 15.
- Einl. eine Quelle der bürger-
 lichen Gesetze l. 170. 109.
- Wirtschaftsausscher**, ist zu
 Befolgung der Allerordnung
 notwendig. Landwirtschaft
 siehe Landwirtschaft.
- , , **Scadwirtschaft** s. im S.
- Wirtshäuser** müssen von der
 Polizei Vorschriften und Tax-
 zen erhalten, und deren Ver-
 bertretung ohne Erbarmen
 bestraft werden ll. 293. 214.
- Wissenschaften**, die schönen,
 sind ein Hülfsmittel für den
 Staatsmann l. 22. 16. Einl.
 deren Vorteil im Staat ll.
 177. folg. 129. folg. (die bes-
 ten Erfindungen rühren da-
 her ll. ebend. Beispiele groß-
 ser Regenten, die sie hochge-
 schätzt haben ll. 179. 132. we-
 gen deren Vernachlässigung
 gieng Carthago zu Grunde ll.
 180. folg. 132.
- Witzich** Ad. l. 44. ll. 408. 267.
- Witwenkassen** sind im Staat
 sehr notwendig ll. 285. 209.
- v. **Wolf** Christ. l. 10. 8. Einl.
 l. 21. 15. Einl. durch dessen
 Erklärung der Freiheit im
 Staat ist die Freiheit der gan-
 zen Nation von der Freiheit
 des einzelnen Bürgers nicht
 genug unterschieden ll. 189.
 120.
- Wolf** Joh. Friedr. ll. 230. 145.
- Wolfart** Joh. Friedr. l. 117.
 69.
- Wollust**, eine Gelegenheit da-
 zu ist die Sklaverei ll. 212.
 135.
- Wolfeyn**, das gemeinschaftliche,
 ist die Hauptabsicht des
 Staats l. 74. 35. ist die Hy-
 pothese,

Wesentlicher Inhalt.

- potestete, unter der die Grund-
 gewalt der Gesellschaft an die
 Majestät veränget wird III.
 332. 217. ist auch des abso-
 lutesten Souverains Pflicht
 III. 333. 218. auch derjenige,
 der sich dem Staat durch
 Waffen unterwirft, muß sie
 als seine Pflicht erkennen ebd.
 des Ganzen und der Teile,
 beides ist bey der Absicht des
 Staats auß genaueste ver-
 bunden I. 75. folg. 37. des
 Ganzen ist in vorkommenden
 Nothfällen vorzuziehen 76. 38.
 Regel, die daher auf die
 Glückseligkeit des Staats zu
 ziehen I. 77. 38.
 Wrisberg Just. Joh. Carl II.
 83. 55.
 Wundärzte, deren Hand-
 werksgebräuche sind sehr ein-
 zuhränken II. 80. 54.
 Wunderer Joh. Dav. II. 33.
 20.
- X.
- Xenophon I. II. 8. Einl. I.
 187. 121. II. 156. III.
- Z.
- Zamolxis verfaßte die Gesetze
 der Scythen I. 167. 107.
 Zapf Salom. II. 364. 261.
 Zapfe Gottfr. I. 295. 195.
 Zahlung der Untertanen ist ein
 Majestätsrecht II. 141. 98.
 Anmerk. woher es stiehet
 und was dabei für eine Vor-
 sicht zu beobachten ebend.
 Zärclichkeitsbündnisse, was da-
 von zu halten I. 304. 201.
 Zaleucus verfaßte die Gesetze
 in Griechenland I. 168. 107.
 dessen Urtheil von der Tugend
 II. 146. 102. dessen Verord-
 nung wider den Luxus II.
 281. 206.
 Zechus Cölius II. 243. 177.
 Zehendsteuer siehe Steuer.
 Zeit, was die Majestät für ein
 Recht auf dieselbe hat II.
 295. 216. was hieher gehört
 und nicht gehört ebend. des
 begangnen Verbrechens ist
 bey dessen Bestrafung zu
 beobachten I. 216. 143.
 Zeitrrechnung ist ein Mittel
 zum Staatsrecht I. 24. 17.
 Einl.
 Zerngraf Joh. Joach. I. 125.
 74.
 Zeugen siehe Beweis durch
 Zeugen.
 Zeugnis, zu demselben werden
 bei Staatsverbrechen auch
 die, die sonst nicht beweisen
 können, billig zugelassen
 III. 402. 263.
 Zepher, ist ein sehr altes Maj-
 stätsszeichen I. 144. 89.
 Zilleffius I. 202. 133.
 Zink Georg Heinr. II. 199. 146.
 II. 320.
 Zinsen, billige, sind nicht zu ver-
 bieten II. 242. 177. worauf
 hiebey zu sehen ebend. die
 Römer waren zu veränder-
 lich in Bestimmung derselben
 ebend. Verzinsung derselben
 (anatocismus) ist mehrens-
 teils ungerecht II. 241. 177.
 Ausflüchte wegen derselben,
 dürfen in Wechselfachen nicht
 gestattet werden II. 262. 191.
 Zipsel Heinr. II. 261. 190. II.
 263. 191.

Wesentlicher Inhalt.

- Ziegler, Cass.** I. 149. I. 153. 95. I. 238. 157. II. 55. 35. II. 247. 180. II. 352. 254. II. 357. 357. III. 56. 33. III. 58. 34. III. 374. 244.
- Zierde**, dieselbe kan mit der Bequemlichkeit im Staate verknüpft werden II. 290. 212. was dahin für Anstalten gehören ebend. II. 294. 215.
- Zigewner**, sind durch scharfe Untersuchungen vom Lande abzuhalten II. 218. 159.
- Zoroaster**, will seine Gesetze, die er den Eretenfern vorschrieb, von seiner Gottheit erhalten haben. I. 58. 22. gab den Persianern Gesetze I. 167. 107. sein Urtheil von der Tugend II. 145. 102.
- Zouchaus Rich.** I. 326. 216.
- Zölle**, deraufliegen sich entrichten zu lassen, wenn der Kaufman nichts abgesetzt hat, ist wider eine gute Polizei II. 273. 200. woher ihre Rechtmäßigkeit zu beurteilen. III. 371. 265. was sie sind II. 371. 265. in wiefern sie gerecht sind, ebend.
- in wie fern der Regent auch neue anlegen könne II. 372. 265. was bey Errichtung und Abänderung der Zölle in Erwägung zu ziehen II. 372. folg. 266. müssen nicht verpachtet werden II. 409. 293.
- **Brücken, Grenz, Waaren, Wasser, und Wegzölle**, wonach sie zu beurteilen II. 371. folg. 265.
- Zoll Hermann** III. 218. 138.
- Zollbeamte**, denenselben müssen pünktliche und scharfe Gesetze vorgeschrieben werden II. 410. 294.
- Zollverzeichnisse und Tariffe** sind Mittel, von dem Gleichgewicht des Handlungssystems sichere Nachrichten einzuziehen II. 270. 199. sind notwendig und warum II. 373. 266.
- Zonden**, diese verehrt Persien als die Quelle seiner bürgerlichen Gesetze I. 167. 107.
- Zorn**, wenn er zur Selbststrache verleitet, ist strafbar II. 166. 120.
- Zufälle**, natürliche Mittel dagegen im Saate I. 85. 45.
- Zunft**, siehe Innung.
- Zusammenlauf**, bei dem willkürlichen der Untertanen sonderlich zu Mächtigkeitz kan die Polizei nicht gleichgültig seyn II. 219. 161.
- Zwang**, ist der Freiheit entgegen gesetzt III. 195. 124. in wie fern er bei dem Körper und bei der Seele statt findet ebd. u. f. answärtiger ist ein Mittel den Staat zu endigen III. 417. 272. Beispiele aus der Geschichte ebend. zum Laster sollte die härteste Strenge der Polizei empfinden II. 166. 120.
- Zwangsrecht**, wenn es in der Gesellschaft statt hat, macht eine vollkommene Gesellschaft aus I. 34. 3. in wie fern es bei den Sittengesetzen statt hat, wird beurteilt II. 251. folg. 108. folg. und mit Einschränkungen angenommen ebend.

Wesentlicher Inhalt.

ebend. bei Hagestolzen hat es durch Umwege statt II. 116. 79. bei Ausländern, um sie ins Land zu locken, hat es nicht statt II. 138. 96. folg. bey'm Laster der Unkeuschheit hat es nur durch Umwege statt II. 167. 121. der Fleiß der Untertanen ist kein Gegenstand desselben II. 174. 128. hat bei den Verbindlichkeiten der Untertanen gegen die Majestät statt III. 182. 116. kan durch eine stillschweigende Einwilligung des Souverains von einem Untertanen erworben werden III. 270. 172. Fälle, wobei solches vorkommt, ebend. ist in dringenden Fällen vorhanden III. 272. 173. siehe Selbsthilfe.

Zweykampf, ist eine Hinder-
niß der Bevölkerung II. 74.

50. warum er in einem gesitteten Staat nicht zu dulden III. 87. 58. die mehresten Souverains haben ihn bei harter Strafe verboten II. 87. 58. Entwurf zu Verminderung desselben II. 88. 59. und 89. 60. die Lebensstrafe kan hiebei nichts bewirken II. 89. 60. die Ehrenstrafen würden die wirksamsten Mittel dagegen seyn II. 90. 59. was für Behutsamkeit in Ansehung desselben nötig III. 274. 175. kan aus besonderen Ursachen erlaubt werden ebend. die Justiz und Polizei muß dafür sorgen, daß niemand dazu gezwungen werde III. 275. 176. die Freiheit desselben muß eingeschränkt werden ebend.

Zwiterlein von II. 319. 231.



Druckfehler im ersten Teil.

Seite	Zeile	anstatt	sind,	lies:	und.
38.	10.	Thalastris,		Thalastris.	
47.	1.	erlaubt,		erbaut.	
	5. v. u.	Elisa,		Elisa.	
	7. v. u.	Cecrops		Cecrops.	
49.	4. v. u.	Espanol,		Espanol.	
57.	17. v. u.	weltliche,		adeliche.	
58.	10. v. u.	Tilmer,		Fikmer.	
69.	26.	Territorien,		Territoriums	
101.	9.	Rußenir,		Rußjenie.	
104.	18.	Shoeter,		Schroeter.	
105.	1. v. u.	Seigneries,		Seigneuries.	
106.	20. v. u.	ist a) wegzufreichen.			
	3. v. u.	Staatsflugheit,		lies	Flugheit.
120.	7.	Pocchissimo,			pocchissimo.
124.	1. v. u.	zeigt,			zeigt.
131.	4. v. u.	Neßlichkeit,			Annehmlichkeit.

Seite

